L 70 000
10
1917
15./III. - 14./II.
Volkswirtschaft
E
Steuer
8.

Fremdenblatt
15./III. 1917

8

Die Steuerbehandlung der böhmischen Braunkohle in Deutschland.

Im Jahre 1915 haben die bayrischen Staatsbahnen mehr als Ein Drittel (1,52 Mill. Tonnen) der ganzen Braunkohle-Ausfuhr Böhmens — 4,34 Mill. Tonnen — zur Abfuhr nach Bayern übernommen. Das erklärt das lebhafte Interesse, mit dem man in Bayern die weitere Entwicklung der Frage der Besteuerung der Auslands-Kohle verfolgt. Vor allem wünscht man die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung ausgeschlossen, wie sie sich bei Einführung einer Kohlenabgabe auch Oesterreichs ohne gleichzeitigen Abschluß eines Steuervertrages ergeben müßte. Im Hinblicke darauf hat der bayrische Landtag einen von den Abg. Häberlein-Winsauer gestellten Antrag angenommen, wonach im Interesse der bayrischen Industrie im Kohlensteuergesetz eine Bestimmung Aufnahme finden soll, durch die die österreichische Kohle insoweit von der bei der Einfuhr zu erhebenden Steuer befreit werden soll, als eine etwa in Oesterreich neu einzuführende Kohlenabgabe den Betrag der deutschen erreicht oder überschreitet und § 9 des Entwurfes dahin geändert werde, daß auch bei österreichischer Kohle der Preis ab Grube, also ohne Fracht, bis zur deutschen Grenzstation als Grundlage für die Steuerberechnung zu gelten habe.

Vossische Zeitung 15./III. 1917

15
3

Erhöhte Kriegsgewinnsteuer.

Eine Stimme aus der Großindustrie.

Innerhalb der nächsten Wochen wird diese Steuer in den Beratungen des Reichstages sowie in den Kommissionsitzungen einen breiteren Raum einnehmen. Deshalb sei es einem Mann der Praxis gestattet, dazu das folgende zu bemerken.

Die Industrie hat es vom ersten Tage des Krieges an für eine vaterländische Pflicht gehalten, die Kriegsgewinnsteuer zu tragen und hat, unbeirrt um die Steuerbelastung, alles getan, um ihre Betriebe bis zur äußersten Leistungsfähigkeit zu erweitern und dementsprechend ihre Produktionsmöglichkeiten für Heeres- und Marinebedarf zu steigern. Der frühere Reichsschatzsekretär Helfferich hat einmal sehr richtig gesagt, daß die Kriegsgewinnsteuer nicht gewissermaßen eine Strafsteuer für diejenigen Industrien bedeuten soll, die durch die Kriegsarbeit verdient haben, sondern daß diese Steuer eine ausgezeichnete Gerechtigkeit darstellen soll.

Wenn man nun objektiv die Verhandlungen verfolgt, die sich mit der neuen Kriegsgewinnsteuer beschäftigen, so kommt man aber zu einem den oben angeführten Auslassungen von Helfferich entgegengesetzten Standpunkt. Doch werden derartige Debatten die Großindustrie keinen Augenblick darin hindrn voll und ganz ihre nationale Pflicht zu erfüllen, selbst auf die Gefahr hin, eine noch vermehrte Kriegsgewinnsteuer tragen zu müssen. Diejenigen, welche die Gesetze machen, sowie die Bevölkerung, welche die Gesetze kritisieren wird, sollten sich aber klarmachen, unter welchen erschwerten Grundbedingungen die Industrie die ihr gestellten Aufgaben zu lösen hat.

Das schwierigste Problem ist naturgemäß heute die Arbeiterfrage, aber die Industrie hat es verstanden, den gerechten Anforderungen der Zeit Rechnung zu tragen, indem sie die Frauenarbeit bis zur äußersten Grenze in Anspruch nimmt und das weibliche Anpassungsvermögen hat Früchte gezeitigt, für die es gar keinen Ausdruck des Lobes gibt. Die weiblichen Wesen eifern mit ihren männlichen Kollegen. Was aber diese Werksleitungen zur Erhaltung des Arbeiterstammes für Schwierigkeiten zu überwinden haben, nimmt täglich größere Dimensionen an. So ist in erster Linie die Lebensmittelversorgung bzw. die Beköstigung der Arbeiterschaft, die die Werksleitungen mit zu erledigen haben. Es galt vielfach, Einrichtungen kompliziertester Art zu treffen, um Arbeiter und Arbeiterinnen von ihren Wohnplätzen zur weitab gelegenen Arbeitsstätte zu befördern. Die Ausnutzung Kriegsgefangener, von Arbeitern aus den besetzten Gebieten, trägt zur Lösung der Arbeiterfrage bei, aber unendliche Schwierigkeiten türmen sich oft für die Fabrikleitungen auf, um diese fremden Elemente dem Kriegsbetriebe nutzbar zu machen.

Daß die Rohstoffbeschaffung ein unendlich schweres Kapitel ist, ergibt sich aus den Verhältnissen, aber was die Industrie, um ihre Betriebe aufrechtzuerhalten, während der überaus strengen Kälte der ersten Monate dieses Jahres zu überwinden hatte, ist etwas Außergewöhnliches geworden. Der plötzliche Schluß der Fluß- und Kanalschiffahrt hat die Brennstoff- und Betriebsmaterialien-Versorgung sowie die Rohstoffbeschaffung aufs äußerste erschwert.

Wenn trotzdem die Betriebe aufrechterhalten werden, um das große nationale Ziel zu erreichen so ist dies nur der vollsten Hingabe aller Beteiligten, von der obersten Spitze bis zum untersten Werksburschen, zu danken. Für die Werksleitungen hat jede Basis der Kalkulation zu bestehen aufgehört. Denn durch die außergewöhnlichen Verhältnisse sind die Unkosten in steter Steigerung begriffen, und auch dies nimmt die Industrie auf sich, ohne einen Augenblick die Erledigung ihrer großen Aufgaben hintanzusetzen.

In den großen industriellen Betrieben ist jetzt ein Stab von Beamten erforderlich, der dafür zu sorgen hat, daß den gesetzlichen Anforderungen auf allen Gebieten genügt wird, und viele Wege sind zu machen, damit die Ziele erreicht werden, durch welche die immer drohenden Betriebsunterbrechungen unmöglich gemacht wrden.

Sogenannte Kriegsnotstandsbauten werden von Tag zu Tag erforderlich, und welche Bescheinigungen sind alle beizubringen, um die Zuführung aller erforderlichen Baumaterialien, Maschinen und Maschinenteile zu ermöglichen.

Wenn auch die Industrie trotz aller schwebenden Steuerprojekte sich keinen Augenblick in ihrem Schaffen beirren läßt, so behält sie doch stets die Sorge für die richtige Ueberleitung ihrer Betriebe zu dereinstigen normalen Verhältnissen im Auge.

Fieberhafte Tag- und Nachtarbeit ist notwendig, um stets das Große zu fördern. Sonntag und Feiertag wird ebenso wie an anderen Tagen emsig geschafft, um dem Programm des großen Hindenburg gerecht zu werden.

Diese Umstände alle sollten diejenigen berücksichtigen, die die Gesetze schaffen, und etwas Gerechtigkeit sollte man auch den Betrieben widerfahren lassen, die trotz aller geschilderten Schwierigkeiten das Unglück haben, etwas zu erübrigen.

In heutiger großer Zeit, in der die Zukunft schleierhaft erscheint, ist das Gedeihen der Industrie ein nationales Verlangen. Denn die Zukunft Deutschlands stützt sich auf seine arbeitende Bevölkerung. Die großen Probleme, die nach dem Kriege zu lösen sind, können nur dann eine Verwirklichung erfahren, wenn die deutsche Großindustrie leistungsfähig bleibt und so dem deutschen Vaterland dazu hilft, die Lasten zu tragen, welche die Zeit erfordert. Nicht zum mindesten beweisen die Zeichnungen auf Kriegsanleihe unserer Großindustrie, welchen Faktor diese in unserem wirtschaftlichen Leben darstellt.

Die Zeit
16. III. 1917

— (**Allgemeine Erwerbsteuer für 1917.**) Durch eine heute zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917 wird die Erwerbsteuerbemessung nur für ein Jahr, das ist für das Jahr 1917, angeordnet, und zwar unter Beibehaltung der bereits für das Jahr 1916 gebildeten Steuergesellschaften und unter Belassung der für das Jahr 1916 festgesetzten Erwerbsteuerhauptsumme. Eine Neueinreihung von Steuerpflichtigen in die bestehenden Gesellschaften oder Umreihung innerhalb derselben findet nicht statt. Weiter wird bestimmt, daß der Veranlagung der kontingentierten Erwerbsteuer für das Jahr 1917 die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während des Kalenderjahres 1916 zugrunde zu legen sind. Die kaiserliche Verordnung enthält die Bestimmung, daß Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsverhältnisse, insbesondere Betriebsumfang oder Betriebserfolg, infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eine durchgreifende Aenderung erfahren haben, mit dem Anfang desjenigen Kalendervierteljahres, in dem diese Aenderung eingetretenn ist, wie neuentstehende Unternehmungen zur allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Gesellschaftskontingents herangezogen werden können. Vom Zeitpunkt der Bemessung der nichtkontingentierten Erwerbsteuer hat die Steuerbehörde die Löschung der dem Steuerpflichtigen bisher vorgeschriebenen kontingentierten Erwerbsteuer von Amts wegen zu verfügen. Der sich daraus ergebende Ausfall an der kontingentierten Erwerbsteuer wird nicht auf die in der Steuergesellschaft verbliebenen Steuerpflichtigen überwälzt, sondern vom Staate getragen. Die Aufgabe, an den Gesellschaftskontingenten in dem bezeichneten beschränkten Rahmen auch noch für das Jahr 1917 die eine oder andere Ausgleichung vorzunehmen, ist dem Finanzminister übertragen.

Neues Wiener Tagblatt
16./III. 1917

Die Erwerbsteuerveranlagung für 1917.

Notwendige Aenderungen als Folge des Krieges.

In dem heute zur Ausgabe gelangenden Reichsgesetzblatt gelangt eine kaiserliche Verordnung vom 2. März 1917 betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917 zur Verlautbarung. Sie enthält, wie amtlich erläutert wird, durchweg Bestimmungen, die durch die im Krieg eingetretenen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sich als dringend notwendig herausgestellt haben. Mit Rücksicht auf dieselben ist schon im vorigen Jahre die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer auf das Jahr 1916 eingeschränkt worden in der Erwägung, daß bei der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Bewegung eine Veranlagung für zwei Jahre auf Grund der Betriebsverhältnisse einer vergangenen Zeit unmöglich zu einer gerechten Besteuerung führen könnte. So wird auch durch die gegenwärtige kaiserliche Verordnung die Erwerbsteuerbemessung nur für ein Jahr, das ist für das Jahr 1917, angeordnet, und zwar unter Beibehaltung der bereits für das Jahr 1916 gebildeten Steuergesellschaften und unter Belassung der für das Jahr 1916 festgesetzten Erwerbsteuersumme. Eine Neueinreihung von Steuerpflichtigen in die bestehenden Gesellschaften oder Umreihung innerhalb derselben findet nicht statt.

Im Interesse einer tunlichsten Anpassung der Besteuerung an die durch die Kriegsverhältnisse herbeigeführten wirtschaftlichen Aenderungen wird zugleich die für die Besteuerung maßgebende Zeitperiode mehr an das Steuerjahr herangerückt und wird bestimmt, daß der Veranlagung der kontingentierten Erwerbsteuer für das Jahr 1917 die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während des Kalenderjahres 1916 zugrunde zu legen sind. Die kaiserliche Verordnung trägt aber den durch den Krieg gezeitigten Erscheinungen im Wirtschaftsleben auch noch in andrer Weise Rechnung. Die Anpassung der Wirtschaft an die Kriegsverhältnisse hat zur Folge gehabt, daß die Betriebsverhältnisse bei mancher Unternehmung Veränderungen erfahren haben, welche das Bild des ursprünglichen Betriebes kaum noch erkennen lassen. Nur in vereinzelten Fällen, dort, wo nach den geltenden Bestimmungen die Voraussetzungen zur Löschung der Erwerbsteuer klar zutage treten, war es möglich, die bisherige kontingentierte Erwerbsteuer zu löschen und die veränderten Betriebsverhältnisse im Wege einer neuen, nichtkontingentierten Steuerveranlagung richtig zu erfassen. In der Regel mußten jedoch solche Betriebe in den Steuergesellschaften verbleiben. Selbstverständlich war innerhalb der durch das Gesellschaftskontingent gezogenen Grenzen eine richtige Erfassung der mitunter ganz gewaltig veränderten Steuerkraft des Betriebes nicht immer tunlich. Sprunghafte Erhöhungen von Gesellschaftskontingenten waren daher unvermeidlich, aber auch Härten und Unbilligkeiten die sich nicht selten aus diesen Erhöhungen für die übrigen Mitglieder der Steuergesellschaften ergaben. Desgleichen war es nicht immer möglich, bei wesentlich gesunkener Steuerkraft einzelner Betriebe diese ohne Schädigung der übrigen Mitglieder der Steuergesellschaft entsprechend zu entlasten. Die kaiserliche Verordnung bietet nun der Finanzverwaltung eine gesetzliche Handhabe, in solchen Fällen nach beiden Richtungen Abhilfe zu schaffen, indem sie die Bestimmung enthält, daß Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsverhältnisse, insbesondere Betriebsumfang oder Betriebserfolg, infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eine durchgreifende Aenderung erfahren haben, mit dem Anfang desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem diese Aenderung eingetreten ist, wie neuentstehende Unternehmungen (§ 66 PStG.), zur allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Gesellschaftskontingents herangezogen werden können.

Endlich wird für die Kriegsgebiete, wo ja vielfach in ganzen Bezirken eine kontingentierte Veranlagung nicht durchführbar erscheint, die für das Jahr 1916 bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1916 getroffene Anordnung, wonach daselbst an Stelle der kontingentierten Erwerbsteuerveranlagung die Vorschreibung der nichtkontingentierten Erwerbsteuer zu treten hat, auch für das Jahr 1917 anwendbar erklärt.

Die Verordnung besteht aus sechs Paragraphen.

Vossische Zeitung
17. III. 1917

17
6

Die Verkehrssteuern.

Der Hauptausschuß des Reichstages setzte Freitag die Beratung der Verkehrssteuern bei der Frage der Tarifgestaltung fort. Der Reichsschatzsekretär legte Berechnungen über die verschiedenen Möglichkeiten einer anderweitigen Gestaltung des Frachturkundenstempels und der prozentualen Steuer vor. Wollte man den süddeutschen Wünschen auf vorzugsweise Behandlung der Kohle durch Herauslassung aus der prozentualen Steuer nachgeben, so würde ein Ausfall von etwa 43 Millionen Mark entstehen, der anderweitig gedeckt werden müßte. Dies durch eine Erhöhung der Steuer auf die Personen-Fahrkarten zu erreichen, sei nach Anhörung der einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen nicht empfehlenswert. Besser sei dann schon ein Ausgleich bei der Besteuerung der Güterfrachten. Deswegen empfiehlt der Reichsschatzsekretär, den Einheitssatz von 7 Proz. im übrigen beizubehalten und von einer Staffelung abzusehen. Ein sozialdemokratischer Redner empfahl den Versuch, andere Steuerobjekte für den Verkehr zu suchen. Demgegenüber bezeichnet es der Reichsschatzsekretär als dringend notwendig, bei der jetzigen Gesetzgebung mit der Verkehrssteuer zu einem Abschluß zu kommen. Man unterhielt sich weiter über die Erhöhung des Frachturkundenstempels und die Freilassung der Kohle von der Verkehrssteuer. Ein Nationalliberaler würde lieber andere Objekte als gerade den Verkehr heranziehen, er sähe aber jetzt keinen anderen Weg, als sich mit der Besteuerung des Verkehrs abzufinden. Ein fortschrittlicher Abgeordneter trat noch einmal für die Freilassung der Fahrkarten bis zu 15 Pf. ein und verlangte, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, auch eine Freilassung des Verkehrs mit Betriebsmaterialien für sämtliche Eisenbahnen und die Binnenschiffahrt. Nach längerer Diskussion werden diese schwierigen Fragen einem Unterausschuß überwiesen, der sofort zusammentritt.

Die Beschlüsse des Unterausschusses gehen dahin, daß von der Abgabe ausgenommen werden: 1. Die Beförderung durch Seilbahnen. 2. Die Beförderung durch Omnibusse. 3. Die Beförderung von Kohlen aller Art im Eisenbahnverkehr. 4. Soll der Bundesrat ermächtigt werden, daß für den Personenverkehr auf Stadtschnellbahnen, zu denen auch die auf straßenbahnfreiem Bahnkörper liegenden elektrischen Kleinbahnen und für den Ort- und Vorortverkehr der Großstädte gehören, Steuerfreiheit zu gewähren, sofern die Herstellungskosten für das Kilometer mehr als 2 Millionen Mark im Durchschnitt betragen. Ferner bleibt steuerfrei die Beförderung im eigenen Wirtschaftsbetrieb auf Wasserstraßen innerhalb einer Entfernung von 6 Kilometern, während die Vorlage nur 3 Kilometer festgesetzt hatte. Für die Straßenbahn und den öffentlichen Automobilverkehr wird die Abgabe von der Personenbeförderung von 12 v. H. auf 6 v. H. des Beförderungspreises herabgesetzt.

Während die Vorlage für den Güterverkehr einen einheitlichen und prozentualen Zuschlag zum Beförderungspreis von 7 v. H. vorgesehen hatte, schlägt die Unterkommission die Erhebung folgender Sätze neben dem Frachturkundenstempel vor:

1. Frachtstückgut und Expreßgut . . .	M. 0,15	(bisher 10 Pf.)
2. Eilstückgut	„ 0,30	(„ 20 „)
3. Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	„ 1,50	(„ 1 M.)
bei höheren Beträgen	„ 3,00	(„ 2 „)
4. Eilgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	„ 3,00	(„ 1,50 „)
bei höheren Beträgen	„ 6,00	(„ 3,00 „)

Bei der Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art erhöhen sich die Sätze in Ziffer 3 von 1,50 M. und 3 M. auf 2 M. und 4 M. Soweit diese Güter für Betriebszwecke einer deutschen Staatsbahnverwaltung bezogen sind, wird die Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats vergütet.

Schließlich soll die Abgabe für die Straßenbahnen, Hochbahnen und Autolinien erst vom 1. Juli 1918 ab in Kraft treten oder wenn die betreffenden Verkehrsunternehmungen vorher eine Tariferhöhung vornehmen, vom Tage der Geltung der neuen Tarife an.

Die Tendenz dieser Kompromißanträge geht dahin: die durch Freistellung der Kohle von der 7 v. H. entstehenden Ausfälle wird annähernd durch Erhöhung des Frachturkundenstempels auszugleichen sein.

Dieser Antrag des Unterausschusses wurde mit großer Mehrheit angenommen, ebenso in rascher Folge die übrigen, noch ausstehenden Paragraphen des Verkehrssteuergesetzes.

Die Anfrage eines sozialdemokratischen Redners, ob die Arbeiterfahrkarte auch im Straßenbahnverkehr in jeder Form frei bleiben werde, wurde vom Staatssekretär bejaht.

Nächste Sitzung Sonnabend: Etat der Reichseisenbahnen.

Neue Freie Presse

18./III. 1917

[Die Gewinnbeteiligung des Staates und die Besteuerung der Industrie.] In der vorgestrigen Monatsversammlung des Industriellen Klubs sprach der Vorsitzende Bergrat Max Ritter v. Gutmann über Anregungen wegen Gewinnbeteiligung des Staates an der Industrie und über die Frage der Besteuerung. Der Redner führte folgendes aus: Der Vorschlag einer Gewinnbeteiligung des Staates an der Industrie ist anscheinend verlockend, doch birgt er gewisse Gefahren, nicht nur weil der allzu enge Zusammenschluß von fiskalischen und kapitalistischen Interessen leicht zu einem Gegensatz zu den Interessen des Konsums führt, sondern auch mit Bezug auf den industriellen Fortschritt, der nur durch äußerstes Anspannen aller technischen und kommerziellen Fähigkeiten und Arbeitskräfte auf Grund der in ihrem Wirtschaftsgebiete gegebenen Produktions- und Absatzbedingungen gedeihen kann, ohne künstliche Förderung, ohne Versetzung in eine Treibhausatmosphäre. Was nun die prinzipielle Seite der Frage anbelangt, so haben wir im Industriellen Klub stets den Standpunkt vertreten, daß wir gegenüber anderen Erwerbsgruppen keine außergewöhnlichen Begünstigungen in Form von Subventionen oder außerordentlichen Maßnahmen verlangen, sondern nur daß die Freiheit unserer industriellen Betätigung nicht behindert werde durch legislative oder administrative Hemmnisse und Erschwernisse. Es ist die Pflicht des Staates, weil es zum Wohle der Gesamtheit gereicht, alle Vorkehrungen für das Gedeihen der Industrie zu treffen, keineswegs durch Gewährung von Zugeständnissen oder Privilegien, die zu bezahlen wären, sondern durch eine produktionsfördernde Zoll-, Eisenbahntarifs- und Handelspolitik, durch die Stabilisierung der innerpolitischen Verhältnisse,

durch die unbedingte Sicherung der durch keine Verlängerungstendenzen zu schmälernden Einheit des Wirtschaftsgebietes der Monarchie, durch eine entsprechende Vereinfachung und Verbilligung der innerpolitischen Verwaltung usw. Nicht, was uns die Macht bieten kann, verlangen wir, sondern nur unser gutes Recht, das uns kraft unserer Stellung im Staate und in der Volkswirtschaft gebührt. Auf die Frage der Besteuerung übergehend, bemerkt der Vorsitzende: Wir sind uns vollkommen bewußt, daß das enorme Anwachsen der Kosten des Staatshaushaltes schwere Steuerlasten erfordern wird, und zuweilen spricht man sogar von einer der Deckung einer Teilquote der Staatsschuld dienenden Vermögenssteuer. Ja, ich glaube, daß sich die Großindustrie bereits mit der Notwendigkeit der Durchführung einer maßvoll zu bemessenden Vermögenssteuer vertraut gemacht hat. Auch geben wir zu, daß außer auf dem Gebiete des Steuerwesens noch andere Einnahmsquellen für den Staat zu erschließen wären, wobei unseres Erachtens allerdings ein Fortschreiten der Verstaatlichung von Industriebetrieben oder die Einführung von Produktionsmonopolen gerade das Gegenteil des angestrebten Zweckes erzielen würde. Uebrigens denken wir keineswegs allzu pessimistisch über die künftige Ertragsmöglichkeit der Besteuerung. Freilich kann kaum bestritten werden, daß — unter Voraussetzung von Durchschnittskonjunkturen — schon vor dem Kriege die Höhe der direkten und indirekten Steuern, insbesondere der Aktiensteuer, die für die Steigerungswahrscheinlichkeit der aus diesen Steuern zu erzielenden Einnahmen zulässige Maximalgrenze zumeist erreicht und häufig überschritten hat. Sonach erachten wir eine Erhöhung des Steuerfußes bestehender Steuern im allgemeinen für unwirksam und sogar für schädlich. Was uns als zweckdienlich vorschwebt, ist: Eine allgemeine und gleichmäßige Verbreiterung der Steuergrundlage auf alle Einkommensquellen und Erwerbsstände und die Durchbildung eines Steuersystems, dessen Aufbau in keiner Weise lähmend wirkt auf die Produktivität der Bevölkerung. Im Interesse der Staatsfinanzen liegt es, die Steuerkraft der Steuerobjekte zu erhalten, sie nachhaltig zu stärken und gleichzeitig im Interesse unserer Valuta alle Vorbedingungen zu schaffen für die Intensivierung der Produktion. Jeder Zuwachs an industrieller Produktion, stetig und vielfältig neue Arbeit erzeugend, stärkt automatisch auch die Steuerkraft aller anderen Berufsgruppen, sowie umgekehrt das Gedeihen und die Steuerkraft der Industrie im hohen Grade abhängig ist von dem Wohlstande der Landwirtschaft, denn Industrie und Landwirtschaft sind gegenseitig ihre stärksten Konsumenten. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Produktion unserer Monarchie sind unendlich vielfältig und groß. Die Grundlagen hiefür sind vorhanden, sowohl im heimatlichen Boden als im Volke. Es handelt sich nur darum, den Aufbau zu fördern und nicht zu behindern. (Lebhafter Beifall.) — Nach diesen Ausführungen hielt Professor Dr. Paul Samassa einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag über „Die deutsche Kolonialpolitik vor und nach dem Weltkrieg".

Tägliche Rundschau
22./III. 1917

22
8

Ein neuer Einspruch des Deutschen Städtetages an den Reichstag. Bereits am 1. März d. J. hatte der Vorstand des Deutschen Städtetages an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der ersucht wurde, den Straßenbahnverkehr und sonstigen Binnenverkehr völlig von der Verkehrssteuer freizulassen. In einer neuen, vom 20. d. M. datierten Eingabe wird die Bitte um Freilassung der Straßenbahnverkehrssteuer wiederholt, wobei gleichzeitig die einzelnen Gründe für die Stellungnahme des Städtetages nochmals ausführlich dargestellt werden. Vor allem wird darauf hingewiesen, daß eine Besteuerung des Binnenverkehrs ihrem wirtschaftlichen Wesen nach überhaupt keine Verkehrssteuer, sondern eine Wohnsteuer sei. Die Benutzung der Straßenbahnen usw. sei eine zwingende Notwendigkeit für die Bewohner der größeren Siedlungen und werde deshalb überall praktisch als Teil der Miete bewertet. Auch die vom Gesetzentwurf vorgesehene Nichtunterwerfung der Arbeiterkarten und der Schülerkarten unter die Steuer stelle keine irgendwie zureichende Abhilfe dar, weil durch die Steuer nicht nur Arbeiter, sondern in gleich schwerer Weise der Mittelstand getroffen wird, dessen Verhältnisse nach dem Kriege besonders schwierig sein werden. Ueberdies stelle sich die Binnenverkehrssteuer als eine Vorausbelastung der Bewohner der größeren Siedlungen im Gegensatz zu der sonstigen Bevölkerung dar, sie bedeute also eine Ungleichmäßigkeit zu ungunsten besonders der Städte. Da außerdem die Besteuerung der Straßenbahn nicht wie die der Eisenbahn, soweit sie für die Zwecke des Wochenmarktverkehrs aus dem umliegenden Lande in die Marktorte in Betracht komme, abgewälzt werden könne, so liege eine unverkennbare Sonderbesteuerung der städtischen Bevölkerung vor. In einem dritten Punkt weist die Eingabe auf die jetzt überall geforderten und anerkannten Bestrebungen nach breiterer Wohn- und Siedlungsweise hin, gegen die die neue Steuer unmittelbar gerichtet sei. Der Ertrag für das Reich aus der Besteuerung des Binnenverkehrs ergäbe nach der Herabsetzung des Steuersatzes auf die Hälfte nur noch etwa 17 Millionen Mark, eine Summe, die im Verhältnis zum Gesamtertrage der Verkehrssteuer nicht ins Gewicht falle

Neue Freie Presse

22./III. 1917

10

Freiheitsstrafen in den Steuergesetzen.

Eingeführt durch eine neue kaiserliche Verordnung auf Grund des Paragraphen Vierzehn.

Wien, 21. März.

Unrichtige Steuerbekenntnisse sollen künftig mit Gefängnis bestraft werden. Wer den Behörden in den Angaben über sein Einkommen nicht die volle Wahrheit mitteilt oder die Ziffern fälscht, wird nicht mehr wie bisher durch ein Vielfaches der wirklichen Schuldigkeit getroffen werden, sondern kann durch den Spruch eines Gerichtes, das aus einem Finanzbeamten, einem Richter und einem Laien bestehen soll, auch seine persönliche Freiheit verlieren. Dreimonatliche und bei höheren Beträgen einjährige Gefangenschaft kann verhängt werden. Auch seine Ehre soll in einem Pranger durch Zwangsveröffentlichung in den Blättern bloßgestellt werden. Die Frage, ob Steuerstrafen ein taugliches Werkzeug im Finanzwesen sind, geht durch die Jahrhunderte und die Parlamente der meisten Länder hatten eine starke Abneigung, sich darauf einzulassen. Adolf Wagner, der leidenschaftlich dafür eingetreten ist, bekennt selbst, daß nach seiner Erfahrung als Mitglied der Steuerkommission des preußischen Abgeordnetenhauses die Parteien der verschiedensten Richtung sich ablehnend verhielten. Das österreichische Abgeordnetenhaus, das in der Steuerpolitik nicht selten für ein schärferes Zugreifen ist, hat den kriminalistischen Einschlag in die Steuerpolitik auch nicht gewollt. Jetzt weht in vielen Ländern ein rauherer Wind. Das stärkere Anfassen und der Durchbruch des Strafgesetzes in das Steuergesetz ist nicht bloß die Wirkung des größeren Bedarfes für die Zinsen der Milliarden. Die in sämtlichen Völkern, bei den Mittelmächten und bei der Entente, sich zeigende Auflehnung gegen die Kriegsgewinne, gegen Menschen, die aus der Volksverarmung ohne Unternehmungsgefahr so große Reichtümer ziehen, hat die Steuerpolitik auf Wege gedrängt, in die sie früher nicht einlenken wollte. Die Blöcke, die von diesem Hasse geschleudert werden, fliegen herum und schädigen auch Steuerpflichtige, die nicht Kriegsgewinner, sondern vielleicht Kriegsverlierer sind und deren Ersparnisse dennoch so getroffen werden, als wären sie aus Lieferungen oder aus gebrochenen Verträgen oder aus den unerschwinglichen Preisen von Vorräten und nicht aus der Lebensführung entstanden. Adolf Wagner, der über das achtzigste Jahr hinaus ist, hat es erlebt, daß in solchen Wallungen das Strafgesetz in die deutsche Gesetzgebung einziehen konnte. Wir folgen in der kaiserlichen Verordnung diesem Beispiele und damit wird der erweiterte Zwang der Bucheinsicht verbunden. Der einfache Privatmann, der kaufmännische Bücher nicht führt, kann gezwungen werden, seine Abrechnungen mit den Banken oder Sparkassen, wo seine Papiere hinterlegt sind, dem Steuerbeamten zur Einsicht zu geben. Auch in die Wirtschaftsbücher will der Fiskus hineinsehen, und sollte dem dichten Maschennetze irgendeine Wahrheit dennoch entrinnen, drohen Geldstrafen und Arreststrafen dem Schuldigen und dessen Ratgebern. Bei dem Trommelfeuer auf die Kriegsgewinner fliegen die Geschosse nach allen Seiten.

Wir stellen uns einen von der Krankheit befallenen Steuerträger vor, welche die Aerzte in Wien als besondere Erscheinung des körperlichen Leidens, als Steuernervosität festgestellt haben. Er will um keinen Preis hinterziehen, hat nie hinterzogen, kann sich jedoch, wie die ihm zugestellten Vorbehalte beweisen, irren. Da ist eine Bestimmung im Gesetze über die Steuerpflicht des vermuteten Einkommens bei Neuerwerbung von Papieren oder anderen Werten. Nicht zehn Prozent der Steuerträger außerhalb der berufsmäßigen Sachverständigen kennen sich darin aus. Die richtige Einstellung der Einnahmen aus Zinsen der laufenden Rechnung ist in manchen Fällen nur durch das Gewährenlassen der Behörde möglich, die sich mit den Angaben der Schlußziffern begnügt. Frauen sollen den Fuß in solche Schlingen setzen, ohne sich in einem Paragraphen zu fangen. Deshalb ist jedem Steuerpflichtigen, der seinem eigenen Urteil bei voller Gewissenhaftigkeit nicht trauen kann, zu raten, die fernste Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden. Er braucht sich nicht vor den Finanzbeamten, den Richter und den Laien hinzustellen und vor dem Pranger zu zittern, wenn er den vom Steuergesetz selbst angegebenen Ausweg benützt. Einer der wenigen gütigen Paragraphen erlaubt nämlich die mündliche Abgabe des Bekenntnisses. Der Steuerbeamte fragt, der Steuerträger antwortet wahrheitsgemäß, hört sofort die Auslegung der Verhältnisse und Ziffern an der amtlichen Stelle und wird, von der Sorge entlastet, wie der Steinklopferhans aufseufzen: Mir kann nichts mehr geschehen.

Die natürlichste Vorsicht ist, daß kein Steuerträger, dessen Einkommensverhältnisse sich zur mündlichen Erklärung weniger eignen, das Bekenntnis ohne den Rat eines erfahrenen Rechtsanwaltes oder eines sachverständigen Finanzbeamten im Ruhestande verfasse. Wenigstens das erstemal nicht, bis die Grundlagen festgestellt sind und nur die Ziffern jährlich wechseln, so daß selbst der Verdacht nicht heran kann. Die Verwerflichkeit der Steuerhinterziehung ist selbstverständlich und die an der Gesamtheit durch solche Handlungen im Kriege begangene Sünde ist besonders schwer. Die Abneigung der Parlamente gegen die Zulässigkeit von Freiheitsstrafen hatte auch keineswegs ihren Grund in einer milderen Auffassung, sondern in der Unmöglichkeit, stets den bösen Willen vom Irrtum so genau zu unterscheiden wie bei anderen kriminellen Tatbeständen. Noch größer war der Widerwille gegen die Auslieferung der Steuerträger an die Finanzjustiz. Die Erinnerungen aus früheren Zeiten haben sich gegen den Gedanken, daß der Bürger von dem Spruche fiskalischer Gerichte in seiner Freiheit und in seiner Ehre abhängig sein könnte, gesträubt. Die neuen Gerichtshöfe, welche durch die kaiserliche Verordnung eingesetzt werden, sind jetzt außerhalb der Erfahrung. Auch der Steuerträger des reinsten Gewissens wird jedoch gut tun, namentlich in den Anfängen, sein Bekenntnis entweder nach den Weisungen der Behörde, die er zu verlangen berechtigt ist, oder nicht ohne Ratgeber, der in der Verordnung eine besondere Verantwortung zu tragen hat, zu verfassen. Dem Strafgesetze muß die Vorsicht bei der strengen Pflichterfüllung entgegengestellt werden.

Die kaiserliche Verordnung berührt auch die Frage der stillen Rücklagen bei den öffentlichen Gesellschaften. Wieder die Kriegsgewinner, wieder die Jagd, bei der auch Harmlose getroffen werden können! Die stillen Rücklagen haben Oesterreich über die Erschütterung der ersten Kriegszeit glatt und sicher hinübergebracht. Was hätte geschehen können, als kein Mensch die unmittelbaren Folgen des Krieges zu übersehen vermochte, Galizien vom Feinde besetzt war, geschädigte Vermögensstücke inländischer und ausländischer Herkunft abgeschrieben werden mußten. Das Vertrauen des Publikums in die Gesellschaften und die Leistungsfähigkeit des Staatskredits wurden durch die stillen Rücklagen geschützt. Die Heraushebung der Kriegsgewinne ist bei den schrankenlosen Befugnissen der Behörden und bei den ihnen nach der kaiserlichen Verordnung zustehenden Rechten sehr leicht. Die nicht aus solchen Quellen herrührenden, aber der inneren Kräftigung dienenden Rücklagen brauchen jedoch Schonung. Sie waren immer einer der Vorzüge unserer Aktiengesellschaften und die Steuerpolitik sollte durch Klugheit und Mäßigung vermeiden, der Anstoß zu einer die Unternehmungen schwächenden Auszahlung von höheren Reingewinnen zu sein. Die kaiserliche Verordnung wird bei den Aktiengesellschaften ohnehin die Wirkung haben, daß noch häufiger als jetzt die Ausweise über das Jahreserträgnis durch Verhandeln mit der Regierung festgestellt werden. Kein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung einer Aktiengesellschaft wird seine Bilanz, wo immer Posten, die verschieden ausgelegt werden können, sind, vor den drei Richtern vertreten wollen. Er wird im Finanzministerium anfragen. Ein Stück der wirtschaftlichen Selbständigkeit von den geringen Resten, die noch vorhanden sind, wird verloren gehen; aber die Verantwortung wird leichter und eine Sorge abgewälzt. Das gilt auch für den einzelnen Steuerträger. Zahlen, aber nicht streiten.

Tägliche Rundschau
23./III. 1917

23
12

Verkehrssteuer und Wohnungspolitik.

Die schädlichen Folgen einer Besteuerung des großstädtischen Nah- und Vorortverkehrs für eine gesunde Siedlungspolitik wurden in einer Besprechung eingehend dargelegt, die gestern abend vom „Deutschen Wohnungsausschuß" im Rheingold veranstaltet wurde und von den Vertretern einer Reihe namhafter Körperschaften und Vereinigungen sowie von Abgeordneten, die auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge tätig sind, beschickt war. U. a. waren erschienen: vom Verband Groß-Berlin: Verbandsdirektor Dr. Steiniger, Professor Dr.-Ing. Giese, Baurat a. D. Beuster; Bürgermeister Dr. Weinreich (Neukölln), Stadtsyndikus Sembritzky (Charlottenburg), Dr. v. Mangoldt vom Deutschen Verein für Wohnungsfürsorge, Geh. Oberbaurat Dr.-Ing. J. Stübben, Professor Fuchs (Tübingen).

Den einleitenden Vortrag hielt der städtebauliche Sachverständige des Zweckverbandes Groß-Berlin, Baurat Beuster. Er bezeichnete eine Besteuerung des Stadt- und Vorortverkehrs als ein Attentat auf die Wohnungs- und Siedlungspolitik. Schon jetzt ist die Tarifgestaltung im Groß-Berliner Vorortverkehr siedlungsfeindlich; einem Durchschnittsfahrpreis von 13 Pf. in der Hochbauzone stehen Fahrpreise bis zu 60 Pf. im Vorortverkehr gegenüber. Dort eine Verkehrssteuer von 1½ Pf. nach dem Regierungsentwurf, hier bis zu 7½ Pf.! Diese Tarif- und Verkehrssteuerpolitik bedeutet geradezu eine Prämie auf das Wohnen in der Hochbauzone. Die preußische Regierung spannt das Pferd des Wohnungsgesetzes vor den Wagen; die Reichsregierung schirrt das Pferd der Nahverkehrssteuer hinter den Wagen. Der Redner trat für vollständige Freilassung des Nahverkehrs von der Verkehrssteuer ein. Wenn aber eine Steuer nicht zu umgehen sei, könne nur eine gleichmäßige Besteuerung in Frage kommen, am zweckmäßigsten in Form eines Fixstempels von etwa ½ Pf. für jede Fahrkarte 3. und 1 Pf. für jede Fahrkarte 2. Klasse. Das würde für den Nahverkehr im Deutschen Reich einen Steuerertrag von 30 Mill. M. ergeben gegenüber dem Ertrag von 38 Mill. nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses. — Nachdem Gleichauf vom Gewerkverein H.-D. die Forderung unterstrichen hatte, daß der Staat die Finger von der Besteuerung des Nah- und Ausflugsverkehrs lassen sollte, beleuchtete Prof. Dr.-Ing. E. Giese, der bekannte Verkehrsfachmann des Verbandes Groß-Berlin, die Verkehrssteuer vom Standpunkt des Verkehrstechnikers aus. Auch dieser Redner trat, wenn die Steuer kommen müsse, für gleichmäßige Besteuerung des Wohnverkehrs in Form des Fixstempels ein.

Reichstagsabg. Mumm gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß im Reichstag noch einige, allerdings nicht viel, Aussicht bestehe, die Verkehrssteuer für den Nahverkehr zu mildern. — Reichstagsabg. Silberschmidt gab im Namen der Generalkommission der Gewerkschaften eine Erklärung ab, worin diese die Besteuerung des Nahverkehrs bedauert und dringend empfiehlt, den Straßenbahn- und Nahverkehr völlig freizulassen. — Stadtrat a. D. Dr. Luther, der Geschäftsführer des Deutschen Städtetages, führte aus, daß die Steuer auf den Binnenverkehr keine eigentliche Verkehrssteuer, sondern eine Wohnsteuer sei.

Verbandsdirektor Dr. Steiniger erkannte die Notwendigkeit an, Geld zu beschaffen. Man könne den Nahverkehr nicht ohne weiteres in Gegensatz zum Fernverkehr stellen. Das Ziel müsse aber sein, nicht das Siedlungsinteresse zu schädigen. Es könne nur eine gleichmäßige Besteuerung aller Nahverkehrsmittel in Frage kommen, keinesfalls dürfte eine Freilassung nur des Straßenverkehrs eintreten. — Der Vorsitzende, Professor Dr. Albrecht, schloß die eindrucksvolle Besprechung mit der Erklärung, daß im Sinne der Verhandlung eine dringende Eingabe an den Reichstagsausschuß gerichtet werde. —n.

Fremdenblatt
23. III. 1917

Die Steuer-Novelle.

Das gestrige Reichsgesetzblatt hat die schon angekündigte kaiserliche Verordnung über die Abänderung einiger Bestimmungen über die direkten Steuern (obligatorische Bucheinsicht, Freiheitsstrafen für Steuerhinterziehungen und Grundsteuer) veröffentlicht.

Aus den neuen Bestimmungen über die Bucheinsicht ꝛc. seien hier die nachfolgenden mitgeteilt:

Im § 43 (Erwerbsteuer) entfallen die beiden letzten Absätze; an ihrer Stelle wird der folgende Absatz angefügt: „Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

Nach § 45 wird als § 45a eingeschaltet: „Verweigert oder unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung die Abgabe der zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte (§ 43, Absatz 4), ferner verweigert oder unterläßt er ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung die Vorlage der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher (§ 43, Absatz 6) oder die Beantwortung von Bedenkenvorhalten (§ 45), so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen."

Im § 109 (Steuer der Aktiengesellschaften) hat der 2. Absatz zu lauten: „Der Finanzminister kann aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach dem ersten Absatze zuständige Steuerbehörde zur Bemessung der Steuer delegieren".

Dem § 111 werden folgende Sätze angefügt: „Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

§ 141 (Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer) wird durch folgenden 3. Absatz ergänzt: „Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

Im § 206, Absatz 1 (Personaleinkommensteuer), erhält der Schlußsatz an Stelle der gegenwärtigen die folgende Fassung: „Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

Im § 223 hat an Stelle der ersten drei Absätze folgender Absatz zu treten: „Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission und deren Vorsitzenden."

§ 272 erhält die nachstehende Fassung: „Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher (§§ 43, 111, 141, 206, 210 und 258) umfaßt auch die Pflicht zur Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen Rechnungsbehelfen und Belegen. Wenn die Bucheinsicht vom Steuerpflichtigen selbst angeboten wurde, so hat sie stattzufinden, sofern die Behörde oder Kommission dessen Angaben nicht ohne diese Einsicht für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht."

§ 273 erhält folgende Fassung: „Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher kann in dem Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie im Strafverfahren angeboten oder angeordnet werden. Wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht oder wegen Verweigerung der Bucheinsicht oder der mit derselben zusammenhängenden Auskünfte können im Veranlagungsverfahren und im Rechtsmittelverfahren über die Veranlagung Ordnungsstrafen (§ 250) bis 10.000 Kronen verhängt werden. Im Strafverfahren können auf besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Personen (§ 273) auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind, und in die Bücher Einsicht nehmen."

Im § 277 erhält der Absatz 1 folgende Fassung: „Die Behörde oder Kommission hat das Ergebnis der Bucheinsicht nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Umstände gewonnenen Ueberzeugung zu würdigen."

Der Fonds für Grundsteuer-Nachlässe.

Die kaiserliche Verordnung trifft auch überaus bemerkenswerte Vorkehrungen hinsichtlich der Grundsteuer-Abschreibungen. Der Nachlässe-Fonds, dessen Bildung da gesichert wird, ist auch steuertheoretisch von besonderem Interesse. Zum außerordentlichen Kriegszuschlage von 80 Prozent, der im vorigen Jahre verfügt wurde, tritt nun noch ein zehnprozentiger — 2 Prozent des Katastralreinertrages, ein Zuschlag, der die Bildung eines Fonds für die Deckung etwaiger Grundsteuer-Abschreibungen ermöglichen soll. Etwaige Ueberschüsse über den Abschreibungs-Bedarf werden dem Meliorationsfonds zugeführt werden.

Dieser neue, mit 2 Prozent vom Katastralreinertrag bemessene, umlagebefreite Grundsteuerzuschlag ist also eine Zweckabgabe. Ihr Erträgnis dient dazu, einerseits dem Staate den Volleingang der Grundsteuer zu sichern, sie also in gewissem Sinne unabhängig von Elementarschäden zu machen, sie zu kontingentieren und anderseits doch dem Grundsteuerträger die Möglichkeit einer Grundsteuer-Abschreibung trotzdem zu sichern. Also eine Zweckabgabe, die wie eine Versicherungsprämie wirkt, eine Versicherungsprämie, die aber zwei Versicherten zugute kommt: Dem, der sie im Steuerzuschlage entrichtet, also dem Grundsteuerträger, und außerdem dem Staate, der da gewissermaßen eine prämienfreie Versicherung genießt. Denn auch der Staat kommt hier als Begünstigter in Betracht, da ihm der neue Steuerzuschlag ja den Volleingang der Grundsteuer, also den Entfall der bisherigen Nachlässe sichert. Dieser neue Zuschlag ist auf Grund der Erfahrungen, der Abschreibungen der letzten Jahre bemessen.

Die hier durchgeführte Reform ist unstreitig auch theoretisch von besonderem Interesse. In ihren Grundzügen läuft sie auf den Selbstschutz der Landwirte gegen Elementarschäden hinaus. Der Abschreibungs-Zuschlag wird in guten oder halbwegs normalen Jahren entrichtet, damit auch in schlechten Jahren trotz deren Ausfällen die Steuer ohne Schwierigkeit entrichtet werden kann. Also beiläufig derselbe Gedanke, welcher seinerzeit zur Sammlung von Getreidevorräten in Notstands-Magazinen führte, um die Ernte-Schwankungen auszugleichen. Aehnlich wird hier in guten Jahren ein Fonds zur Sicherung des Grundsteuer-Einganges auch bei schlechtem Ernteergebnis gebildet.

Neue Freie Presse
23-VIII. 1916
14

Die Steuernovelle.

Vom **Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker.**

Das heutige Reichsgesetzblatt enthält eine kaiserliche Verordnung, welche einige Bestimmungen über die direkten Steuern abändert. Diese Verordnung stellt sich als eine Fortsetzung der am 28. August 1916 erlassenen kaiserlichen Verordnungen dar, durch welche zu den direkten Steuern Kriegszuschläge festgesetzt und neue Steuern eingeführt wurden. Durch die neue Verordnung soll eine weitere Erhöhung der Steuererträgnisse auf dem Wege der Beseitigung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der direkten Steuern herbeigeführt werden. Dieser Zweck soll durch die Erweiterung der Vorschriften über die Bucheinsicht und durch eine Verschärfung der Steuerstrafen erreicht werden.

Unter Bucheinsicht wird im Steuerverfahren die Gewährung der Einsichtnahme in Originalaufschreibungen jeder Art durch die Organe der Steuerbehörde verstanden. Nicht nur Geschäftsbücher im engeren Sinne des Wortes, sondern Aufschreibungen über jeden beliebigen geschäftlichen Vorgang, Belege, Urkunden usf. können Gegenstand der Bucheinsicht sein. Nach dem Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 fand die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Steuerpflichtigen nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige selbst sie anbot. Erst nach der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 stand der Finanzverwaltung in zwei Fällen das Recht zu, die Gewährung der Bucheinsicht zu verlangen, und zwar im Berufungsverfahren und im Strafverfahren. Die Bucheinsicht im Berufungsverfahren war an bestimmte Kautelen geknüpft, da sie nur durch einen mit absoluter Mehrheit gefaßten Beschluß der Berufungskommission verfügt werden konnte, wenn nach Durchführung aller angebotenen Beweise die Einsichtnahme erforderlich erachtet wurde. Im Strafverfahren konnte die Steuerbehörde nur dann, wenn es sich um eines der schweren Steuerdelikte handelte, den Auftrag zur Gewährung der Bucheinsicht erteilen. In diesen Fällen mußte jedoch die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde eingeholt werden, welche hierüber in einem Senate von drei Mitgliedern zu entscheiden hatte.

Die neue kaiserliche Verordnung führt eine obligatorische Bucheinsichtnahme ein und dehnt sie auf sämtliche Personalsteuern aus, so daß sie von nun an zum Beispiel auch bei der allgemeinen Erwerbsteuer zulässig sein wird. Sie wird in Hinkunft auch im Veranlagungsverfahren von der Steuerbehörde oder Erwerbsteuerschätzungskommission gefordert werden können. Diese werden jedoch nicht die Möglichkeit haben, gegen den Willen des Steuerträgers in seine Bücher und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, da sie die Vorlage der Bücher nur durch Ordnungsstrafen erzwingen können. Ein unmittelbarer Zwang zur Herbeischaffung der Bücher besteht nur im Strafverfahren.

Die obligatorische Bucheinsicht stellt sich als eine Bestimmung für die Kreise von Handel, Gewerbe und Industrie dar, da nur diese Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind. Eine Steuerhinterziehung oder ein unrichtiges Steuerbekenntnis wird kein Kaufmann rechtfertigen, vielmehr wird solche jeder auf das entschiedenste zurückweisen. Wohl aber ist die Forderung berechtigt, daß die Bucheinsicht, da sie nun einmal eingeführt ist, mit ernsten Bürgschaften umgeben werden möge, welche eine gerechte Prüfung der Bücher sichern, das Geschäftsgeheimnis gegenüber jedem Dritten unbedingt wahren und die nötigen Abschreibungen zulassen. Von der Durchführung der Bucheinsicht in der Praxis wird es abhängen, ob die Härten gemildert werden können. Bei ihrer Handhabung muß jedenfalls der Grundsatz gelten, daß sie nicht auf Industrie, Handel und Gewerbe beschränkt werden darf, sondern auch gegenüber den Kreisen der Landwirtschaft und den übrigen Erwerbsgruppen zur Durchführung kommt, obwohl nicht verhehlt werden darf, daß sich bei den beiden letztgenannten ihrer Anwendung sehr große Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Ferner werden sich die Finanzbehörden bei ihrer Handhabung nicht ausschließlich von fiskalischen Gesichtspunkten leiten lassen dürfen, sondern sich entschließen müssen, an deren Stelle eine Praxis treten zu lassen, die bei voller Wahrung der Interessen des Staatsschatzes auch dem Steuerträger sein Recht gibt.

Neben der obligatorischen Bucheinsicht enthält die neue Steuernovelle eine Reihe von Bestimmungen, welche teils eine Erweiterung der strafbaren Tatbestände, teils eine Verschärfung der Strafen wegen der Steuerdelikte darstellen. Die wichtigste Aenderung in diesen Bestimmungen gegenüber dem früheren Zustande ist die Einführung von Freiheitsstrafen im Falle einer Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung, die wissentlich und in der Absicht, die gesetzliche Steuerleistung zu verkürzen, begangen wird. Ferner steht unter Sanktion einer Freiheitsstrafe die Verheimlichung des Zinsertrages, die wissentlich durch unrichtige Angaben in einem Zinsertragsbekenntnisse oder durch die Unterlassung der Einbringung desselben begangen wird. Die Arreststrafen sind an die Voraussetzung geknüpft, daß der Betrag, um den die Staatssteuer verkürzt wird, 600 Kronen übersteigt oder daß der Beschuldigte wegen einer der drei erwähnten Delikte vor Ablauf von fünf Jahren seit der Verurteilung rückfällig wird. Arreststrafen wegen Steuerdelikten sind bereits in Preußen eingeführt. Die Schwere dieser Strafen macht es notwendig, daß prozessuale Garantien für ihre Verhängung geschaffen werden. Dieser Forderung trägt die neue Steuernovelle zum Teil Rechnung, indem sie festsetzt, daß in Fällen, in denen neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden kann, das Erkenntnis in einem Spruchsenate von drei Mitgliedern, bestehend aus einem Finanzbeamten, einem richterlichen Beamten und einem Laienbeisitzer, gefällt wird. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seine Einwendungen vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Man darf sich jedoch nicht verhehlen, daß mit der erwähnten Bestimmung noch nicht sämtliche Voraussetzungen gegeben sind, die man an ein Verfahren stellen muß, das zu einer derartig schweren Strafe, wie es die Einschränkung der persönlichen Freiheit ist, führen kann. Nur nach Beseitigung des veralteten Gefällsstrafverfahrens und nach Einführung eines mündlichen, öffentlichen und unmittelbaren Steuerstrafverfahrens werden die prozessualen Bedenken gegen die Freiheitsstrafen beseitigt werden können.

Die Steuernovelle führt ferner den Begriff der Mitschuld in das österreichische Steuerstrafrecht ein. Dieser macht sich schuldig, wer wissentlich und in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, den Steuerpflichtigen, den Machthaber eines Steuerpflichtigen oder den Anzeigepflichtigen zu einem Steuerdelikt anstiftet oder ihm bei seiner Verübung mit Rat oder Tat Hilfe leistet. Diese Mitschuld stellt sich als primäre (selbständige) Schuldform dar, da die Bestrafung eines solchen Anstifters oder Gehilfen unabhängig von der Strafbarkeit oder Bestrafung der Steuerpflichtigen ist. Die Mitschuldigen können unter den früher erwähnten Voraussetzungen auch zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, während die Steuerpflichtigen selbst, wenn die Steuergefährdung keine absichtliche oder die Absicht nicht erwiesen ist, jedoch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, je nach dem Grad des Verschuldens, den für diese Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung festgesetzten Geldstrafen unterliegen. Die Festsetzung eines besonderen Deliktatbestandes für die Mitschuld im Steuerstrafrecht wird nicht ohne Einfluß auf das Verhältnis bleiben, in dem Anwälte zu ihren Klienten stehen. Vorsichtige Anwälte, die sich keinem Strafverfahren aussetzen wollen, werden die größte Sorgfalt bei der Beurteilung der ihnen von ihren Klienten gemachten Angaben anwenden müssen.

Vossische Zeitung
24. III. 1917

Die neuen Steuern im Ausschuß.

Der Zuschlag zur Kriegssteuer.

Der Hauptausschuß des Reichstages kam heute zur zweiten Lesung des Gesetzes über den Zuschlag zur Kriegssteuer. Die Sozialdemokraten versuchen von neuem, den Zuschlag von 20 auf 33⅓ v. H. zu erhöhen und wollen die eigentlichen Kriegsgewinne schärfer fassen als die sonstigen Gewinne. Es bleibt jedoch bei den Beschlüssen erster Lesung mit einigen von den bürgerlichen Parteien beantragten Aenderungen, aus denen die Einfügung folgendes § 6a an Stelle des gestrichenen § 1a genannt sei:

> Machen steuerpflichtige Einzelpersonen oder Gesellschaften glaubhaft, daß das Jahr, das auf den vom Kriegssteuergesetz erfaßten Zeitraum folgt, zu einer Vermögensminderung oder einem Mindergewinn in Höhe von mindestens einem Fünftel des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns geführt hat oder führen wird, so ist auf ihren Antrag der Zuschlag bis auf weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung zu stunden. Die bezahlte Kriegsabgabe sowie etwaige im neuen Jahr gemachte Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Dem § 7 wurde hinzugefügt, daß von dem Gesamtaufkommen von Kriegsabgabe und Zuschlag ein Sechstel als Aufkommen auf den Zuschlag gilt. § 7 wurde so gefaßt, daß die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer, sowie die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinnes für einen von der Kriegssteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten oder Gemeinden (Gemeindeverbände) unzulässig ist. Der Schatzsekretär bejahte die Anfrage, ob es zulässig ist, Aktien und andere Papiere als Sicherheit für die Steuer zu hinterlegen.

Vom Zentrum, der Deutschen Fraktion, der Fortschrittlichen Volkspartei, den Konservativen und Nationalliberalen ist der Antrag eingegangen, hinter § 7a einen Artikel 2 über eine

Luxuswarensteuer

einzufügen. Dieser Steuer sollen unterliegen Waren aus Edelmetallen, soweit sie nicht für technische Zwecke bestimmt sind, Goldwaren mit wenigstens $^{800}/_{1000}$ Feingehalt, Silberwaren mit wenigstens $^{700}/_{1000}$ Feingehalt, auch Uhren mit Gehäusen aus Edelmetallen, weiter Perlen, Edelsteine und Halbedelsteine sowie Waren in Verbindung damit unter Ausnahme der zu technischen Zwecken gefaßten Steine, Kunstwerke der Plastik und der Malerei, Antiquitäten einschließlich alter Drucke, Teppiche, Klaviere und Harmonien, mechanische Spielwerke und photographische Handapparate. Der Steuer unterliegen diese Waren nur bei einem Mindestpreise von 20 Mark bei Edelmetall, Juwelen, mechanischen Spielwerken und Teppichen, 300 Mark bei Klavieren. Die Steuer wird erhoben, wenn die Waren von dem Hersteller oder Vertreiber im Inlande geliefert werden, ferner, wenn die Waren aus dem Ausland bebezogen werden dagegen nicht, wenn die Waren zu dauerndem Verbleib ins Ausland geliefert oder wenn sie im Inlande zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden. Versendungs- und Versicherungskosten gehören nicht zum Lieferungspreis. Die Steuer beträgt 20 v. H. des Lieferungspreises, die Steuer ist unabhängig vom Warenumsatzstempel zu entrichten.

Der Entwurf trifft genaue Bestimmungen über die zu beachtenden rechtlichen Verhältnisse. Schuldner der Steuer ist der Geschäftsinhaber. Den Steuerbehörden ist die Einsicht in Bücher, Akten, Urkunden usw. gestattet, soweit dies für die Erhebung der Steuer nötig ist. Der Strafsatz für Verkürzung der Steuer beträgt das Zwanzigfache der gefährdeten Steuer; wenn der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden kann, tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 Mark ein. Wer die Lager- und Steuerbücher und sonstigen einschlägigen Bücher und Geschäftspapiere nicht fünf Jahre lang aufhebt, verfällt einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark. Dem Bundesstaat wird eine Verwaltungs- und Erhebungsvergütung von 15 v. H. gewährt, er hat hiervon mindestens 10 v. H. den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu überlassen, wenn er diese mit der Erhebung der Steuer betraut.

Die Fortschrittliche Volkspartei erklärt, dem Prinzip dieses Antrages zuzustimmen, wünscht jedoch die Luxuswarensteuer nicht in das Kriegssteuergesetz aufzunehmen, sondern evtl. als Initiativgesetzentwurf an das Plenum zu bringen. Schließlich wurde der Luxuswarensteuerantrag zurückgestellt und die zur Kriegssteuer vorliegenden Petitionen zum Teil als erledigt erklärt, zum Teil als Material überwiesen.

Die Verkehrssteuer.

Bei der Verkehrssteuer stellten die Sozialdemokraten Anträge in Aussicht betreffend Steuerfreiheit der Autolinien, die ebenso begünstigt werden müßten wie die städtischen Schnellbahnen. Es wurde erwidert, daß sie so behandelt würden wie städtische Straßenbahnen. Das Zentrum will den Luxusverkehr nicht freilassen, aber diese Autolinien seien nicht Luxusverkehr, sondern befriedigten ein zwar spärliches, doch dringendes Bedürfnis. Ueber die Eigenart dieses Verkehrsmittels entspann sich eine lange Debatte. Die Sozialdemokraten wandten sich dann von neuem im Interesse des städtischen Verkehrs gegen die Fassung des § 3. Die Debatte brachte keine Aenderung, das Gesetz wurde fertiggestellt.

Der Ausschuß vertagte darauf die Weiterberatung auf eine halbe Stunde nach der heutigen Plenarsitzung.

Pester Lloyd Abendblatt
24. III. 1917

(Feststellung der Wertpapierkurse für die Vermögenssteuer.) Eine im heutigen Amtsblatt unter Zahl 1500/P. M. 1917 veröffentlichte Zirkularverordnung des Finanzministers an die Steuerbehörden stellt eine Liste jener Wertpapierkurse fest, die bei der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens und der Anfertigung der Steuerberechnungsvorschläge für die Vermögenssteuer als Grundlage zu dienen haben. Wir teilen aus dieser Liste nachstehende Kurse mit: Kronenrente 4 Prozent k 76.50, alle sechsprozentigen Kriegsanleihen k 96.60, 5½prozentige Kassenscheine k 100, pro 1926 k 91.88, 5½prozentige Rente (II. Anleihe) k 90.30, 5½prozentige amortisable (V. Anleihe) k 94, Hauptstädtische sechsprozentige Anleihe k 95.50. Bankaktien: Ungarische Kredit k 870, Oesterreichische Kredit k 650, Kommerzialbank k 4000, Ungarische Bank k 600, Oesterreichisch-Ungarische Bank k 2050, Eskomptebank k 540, Erste Ungarische Gewerbebank k 305, Vaterländische Bank k 310, Hermes k 310, Agrarbank k 530, Realitätenbank k 325, Holzbank k 350, Hypothekenbank k 420, Merkurbank k 250, Verkehrsbank k 450. Sparkassen: Vaterländische k 15.600, Hauptstädtische k 2000, Landes-Zentral k 1500, Ungarische Allgemeine k 630, Innerstädtische k 570, Nationale k 510, Leopoldstädter k 180, Budapester Spar- und Pfandleih k 400. Assekuranzen: Erste Ungarische Allgemeine k 15.600, Fonciere k 380, Pannonia k 4000. Mühlen: Konkordia k 460, Budapester k 1700, Hungaria k 450, Viktoria k 900. Industrieunternehmungen: Beocsiner k 720, Nordkohlen k 420, Szászvárer k 410, Oberungarische 900, Drasche k 900, Allgemeine Kohlen k 1100, Salgó k 750, Urikány k 380, Waffen k 600, Ganz k 3500, Liptak k 250, Rimamurány k 720, Schlick k 250, Allgemeine Elektrizität k 650, Aktienbrauerei k 7100, Flora k 320, Gschwindt k 800, Bürgerliche Brauerei k 900, Gummi k 600, Rasicer k 810. Verkehrsunternehmungen: Adria k 625, Atlantica k 350, Straßenbahn k 730, Stadtbahn k 340, Südbahn k 90, Staatsbahn k 760.

Fremdenblatt
26. III. 1917

Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917.

Eine gestern verlautbarte Verordnung des Finanzministeriums vom 22. März 1917 bestimmt folgendes:

Nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, findet für das Jahr 1917 eine neuerliche Erwerbsteuerveranlagung (Zuweisung der Steuersätze und Repartition) statt. Die Finanzlandesbehörde hat mittelst öffentlicher Kundmachung eine mindestens einmonatliche Frist zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen zu bestimmen. — Falls eine Erwerbsteuerkommission wegen einer Behinderung, welche infolge der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen eingetreten ist, ihre Aufgaben nicht zu erfüllen vermag, können durch eine Verfügung der Finanzlandesbehörde die Befugnisse der Erwerbsteuerkommission auf deren Vorsitzenden übertragen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Finanzministerium auch die Befugnisse einer Erwerbsteuerlandeskommission auf deren Vorsitzenden übertragen.

Die für das Jahr 1916 bereits gebildeten Steuergesellschaften bleiben auch für das Jahr 1917 aufrecht; es findet somit keine neue Einreihung oder Umreihung der Steuerpflichtigen statt. Demgemäß bildet für das Jahr 1917 den Ausgangspunkt für die vorläufige Berechnung der Gesellschaftskontingente dieselbe Steuersumme wie für das Jahr 1916.

Die Erwerbsteuerlandeskommissionen haben die im § 53, Absatz 1, P. St. G. bezeichneten Anträge, beziehungsweise Gutachten in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise der Gesellschaftskontingente des Landes innerhalb einer vom Finanzminister angemessen zu bestimmenden Frist zu erstatten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Finanzminister die ihm kraft der Bestimmungen des § 1, Absatz 2. der kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917 obliegende Festsetzung der Gesellschaftskontingente für das Jahr 1917 gemäß § 58 P. St. G. vornehmen.

Neues Wiener Tagblatt
27. III. 1917

(Luxuswarensteuern in Deutschland.) Die Ausfindigmachung neuer Steuern gehört zu den Problemen, die durch den Krieg und die außerordentlichen Kriegsausgaben wichtigste Aktualität erlangt haben ausnahmslos in allen Staaten. So ist es insbesondere auch zu erklären, daß man sich der Einführung von Luxussteuern zuwendet, ungeachtet hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Ergiebigkeit von Luxussteuern in der Nationalökonomie die Meinungen sehr auseinandergehen. Die Praxis hat sie gegenwärtig jedenfalls akzeptiert. Luxussteuern sind bereits in Holland eingeführt und in Vorbereitung in den skandinavischen Staaten. Nunmehr wurde auch im Budgetausschuß des deutschen Reichstages bei Beratung der Kriegssteuergesetze von mehreren Parteien ein gemeinsamer Antrag auf Einführung einer Luxuswarensteuer eingebracht. Nach diesem Antrag sollen der Steuer unterliegen Waren aus Edelmetallen, soweit sie nicht für technische Zwecke bestimmt sind, Goldwaren mit wenigstens 500/1000 Feingehalt, Silberwaren mit wenigstens 700/1000 Feingehalt, auch Uhren mit Gehäusen aus Edelmetallen, weiter Perlen, Edelsteine und Halbedelsteine sowie Waren in Verbindung damit unter Ausnahme der zu technischen Zwecken gefaßten Steine, Kunstwerke der Plastik und der Malerei, Antiquitäten einschließlich alter Drucke, Teppiche, Klaviere und Harmonien, mechanische Spielwerke und photographische Handapparate. Der Steuer unterliegen diese Waren nur bei einem Mindestpreise von 20 Mark bei Edelmetall, Juwelen, mechanischen Spielwaren und photographischen Apparaten, 100 Mark bei Kunstwerken, Antiquitäten und Teppichen, 300 Mark bei Klavieren. Die Steuer wird erhoben, wenn die Waren von dem Hersteller oder Vertreiber im Inland geliefert werden, ferner wenn die Waren aus dem Ausland bezogen werden, dagegen nicht, wenn die Waren zu dauerndem Verbleib ins Ausland geliefert oder wenn sie im Inland zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden. Versendungs- und Versicherungskosten gehören nicht zum Lieferungspreis. Die Steuer beträgt zwanzig Prozent des Lieferungspreises. Schuldner der Steuer ist der Geschäftsinhaber. Den Steuerbehörden ist die Einsicht in Bücher, Akten, Urkunden usw. gestattet, soweit dies für die Erhebung der Steuer nötig ist. Der Strafsatz für Verkürzung der Steuer beträgt das Zwanzigfache der gefährdeten Steuer; wenn der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden kann, tritt Geldstrafe von 150 bis 30,000 Mark ein. Wer die Lager- und Steuerbücher und sonstigen einschlägigen Bücher und Geschäftspapiere nicht fünf Jahre lang aufhebt, verfällt einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark. Der Antrag wurde vorläufig bei der Beratung der Kriegssteuern zurückgestellt und wird eventuell als Initiativgesetzentwurf vor das Plenum gebracht werden.

Die Zeit
27./III. 1917

— (Das neue Steuergesetz.) In der letzten Plenarversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereins nahm der Vorsitzende Präsident Schiel Anlaß, zur jüngsten Verordnung über die direkten Steuern Stellung zu nehmen, indem er in seiner Eröffnungsrede im wesentlichen ausführte: Es ist unbedingt zu fordern, daß, wenn die Bucheinsicht schon in erster Instanz möglich sein wird, erst die Bürgschaften dafür gegeben werden, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen bleibe und daß die Prüfung der Bücher auch in der Tat eine gerechte sei. Handel und Gewerbe erwarten auch, daß ihnen aus dieser Maßnahme keine zu weitgehende Belästigung entstehe, vor allem aber, daß gelegentlich der Bucheinsicht das Geschäftsgeheimnis dritten gegenüber strengstens gewahrt bleibe. Ganz besonders wichtig wäre es aber, das Einkommen jener Gruppe von Kriegsgewinnern restlos zu erfassen, die weder der Landwirtschaft, noch der Industrie oder dem legitimen Handel angehören, sondern erst gelegentlich des Krieges sich mit dem Vertrieb der einen oder anderen Ware, oft bekanntlich in der Form des Kettenhandels und der Schiebungen befassen. Redner forderte weiter, daß die Beisitzer in den Straffenaten auf Vorschlag der Fachkörperschaften, am zweckmäßigsten von den Handelskammern, von der Regierung berufen werden. Bedenklich ist es, daß die Feststellung des gefährdeten Steuerbetrages offenbar ausschließlich in das Ermessen der Steuerbehörde erster Instanz gestellt sein soll und daß diese es so mit in der Hand hat, einen so hohen Steuerbetrag als gefährdet zu bezeichnen, daß schon die Möglichkeit der schärferen Strafen gegeben ist. Es sollte mindestens bestimmt werden, daß die Festsetzung des sogenannten gefährdeten Steuerbetrages nur auf Grund eines Ausspruches der zuständigen Steuerkommission, in der denn doch auch die Steuerträger vertreten sind, stattfinden könne.

Frankfurter Zeitung

27. III. 1917

Steuerfreiheit der Kriegsteuerungszulagen.

Die Anträge auf Freilassung der Kriegsteuerungszulagen von Staats- und Gemeindesteuern sind vom Abgeordnetenhause nur mit der Beschränkung auf Beamte, Lehrer, Angestellte und Arbeiter des Reichs, der Einzelstaaten und der Kommunalverbände sowie der öffentlichen Verbände, Gemeinden und religiösen Gemeinschaften angenommen worden, während die gleiche Forderung für die Privatangestellten abgelehnt worden ist. An sich war auch eine Mehrheit für die letzte Forderung vorhanden; weil aber der Finanzminister im Namen der Regierung sie für unannehmbar erklärte und in Aussicht stellte, daß bei ihrer Annahme das Ganze scheitern würde, hat ein Teil der Mehrheit geglaubt, sich hier eine Beschränkung auferlegen zu müssen. Diese Beschränkung ist bedauerlich und die vom Finanzminister gegebene Begründung des Regierungsstandpunktes in keiner Weise stichhaltig. Entweder vertritt man den Standpunkt, daß eine Durchbrechung der Steuergleichheit überhaupt nicht zulässig ist, und dann dürfte überhaupt keine besondere steuerliche Berücksichtigung der Teuerungszulagen eintreten, oder man erkennt die Besonderheit der Kriegsteuerungszulagen an, und dann müssen alle, die solche erhalten, in gleicher Weise berücksichtigt werden, ganz gleich ob es sich um Angestellte des Staats, der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder um Privatangestellte handelt. Und in diesem Falle hätte das Abgeordnetenhaus es darauf ankommen lassen sollen, ob die Regierung wirklich bei ihrem Nein geblieben wäre. Die Unterscheidung, die der Finanzminister zwischen Staats- und Privatbeamten machte, muß unter allen Umständen zurückgewiesen werden, sie widerspricht jeder gesunden Staatsauffassung. In einer Zeit, wo jeder seine ganze Kraft für die Erhaltung des Staats einsetzt, kann man doch nicht einseitig für die öffentlichen Beamten in Anspruch nehmen, daß sie ihre ganze Lebensarbeit dem Staat widmen, die anderen aber nur Privatbetrieben. Die Arbeit aller gilt dem Staate, sei es mittelbar oder unmittelbar, und heute mehr als je soll alles auf die Förderung der Staatsinteressen eingestellt werden. Deshalb muß auch entschieden einer Auffassung widersprochen werden, welche den Zusammenhang auch der privaten Tätigkeit mit dem Staate so sehr verkennt und damit immer noch zwischen Volk und Staat unterscheidet. Wir möchten nicht glauben, daß diese seltsame Aeußerung des Finanzministers ebenfalls einem Beschluß des Staatsministeriums entspricht.

Tägliche Rundschau
27./III.1917

17
22

Die Künstler und die Luxussteuer.

Wir werden um Veröffentlichung nachfolgender Eingabe gebeten:

An den Hohen Reichstag richten die unterzeichneten Künstler, Leiter großer deutscher Kunstausstellungen, die ergebene Bitte, die bildenden Künstler Deutschlands beim Verkauf ihrer Werke von der geplanten Luxussteuer auszunehmen. Bisher war die Ausübung jeglicher Kunst zum Unterschied von Handel und Gewerbe von jeder Berufsabgabe frei. Während auch nach dem geplanten Gesetz alle übrigen Künstler, wie Dichter, Komponisten, Schriftsteller frei bleiben, würden nur die Maler und Bildhauer zu einer Gewerbesteuer herangezogen werden. Auf diese Weise würde der bildende Künstler durch die Luxussteuer die doppelte Einkommensteuer zahlen. Auf den Käufer von Gemälden und Plastiken läßt sich die Steuer nicht abwälzen, da nur bei Dingen des notwendigen Gebrauchs der Erwerb trotz eines höheren Preises nicht unterlassen wird. Aber auch für die Person des Käufers wäre die Zahlung einer Sondersteuer bei dem Erwerb von Kunstwerken eine Ungerechtigkeit. Warum soll derjenige, der sein Einkommen nicht verpraßt, sondern spart, um sich mit Kunstwerken zu umgeben, für seinen Idealismus noch bestraft werden? — Dasselbe Einkommen zur Förderung der Kunst in unserem Vaterlande verwendet, würde also doppelt so hoch besteuert werden, als wenn es auf Reisen ins Ausland getragen wird. Kunstwerke lassen sich nicht mit Gold und Geschmeide auf eine Stufe stellen. Während der Sinn für edle Kunst und die Aufopferung für diese schwankenden Werte Geld auszugeben der Förderung bedarf, fließt der Wunsch, sich mit Perlen und Brillanten zu schmücken, aus sehr verbreiteten, aber weniger idealen Motiven, die auch durch den höchsten Preis nicht unterdrückt werden. Die Künstler sind gern bereit, im Rahmen der allgemeinen Abgaben mit allen anderen Volksgenossen die Lasten des Krieges zu tragen, eine Sondersteuer gerade für die bildende Kunst erscheint ihnen ungerecht und kulturwidrig.

Lovis Corinth, Vorsitzender der Berliner Sezession, Prof. Dr. h. c. Max Liebermann, Ehrenpräsident der freien Sezession, Max Schlichting, Vorsitzender der Großen Berliner Kunstausstellung, kgl. Akademiedirektor Prof. Fritz Roeber, Düsseldorf, großherzogl. Akademiedirektor Prof. Fehr, Karlsruhe, Prof. Ludwig Dill, Karlsruhe, Prof. Hugo Frhr. v. Habermann, Präsident der Münchener Sezession, und Prof. Karl v. Marr, Präsident der Münchener Jahresausstellung.

*

Gleichzeitig geht uns von der Akademie der Künste folgendes Schreiben zu:

Die heute in der Akademie der Künste versammelten Vertreter der unterzeichneten Verbände legen gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Luxussteuer auf Werke der bildenden Kunst nachdrückliche Verwahrung ein. Muß es schon als äußerst bedenklich erscheinen, daß Kunstwerke mit Uhren, Klavieren, Teppichen, Juwelen und mechanischen Spielwerken in eine Reihe gestellt werden, so wäre auch der kulturelle Schaden einer solchen drückenden Belastung der deutschen Kunst gar nicht abzusehen, denn der Erwerb und Besitz von Kunstwerken darf überhaupt nicht als Luxus bezeichnet werden, sondern ist ein für das Streben weitester Volkskreise nach Bildung und Veredelung unabweisliches Bedürfnis. Aber auch die Künstlerschaft selbst, die durch den Krieg bereits dauernd schwer leidet, würde durch eine Besteuerung, noch dazu in solcher Höhe (20 v. H.), mit dem wirtschaftlichen Untergang bedroht. Darum sind die unterzeichneten Verbände von der rückhaltlosen Zustimmung aller Gebildeten überzeugt, wenn sie die dringende Forderung erheben, daß diese ernste Gefahr für das Dasein und die Entwicklungsmöglichkeit eines der wichtigsten idealen Güter des deutschen Volkes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft wird.

Berlin, den 26. März 1917.

Königliche Akademie der Künste,
Allgemeine deutsche Kunstgenossenschaft,
Deutscher Künstlerbund,
Verein Berliner Künstler,
Bund deutscher Gelehrter und Künstler,
Goethebund Berlin.

Pester Lloyd
28./III. 1917

(Eine Zündmittelsteuer in Bosnien und der Herzegowina.) Laut des Gesetz- und Verordnungsblattes für Bosnien und die Herzegowina tritt am heutigen Tage in Bosnien und in der Herzegowina eine Zündmittelsteuer in Kraft, die sich auf Zündhölzchen und Taschenfeuerzeuge bezieht. Die Steuer beträgt für die im Verkehr übliche Schachtel schwedischer Zündhölzer zwei Heller, für Taschenfeuerzeuge fünfzig Heller bis drei Kronen pro Stück. Die Steuer wird durch Steuerzeichen (Banderole) entrichtet. Bosnien hat nur eine kleinere Zündholzfabrik, weshalb der weitgrößere Teil des bosnisch-herzegowinischen Zündholzkonsums bisher aus Ungarn und Oesterreich eingedeckt wurde. Die ungarische Zündholzindustrie ist mit Banderoliermaschinen aber nicht ausgerüstet, weil vor dem Kriege die Notwendigkeit der Anschaffung derselben nicht vorlag, und im Kriege ist der Bezug dieser, nur im Auslande verfertigten Maschinen unmöglich. Die ungarische Zündholzindustrie verliert somit seit Kriegsbeginn mit Bosnien und der Herzegowina schon das dritte Absatzgebiet. Am 18. September v. J. ist, wie bekannt, in Oesterreich die Zündmittelsteuer in einer Form eingeführt worden, die den weiteren, bis dahin ansehnlichen Export der ungarischen Zündhölzer nach Oesterreich unmöglich gemacht hat. Kurz hierauf folgte die Einführung einer Banderolzündholzsteuer im okkupierten Gebiete Russisch-Polens, wohin sich für die ungarische Zündholzindustrie ebenfalls ein ansehnlicher Export zu entwickeln begann und der durch die Einführung der Banderolsteuer ebenfalls unterbunden wurde. Jetzt geschieht dies in Bosnien und der Herzegowina und in den Kreisen der ungarischen Zündholzindustrie wird es schmerzlich empfunden, daß durch diese Regierungsverfügungen ihr die Exportgebiete entrissen werden, ohne daß ihre berechtigten Interessen an den zuständigen Stellen entsprechenden Schutz fanden.

Tägliche Rundschau
28/III. 1917

28
25

Steuererleichterungen für geringe Einkommen.

Der preußische Finanzminister hat an die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen eine Verfügung gerichtet, worin eine möglichst weitgehende Anwendung der nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Erleichterungen bei der zur Kriegszeit erfolgenden Veranlagung Steuerpflichtiger mit geringerem Einkommen befürwortet wird. Es heißt darin: „Daß die infolge des Kriegszustandes zurzeit herrschende Teuerung von den Steuerpflichtigen mit geringerem Einkommen besonders schwer empfunden wird, liegt auf der Hand. Wenn gleichwohl auch bei diesen Pflichtigen von den allgemein gültigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht abgewichen werden darf, so müssen doch auf der anderen Seite die gesetzlich zulässigen Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen in vollem Umfange und ohne kleinliche Handhabung anerkannt und berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch von dem Abzuge der Ausgaben zur Beschaffung von Werkzeugen, Rohmaterialien, Arbeitskleidung usw., welche Arbeiter aus dem ihnen zufließenden Lohne zu bestreiten haben. Auch diese Ausgaben sind vielfach infolge der Preissteigerung der meisten Gegenstände gegen früher nicht unerheblich gewachsen. Insoweit daher einzelne Veranlagungskommissionen sich früher über gewisse Pauschalsätze, bis zu deren Grenze solche Abzüge ohne näheren Nachweis zuzulassen sind, schlüssig gemacht haben, werden ihre Beschlüsse einer Nachprüfung bedürfen, bei welcher der eingetretenen Erhöhung dieser Ausgaben in entgegenkommender Weise Rechnung zu tragen sein wird.

Besonders fühlbar wird die herrschende Teuerung natürlich für Haushaltungsvorstände geringeren Einkommens, die zahlreiche Kinder zu unterhalten haben. Hier wird zu erwägen sein, ob nicht im einzelnen Falle die Belastung des Steuerpflichtigen so groß ist, daß sich neben der Berücksichtigung der Kinder gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes noch eine weitere steuerliche Entlastung nach § 20 rechtfertigt. Wenn auch diese doppelte Berücksichtigung der Kinderunterhaltung nach Artikel 30 III der Ausführungsanweisung gemeinhin nur in seltenen Ausnahmefällen Platz greifen soll, so ist sie doch gesetzlich nicht ausgeschlossen, und die besonderen Verhältnisse der jetzigen schweren Zeit lassen eine möglichst weitgehende Anwendung der gesetzlich zulässigen Erleichterungen wohlbegründet erscheinen.

Zum Schluß betont Finanzminister Lentze, daß bei der Beitreibung fälliger Steuern jetzt mehr als je mit Milde und Entgegenkommen verfahren werden muß und daß insbesondere auch überall da von der Ermächtigung zur Stundung Gebrauch zu machen ist, wo die Verhältnisse der Pflichtigen es irgend notwendig erscheinen lassen.

Fremdenblatt
29./III. 1917

Die neuen Steuervorschriften.

Von Professor Dr. Karl Wrabetz,
Sekretär der n. ö. Handels- und Gewerbekammer.

I.

Die neuen Steuervorschriften sind am 22. d. M. in Kraft getreten. Sie bezwecken in ihrem wesentlichen Inhalte, d. i. soweit sie die Personalsteuern betreffen, die Sicherung einer verläßlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen. Dieser Zweck soll vornehmlich durch zwei Mittel erreicht werden: durch die obligatorische Bucheinsicht im Veranlagungsverfahren und durch Verschärfungen im Steuerstrafverfahren. Gegen das erstere Mittel wurden von jeher Bedenken geltend gemacht, welche die gesetzgebenden Körper veranlaßt hatten, von seiner wahllosen Anwendung Abstand zu nehmen. Dieser Standpunkt wurde im Personalsteuergesetz vom Jahre 1895, aber auch noch in der Novelle vom Jahre 1914 festgehalten. Man beschränkte die Bucheinsicht auf das Berufungsverfahren und auf das Strafverfahren. Die Verordnung vom 16. März d. J. glaubt aber mit der uneingeschränkten Zulassung dieses Mittels nicht mehr zurückhalten zu sollen, da die wirkungsvolle Erschließung der Steuerquellen eine verläßliche Ermittlung der für die Steuerbemessung erheblichen Umstände voraussetzt. Den Steuerbehörden wird nunmehr die Möglichkeit gegeben, sich schon zur Ueberprüfung der Steuererklärungen der Bucheinsicht zu bedienen, und zwar auf dem ganzen Gebiete der direkten Personalsteuern. Es wird also beispielsweise die Erwerbsteuerbemessung sich nicht mit der Grundlage des einbekannten oder aus äußeren Merkmalen vermuteten Betriebserfolges begnügen müssen, sondern durch den buchmäßig ermittelten Betriebserfolg gestützt werden können. Die Anwendung dieses Mittels soll der gerechten Veranlagung der Steuern und der gleichmäßigen Erfüllung der Steuerpflicht förderlich sein. Die Bucheinsicht ist nunmehr obligatorisch. Sie hängt nicht mehr von der freien Entschließung des Steuerpflichtigen ab; sie soll aber nicht obligatorisch in dem Sinne sein, daß sie zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage in jedem einzelnen Falle in Anwendung gebracht wird. Nur dort, wo die sonstige Ueberprüfung bedenkenerregender Fassionen, sei es durch Erhebungen über die Betriebsmerkmale oder durch Einvernahme von Sachverständigen oder Auskunftspersonen wegen der Kompliziertheit des Falles nicht zum Ziele führt, soll zur Vervollständigung und Kontrolle des Ermittlungsergebnisses die Einsichtnahme in die Aufschreibungen geübt werden. Auch die Rücksicht auf eine expeditive Erledigung der Veranlagung wird in allen Fällen, wo schon durch andere Mittel die einwandfreie Beurteilung verbürgt erscheint, den Verzicht auf die Anwendung des zeitraubenden, kostspieligen und die Wirtschaftsführung des Steuerpflichtigen störenden Bucheinsichtsverfahrens nahelegen. Erwägungen dieser Art waren bisher dafür bestimmend gewesen, dieses außerordentliche Mittel nur in außerordentlichen Fällen zu benützen; insbesondere in jenen Fällen, wo das Berufungs- oder Strafverfahren namhafte Steuerbeträge zum Gegenstande hatte und wesentliche Widersprüche in den Erhebungen verläßliche Aufklärung erheischten. Es kann vorausgesetzt werden, daß die Prüfung der Bücher durch sachkundige Personen erfolgen wird, welche zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Buchinhaltes das erforderliche technische Wissen, aber auch praktisches Verständnis und geschäftliche Erfahrung besitzen. Das größte Unbehagen löst freilich selbst bei der bestorganisierten Buchkontrolle die Erkenntnis aus, daß das Ideal einer gleichmäßigen und gerechten Beschwerung aller Steuerträger auch durch den Zwang zur Büchervorlage nicht vollends erreicht werden kann. Man könnte fast mit mehr Anspruch auf Richtigkeit behaupten, daß durch die obligatorische Bucheinsicht die Gefahr einer ungleichen steuerlichen Behandlung der einzelnen Steuerträger, insbesondere der verschiedenen Erwerbsgruppen erhöht wird. Diese Gefahr ist in den gesetzlichen Vorschriften über die Führung von Büchern und Geschäftsaufzeichnungen begründet, durch welche derzeit die Buchführung im wesentlichen nur jenen Betrieben zur Pflicht gemacht ist, die handelsgerichtlich eingetragen sind. Gewährt der Steuerpflichtige trotz Aufforderung nicht die Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher, so kann die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der sonst vorliegenden Behelfe von amtswegen vorgenommen werden. Diese „Kontumazfolge" genügt jedoch nach Ansicht der Regierung nicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit, insbesondere deshalb, weil es „bei den schwer übersehbaren Einkommenverschiebungen der Gegenwart unter Umständen unmöglich sein wird, auf anderem Wege, als durch die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher den wirklichen Einkommensverhältnissen auch nur nahe zu kommen." Es ist daher die Gewährung der Bucheinsicht unter eine positive Sanktion gestellt worden. Sowohl im Veranlagungs- als im Rechtsmittelverfahren können nunmehr bei Nichtbefolgung der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht oder bei Verweigerung der Bucheinsicht Ordnungsstrafen bis zu 10.000 Kronen verhängt werden.

Westungarischer - Grenzbote
29. III. 1917

9 29. 28

Vortrag über die neuen Steuern in der Handels- und Gewerbekammer.

Sonntag hielt das korrespondierende Mitglied der Handels- und Gewerbekammer Dr. Josef Ujlaky im Sitzungssaale der Pozsonyer Handels- und Gewerbekammer einen populären Vortrag über die neuen Steuergattungen.

Vom Präsidium der Kammer aufs wärmste begrüßt, stellt Kammersekretär Dr. Gregor Wolff den Vortragenden, Herrn Dr. Josef Ujlaky vor, der mit Rücksicht auf zahlreiche, der ungarischen Sprache vielleicht nicht mächtigen Anwesenden seine interessanten Erörterungen in deutscher Sprache beginnt.

Der endlose Krieg hat die Umwertung aller Werte mit sich gebracht, von der Gesamtheit des Staates unendliche Opfer an Blut gefordert und wir anderen, deren Hab und Gut von dem Morden und Brennen verschont geblieben, die wir unsere Habseligkeiten nicht nur erhalten, sondern möglicherweise vermehren durften, mögen es als unsere patriotische Pflicht erachten, zur Tragung der ins Enorme angewachsenen Staatslasten das unsere zu tun. — Hat der Gesetzentwurf vom Jahre 1912, der insgesamt eine Mehrbelastung von nur 6 Millionen involvierte, seinerzeit im ganzen Lande eine kolossale Gegenaktion geschaffen, deren Wogen an den Samtfauteuil des Finanzministers hinanreichten und man sich genötigt sah, den ominösen Gesetzentwurf in zwölfter Stunde zurückzuziehen, so sieht die Bevölkerung den neuen Steuergesetzen, welche zur Beschaffung von vielleicht 1600 Millionen jährlich berufen sind, mit patriotischer, opferfreudiger Ruhe entgegen.

Vortragender möchte die neuen Steuergesetze womöglich populär erläutern, denn Unkenntnis oder Nachlässigkeit in Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften könnte so manchem zu Schaden gereichen.

Da wir nunmehr mit einem großen, gutassortierten Lager von Steuern versehen sind, hält es Vortragender geboten, dieselben genau zu kennzeichnen. Wir unterscheiden nunmehr vier Arten:

a) Die Erwerbsteuer 3. Klasse;

b) die seit zwei Jahren bisher nur ein Gesamteinkommen von über 20.000 K. belastende Einkommensteuer;

c) die Vermögensteuer und endlich

d) die Kriegsgewinnsteuer.

Die 3. Klasse Erwerbsteuer läuft im bisherigen Ausmaße von 1916 auf weitere 3 Jahre unverändert weiter, wenn deren Berichtigung bis 28. Feber von irgendeiner Seite nicht verlangt wurde.

Einkommensteuerpflichtig ist laut Gesetz jedermann, dessen Gesamteinkommen 10.000 K. übersteigt.

Zur Bezahlung der Vermögenssteuer werden all jene herangezogen, deren Reinvermögen irgendwelcher Art 50.000 Kronen übersteigt.

Und endlich Kriegsgewinnsteuer haben alle jene nach jenem Mehreinkommen zu entrichten, welches sich aus dem Vergleich eines Friedensjahres 1911—13 und der Kriegsjahre 1914—1916 ergibt und zumindest die Höhe von 13.000 Kronen erreicht.

Es wird alsdann darauf hingewiesen, daß die neuen Steuern sämtlich persönlicher Natur sind, während die alten Objektesteuern waren, die das Haus, Grund, Boden, Erwerb, Geschäft usw. belasteten.

Die Vermögenssteuer belastet die sogenannten fundierten Einkommen von bestehenden Kapitalien mehr als dem Ertrag der menschlichen Tätigkeit. Die Vermögenssteuer bildet sozusagen eine Ergänzung der Einkommensteuer und birgt deshalb hochwichtige Konsequenzen in sich.

Alsdann wird der gesetzlich festgesetzte Schlüssel bei den verschiedenen Steuergattungen ventiliert.

Ganz eingehend wird die Frage behandelt: Fatieren oder nicht fatieren?

Das Gesetz gibt hierauf ganz dezidierte Antwort, indem es unterlassene Fatierungen mit strengen Strafen belegt, welche die Höhe bis 55 Prozent der auszuwerfenden Steuer erreichen können.

Der Finanzbehörde wird das Recht, die zwangsweise Bücherlegung anzuordnen, eingeräumt, deren Verweigerung mit einer Strafe bis zu 50.000 Kronen belegt werden kann. Aus all dem geht klar hervor, daß wir fatieren, und zwar ziffermäßig fatieren müssen.

Bisher brauchten wir uns um Steuerangelegenheiten nicht zu viel zu kümmern; es wurde uns alle 3 Jahre ein Fassionsblatt vorgelegt, welches wir recht und schlecht ausfüllten, im Frühjahr hatten wir in einigen peinlichen Minuten vor der Bemessungskommission zu erscheinen, wir glichen uns auf 50, 70 oder 80 Prozent aus und hatten auf weitere drei Jahre Ruhe.

Im Sinne der neuen Gesetze, welche eine alljährliche Fatierung und Verhandlung der verschiedenen Steuergattungen erfordern, werden wir an Stelle allgemeiner Phrasen mit positiven Ziffern und Beweisen standhalten müssen, die ganze Steuerangelegenheit von der Wiege bis zum Grabe mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen haben, denn so sehr sich der Fiskus seine Steuerobjekte zu finden weiß, bleiben rechtliche Entlastungen dem Steuerträger selbst überlassen.

Die Einkommensteuer ist eine Steuer der Gegenwart und Zukunft, während an der Kriegsgewinnsteuer, der Vergangenheit, der Staat partizipiert.

Nachmittags 4 Uhr fanden sich die zahlreichen Interessenten neuerdings ein und erläuterte Vortragender an Hand der vorliegenden Fassionsbögen eine jede einzelne Rubrik derselben und erteilte auch Auskunft über alle an ihn gestellten einschlägigen Fragen.

Kammersekretär Dr. Gregor Wolff berichtete auch, daß all jenen Interessenten in der Kammer Drucksorten zur Verfügung stehen, welche den Einreichungstermin bis 31. März zu kurz finden. Die hiesige Finanzdirektion dürfte den Einreichungstermin bei wohlmotivierten Eingaben mit 1, eventuell 2 Monaten verschieben.

Auch wird bekannt gegeben, daß im Interesse der deutschsprachigen Bürgerschaft seitens der Kammer eine deutsche Uebersetzung der Fassionsbögen behufs Orientierung allen Interessenten zur Verfügung gestellt wird, was ungeteilten Beifall findet.

Kammersekretär Dr. Gregor Wolff dankt im Namen des Präsidiums dem Vortragenden für seine ausführlichen Auseinandersetzungen dieses aktuellen, hochwichtigen Themas, sowie dafür, daß er sich bei seiner großen Inanspruchnahme die Zeit abrang und der Einladung der Kammer Folge leistete.

Neue Freie Presse 30

30./III. 1917

Die Kohlensteuer in Deutschland.

Von Kommerzialrat Sigmund Kantz.

Der vom deutschen Bundesrat dem Reichtag zur Beschlußfassung vorgelegte Entwurf eines Kohlensteuergesetzes ist mit Gültigkeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1920, also auf die Dauer von drei Jahren, angenommen worden. Diese Kohlensteuer bedeutet eine enorme Belastung des österreichisch-ungarischen deutsche Kohlen konsumierenden Publikums und der Industrie. Alsbald bei Ausbruch des Krieges ist in der deutschen Tages- und Fachpresse immer auf die Kohle als eine der am leichtesten erfaßbaren Steuerquelle hingewiesen worden, und der deutsche Bergbau war schon längere Zeit darauf gefaßt, daß eine solche Steuer zur Einhebung gelangen wird. Lange hat die deutsche Regierung die Heranziehung der Kohle, des wichtigsten Produktionsmittels, als Steuerobjekt zurückgestellt, nunmehr ist aber die zwingende Notwendigkeit eingetreten, auch diese Steuerquelle zu erfassen. Der deutsche Steinkohlenbergbau umfaßt 350, der Braunkohlenbergbau 465 Betriebe und wird der derzeitige Wert der gesamten deutschen Kohlenförderung auf 2200 bis 2500 Millionen Mark geschätzt. Wenn nun, wie dies geschehen, eine Kohlensteuer in der Höhe von 20 vom Hundert des Wertes ab Grube eingehoben wird, so fließen dem Deutschen Reiche etwa 500 Millionen Mark im Jahre aus einer einzigen Steuerquelle zu, bei welcher nur zirka 500 Betriebsinhaber herangezogen werden müssen. Deutschland hat zurzeit die weitaus billigsten Kohlenpreise der Welt. Die Richtpreise des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats beispielsweise sind seit 1913/14 um durchschnittlich 4 Mark 50 Pfennig gestiegen, während sich die Inlandspreise Englands durchschnittlich verdoppelten. Die enorme Höhe der in Frankreich und Italien herrschenden Preise zeigt klar und deutlich die außerordentliche Differenz gegen die Preise Deutschlands. Aus nachstehender Tabelle ist die deutsche Kohlengewinnung und ihr geschätzter Wert ersichtlich, und zwar:

1913				
Steinkohle	190,109.440	Tonnen	2135,978.000	Mark
Braunkohle	87,233.084	„	191,920.000	„
1914				
Steinkohle	161,535.000	„	1776,885.000	„
Braunkohle	83,947.000	„	193,078.200	„
1915				
Steinkohle	146,712.000	„	1797,222.000	„
Braunkohle	88,370.000	„	220,925.000	„

Bei der Vorlage der Kohlensteuer hat es sich darum gehandelt, ob man eine reine Gewichtssteuer oder eine Wertsteuer einführen soll. Man hat sich für die letztere entschieden, weil zwischen den Förderungen der verschiedenen Reviere sich auch eine außerordentliche Wertverschiedenheit ergibt, ebenso wie innerhalb eines Reviers die geförderten Kohlensorten beträchtliche Verschiedenheiten aufweisen. Eine Gewichtssteuer würde aber auch eine große Verschiebung des derzeitigen Wertverhältnisses der diversen Kohlensorten zur Folge haben, was schwere Eingriffe in das allgemeine Wirtschaftsleben bedeuten würde. Es sind zum Beispiel viele während des Krieges entstandene Industrien auf einer Preislage minderwertiger Brennstoffe basiert, und es ist selbstverständlich, daß das minderwertige Material nicht derselben Steuer unterworfen werden darf wie das hochwertige oder hochwertigste. Es wäre auch die Ausnützung minderwertiger Brennstoffe überhaupt gehemmt, wenn diese mit dem gleichen Steuersatz wie hochwertiges Material belastet werden sollen. Dem Vernehmen nach schweben Verhandlungen darüber, ob die aus Deutschland nach unserer Monarchie zu exportierenden Kohlen und die aus unserer Monarchie nach Deutschland ausgeführten Kohlen mit einer Steuer überhaupt belegt werden sollen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Mengen eine Steuerbefreiung erlangen, was für unser Wirtschaftsleben natürlich von allergrößter Bedeutung wäre.

Die Zeit

1./IV. 1917

— (Zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer.) Nach der Durchführungsverordnung über die Kriegsgewinnsteuer sind bei Bemessung dieser Steuer für Einzelpersonen jene Beträge in Abrechnung zu bringen, die nachweislich den Zwecken der Kriegsfürsorge als Spenden zugewendet wurden, jedoch nur insofern, als sie eine gewisse Höhe erreichen und es sich hierbei um Spenden an Fürsorgestellen offiziellen Charakters handelt. In einer „Zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer" überschriebenen Notiz der Wiener Zeitung vom 18. Februar d. J. wurden die einschlägigen Bestimmungen näher erläutert und auch die Namen einer Reihe von Institutionen publiziert, die mit einem damals erschienenen Erlaß des Finanzministeriums als Fürsorgestellen offiziellen Charakters im Sinne der vorstehenden Bestimmung erklärt wurden. Diese Liste hat nunmehr laut eines im Verordnungsblatt des Finanzministeriums zur Verlautbarung gelangenden weiteren Erlasses durch die Aufnahme folgender Kriegsfürsorgeaktionen eine Ergänzung erfahren: Kaiserin Zita-Hospital, beziehungsweise das vorbereitende Komitee zur Errichtung des Hospitals, Studienfürsorge für Kriegerwaisen und durch den Krieg notleidende Studenten beiderlei Geschlechts, Schwarzgelbes Kreuz zur öffentlichen Ausspeisung von Bedürftigen, Freitischablösungsaktion der Gräfin Anka von Bienerth-Schmerling, Sammlung für mittellose Oesterreicher in englischen Gefangenenlagern.

Ein Kunststeuergesetz.

Von

Dr. Emil Waldmann,

Direktor der Kunsthalle in Bremen.

Die deutsche Kunstwelt hält den Atem an: Im Zusammenhang mit einer Luxussteuer ist von den Konservativen, dem Zentrum, den Nationalliberalen, der Freisinnigen Vereinigung und der Deutschen Fraktion ein Steuerentwurf eingebracht worden, der eine Besteuerung von 20 v. H. für Kunsterwerbungen vorsieht, soweit der einzelne Wert den Betrag von 100 M. übersteigt. Ausgenommen von der Steuer sollen die Verkäufe der Kunsthändler untereinander sein, und — dieses wohl zur Stärkung unserer Valuta —, die Verkäufe an das Ausland.

Da es sich um eine Kriegssteuer handelt, so soll also jeder, ganz gleich, ob Privatmann oder Museum, der seit 1914 ein Bild für 100 Mark erworben hat, 20 Mark Steuer zahlen. Auf jede 100 Mark 20 Mark Steuer.

Wird dieser Antrag Gesetz, so ist damit die Zeit, wo in Deutschland die Kunst gepflegt werden konnte, als feinste Blüte der Kultur, vorüber. Endgültig.

Wir müssen uns die Folgen ausmalen. Die Museen, deren wirtschaftliche Lage ohnehin sehr trübe ist, infolge der Beschneidung der Zuschüsse von Stadt oder Kommune, infolge der Schenkungssteuer und infolge des Ausbleibens privater Unterstützung, die jetzt vaterländischen Zwecken zufließt —, die Museen werden nicht mehr kaufen können.

Einmal, weil die Mittel fehlen würden. Denn wenn auch vielleicht durch die Gesetzesverordnung zunächst ein allgemeiner Preissturz auf dem Kunstmarkt zu erwarten sein wird, wegen der plötzlichen Ueberschwemmung des Marktes mit Ware, die von Privaten abgestoßen wird und die auf die Preise drückt, so ist doch die Steuer so hoch, daß die scheinbare Preisermäßigung durch die Steuer wieder ausgeglichen wird. Wenn ein Menzel, der heute 100 000 Mark kostet, wirklich durch das Auftauchen mehrerer anderer Menzels aus Privatbesitz (es gibt aber keine sechs gute Menzels mehr in Privathand), für 80 000 M. zu haben wäre, so machte der Steuerzuschlag den eventuellen Gewinn sofort wieder wett. Und wie es mit Menzel ist, so ist es mit Leibl, mit Feuerbach, mit Böcklin, mit Trübner und Thoma. Gute, d. h. also teure Werke von ihnen sind sehr selten geworden, wie wir alle wissen, die gute Bilder kaufen möchten. Jeder Museumserwerb dieser Art kostet ja heute schon einen Kampf mit der Konkurrenz der anderen Museen.

Ferner werden die Museen nicht mehr kaufen können, weil die Bilder, die frei werden, natürlich sofort ins Ausland, nach der Schweiz, nach Oesterreich, nach Belgien, Holland, Dänemark oder Skandinavien wandern werden. Denn der Kunsthandel, der unentbehrliche Vermittler, wird natürlich Filialen im Ausland eröffnen, wird fürs Ausland in Deutschland billig und steuerfrei aufkaufen. Von dort zurückkaufen ist aber auch nicht möglich, denn Steuerfreiheit besteht nur für Verkäufe ans Ausland, nicht für Käufe vom Ausland. Hinzu kommt noch der Einfuhrzoll.

Also, die Museen scheiden aus, sie können jetzt schon kaum ihre Aufgabe erfüllen. Nachher, wenn die Steuer Gesetz wird, erst recht nicht.

Bei einer Steuer, die große Summen bringen soll, handelt es sich nur um die großen Objekte. Die wenigen großen Sammler nun, die jährlich je etwa eine halbe Million in Kunst anlegen könen, werden es sich sehr überlegen, ob sie zu dieser halben Million gleich 100 000 M. zulegen wollen. Sie werden, wenn sie nicht einfach verkaufen müssen, und wenn sie überhaupt ihren bisherigen Besitz halten können, sich zufrieden geben mit dem, was sie haben und auf weiteres verzichten, weil ihre Bilder nur mehr noch Phantasiewerte darstellen und als Kapital kaum noch zu berechnen sind. Denn wenn unsere großen Sammler fast durchweg auch aus Idealismus und aus Freude an der Kunst kaufen, so reich ist keiner, daß er es mit ansehen kann, Dinge zu besitzen, die den Selbstwert, den sie heute noch repräsentierten, morgen plötzlich nicht mehr darstellen, weil kein Markt, keine Käufer mehr da sind, die ihre Schätze nach ihrem Tode einmal übernehmen und für Deutschland retten werden. Denn diese Schätze werden entweder verschleudert oder vom Ausland billig gefressen — das Bitterste, was einem idealen Sammler passieren und das Peinlichste, was einem Spekulanten drohen kann.

Die Händler endlich? Nun, für die ist die Situation noch einfacher. Die kleinen, und das sind die meisten, sind ruiniert, weil keine Käufer mehr da sind. Und die großen werden ins Ausland getrieben, plündern Deutschlands Kunstbesitz zu niedrigen Preisen aus, solange die Panik dauert, während der alles auf den Markt geworfen wird, füttern das Ausland, Oesterreich, Skandinavien, Holland, die Schweiz und Amerika mit guter deutscher Kunst, verdienen ihre Millionen und verzehren ihre Einkünfte im Haag oder in Genf oder in Wien und fallen als Steuerzahler für Deutschland aus.

Und zum Schluß: Die Künstler. Da sind die zehntausend Ringenden, die auch heute nur mühsam vom Ertrag ihrer Kunst leben, und da sind die paar Dutzend, die gut verkaufen und große Preise erzielen. Die Zehntausend werden noch viel schwerer verkaufen als bisher, da natürlich auch die Ausstellungen, die zu ihrer Finanzierung wesentlich auf Umsatzprovisionen angewiesen sind, zurückgehen, sie werden verhungern und, da die meisten von ihnen für einen bürgerlichen Beruf nicht mehr geeignet sind, das Proletariat verstärken. Und die paar Dutzend, die verdienen, werden auch ins Ausland gehen. Sie können es ohne Risiko tun, denn das Ausland ist seit 5 oder 6 Jahren immer eifriger auf der Suche nach den guten deutschen Bildern. Bisher mit geringem Erfolg, weil eben Deutschland, im Gegensatz zu Frankreich, seine Schätze selber behalten hat. Kommt das Gesetz aber, so haben die Neutralen den Vorteil davon.

Man soll nicht sagen, daß durch die Ausschaltung des Kunsthandels, die ja sicher zu erwarten steht, die Künstler in Deutschland bessere Geschäfte machen würden als heute. Zwar klagen manchmal die Künstler über den Kunsthandel. Aber das sind regelmäßig nur solche Künstler, deren Ware nicht gesucht ist. Die großen Künstler, die gut verkaufen, sind mit ihrem Händler fast ausnahmslos sehr zufrieden. Sie haben die Erfahrung gemacht, daß die Rührigkeit, die Betriebsamkeit, die Interessiertheit und die gegenseitige Konkurrrenz des Kunsthändlers untereinander erst die hohen Preise, die ihre Bilder kosten, ermöglicht haben. Man muß einmal die Zeit vor 20, vor 30 Jahren, wo wir noch keinen großen Kunsthandel in Deutschland hatten, ansehen, und die Preise von damals mit den heutigen, beispielsweise bei Menzel, Leibl und Liebermann vergleichen. Zehnfache, ja zwanzigfache Wertsteigerungen sind durchaus nicht die Ausnahmen, sondern die Regel. Man mag da vom Standpunkt der Museen, die zu oft über das Hinschwinden der guten alten Zeiten jammern, beklagen. Um die Tatsache, daß es so ist, kommt man nicht herum. Erst der Kunsthandel hat das große Interesse an Kunst geweckt, das uns Museen anderseits und mittelbar ja auch wieder zugute kommt. Hört der Kunsthandel auf, in Deutschland eine große Rolle zu spielen, so erleben die Künstler, die heute hohe Preise erhalten, einen Preissturz. Der braucht anfangs nicht tödlich zu sein, und die Museen hätten vielleicht zeitweise günstige Kaufgelegenheiten. Aber mit der Zeit wird er tödlich, weil dann das allgemeine Interesse an Kunst einschläft und weil sich keine Preisnormen mehr bilden werden. Die Zeit, wo der Künstler direkt für den Besteller arbeitete und mit ihm ein Honorar ausmachte, ist vorbei und kann nie wiederkommen. Der Mäcen, der übrigens im 19. Jahrhundert nicht immer förderlich wirkte, wie das Beispiel Schack-Feuerbach zeigt, ist ausgestorben, an seine Stelle ist der Käufer getreten; der aber will gern wissen, was die Dinge wert sind. Das kann ihm dann niemand mehr sagen, der Künstler selbst am allerwenigsten. Nur der Handel, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, kann es. Daher ist ein Ausschalten des Handels gleichbedeutend mit langsam einsetzendem, aber rapidem Wachstum des Preissturzes.

Damit kommen wir auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer solchen Steuer (vom ideellen Tod des Kunstlebens ganz abgesehen). Die Panik, wo viel verkauft und in Baisse spekuliert wird, dauert naturgemäß nur kurz. Dann tritt Stagnation im inländischen Kunstgeschäft, dauerndes Sinken der Preise, Abstoßen der Ware ans Ausland und schließlich das fast vollständige Fehlen des großen Steuerobjekts ein. Damit kann dem Staatssäckel auch nicht gedient

Tägliche Rundschau
4./IV. 1917

H
34

Steuerschrauben für die Kunst.

Die deutschen Künstler haben sich einmütig verwahrt gegen die geplante „Luxussteuer" (der Wortlaut ihrer Eingaben wurde mitgeteilt). Ueber die Berechtigung des Einspruches ist kein Wort zu verlieren. Eine Belastung der verkauften Kunstwerke mit einer Sonderabgabe, und nun gar in der Höhe von einem Fünftel des Preises, wäre ein Ausnahmegesetz, das die Künstler zu einer doppelten Einkommensteuer verurteilte. Wer die tatsächlichen Verhältnisse kennt, wird eher eine Entlastung der Künstler für dringend wünschenswert halten. In einzelnen Fällen sind die schon bestehenden Verpflichtungen von geradezu erdrückender Wucht. Bei Griffelkunstblättern z. B. verschlingt der Kommissionsverkauf volle drei Fünftel des Preises. Der Druck verlangt bei einem Blatt von 100 im Durchschnitt 5 M. Hinzu kommt mit einem Hundertstel die Warenumsatzsteuer (Kunst ist ja für die in Zahlen Denkenden noch immer bloße Ware). Das sind im ganzen schon $^{60}/_{100}$, die dem Künstler von vornherein verloren gehen. Würde dazu noch das Fünftel der geplanten Steuer aufgeschlagen, so blieben dem Künstler ganze 16 vom Hundert als Reinertrag seiner Arbeit!

Es wird nun eingewendet werden, die Steuer solle ja gar nicht den Künstler treffen, sondern den Käufer. Die Antwort darauf steht in der ersten Künstlereingabe. Zunächst ist nicht einzusehen, warum „derjenige, der sein Einkommen nicht verpraßt, sondern spart, um sich mit Kunstwerken zu umgeben, für seinen Idealismus noch bestraft werden soll". Aber abgesehen davon ist eine solche Abwälzung der Steuer auf den Käufer auch gar nicht möglich. Sie würde den Umsatz einschränken, und dieser Gefahr würde der Kunsthändler beizeiten dadurch entgegentreten, daß er den Künstler, der verkaufen muß, während der Käufer nicht zu kaufen braucht, zu anderen goldenen Lasten auch noch das goldene Fünftel tragen ließe. Fast selbsttätig würden sich die Preise so einstellen, daß die Maler und Bildhauer statt je 500 nur noch 400 M. einnähmen. Und diese schwere Vorbesteuerung, die sie mit hinübernehmen müßten in eine ungewisse Zeit, fiele von allen Künstlern ihnen allein zur Last. Schriftsteller, Dichter und Komponisten bleiben frei, nur die bildenden Künstler frönen dem „Luxus". Ist das Bildermalen und Modellieren wirklich eine so überflüssige Betätigung im Vergleich zum Bücher- oder Partiturenschreiben?

Der Krieg hat uns gelehrt, über alle Einzelschicksal hinaus das Ganze ins Auge zu fassen. Wir wollen da auch hier tun. Die drohende Gefahr für Tausende von Künstlern, von der leichten Einschränkung bis zur Daseinsvernichtung, soll nichts sein im Vergleich zu den Summen die dem Staatssäckel durch die geplante Steuer alljährlich zugeführt werden. Welches aber sind über alle einzelnen Künstler hinaus die Folgen für die deutsche Kunst?

Eine alte Weisheit behauptet: der Mensch ist das, wofür man ihn nimmt. Der Satz ist richtig, und wie für die Menschen selbst, gilt er auch für alle menschlichen Taten und Einrichtungen. Verlangt vom Künstler, daß er groß von seiner Arbeit denke, selbstlos und rein, und wenn Kraft in eurem Verlangen ist, dann werdet ihr auch Künstler haben, die auf der Menschheit Höhen wandeln. Sagt ihnen aber, was er verfertige, sei eine Handelsware, wie jede andere, und mit Naturnotwendigkeit zwingt ihr ihn nieder. Auch die Kunst ist das, wofür man sie nimmt; es kann ein Heldengeist in ihr wohnen oder ein Händlergeist, ganz wie ihr wollt.

Und wie will es der Staat? Wie wollen es die von ihm beratenen Parteien? Es ist tief beschämend, das sagen zu müssen: mitten in dem Krieg, der um die Ehre deutscher Art geführt wird, hat in Deutschland ein Gesetz erwogen werden können, das die Kunst als „Luxus" bestimmt! Wir waren so stolz auf unser seelisches Leben, wir hielten uns berechtigt, dem Händlergeist derer da draußen den deutschen Heldengeist entgegenzustellen, und nun müssen wir eine Aeußerung des Staates erleben, so händlerischer, krämerischer Gesinnung, daß sie im tiefsten Amerika nicht amerikanischer ausfallen könnte. Die Kunst als Luxus! Nehmt sie dafür, führt dieses Gesetz ein und laßt die Künstler sich nach ihm richten: ihr werdet sehen, was ihr aus ihnen macht. Die Gründerzeit hat nicht verwüstender auf unsere Kunst gewirkt als ein solches Gesetz es müßte, das den Fiskus vielleicht ein wenig reicher machte, eine ganze blühende Geistesprovinz dagegen bettelarm.

Willy Pastor.

Fremdenblatt Abendbl. 5./IV. 1917

Steuerzuschläge zur teilweisen Deckung der Betriebsauslagen bestimmter Krankenhäuser

Der Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds war zur Deckung des Betriebsaufwandes der neun Wiener k. k. Krankenanstalten bisher auf die Eingänge aus Verpflegsgebühren, sowie auf den von Zufälligkeitsmomenten abhängigen Ertrag von Verlassenschaftsgebühren angewiesen. Das Mißverhältnis zwischen diesen Einnahmen und den Betriebskosten wurde durch die infolge des Krieges geschaffenen Verhältnisse, vor allem durch die außerordentliche Steigerung der Preise aller Bedarfsgegenstände wesentlich vergrößert.

Auch die mit 1. März d. J. erfolgte Einführung eines 25prozentigen Kriegszuschlages zu den Verpflegsgebühren dritter Klasse, durch welchen diese auf 5 Kronen 37 Heller erhöht wurden, deckt nur einen Teil des Betriebsabganges; eine weitere Erhöhung der Verpflegsgebühren wäre im Hinblick auf die Lasten, die dadurch den nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter errichteten Krankenkassen auferlegt werden, aus sozialpolitischen Rücksichten bedenklich.

Da weiter der Wiener Krankenanstaltenfonds zum Unterschiede von autonomen Faktoren, die Krankenanstalten betreiben, nicht in der Lage war, Betriebsabgänge durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Umlagewesens zu decken, bestand die Gefahr einer mit dem öffentlichen Interesse unvereinbaren Einschränkung des Betriebes der Wiener Krankenanstalten.

In ähnlicher Notlage befindet sich das k. k. Allgemeine Krankenhaus in Prag, das gleichfalls auf Rechnung eines staatlich verwalteten Fonds betrieben wird.

Die Regierung hat deshalb durch eine heute im Reichsgesetzblatte erschienene kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917 die Ermächtigung erhalten, zur Ergänzung der für den Betrieb der Wiener Krankenanstalten und des Allgemeinen Krankenhauses in Prag erforderlichen Fondsmittel Zuschläge auf die umlagepflichtigen direkten Steuern einzuheben. Durch Verordnung wird die Verfügung getroffen, daß zugunsten der Wiener Krankenanstaltenfonds solche Zuschläge im Ausmaße von 8 Prozent eingehoben werden, wovon die Hauszinssteuer, die Erwerbssteuer dritter und vierter Klasse und die Besoldungssteuer von Dienstbezügen unter 14.000 Kronen aus volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgenommen worden sind.

Arbeiterzeitung
5./IV. 1917

Steuerzuschläge für die Krankenanstalten.

Eine § 14-Verordnung „ermächtigt" die Regierung, zur Ergänzung der für den Betrieb der Wiener Krankenanstalten und des Allgemeinen Krankenhauses in Prag erforderlichen Fondsmittel Zuschläge auf die umlagepflichtigen direkten Steuern einzuheben. Zu Gunsten der Wiener Krankenanstaltenfonds werden solche Zuschläge im Ausmaß von acht Prozent eingehoben, wovon die Hauszinssteuer, die Erwerbsteuer dritter und vierter Klasse und die Besoldungssteuer von Dienstbezügen unter 14.000 Kronen aus volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgenommen worden sind.

Frankfurter Zeitung

5./IV. 1917

37

Die Kohlensteuer nach den Beschlüssen des Reichstags.

Der Reichstag hat vor seiner Vertagung das Kohlensteuergesetz nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Die Fassung, die das Gesetz im Schoße des Reichshaushalts-Ausschusses erhalten hat, weist gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eine Reihe von Abänderungen und Zusätzen auf. Tendenz und Aufbau des Gesetzes sind jedoch unverändert geblieben und die schweren Bedenken, die die Vorlage für die gegenwärtigen Verhältnisse unseres Wirtschaftslebens und mehr noch für dessen zukünftige Entwicklung und Gestaltung hervorgerufen hat, bestehen unverändert fort.

Daß die Kommission die Steuerfreiheit des den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke, sowie deren Berginvaliden und Bergmannswittwen auf Grund des Arbeitsverhältnisses oder Herkommens von den Zechen gewährten Bedarfs an Hausbrandkohlen durchzusetzen vermochte, ist zu begrüßen, wenn man auch nicht vergessen darf, daß der Gewinn aus dieser, sozialpolitischen Erwägungen entsprungenen Maßnahme lediglich den Werken selbst zugute kommt. Von erheblich größerer Tragweite ist ein dem Paragraphen 6 des Gesetzes neu hinzugefügter Absatz, der unter gewissen Voraussetzungen für den Brennstoffbedarf der minderbemittelten Schichten eine Ermäßigung der Steuer um die Hälfte vorsieht. Er bestimmt, daß sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen Einrichtungen treffen, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen verbilligen, die für diesen Zweck bezogenen Kohlen von der Steuer zur Hälfte befreit werden. Ein noch weitergehender Antrag, der die Gemeinden verpflichten wollte, Einrichtungen zu treffen, um den Verbraucherfamilien mit einem je nach der Ortsklasse der betreffenden Gemeinde abgestuften Höchsteinkommen von 2600 bis 4000 Mark den Bezug von Hausbrandkohle zum ortsüblich festgesetzten Preise abzüglich der Kohlensteuer zu ermöglichen, wurde, da man Bedenken trug, allzutief in die Selbstverwaltung der Gemeinden einzugreifen, abgelehnt. Es soll den Gemeinden überlassen bleiben, hier den für sie zweckmäßigsten Weg zu beschreiten.

Steuerfreiheit ist ferner über den Regierungsentwurf hinaus vorgesehen für Kohle, welche zu Oelen, Fetten, Wachs und ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet wird. Hier galt es, einen im Entstehen begriffenen zukunftsreichen Industriezweig zu schützen. Durch ein neues Verfahren, das zur Zeit noch sehr kostspielig ist, ist es gelungen, der Kohle die darin enthaltenen mineralischen Oele und Fette zu entziehen. Schon heute spielen die so gewonnenen Erzeugnisse eine große Rolle in unserer Kriegswirtschaft. Es galt also, einen technischen Fortschritt von großer Tragweite, der die Aussicht eröffnet, Deutschland von dem Bezug fremder Oele und Fette unabhängig zu machen, nicht durch die Verteuerung des Rohmaterials, die als Folge der Besteuerung eingetreten wäre, schon im Keime zu ersticken. Eine Ermäßigung der Steuer von 20 auf 15 Prozent hat der Reichstag für die aus Braunkohle hergestellten Preßkohlen eintreten lassen. Für diese steuerliche Begünstigung der Briketts war die Erwägung ausschlaggebend, daß es sich bei der Kohle um die Versteuerung eines Rohmaterials, hier aber eines Fabrikates handelte, bei dem die Produktionskosten einen erheblichen Anteil des Wertes darstellen. Von der gesamten Steinkohlenförderung werden außerdem nur 6 Prozent, von der Braunkohle aber die Hälfte der erzeugten Menge für Hausbrand verwendet.

Die übrigen Veränderungen und Zusätze, die in das Gesetz hineingearbeitet wurden, betreffen die allgemeinen Vorschriften, sowie die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Steuer. Gestrichen wurde der § 12, der gegen Sicherheitsleistung eine Stundung der Steuer auf 6 Monate vorsah, in eine präzisere Formulierung gebracht die Vorschriften über die der Steuer zu Grunde zu legende Preisfestsetzung durch die Zechen. Neueingefügt wurde eine Bestimmung die den Bundesrat ermächtigt, bei der Einfuhr von Kohle aus Staaten, die selbst eine Steuer auf Kohle erheben, Vereinbarungen zu treffen, durch welche eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Die Uebergangsvorschriften wurden dahin erweitert, daß, soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Verträge oder Vereinbarungen über Lieferung elektrischer Kraft, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft bestehen, der Lieferer zu einem der Steuer entsprechenden Zuschlag zum Preis berechtigt ist. Das gleiche gilt bezüglich der Verträge über Personen- und Güterbeförderung im See- und Binnenschiffahrtsverkehr. Der § 39, der den Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. August 1917 verlegt und die Gültigkeit des ganzen Gesetzes auf drei Jahre, bis zum 31. Juli 1920 beschränkt, stempelt die neue Steuer bewußt und ausdrücklich zu einer vorübergehenden Kriegssteuer.

Was nach dem Kriege geschehen wird, bleibt abzuwarten. Zu hoffen ist, daß der Reichstag dann Gelegenheit finden wird, sich eingehender, als es diesmal geschehen ist, mit den Steuerfragen zu befassen, und Steuern zu schaffen, die den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit besser entsprechen, als es die jüngst bewilligten tun

Frankfurter Zeitung
6./IV. 1917

Der Zuschlag zur Kriegssteuer.

Wie die übrigen Steuervorlagen der Regierung hat auch das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer keine Veränderung von grundlegender Bedeutung durch den Reichstag erfahren. Immerhin ist es dem Reichstag gelungen, manche Verbesserung in den ursprünglichen Entwurf hineinzuarbeiten. Die einschneidendste ist wohl die Aufnahme des sogenannten Kinderprivilegs in das Gesetz.

Ein Zusatz zum Paragraph 1 des Gesetzes bestimmt, daß, sofern das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 den Betrag von 100 000 Mk. nicht übersteigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Ermäßigung des Kriegssteuerzuschlags stattfinden kann.

bei mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 vom Hundert
" " " 3 " " " " 10 " "
" " " 4 " " " " 5 " "

Bei mehr als 5 Kindern soll der Zuschlag überhaupt nicht erhoben werden. Der entsprechende Antrag auf Steuerermäßigung oder -Befreiung muß spätestens innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Steuerbescheids gestellt werden.

Der Grundgedanke dieser Neuerung entspricht der Tendenz, unsere gesamte Steuergesetzgebung mehr, als es bisher geschehen ist, nach den Grundsätzen der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren und sie nach Möglichkeit den Forderungen einer gesunden Bevölkerungspolitik anzupassen. Die Rücksicht auf kinderreiche Familien, wie sie bisher schon, allerdings in völlig unzureichender Weise, in den einzelstaatlichen Einkommensteuergesetzen genommen wird, muß unter allen Umständen bei den künftig zu schaffenden Steuern in viel größerem Maße in die Tat umgesetzt werden.

Dem Grundsatz steuerlicher Gerechtigkeit entsprach es auch, daß der Reichstag den Paragraphen 2 aus dem Gesetz gestrichen hat, der für Gesellschaften die Zahlungspflicht der Kriegssteuer einschließlich des Zuschlages auf den Betrag der nach dem Gesetze über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 gebildeten Sonderrücklage begrenzte. Diese Vorschrift kam einzig und allein gerade den am besten gestellten Gesellschaften zugute, Gesellschaften, die im Kriege und durch den Krieg einen Mehrgewinn von über 15 Prozent bei einem Gesamtgewinn von mehr als 25 Prozent erzielt haben. Gerade diese zu schonen lag keinerlei Anlaß vor, ganz abgesehen davon, daß diese Gesellschaften über genügende stille Reserven verfügen, um die Differenz von 4 Prozent, die zwischen der Sonderrücklage und dem höchsten Satz des Kriegssteuergesetzes besteht — er macht zusammen mit dem Zuschlag 54 Prozent aus —, ohne Schwierigkeiten tragen zu können.

Neu eingefügt ist der Paragraph 6 a:

Machen steuerpflichtige Einzelpersonen oder Gesellschaften glaubhaft, daß das Jahr, das auf den vom Kriegssteuergesetz erfaßten Zeitraum folgt, zu einer Vermögensminderung oder einem Mindergewinn in Höhe von mindestens einem Fünftel des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns geführt hat, oder führen wird, so ist auf ihren Antrag der Zuschlag bis auf weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung zu stunden. Die bezahlte Kriegsabgabe sowie etwaige im neuen Jahre gemachten Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland verlegt hat.

Neu ist ferner eine Bestimmung (§ 7a), die die Bundesstaaten und Kommunen von der Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer, sowie der Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinns für den von der Kriegssteuer erfaßten Zeitraum ausschließt

Pester Lloyd

6/IV. 1917.

6

39

(Einführung einer kommunalen Verkehrssteuer.) Der Munizipalausschuß hat bekanntlich zur Verbesserung der Finanzen der Hauptstadt die Einführung zweier neuen Steuern beschlossen, und nach Ostern soll noch ungefähr ein halbes Dutzend Steuervorlagen verhandelt werden. Zu den wichtigsten dieser von der Finanzsektion des Magistrats ausgearbeiteten Vorlagen gehört die Vorlage über die Einführung einer kommunalen Verkehrssteuer. Wie wir von authentischer Seite erfahren, enthält die Vorlage folgende Vorschläge:

Besteuert werden sämtliche Verkehrsgelegenheiten, und zwar sowohl die dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsmittel, deren Benützung an den Kauf von Fahrkarten gebunden ist (Straßenbahnen, Dampfschiffe, Zahnradbahn, Drahtseilbahn, Omnibusse, Autobusse usw.), als auch alle anderen Verkehrsmittel: Mietwagen, Autotaxi, Privatequipagen und -automobile. Bei den ersteren Verkehrsmitteln wird nach jeder Fahrkarte eine Steuer von zwei Hellern, nach jeder Tour- und Retourkarte eine Steuer von vier Hellern eingehoben. Die Mietwagen werden mit je zehn Hellern pro Fahrt, Privatwagen und -automobile mit einem Pauschalbetrag besteuert, den die Besitzer der letzteren Verkehrsmittel vierteljährlich bei den Bezirksvorstehungen zu entrichten haben werden. Bei den Straßenbahnen, Omnibussen, Autobussen usw. wird die Steuer dem Preise der Fahrkarte zugeschlagen. Die Unternehmungen sind verpflichtet, die eingehobene Steuer halbjährlich an die hauptstädtische Kasse abzuliefern. Abonnementskarten werden mit zehn Prozent, Freikarten mit einem festen Betrage (Minimum zehn Kronen jährlich) besteuert. Die Freikarten behördlicher Funktionäre und der Journalisten sind steuerfrei. Von der Verkehrssteuer sind befreit: die Wagen des Hofes, der Behörden, der Post, der Feuerwehr, der Rettungsgesellschaft, des Militärs. Von der Verkehrssteuer erwartet die Finanzsektion eine Vermehrung der Einnahmen der Hauptstadt um jährlich ungefähr 5½ Millionen Kronen. — In Verbindung mit der Verkehrssteuer wird bekanntlich auch eine Revision der Tarife der öffentlichen Verkehrsunternehmungen geplant. Wie wir bereits vor längerer Zeit berichtet haben, soll ein Einheitstarif für sämtliche Budapester öffentlichen Verkehrsmittel ins Leben gerufen werden, wodurch sich die derzeit sehr komplizierte Kartenmanipulation, sowie die Abwicklung des Verkehrs sehr erleichtern würden. Die Vorarbeiten in der Frage der Tarifrevision sind jedoch dem Vernehmen nach noch nicht beendet.

Fremdenblatt

6./IV. 1917

Die neuen Steuervorschriften.

Von Professor Dr. Karl Wrabetz,
Sekretär der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

II.*)

Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher umfaßt auch die Pflicht zur Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen Rechnungsbehelfen und Belegen. Die Verpflichtung Bücher zu führen, aus welchen alle Geschäfte und die gesamte Vermögenslage zu ersehen sind, trifft nur den Vollkaufmann; ebenso die Verpflichtung zur Aufbewahrung der empfangenen Handelsbriefe, zur Führung eines Kopierbuches. Die Verordnung sieht vor, daß auch dann, wenn vollkommen ordnungsmäßig geführte, somit nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und nach der Zivilprozeßordnung beweiskräftige Handelsbücher vorliegen, der Steuerbehörde oder Kommission das Recht zusteht, von den bücherlichen Eintragungen abweichende Annahmen ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Freilich kann die Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Handelsbücher nur mit ausreichender Begründung abgelehnt werden. Der Steuerbehörde ist also vollkommen freie Beweiswürdigung vorbehalten, die in hervorragendem Maße angebracht erscheint, wenn seitens der Steuerpflichtigen Geschäfts- und Wirtschaftsbücher vorgelegt werden, welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder ordnungsmäßige Führung erheben können.

Die Bestimmungen, welche eine wirksamere Ueberprüfung der Fassionen ermöglichen sollen, finden ihre notwendige Ergänzung in der Ausgestaltung des Strafrechtes der direkten Steuern. Diese drückt sich in der Aufstellung neuer strafbarer Tatbestände und in der Verschärfung der Strafen, insbesondere in der Androhung von Freiheitsstrafen aus. Hienach kommen Freiheitsstrafen in den Fällen der Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung der Personalsteuern, sowie bei Verheimlichung des Zinsertrages dann in Anwendung, wenn der Betrag, um den die Staatssteuer der Verkürzung ausgesetzt wurde, 600 Kronen übersteigt, und wenn der Täter rückfällig ist. Wenn die Verkürzung 5000 Kronen übersteigt, kann Arreststrafe bis zu einem Jahre verhängt werden. Auch ist neben der Arreststrafe die Verlautbarung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurteilten zulässig. Ferner wird die Anstiftung und die Hilfeleistung mit Rat oder Tat unter Strafsanktion gestellt, nicht nur beim Steuerpflichtigen, sondern auch bei seinem Machthaber und bei dem zur Anzeige der Steuerpflichtigen ausgezahlten Dienstbezüge Verpflichteten. Hiedurch soll Machenschaften vorgebeugt werden, welche darauf abzielen, durch Betrauung anderer Personen mit der Abfassung der Bekenntnisse oder mit der Auskunfterteilung an die Steuerbehörde die Verantwortung abzuschieben und die Feststellung des subjektiven Verschuldens zu erschweren. Straffrei soll nur derjenige bleiben, der die Hilfe zur strafbaren Tat infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er, selbst von der Behörde befragt, diese durch unrichtige Angaben irreführt. In allen Fällen, in denen neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden kann, sieht die Verordnung eine Stärkung des richterlichen Schutzes dadurch vor, daß die Senate aus einem Finanzbeamten, einem richterlichen Beamten und einem Laienbeisitzer bestehen, und zwar sowohl in erster als in zweiter Instanz. Ueberdies bleibt selbstverständlich gegen diese Erkenntnisse noch der Weg an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Durch diese Reform soll eine vollständige Offenlegung der tatsächlichen Wirtschaftsergebnisse, einerseits durch den Zwang der Gewährung der Bucheinsicht, andererseits durch schwere Ahndung aller sich der vollständigen Erfassung der Steuerquellen entgegenstellenden, durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Machthaber oder andere Personen verschuldeten Handlungen bewirkt werden. Insbesondere aber hat die Dringlichkeit dieser Maßnahmen im jetzigen Zeitpunkte, wo eine ungeahnte Verschiebung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse ein Auslangen mit den bisherigen Ermittlungsbehelfen nicht mehr gestattet, Veranlassung gegeben, schon gelegentlich der Beratung der Steuernovelle im Jahre 1914 kundgegebene Intentionen nunmehr raschestens zu verwirklichen und den außerordentlichen Verhältnissen mit außerordentlichen Mitteln zu begegnen. Der Notwendigkeit solcher Maßnahmen wird sich kein ehrlich denkender Staatsbürger verschließen; er wird sie nur mit dem stillen Wunsche begleiten, daß die Praxis, den Intentionen der Gesetzgebung entsprechend, diese Mittel mit Schonung der aufrichtigen Zensiten in ihrer ganzen Schärfe nur dort anwenden wird, wo der Wille, die Steuerpflicht zu umgehen, offenkundig zu Tage tritt.

Es soll schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß auch die auf die Grundsteuer bezüglichen Bestimmungen der Novelle den Zweck verfolgen, die Steuerträger gleichmäßig zu den Steuerleistungen heranzuziehen und Verkürzungen des Staates zu verhindern, welche sich bisher infolge der regelmäßigen Gewährung von Nachlässen an der Grundsteuer ergaben. Es wird deshalb der Anspruch auf einen Nachlaß auf jene Fälle beschränkt, wo durch Elementarkatastrophen eine Zerstörung von Bodenfrüchten herbeigeführt wird, die über den Rahmen der gewöhnlichen Weiterschädigung erheblich hinausgeht und der Schaden sich als eine wesentliche Beeinträchtigung des land- oder forstwirtschaftlichen Naturalerträgnisses des betreffenden Wirtschaftskörpers darstellt. Vom Steuerjahre 1917 an soll mit der Grundsteuer ein besonderer Beitrag im Ausmaße von 2 Prozent des ermittelten Reinertrages eingehoben werden, welcher zunächst zur Deckung des aus den Nachlässen sich ergebenden Staatssteuerausfalles zu verwenden ist, während der Rest dem staatlichen Meliorationsfonds zugewiesen wird.

*) Vgl. Nr. 86 d. Bl. vom 29. März d. J.

Fremdenblatt

8./IV. 1917

Die Steuereingänge.

Die Eingänge an direkten Steuern waren während der laufenden Budgetperiode sehr befriedigend. Von der Kriegsgewinnsteuer, deren Bemessung erst im Beginne ist, ganz abgesehen, sind sie der gleichen Vorjahrsperiode im ganzen um mehr als 50 Prozent gestiegen. Dieser Mehreingang ist zum überwiegenden Teile auf die neueingeführten Kriegszuschläge, zum Teil aber auch außerdem auf die günstigere Einzahlung bei einzelnen Steuergattungen, insbesondere bei der Einkommensteuer, zurückzuführen.

Die Einnahmen an Stempel, Gebühren und Fahrkartensteuer sind in erfreulicher Zunahme begriffen, eine Erscheinung, die nicht nur auf die im Vorjahre vorgenommene Erhöhung der Abgabensätze, sondern auch auf die schon seit Mitte 1915 beobachtete allmähliche Besserung der Wirtschaftslage zurückzuführen ist. Auch für die nächste Zukunft dürfte mit günstigen Erfolgen zu rechnen sein, da ein weiterer Fortschritt in der wirtschaftlichen Konjunktur, mit der die Entwicklung der erwähnten Einnahmen im engsten Zusammenhange steht, erhofft werden darf und die neuen Gebührenvorschriften ihre Wirksamkeit noch nicht ganz zu äußern vermochten. Dazu kommt noch, daß die auf dem Gebiete der Eisenbahn-Verkehrsabgaben durch Einführung einer Fracht- und Gepäcksteuer, sowie durch Erhöhung der Fahrkartensteuer getroffenen Maßnahmen erst mit Februar 1917 in Kraft getreten sind und daher auf die letzten Kassenerfolge noch keinen nennenswerten Einfluß ausgeübt haben.

Bei den indirekten Steuern kommen in den einzelnen Produktionszweigen die herrschenden Ausnahmsverhältnisse zum Ausdrucke.

Neue Freie Presse
8./IV. 1917

[Günstige Steuereingänge.] Die Eingänge an direkten Steuern während der laufenden Budgetperiode sind sehr befriedigend. Von der Kriegsgewinnsteuer, deren Bemessung erst im Beginne ist, ganz abgesehen, sind sie der gleichen Vorjahrsperiode gegenüber im ganzen um mehr als 50 Prozent gestiegen. Dieser Mehreingang ist zum überwiegenden Teile auf die neueingeführten Kriegszuschläge, zum Teil aber auch außerdem auf die günstigere Einzahlung bei einzelnen Steuergattungen, insbesondere bei der Einkommensteuer, zurückzuführen. Die Einnahmen an Stempeln, Gebühren und Fahrkartensteuer sind in erfreulicher Zunahme begriffen, eine Erscheinung, die nicht nur auf die im Vorjahre vorgenommene Erhöhung der Abgabensätze, sondern auch auf die schon seit Mitte 1915 beobachtete allmähliche Besserung der Wirtschaftslage zurückzuführen ist. Auch für die nächste Zukunft dürfte nach der Ansicht unterrichteter Kreise mit günstigen Erfolgen zu rechnen sein, da ein weiterer Fortschritt in der wirtschaftlichen Konjunktur, mit der die Entwicklung der erwähnten Einnahmen im engsten Zusammenhange steht, erhofft werden darf und die neuen Gebührenvorschriften ihre Wirksamkeit noch nicht ganz zu äußern vermochten. Dazu kommt noch, daß die auf dem Gebiete der Eisenbahnverkehrsabgaben durch Einführung einer Fracht- und Gepäcksteuer sowie durch Erhöhung der Fahrkartensteuer getroffenen Maßnahmen erst mit Februar 1917 in Kraft getreten sind und daher auf die letzten Kassenerfolge noch keinen nennenswerten Einfluß ausgeübt haben. Bei den indirekten Steuern kommen in den einzelnen Produktionszweigen die herrschenden Ausnahmsverhältnisse zum Ausdrucke.

Tägliche Rundschau
10./III. 1917

Die Verkehrssteuer.

Gegen die Verkehrssteuer wendet sich auch der „Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen" in einer Eingabe an den Reichstag, in der betont wird, daß durch diese Steuer besonders die Angehörigen des Mittelstandes schwer getroffen würden, die nicht in der Lage sind, auf dem Wege des Lohnkampfes oder sonst ihre Bezüge den gestiegenen Lebensanforderungen anzupassen. Der Anteil des Einkommens, welcher für Wohnung aufgewendet werden kann, bewegt sich innerhalb jedes Einzelhaushaltes in ganz bestimmten Grenzen, die Kosten der Wohnung zuzüglich der Kosten der Beförderung bilden hierbei eine untrennbare Einheit. Es liegt daher im dringenden Interesse unserer völkischen Erstarkung, daß die Kosten für den Verkehr, bei allen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Einwohnerschaft der Großstädte in stadtnahe vorstädtische Siedelungen, keinerlei vermeidbare Erhöhungen erfahren. Das ist aber nicht der Fall, wenn für diese Beförderungsart dieselben Sätze zur Anwendung kommen, welche allgemein für den innerstädtischen Verkehr und den Transport für längere Strecken in dem Gesetz über die Verkehrsabgabe vorgesehen sind. Der Antrag des Vereins geht demnach dahin, hauptsächlich die Erhöhung der Verkehrsmittel zwischen Großstädten und wirtschaftlich zugehörigen Wohnvororten abzulehnen und eventuell, sollte das im vaterländischen Interesse zurzeit nicht angängig sein, hierfür mindere Sätze anzunehmen und auch diese für die Dauer des Krieges und kurze Zeit danach zu beschränken.

Tägliche Rundschau
10./IV. 1917

Die Folgen der Verkehrssteuer.

Der Verbandsdirektor des Verbandes Groß-Berlin, Dr. Steiniger, schreibt uns:

Die Verkehrssteuer ist Gesetz geworden. Alle Bemühungen, sie für den Nahverkehr auszuschalten oder wenigstens auf die Kriegszeit zu beschränken, sind gescheitert. Wünsche und Anträge, welche darauf hinausliefen, im Interesse der Vororte und der Außenbezirke der Städte die Steuer bei der Staatsbahn im Nahverkehr auf einen Fixstempel festzulegen, sind vom Reichsschatzsekretär an die Eisenbahnverwaltung verwiesen worden. Groß-Berlin muß sich also zunächst damit abfinden, daß im Stadt-, Ring- und Vorortbahnverkehr 12 v. H. des Fahrpreises der 3. und 14 v. H. des Fahrpreises der 2. Klasse, vom Fahrpreise der Straßenbahn und Kraftomnibusse aber 6 v. H. als Steuer erhoben werden.

Von den Straßenbahnen soll hier nicht die Rede sein. Die Besteuerung des Stadt-, Ring- und Vorortverkehrs wird aber für die vom Kern der Innenstadt entfernteren Außenbezirke, für den Ausflugsverkehr und für die in den Vororten wohnhaften Personen äußerst empfindlich. Dies um so mehr, weil nach dem Kriege mit einer allgemeinen Tariferhöhung infolge Steigerung von Preisen und Löhnen und bei der Elektrisierung der Stadtbahn mit einer nochmaligen Tariferhöhung zu rechnen ist. Die letzte ist schon früher auf rund 20 v. H. veranschlagt worden. Die Erhöhung aus der Lohn- und Preissteigerung darf mindestens ebenso hoch veranschlagt werden. Treten dazu 12 bis 14 v. H. Verkehrssteuer, so ergibt sich eine Gesamtsteigerung um mehr als 50 v. H. Rein mechanisch den jetzigen Tarifen zugeschlagen, kann dieses Mehr die Außenbezirke entwerten und die Vororte erdrosseln. Der Minister der öffentlichen Arbeiten, dem gleichzeitig das Bauwesen untersteht, hat sicher ein starkes Interesse daran, nicht durch die Tarifpolitik eine große Wertverschiebung im Grundbesitz der Einzelgemeinden herbeizuführen und das Wohnen in den Vororten unmöglich zu machen. Es gilt also, sich baldigst darüber klar zu werden, wieweit die drohende Verteuerung des Verkehrs noch herabgemindert und eine unvermeidliche tarifarisch erträglich gestaltet werden kann.

Es ist anzunehmen, daß die Staatseisenbahnverwaltung von selbst bestrebt sein wird, ihre Ausgaben möglichst einzuschränken. Vermutlich wird sie dieses Ziel durch Einschränkung der Züge und deren stärkere Ausnutzung erreichen wollen. Einschränkung der Züge wird für die Vororte sehr unerwünscht sein, gegen möglichste Ausnützung des vorhandenen Platzangebots wird niemand etwas einwenden können. Eine wesentliche Ersparnis dürfte ferner möglich sein, wenn die Eisenbahnverwaltung im Stadt-, Ring- und Vorortbahnverkehr zur einheitlichen (3.) Wagenklasse überginge. Bei ihrer Einführung wird selbst unter Beibehaltung der Raucher- und Nichtraucherabteile die Benutzung der Verkehrsmittel bedeutend vereinfacht und die Ausnutzung des Wagenbestandes wesentlich erleichert. Neben der Verminderung der Ausgaben muß eine gesunde Gestaltung des Tarifs gefordert werden. Bei den Beratungen über den Gesetzentwurf ist vom Verband Groß-Berlin immer wieder hervorgehoben worden, daß die gegenwärtige Tarifgestaltung im Eisenbahnverkehr bereits insofern unhaltbar erscheint, als bei einfachen Fahrkarten sich der Preis für 1 Kilometer bei größerer Länge der Fahrt erhöht. Es muß umgekehrt angestrebt werden, daß der Kilometerpreis wie bei den Zeitkarten mit der größeren Fahrt abfällt.

Vossische Zeitung
10./IV. 1917

Verkehrssteuer und Groß Berlin.

Die folgenden Ausführungen gehen uns vom Verbandsdirektor des Verbandes Groß-Berlin zu.

Die Verkehrssteuer ist Gesetz geworden. Alle Bemühungen, sie für den Nahverkehr auszuschalten oder wenigstens auf die Kriegszeit zu beschränken, sind gescheitert. Wünsche und Anträge, welche darauf hinausliefen, im Interesse der Vororte und der Außenbezirke der Städte die Steuer bei der Staatsbahn im Nahverkehr auf einen Fixstempel festzulegen, sind vom Reichsschatzsekretär an die Eisenbahnverwaltung verwiesen worden. Groß-Berlin muß sich also zunächst damit abfinden, daß im Stadt-, Ring- und Vorortbahnverkehr 12 v. H. des Fahrpreises der III. und 14 v. H. des Fahrpreises der II. Klasse, vom Fahrpreise der Straßenbahn und Kraftomnibusse aber 6 v. H. als Steuer erhoben werden.

Von den Straßenbahnen soll hier nicht die Rede sein. Die Besteuerung des Stadt-, Ring- und Vorortbahnverkehrs wird aber für die vom Kern der Innenstadt entfernteren Außenbezirke, für den Ausflugsverkehr und für die in den Vororten wohnhaften Personen äußerst empfindlich. Dies umsomehr, als nach dem Kriege mit einer allgemeinen Tariferhöhung infolge Steigerung von Preisen und Löhnen und einer nochmaligen Tariferhöhung bei der Elektrisierung der Stadtbahn zu rechnen ist. Diese ist schon früher auf rund 20 v. H. veranschlagt worden. Die Erhöhung aus der Lohn- und Preissteigerung darf mindestens ebenso hoch veranschlagt werden. Kommen dazu 12 bis 14 v. H. Verkehrssteuer, so ergibt sich eine Gesamtsteigerung um mehr als 30 v. H. Rein mechanisch den jetzigen Tarifen zugeschlagen, kann dieses Mehr die Außenbezirke entwerten und die Vororte erdrosseln. Der Minister der öffentlichen Arbeiten, dem gleichzeitig das Bauwesen untersteht, hat sicher ein starkes Interesse daran, nicht durch die Tarifpolitik eine große Wertverschiebung im Grundbesitz der Einzelgemeinden herbeizuführen und das Wohnen in den Vororten unmöglich zu machen. Es gilt also, sich bald darüber klar zu werden, wieweit die drohende Verteuerung des Verkehrs noch herabgemindert und tarifarisch erträglich gestaltet werden kann. Hierfür sei heute auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Es ist anzunehmen, daß die Staatseisenbahnverwaltung von selbst bestrebt sein wird, ihre Ausgaben möglichst einzuschränken. Vermutlich wird sie dieses Ziel durch Einschränkung der Züge und deren stärkere Ausnutzung erreichen wollen. Einschränkung der Züge wird für die Vororte sehr unerwünscht sein; gegen möglichste Ausnutzung des vorhandenen Platzangebots wird niemand etwas einwenden können. Eine wesentliche Ersparnis dürfte ferner möglich sein, wenn die Eisenbahnverwaltung im Stadt-, Ring- und Vorortbahnverkehr zur einheitlichen (III.) Wagenklasse überginge. Bei ihrer Einführung wird selbst unter Beibehaltung der Raucher- und Nichtraucherabteile die Benutzung der Verkehrsmittel bedeutend vereinfacht und die Ausnutzung des Wagenbestandes wesentlich erleichtert. Die Einheitsklasse wird daher auch vom Standpunkt des Verkehrsbedürfnisses dringend zu empfehlen sein. Die II. Wagenklasse bietet allerdings gewisse Bequemlichkeit. Diese Erwägung spielt aber im Nahverkehr nicht dieselbe Rolle wie im Fernverkehr. Und alle übrigen Bedenken gegen die Einführung einer einheitlichen Klasse sind unzeitgemäß. Was bei der Straßenbahn und den Omnibussen richtig ist, muß auch bei den sonstigen Nahverkehrsmitteln möglich sein.

Neben der Verminderung der Ausgaben muß eine gesunde Gestaltung des Tarifs gefordert werden. Bei den Beratungen über den Gesetzentwurf ist vom Verband Groß-Berlin immer wieder hervorgehoben worden, daß die heutige Tarifgestaltung im Eisenbahnnahverkehr unhaltbar erscheint, weil bei einfachen Fahrkarten sich der Preis für 1 Kilometer bei größerer Länge der Fahrt erhöht. Es muß umgekehrt angestrebt werden, daß der Kilometerpreis wie bei den Zeitkarten mit der größeren Fahrt abfällt. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist für die Eisenbahnverwaltung um so leichter, als der Verkehr auf den Außenstrecken im Verhältnis zu den Innenstrecken schwach ist. Für den Ausflugsverkehr und das Wohnen in den Außenbezirken ist es jedenfalls Lebensbedingung, daß die Tarife, auf den Kilometerpreis bezogen, mit der größeren Fahrtlänge billiger werden.

Fremdenblatt
11./IV. 1917

Die Steuerbehandlung einer Verkaufsgesellschaft.

Der Verwaltungsgerichtshof unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. v. Schuster hat kürzlich in nichtöffentlicher Sitzung eine grundsätzliche Entscheidung über die Besteuerung von Verkaufsgesellschaften gefällt, die von Banken gegründet wurden. Bei der Feststellung des der besonderen Erwerbsteuer unterworfenen Reinerträgnisses der Oesterreichischen Zündhölzchen-Verkaufsgesellschaft m. b. H. in Wien für die Steuerjahre 1912 und 1914 wurde eine einprozentige Umsatzprovision aus dem im Geschäftsjahre 1913 erzielten Umsatz von 17,711.334 Kronen, somit eine Provision von 177.113 Kronen 34 Heller in die Besteuerungsgrundlage einbezogen. Gegen diese von der Finanzlandesdirektion Wien bestätigte Entscheidung erhob die Gesellschaft die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in welcher hervorgehoben wurde, daß die Gesellschaft keine Erwerbsgesellschaft sei, sondern nur die Aufgabe habe, ein von mehreren Wiener Banken geschaffenes, von zwei Aktiengesellschaften erhaltenes, diesen gemeinsames Instrument zu bilden, das den Verkauf der Produkte der Aktiengesellschaften klaglos, in gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen beider Aktiengesellschaften besorgen soll. Diese beiden Aktiengesellschaften sind die „Solo"-Aktiengesellschaft und die „Helios"-Aktiengesellschaft, welche sich beide mit der Erzeugung von Zündwaren befassen. Die Banken, die als Gründer der beschwerdeführenden Zündhölzchen-Verkaufsgesellschaft auftreten, sind eine Anzahl von Wiener Banken, die vorher den Betrieb der von den beiden Aktiengesellschaften „Solo" und „Helios" erzeugten Zündwaren für eine einprozentige Verkaufsprovision kommissionsweise zu besorgen hatten. Die beschwerdeführende Gesellschaft wurde von den Banken zu dem Zwecke gegründet, um den Verkauf der Zündwaren auf eigenen Namen, aber für Rechnung der Banken durchzuführen. Die beschwerdeführende Gesellschaft betont besonders, daß sie für sich keinen Gewinn erziele und daß der Gewinn nur den Banken zugute komme, die sie gründeten. Auch fallen Auslagen, die mit der Besorgung des Verkaufes durch die beschwerdeführende Gesellschaft verknüpft sind, den Erzeugungsgesellschaften zur Last.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und in der Begründung hervorgehoben: Es mag richtig sein, daß die beschwerdeführende Gesellschaft selbst aus der Durchführung des von ihr zu besorgenden Kommissionsgeschäftes mit Zündwaren keinen Nutzen bezieht. Allein nichtsdestoweniger stellt die Geschäftsgebarung der beschwerdeführenden Gesellschaft, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wurde, eine Unternehmung dar, die der Erwerbsteuer unterworfen ist. Denn die beschwerdeführende Gesellschaft verkauft die Zündwaren im eigenen Namen, setzt Preis und Bedingungen des Verkaufes fest, von ihr gehen die Verkaufsofferten aus. Ihre Tätigkeit ist also die eines Kommissionärs. Es mag auch richtig sein, daß die beschwerdeführende Gesellschaft nicht eine Erwerbsgesellschaft im eigentlichen Sinne des Wortes darstellt, nämlich in dem Sinne, daß sie auf Erzielung eines selbständigen Handelsgewinnes für sich selbst gerichtet wäre. Allein der Erwerbsteuer unterliegen nicht nur Erwerbsunternehmungen, sondern auch gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe. Als Vereinigung der Selbsthilfe stellt sich aber eine solche gemeinsame Verkaufsorganisation dar, in der die Mitglieder, die sie gründeten, ähnlich wie bei einem Absatzverein, den Weg der Selbsthilfe beschritten haben, um die von ihnen durchzuführenden Verkaufsgeschäfte in einheitlicher, zweckmäßiger Art besorgen zu lassen. Wenn in der Beschwerde erwähnt wird, daß die beschwerdeführende Gesellschaft für sich keinen Gewinn erziele, derselbe vielmehr den Banken zukommt, so trifft diese Bemerkung deshalb für die Steuerfrage überhaupt nicht zu, weil ja bei den meisten Kollektivunternehmungen grundsätzlich der erzielte Gewinn nicht für die als selbständiges Steuerobjekt konstituierte Vereinigung, sondern für die Teilhaber an der gemeinsamen Unternehmungen bestimmt ist und diesen zuzukommen hat.

Pester Lloyd 12./IV.1917

Kontroversen bei der Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. Samuel Glücksthal.

Budapest, 10. April.

Das Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer und die bezügliche Vollzugsverordnung haben zahlreiche schwierige Probleme geschaffen, welche die Spruchpraxis noch klären und lösen muß. Die Schwierigkeit dieser Probleme wird durch den Umstand erhöht, daß das Wesen der Kriegsgewinnsteuer bisher wissenschaftlich nur wenig behandelt war, und auch dadurch, daß das Gesetz und die Vollzugsvorschriften mit einer ungewöhnlichen Plötzlichkeit entstanden sind.

Eine dieser schwierigen Streitfragen bezieht sich auf die Art und Weise, wie das Einkommen des Jahres 1913 bei der Berechnung der Kriegsgewinnsteuer beziffert zu werden habe. Die Kriegsgewinnsteuer besteht bekanntlich aus jenem Mehreinkommen, das der Steuerträger in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erreicht hat gegenüber dem Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise — auf Wunsch der Partei — gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1911—1913. Die Steuerträger sind demnach verpflichtet, über das Einkommen der angeführten Jahre ziffermäßige Bekenntnisse zu geben, und die Steuer wird in erster Reihe auf Grund dieser Bekenntnisse, wenn diese einwandfrei sind, in der Weise festgestellt, daß von dem Einkommen eines jeden Kriegsjahres das für das Jahr 1913 fatierte Einkommen in Abzug gebracht werden muß. Für den Fall aber, daß die Partei kein ziffermäßiges Bekenntnis gibt, verfügt die Ministerialverordnung, daß in dem Steuerberechnungsvorschlag das Einkommen des Jahres 1913 nicht dem tatsächlichen Status entsprechend berücksichtigt zu werden habe, vielmehr als Basis des zum Vergleich herangezogenen Einkommens des Friedensjahres nur k 10.000 in Anrechnung gebracht werden. Demnach soll von dem Einkommen der Kriegsjahre nicht das gesamte Einkommen des Jahres 1913, sondern nur k 10.000 abgezogen werden.

Diese Bestimmung der Ministerialverordnung hat peinliches Aufsehen erregt, besonders bei jenen, die gesetzlich berechtigt sind, ihr Einkommen durch Einschätzung bestimmen zu lassen, und insbesondere bei Steuerträgern, die infolge der Natur ihrer Geschäftsgebarung oder infolge von Hindernissen, die der Krieg mit sich brachte, nicht in der Lage sind, ziffermäßige Bekenntnisse vorzulegen. Hieher gehören im allgemeinen die Kaufleute und Gewerbetreibenden, Advokaten, Aerzte und überhaupt all jene, die unter die Erwerbsteuer fallende Berufe ausüben. Bei dieser Konstruktion ist es möglich, daß viele Steuerträger, deren Einkommen während des Krieges kleiner war als in Friedenszeiten, dennoch mit einer Kriegsgewinnsteuer belastet werden, und zwar nur aus dem Grunde, weil sie über ihr Einkommen nicht ziffermäßige Angaben machen konnten.

Den im Gefolge der Vollzugsordnung entstandenen peinlichen Eindruck hat der Umstand noch erhöht, daß der Gesetzestext nirgend eine Bestimmung enthält, auf welche sich die Ministerialverordnung stützen könnte. Dies mußte naturgemäß zu der Auffassung führen, daß die Vollzugsvorschriften des Ministers die Grenzen seiner gesetzlichen Ermächtigung überholt haben.

Der G.-A. XXIX: 1916 über die Kriegsgewinnsteuer enthält folgendes: „Die Feststellung des Einkommens bei der Kriegsgewinnsteuer erfolgt auf Grund jener Grundsätze und laut des Verfahrens, nach welchen das Einkommen im Sinne der bestehenden Gesetze und Regeln zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung bestimmt wird. Auf ähnliche Weise muß die Feststellung des Einkommens des Jahres 1913 erfolgen." Das Gesetz verfügt demnach ausdrücklich, daß das Einkommen des Jahres 1913 hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer in derselben Weise festzustellen sei, in welcher das Einkommen betreffs der Kriegssteuerjahre festgesetzt wurde. Die Feststellung des Einkommens geschieht aber nicht nur auf Grund eines ziffermäßigen Bekenntnisses, sondern aus Mangel an Bekenntnissen durch Zeugen, Sachverständige und auf Grund vorhandener „äußerer Merkmale". Es ist sogar ausdrücklich erlaubt, daß zur Feststellung des Einkommens jene Berechnungen (Minimalsätze) angewendet werden dürfen, welche die Mietzinse der Wohnung, des Geschäfts-, beziehungsweise Bureaulokals als Grundlage haben.

Das Bekenntnis ist ohne Zweifel der Grundpfeiler der Steuerbemessung. Wenn es aber wegbleibt, können hieraus keine anderen Folgen erwachsen, als die Pönalien, das Verbot gewisser Abzüge von Lasten (Belastungsposten), mit einem Worte nur solche Folgen, welche in dem Gesetze präzis angegeben sind. Die Konsequenz aber, daß mangels eines Bekenntnisses das Einkommen des Jahres 1913 mit einer kleineren Ziffer angenommen werde, als eine Feststellung mittels Zeugen, Sachverständiger, äußerer Merkmale und Minimalsätze ergeben würde, ist in dem Gesetze nirgend enthalten und kann demnach auch nicht in Anwendung gebracht werden.

Der Finanzminister hat wohl durch die Gesetzgebung die Bevollmächtigung erhalten, das spezielle Verfahren zum Zwecke der Feststellung des Einkommens, weiter die Form der Bekenntnisse, ihren Inhalt, die Frist ihrer Ueberreichung und die anderen notwendigen Bestimmungen auf dem Verordnungswege festzustellen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß jene Strafsanktion, die sich dem Mangel des Bekenntnisses anschließen würde, falls das Einkommen des Jahres 1913 mit dem Maximalbetrage von nur k 10.000 festgestellt wird, eine grundsätzliche Vorschrift, jedoch keine Bestimmung des Verfahrens ist.

Gerade die oben wörtlich angeführte Gesetzesstelle unterscheidet zwischen „Grundsätzen" und „Verfahren". Die gesetzliche Ermächtigung hingegen wurde nur hinsichtlich des Verfahrens erteilt und nicht hinsichtlich der Grundsätze. Nun muß als Kardinalgrundsatz des Gesetzes die Regel gelten, daß das Einkommen möglichst der Wahrheit entsprechend erforscht werde, und so hieße es denn einen anderen, diesem direkt widersprechenden Grundsatz schaffen, wenn man aus dem Mangel des Bekenntnisses Maximalziffern des Einkommens ableiten würde.

Eine eingehende Interpretierung kann uns aber beruhigen. Der fünfte Abschnitt der betreffenden Ministerialverordnung verfügt über „die Ausarbeitung der Voranschläge der Steuerberechnung". Diese Berechnung ist naturgemäß Sache des Referenten, demzufolge gelten die hier enthaltenen Weisungen nur für ihn. Abgesehen hievon aber, ordnet eine Stelle dieses Abschnittes ausdrücklich an, daß in dem Voranschlage für das Jahr 1913 das Einkommen mit k 10.000 zu beziffern sei, falls das ziffermäßige Bekenntnis unterblieben ist. Eine andere Stelle desselben Abschnittes besagt wieder, daß „der Referent das Einkommen des Jahres 1913 mit k 10.000 in Rechnung zu stellen hat, wenn der Steuerträger keine ziffermäßige Fatierung gegeben hat".

Die Verordnung enthält demnach gar nichts, was die Kommissionen oder den Verwaltungsgerichtshof bei Feststellung des höheren Einkommens beeinflussen könnte, umsomehr, da doch das Maximum von k 10.000 nur eine Präsumtion ist, d. h. eine Annahme, der gegenüber eine gegenteilige Beweisführung stattfinden kann. Dieser Annahme gegenüber steht es also der Partei frei, sich auf Zeugen und auf Sachverständige zu berufen und alle die äußeren Merkmale anzuführen, aus denen die Kommission und das Gericht durch freies Ermessen zu der Ueberzeugung gelangen, daß das Friedenseinkommen des Steuerträgers vom Jahre 1913 die Summe von k 10.000 übersteigt.

Es darf nicht bezweifelt werden, daß die Rechtsprechung diesen Weg betreten wird. Es wäre auch höchst unbillig, jene grundlos zu bestrafen, die das gesetzliche Recht besitzen, statt ziffermäßiger Bekenntnisse die Merkmale anzugeben, die zur Einschätzung ihres tatsächlichen Einkommens geeignet sind.

Neues Wiener Tagblatt 50.
12./IV. 1917

Neuerliche Erhöhung der Branntweinsteuer.

Um 1 K. 40 H. pro Liter Alkohol.

Heute wird eine kaiserliche Verordnung kundgemacht, die die Erhöhung der Branntweinsteuer um weitere 1 K. 40 H. pro Liter Alkohol, und zwar zugunsten des Staatsschatzes, verfügt. Gleichzeitig mit dieser Erhöhung der Branntweinsteuer wird die Aufhebung der sogenannten Branntweinschanksteuer ausgesprochen. Die Aufhebung dieser aus dem Jahre 1881 stammenden, und zwar von Anfang an nicht aus fiskalischen Gründen geschaffenen Steuer wird in der amtlichen Erläuterung der Verordnung als durchaus unbedenklich bezeichnet, weil ihr derzeit vom Standpunkte der Bekämpfung der Trunksucht nicht die geringste Bedeutung mehr innewohnt, der vor dem Kriege mit etwa 2·3 Millionen stationär gebliebene Ertrag während des Krieges aber rapid auf eine Summe zurückgegangen ist, welche nicht einmal die Einhebungskosten erreicht.

Durch die mit dem heutigen Tage in Kraft tretende Erhöhung der Branntweinsteuer steigt die gesamte Steuerbelastung des Branntweins auf 3 K. 80 H. für den sogenannten Kesselbranntwein und für Kontingentspiritus, auf 4 K. für Exkontingentspiritus, das ist auf jene Höhe, welche in Ungarn schon längere Zeit besteht und in einzelnen auswärtigen Staaten sogar schon vor dem Kriege bestanden hat. Im amtlichen Kommentar wird hinzugefügt:

Es ist selbstverständlich, daß die Wirkung dieser neuerlichen Steuererhöhung auf den Konsum in der eingehendsten Weise geprüft worden ist. Während die im Februar 1916 gelegentlich der letzten Branntweinsteuererhöhung mit Genehmigung der Regierung durchgeführte Regelung der Spirituspreise ab Brennerei oder Raffinerie sich durchaus bewährt hat und der damals bestimmte Preis seither mit voller Genauigkeit eingehalten wird, sind infolge der zunehmenden Knappheit der Ware im Detailverkehr, welcher der unmittelbaren Einflußnahme der Spirituszentrale entrückt ist, Erscheinungen aufgetreten, die ein Eingreifen der Regierung notwendig machen. Sowohl im Kleinhandel als im Ausschanke sind die Preise für marktgängige Spirituosen ganz unabhängig von der Steuerbelastung sprunghaft gestiegen, und es tritt das Ausmaß der Steuer als Bestandteil der Spirituosenpreise geradezu in den Hintergrund. In den allernächsten Tagen werden nun im Verordnungswege für raffinierten Spiritus im Kleinverkehr und für die wichtigsten Spirituosen, nämlich sogenannten Inländerrum und Schankbranntwein, Höchstpreise bestimmt werden, die mit Zurechnung der erhöhten Steuer eine namhafte Verbilligung dieser Waren gegenüber den heutigen Marktpreisen bedeuten, und es wird gleichzeitig auch dafür gesorgt werden, daß die Ware nicht, wie es bei Höchstpreisbestimmungen leider vielfach der Fall war, aus dem Verkehre verschwindet. Es wird daher die neue Steuererhöhung für den Verbraucher überhaupt keine Neubelastung bedeuten, vielmehr wird der jetzige unverhältnismäßig große Zwischennutzen bei den bezeichneten Spirituosen, die, wenn sie auch nicht gerade schlechtweg als unentbehrliche, so doch unter den heutigen Verhältnissen als sehr wichtige Bedarfsartikel angesehen werden müssen, um mehr als den Betrag der Steuererhöhung gekürzt werden.

* * *

Die kaiserliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Ausmaß des auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1916 zur Einhebung gelangenden Branntweinsteuerzuschlages wird um 1 K. 40 H., das ist auf 2 K. 90 H. für den Liter Alkohol erhöht.

§ 2. Der Ertrag dieser Zuschlagserhöhung fällt ausschließlich dem Staatsschatze zu und bleibt bei der Berechnung der auf Grund des Gesetzes vom 23. Jänner 1914 den Landesfonds zukommenden Branntweinsteuerüberweisung unberücksichtigt.

§ 3. Die §§ 2, 9 bis einschließlich 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß desselben, werden mit 30. Juni 1917 außer Kraft gesetzt.

§. 4. Diese kaiserliche Verordnung tritt, sofern nicht etwas andres ausdrücklich bestimmt ist (§ 3), mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.

Neue Freie Presse

15./IV. 1912.

Der ängstliche Steuerzahler.

Anleitung zum richtigen Fatieren.

Von **Ludwig Hirschfeld.**

Einmal muß es ja doch geschehen. Schon seit Wochen wartet der Steuerbogen auf dem Schreibtisch, wo er sich übrigens in guter und zahlreicher Gesellschaft befindet. Da liegt eine Fülle von unerledigten Mahnungen: unbezahlte Rechnungen, Lose, Ansichtskarten, Verschlußmarken, lauter Aufforderungen, die mittels Erlagschein an das gute Herz und das Postsparkassenkonto des Empfängers appellieren. Auch diese Erlagscheine haben, wie so vieles andere, jetzt die Farbe gewechselt: früher waren sie hoffnungsvoll grün, jetzt sind sie nüchtern grau wie die Wirklichkeit, so daß einem das Zahlen jetzt noch weniger Vergnügen macht als früher. Durch diese sich täglich mehr anhäufende Wohltätigkeitskorrespondenz ist der arme Steuerbogen, bescheiden und schüchtern wie er schon ist, schließlich ganz zu unterst zu liegen gekommen, und man hat ihn dort liegen lassen und sich nichts wissen gemacht. Mit dem Fatieren ist es nämlich so eine Sache wie mit dem Besuch beim Zahnarzt: einmal muß es sein, man kommt ihm nicht aus, aber man verschiebt es immer wieder auf einen der nächsten Tage. Jeden Tag findet sich eine Ausrede, nicht ins Steueramt zu gehen. Einmal sagt man sich: „Bis das Wetter schöner ist." Richtig wird das Wetter gleich schön. Dann beschwichtigt man sich wieder: „Erst muß mein Schnupfen weg sein." Sofort ist der Schnupfen weg. Schließlich gebärdet sich der unerledigte Steuerbogen wie eine Beinhautentzündung, er klopft und mahnt, bis man eines Nachts den schweren Entschluß faßt: „Morgen gehe ich zum Zahnarzt, das heißt, ins Steueramt fatieren." Und im Einschlafen überlegt man sich noch, woher dieses Wort „Fatieren" stammt. Offenbar doch von fatal und Fatum, dem Schicksal, dem keiner entgeht.

Bisher ist der Gang aufs Steueramt nicht einmal gar so schwer gewesen. Am raschesten und schmerzlosesten war es, das Einkommensteuerbekenntnis zu Protokoll zu geben. Ich wurde jedesmal an denselben Beamten gewiesen, der das Referat über Kinobesitzer, Buchbinder, Komponisten, Schriftsteller und ähnliche verwandte Berufe hatte. Aus einem Wandfach, wo ich mit meinen unangenehmsten Konkurrenten beisammen liegen mußte, holte er meinen Akt hervor, ein umfangreiches Bündel loser Blätter, auf denen mit liebevollem, biographischem Eifer alle meine Leistungen und Versuche im abgelaufenen Steuerjahr verzeichnet und sogar durch aufgeklebte Ausschnitte, Kritiken und Ankündigungen belegt waren. Der Beamte bekundete ein entzückendes Interesse an meinem Schaffen und fragte mich wohlwollend: „Wie waren Sie mit Ihrem letzten Stück zufrieden? Sehr nette Sache, ich war auch dabei. Da haben Sie wohl viele Annahmen?" Ist das nicht wirklich reizend? Ueberhaupt, feinfühliges Verständnis und ehrliche Anerkennung für meine schriftstellerische Tätigkeit habe ich eigentlich nur bei der Steuerbehörde gefunden. . . .

Das war noch die gute alte Zeit von 1913. Aber seitdem ist alles anders geworden, ungemütlich, mißtrauisch, unerbittlich, und sogar in Steuersachen hört jetzt die Gemütlichkeit auf. Die Ungenauigkeit in Steuersachen hat ehedem als eine läßliche Sünde gegolten, es war mehr eine Schlamperei und Hetz', so wie viele sonst sehr korrekte Leute eine Art Ehrgeiz dreinsetzten, Zigarren über die Grenze zu schmuggeln. Damit ist es nun vorbei. Die gemütliche Schlamperei ist jetzt ein Vergehen, das Steueramt wird zum Tribunal, der liebenswürdige Beamte zum Richter, der ein bis drei Monate Arrest verhängen kann, und über Steuerhinterzieher großen Stils sogar ein Jahr. Es ist vorläufig noch nicht bekannt, was für eine Art Arrest da verhängt werden wird, ob einfacher oder strenger, ob die Steuersträflinge in einer Art Schuldturm ganz unter sich bleiben oder ob sie ihre Strafe gemeinsam mit gutsituierten Preistreibern abbüßen werden, verschärft durch einen Fasttag im Monat und die Lektüre der Vorschriften, gegen die sie gefehlt haben. . . . Ja, eingekastelt ist man jetzt bald, namentlich wenn man die schlechte Gewohnheit hat, allzu unternehmungslustig zu sein und Geld zu verdienen. Und mancher, der bisher alles daran gesetzt hat, auf großem Fuß zu leben, begnügt sich jetzt gern mit dem freien Fuß. . . .

Unter solchen Auspizien zu fatieren, das kann auch einen geübten und beherzten Steuerzahler ängstlich machen. Meine Steuermoral war von jeher über jeden Zweifel erhaben, aber wie leicht kann einem unbeabsichtigt, ohne daß man es merkt, ein Irrtum passieren. Da heißt's also diesmal den Steuerbogen mit besonderem Respekt zur Hand nehmen und seine Rubriken gewissenhaft studieren und ausfüllen: A) Einkommen aus Grund- und Forstbesitz. Da kann ich beim besten Willen nichts bekennen, nicht einmal das kleinste Schrebergärtlein im Inundationsgebiet. Auch Ruhegenüsse und Altersversorgungen werden mir trotz mehrjähriger Tätigkeit merkwürdigerweise noch immer nicht zuteil. Was sind denn für Abzüge gestattet? Auslagen für Arbeitsgerät — darf man da die bei der Arbeit verrauchten Trabukos in Abzug bringen? Ferner dauernde Lasten und Unterstützungen, wenn auch ohne besonderen Rechtstitel. Ich gewähre Unterstützungen prinzipiell nur in Form von Seidenblusen, Reihern, Spitzentaschentüchern, aber das wird kaum anerkannt werden. Als Junggeselle kann man beim Fatieren überhaupt nichts zu seinen Gunsten vorbringen, nicht einmal die Zahl der Kinder, und deshalb muß man auch den 15prozentigen Zuschlag für minderbelastete Haushalte zahlen. Denn da der Junggeselle durch das Gasthaus- und Kaffeehausleben, durch die Trinkgelder, Sperrgelder und die Teuerungszuschläge für jede Besorgung und jeden Bissen Brot dreimal so teuer lebt als ein Verheirateter, gehört er nach § 172a (Artikel 34 II bis VI) zu den minderbelasteten Haushalten — das ist doch ganz klar?

Am meisten Sorge bereitet aber dem ängstlichen Steuerzahler die obligatorische Bucheinsicht. Wer kein Geschäftsmann ist, hat doch von Soll und Haben einen sehr unklaren Begriff: das eine ist links und das andere rechts — aber das genügt noch nicht. Und sonstige private Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen führt man auch nicht lang fort und macht gewöhnlich zum Schluß die ungefähre Bilanz, daß man von Jahr zu Jahr mehr braucht und nicht weiß, wohin das viele Geld kommt. Damit dürfte die Steuerbehörde kaum zufrieden sein. Und wie steht's mit dem Einkommen aus Zinsen, Los- und Eskomptegewinnen, Erträgnissen aus Kuxen? Ich habe keine Ahnung, was Kuxe sind, in meiner ganzen Wohnung befindet sich bestimmt nicht ein Kux. Und Losgewinne? Daß ich nicht lache. Seit elf Jahren besitze ich ein Dombau- und ein Jó szív-Los, zwei tückische Papiere, die mich durch die Unsumme an Versicherungsprämien langsam, aber stetig zugrunde richten.

Wird man mir das aber auch glauben? Um mich keinem kränkenden Mißtrauen auszusetzen, werde ich alles, was einem Beleg und einer Aufzeichnung ähnlich sieht, zusammenraffen und freiwillig zur Einsicht vorlegen, bevor mir eine Ordnungsstrafe von 10.000 Kronen auferlegt wird. Oder soll ich es erst darauf ankommen lassen, daß von dem § 279 Gebrauch gemacht wird und die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Organe gegen den Willen des Steuerpflichtigen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt werden? Schon jetzt, wenn es spät abend läutet, zucke ich ängstlich zusammen und bilde mir ein, die Bucheinsichtsorgane stehen vor der Tür. Nein, darauf lasse ich es nicht ankommen. Wer mich in den nächsten Tagen mit einer kleinen gelbledernen Handtasche sieht, der denke nicht schlecht von mir: darin sind weder Theaterstücke, noch gehamsterte Zigarren oder Eier, auch keine Kriegsgewinne, sondern bloß Steuerbehelfe, das ganze Soll und Haben des vorigen Jahres. Am nächsten schönen Vormittag gehe ich aufs Steueramt. Und da mag die Sonne glänzen, der Himmel blauen, die Vögel zwitschern und die Mädchen lächeln wie sie wollen, das interessiert mich nicht. Mich erfüllt jetzt nur ein Gefühl und das heißt Steuermoral. Was ist der Frühling, was ist die Liebe gegen das schöne Bewußtsein, seinen Steuerbogen genau und gewissenhaft ausgefüllt zu haben. Es ist eine Lust zu leben und zu fatieren!...

Neues Wiener Tagblatt

17./IV. 1912

(Einführung einer Luxussteuer auf Juwelen und Perlen in Italien.) Die Besteuerung von Luxusgegenständen ist nunmehr auch in Italien zum Gegenstand einer gesetzlichen Verfügung gemacht worden. Juwelen, Gold- und Silberwaren werden je nach dem Wert mit einer Verkaufssteuer im Ausmaße von 3 bis 12 Prozent belegt. Aus Rom wird hierüber telegraphiert: Durch eine Verfügung des königlichen Statthalters wird eine Verkaufssteuer auf Edelsteine, Gemmen, Perlen, goldenes und silbernes Geschirr, goldene Uhren und sonstige aus Edelmetall gefertigte Gegenstände eingeführt. Auf die Verkaufspreise bis zu 100 Lire werden 3 Prozent, von 100 bis 1000 Lire 6 Prozent, von 1000 bis 5000 Lire 9 Prozent und auf höhere Preise 12 Prozent Steuern erhoben. Bei direkten Verkäufen privater Eigentümer und bei Verkäufen der Fabrikanten an Händler wird eine Steuer nicht erhoben. Die Händler werden verpflichtet, die Steuerbeträge gemäß den zu führenden Verkaufsregistern allmonatlich abzuführen.

Neues Wiener Tagblatt

18./IV. 1917 Abendblatt

Neue Steuern in Amerika.

Einkommensteuer bis 50 Prozent.

Amsterdam, 17. April. Nach einer Londoner Meldung des „Allgemeen Handelsblad" beabsichtigt der amerikanische Schatzsekretär, eine hohe Kriegsgewinnsteuer einzuführen und die Einkommensteuer so abzuändern, daß gewisse Einkommenklassen bis zu 50 Prozent besteuert werden können. Außerdem beabsichtigt er, bis zum Juni 3¼ Millionen Pfund an besonderen Steuern einzuführen. Auch Alkohol, Tabak, Zucker und Kaffee sowie öffentliche Vergnügungen sollen besteuert werden.

Pester Lloyd

21/IV. 1917. Abendblatt.

54

(Die Effektenverkehrssteuer.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute unter Zahl 2201/1917 eine Verordnung des Finanzministers betreffend die Ergänzung der Durchführungsinstruktion zum G.-A. XI: 1900 über die Effektenverkehrssteuer. Laut dieser Verordnung sind unter steuerfreien „Kassenscheinen" die bis zur Höhe der hypothekarisch gesicherten Gebührenforderungen des Staates mit einer Laufzeit von drei und sechs Monaten ausgegebenen verzinslichen ärarischen Anweisungen sowie die von einzelnen größeren Banken auf ihre eigenen Kassen ausgegebenen Kassenscheine zu verstehen. Zu den aus dem Gesichtspunkte der Effektenverkehrssteuer steuerfreien „Kassenscheinen" sind daher die mit Kupons versehenen Titres der nach der Erlassung der Durchführungsinstruktion emittierten verzinslichen Staatskassenscheine, die in jeder Beziehung den Charakter von Staatsobligationen besitzen, nicht zu rechnen. Da in bezug auf die erwähnte Steuerpflicht bisher kein einheitliches Verfahren befolgt wurde, verlangt der Finanzminister n i c h t die Bemessung der Effektenverkehrssteuer nach den im Verkehr der verzinslichen Staatskassenscheine vor dem 1. Mai 1917 zustande gekommenen Geschäften, doch ist diese Steuer nach den im Verkehr der genannten Titres nach dem 1. Mai 1917 zustande gekommenen steuerpflichtigen Geschäften zu leisten und im Unterlassungsfalle zu bestrafen.

Die Zeit
27./IV.1917

Sonderbestimmungen über Steuern und Gebühren.

Die Wiener Zeitung veröffentlicht heute zwei Verordnungen des Finanzministeriums vom 23. d., die den besonderen Verhältnissen der vom Kriege betroffenen Teile des Staatsgebietes durch Sonderbestimmungen über die direkten Steuern und die Gebühren Rechnung tragen.

Die erste der beiden Verordnungen ist eine Novelle zur Ministerialverordnung vom 30. November 1915, die die Abschreibung direkter Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten geregelt hatte. Die neue Verordnung dehnt vor allem, der Fortdauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Umstände entsprechend, die zeitlich mit Ende 1916 befristeten Teile der älteren Verordnung bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Jahres aus. Sie erweitert die Befugnis der Finanzlandesbehörde, Fristen im Verfahren zu erstrecken und Fristversäumnisse nachzusehen, und gestattet eine Wiederholung des außerordentlichen Abschreibungsverfahrens bei Wiederholung der seine Einleitung begründenden außerordentlichen Umstände (feindliche Besetzung, Evakuierung, kriegerische Operationen usw.). Von einigen anderen Neuerungen abgesehen, sind die neuen Vorschriften hauptsächlich dem außerordentlichen Abschreibungsverfahren gewidmet. Die ältere Verordnung hatte eine sehr starke Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen vorgesehen, während die neue Verordnung gestattet, dort, wo dieser Mitwirkung der Gemeinde außerordentliche Hindernisse entgegenstehen, die Schadenserhebungen vertrauenswürdigen, von den Steuerbehörden auserwählten Personen, die dem Kreise der Beamtenschaft nicht angehören müssen, zu übertragen; war früher individuelle Schadenserhebung und Schadensfestsetzung erforderlich, so kann in Hinkunft mit Bewilligung des Finanzministeriums in Gemeinden ländlichen Charakters, in denen die Schädigung eine ziemlich allgemeine und gleichmäßige ist, ein summarisches Verfahren bei Abschreibung der Realsteuern angewendet werden. Schließlich wird bei Einstellung der Steuerexekution deren allmählicher Abbau durch generelle Ratenbewilligung, ferner eine freiere Beurteilung der Voraussetzung für die Abschreibung von Steuer- und Gebührenrückständen nach der wirtschaftlichen Gesamtlage des Steuerpflichtigen gestattet.

Auf dem Gebiete der Gebührenveranlagung soll die tunlichste Milderung verschiedener Härten und Unbilligkeiten durch die zweite zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Finanzministeriums erreicht werden. Zu den damit getroffenen besonderen Ausnahmsbestimmungen für die vom Kriege betroffenen Gebiete gehören vor allem folgende, auf dem Gebiet der Immobiliargebühren vorgesehene Erleichterungen:

Für die im Eigentum gebührenäquivalentpflichtiger Rechtssubjekte stehenden unbeweglichen Sachen, die in den vom Krieg betroffenen Gebieten gelegen sind und hinsichtlich welcher wegen kriegerischer Ereignisse die Abschreibung oder Ermäßigung, die Unterlassung der Vorschreibung oder die Stundung der Grund- oder Gebäudesteuer bewilligt wurde, soll von Amts wegen für den gleichen Zeitraum auch das Gebührenäquivalent nach Maßgabe der Bestimmungen der § 1 bis 5 der Verordnung abgeschrieben, ermäßigt oder gestundet werden.

Durch kriegerische Ereignisse erfolgte Wertverminderungen unbeweglicher Sachen in den vom Krieg betroffenen Gebieten sollen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Immobiliargebühren weitgehende Berücksichtigung — insbesondere im Wege des Abschlusses von Wertübereinkommen — finden, und zwar unter den im § 7 der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen auch dann, wenn die Wertverminderung erst nach dem Eintritt der Gebührenpflicht einer Liegenschaftsübertragung stattgefunden hat.

Die Erwägung, daß in Nachlaßfällen der Verkehr der Parteien mit dem Abhandlungsgericht in den vom Krieg betroffenen Gebieten oft vollkommen behindert, mindestens aber sehr erschwert ist oder die rechtzeitige Erstattung der Nachlaßnachweisung aus sonstigen Gründen unmöglich erscheint, führte weiter zur Gewährung der im § 9 der Verordnung vorgesehenen Begünstigung, wonach die Kriegszeit in die durch die geltenden Vorschriften festgesetzte Frist zur Erstattung der Nachlaßnachweisung nicht eingerechnet wird, sofern das Abhandlungsgericht in den vom Krieg betroffenen Gebieten seinen Sitz hat.

Die durch die Verordnung für das gesamte Staatsgebiet eingeräumten allgemeinen Gebührenerleichterungen betreffen die Hemmung gewisser Fristen im gebührenrechtlichen Administrativverfahren durch den gegenwärtigen Kriegszustand. Im Sinne dieser Begünstigungen wird die Kriegszeit weder in die für die grundbücherliche Löschung konvertierter Hypothekarforderungen vorgesehene einjährige Frist, durch deren Einhaltung die Gebührenfreiheit von Konvertierungsdarlehen bedingt ist, noch auch in die in Ansehung der Gebührenbegünstigungen für die Uebertragung von Neu- und Umbauten festgesetzte vier- oder sechsjährige Frist eingerechnet werden. Was insbesondere die letzterwähnte Begünstigung anlangt, so erscheint sie im Hinblick auf die durch den Krieg verursachte allgemeine Stockung der Bautätigkeit gerechtfertigt wird dazu beitragen, die Rückkehr zu normalen ...hältnissen auf diesem Gebiet anzubahnen.

Kölnische Zeitung
4./V. 1917

1

Neuregelung der direkten Steuerverwaltung.

Von Oberregierungsrat Dr. Porcher, Köln.

Die Vereinfachung der gesamten Staatsverwaltung wird voraussichtlich sehr bald nach dem Kriege schon aus dem Grunde in Angriff genommen werden, weil sich auf diesem Gebiet eine sehr bedeutende Kostenersparnis erzielen läßt. Die Frage, um die es sich dabei in der allgemeinen Verwaltung hauptsächlich handeln wird, ist die Abschaffung einer der beiden Provinzialinstanzen, Regierung oder Ober-Präsidium. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird sie, falls überhaupt, schon mit Rücksicht auf den Kommunalverband Provinz dahin gelöst werden, daß die Regierungsinstanz beseitigt wird unter Verteilung ihrer Befugnisse teils nach unten auf die gegebenenfalls durch Zusammenlegung zu vergrößernden Landratsämter teils nach oben auf die jetzigen Oberpräsidien, die dann wohl eine Vermehrung und einen entsprechenden Ausbau erfahren dürften. Diese Maßnahmen werden auch eine Neuregelung der direkten Steuerverwaltung erforderlich machen, die deren ohne Zweifel sehr bedürftig ist.

Zurzeit ist diese Verwaltung folgendermaßen geregelt:

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen zu der Preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuer und jetzt auch zu den neuen Reichsvermögenssteuer, der Besitz- und der Kriegssteuer, bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk, in dem eine aus teils gewählten teils ernannten Einwohnern gebildete Veranlagungskommission unter dem Vorsitz des Landrats oder eines von der Regierung ernannten Kommissars die Veranlagung vornimmt. Die von der Regierung ernannten Veranlagungskommissare sind zum größern Teil hauptamtlich tätige, meist aus der Justizverwaltung in die eine besondere Laufbahn bildende Verwaltung der direkten Steuern übernommene höhere Staatsbeamte. In einer Anzahl von Stadtkreisen sind aber auch die Bürgermeister mit diesem Amte betraut, das sie dann nebenamtlich führen. Diese letztere Regelung ist aber in jüngster Zeit immer mehr eingeschränkt und durch die Bestellung hauptamtlich tätiger Veranlagungskommissare ersetzt worden. Den Landräten sowohl wie den hauptamtlich bestellten staatlichen Veranlagungskommissaren ist die erforderliche Anzahl von mittlern Steuerbeamten (Steuersekretären und Steuersupernumeraren) beigegeben, die teils aus Zivil- teils aus Militäranwärtern hervorgehen und die besondere Beamtenklasse der mittlern Staats-Steuerbeamten bilden.

Während die Landräte und die Bürgermeister in der Regel nur die Steuerverwaltung eines einzelnen Land- oder Stadtkreises haben, sind unter den hauptamtlich angestellten Vorsitzenden vielfach mehrere Stadt- und Landkreise zu einer Steuerbehörde in der Weise vereinigt, daß der Vorsitzende und seine Beamten für diese Kreise gemeinsam sind, die für jeden Kreis aus Einwohnern gebildete Veranlagungskommission dagegen für sich bestehen bleibt und hinsichtlich der Eingesessenen ihres Kreises über die Veranlagung beschließt. Auf diese Weise sind in den größern Städten, sowie da, wo mehrere Kreise vereinigt sind, mehrfach recht große Behörden entstanden, bei denen außer dem Vorsitzenden noch mehrere höhere meist aus der Justizverwaltung zur Verwaltung der direkten Steuern übergetretene Beamte als Dezernenten tätig sind. Aus diesen Gerichtsassessoren, die nach einer Probezeit zu Regierungsassessoren ernannt werden, gehen dann die hauptamtlich tätigen Veranlagungskommissare hervor.

Bei den Veranlagungskommissionen, zu deren Vorsitzenden die Bürgermeister nebenamtlich bestellt sind, erfolgt die Bearbeitung der Steuersachen durch städtische Beamte. Der Staat zahlt hier auf Grund besondern Vertrages in der Regel den betreffenden Kommunen einen bestimmten Satz für jeden veranlagten Steuerpflichtigen.

Die Aufsicht über die erstinstanzlichen Organe der direkten Steuerverwaltung und die Entscheidung über die von den Steuerpflichtigen eingelegten Rechtsmittel und andern Anträge ist mit der Regierungsbezirksinstanz verbunden und hier zwischen dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der Finanzabteilung der Regierung geteilt. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist aber regelmäßig als Oberregierungsrat Dirigent der Finanzabteilung. In seiner erstern Eigenschaft hat er völlig selbständig die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäfts in seinem Bezirk und die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen. Er bearbeitet die gegen die Veranlagung eingehenden Berufungen, bereitet deren Entscheidung vor und entscheidet sie zusammen mit der Berufungskommission. Die Finanzabteilung der Regierung, die eine kollegialische Verfassung besitzt und deren Vorsitzender der Regierungspräsident ist, bearbeitet die Beamtenangelegenheiten und Kostensachen der Veranlagungskommissionen und entscheidet über Stundungen, Niederschlagungen, Ermäßigungen außerhalb des Rechtsmittelverfahrens, Straffestsetzungen usw.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat liegt dem Finanzminister ob, welcher auch über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und deren Vorsitzenden

5. / V. 1917

5

59

Bekanntmachung

betreffend

die hamburgische Vermögenssteuer (Vermögenssteuergesetz vom 15. Januar 1917, Amtsblatt S. 89).

Vordrucke für die Vermögenserklärung sind in der zweiten Hälfte des Monats April ausgesandt. Zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind aber nicht nur die Empfänger des Vordrucks, sondern auch diejenigen steuerpflichtigen Personen mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 20 000 Mark verpflichtet, denen ein Vordruck nicht zugegangen ist.

Steuerpflichtig sind nach § 2 des Vermögenssteuergesetzes

I. mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen:

1. Hamburgische Staatsangehörige,
   a) wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz haben mit Ausnahme derjenigen, die in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und zugleich in einem anderen Bundesstaat sowohl einen Wohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz haben,
   b) wenn sie sich, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten;
2. Deutsche, die nicht die hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen,
   a) wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz haben, mit Ausnahme derjenigen, die zugleich in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz haben oder die in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und zugleich in einem anderen Bundesstaate sowohl einen Wohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz haben,
   b) wenn sie sich, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten,
   c) wenn sie in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und ihren dienstlichen Wohnsitz in Hamburg haben, mit Ausnahme derjenigen, die einen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat und nicht auch in Hamburg haben;
3. Nichtreichsangehörige, wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz haben;
4. Personen, die, ohne einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, zur Besatzung eines Schiffes gehören, dessen Heimatsort oder Heimatshafen in Hamburg liegt;
5. ungeteilte Erbschaftsmassen, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist und seinen letzten Wohnsitz in Hamburg gehabt hat;
6. Stiftungen, die nach der Stiftungsurkunde überwiegend dem Interesse einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmten Familien dienen, sofern sich der Sitz der Stiftung in Hamburg befindet.

II. mit dem Vermögen, das dem Betriebe einer zur Ausübung eines stehenden Gewerbes in Hamburg unterhaltenen Betriebsstätte dient, und mit dem hamburgischen Grundvermögen:

alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Die steuerpflichtigen Personen mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 20 000 Mark, denen ein Vordruck für die Vermögenserklärung nicht zugegangen ist, können sich den vorgeschriebenen Vordruck im Steuergebäude, Rödingsmarkt 83, Zimmer 121, an jedem Wochentage zwischen 8 und 4 Uhr abholen.

Der ausgefüllte Vordruck ist bis zum 31. Mai 1917 dem Steuerdirektor (Vermögenssteueramt), Steuergebäude, Rödingsmarkt 83, einzureichen.

Befindet sich der Steuerpflichtige im Felde und ist er daher zur Abgabe der Erklärung nicht in der Lage, so liegt es in seinem Interesse, daß er oder seine Angehörigen oder Angestellten hiervon dem Vermögenssteueramt Mitteilung machen und gegebenenfalls eine Frist für die Abgabe der Erklärung beantragen.

Hamburg, den 5. Mai 1917.

Der Steuerdirektor
(Vermögenssteueramt).

Neues Pester Journal
9./V. 1917

60

* **Die neuen Steuern.** Die hauptstädtische Finanzkommission hält am Freitag eine Sitzung, in welcher die von der Zwanzigerkommission vorbereiteten neuen Steuervorlagen zur Verhandlung gelangen. Das größte Erträgniß erwartet die Hauptstadt — wie wir seinerzeit berichtet haben — aus der Verkehrssteuer. Laut der Vorlage der Finanzsektion wird diese Steuer tragen: nach 250 Millionen Passagieren der Straßenbahnen à 2 Heller 5.000,000 Kronen, nach 700 Mietheinspännern à 200 Kronen 140,000 Kronen, nach 300 Miethzweispännern à 200 Kronen 60,000 Kronen, nach 300 Autotaxi à 200 Kronen 60,000 Kronen, nach 700 Privatluxuswagen à 200 Kronen 140,000 Kronen und nach 1200 Privatautomobilen à 250 Kronen 300,000 Kronen, zusammen 5.700,000 Kronen. Fremde, nach der Hauptstadt kommende Motorwagen werden für die ersten 24 Stunden hiesigen Aufenthaltes 1 K., für fünf Tage 10 K. und für dreißig Tage 50 K. Steuer bezahlen. Die weiteren Steuervorlagen beziehen sich auf die Champagnersteuer, deren Erträgniß mit 1.250,000 Kronen, auf die Verzehrungssteuer mit 2.144,210 Kronen, die Grundwerthsteuer laut dem Projekt Dr. Büler's, welches jedoch nur im Prinzip angenommen ist, mit 7.500,000 Kronen, die Grundwerthsteigerungssteuer nach dem Schlüssel von 4 bis 25 Perzent und die Besteuerung der leerstehenden Gründe, deren Erträgniß mit 450,000 Kronen veranschlagt ist. Diese Vorlagen werden gemeinsam mit dem Budget in der nächsten Generalversammlung des hauptstädtischen Munizipalausschusses verhandelt.

Vossische Zeitung
10. IV. 1917

Die Gewinnbeteiligung der Künstler.

Von

Dr. Felix Szkolnik.

Es liegt eine tiefe Tragik darin, daß das Leben der Künstler, die die fragmentarischen und widerspruchsvollen Elemente des Daseins zur Einheit eines Kunstgebildes zusammenfügen, so häufig gerade durch die Disharmonien und Grausamkeiten der Wirklichkeit zerbrochen wird. Mag diese Erscheinung zum nicht geringen Teil aus dem Wesen des Künstlertums zu begreifen sein, so beruht sie doch auch auf wandelbaren Gestaltungen der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung, die den Genießenden gestatten, mühelos zu ernten, was Geist und Genius des bildenden Künstlers geschaffen haben. Man hat sich daher immer wieder, neuerdings erst der bekannte Rechtslehrer an der Berliner Universität Professor Kohler, mit der Frage beschäftigt, wie den Künstlern ein Anteil an der Wertsteigerung ihrer Werke zu sichern sei.

Der Vorschlag geht dahin, daß der Künstler sein Werk mit einem Eintragungsstempel versehen und den Verkaufspreis verzeichnen läßt. Wird das Werk von dem Erwerber weiter veräußert, so ist der dabei erzielte Preis zu vermerken und von dem Gewinn ein Prozentsatz an den Künstler abzuführen. Die Schutzfrist ist auf eine bestimmte Reihe von Jahren festzusetzen, da das Gesetz nur den lebenden Künstlern zugute kommen soll. Bisher hat es eine derartige Gewinnbeteiligung nicht gegeben. Es liegt daher keine Veranlassung vor, die Verwirklichung dieses Gedankens dadurch zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, daß die große Zahl der bereits veräußerten Werke an der Einrichtung teilnimmt. Wer die Ausführbarkeit des Vorschlags dadurch abtun zu können glaubt, daß er auf den großen, kostspieligen Apparat, der dazu erforderlich sei, hinweist, übersieht ganz, daß es bereits ähnliche Rechtsinstitutionen, wie z. B. das Handelsregister, das Grundbuch, die Patentrolle, gibt, an die sich die neue Einrichtung unschwer angliedern läßt. Hierdurch allein wird bereits eine erhebliche Ersparnis an Kosten erzielt, die im übrigen durch Eintragungsgebühren aufzubringen wären.

Welche Wirkung wird die Ausführung des Vorschlags auf das Kunstleben ausüben? Zunächst auf den Kunsthandel. Zahlreiche Künstler verdanken ihm erst ihren Aufstieg. Er wirkt wertbildend und wertsteigernd. Der Umfang und die Beweglichkeit des modernen Kunsthandels bringen es mit sich, daß die Fälle immer seltener werden, in denen Kunst erst nach dem Tode ihres Schöpfers zu der verdienten Anerkennung gelangt. Wird der Kunsthändler gezwungen, einen erheblichen Bruchteil seines Nutzens an den Künstler abzuführen, so entwickelt sich zwischen beiden ein Rechtsverhältnis, das bedenkliche Aehnlichkeit mit der sog. societas leonina hat, wo der eine Teil Unkosten, Verlust und Risiko trägt, während der andere nur am Gewinn beteiligt ist. Wenn der Kunsthändler diese Folgen nicht durch Vereinbarungen abwenden kann, so wird er es vorziehen, den Handel mit den Werken lebender Künstler aufzugeben und sein Interesse der alten Kunst oder Werken, für die ein Schutz nicht mehr besteht, zuzuwenden. Die Verwirklichung einer idealen Forderung wäre dann aber mit dem Verlust wertvoller Errungenschaften zu teuer erkauft.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Kunstwerken im Privatbesitz. Hier ist der durch den Verkauf erzielte Nutzen ein Erwerb, der mühelos durch eine Schenkung des Zufalls dem Besitzer in den Schoß fällt. Trennen wir uns von einem Werke, so verlangt die Gerechtigkeit, dem Künstler einen Anteil an dem Gewinne zu gewähren, nicht als ein unverdientes Geschenk, sondern als unsere letzte Dankbarkeit gegen seine Kunst. Es dürfte auch kaum zu rechtfertigen sein, daß bei der Berechnung des Anteils der Zinsverlust abzuziehen wäre. Denn der Besitzer hat mit dem Werk seinen Räumen einen Feiertagsglanz verliehen, seine Eitelkeit befriedigt und nebenbei vielleicht auch eine Freude daran gehabt.

Damit kommen wir aber bereits auf Einzelheiten, die hier nicht näher erörtert werden können. Wer ihnen nachgehen will, sei nur auf folgende Fragen hingewiesen. Höhe des Gewinnanteils, Veräußerung, Pfändung, Verpfändung desselben, Vertragsfreiheit oder Zwang, Einrichtung und Ueberwachung durch den Staat oder durch Verbände, Prüfung der Identität, Verhütung von Umgehungen.

Der Krieg hat die Notwendigkeit erzeugt, neue Steuerquellen zu erschließen. So ist die Kunst der Besteuerung bei der Besitzerung zu der Kunst angelangt. Hier scheint sich nun die Gelegenheit zu bieten, eine Lücke in der Besteuerung der Konjunkturgewinne auszufüllen. Die Einrichtungen, die erforderlich sind, um Verkehrsakte der Besteuerung zugänglich zu machen, wären ja bereits geschaffen, die Erhebungs- und Verwaltungskosten, die so oft einen beträchtlichen Teil der Steuereingänge verschlingen, würden hier von anderen Schultern getragen. So scheint allerdings für denjenigen, der die Frage nur unter fiskalischen und steuertechnischen Gesichtspunkten ins Auge faßt, der Einführung einer Wertzuwachssteuer auf Kunstwerke nichts im Wege zu stehen. Darüber wird sich allerdings niemand einer Täuschung hingeben: Wird der durch die Veräußerung erzielte Gewinn durch den Anteil des Künstlers und die Abgabe an den Staat zu einem wesentlichen Teile aufgezehrt, so bedarf es keines sybillinischen Geistes, um den Verfall des Kunstlebens vorauszusagen. Wenn an der Pforte zur Glückseligkeit der Steuererheber als Wächter steht, wird der Weise es vorziehen, das alte Joch zu tragen. Das Heute dem Morgen zu opfern, ist nicht immer ein Zeichen von Lebenskunst.

Pester Lloyd

Abendblatt
11.V.1917

II d
62

Die neuen hauptstädtischen Steuervorlagen.

Budapest, 11. Mai.

Die hauptstädtische Finanzkommission begann heute unter dem Vorsitze des Vizebürgermeisters Dr. Theodor Bódy die Verhandlung der neuen Steuervorlagen. Die Vorlage über die Erhöhung der Wassergebühren wurde ohne Debatte einstimmig angenommen. Die von uns bereits bekanntgegebenen Grundsteuervorlagen riefen dagegen eine lebhafte Debatte hervor, die sich so in die Länge zog, daß an die Verhandlung der übrigen Steuervorlagen heute nicht mehr die Reihe kam.

Die Grundsteuervorlagen des Magistrats enthalten bekanntlich den Antrag, daß von der Einführung der Grundwertzuwachssteuer und der Besteuerung der leeren und nicht genügend verbauten Grundstücke abgesehen und nur die Grundwertsteuer eingeführt werde, jedoch nur dann, wenn die Regierung die Hauszinssteuer der Hauptstadt überlassen hat.

Der erste Redner, Dr. Wilhelm Vázsonyi, erkundigt sich zunächst nach dem Schicksal der zwei Steuern, deren Einführung bereits beschlossen wurde: der Lustbarkeits- und der Beleuchtungssteuer. Obwohl man gegen diese beiden Steuern auch vom sozialen Gesichtspunkte keinerlei Einwendung erheben könne, wurden die auf deren Einführung bezüglichen Beschlüsse des Munizipalausschusses von der Regierung noch nicht genehmigt. Die Regierung sollte auf die Finanzlage der Hauptstadt mehr Rücksicht nehmen. Was nun die Grundsteuervorlagen betrifft, seien dieselben ganz verfehlt. Er hält die Einführung der Grundwertsteuer für einen kühnen Schritt, denn es unterliege keinem Zweifel, daß die Eigentümer die Lasten auf das Publikum überwälzen würden. Redner beschäftigt sich sodann mit dem auf die Grundwertzuwachssteuer und auf die Steuer der leeren und nicht genügend verbauten Grundstücke bezüglichen Teile der Vorlage; er tritt für die Einführung dieser Steuern ein, weil sie auf das Publikum nicht überwälzt werden können. Er widerlegt die in der Vorlage angeführten Argumente, lehnt daher die Vorlage ab und wünscht, daß bis zur Zeit, da die Grundwertsteuer eingeführt werden kann, die Besteuerung auch der leeren Grundstücke, und zwar nach Rayons, vorbereitet werde.

Dr. Alexander Pető bezeichnet die auf die Grundsteuern bezüglichen Vorschläge der Zwanziger-Subkommission als eine im Interesse der Grundeigentümer gelegene Konspiration. (Lebhafter Widerspruch.) Er betrachtet die Vorschläge als einen Akt des Trotzes gegen die vernünftigen Hauszinsverordnungen der Regierung. Er ist nicht geneigt, diese Politik des Trotzes und der Rache zu unterstützen. Nach dem Kriege werde ein anderer Kurs beginnen, das Publikum werde es sich nicht mehr gefallen lassen, daß es so ausgebeutet werde als bisher. Es gehe nicht an, daß nur die Interessen der Haus- und Grundbesitzer berücksichtigt werden. Redner teilt den Standpunkt Dr. Vázsonyis und lehnt die nach seiner Ansicht wertlose Vorlage der Sektion ab.

Dr. Samuel Glücksthal legt gegen die Vorwürfe Dr. Petős Verwahrung ein und bedauert, daß Dr. Pető an den Beratungen der Zwanziger-Kommission nicht teilgenommen habe, denn in diesem Falle hätte sich Dr. Pető nicht in der Weise geäußert. Die Subkommission habe gegen niemand konspiriert, sie habe sich auch von den Gefühlen der Rache und des Trotzes nicht leiten lassen. Redner beschäftigt sich sodann mit den gegen die Vorlage vorgebrachten Argumenten und begründet die Stellungnahme der Subkommission. Man könne die Hausgründe nicht stärker belasten, als sie bereits belastet seien, die Grundwertsteuer könne man also nur einführen, wenn die jetzigen Ertragsteuern abgeschafft werden. Die Besteuerung der leeren und nicht genügend verbauten Grundstücke hält Redner für nicht zeitgemäß, sei doch jede Bautätigkeit jetzt ganz ausgeschlossen. Er nimmt die Vorlage der Sektion an.

Dr. Béla Feleki betont, daß die Hauptstadt auf neue Einnahmen angewiesen sei, doch man müsse darauf achten, daß dem Publikum keine übermäßigen und ungerechten Lasten auferlegt werden. Die Abschaffung der Haussteuer würde ein neues Geschenk für die Hausbesitzer bedeuten. Nach dem Kriege werden die Hausbesitzer den Zins in die Höhe schrauben, ganz gleichgültig, ob sie mit neuen Steuern belastet werden oder nicht. Die Einführung der Grundwertsteuer habe daher von diesem Gesichtspunkte nichts zu bedeuten, denn der Zins werde auch ohne diese Steuer in die Höhe gehen. Warum also sollte die Hauptstadt auf diese Steuer verzichten? Nach Ansicht des Redners sei diese Steuer eine gerechte Steuer, und er wünscht, daß ohne Zögern alle Vorbereitungen zur Einführung dieser Steuer getroffen werden.

Dr. Franz Springer meint, daß der Wert der Grundstücke durch übermäßige Lasten herabgesetzt werde. Im Prinzip billige er die Einführung der Grundwertsteuer, nur wünscht er, daß zuvor ein Wertkataster geschaffen werde, um Ungerechtigkeiten bei der Steuerbemessung zu verhüten.

Dr. Paul Junker hält es für notwendig, daß man alles tun müsse, um die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, der man solche Lasten auferlegen wolle, zu erhöhen, damit sie die Lasten auch ertragen könne. Er hält die Grundwertsteuer für eine wichtige, die Hauszinssteuer aber für eine ungerechte Steuer. Die letztere müßte daher entsprechend abgeändert werden. Die Grundwertzuwachssteuer könne er nicht billigen, weil sie stets zu Ungerechtigkeiten führe und weil sie sehr komplizierte Schätzungen bedinge. Auch die Besteuerung der leeren Gründe sei nicht wünschenswert. Redner beantragt, daß die Hauszinssteuer abgeändert und die Grundwertsteuer auch in dem Falle eingeführt werde, wenn die Regierung die erstere Steuer der Hauptstadt nicht überläßt.

Franz Szélely erklärt, die Zwanziger-Subkommission habe sich ernst, sehr eingehend und objektiv mit den Steuerfragen beschäftigt. Eingehend beschäftigte sich Redner mit den Grundsteuern und trat zum Schlusse für die Annahme der Sektionsvorlage ein.

Dr. Rudolf Havas tritt für die Einführung der Grundwertsteuer nach Rayons ein.

Nachdem noch Dr. Wilhelm Vázsonyi gesprochen hatte, wurde über die Vorlage und die Anträge abgestimmt. Die Kommission lehnte mit 10 gegen 6 Stimmen die Magistratsvorlage ab und nahm den Antrag Dr. Junkers an.

Montag vormittag setzt die Kommission ihre Beratung fort.

Pester Lloyd Abendbl 15./V. 1917

15 V

63

Die neuen Steuervorlagen.

Budapest, 15. Mai.

Die hauptstädtische Finanzkommission setzte heute vormittag unter dem Vorsitze des Vizebürgermeisters Dr. Theodor Bódy die Verhandlung der neuen Steuervorlagen fort. Der Beginn der Sitzung war für halb 11 Uhr angesetzt, doch versammelten sich die Mitglieder so langsam, daß die Sitzung erst um 11 Uhr eröffnet werden konnte.

Vor der Tagesordnung beschäftigte sich Josef Szabó mit der Frage der Deckung des Defizits. Nach der Budgetvorlage will der Magistrat das Defizit mit einer Anleihe decken; statt dieses Mittels empfiehlt der Redner, die Regierung, eventuell das Parlament zu ersuchen, der Hauptstadt die Einhebung eines Zuschlages nach der Kriegsgewinnsteuer zu gestatten. Nach Ansicht des Redners müsse in erster Reihe jene Klasse, die durch den Krieg große materielle Vorteile erzielt und deren Leistungsfähigkeit größer sei als die anderer Klassen, zu den Kriegsausgaben beitragen. Die übrigen Klassen, deren Leistungsfähigkeit bereits zu sehr in Anspruch genommen sei, müssen nach Möglichkeit entlastet werden. — Dr. Béla Feleki billigt den Vorschlag, wünscht jedoch erst das Resultat der an die Regierung zu richtenden Eingabe abzuwarten, in der sie ersucht wird, der Hauptstadt die Hauszinssteuer zu überlassen. — Nachdem Dr. Sigmund Hajós und Dr. Wilhelm Vázsonyi gesprochen hatten, wurde der Antrag Szabós angenommen.

Es folgte sodann die Tagesordnung. Zunächst wurde die Vorlage über die Erhöhung der Gebühren für die Umschreibung von Immobilien verhandelt. Nach der Vorlage sollen diese Gebühren im allgemeinen von 1 Prozent auf 1·5 Prozent erhöht werden. Hievon erwartet die Hauptstadt Mehreinnahmen von 2,862.000 k.

Julius Szekula wünscht, mit Rücksicht auf die horrende Steigerung der Werte der Immobilien, eine größere Steigerung der Gebühren. — Dr. Wilhelm Vázsonyi beantragt, die Regierung zu ersuchen, daß der Hauptstadt das Recht verliehen werde, auch nach der Uebertragung von Mobilien in Budapest Zuschläge einheben zu dürfen, ferner der Hauptstadt das Recht auf Einführung einer städtischen Erbschaftsteuer zu sichern.

Die Vorlage wurde samt den Anträgen Dr. Vázsonyis einstimmig angenommen.

Die Gebühren für die Kehrichtausfuhr sollen von 0·4 Prozent auf 1 Prozent erhöht werden.

Nach der Vorlage würde die Hauptstadt durch die Erhöhung dieser Gebühren eine Million Mehreinnahmen erzielen.

Die Vorlage wurde einstimmig angenommen.

Champagner- und Verzehrungssteuer.

Die Vorlage über die Einführung einer Champagnersteuer schlägt vor, nach dem in- und ausländischen Champagner 25 Prozent des Preises von den Wiederverkäufern einzuheben. Die Mehreinnahmen werden auf zirka 1,250.000 k geschätzt.

Nach der Vorlage über die Erhöhung der städtischen Verzehrungssteuer sollen die Steuersätze wie folgt erhöht werden: pro Liter: Branntwein, Spiritus von 20 auf 60 h, Rum, Cognac von 12 auf 30 h, versüßte Spirituosen von 8 auf 20 h, Wein, Wermut von 1 k 8 h auf 4 k 8 h, Most von 68 h auf 3 k 30 h, Obstwein von 60 h auf 1 k 60 h. Von der Erhöhung der Verzehrungssteuer erhofft die Hauptstadt Mehreinnahmen in der Höhe von zwei Millionen.

Friedrich Glück wünscht, daß die Steuer nach den einzelnen Flaschen eingehoben werde. — Dr. Sigmund Hajós tritt dafür ein, daß der Champagner nach dem Verkaufspreis. Dr. Salomon Eulenberg dagegen, daß er nach dem Einkaufspreis besteuert werde. — Nachdem noch Magistratsrat Dr. Josef Csupor gesprochen hatte, wurde die Vorlage angenommen.

Die Vorlage über die Erhöhung der Hundesteuer beantragt, die Steuer nach den Luxushunden mit je 50, nach den übrigen Hunden mit je 10 k festzusetzen. Die Mehreinnahmen werden auf zirka 80.000 k veranschlagt.

Dr. Sigmund Hajós spricht sich für die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems der Hundesteuer aus.

Die Kommission nahm die Vorlage mit Stimmenmehrheit an.

Nach der Vorlage über den Beitrag der mit der Versicherung gegen Brandschaden sich beschäftigenden Anstalten zu den Erhaltungskosten der Feuerwehr sollen diese Anstalten verpflichtet werden, 10 Prozent ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen zu den Kosten der Feuerwehr beizutragen. Dieser Beitrag würde sich auf 460.000 k belaufen.

Die Vorlage wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Die Verhandlung des letzten Punktes der Tagesordnung, die Vorlage über die Verkehrssteuer wurde auf Antrag des Vorsitzenden, der die Ansicht äußerte, daß es nicht angehe, eine so wichtige Vorlage bei so geringer Teilnahme der Mitglieder zu verhandeln, auf die nächste Sitzung aufgeschoben.

Tägliche Rundschau
16. V. 1917

Heranziehung des Militäreinkommens zur Gemeindeeinkommensteuer.

Die 16. Kommission des Abgeordnetenhauses hatte sich mit der nochmaligen Beratung des Antrages des nationalliberalen Abgeordneten Kandler und Genossen betr. Befreiung des Militäreinkommens der nicht berufsmäßigen Militärpersonen von der Gemeindeeinkommensteuer zu befassen (Drucksache Nr. 287). Der Antrag war von der Kommission in früherer Beratung abgelehnt worden. Nachdem in der Vollsitzung vom 20. März 1917 von den Antragstellern für den Fall der Ablehnung im Plenum ein neuer Antrag (Drucksache Nr. 510) gestellt war, sind beide Anträge wiederum zur Kommissionsberatung verwiesen worden. Der Antrag Nr. 287 brachte einen Gesetzentwurf, der die durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts vom Oktober 1915 und Mai 1916 geschaffene Ungleichheit zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Friedensstandes (Berufsmilitärpersonen) einerseits und den Offizieren a. D. sowie den Offizieren, Unteroffizieren, insbesondere Offizierstellvertretern und Mannschaften der Reserve, Landwehr und des Landsturms anderseits beseitigen wollte, indem er das Militäreinkommen der letzteren, ebenso wie es bei den ersteren der Fall ist, und wie es allgemein für die Staatssteuer gilt, von der Gemeindeeinkommensteuer befreit wissen wollte, und zwar mit rückwirkender Kraft für die Jahre 1915 und 1916. In der Zwischenzeit zwischen dem auf Ablehnung lautenden Kommissionsbeschluß und der Vollsitzung hatte die Rechtslage eine Aenderung erfahren. Das Oberverwaltungsgericht hatte nämlich Ende Februar 1917 in Abänderung seiner früheren Auffassung entschieden, daß bei den Offizieren ein Teil ihrer einheitlichen Besoldung, und zwar gemäß Erlaß des Kriegsministers $^1/_3$ als Dienstaufwand anzusehen und deshalb auch gemeindesteuerfrei ist (bei den Unteroffizieren und Mannschaften ist es nach dem Erlaß die gesamte Kriegsbesoldung, bei den Militärbeamten die neben dem Friedensgehalt gezahlte Feld- oder Kriegszulage) und ferner, daß bei den als Offiziere einberufenen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten die auf ihr Zivileinkommen angerechneten $^7/_{10}$ des Militäreinkommens nicht, wie bisher angenommen, des Beamtenprivilegs (Besteuerung nur zur Hälfte, bei den nach dem 1. April 1909 angestellten Beamten Besteuerung bis höchstens 125 v. H. der Staatssteuer) verlustig gehen, sondern, ebenso wie im Frieden bei Zahlung aus dem Zivilfonds, das Privileg behalten.

Damit sind die wesentlichsten Härten der bisherigen Rechtspraxis beseitigt, es bleibt nur noch die grundsätzliche Ungleichheit zwischen den Berufsoffizieren einerseits und den anderen Offizieren anderseits, indem bei ersteren das ganze Militäreinkommen steuerfrei ist.

Die kgl. Staatsregierung hatte der rückwirkenden Kraft des Antrages Nr. 287 aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen ein Unannehmbar gegenübergestellt. Soweit der Antrag die Gleichstellung für die Zukunft verlangt, ist er auch in der erneuten Beratung der Kommission abgelehnt worden, im wesentlichen aus der Erwägung, daß es sich hierbei um grundsätzliche Aenderung der bestehenden Gesetze handelte und die Regelung der Materie der Friedenszeit überlassen werden sollte.

Was nun aber die vom Oberverwaltungsgericht neuerdings anerkannte Steuerfreiheit von $^1/_3$ der Offizier- usw. Besoldung sowie des Beamtenprivilegs bezüglich der angerechneten $^7/_{10}$ Militäreinkommen anlangt, so handelt es sich hier lediglich um Auslegung des bestehenden Gesetzes, und der Ausspruch auf Freilassung von der Steuer stand den Beteiligten von Anfang des Krieges an zu. Soweit die früheren Veranlagungen noch nicht rechtskräftig geworden, sondern im Rechtsmittelwege angefochten und die Entscheidungen mit Rücksicht auf die zu erwartende erneute Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichts ausgesetzt worden sind, müssen jetzt diese neuen Grundsätze zur Anwendung kommen. Nach der . Verordnung vom 24. Juli 1915 haben auch alle diejenigen ilitärpersonen, die „Kriegsteilnehmer“ sind (d. h. in der auptsache diejenigen, die zu den mobilen oder gegen den eind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht geiren), das Recht, gegen die unverschuldete Versäumung der risten zur Einsprucherhebung gegen die Steuerveranlagung, enn die Versäumung auf der Teilnahme am Kriege beruht, innen 6 Monaten seit Beendigung der Kriegsteilnahme oder es Kriegszustandes die Wiedereinsetzung in den vorigen tand zu beantragen. Allen diesen Personen kommen also ie neuen Grundsätze zugute. Damit nun nicht diejenigen, ie gutwillig aus Unkenntnis oder im Vertrauen auf die utorität der Steuerbehörden und die frühere Rechtsprechung es Oberverwaltungsgerichts die Steuern voll bezahlt haben, llein die Geschädigten sind, ist der Antrag Nr. 510 eingracht, der — wenn auch aus Rücksicht auf die Gemeinden icht für das Jahr 1915 — wenigstens für das eben abgeaufene Steuerjahr 1916 auch in Fällen rechtskräftig gevordener Veranlagung den Anspruch auf die nachträglich anrkannte teilweise Steuerbefreiung gewähren will. Die Kommission hat die Berechtigung dieses Standpunktes zwar anrkannt, gleichwohl aber mit geringer Mehrheit sich für Abehnung auch des Antrages Nr. 510 entschieden, im wesentichen deshalb, weil die Rückzahlung von Steuern für Geneinden nicht zu tragen sein würde, außerdem aber es nicht ngebracht erscheine, wegen eines verhältnismäßig geringen lmfanges des Gegenstandes den Weg der Gesetzgebung zu eschreiten, die Regelung vielmehr den einzelnen Gemeinden e nach ihrer finanziellen Lage überlassen bleiben solle. Demgemäß hat die Kommission einstimmig eine Entschließung angenommen, die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, den Gemeinden im Wege des Runderlasses nahe zu legen, entstandene Ungleichheiten im Sinne des Antrages 510 durch Zurückzahlung der für das Jahr 1916 erhobenen Steuerbeträge auf Antrag auszugleichen.

Kandler, Landgerichtsdirektor, M. d. A.

Tägliche Rundschau
17./V. 1917

17
65

Die Luxussteuer und die wirtschaftliche Lage der Künstlerschaft.

Ob die Luxussteuer kommen wird und ob sie auch auf Kunstwerke ausgedehnt werden soll, bleibt vorläufig zweifelhaft. Bei dieser Sachlage hat es der Verein Berliner Künstler für nötig gehalten, den in Betracht kommenden Stellen im Bundesrat und den Reichstagsabgeordneten ausführliche Darlegungen zu übermitteln, aus denen die Besteuerungsmöglichkeit der bildenden Künstler ersichtlich ist. Nach einer Rundfrage, die von mehreren Berliner Künstlerverbänden vor dem Kriege unter den deutschen selbständigen Künstlern veranstaltet wurde, haben 20 v. H. der Maler, 33 v. H. der Malerinnen, 10 v. H. der Bildhauer Einkommen von 0 bis 1200 M., 14 v. H. der Maler, 17 v. H. der Malerinnen, 18 v. H. der Bildhauer Einkommen von 1200 bis 2000 M., 31 v. H. der Maler, 15 v. H. der Malerinnen, 23 v. H. der Bildhauer Einkommen von 2000 bis 4000 M., 13 v. H. der Maler, 16 v. H. der Bildhauer und 5 v. H. der Malerinnen Einkommen von 4000 bis 7000 M.; zwei Maler und ein Bildhauer gaben Einkommen von über 25 000 M. an.

Die Gesamtlage ist so, daß viele Künstler, denen der Ertrag aus der Kunst einen Lebensunterhalt nicht bietet, eigenes Vermögen besitzen oder durch ständige Beihilfen über Wasser gehalten werden. Die kleine Zahl der Künstler, die dauernd oder eine längere Zeit von Erfolg gekrönt sind und deren Preise öffentlich genannt werden, ist danach so gering im Verhältnis zur Gesamtzahl, daß sie für eine allgemeine Besteuerung nicht ausschlaggebend sein können. Am härtesten sind die Graphiker betroffen. Gerade die Griffelkunst geht, während in der Oeffentlichkeit hochgeschraubte Verkaufssummen für Blätter einzelner Berühmtheiten genannt werden, dem sicheren Untergang entgegen, da die Künstler bei den hohen Gebühren des Kommissionshandels, der 60 v. H. an Verkaufsgebühr erhebt, und des Druckes, ihre Arbeit nicht mehr lohnend finden.

Das ist in einigen Zügen das Bild der wirtschaftlichen Lage, die eine steuerliche Belastung von solcher Schwere ganz unmöglich machen würde. Die Eingabe betont, daß heute statt der Steinzeichnungen, Stiche und Radierungen der von Künstlerhand geschaffenen Bildnisse, die in früheren ärmeren Zeiten den Wohnungsschmuck im bürgerlichen Hause bildeten, selbst bei Reichen mechanische Vervielfältigungen, überpinselte Bildnisphotographien, Massenerzeugnisse an „echten Bronzen“ sich breit machen. Im Interesse der ernsten Kunst läge es, wenn ein Mittel gefunden würde, die wie Pilze aus dem Boden schießenden Kunstläden, die oft nur ärgste Kitschware verkaufen und gute Bilder nur im Schaufenster als Lockmittel führen, zu beschneiden.

Österr. Volkszeitung
19. IV. 1917

(Das Einkommen der Friedensjahre und die Kriegsgewinnsteuer.) In einer Fachzeitschrift wurde darüber Klage geführt, daß einzelne Steueradministrationen bei der Durchführung über die Kriegsgewinnsteuer von dem Steuerpflichtigen einen weitergehenden Verzicht auf die Anfechtung der Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung fordern, als es durch die Berichtigung bedingt ist, indem sie bis zum Steuerjahre 1911 oder sogar bis zum Jahre 1898 zurückgreifen. Nunmehr hat das Finanzministerium mit einem Erlaß in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des gedachten Artikels erklärt, daß der dort gerügte Vorgang der zitierten Bestimmung widersprechen würde. Die Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibungen habe sich vielmehr nur auf jene Steuerjahre zu erstrecken, für welche das zu Zwecken der Kriegsgewinnsteuerbemessung berichtigte Einkommen maßgebend ist, daher in Fällen, in denen nur das Einkommen des Jahres 1913 zum Vergleiche herangezogen wird, nur auf das Steuerjahr 1914, in Fällen, in denen nach Wunsch des Steuerpflichtigen der dreijährige Durchschnitt (1913, 1912 und 1911) in Betracht kommt, auf die Steuerjahre 1914, 1913 und 1912; nur bei Besteuerung eines Einkommens nach dem im Steuerjahre selbst erzielten Betrage werde in ersteren Fällen auch noch das Steuerjahr 1913, in letzteren Fällen auch noch das Steuerjahr 1911 hinzukommen.

Fremdenblatt
25./V. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer.

In der gestrigen Obmännerkonferenz machte Ministerpräsident Graf Clam-Martinic Mitteilungen über die bei Beginn der Reichsratsverhandlungen einzubringenden Regierungsvorlagen. Unter anderen soll auch ein Gesetzentwurf über die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer im heurigen Jahre und über gewisse Ergänzungen und Abänderungen der seinerzeit erlassenen Kriegsgewinnsteuer-Verordnung eingebracht werden.

Vor einiger Zeit hat Finanzminister Dr. v. Spitzmüller bekanntlich mitgeteilt, daß die Vorlage des eigentlichen Steuerprogramms der Regierung erst für den Herbst beabsichtigt sei und daß bei den jetzigen Beratungen nur gewisse Ergänzungen der bisher erlassenen Steuerverordnungen eingebracht werden sollen.

Die Zeit

27. IV. 1917

— (Günstige Steuereingänge.) Die Einzahlungsergebnisse an direkten Steuern zeigen trotz der langen Kriegsdauer seit Beginn des neuen Verwaltungsjahres eine aufsteigende Tendenz und können als befriedigend bezeichnet werden. Bemerkenswert hierbei ist insbesondere der Umstand, daß eine Steigerung auch ohne Berücksichtigung der mit Beginn des Jahres 1916 eingeführten Kriegszuschläge in Erscheinung tritt. An Kriegsgewinnsteuer konnten mit Rücksicht auf die nach Lage der Verhältnisse, zumal es sich um eine auf ganz neuen Prinzipien beruhende Steuer handelt, begreiflicherweise nur allmählich fortschreitende Bemessungstätigkeit anfänglich nur geringere Zahlungen einfließen. Nunmehr weist aber auch hier die Einzahlung nach Maßgabe der zunehmenden Veranlagungstätigkeit eine fortgesetzte Steigerung auf. Die schon seit dem Sommer 1915 zu beobachtende Steigerung des wirtschaftlichen Verkehrs kommt in einem dauernden Anwachsen der Einnahmen an Stempeln, Gebühren und Fahrkartensteuer zum Ausdruck, eine Erscheinung, die zum Teile auch in der während der letzten Jahre vorgenommenen Erhöhung der Abgabensätze ihren Grund findet. Weiter beginnen die vor einigen Monaten ins Leben getretenen gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Eisenbahnverkehrsabgaben, insbesondere die Einführung einer Fracht- und Gepäcksteuer, immer mehr ihre Wirksamkeit zu äußern und dem Staatsschatz neue erhebliche Einnahmen zuzuführen. Diese Wahrnehmungen lassen auch für die Zukunft befriedigende Fortschritte in der Entwicklung der gedachten Abgabenzweige erwarten, dies um so mehr, als in zahlreichen Beziehungen die wirtschaftliche Konjunktur, mit der bekanntlich der finanzielle Erfolg der Gebühren und Verkehrssteuern eng verknüpft ist, sich auch weiterhin trotz des Krieges in einem für die in Rede stehenden Abgaben günstigen Sinne entwickeln dürfte.

Neue Freie Presse
10.VII.1917
70

☞ **Die nächste Nummer der „Neuen Freien Presse" erscheint Montag nachmittags.**

Vermögenssteuer und Vermögenshergabe.

Von **Universitätsprofessor Dr. Franz Eulenburg.**

Aachen, Ende Mai.

Unter den veranlagten Steuern, die während und nach dem Kriege in stärkerer Weise als ehedem herangezogen werden können und müssen, steht die Vermögenssteuer obenan. Sie kann offenbar in ganz verschiedenem Sinne gedeutet werden und darum auch volkswirtschaftlich verschiedene Wirkungen auslösen. Gemeinhin versteht man darunter eine solche Steuer, die zwar das Vermögen — natürlich nur das werbende, nicht das Verbrauchsvermögen — zum Maßstabe der Besteuerung nimmt, in Wirklichkeit aber nachher aus dem laufenden Einkommen entrichtet wird. Es ist im Grunde nur eine Ergänzung zur Einkommensteuer. Man will die Steuerquelle stärker treffen und das fundierte Einkommen mehr belasten als das aus reiner Arbeit gebildete. Da aber eine andere Möglichkeit nicht besteht, jenes heranzuziehen, so bildet das Vermögen den Anhalt dafür. An sich wäre es denkbar, hier noch weiter zu differenzieren: je nach der Art, ob es sich um Grund und Boden, um industrielle Anlagen oder Kapitalbesitz handelt. Doch überläßt man in Deutschland letzteres einer besonderen Erfassung, den sogenannten Ertragsteuern, die das werbende Vermögen nochmals in anderer Weise treffen. Voraussetzung der Vermögenssteuer in diesem Sinne ist es, daß der Besitz in Wirklichkeit ein bestimmtes Einkommen schafft und aus diesem Einkommen die Steuer ohne Mühe bezahlt werden kann. Seit der Miquelschen Finanzreform hat man diese Art der Besteuerung mit Recht als „Ergänzungssteuer" bezeichnet. Es ist deutlich, daß diese Steuer dauernd geleistet werden kann. Auch läßt sie sich sehr wohl nach oben progressiv staffeln, ohne dadurch schon das Kapital selbst angreifen zu müssen. Vor allem England mit seinem so viel größeren Vermögensbesitz hatte schon vor dem Kriege sehr hohe Besitzsteuern geschaffen.

Anders gedacht und scharf davon zu scheiden ist aber eine solche Vermögenssteuer, die nicht unter allen Umständen vom Ertrage gezahlt zu werden vermag, sondern die eventuell die Substanz des Vermögens selbst angreift. Sie würde in solchem Falle eine Verminderung des Vermögens bedeuten nnd damit die Kapitalbildung selbst herabsetzen. Dieser Art war im Grunde der deutsche Wehrbeitrag des Jahres 1913. Er war, wie schon der Name besagt, ausdrücklich als einmalige Abgabe gedacht. Er hätte also eventuell als eine Hergabe von Vermögensteilen geleistet werden können. Das ist nun aber in Wirklichkeit nicht geschehen. Denn der Wehrbeitrag wurde nicht mit einem Male erhoben, sondern erstreckte sich auf drei Jahre. Seine Höhe war außerdem so gemäßigt, daß er nur das Einkommen stärker belastete, ohne schon die Substanz zu treffen. Er lief also darauf hinaus, wiederum das fundierte Einkommen ausnahmsweise in stärkerer Weise heranzuziehen. Das war um so mehr der Fall, als er von vornherein aus einer Kombination von Besitz- und Einkommensteuer sich zusammensetzte. Aber es ist offenbar, daß dieser Wehrbeitrag nach Form wie Umfang sich nicht öfter wiederholen ließ, ohne in eine wirkliche Vermögenshergabe umzuschlagen.

Auch die als dauernde Einrichtung vor dem Kriege geplante deutsche Vermögenszuwachssteuer bedeutete mit nichten eine eigentliche Vermögenshergabe. Denn man wollte nur nach einem bestimmten Zeitraum denjenigen Besitz besonders treffen, der in der Zwischenzeit sich wesentlich vergrößert und das Stammvermögen selbst vermehrt hätte. Auch hier nahm man stillschweigend an, daß entsprechend der Vermögenssteigerung auch das Einkommen selbst gestiegen sei und daß dementsprechend auch aus dem Einkommen größere Lasten getragen werden könnten. Ob diese Annahme immer den Tatsachen entspricht, ist eine besondere Frage. Es wäre durchaus möglich, daß ein gesteigertes Erwerbsvermögen durchaus nicht mit gesteigertem Einkommen Hand in Hand geht, daß vielmehr die Rentabilität einer Liegenschaft oder eines Unternehmens mit seiner Zunahme sinkt. Das würde in Zeiten weichenden Zinsfußes und weichender Erträge sowohl in geschäftlichen Unternehmungen wie in der Landwirtschaft der Fall sein. Aber ebenso ist es deutlich, daß eine solche Abnahme der Rentabilität im allgemeinen nicht zutrifft, daß vielmehr dem Zuwachs auch ein entsprechender Einkommenzuwachs parallel läuft, mithin auch diese neue Steuer wiederum vom Einkommen genommen werden kann.

Während des Krieges sind nun fast alle Staaten, auch die neutralen, zu Vermögenssteuern übergegangen, die einen wesentlich anderen Charakter tragen. Diese sogenannten „Kriegssteuern" nehmen grundsätzlich, wenn auch in verschiedener Form, dem Besitzer einen beträchtlichen Teil des Vermögenszuwachses auf dem Wege der Besteuerung tatsächlich wieder ab. Dabei ist es gleich, ob der Vermögenszuwachs aus eigentlichem Kriegsgewinn, aus Kriegslieferungen oder sonstigen unmittelbar mit dem Kriege zusammenhängenden Geschäften entstanden ist, oder aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen Preissteigerung. Der Gedanke ist dabei maßgebend, daß jeder Krieg bei längerer Dauer im allgemeinen eine Verminderung des Volkswohlstandes herbeiführt. Nicht nur das Volksvermögen im ganzen erleidet trotz Steimmann-Bucher eine Schädigung, indem Produktionsmittel direkt vergeudet, Grund und Boden in stärkerer Weise abgewirtschaftet werden, sondern auch das Privatvermögen erfährt eine Einbuße: Ersparnisse werden aufgezehrt, Wertpapiere müssen zu Geld gemacht werden oder der Ertrag vermindert sich wegen Nichterneuerung der Substanz für die Dauer. Die Vermögensminderung erscheint im Kriege als das normale. Wenn das Gegenteil eintritt und sogar eine Zunahme erfolgt, so wird das dem staatlichen Schutze der Wehrkraft verdankt. Das rechtfertigt dann auch die Zurückerstattung eines Teiles dieses Zuwachses an den Staat. Dabei sollen die neu entstandenen Vermögensteile direkt angegriffen, die Steuer mithin nicht mehr aus dem vermehrten Einkommen geleistet werden, sondern wirklich eine Vermögenshergabe bedeuten. Es ist auch klar, daß, wenn eine solche Steuer bis zu 45 Prozent des Zuwachses ausmacht, eben das Vermögen sich um einen solchen Betrag nicht mehr vermehren kann, sondern entweder stationär bleibt oder mindestens das Tempo des Zuwachses sich verlangsamt. In Deutschland muß zudem die Hälfte der Kriegsgewinne von vornherein in Form von Anleihen festgelegt werden. Dafür darf die Steuer aber auch wiederum in Anleihen geleistet werden. Es ist mithin schon äußerlich eine wirkliche Vermögenshergabe. Die jüngste Erhöhung der Kriegssteuer hat diese Sätze noch erhöht, aber das Prinzip nicht geändert. Vom Standpunkte der Steuertechnik ist die Vermögenshergabe relativ einfach, wenn anders die Selbsterklärung nur zuverlässig ist. Es fehlt dieser Abgabe freilich das Merkmal der Leistungsfähigkeit und des angemessenen

Fremdenblatt

15./VI. 1917

721

Umsatz-, Aufwands- und Erbschaftssteuer.

K. **Paris**, 14. Juni. Der Finanzminister teilte im Haushaltsausschusse die Ausarbeitung eines Systems neuer Steuern mit, die 12 Millionen Frank erbringen sollen. Eine Steuer von eins vom Tausend auf Zahlungen im Handelsbetriebe wird auf eine Zahl Umsätze gelegt werden und soll 50 Millionen eintragen. Die Steuer auf Aufwendungen im Privathaushalte, abgesehen von Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Miete, soll 5 Prozent, für Kleidung, Mobiliar usw. 10 Prozent, für Luxusausgaben einen noch höheren Prozentsatz betragen und 450 Millionen erbringen. Ein Gesetzentwurf führt eine Erbschaftssteuer bei Antritt des Erbes und eine jährliche Abgabe auf den Wert der Erbschaft bei Lebzeiten des Erben ein.

Der Minister schlägt weiters die Erhöhung der Erbschaftssteuer für den Fall vor, daß nur ein Erbe vorhanden sich, ferner Aenderung der Portofreiheit der Soldaten, Erhöhung der Eisenbahntarife, Aenderung oder Ausgleichung gewisser bestehender Abgaben, hauptsächlich auf Kriegsgewinne und gerichtliche Beurkundungen. In dem Entwurf sind auch Maßnahmen gegen betrügerische Umgehungen der Steuergesetze vorgesehen.

Der Abend
15./IV. 1917
72

Der radikalste Projektenmacher

Wir fühlen uns getroffen. Wir gehören zu den radikalen Projektenmachern, von denen der Herr Finanzminister so gütig war zu sagen, daß er sie nicht zurückstoße, aber mit Vorsicht gebrauchen müsse. Wir gehören — wie man weiß — zu den radikalen Projektenmachern der einmaligen radikalen Vermögensabgabe, die wir uns nur als eine radikalste wirksam vorstellen können. Im Gegensatze zu den Männern der Wissenschaft, die sich, wie z. B. Rudolf Goldscheid, damit begnügen, daß der Staat zu einem Teile Mitbesitzer werde, meinen wir, er müsse Alleinbesitzer sein, einmal weil die Widerstände in dem einen Falle nicht viel schwerer zu besiegen sein werden als in dem anderen, und dann, weil der Besitz der Bergwerke, der Schwerindustrie, des Großgrundbesitzes und seiner Industrien, der Güter der „Toten Hand" ihm das Wirtschaften und den kleinen Leuten das Steuerzahlen und das Leben erheblich erleichtern würde.

Müssen wir uns sichtlich getroffen fühlen, wenn der Herr Finanzminister mit der weitausladenden Geste eines etwas geringschätzigen Wohlwollens von den radikalen Projektenmachern spricht, so setzt dies doch unsere Eigenliebe nicht herab. Wir erinnern uns, wie ein anderer Alba von den niederländischen Aufständischen als den „Bettlern" sprach. Der Herr Finanzminister weiß, welch ein Ehrentitel dies bald darauf war. Aber noch aus einem anderen Grunde fühlen wir uns in unserer Eigenliebe nicht nur nicht gekränkt sondern geradezu erhoben. Wir befinden uns in guter Gesellschaft, denn der Herr Finanzminister möge es nicht übelnehmen, wenn wir als den radikalsten Projektenmacher ihn bezeichnen.

Es gibt kein Projektenmachen ohne Optimismus, und welcher Optimismus gehört nicht dazu, um sich einzubilden, man werde den Lasten dieses Krieges durch Steuern beikommen können. Ob dies nun die alten Steuern mit erhöhten Ansätzen sind oder ob sich in dem Steuerbukett, das uns der Herr Finanzminister im Herbst zu überreichen beabsichtigt, einige neugezüchtete Spielarten befinden, verschlägt nichts. Unter den Projektenmachern, denen der Herr Finanzminister einige Sachkunde zuzugestehen so unbefangen war, befindet sich Rudolf Goldscheid, der zwingend nachgewiesen hat, daß jede Steuer, die den erzeugenden und erwerbenden Ständen auferlegt wird, möge sie sich auch unter der Maske der direkten Steuer verbergen, in letzter Reihe auf die Verbraucher überwälzt wird, also eine indirekte Steuer wird. Außer den neuen Verbrauchssteuern, die der Herr Finanzminister so geheimnisvoll angedeutet hat, ist also auch jede alte Steuer Verbrauchssteuer. Wenn der Herr Finanzminister sich dies klar macht, wird vielleicht nicht einmal sein Optimismus ausreichen, um ihn an die Möglichkeiten solcher Lasten glauben zu lassen. Auf jeden Fall muß es wohl als das radikalste aller Projekte bezeichnet werden, den Verbrauchern, die unter der Last der Geldentwertung und der Preistreibereien keuchen, an deren Leistungsfähigkeit der Wiederaufbau des Zerstörten die ungeheuersten Anforderungen stellen wird, den Verbrauchern, die schon vor dem Kriege den besseren Teil ihres Lebens den Steuerlasten geopfert haben, auch noch die Verzinsung der Kriegslasten zuzumuten.

Erheblich weniger radikal als das finanzministerielle Projekt der Belastung der Verbraucher sind seine Pläne in bezug auf die Heranziehung der Reichen und Reichsten. Es ist sicherlich Seiner Exzellenz nicht völlig unbekannt, daß nicht nur radikale Projektenmacher, sondern durchaus ernst zu nehmende Männer der Wissenschaft die Frage studieren, ob es ein unwandelbares Naturgesetz sei, daß der Boden und seine Schätze, Alles, was uns Menschen unentbehrlichste Lebensbedingung ist, das Monopol Einzelner bilde. Noch etwas radikalere — aber noch keineswegs radikalste Projektenmacher — meinen, daß ähnliche Fragen auch bezüglich des Bank- und Versicherungswesen berechtigt seien. Wir gestatten uns, Seine Exzellenz, der sich ja doch bis zum Herbst Zeit zum Studieren läßt, in aller Ergebenheit auf die betreffenden Ausführungen der Wissenschaft aufmerksam zu machen. Es wird sich dies um so dringender empfehlen, als ja auch Seine Exzellenz anerkannt hat, die Aufbringung der Steuern werde im sozialen Sinne erfolgen müssen. Dieser soziale Sinn scheint uns einigermaßen in sein Gegenteil verkehrt zu werden, wenn man das Schwergewicht auf Erhöhung der bestehenden und die Erfindung neuer Steuern legt. Es wäre unbillig, nicht anzuerkennen, daß dieser Weg bequemer ist, als der, den die radikalen und radikalsten Projektenmacher vorschlagen, wenn man aber Führer sein will, darf man nicht immer den bequemsten Weg wählen, sondern muß sich unter Umständen für den entscheiden, der unter Vermeidung schlimmer Gefahren mühevoll, unter Umständen sogar über private Wege, aber sicher zum Ziele führt. C.

Vossische Zeitung
20./VI. 1917

Kohlensteuerermäßigung für die Kleinwohnungsversorgung. Nach dem am 1. August in Kraft tretenden Kohlensteuergesetz werden die Kohlen, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden den Inhabern von Kleinwohnungen als Hausbrand zugeführt werden, von der Hälfte der 20 v. H. des Wertes betragenden Kohlensteuer befreit. Der Bundesrat hat nunmehr die Ausführungsbestimmungen für diese Steuerermäßigungen beschlossen. Danach haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände nach Lage der örtlichen Verhältnisse festzusetzen, welche Wohnungen in ihrem Bezirk als Kleinwohnungen anzusehen sind und welche Mengen von Hausbrandkohle den Inhabern von Kleinwohnungen als Jahresbedarf zugebilligt werden. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben dafür zu sorgen, daß die Hausbrandkohlen zu Preisen geliefert werden, die die sonst bezahlten örtlichen Preise mindestens um den Betrag der Steuerermäßigung unterschreiten und die es sichern, daß die Kohlen zu dem ermäßigten Preise nur in den festgesetzten Mengen an die Inhaber von Kleinwohnungen abgegeben werden. Für den Bezug und die Verteilung der Kohlen können sich die Gemeinden der Vermittelung des Kohlenhandels, öffentlicher oder privater Verwaltungen oder Konsumgenossenschaften bedienen.

Arbeiterzeitung
23./VI. 1917

75

Die neuen städtischen Steuern. Der Stadtrat, in dem gestern zum erstenmal die neuen Stadträte erschienen (der Bürgermeister teilte mit, daß Gemeinderat Neumann das Stadtratsmandat niedergelegt habe), hat gestern die neuen Gemeindesteuern, die durch die Erhöhung der Straßenbahnfahrpreise, des Gas- und des Elektrizitätspreises eingeführt werden sollen, so beschlossen, wie sie der Obmännerkonferenz vorgeschlagen wurden. Es sind auch schon die drei Berichte des Vizebürgermeisters Hoß erschienen. Diese „Berichte" der betreffenden Direktionen sind, man kann es nicht anders nennen, ein Skandal. Wenn man die Fahrkarten der Straßenbahnen verteuert, so erfordert es doch die Sache, daß es darin heißt: „Bisher sind soundsoviel Karten zu 12, zu 16, zu 22, zu 32 Heller verkauft worden. Der Zuschlag von soundsoviel Hellern ergibt also eine Mehreinnahme von soundsoviel." Davon findet sich aber in dem Bericht nichts. Die Herren wollen nicht, daß man ihnen nachrechnet. Ebensowenig führen die beiden anderen Berichte die Summen an, um die es sich handelt. In einem Taschenfeitelverein wäre ein solcher „Bericht" nicht möglich. Wenn dort der Ausschuß eine Beitragserhöhung fordert, so wird er sagen: „Wir haben soundsoviele Mitglieder, wir brauchen soundsoviel, also ist diese oder jene Erhöhung nötig." Der Stadtrat fordert von der Bevölkerung in der Zeit der drückendsten Not schwere Verbrauchssteuern (der Zweck der Erhöhungen ist nämlich, daß der Reingewinn nicht verringert werde) und sagt ihr nicht einmal die Zahlen, auf die es ankommt. Wie viel Straßenbahnfahrkarten in Wien verkauft werden, ist eines der am besten gehüteten Geheimnisse. Wir wissen nicht, warum das so ist. Die Herren Direktoren der Gemeindeunternehmung wollen offenbar aus Eitelkeit „Geschäftsgeheimnisse" besitzen. Aber solche sind im wesentlichen die Eigenheit von Kapitalisten, die Steuern unterschlagen wollen, aber zu ihnen gehört doch die Gemeinde Wien nicht.

Der Abend
26./VI. 1917

76

Die klägliche Kriegsgewinnsteuer.

Der Abgeordnete Steinwender hat in seiner heutigen Rede die Kriegsgewinnsteuer als kläglich in der Anlage, in der Durchführung und im Erfolg bezeichnet. Diese scharfe Kritik ist nur eine Bestätigung dessen, was der „Abend" seit jeher über die Kriegsgewinnsteuer des Stürgkh-Ministeriums gesagt und erst kürzlich anläßlich der Werbung für die sechste Kriegsanleihe wiederholt hat. Um so lebhafter können wir heute die mannhaften Worte begrüßen, die Dr. Steinwender gegen die Schonung der Kriegsgewinner durch die Finanzverwaltung (Engel—Spitzmüller) gefunden hat.

Diese Zeilen wären aber nicht geschrieben worden, wenn es sich heute nur darum handeln würde, Kritik an Vergangenem zu üben. Es geht jetzt um etwas sehr Ernstes. Der Leiter des Finanzministeriums hat heute den Entwurf einer Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1917 eingebracht. Was Dr. Steinwender über die alte Kriegsgewinnsteuer sagte, ist viel zu schwach; um auch für den Wimmerschen Entwurf gelten zu können. Man hat allgemein erwartet, die Regierung werde ihren Fehler gutmachen und der neuen Vorlage rückwirkende Kraft vom Jahre 1914 an verleihen. Statt dessen eine mäßige Erhöhung der Steuersätze für 1917, also für ein Jahr, da die Kriegsgewinne ohnedies schon mäßiger sind, die Steuererhöhung also nicht mehr ins Gewicht fällt. Von den anderen Schwächen der Vorlage, der Tatsache, daß sie auch die höchsten Gewinne nicht erfaßt, wenn sie schon im Frieden vorhanden waren, der Tatsache, daß die Kriegsgewinner bei verspäteter Vorschreibung keine Verzugszinsen zahlen, wodurch der Staat um Millionen kommt, von der sonderbaren Staffelung der Steuersätze, die den Schwindel begünstigt, von all dem wird in den nächsten Tagen hier ausführlich gesprochen werden.

Diese Vorlage darf nicht Gesetz werden. Nach dem guten volkstümlichen Anfang, den Dr. Steinwender heute gemacht hat, muß das Haus zeigen, daß es die Kraft zu sachlicher Arbeit hat und ein wirkliches Kriegssteuergesetz schaffen. Nicht ein Paragraph der Vorlage darf bestehen bleiben.

Neues Wiener Tagblatt

Abendl
26./VI. 1917

Die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer.

Im Abgeordnetenhaus wurde heute eine Regierungsvorlage eingebracht, welche eine Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer sowohl für Aktiengesellschaften rc. als Einzelpersonen enthält, soweit das Einkommen aus dem Jahre 1917 in Betracht kommt. Wir lassen zunächst die neuen Steuersätze aus der Vorlage folgen:

Die neue Kriegsgewinnsteuer von Einzelpersonen.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 5000 K. des Mehreinkommens 5 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 K. . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10,000 K. . . . . 15 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10,000 K. . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10,000 K. . . . . 25 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20,000 K. . . . . 30 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20,000 K. . . . . 35 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20,000 K. . . . . 40 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 100,000 K. . . . . 45 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 100,000 K. . . . . 50 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200,000 K. . . . . 55 „
von den Mehrbeträgen (über 500,000 K.) 60 „

Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 2000 K. nicht übersteigt.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage
von nicht mehr als 100,000 K. 20 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 100,000 K. bis zu 200,000 K. 25 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 200,000 K. bis zu 300,000 K. 30 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 300,000 K. bis zu 400,000 K. 35 Prozent dieses Betrages,
von mehr als 400,000 K. bis zu 600,000 K. 40 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 600,000 K. bis zu 800,000 K. 45 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 800,000 K. bis zu 1,000,000 K. 50 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 1,000,000 K. 55 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuer der gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrag von nicht mehr als 20,000 K. 10 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 20,000 K. bis zu 40,000 K. 12 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 40,000 K. bis zu 60,000 K. 14 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 60,000 K. bis zu 80,000 K. 16 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 80,000 K. bis zu 100,000 K. 18 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 100,000 K. 20 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 10,000 K. nicht übersteigt.

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt überdies, wenn der Reinertrag des Kriegsgeschäftsjahres 1917 sechs Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigt.

Die neue Kriegsgewinnsteuer von Gesellschaften.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften, mit Ausnahme der gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, begünstigten Unternehmungen, für jenen Teil des Mehrertrages, welcher
2 Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigt, mit . . . . . 10 Prozent
2 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . 15 „
4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . 20 „
7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . 25 „
10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . 30 „
für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satz bis zum Höchstausmaße von 50 Prozent zu entrichten.

einkommen des Jahres 1913 von 6000 anstatt 10,000 K. angenommen, so daß also die Steuerpflicht auch Minderbemittelte erfaßt. Bei den inländischen Erwerbsgesellschaften, die nach dem Verhältnisse des Mehrgewinnes zum Anlagekapital einschließlich der Reserven bestimmt werden, wurden bisher die Gewinne über 25 Prozent mit 35 Prozent besteuert, jetzt sollen die Gewinne über 30 Prozent mit 50 Prozent besteuert werden. Beispiele werden diese Aenderung deutlicher machen.

Einzelpersonen zahlten bisher bei einem Mehreinkommen von 5000 K. und einem Gesamteinkommen von 12,000 K. nichts, jetzt zahlen sie 250 K. Eine Einzelperson mit einem Mehreinkommen von 500,000 K. zahlte bisher 169,500 K., jetzt 232,750 K.

Eine Aktiengesellschaft mit einer Million Kapital zahlte von einem Gewinn von 500,000 K. bisher 147,500 K., jetzt 193,500 K. Von demselben Gewinn zahlte eine Aktiengesellschaft mit zehn Millionen Kapital 50,000 K., jetzt 80,000 K., während eine Aktiengesellschaft von 25 Millionen jetzt nicht mehr zu zahlen hat als früher, nämlich 50,000 K.

Auch die Steuer der ausländischen Gesellschaften ist erhöht, indem der Gewinnanteil über 1,000,000 K. mit 55 anstatt 40 Prozent bestimmt wird, also immerhin noch geringer als bei den Einzelpersonen. Die sonstigen Veränderungen sind steuertechnischer Natur und können heute hier übergangen werden.

Wenn auch die Vorlage Verbesserungen gegenüber der geltenden Verordnung enthält, so bestehen noch immer begründete Einwendungen. Der verschiedene Maßstab für Einzelpersonen und für Gesellschaften entspricht sicherlich der Rücksicht auf den letzten Empfänger der Gewinnanteile, der nicht nur durch die Kriegsgewinnsteuer, sondern auch durch die Erwerbsteuer der Gesellschaft und durch die Personaleinkommensteuer geschmälert wird. Maßgebender als diese Rücksicht erscheint aber das Recht des Staates, von jedem Mehrgewinn vorweg einen Teil für sich in Anspruch zu nehmen, gleichviel, welchen Steuern der freibleibende Rest weiter unterliegt. Es ist daher in Aussicht genommen eine einzige Skala für alle Kriegsgewinne, mögen sie von einzelnen oder von Gesellschaften gemacht worden sein.

Eine weitere Anregung geht dahin, die

Die geltende Kriegsgewinnsteuer soll bis jetzt nur etwas über 125 Millionen Kronen eingetragen haben. Dieses Ergebnis ist wohl ein Beweis für die Unzulänglichkeit der Verordnung und für die Notwendigkeit, nicht an ihr herumzubessern, sondern sie durch etwas Besseres zu ersetzen. Man nimmt als ganz sicher an, daß eine allgemeine Vermögensabgabe kommen werde, sollen nicht Volkswirtschaft und Volkswohl unter dauernder Steuerlast zu Boden gedrückt werden. Bevor aber das durch Arbeit und Sparsamkeit erworbene oder das von den Vorfahren ererbte Vermögen angegriffen wird, muß wohl vorerst jener Reichtum herangezogen werden, der der allgemeinen Not des Krieges seinen Ursprung verdankt.

Die Kriegsgewinnsteuer.

Von Hofrat Dr. Otto Steinwender.

Durch die neu eingebrachte Regierungsvorlage wird die für die Jahre 1914, 1915 und 1916 geltende Kriegsgewinnsteuer auf das Jahr 1917 ausgedehnt. Dabei sind mehrfache Aenderungen vorgenommen worden. Für Einkommen beginnt die Steuerpflicht mit einem Mehreinkommen von 2000 anstatt 5000 K. und steigt in der Stufe über 500,000 K. auf 60 anstatt 45 Prozent. Auch wird zur Ermittlung des Mehreinkommens ein Mindest-

---

Zitv. 11/22

Neues Wiener Tagblatt

Reichspost Abendbl. 27. VII. 1917

Die Kriegsgewinnsteuervorlage.

Wesentliche Verschärfungen der bisherigen Verordnung.

Heute liegt die im Abgeordnetenhause eingebrachte Kriegsgewinnsteuervorlage vor, welche die Fortsetzung und Ergänzung der bis zum Jahre 1916 geltenden §-14-Verordnung über die Kriegsgewinne bezweckt. Es heißt in dem Motivenbericht der Vorlage hierüber:

„Die kaiserliche Verordnung hat dem damaligen Stande der Dinge entsprechend nur die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten Gewinne der Besteuerung unterworfen. Die Ausdehnung der geltenden Bestimmungen auf das Jahr 1917 unter gleichzeitiger Einführung einiger Verschärfungen ist der Zweck der gegenwärtigen Regierungsvorlage. Hiebei wurde davon ausgegangen, daß es sich zweifellos empfehlen werde, die Behandlung des Jahres 1917 auch sachlich an die der Vorjahre anzuschließen und nur an solchen Punkten einen abweichenden Vorgang eintreten zu lassen, wo ein solcher aus wichtigen Gründen erwünscht erschien. Denn es muß nach Tunlichkeit vermieden werden, den in ihrem Personalstande wesentlich reduzierten, zugleich aber durch die Kriegsgewinnsteuer und vor allem die neuen, mit der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, eingeführten Verfahrens- und Strafbestimmungen vor völlig neue Anforderungen gestellten Steuerbehörden im gegenwärtigen Zeitpunkte vielleicht weitere neue Aufgaben zuzuweisen, was die Gründlichkeit der Veranlagung und damit die effektive Wirkung der Steuer schließlich nur zu gefährden geeignet wäre.

Es wird sonach die Form der bestehenden Kriegsgewinnsteuer beibehalten und vorgeschlagen, für das Jahr 1917 die für die drei vorausgegangenen Kriegsjahre geltenden Bestimmungen der Steuer im allgemeinen zu übernehmen und nur an einigen wenigen Punkten Abänderungen, bezw. Ergänzungen eintreten zu lassen. In der Hauptsache enthalten diese Abänderungen zugleich Verschärfungen der Steuer. Es entspricht dies der berechtigten Erwägung, daß, je länger der Krieg währt, auch jene, die unter den außerordentlichen Verhältnissen wirtschaftliche Vorteile erzielen, wenn möglich in steigendem Maße zu den Lasten des Krieges herangezogen werden sollen. Von einer etwaigen Rückwirkung der beantragten Verschärfungen auf die bereits verflossenen Jahre wurde eben deshalb abgesehen. Bei einer Einkommenzuwachssteuer, die ja zum Unterschiede von einer Besteuerung des Vermögenszuwachses nicht bloß gewisse, nach Ablauf einer längeren Periode noch im Vermögen des Steuerpflichtigen vorhandene Beträge, sondern auch bereits verbrauchtes Einkommen erfaßt, ist der unmittelbare Anschluß der Besteuerung an das betreffende Wirtschaftsjahr und die Vermeidung nachträglicher Aenderungen der gesetzlichen Belastungsgröße eine Forderung der Billigkeit, die insbesondere bei einer Steuer von so außerordentlicher Höhe nicht leicht genommen werden kann.

* * *

Die Verschärfungen

bestehen bei den Gesellschaften a) in der Ausscheidung der reservierten Kriegsgewinne aus dem für die Rentabilitätsberechnung, maßgebenden „Anlagekapital".

(§ 5, II) lautet nämlich:

Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 23) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen. Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind die em insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Aeußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

b) in der Aufstellung eines anderen Maßstabes für das steuerfreie Ertragsminimum (§ 5, I, Absatz 3, und § 6, letzter Absatz) bestimmen nämlich, daß als steuerfreies Minimum ein Ertrag anzusehen ist, der sechs Prozent des Anlagekapitals eines Unternehmens nicht übersteigt;

c) in einer schärferen Ausgestaltung der Steuerskala (§ 6, Absatz 1 und 2) bestimmen:

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften mit Ausnahme der gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, begünstigten Unternehmungen für jenen Teil des Mehrertrages, welcher

2 Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigt, mit . . . . . 10 Prozent
2 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 15 „
4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 20 Prozent
7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 25 „
10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 30 „

für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satz bis zum Höchstausmaße von 50 Prozent zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage
von nicht mehr als 10.000 Kr. 200 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 100.000 Kr. bis zu 200.000 Kr. 25 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 200.000 Kr. bis zu 300.000 Kr. 30 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 300.000 Kr. bis zu 400.000 Kr. 35 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 400.000 Kr. bis zu 600.000 Kr. 40 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 600.000 Kr. bis zu 800.000 Kr. 45 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 800.000 Kr. bis zu 1,000.000 Kr. 50 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 1,000.000 Kr. 55 Prozent dieses Ertrages.

bei den Einzelpersonen

a) in der Herabsetzung des gegenwärtig mit 10.000 Kronen fixierten Mindestausmaßes des zum Vergleiche dienenden Friedenseinkommens auf 6000 Kr.:

§ 9 bestimmt: Bei den Einzelpersonen ist die Steuer des Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in dem Jahre 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben. Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 6000 Kr., so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 6000 Kr. anzunehmen. Das Einkommen ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insoferne das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

b) in der Herabsetzung der Grenze des steuerfreien Mehreinkommens von 3000 Kr. auf 2000 Kr. (§ 13, Absatz 2),

c) in der Verschärfung der Steuerskala.

§ 13 besagt:

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 5000 Kr. des Mehreinkommens . 5 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 Kr. 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kr. . . . . 15 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kr. . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kr. . . . . 25 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kr. . . . . 30 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kr. 35 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kr. 40 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 Kr. 45 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 Kr. 50 „
von den nächsten angefangenen oder vollen

Stenographischer Ausschußbericht, Prag, Storchgasse 1: Sitzung Abteilung für Handelsangelegenheiten: Ritter, Franz Rolb, Eduard Lukas, Jgnaz Strnadgasse, Thaddäus Gut, Ritter Bartach, Anton Reichhauer, Josef Zinhner, Leo Hofmann, Ritter Gnger, Anton Zahradnik, Gustav Hahn, Gerstl Hahn, Hans Hofmann, Ritter Hellenegger, Moriz Gruffel, Dr. Jur. Josef Hellbrunner, Ritter Brandstätter, Franz Brigo, Karl Tschinner, Konrad Zurtschen, Heinrich Kaan, Josef Mittuch, Karl Sandtner, Johann Ritter, Richard Mayer: Zum Handelsminister Dr. Franz Baron Klein, Ritter von Gruska, Karl Jun, Siegfried Karl, Hans Kasper, Gustav Ritter Hellenegger, Moriz Gruffel, Dr. Jur. Josef Hellbrunner, Franz Brigo, Karl Tschinner, Konrad Zurtschen, Johann

Berner Bund
28. VII. 1917

Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung

(Mitgeteilt von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung)

Unter Hinweis auf den Bundesratsbeschluß vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer wird die folgende Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung für die Kriegsgewinnsteuer des Geschäftsjahres 1916 erlassen:

Die Einzelpersonen und Erwerbsgesellschaften (mit Inbegriff der Genossenschaften, Vereine mit Erwerbszweck usw.), die im Jahre 1916 steuerbare Kriegsgewinne erzielt haben, werden aufgefordert, dieselben bei der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung in Bern anzumelden. Die Aufforderung betrifft die Einzelpersonen und Gesellschaften, die ihre Rechnungen übungsgemäß mit dem Kalenderjahr (auf 31. Dezember) abschließen. Dagegen werden von ihr nicht berührt die Firmen, die ihre Rechnungen übungsgemäß nicht auf das Ende, sondern im Laufe des Jahres abschließen. Dieselben hatten die Steuererklärung für das Geschäftsjahr 1915/16 bereits einzureichen; diejenige für das Geschäftsjahr 1916/17 wird ihnen später abverlangt werden.

Soweit die Steuerpflichtigen der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung schon bekannt sind, werden ihnen Formulare zur Selbsterklärung der steuerbaren Kriegsgewinne zugestellt. Sie haben die Selbsterklärung innert 14 Tagen nach Erhalt gehörig ausgefüllt und unterschrieben mit den nötigen Belegen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung usw.) der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung mittelst eingeschriebenen Briefes einzusenden. Die Ausfüllung und Rücksendung des Formulars hat auch dann zu erfolgen, wenn der zur Abgabe der Steuererklärung Aufgeforderte keine Kriegsgewinne erzielt hat oder sich sonst nicht als steuerpflichtig erachtet.

Für Personen, die seit dem 1. Januar 1916 gestorben sind, haben die Erben die Steuererklärung einzureichen.

Wer ein ihm zur Abgabe der Steuererklärung zugestelltes Formular nicht rechtzeitig und nach Vorschrift ausgefüllt und belegt zurücksendet, kann mit einer Ordnungsbuße von Fr. 5—50 bestraft werden.

Der Umstand, daß ein Steuerpflichtiger kein Formular erhalten hat, entbindet ihn nicht von der Pflicht der Selbsteinschätzung. Steuerpflichtige, denen bis zum 5. Juli 1917 kein Formular zugekommen ist, haben sofort ein solches bei der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung zu verlangen.

Ein Steuerpflichtiger, der bis zum 20. Juli 1917 steuerbare Kriegsgewinne des Geschäftsjahres 1916 bei der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung in Bern nicht anmeldet, macht sich der Steuerverheimlichung schuldig, und es haben nach Maßgabe von Artikel 30 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Kriegsgewinnsteuer er oder seine Erben das Doppelte der hinterzogenen Steuer nachzuzahlen; überdies kann eine Steuerbuße von Fr. 100 bis Fr. 25,000 ausgesprochen werden.

Fremdenblatt 28/VI. 1917 87

Die neue Kriegsgewinnsteuer.

Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, der die weitgehende Erhöhung der im vorigen Jahre mittels kaiserlicher Verordnung erlassenen Kriegsgewinnsteuer-Bestimmungen bezweckt, hat die Regierung unzweifelhaft einem in weitesten Kreisen der Bevölkerung gehegten Wunsche ebenso sehr wie einem Lebensinteresse des Staates selbst Rechnung getragen. Ein Lebensinteresse des Staates deshalb, weil die nun schon fast dreijährige Fortdauer des Weltkrieges die staatliche Finanzpolitik vor immer neue, höhere Aufgaben stellt, Aufgaben deren Erfüllung sich bei dem Fortbestande der bisherigen Kriegsgewinnsteuer-Bestimmungen jedenfalls noch schwerer gestalten müßte. Dazu kommt, daß bei Betrachtung speziell der eigentlichen Kriegsgewinne doch wohl einzuräumen ist, daß die ungeschwächte Fortdauer des Krieges die Kriegsgewinne perzentuell in gewissem Maße schon deshalb erhöht haben dürfte, weil ja die jetzige Erzeugung doch schon auf den seinerzeitigen Investitionen in den Unternehmungen aufgebaut ist, also vielfach nicht mehr so große Neuaufwendungen an Kapital vornehmen muß.

Gegen eine allzu hohe Steigerung der Kriegsgewinnsteuer, wie sie dem Volksempfinden so sehr entspräche, ist anderseits einzuwenden, daß man damit den Gang der Produktion, deren Erhaltung jetzt schon aus elementaren Erwägungen der Kriegswirtschaft unerläßlich erscheinen muß, schwer schädigen und den Unternehmungsgeist, der bei uns weit eher noch gefördert als beeinträchtigt werden darf, tief gehend hemmen würde. Gegen die Kriegsgewinnsteuer überhaupt hat man seinerzeit eingewendet, daß sie bei ganz rigoroser Betrachtung eigentlich darauf hinaus läuft, daß der Staat sich von dem, was er bei seinen Lieferungsabschlüssen den Kontrahenten vertragsmäßig als Bezahlung zugestanden hat, nachträglich einen Teil in Form einer Steuerleistung wieder zurückerstatten läßt. Gegen dieses Bedenken ist indes schon das Eine einzuwenden, daß die Kriegsgewinnsteuer sich ja durchaus nicht bloß auf eigentliche Kriegsgewinne erstreckt, sondern auf a l l e Mehreinnahmen, die während der Dauer des Krieges im Vergleich zu den Einkommensergebnissen der vorangegangenen Friedenszeit erzielt worden sind. Und weiters, daß eine solche nachträgliche Steuervorschreibung doch schon damit zu begründen ist, daß die in der Zeit des Weltkrieges erzielten Mehreinkommen sich teilweise in so ganz außerordentlicher Höhe bewegen, wie sie bei der in der Friedenszeit erfolgten Erlassung der Personalsteuergesetze überhaupt gar nicht als möglich angesehen worden ist. Gegenüber diesem riesigen in der Zeit des Weltkrieges erzielten Mehrgewinn ist also unser bisheriges Steuergesetz tatsächlich schon als veraltet, also als mindestens ergänzungsbedürftig zu bezeichnen und die hier nötige Ergänzung auf den neuen Stand der Dinge, wie er sich in der Aera des Weltkrieges herausgebildet hat, soll nun eben die Kriegsgewinnsteuer bringen.

Reichspost

28/VI. 1917

Die Kriegsgewinnsteuervorlage.

Die neue Vorlage über die Kriegsgewinnsteuer, über die wir bereits in unserer heutigen Nachmittagsausgabe ausführlich berichtet haben, hält sich im großen und ganzen in dem Rahmen, der durch die bisher bestehende Kriegsgewinnsteuer gegeben ist. Die Grundgedanken, die seinerzeit bei der Abfassung der kaiserlichen Verordnung maßgebend waren, sind auch heute noch die gleichen, und was an Abänderungen vorgesehen ist, beschränkt sich auf wenige Paragraphen. Die Steuersätze werden nach dem System der progressiven Steigerung erhöht, wobei jedoch der auffallende Unterschied in der Behandlung der Privatpersonen, beziehungsweise der Gesellschaften weiter bestehen bleibt. Erklären läßt sich dieses Vorgehen durch die Rücksicht auf die Inhaber der Aktien, die nicht bloß durch die Kriegsgewinnsteuer, sondern auch durch die Erwerbsteuer der Gesellschaft und durch die Personaleinkommensteuer getroffen werden. Von einer Neuveranlagung der Kriegsgewinnsteuer ist in der Vorlage mit keinem Worte die Rede und dies trotz des beinahe kläglichen Ergebnisses, das der Steuer bisher beschieden war. Ganze 125 Millionen sind bisher eingegangen, d. i. ein Ergebnis, wie es sich nur aus der Unzulänglichkeit der Verordnung erklären läßt. Die Hoffnungen, die man in der Bevölkerung seinerzeit an die Kriegsgewinnsteuer geknüpft hat, haben sich daher nicht erfüllt und konnten sich auch nicht erfüllen, so lange es einem großen Finanzinstitut, wie dem Wiener Bankverein, möglich war, pro Jahr mit der Lappalie von rund 100.000 Kronen davonzukommen. Die übertriebene Rücksichtnahme auf das Großkapital, auf die wir schon früher an dieser Stelle hingewiesen hatten, mußte dem finanziellen Erfolg der Steuer schon von vornherein abträglich sein. Dazu kam noch der auffallende Mangel an Kontrolle und auch an Strafen, der erst nachträglich und reichlich spät behoben wurde. Die ärgsten Schönheitsfehler, die der von dem jetzigen Gouverneur der Bodenkreditanstalt erlassenen Kriegsgewinnsteuer anhaften, hat man allmählich unter dem Druck der Verhältnisse beseitigt. Man besserte an ihr herum, statt sie durch etwas Neues und Besseres zu ersetzen. Diese Umgestaltung von Grund auf sollte jetzt im Parlament erfolgen, wenn anders das Ziel, d. i. die Besteuerung jenes Gewinnes, der der Not der Zeit entsprungen ist, erreicht werden soll. Was in der Regierungsvorlage vorgebracht ist, beschränkte sich lediglich auf eine mathematische Erhöhung der Steuersätze. Alles andere ist die simple Kopie einer nichts weniger als befriedigenden kaiserlichen Verordnung.

Die Reform der Kriegsgewinnsteuer.

Der Dienstag von der Regierung dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Gesetzentwurf über die Kriegsgewinnsteuer ist eher alles andere als ein Meisterwerk. Schon die allgemeine Begründung läßt vieles zu wünschen übrig. So wird, um gleich in die Materie einzutreten, bemerkt, daß seinerzeit „die auf die Einführung der Sondersteuer (der ursprünglichen Kriegsgewinnsteuer) abzielende Maßnahme außerordentlich dringend war; denn es galt, die neue Steuer einzuheben oder doch wenigstens zu sichern, bevor die Gewinne konsumiert, verteilt, ins Ausland überführt oder auf andere Weise dem Zugriff der Steuerbehörde entzogen werden. Mit Rücksicht darauf wurde der Weg einer kaiserlichen Verordnung betreten". Also, weil die Sache „außerordentlich dringend" war, weil die Gefahr der Verzehrung und Verschleppung der Kriegsgewinne bestand, wurde die kaiserliche Verordnung erlassen. Wann? Im Jahre 1914? Im Jahre 1915? Nein — erst im April 1916! Erst dann, als in anderen Staaten eine solche Steuer längst eingeführt war und die Oeffentlichkeit Oesterreichs, soweit sie durfte, sich nach einer solchen Steuer heiser geschrien hat, erst dann ist endlich die Verordnung erschienen; es ist daher sehr unaufrichtig, wenn die Regierung die Schlechtigkeit und Flüchtigkeit der Arbeit, zu der mehr als reichlich Zeit war, mit drängender Hast entschuldigen will. Und daß schon nach Jahresfrist die Notwendigkeit zu einer Reform vorliegt, beweist nicht nur die Herausgabe des Regierungsentwurfes, sondern auch der Umstand, daß bisher, nach beinahe drei Kriegsjahren, als Ergebnis der Kriegsgewinnsteuer alles in allem bloß der lächerlich geringfügige Betrag von etwa 130 Millionen Kronen eingelaufen ist. Nicht ein erheblicher Teil der aus den Milliardenausgaben sprießenden ungeheuren Kriegsgewinne fließt mithin in den Staatssäckel zurück, sondern ein Betrag, der ungefähr 3½ Promille der bisherigen Kriegsschuld ausmacht.

Ein derart unzulängliches Gesetzeswerk wird durch den Novellenentwurf nur an einigen wenigen Punkten abgeändert. Die Regierung begnügt sich, abgesehen von einigen steuertechnischen Verbesserungen, mit einer Verlängerung des Gesetzes auf das Kriegsjahr 1917 und mit einer Verschärfung der Steuer. Die besteht bei den inländischen Gesellschaften neben einer Einschränkung der anrechenbaren Reservierungsmöglichkeit darin, daß für das steuerfreie Ertragsminimum ein anderer Maßstab und eine wirksamere Steuerskala aufgestellt wird. Die Skala endigt nicht mehr bei 35, sondern bei 50 Prozent, während sie bei Einzelpersonen bis zu 60 Prozent ansteigt. Also noch immer auch formell eine Bevorzugung der Gesellschaften, die durch nichts begründet ist. Diese Bevorzugung zeigt sich in noch viel auffälligerem Maße darin, daß das steuerfreie Minimum von 3000 auf 2000 Kronen und das derzeit mit 10.000 Kronen festgesetzte Mindestausmaß des zum Vergleiche dienenden Friedenseinkommenes auf 6000 Kronen herabgesetzt wird. Der kleine, ganz kleine Handwerker, der während des Krieges, infolge der erhöhten Preise, um 2000 Kronen jährlich mehr einnimmt, aber infolge der um viel mehr erhöhten Kosten der Lebenshaltung sein bescheidenes Vermögen verzehrt, wird als Kriegsgewinner angesehen, ihn weiß der Fiskus fest anzupacken. Denn noch immer wird grundsätzlich nur das gegenüber dem Friedenseinkommen während des Krieges erzielte Mehreinkommen von der Kriegsgewinnsteuer getroffen, wobei es gleichgültig ist, ob der Steuerträger verschwenderisch oder sparsam gelebt hat. Ebenso gleichgültig ist es, sowohl was die Entstehung der Steuerpflicht als auch was die Bemessung der Steuer anlangt, ob die ihr unterliegenden Einkommenezunahmen mit einer Vergrößerung oder Verminderung des Vermögens verknüpft sind. Im Gegensatz zum Deutschen Reich, wo bei den Einzelpersonen nur der Vermögenszuwachs den Gegenstand der Besteuerung bildet.

Allerdings wird auch von der deutschen Kriegsgewinnsteuer das Mehreinkommen berücksichtigt, jedoch nur dann, wenn es mit einem Vermögenszuwachs verknüpft ist; in diesem Falle verdoppeln sich nämlich die Steuersätze. Das Mehreinkommen ohne Vermögenszuwachs ist steuerfrei und sollte — zumindest wenn ein Vermögensverlust vorliegt — auch bei uns steuerfrei sein. Jedenfalls in den unteren Sätzen. Dieses Beispiel — eines für viele — zeigt nicht nur die Reformbedürftigkeit des Novellenentwurfes, sondern auch die Fehlerhaftigkeit, die in der gleichartigen Behandlung der großen Kriegsgewinne und der kleinen Mehreinkommen oder Mehrerträge liegt, die zufällig während des Krieges erzielt worden sind. Deshalb ist es auch nicht zu rechtfertigen, daß unterschiedslos die Verschärfungen auf die verflossenen Jahre nicht rückwirken. Dies deshalb, weil „der unmittelbare Anschluß der Besteuerung an das betreffende Wirtschaftsjahr und die Vermeidung nachträglicher Aenderungen der gesetzlichen Belastungsgröße eine Forderung der Billigkeit" darstellen sollen. Bei den kleineren Kriegsgewinnen trifft dies zu, nicht aber bei den großen und ganz großen, die Vielen in furchtbar blutigen Zeiten bei allgemeiner Not und Bedrängnis oft ohne alles Zutun zugeflossen sind. Der große Kriegsgewinner, der bei einem Mehreinkommen von einer halben Million jetzt 169.500 und von nun an 232.750 Kronen zu zahlen hat, der bei einem Mehreinkommen von einer Million 532.750 gegen 394.500 Kronen, bei einem Mehreinkomen von fünf Millionen 2,932.750 gegen 2,194.500 Kronen zu zahlen hat, wird es vertragen, daß die höheren Sätze rückwirken.

Dies darf jeder Geschäftsmann verlangen, der bei Erhöhung der Löhne, Gehalte und aller Materialauslagen und Spesen schwer zu kämpfen hat, um sich halbwegs durchzubringen, um nicht ganz zugrunde zu gehen, und auf den trotzdem Kriegssteuern aller Art niederprasseln.

Es wäre ungerecht, zu bestreiten, daß der Entwurf auch manche sehr zweckmäßige Neuerungen enthält. So ist es beispielsweise mit Rücksicht auf die letzte Epidemie der Kapitalsvermehrungen sehr zu begrüßen, daß Neueinzahlungen auf das Grundkapital diesem insoweit nicht zuzurechnen sind, als die Aufnahme neuer Kapitalien „für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes nicht erforderlich war". Die Kapitalsverwässerungen werden mithin die Kriegsgewinnsteuer nicht schmälern können. Trotz alledem stellt der Gesetzentwurf ein sehr stark belastetes Vermächtnis der Regierung Clam-Martinic dar. Es dürfte vom Abgeordnetenhaus dankend zurückgewiesen werden. Das Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer, über die gerechteste Steuer der Welt, ist einer gründlichen und sorgfältigen Behandlung würdig. Dazu bedarf es nach den umfassenden Erfahrungen dreier bitterer Kriegswirtschaftsjahre keiner eitlen Säumnis, keiner langdauernden Studien.

* * *

Abänderungsanträge zur Kriegsgewinnsteuer.

Der Referent des Finanzausschusses Dr. Steinwender hat zur Vorlage über die Kriegsgewinnsteuer die folgenden Anträge gestellt: 1. Ausdehnung der Wirksamkeit des neuen Gesetzes zurück bis 1. August 1914 und weiter bis Ende 1918; 2. zum Vergleich mit dem Mehreinkommen dient das Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch der Steuerpflichtigen das durchschnittliche Ein-

Reichspost

29./VI. 1917

90

Anträge des Referenten über die Kriegsgewinnsteuer.

RAbg. Dr. Steinwender, der mit dem Referat über die Kriegsgewinnsteuer betraut ist, wird in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses folgende Anträge stellen:

1. Ausdehnung der Wirksamkeit des neuen Gesetzes zurück bis 1. August 1914 und weiter bis Ende 1918.

2. Zum Vergleiche mit dem Mehreinkommen dient das Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch der Steuerpflichtigen das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 3000 Kronen nicht erreicht.

3. Einheitliche und vereinfachte Skala für Einzelpersonen und Gesellschaften. Darnach beträgt die Steuer von

der ersten Stufe bis	10.000 Kr.	10	Prozent
von der zweiten Stufe bis	40.000 Kr.	25	„
„ „ dritten „ „	100.000 „	40	„
„ „ vierten „ „	300.000 „	50	„
über 300.000 Kr.		60	„

Bei den nach § 85 PStG. begünstigten Unternehmungen tritt ein Abschlag von einem Viertel ein. Danach ergibt sich eine andere Anordnung, außerdem werden aber auch untergeordnete Abänderungen beantragt.

Der Abend
2./III. 1917

93

Die Kriegsgewinnsteuer.

Im Abgeordnetenhaus steht die Behandlung der Kriegsgewinnsteuer bevor, und es ist an der Zeit, daß sich die Vertreter derjenigen melden, die keine Schmälerung eines Kriegsgewinnes zu fürchten haben. Es geht bei dieser Frage ums Ganze. Von jetzt an stehen die Steuerangelegenheiten im Mittelpunkt unseres politischen Denkens, denn es handelt sich bei ihnen um nichts geringeres als um die Abtragung der Kriegsschulden. Davon aber, wie sich diese Tilgung vollzieht, wie man diese Last auf die einzelnen Schichten der Bevölkerung verteilt, davon wird in den nächsten Jahren oder sogar Jahrzehnten das Wohl und Wehe der Bevölkerung abhängen und wie der Mann von der Straße in den Jahren nach dem Krieg essen und sich kleiden können wird, wird dadurch bedingt sein, einen wie großen Teil der Staatsschuld zu tragen, man ihm auferlegen wird. Es ist keine Übertreibung, wenn gesagt wird, daß unsere ganze Zukunft von der Lösung der Steuerfragen abhängt, wenn man sich nicht zu wirklich gründlichen Reinen-Tisch-machen entschließen kann.

*

Es ist auch keine Übertreibung zu behaupten, daß ein guter Teil unserer Staatsschuld dadurch aufgelaufen ist, daß die Verhältnisse ungerechtfertigte Kriegsgewinne ermöglichten. Werden diese Gewinne zugunsten des Staates eingezogen, so entschuldet sich der Staat und die Bevölkerung hat für die entschuldete Summe keine Zinsen aufzubringen. Es geht also darum, die Kriegsgewinne möglichst vollständig zu erfassen, auch wenn dabei bedauerlicherweise manches mitleiden muß, was kein Kriegsgewinn ist.

*

In den Zeitungen der Kriegsgewinner hat bereits das Sturmlaufen gegen die Vorschläge des mit der Behandlung der Kriegsgewinnsteuer beauftragten Berichterstatters Dr. Steinwender begonnen. Es heißt auch, daß Dr. Steinwenders Vorschläge im Abgeordnetenhaus auf starken Widerstand stoßen werden. Die Bevölkerung wird also bei der bevorstehenden Abstimmung genau unterscheiden können, wo ihre wahren Freunde sitzen. Man kann vor allem gespannt sein, wie sich die Christlichsozialen und Deutschnationalen benehmen werden, die nicht genug Worte finden konnten, wenn sie einem Kriegsgewinn eine konfessionelle Färbung anzumerken glaubten. Man wird jetzt sehen, wie ihr Haß gegen Kriegsgewinne ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses beschaffen ist, wie sie sich zu den Kriegsgewinnen der Landwirtschaft und der deutschböhmischen Fabrikantenwähler stellen.

*

Man wird das schon bis zum Ekel hergeleierte Argument hören, daß im Interesse der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die private und gesellschaftliche Kapitalsbildung nicht gestört werden dürfe. Dr. Steinwender hat in seiner ersten Kriegsgewinnsteuerrede bereits die richtige Antwort erteilt: Die Verhältnisse liegen so, daß wir solche Rücksichten ganz einfach nicht üben können. Von Schonung kann keine Rede sein. Schonung kann nur bei den sogenannten allerunterſten Stufen in Betracht kommen. Der Regierungsentwurf läßt Einkommen bis 6000 K steuerfrei und bestimmt, daß überdies die nächsten 2000 K nicht zu besteuern seien. Das ist gerechtfertigt. Man muß nur bedenken, daß ein Familienvater mit 8000 K Jahreseinkommen heute kaum in der Lage ist, seine Familie zu erhalten. Dr. Steinwender nimmt zu dieser Frage nicht klar Stellung. Er schlägt vor, daß jedes 3000 K übersteigende Mehreinkommen zu besteuern sei. Wie ist es nun, wenn jemand im Jahre 1913 jährlich dreitausend verdient hat und jetzt 6500 K? Soll auch dieses Mehreinkommen besteuert werden? Es scheint, daß Dr. Steinwender dafür eintritt. Das wäre uns aber eine Ungerechtigkeit, weil es den geänderten Lebensbedingungen nicht Rechnung trägt.

W.

Reichspost 4./VII. 1917

Einwände gegen die Kriegsgewinnsteuer

Wien, am 3. Juli.

Der vom Abgeordneten Dr. Steinwender im Finanzausschuß eingebrachte Abänderungsantrag zur Kriegsgewinnsteuer hat in der Presse eine Reihe von Entgegnungen ausgelöst, die auffallenderweise in um so schärferer Tonart gehalten sind, je demokratischer sich sonst das betreffende Organ gebärdet. Gegen die grundsätzliche Berechtigung einer Besteuerung der Kriegsgewinne wagt keiner der Kritiker anzukämpfen, schon mit Rücksicht auf das Empfinden des Volkes, das in dieser Steuer einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit sieht. Dafür tüfteln und deuteln sie an den einzelnen Bestimmungen der Vorlage sowohl wie des Steinwenderschen Antrages so viel herum, bis schließlich der Leser nicht mehr weiß, ob eine Besteuerung der Kriegsgewinne überhaupt einen praktischen Wert hat oder ob nicht die angeblich mit ihr verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden die Entlastung, die sie dem Staatssäckel gewährt, mehr als wettmachen. Es sind wieder einmal die gewissen Kräfte an der Arbeit, um eine allgemeine Begriffsverwirrung herbeizuführen und die Kriegsverdiener vor den Zugriffen des Fiskus soviel wie möglich zu sichern. Den Höhepunkt in dieser Richtung bildet zweifellos ein Aufsatz, in dem klipp und klar die Forderung aufgestellt wird, man solle jene Kriegsgewinne, welche vom Tage der Demobilisierung an für Investitionen verwendet werden, von der Kriegsgewinnsteuer frei lassen. Der Verfasser geht in seiner Ausführung von der Behauptung aus, daß die Kriegsgewinnsteuer in erster Linie dem öffentlichen Empfinden Rechnung trage und daß sie erst in zweiter Reihe für die Staatsfinanzen in Frage komme. Vorläufig sind — nach seiner Anschauung — die Meinungen noch geteilt, ob man die Kriegsgewinne überhaupt einziehen solle oder ob man nicht besser täte, wenn man sie „im Wirtschaftsleben belasse, um dort im Wege der Produktion den Prozeß sachlicher Vermögensbildung zu vollziehen". Unseres Wissens ist es bisher noch keinem unabhängigen „Theoretiker oder Praktiker der Nationalökonomie" eingefallen, dem Fiskus die Millionen der Kriegsgewinnsteuer aus den Händen nehmen zu wollen und selbst in ausgesprochenen Händlerblättern hat man die Bedeutung der Kriegsgewinnsteuer für die Deckung der Kriegslasten nicht bestritten. Wenn der pekuniäre Erfolg der österreichischen Kriegsgewinnsteuer bisher weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, so ist das lediglich eine Folge der vielen Mängel, die der kaiserlichen Verordnung anhaften und die jetzt hoffentlich im Parlament beseitigt werden. Mit der generellen Bedeutung der Kriegsgewinnsteuer für die Staatsfinanzen hat dies jedoch nichts zu tun. Und schließlich ist es oberster Zweck dieser Steuer, einen wenn auch schwachen Ausgleich zu schaffen in den finanziellen Verschiebungen, die der Krieg innerhalb der Bevölkerung mit sich gebracht hat. Kein Vernünftiger wird es bestreiten wollen, daß unser Handel und unsere Industrie „eine finanzielle Kräftigung für die Aufgaben des Friedens" notwendig haben, daß wir ferner einen „finanziell gestärkten, nicht einen finanziell geschwächten Wirtschaftskörper brauchen". Kein Vernünftiger ist sich aber heute mehr unklar darüber, daß vor allem über unsere Industrie in den letzten drei Jahren ein wahrer Goldregen niedergegangen ist, der zu einer oft ungeheuerlichen Erhöhung der Dividenden und zu wahnwitzigen Kursspekulationen Anlaß gegeben hat. Man braucht heute nur die Bilanz irgend einer Maschinen- oder gar Munitionsfabrik in die Hand zu nehmen, um zu sehen, was sie an offenen Gewinnen, wie viele Millionen sie auf abnorm hohe Abschreibungen verwenden, wie viele Neubauten sie im Kriege aufführen und finanzieren, ohne daß dies in dem Zahlengefüge der Bilanz überhaupt zum Ausdruck kommt, wie viele Millionen sie im Reservefond aufspeichern und wie viel sie mit Hilfe einer oft recht anfechtbaren Schätzung der Vorräte verstecken. Unsere Industrie leidet heute eher an einer Uebersättigung an finanziellen Mitteln. Das zeigen die riesigen Einlagen bei den Banken, die sich aus der Liquidation der Rohstofflager allein nicht erklären lassen, das zeigen auch die Fälle, wo Kapitalsaufstempelungen vorgenommen wurden, um die Geld- und Gewinnfülle etwas zu verbergen. Vor dem Kriege konnte man nicht ganz ohne Unrecht behaupten, daß die Ueberlegenheit der deutschen Industrie auf ihrem finanziellen Uebergewicht beruhe; heute trifft dies dagegen kaum noch zu. Die Dividenden, die viele österreichischen Unternehmungen jetzt im Kriege ausschütten, können sich neben denen der bestrentierenden deutschen Unternehmungen sehr wohl sehen lassen, und was hier bisher an Tantiémen im Kriege bezahlt worden ist, dürfte überhaupt nicht seinesgleichen haben. Die österreichische Industrie, die ja wohl vor dem Kriege eine Zeit des wirtschaftlichen Stillstandes durchzumachen hatte, hat sich auf dem Wege über die Milliardenaufträge der Armeeverwaltung technisch und finanziell sehr verbessert; sie sitzt heute so fest im Sattel, daß sie die Millionen, die ihr durch die Kriegsgewinnsteuer auferlegt werden, sehr wohl ohne Gefahr für ihre zukünftige Konkurrenzfähigkeit aufbringen kann. Die Gefahr des deutschen Wettbewerbes, der übrigens nach dem Kriege unter dem Rohstoffmangel mindestens genau so leiden wird wie wir, besteht zweifellos. Um im Kampfe mit ihm nicht zu unterliegen, heißt es mehr Unternehmungsgeist wie bisher aufwenden, heißt es vor allem auch die vielen kostspieligen und luxuriösen Direktionen in Wien auf einen einfacheren Maßstab zurückführen und dafür mehr Arbeit zu leisten. Bringt unsere Industrie die nötige Energie, um viel und dadurch billig zu produzieren, nach dem Kriege nicht auf, so helfen ihr auch die Millionen nichts, die ihr als Erlaß der Kriegsgewinnsteuer zugeschanzt werden sollen. Würde diese Anregung, die Kriegsgewinne gegen entsprechende Investitionen freizulassen, praktisch verwertet werden, so würden wir wohl eine kurze Periode ungesunder, weil durch künstliche Mittel beeinflußter Bautätigkeit erleben, dafür würde aber auch unverhältnismäßig viel Kapital festgelegt werden und eine rasch nachfolgende Periode der Geldknappheit müßte alsbald wieder Zustände herbeiführen, wie wir sie zwei, drei Jahre vor dem Kriege gehabt haben. Eine überhastete Investitionstätigkeit kann gar nicht im Interesse unserer Volkswirtschaft gelegen sein. Wir brauchen wohl nach dem Kriege eine vermehrte Erzeugung. Dies Ziel können wir jedoch auch erreichen, indem wir die Millionen der Kriegsgewinnsteuer anderen Zwecken als einer künstlichen Investitionstätigkeit zuführen, die doch im Grunde nur der Vorwand ist, unter dem die gewissen Kreise ihre Gewinne dem Staat vorenthalten wollen.

Neues Wiener Tagblatt
4./VII. 1917

Die neue österreichische Kriegsgewinnsteuer.

Beratungen im Finanzausschuß.

Der Finanzausschuß hielt gestern nach der Sitzung des Abgeordnetenhauses unter Vorsitz des ersten Obmannstellvertreters Hummer und in Anwesenheit des Leiters des Finanzministeriums Sektionschef Dr. Freiherrn v. Wimmer eine Sitzung zur Verhandlung der Regierungsvorlage über die Kriegsgewinnsteuer ab.

Berichterstatter Dr. Steinwender ersucht, der Ausschuß möge sich in der Generaldebatte über die Grundsätze aussprechen und 1. die Rückwirkung der Kriegsgewinnsteuer wenigstens auf das Jahr 1916; 2. dieselben Grundlagen der Besteuerung für einzelne und für Gesellschafter und 3. die Beibehaltung der Grenze für die Höhe des Friedenseinkommens mit 10,000 K. und der Mindesthöhe des versteuerbaren Mehrgewinnes mit 3000 K. festsetzen.

Leiter des Finanzministeriums Dr. Freiherr v. Wimmer bespricht die Abänderungsanträge des Berichterstatters und wendet sich insbesondere gegen die beantragte Rückwirkung des neuen Gesetzes auf die Jahre 1914, 1915 und 1916 sowie gegen die Eliminierung des Rentabilitätsprinzips bei Aufstellung der Steuerskala für die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaft.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Ritter v. Lukasiewicz, Dr. Funk, Kuranda, Angermann, Dr. v. Licht, Doktor Benkovic, Seitz und Huber sowie Sektionschef Dr. Gottlieb.

Die nächste Sitzung findet heute nach der Hausitzung mit folgender Tagesordnung statt: Fortsetzung der Generaldebatte; Abstimmung über die vom Berichterstatter beantragten Grundsätze; eventuell Wahl des vom Abg. Dr. Funk beantragten Subkomitees.

* * *

Zu der vorstehend mitgeteilten Debatte im Finanzausschuß erfahren wir noch folgendes: Die Beratung bewegte sich zunächst um die Steinwenderschen Anträge. Abg. Dr. v. Licht nahm gegen dieselben Stellung und wies insbesondere darauf hin, daß keineswegs die Parität zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reich und Ungarn hergestellt sei, daß vielmehr die Parität verletzt werde, die nach dem gegenwärtigen Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer besteht.

Abg. Seitz begründet das Gesetz mit der Motivierung, daß die Sozialdemokraten grundsätzlich für die Vermögenskonfiskationen seien, und sie treten für das Gesetz insoweit ein, als dieses nicht die Fortführung der Betriebe unmöglich mache.

Der Leiter des Finanzministeriums Dr. von Wimmer stellte sich auf den Boden der Regierungsvorlage.

Sektionschef Dr. Gottlieb teilte mit, daß das bisherige Erträgnis der Kriegsgewinnsteuer bis Mai 1917 sich auf 213 Millionen Kronen belaufe, das sei ein Fünftel des Erträgnisses im Deutschen Reiche, was ungefähr der Steuerkraft Oesterreichs entspreche. Er müsse jedoch hinzufügen, daß noch nicht alles veranlagt sei.

Die Abgeordneten Funk und Dr. v. Licht wendeten sich insbesondere gegen den § 29 der Regierungsvorlage, weil dieser eine weitgehende Ermächtigung dem Finanzminister erteile. Der letztere Redner wies insbesondere auf die Durchführungsvorschriften hin, die geradezu an sich ein neues Gesetz bedeuten, und verlangte, daß die Durchführungsvorschriften in das neue Gesetz aufgenommen werden.

Sektionschef Dr. Gottlieb wendete sich gegen diese Anregung mit der Begründung, daß hiezu die Zeit nicht ausreiche. Er kam dann auch auf die im Laufe der Debatte gefallenen Erörterungen über die Höhe der Kriegsgewinnsteuer in England zu sprechen und wies darauf hin, daß man die Höhe der Kriegsgewinnsteuer in England nicht zum Vergleich heranziehen könne, weil England erstens die verbündeten Staaten auswuchere und infolge seiner allgemeinen Vermögenslage bedeutend höhere Kriegsgewinne erzielt habe als Oesterreich, als das Deutsche Reich, indem in England das besteuerungsfähige Einkommen dreimal so groß sei als im Deutschen Reich.

An der Debatte beteiligten sich noch die Abgeordneten Dr. Benkovich und Huber. Die Generaldebatte ist noch nicht beendet. Es sollen in dieser noch zehn Redner zum Wort gelangen. Es ist möglich, daß in der heutigen Sitzung in die Spezialdebatte eingegangen wird.

Neues Wiener Tagblatt
4./VII. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer im Auslande.

Vom Abg. Dr. Otto Steinwender.

Angesichts der gestiegenen Staatsausgaben einerseits und der außerordentlichen Gewinne von Unternehmern und Vermittlern wurde nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in neutralen Staaten eine Steuer auf die Gewinne der Kriegskonjunktur eingeführt. Den Anfang machte Dänemark im Mai 1915, in demselben Jahre folgten Schweden, Norwegen, Italien und England, im Jahre 1916 das Deutsche Reich und Frankreich, ganz zuletzt kamen Oesterreich und Ungarn. Die kaiserliche Verordnung für Oesterreich trägt das Datum vom 16. April 1916, aber erst vier Monate später erschien die Durchführungsvorschrift und gar erst nach weiteren sieben Monaten die kaiserliche Verordnung über Kontrolle und Strafen. Uebereilt haben wir uns also nicht. In demselben Tempo vollzieht sich die Veranlagung, so daß es kein Wunder ist, wenn bisher nur etwas über 160 Millionen Kronen Kriegsgewinnsteuer eingegangen sind.

Die Kriegsgewinnsteuer im Deutschen Reiche trifft bei Gesellschaften den höheren Geschäftsgewinn im Vergleiche zu dem Durchschnitte der letzten fünf Friedensjahre, bei Einzelpersonen den Vermögenszuwachs; auch jene Einzelvermögen, die sich nicht um weniger als um 10 Prozent vermindert haben, werden besteuert. Die im Gesetze vom 21. Juni 1916 aufgestellten Sätze, die bis 50 Prozent bei Einzelpersonen und bis 45 Prozent bei Gesellschaften gingen, wurden durch das Gesetz vom 9. April 1917 mit rückwirkender Kraft um 20 vom Hundert, daher im Maximum auf 60 Prozent erhöht.

Die österreichische Kriegsgewinnsteuer faßt nur das Mehreinkommen ohne Rücksicht auf den Vermögensstand, im übrigen schließt sie sich dem deutschen Vorbilde an. Da jedoch die Skalen verschieden aufgebaut sind, ist auch die Steuersumme verschieden. So bezahlt für einen Kriegsgewinn von einer Million Kronen eine Einzelperson in Oesterreich nach der neuen verschärften Regierungsvorlage 532,750 K., in Deutschland von einer Million Mark nur 449,400 Mark. Umgekehrt zahlt eine Gesellschaft mit fünf Millionen Aktienkapital in Oesterreich 248,000 Kronen, in Deutschland 300,000 Mark.

In England wurden alle Kriegsgewinne über 200 Pfund gleichmäßig mit 50, später mit 60 Prozent besteuert; gegenwärtig ist das Ausmaß der Steuer auf 80 Prozent erhöht. Präliminiert war der Ertrag der Steuer für 1916/17 auf 89 Millionen Pfund, also auf mehr als zwei Milliarden Kronen in einem Jahr. Getroffen werden aber nur die Handels- und Gewerbeunternehmungen einschließlich der Vermittler; die Landwirtschaft ist ausdrücklich ausgenommen. Für die Veranlagung der Einkommensteuer bildet die Kriegsgewinnsteuer eine Abzugspost. Vollkommen gleich wie in England ist die Kriegsgewinnsteuer in Frankreich aufgebaut.

In Italien werden die selbständigen Industriellen, Händler und Vermittler anders behandelt als die Gesellschaften. Erstere zahlen 10 bis 40 Prozent, letztere 20 bis 60 Prozent je nach der Verzinsung des Kapitals. Anfänglich waren die Sätze niedriger; sie wurden nach einem Jahr mit rückwirkender Kraft und für die Zeit vom 1. Jänner 1916 neuerlich erhöht.

Derselbe Unterschied zwischen Einzelpersonen und Gesellschaften wird in Dänemark gemacht; bei beiden steigt die Skala bis 70 Prozent. Einheitlich ist die Besteuerungsart in Norwegen und Schweden, in Norwegen von 5 bis 20, in Schweden von 13 bis 34 Prozent; der Satz von 34 Prozent wird schon bei einem Mehreinkommen von 108,000 K. erreicht.

Keine Nachricht gibt die Publikation des Finanzministeriums über Holland, doch wurde im November 1916 gemeldet, daß die holländische Kriegsgewinnsteuer 120 Millionen Gulden jährlich eingebracht habe.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Besteuerung in andern Staaten höher ist als die bei uns beantragte, daß in manchen Staaten, nämlich in England, Frankreich, Norwegen und Schweden, kein Unterschied zwischen Einzelpersonen und Gesellschaften gemacht wird, daß überall Erhöhungen und in Italien solche mit rückwirkender Kraft vorgenommen worden sind.

Fremdenblatt
5. VIII. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer.

Von dem Chef einer österreichischen Spinnerei und Weberei erhalten wir die nachstehende Zuschrift:

In dankenswerter Weise hat das „Fremden-Blatt" die Frage der Kriegsgewinnsteuer vom Standpunkt auch der industriellen Produktion zur Diskussion gestellt. Es ist nur zu begrüßen, daß auch andere Auffassungen, wie sie heute die „Reichspost" vertritt, publizistisch erörtert werden, denn dies fördert die gegenseitige Aufklärung und Annäherung. Bei der Lösung dieser Frage sollen ja alle Stimmen gehört werden.

Die Ausführungen in der „Reichspost" identifizieren die österreichische Industrie mit den wenigen, aber mächtigen großen Eisen- und Munitionsgesellschaften, für die der Krieg, wie in der ganzen Welt, dank der vollen Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit ansehnliche Gewinne gebracht hat.

Meine Branche, die Textilindustrie, eine der größten Errungenschaften deutsch-böhmischen Gewerbefleißes, hat vor dem Kriege durch eine Reihe von Jahren mit schlechtem Ergebnis gearbeitet. Eine Reihe von Aktiengesellschaften dieser Branche blieben dividendenlos, andere mußten durch Kapitalsabstempelungen ihre Verluste abschreiben und sich sanieren. Die weitere Entfernung von den Hafenplätzen der Rohstoffbezüge und zu unseren ausländischen Absatzgebieten hat, zusammenwirkend mit den höheren Gestehungskosten und weit höheren Steuern, unsere Konkurrenzfähigkeit im Auslande eingeschränkt und dadurch im Inlande einen Warenüberfluß gezeitigt, der die Preise auf das Niveau von Verlustpreisen herabgedrückt hat.

Nach Jahren der Stagnation hat der Krieg ermöglicht, diese Vorräte gegenüber den stark abgeschriebenen Inventurpreisen vor dem Kriege mit besserem Nutzen abzustoßen. Mit diesem Nutzen kommen wir nun fast zur Gänze in die Kriegsgewinnsteuer, da die Vergleichsjahre passiv waren. Heute haben wir keine Vorräte mehr. Viele Etablissements, auch unsere Fabriken, stehen seit einem Jahre still und wir wissen überhaupt nicht, wann und wie die Rohstoffrage gelöst werden wird und unsere Vermögenswerte, die in den Fabriken elociert sind, wieder arbeiten und ertragsfähig werden.

Zu den Nachteilen, die unsere Industrie gegenüber deutscher Konkurrenz nach dem Kriege wird tragen müssen, gehört die hier wesentlich stärkere Verteuerung der Kohle und der Valutabeschaffung für die Rohstoffimporte. Um dennoch den Kampf für die vaterländische Industrie mit Erfolg aufnehmen zu können, bedarf es finanzieller Kampfreserven, denn auch zur wirtschaftlichen Kriegführung gehört Geld, Geld und wieder Geld! Nun soll zu allen bisherigen Nachteilen, die unserer Industrie aufgebürdet werden sollen, uns auch noch eine weit drückendere Kriegsgewinnsteuer auferlegt werden, als sie der deutschen Industrie auferlegt worden ist. Unsere Industrie soll finanziell so ausgeblutet werden, daß ihr die Möglichkeit und die Lust zum Wettbewerb auf dem Weltmarkte gründlich genommen werden wird.

Die Ausschreitungen an der Börse sind sicherlich beklagenswert — für uns in erster Reihe deshalb, weil man uns Industrielle gemeiniglich mit der Börse identifiziert. Und wenn man die Börse strafen will, schlägt man die Industrie, dieselbe Industrie, die den Hauptteil der finanziellen Lasten bisher getragen hat und den Hauptteil der enormen Lasten für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens auf sich nehmen soll. Weil das Geschäft in vielen Industrien still liegt und die Betriebskapitalien infolge Betätigungsmöglichkeit brach liegen, von einer finanziellen Uebersättigung zu sprechen, das heißt, diese Verhältnisse vollkommen ignorieren!

Die Großindustrie mit ihrer Millionenkonzentration wird, gestützt auf den Inlandsmarkt, auf dem ihr Konkurrenzwerke zu errichten bei unseren Steuerverhältnissen niemandem einfällt, auch in Hinkunft ihre mächtige Stellung behaupten und den Auslandsmarkt noch weniger aufsuchen als bisher. Getroffen wird durch die fiskalische Bedrängung nicht so sehr die kapitalsstarke Schwerindustrie, wie vielmehr die große Masse der mittleren und kleineren Industrien, die schon vor dem Kriege auch im Inlande ihre Stellung vor der technisch und finanziell überlegenen deutschen Industrie nicht mehr behaupten konnten. Das wird in Zukunft speziell in der Textilindustrie durch den Vorsprung Deutschlands in der Rohstoff- und Währungssache ohnehin noch ungünstiger für uns werden.

Wie in allen Fragen, die unserer Industrie neue Lasten aufbürden, so müssen wir in der Frage auch der Steuern ängstlich darauf Bedacht nehmen, daß das Verhältnis nicht nur, wie in dem Artikel in Ihrem Blatte so treffend gesagt worden ist, gegenüber der deutschen Industrie, sondern auch gegenüber der ungarischen Industrie nicht zu unseren Ungunsten verschoben werde.

Neues Wiener Tagblatt
5./VIII. 1917

Die neue Kriegsgewinnsteuer.

Annahme der Steinwenderschen Anträge im Finanzausschuß.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hielt gestern nachmittag unter Vorsitz des Obmannstellvertreters Abg. Magister Hummer und in Anwesenheit des Leiters des Finanzministeriums Sektionschef Doktor Freiherrn v. Wimmer eine Sitzung ab, in welcher die Generaldebatte über die Regierungsvorlage betreffend die Kriegsgewinnsteuer beendet wurde. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. v. Oberleithner, Dr. Viskovsky, Dr. Adolf Groß, R. v. Abrahamowicz, Eisenhut, Dr. Kolischer, Demsar, Freiherr v. Hormuzaki, Miklas und Berichterstatter Dr. Steinwender.

Bei der Abstimmung stimmte der Ausschuß den in der vorgestrigen Sitzung vom Berichterstatter Dr. Steinwender vorgelegten Grundsätzen zu, dahingehend, daß die Rückwirkung des neuen Gesetzes auf das Jahr 1916 und die Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf das Jahr 1918 festgelegt werde, daß eine einheitliche, in der Spezialdebatte zu bestimmende Skala für Einzelpersonen und Gesellschaften aufgestellt werde, daß für die Ermittlung der Mehreinkommen mindestens ein Betrag von 10.000 K. als Einkommen der Friedensjahre anzunehmen ist, endlich daß die Steuerpflicht erst mit einem Mehreinkommen von 3000 K. beginnt.

* * *

Aus der Debatte im Finanzausschuß ist noch mitzuteilen:

Abg. Dr. Kolischer schilderte die Schwierigkeiten, denen die Finanzwirtschaft derzeit und nach dem Kriege begegne, und beleuchtete die bisherigen Maßnahmen der Regierung. Der Redner bespricht sodann die Konstruktion des Gesetzes und bemerkt, daß nach deutschem Muster ein Unterschied gemacht werden solle nach dem Vermögenszuwachs und nicht ein Unterschied nach der Einkommenshöhe im Krieg und im Frieden. Redner warnt die Regierung und die Kommission davor, das Prinzip des Vergleiches der Ergebnisse der Friedenswirtschaft mit dem Ergebnis der Kriegswirtschaft als Basis für die zukünftige Mehreinkommenbesteuerung anzunehmen. Man dürfe nicht vergessen, daß die Privatwirtschaft und auch die Aktiengesellschaften einen Teil ihres Gewinnes der Tüchtigkeit, dem Unternehmergeist, der privaten Initiative ihrer Verwaltungen verdanken. Ohne private Initiative sei die Uebergangswirtschaft absolut nicht durchzuführen. Die Uebergangswirtschaft werde wahrscheinlich mit den größten Risken für Handel und Industrie verbunden sein. Deshalb müsse die Industrie bestärkt und befeuert werden.

Abg. Dr. Heinrich v. Oberleithner stimmt der Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer zu. Den Abänderungsanträgen des Berichterstatters müsse er aber, insbesonders was die rückwirkende Kraft für das Jahr 1916 betreffe, entgegentreten. Der Referent denke eben nur an die großen Kriegsgewinner, an die Spekulanten. Allein Mehrgewinne seien fast von allen produzierenden Ständen erzielt worden. Der gewissenlose Kriegsgewinner werde durch die rückwirkende Verfügung nicht getroffen, sondern der solide, seßhafte Unternehmer. Redner könne auch dem Antrage, die Aktiengesellschaften wie die Einzelpersonen zu besteuern, nicht zustimmen. Der Antrag Steinwender sei derart, daß bei vielen großen Aktiengesellschaften der ganze Gewinn der Steuer verfallen würde. Ein solches System müßte seinen Zweck gänzlich verfehlen und jeden Unternehmungsgeist lähmen. Der Redner spricht sich schließlich gegen die Verlängerung für das Jahr 1918 aus.

Die Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz und Dr. Adolf Groß sprachen sich für Berücksichtigung der Vermögen im Kriegsgebiet aus.

Abg. Miklas sprach im Sinne der Referentenanträge und verwies auf die Anregung des Abg. Dr. Licht, wonach Klarheit geschaffen werden solle über den Zusammenhang der Amnestie der Personalsteuernovelle mit der Kriegsgewinnsteuer.

Nach dem Schlußwort des Abg. Doktor Steinwender wurde zur Abstimmung geschritten, bei der die Referentenanträge Dr. Steinwenders mit den Stimmen der Sozialdemokraten, Christlichsozialen, Südslawen und einzelner Mitglieder des Deutschen Nationalverbandes angenommen wurden. Dagegen stimmten die Polen, die Tschechen, zwei Mitglieder des Deutschen Nationalverbandes und Abg. Hofrat Kuranda.

Es wurde ferner ein Antrag Renner angenommen, daß etwa in der Spezialdebatte gestellte Abänderungsanträge fallweise, wenn dies für notwendig erachtet werden sollte, einem Subkomitee zugewiesen werden.

Sodann wurde folgender Antrag des Abg. Dr. Funk angenommen: Es wird ein neungliedriges Subkomitee eingesetzt, welches beauftragt wird, gemeinschaftlich mit den Regierungsvertretern jene Bestimmungen, welche nach § 29 der Regierungsvorlage im Verordnungswege erlassen werden sollen, an der entsprechenden Stelle des Gesetzentwurfes einzureihen und dem Finanzausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

In das Subkomitee wurden gewählt die Abgeordneten: Brandl, Dr. Cingrya, Doktor Funk, Dr. Adolf Groß, Freiherr v. Hormuzaki, R. v. Lukaszewicz, Dr. Renner, Doktor v. Licht, Dr. Waldner und der Berichterstatter Dr. Steinwender.

Die nächste Sitzung findet heute um 10 Uhr vormittags statt.

Reichspost

6./VII. 1917

104

Es folgen die Berichte über die Ausschußberatungen:

Die Kriegsgewinnsteuer.

Der Finanzausschuß ist heute in die Spezialdebatte über die Kriegsgewinnsteuervorlage eingetreten. Sie wurde in 5 Gruppen abgeführt.

Bei § 1 des Gesetzes wurde auf Antrag des Berichterstatters Dr. Steinwender zunächst beschlossen, das Gesetz mit rückwirkender Kraft auch auf das Jahr 1916 zu beschließen. Der Antrag des Berichterstatters auf Ausdehnung der Geltungsdauer des Gesetzes auf das Jahr 1918 wurde nach Reassumierung des vorgestern gefaßten Beschlusses vom Berichterstatter zurückgezogen. Ein Antrag des Abg. Dr. v. Licht statt Kriegsgewinnsteuer „Kriegssteuer" zu setzen, wurde abgelehnt. Ein Antrag **Modracek**, wonach die Bestimmungen des Gesetzes auf die gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Genossenschaften keine Anwendung finden soll, wird abgelehnt; angenommen wird ein Antrag **Eisenhut**, wonach die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Genossenschaften nur mit der Hälfte der normgemäß entfallenden Kriegsgewinnsteuer zu besteuern sind.

Bei § 2 (Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften) wird ein Antrag **Renner**, demselben die Bestimmung anzufügen: „Als Mehrertrag des Geschäftsjahres ist höchstens das bilanzmäßige reine Aktivum des Gesellschaftsvermögens anzunehmen" abgelehnt.

Bei § 4 (Berechnung des Reinertrages) wird ein Antrag **Licht**, wonach in den § 4 Abs. 2 die Bestimmungen des Artikels V, Abs. II der Vollzugsvorschrift betreffend Uebergang zur Friedenswirtschaft entsprechend ergänzt aufzunehmen sind, dem Unterausschuß zugewiesen.

§ 6 entfällt mit Rücksicht auf den grundsätzlich gefaßten Beschluß, nach welchem eine Einheitsskala für Gesellschaften und Einzelpersonen festzusetzen ist. Die vom Berichterstatter beantragte Streichung des § 8 (Abzug der Aktienanteile fremder Gesellschaften) wird abgelehnt.

Bei § 9 (Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen) wird die vom Berichterstatter beantragte Erhöhung des Durchschnittseinkommens von 6000 auf 10.000 Kr. und die behufs Ermittlung des Mehreinkommens festgesetzte Mindestgrenze von 6000 auf 10.000 Kr. angenommen. Ein vom Abg. Doktor **Renner** zu § 9 gestellter Zusatzantrag wird vom Antragsteller als Resolutionsantrag eingebracht. Der Antrag lautet: Als Mehreinkommen des Steuerjahres ist höchstens ein Betrag anzunehmen, der das gesamte reine Vermögen des Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

Bei § 10 (Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen u. dgl.) wird eine vom Abg. **Kuranda** beantragte neue Fassung dem Unterausschusse zur endgültigen Feststellung des Textes bei gleichzeitiger Annahme der grundsätzlichen Bestimmungen dieses Antrages zugewiesen. Der Antrag lautet: Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantièmen (§ 167 Personaleinkommensteuer), sowie Versorgungsgenüssen, falls der Gesamtbezug 25.000 Kronen nicht überschreitet, unterliegen nicht der Kriegsgewinnsteuer.

Bei § 13 wird an Stelle der bisherigen §§ 6 und 13 gemäß einem Antrage des Berichterstatters Dr. **Steinwender** unter Annahme eines Antrages **Seidel** folgende Skala angenommen:

Die Steuer beträgt

von den	ersten	10.000 Kr.	5%	des	Mehreinkommens
„ „	nächsten	15.000 „	10%	„	„
„ „	„	20.000 „	20%	„	„
„ „	„	30.000 „	30%	„	„
„ „	„	40.000 „	40%	„	„
„ „	„	200.000 „	50%	„	„
	über	300.000 „	60%	„	„

Die Steuer der gemäß § 85 des Personaleinkommensteuergesetzes begünstigten Unternehmungen beträgt die Hälfte der obigen Sätze. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 5000 Kr. nicht übersteigt. Zum Antrag **Eisenhut** wird der Zusatzantrag **Viskovsky** angenommen, der lautet: „Dieser ermäßigte Steuersatz hat auch für solche Unternehmungen zu gelten, bei welchen die Voraussetzungen für die begünstigte Behandlung nach § 85 Personalsteuergesetz nur aus dem Grunde vorübergehend nicht zutreffen, weil sie den Geschäftsbetrieb infolge Uebernahme einer öffentlich geregelten Approvisionierungstätigkeit auch auf Nichtmitglieder ausdehnen. Ein Antrag **Modracek** zu § 6, Absatz 3, wonach die Steuer bei Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht, zu entfallen habe, wird bei § 13 angenommen.

Bei § 16 (Behandlung der die Mehrerträge übersteigenden Verluste bei der Besteuerung) wird ein Antrag **Fink**, an die Stelle des Wortes „Verluste" das Wort „Mindererträge (Mindereinkommen)" zu setzen, abgelehnt. Dagegen wird ein Antrag **Augermann** angenommen, der lautet: „Auch Verluste, die den Vermögensstamm bezüglich unbeweglicher Vermögen und deren Zugehör betreffen, sind nach der Wahl des Steuerträgers zur Gänze oder in Jahresraten während der Dauer des vorliegenden Gesetzes von dem Mehreinkommen in Abzug zu bringen, wenn sie infolge kriegerischer Ereignisse entstanden sind." „Ein Antrag **Lukasewiez**: Dasselbe gilt bezüglich jenes Einkommens, das aus der infolge der kriegerischen Ereignisse erfolgten Zerstörung der Substanz und der Zugehör stammten," wird abgelehnt.

Bei § 20 (Sicherung der Kriegsgewinnsteuer) wird ein Abänderungsantrag angenommen, daß eine Verteilung von Dividenden, Tantiemen u. dgl. auch für das Jahr 1916 (Regierungsvorlage 1917) den in diesem Paragraphen ausgesprochenen Beschränkungen unterliegt. Bei § 20 wird ferner die Ersetzung der Worte „ein den Mehrverteilungen gleichkommender Betrag" durch die Worte „das 1½fache der Mehrverteilungen" angenommen.

Bei § 23 wird ein Antrag **Donat-Viskovsky** angenommen, wonach bei Berechnung des Grundkapitals der Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile und der Betrag der statutenmäßigen, höchstens zehnfachen Haftung der Mitglieder anzunehmen ist. Dagegen wird der Antrag abgelehnt, wonach als bilanzmäßig ausgewiesene echte Reserven bei den Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften die nicht rückzahlbaren dauernden Subventionen aus öffentlichen Mitteln zu gelten haben.

Bei § 25 (Sicherstellung der Steuer ausländischer Gesellschaften) wird gemäß der beschlossenen Steuerskala an Stelle der Ziffer 55 die Ziffer 60 % beschlossen.

Bei § 27, letzter Absatz, wird gemäß einem Zusatzantrage Dr. **Funk** als endgültige Rekursinstanz die Finanzlandesbehörde (Regierungsvorlage: Finanzministerium) festgesetzt und die Entscheidungsfrist für die Finanzlandesbehörde auf 6 Wochen erstreckt.

Im übrigen werden die Bestimmungen der Regierungsvorlage angenommen.

Die im Laufe der Debatte eingebrachten zahlreichen Resolutionen wurden dem Unterausschusse zugewiesen und der Unterausschuß für morgen 10 Uhr vormittags einberufen. Falls der Unterausschuß im Laufe des morgigen Tages seine Arbeiten beendet, wird der Ausschuß nach Beendigung der Haussitzung seine Beratung fortsetzen.

Reichspost

6./VII. 1917

105

Kriegsgewinnsteuer und Industrie.

Das „Fremdenblatt" bringt heute in seinem volkswirtschaftlichen Teil die Zuschrift eines Textilindustriellen, der sich mit unserem gestrigen Leitartikel befaßt, in dem von den Einwänden gegen die Kriegsgewinnsteuer die Rede war. Es ist in dieser Zuschrift u. a. davon die Rede, daß wir die österreichische Industrie mit den wenigen großen Eisen- und Munitionsgesellschaften identifizieren, für die der Krieg große Gewinne gebracht habe.

Eine derartige Identifizierung ist uns natürlich bei der Besprechung der gegen die Kriegsgewinnsteuer vorgebrachten Einwände vollkommen ferne gelegen. Es gibt keine Regel ohne Ausnahme. Diese alte Erfahrung gilt auch von der Industrie im Kriege. Zweifellos gibt es Industriezweige, die vom Kriege wenig oder gar nicht begünstigt wurden und ganz besonders in der Textilindustrie mag es eine Reihe von Unternehmungen geben, die sich heute in einer schwierigen Lage befinden. Darüber darf aber nicht übersehen werden, daß es nur wenige Industrien gibt, die beim Abstoßen ihrer zumeist stark abgeschriebenen Rohstoffvorräte soviel verdienten wie gerade die Webereien und Spinnereien. Daß nicht alles, was sich zur Industrie zählt, aus den Milliardenaufträgen der Militärverwaltung in der gleichen Weise Nutzen ziehen konnte wie etwa die Montan- und Munitionsindustrie, ist selbstverständlich. Tatsache ist aber, daß sich der Kreis der durch den Krieg begünstigten Unternehmungen nicht etwa bloß auf die Rüstungsunternehmungen erstreckt, denn heute liegen die Dinge so, daß eine ganze Reihe von Betrieben, wenn auch nicht durch die Kriegslieferungen selbst, so doch durch die besonderen Verhältnisse der Kriegswirtschaft, die jeden fremdländischen Wettbewerb ausgeschaltet hat, in ganz hervorragender Weise begünstigt wird.

Würde man nun den Vorschlag, „die Kriegsgewinne im Wirtschaftsleben zu belassen", praktisch durchführen, so könnte dies unter Umständen wohl zu einer finanziellen Entlastung jener Betriebe führen, die jetzt infolge Rohstoffmangels oder aus anderen Gründen stille gelegt werden mußten. Wie weit diese Entlastung gehen würde, ist jedoch eine andere Frage, denn schließlich wird sie sich gerade bei jenen Unternehmungen am wenigsten bemerkbar machen, die am Kriege wenig profitierten und die dafür ohnehin durch die Kriegsgewinnsteuer nur schwach belastet werden. Ein Erlaß der Kriegsgewinnsteuer würde am meisten jenen Gesellschaften zugute kommen, die die größten Kriegsgewinne einheimsen konnten und die mit den Millionen, die sie jetzt an den Fiskus abzuliefern haben, ihre Vormachtstellung zum Schaden der mittleren und kleinen Betriebe noch weiter ausbauen würden, als sie es ohnehin schon getan haben. Darin liegt der stärkste Einwand gegen den Vorschlag, die Kriegsgewinne zu belassen.

Neue Freie Presse

Abendl
6./VII. 1917

106

Die Kriegsgewinnsteuer im Finanzausschuß.

Die Vereinheitlichung der Skala ein Sanktionshindernis.

Heute um 10 Uhr trat das Subkomitee des Finanzausschusses unter Vorsitz des Abgeordneten Hummer in Anwesenheit des Sektionschefs Gottlieb, des Hofrats Vlasak und des Ministerialsekretärs Wacha zu einer Beratung zusammen, um über die endgültige Beschlußfassung und Formulierung der vom Ausschuß zugewiesenen Partien der Kriegsgewinnsteuer zu beraten. Seitens der Regierungsvertreter wurde erklärt, daß die Regierung der Erhöhung des steuerfreien Zuwachsminimums auf 5000 K. sowie dem Antrag des Hofrates Kuranda zu § 10 hinsichtlich der Herabsetzung des steuerfreien Betrages der Festbesoldeten auf 25.000 K. zustimme. Dagegen erklärten die Vertreter der Regierung, gegen die Vereinheitlichung der Skala für Einzelpersonen und Gesellschaften Stellung nehmen zu müssen, und bezeichneten die Aufrechterhaltung dieses Beschlusses als ein Sanktionshindernis.

Verschiedene Anträge und Resolutionen des Ausschusses wurden vom Subkomitee eingehend beraten und es wurde vereinbart, die Formulierungen unter Mitwirkung der Regierung vorzunehmen. So soll insbesondere der Antrag Angermann umgearbeitet werden, nach welchem von auffälligen Kriegsgewinnen die durch Kriegsschäden entstandenen Verluste bei Festsetzung der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen sind. Die Regierung verlangt hier, daß eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden soll, nach welcher später fällig werdende Entschädigungen mit dem Nachlaß hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer kompensiert werden. Diesem Verlangen schloß sich der Unterausschuß an. Nach längerer Debatte wurde auf Vorschlag des Obmannes beschlossen, die Regierung aufzufordern, jene Ermächtigungen, welche nach ihrem Dafürhalten aus der Durchführungsverordnung in das Gesetz aufgenommen werden sollen, als Beratungsgrundlage für den Unterausschuß vorzubereiten. Die Regierung erklärte sich hiezu bereit und versprach, bis Montag diese Arbeit zu besorgen. Daher findet die nächste Sitzung am Montag statt. In der Zwischenzeit wird der Referent mit den Organen der Regierung die entsprechenden Formulierungen vornehmen. Es wurde auch angeregt, sich mit dem Herrenhaus in Verbindung zu setzen, dessen Finanzkommission sich bereits gestern mit dem Gegenstande befaßt hat.

Z. / VII. 1917

Berliner Steuerveranlagung 1917.

5¾ Millionen Mark mehr als im Vorjahr.

Das endgültige Ergebnis der staatlichen Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1917 und den Stadtkreis Berlin liegt jetzt vor; es weist ebenso wie das des Vorjahres ein überaus günstiges Ergebnis auf. Es schließt nach Abzug der außer Hebung gesetzten Beträge mit einem Steuersoll von 48 053 838 M. ab, was gegenüber 1916 ein Mehr von 3 566 443 M. bedeutet. Die auf Grund des Gesetzes vom 8. 7. 1916 erhobenen Zuschläge sind mit 33 326 571 M. veranlagt oder mit einem Mehr von 2 167 859 M. gegen 1916. Einschließlich der Zuschläge schließt das endgültige Soll der Einkommensteuer in Berlin gegenüber dem Vorjahr mit einem Mehr von insgesamt 5 734 352,40 M. ab. Mit dem Steuerertrag von 48 Millionen wird sogar noch das Ergebnis des letzten Friedensjahres 1914, das ein Soll von 46,5 Millionen M. erbrachte, um 1½ Millionen M. übertroffen. Wenn irgendeine Tatsache den Beweis für die guten Verdienste und die wachsenden Einkommen eines großen Teils der Bevölkerung und damit für die wirtschaftliche Leistungs- und Widerstandsfähigkeit des Volkes liefert, so ist es dies außerordentlich günstige Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung der Reichshauptstadt. Der Umstand, daß es auch die breiten Schichten der Bevölkerung sind, die an dem Steigen der Einkommen beteiligt sind, geht aus folgender Einzeldarstellung hervor:

Die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. erhöhte sich 1917 auf 64 630 oder 9344 mehr als 1916 mit einem Jahressteuerbetrag von 22 810 589 (+ 1 667 051 Mark) und einem Zuschlag von 14 997 716 M. (+ 1 110 979 M.) Die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 3000 M. und darunter erhöhte sich dagegen auf 625 586 (+ 30 496) und überschritt damit den Stand des letzten Friedensjahres 1914 mit 616 264 Pflichtigen nicht unbedeutend. Ihr Steuerbetrag ist mit 12 942 403 M. (+ 1 198 485 M.) und einem Zuschlag von 644 332 M. (+ 73 218 M.) veranlagt.

Die Aktiengesellschaften usw. haben sich gegen 1916 von 460 auf 443 vermindert. Ihr Steuerertrag hat sich aber um 650 365 M. auf 9 332 803 M. und ihr Steuerzuschlag sogar auf 14 445 319 M. (+ 920 160 M.) erhöht. Auch die Zahl der G. m. b. H. hat sich um 44 auf 1182 vermindert. Ihr Steuerbetrag ist dagegen auf 3 555 454 M. (+ 52 367 M.) und ihr Steuerzuschlag auf 3 219 203 M. (+ 64 683 M.) gewachsen.

Die Zahl der Steuerpflichtigen in Berlin ist gegen 1916 um 39 779 auf 691 841 gestiegen. Das Steuerergebnis würde sicherlich noch günstiger sein, wenn es der Steuerverwaltung möglich gewesen wäre, alle gesteigerten Einkommen sowohl bei den Arbeitern wie den Selbständigen zu erfassen. Als bemerkenswert ist ferner hervorzuheben, daß das Durchschnittseinkommen der gelernten Rüstungsarbeiter gegenwärtig 5000 bis 6000 M. beträgt, in manchen Fällen steigt es auf 7000 M.

Fremdenblatt

10./VII. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer.

Die Wiener Handelskammer über die Kriegsgewinnsteuer.

Die Sektionen der niederösterreichischen Handelskammer befaßten sich gestern auf Grund eines von dem Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker ausgearbeiteten Berichtes mit den Abänderungsvorschlägen des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses zur Kriegsgewinnsteuer. Die Sektionen beschlossen, eine Petition an die beiden Häuser des Reichsrates zu richten, in der die dringende Bitte ausgesprochen wird, diese Abänderungsanträge nicht zu genehmigen.

In der Petition wird ausgeführt, daß bereits die Regierungsvorlage über die Kriegsgewinnsteuer beträchtliche Verschärfungen im Vergleiche zur Verordnung vom 16. April 1916 enthält.

Die Petition führt sodann aus, daß die Anträge des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses, welche sowohl gegen Prinzipien der Gesetzgebung als auch der Steuerpolitik verstoßen, zu drakonischen Härten führen würden. Gegen die Rückwirkung der hohen Sätze der Kriegsgewinnsteuer werden prinzipielle und praktische Bedenken angeführt. Die Rückwirkung steht im Widerspruche mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß Gesetze nicht zurückwirken sollen. Auch als außerordentliches Mittel unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen kann die Rückwirkung nicht gerechtfertigt werden, da ein solches Mittel niemals soweit gehen darf, daß fundamentale Grundsätze des Rechtsschutzes zugunsten des Fiskalzweckes hintangesetzt werden.

Gegen die, vom Finanzausschuß beantragte Gleichstellung der Besteuerung der Einzelpersonen und der Gesellschaften werden verschiedene steuerpolitische Bedenken geltend gemacht. Die Verschiedenheit in der Bemessungsgrundlage, wie sie in der kaiserlichen Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer festgesetzt wurde, ist keine willkürliche, sondern in dem System unserer Personalsteuern tief begründet. Das Ausmaß der besonderen Erwerbsteuer allein rechtfertigt daher schon, daß ein Unterschied zwischen der Kriegsgewinnbesteuerung der Gesellschaften und der Einzelpersonen gemacht wird, wenn nicht die Lage der öffentlichen Rechnungsleger gegenüber den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen noch weiter empfindlich verschlechtert und die für die moderne Volkswirtschaft nötige Kapitalsassoziation in Oesterreich völlig prohibiert werden soll. Dazu kommt noch, daß bei der besonderen Erwerbsteuer eine Doppelbesteuerung platzgreift, da die den Gesellschaften ausgezahlten Dividenden, beziehungsweise Gewinnanteile, welche bereits dieser Steuer unterzogen wurden, auch von der Einkommensteuer bei den einzelnen Gesellschaftern getroffen werden. Bei einer Gleichstellung der Einzelpersonen und der Gesellschaften hinsichtlich der Kriegsgewinnbesteuerung würde daher ein und dasselbe Einkommen von der Kriegsgewinnsteuer zweimal nach derselben Skala getroffen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß es das Prinzip der Steuergerechtigkeit erfordere, daß die Gesellschaften nicht nach dem absoluten Reinertrage, sondern nach der Rentabilität des in dem Unternehmen tätigen Anlagekapitales besteuert werden, da ein wesentlicher Unterschied bestehe, ob ein Mehrertrag von 25.000 Kronen von einer Gesellschaft mit einem Gesellschaftskapital von 100.000 Kronen erzielt wurde, oder ob der gleiche Mehrertrag von einer Gesellschaft mit einem Gesellschaftskapital von einer Million Kronen erzielt worden ist. Im ersteren Falle hat die Gesellschaft einen Mehrertrag von fünfundzwanzig Prozent des Anlagekapitales ins Verdienen gebracht, während sie im zweiten Falle nur einen solchen von zweieinhalb Prozent verdient hat. Es steht außer Zweifel, daß bei einer Versteuerung, durch die der Mehrertrag getroffen werden soll, unter der Voraussetzung des gleichen Mehrertrages die Steuerkraft der Gesellschaft mit dem kleineren Anlagekapital größer ist, als jener mit dem größeren Anlagekapital. Die Petition gibt der Befürchtung Ausdruck, daß eine Annahme der Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses zu einer Schwächung der Kapitalskraft und einer Lähmung des Unternehmungsgeistes unserer Volkswirtschaft führen würde. Auch der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens nach dem Kriege, der dringend der Kapitalsassoziation bedürfen wird, würde ungünstig beeinflußt werden. Weiters wird betont, daß bei der Festsetzung des Ausmaßes der Kriegsgewinnsteuer auch die Entwertung des Geldes in Berücksichtigung gezogen werden muß. Die Petition nimmt ferner dagegen Stellung, daß eine Verschärfung der Regierungsvorlage nicht mit dem Ergebnisse der bereits in Kraft stehenden Kriegsgewinnsteuer begründet werden kann, da hiefür sämtliche Voraussetzungen fehlen.

In der Debatte, die über diesen Gegenstand in den Sektionen abgeführt wurde, wurde übereinstimmend hervorgehoben, daß die Kammer die Notwendigkeit der Besteuerung der Mehreinkommen und Mehrerträge, die während des Krieges erzielt worden sind, vollkommen anerkenne. In diesem Bewußtsein halte sich die Kammer für berufen, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche durch zu weitgehende Härten und durch eine ungerechte Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer eintreten würden. Eine Ueberschreitung der Grenzen der an sich berechtigten Besteuerung der Kriegsgewinne sei einerseits in der Rückwirkung, anderseits in der Gleichstellung der Besteuerung der Einzelpersonen und Gesellschaften zu erblicken. Die bereits bestehende Prägravierung der Einkommen und Erträge aus industrieller und kommerzieller Arbeit, insbesondere aus Betrieben in Gesellschaftsform gegenüber den übrigen Erwerbständen werde durch die Anträge des Abgeordneten Steinwender noch verschärft, was für die Steuerpolitik und die Entwicklung der Volkswirtschaft nach dem Kriege höchst bedenklich und verhängnisvoll werden würde.

An der Debatte beteiligten sich die Herren Kammerräte Spitzer, Müller, Lemberger, Krause und der Vorsitzende des Steuer- und Verwaltungsausschusses Direktor Doktor Hammerschlag.

Neue Freie Presse

11./VII. 1917

110

Bemerkungen zur Kriegsgewinnsteuer.

Vom Präsidenten des Industriellenklubs Bergrat Max Ritter v. Gutmann.

Herrenhausmitglied.

Wien, 10. Juli.

Die Industrie war mit Rücksicht auf die durch die enormen Kriegskosten geschaffene Finanzlage des Staates gefaßt auf kräftige Eingriffe in das Wirtschaftsleben des einzelnen und der Gesamtheit, sie erwartete jedoch, daß diese tief einschneidende Operation mit gebührender Schonung der für die Erhaltung der Steuerkraft erforderlichen Organe erfolge.

Dieses Erwarten hat bereits die Regierungsvorlage über die Kriegsgewinnsteuer als unzutreffend erwiesen, aber die größte Enttäuschung brachten uns die Beschlüsse des Finanzausschusses.

Was uns mit schwerer Sorge erfüllt, mehr noch als der Inhalt der Beschlüsse, die wir übrigens als unannehmbar betrachten, ist ihre Tendenz, deren Spitze sich in schärfster Weise gegen die Großindustrie und das Großkapital kehrt, eine Tendenz, deren weitere Verfolgung eine Gefahr birgt für die künftige Finanzwirtschaft des Staates, der gegenüber die vorübergehenden Mehreinnahmen der Staatsfinanzen wenig ins Gewicht fallen.

Um so empfindlicher fühlen wir uns durch die Haltung des Finanzausschusses getroffen, als sie von Volksvertretern ausgeht, deren sachgemäßer Behandlung wirtschaftlicher Fragen weite Kreise stets das größte Vertrauen entgegenbrachten. Wir erklären uns dies damit, daß hier eine Irreführung der Ansichten durch die anscheinende Uebereinstimmung mit dem „Empfinden des Volkes" vorliegt, welches Empfinden, in die Tat umgesetzt, keineswegs dem Empfinden für das Volk entsprechen würde.

Das Verhalten der Großindustrie während des Krieges verdient wahrlich nicht die Gegnerschaft der öffentlichen Meinung, die sich jetzt kundgibt.

Man darf nicht vergessen, daß die Erhaltung der wirtschaftlichen Wehrkraft des Reiches vornehmlich der Schlagfertigkeit und der Vielseitigkeit des Anpassungsvermögens der Industrie zu danken ist.

Es war zu Beginn des Krieges, daß in dem einmütigen Bestreben, unter allen Umständen, selbst mit vorhersehbaren Verlusten und unter drückenden Opfern, den Betrieb aufrechtzuerhalten, sich die Industrie durch die für die Weiterführung ihrer Werke schwersten Zeiten durchgerungen und sich unter Aufwand von unendlich viel Arbeit und Kapital für die Kriegswirtschaft umgestaltet hat.

Das zähe Ausharren und das zielbewußte Schaffen der Industrie hat in manchen Zweigen derselben den ihr gebührenden Lohn zum Teil bereits gebracht und zu einem achtunggebietenden Ausbau ihrer Kräfte geführt, die ihr allerdings nunmehr fast vollständig entzogen werden sollen. Und doch ist es eines der wichtigsten Ziele der Wirtschaftspolitik, diese Erstarkung der Industrie auch als Rüstzeug für die Bewältigung der künftigen Aufgaben der Friedenswirtschaft zu erhalten, und dieses Ziel hat der Antragsteller im Finanzausschusse nicht gebührend im Auge behalten.

Bezeichnend ist ferner die wechselnde Behandlung der Industrie zu Beginn des Krieges und in jüngster Zeit seitens mancher maßgebender Kreise. Es liegt ein Zug machiavellistischer Schule — aber doch keineswegs gewollt, sondern aus dem Verfolge der Ereignisse und Strömungen sich ergebend — in der angewandten Methode: die Industrie vorerst mit Liebe und sanfter Gewalt zur äußersten Anspannung aller Kräfte zu bestimmen, sich sodann unter vollster Ausnützung dieser gewaltigen Kraftentfaltung ihrer Leistungen zu erfreuen, um ihr zum Schlusse, nachdem auch sie aus ihrer aufs höchste gesteigerten Arbeitsintensität Nutzen gezogen, die Rolle von Faustens Gretchen zuzuteilen, der „zum Geben nichts mehr übrig bleibt".

Naturgemäß wehren wir uns in erster Linie gegen die rückwirkende Kraft des Kriegsgewinnsteuergesetzes und gegen die Ausschaltung des Rentabilitätsprinzips bei der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer für Gesellschaften.

Die Gewährung der Rückwirkung ist wohl ein einzig dastehender Fall in der Geschichte der Steuergesetzgebung aller Rechtsstaaten. Das Durchbrechen eines als feststehend geltenden Rechtsgrundsatzes erschüttert das Vertrauen in die Rechtskontinuität, muß abschreckend wirken für die Zukunft und stellt jede Kalkulation eines Unternehmens für Anlage- und Betriebskosten in Frage.

Was nun die Verschärfung der Bestimmungen für die Aktiengesellschaften anbelangt, so schicke ich voraus, daß ich persönlich kein Anhänger bin von einem zuweitgehenden Ausschalten der Individualität aus dem selbständigen industriellen Besitze.

Der Privatbetrieb arbeitet nicht für den Gewinn von heute und morgen, nicht auf vorübergehende Dividenden, durch keinerlei Rücksicht auf die Erhaltung des Kurses abgelenkt, sondern für die Zukunft des Unternehmens. In gleicher Weise arbeitet allerdings auch die gut geführte Aktiengesellschaft, doch erscheinen ihr diesbezüglich gewisse Schranken gezogen, damit nicht das Recht der lebenden Aktionäre auf Nutznießung zugunsten der künftigen Aktionäre geschädigt werde.

Wie gesagt, ich bin ein Gegner von zuweitgehender Vergesellschaftung von Privatunternehmungen und habe mich als solcher bewährt.

Trotzdem bekenne ich mich zu der festen Ueberzeugung, daß die Zukunft der industriellen Betätigung fast ausschließlich den Aktiengesellschaften gehört, daß die enormen Anlage- und Betriebskapitalien, die erforderlich sind für die Massenfabrikation und die Spezialisierung der Betriebe, zumeist gar nicht anders aufzubringen sind als auf dem Wege der Assoziation, wobei gleichzeitig die weitesten Kreise herangezogen werden zur Teilnahme an den Gewinnen der Großindustrie und an dem schweren Risiko des Verlustes.

Im Zuge der Zeit liegt das Fortschreiten der Assoziation und hat die schönsten Früchte gezeitigt.

Die heutige gigantische Entwicklung der deutschen Industrie war gar nicht anders möglich, als unter Mitwirkung der Banken, und Aufgabe der österreichischen Gesetzgebung wäre es, das gesunde Assoziationswesen möglichst zu fördern.

Und was geschieht in Oesterreich? Durch eine maßlos verschärfte Steuergesetzgebung wird der Bestand und die Bildung von Aktiengesellschaften gleichsam mit einem hohen Pönale belegt.

Wir bekämpfen in den Beschlüssen des Finanzausschusses die Wiederholung eines Vorganges, der schon in früheren Fällen mehr oder weniger unverhüllt zum Ausdrucke kam: die Einschüchterung des Großkapitals und der Großbetriebe. Eine Fortsetzung auf dieser Bahn führt mittelbar zu einer Lahmlegung des Entwicklungsganges der Großindustrie und zu einem Stillstande ihrer Investitionstätigkeit.

Was dies in seinen äußersten Folgeerscheinungen für die Produktion, für die Arbeitsgelegenheit, für das Niveau der Löhne, für das Auswanderungswesen, für die Staatseinnahmen, für unsere Handels- und Zahlungsbilanz und für die Gestaltung unserer Valuta bedeutet, will ich nicht ausmalen, denn es wird und muß unter dem Zwange der Staatsnotwendigkeit rechtzeitig eine Umkehr erfolgen; je später sie eintritt, desto schlimmer! Diese Umkehr zu beschleunigen, ist in erster Linie Pflicht unseres Parlaments.

Fremdenblatt 14./VII. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer.

Die Motivierungen, warum die finanziell schwächer fundierte, technisch weniger vervollkommnete, in ihren öffentlichen Abgaben schon bisher weit höher belastete österreichische Industrie nunmehr auch höhere Kriegssteuern tragen soll, als die ihr überlegene mächtige deutsche Industrie, sind endlich im Berichte des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gelangt.

Aus diesem Berichte sollen diese beiden Motive festgehalten werden.

Der Bericht sagt: Unsere Kriegsgewinne waren verhältnismäßig höher und ebenso sind unsere Kriegskosten im Verhältnis zum Nationaleinkommen höher, wir müssen daher die Kriegsgewinne auch höher besteuern (als die Deutschen, auf die hier Bezug genommen wird. Anm. der Redaktion.)

Wo ist der Beleg, wo sind die vergleichenden Ausweise über die Abschlüsse der deutschen und österreichischen Industriegesellschaften, auf die sich der Bericht stützt? Warum werden sie dem Hause und der Oeffentlichkeit vorenthalten? Vielleicht etwa, weil in der Hast, in der dieses Gesetz gemacht wird, diese Ausweise gar nicht erhoben wurden und deshalb auch gar nicht vorhanden sind?

Wir hegen die ernstesten Zweifel, ob diese Mitteilungen der Richtigkeit entsprechen, solange sie nicht authentisch belegt sind. Wir fürchten, daß dies überhaupt nicht möglich sein wird, weil wir der Auffassung sind, daß ein solcher Vierdienstausweis der deutschen und österreichischen Industrie im Kriege gerade das Gegenteil von dem ergeben würde, was der Bericht verkündet.

Die Oeffentlichkeit hat ein Recht, zu fordern, daß ihr derartige Behauptungen, wie sie hier als Motivenbericht für verhängnisvolle Lasten angeführt werden, mit jener Sorgfalt und Gründlichkeit ziffernmäßig belegt bewiesen werden, wie sie dem Ernste und den langen, verhängnisvoll nachwirkenden Folgen eines solchen Gesetzes entsprechen. Ohne solche Belege sind diese Behauptungen unbewiesene Schlagworte, die nicht genug zurückgewiesen werden müssen!

Weiters sagt der Bericht: Man brauche nicht zu sorgen, daß die Mittel für Investitionen und Rohstoffe fehlen werden. Dafür sorgen die reichen offenen und stillen Reserven.

Das trifft bei den wenigen mächtigen Großunternehmungen sicherlich zu. Bei der großen Masse der mittleren und kleineren Industrie ist jedoch das Gegenteil der Fall. Wie es mit diesen offenen und stillen Reserven aussieht, das haben wir jüngst bei einer Auslese von hundert größeren Industriegesellschaften gezeigt, deren Coupons vor dem Kriege notleidend waren und bei einem Aktienkapitale von 335 Millionen Schulden von 365 Millionen auswiesen.

Die Monopolstellung der Großindustrie wird durch das Gesetz in der Fassung des Finanzausschusses weiter gefestigt, ihr wird auch dieses Gesetz wenig anhaben, denn die große Masse mittlerer und kleinerer Betriebe, die diese Reserven nie hatten, werden durch die Folgen dieses Gesetzes wieder in ihre als Konkurrenz inferiore Stellung zurückgeworfen und für die Großindustrie als Konkurrenz noch viel weniger bedeuten wie vor dem Kriege. Das Gesetz stellt die Gesellschaften, die schon vor dem Kriege reich und viel verdient haben, auf dieselbe Stufe mit jenen hundert Gesellschaften, die vor dem Kriege gar nichts verdienten und keine Dividende verteilten. Sie werden gleich getroffen, ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit. Das ist ein Gesetz zugunsten der wenigen schon im Frieden übermächtigen Gesellschaften, ein Gesetz gegen die breiten Schichten unserer industriellen Produktion, der wahllos nach dem Maßstabe dieser wenigen Großunternehmungen die neuen Abgaben aufgebürdet werden sollen.

Fürwahr, die ersten Maßnahmen für die Hebung und Förderung der industriellen Produktion Oesterreichs, die Hebung unserer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte zur Steigerung unseres Exportes und Besserung unserer Valuta fangen vielversprechend an!

Der Abend
18. VII. 1917

115

Oesterreichische und englische Kriegsgewinner.

Als bei uns im Parlamente die neue Kriegssteuer beraten wurde, bat der Leiter der Finanzen, man möge doch um Gotteswillen die schwergeprüfte Industrie nicht so belasten. Auch in England erhoben sich Stimmen bei der Beratung der Besteuerung der Schiffsreeder zum Schutze dieser Kriegsgewinner. Allein da stand, wie heute berichtet wird, ein Reeder auf und erklärte: Er habe so hohe Gewinne erzielt, daß er sich schämen müsse. Es sei also angebracht, die Steuer so hoch wie möglich zu fassen. Dieser Redner, der gegen sich selbst eine höhere Steuer verlangte, war der Leiter der englischen Finanzen: Bonar Law. Ein Parlamentsmitglied bemerkte, daß sich ein englischer Minister, der so frei von der Leber spricht, für Geld sehen lassen könnte. Bei uns kann man einen solchen Minister weder umsonst noch für Geld sehen, dagegen haben wir als allerneueste Besonderheit den Leiter der Finanzen, der sich wehrt, wenn ihm die Volksvertretung zu hohe Einnahmen bewilligen will.

Fremdenblatt
18. VII. 1917

Abgeordneter Dr. Steinwender über die Börsensteuer.

Abgeordneter Dr. Steinwender äußert sich in der „Wiener Politischen Rundschau" über die angestrebte Erhöhung der Börsensteuer: Am 12. Juli d. J. haben die Mitglieder des Deutschen Nationalverbandes Teltschik, Herzmansky, Goll und Genossen im Abgeordnetenhause folgenden Antrag eingebracht:

„Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1897 über die Effektenumsatzsteuer sind in dem Sinne abzuändern, daß 1. als einfacher Schluß die Summe von 10.000 Kronen gilt, zu berechnen nach dem wirklich vorhandenen Geldumsatze; 2. daß die Effektenumsatzsteuer bei jedem einfachen Schluß mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Staatsprämienanleihen 10 Kronen, bei allen übrigen 4 Kronen, für einen Geldumsatz unter 1000 Kronen 2 Kronen beziehungsweise 1 Krone beträgt; daß Uebertretungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen mit einer Strafe von 500 bis 10.000 Kronen, bei einem Handelsmäkler 10.000 bis 20.000 Kronen, mindestens aber mit dem 20fachen der verkürzten Steuer belegt werden."

Dieser Antrag wurde dem Finanzausschuß zugewiesen, der in der zweiten Hälfte des Monats August wieder zusammentreten soll. Ich glaube annehmen zu können, daß dieser Antrag nach dem die nach dem bisherigen Börsensteuergesetz geltenden Satze ungefähr verzehnfacht werden, im wesentlichen vom Finanzausschuß sofort nach seinem Zusammentreten angenommen werden wird. Man kann sich nicht verhehlen, daß diese Erhöhung der Börsensteuer für den Staat kein besonderes hohes Erträgnis liefern wird, weil die Erhöhung der Steuer sicherlich sofort eine Einschränkung des Börsenspiels zur Folge haben wird, aber schon das allein wäre eine erfreuliche Wirkung der geplanten neuen Steuermaßnahmen. Das effektive Geschäft wird dadurch sicherlich nicht beengt werden, wohl aber das Spiel, weil die Spesen für ein Spiel auf kleine Differenzen viel zu hoch wären. Die Erhöhung der Börsensteuer wird also wahrscheinlich zur Folge haben, was ohnehin in den Intentionen der Regierung liegt: eine Zurückdämmung des überwuchernden Spiels an der Börse. An der Zustimmung der Finanzverwaltung ist umso weniger zu zweifeln, als bereits unter der früheren Regierung der Finanzminister Freiherr v. Spitzmüller selbst eine Börsensteuervorlage in Aussicht genommen hatte mit höheren Sätzen unter Berechnung der Gebühr nicht nach dem Nominale, sondern nach dem Tageskurse.

Die Regierung dürfte mit Rücksicht auf den vorliegenden, vom Finanzausschuß in Verhandlung zu ziehenden Antrag keine eigene Vorlage einbringen, ihre Stellungnahme zu dem Projekt ist aber dadurch präjudiziert, daß sie selbst einen ähnlichen, wenn auch nicht so weitgehenden Vorschlag vorbereitet hatte. Für den Verkehr in Staatspapieren werden im Verhältnis dieselben Begünstigungen, wie sie heute gewährt sind, aufrecht bleiben.

* * *

Die Effektenumsatzsteuer beträgt in Oesterreich jetzt 1 Krone pro Schluß (10.000 Kronen Nominale), während sie nach dem oben erwähnten Antrag Teltschik und Genossen 10 Kronen pro 10.000 Kronen Umsatz zu betragen hätte. In Deutschland gilt längst dasselbe System — Besteuerung nach dem Umsatzbetrage — aber der Steuersatz ist dort wesentlich geringer als er in jenem Antrage vorgeschlagen ist: er beträgt nur 4/10 Promille des Umsatzbetrages, was also pro 10.000 Mark Umsatz nur 4 Mark — gegen 10 des Antrages Teltschik und Genossen — ergibt.

In Frankreich beträgt die Wertpapier-Umsatzsteuer 1/2 Prozent vom Kurswerte bei Namens- und 1/5 Prozent vom Kurswerte bei Inhaberpapieren. Daneben wird dort noch ein besonderer Schlußscheinstempel von 1/20 Promille eingehoben. Die Einhebung der Umsatzsteuer ist indes noch durch Zulassung vereinbarter Jahreszahlungen („Steuerabonnements") vereinfacht. In England ist der Schlußschein mit einer Fixabgabe, mit einem Stempel von 1 d belastet.

Reichspost

19./VII. 1917

117

Die neuen französischen Steuern. Um Ein- und Ausgang in der Staatskasse wieder einigermaßen in Ordnung zu bringen, hat jetzt die französische Regierung ein Steuerprogramm ausgearbeitet, durch das man die Staatseinnahmen um 1000 bis 1200 Millionen Franken zu erhöhen hofft. Geplant ist vor allem eine Erhöhung der Tarife im Transportwesen, die an die 450 Millionen Franken einbringen soll. Die stärkere Belastung der Handelsabschlüsse soll 450 Millionen und die neue Erbschaftssteuer 40 Millionen abwerfen. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß auch die Kriegsgewinnsteuer und zwar in recht fühlbarer Weise verschärft werden soll. Bisher stellte sich die Besteuerung der Kriegsgewinne auf 50 beziehungsweise 60%; jetzt soll die Höchstgrenze auf 80% hinaufgeschraubt werden. Dies ist ein Satz, der noch um ein Beträchtliches nicht etwa bloß über die von der österreichischen Regierung unlängst eingebrachte Vorlage, sondern auch noch über die Steinwenderschen Vorschläge hinausgeht. Auch der Warenverkehr und der Geschäftsverkehr soll in Hinkunft in ausgedehntem Maße zur Finanzierung der dauernden Kriegslasten herangezogen werden. Von den Geldeinkünften auf gelieferte Waren wird der Staat eine Stempelgebühr von 1% einheben und nur Käufe, die sich auf Artikel beziehen, welche zum täglichen Leben unbedingt benötigt werden, werden abgabefrei bleiben. Luxusartikel werden mit 10% herangezogen werden und dies in einem Lande, dessen Industrie zu einem großen Teil gerade auf die Erzeugung von Luxusartikeln eingestellt ist. Die Erbschaften sollen ihrerseits von einer jährlichen Steuer von 0·30% getroffen werden, u. zw. ohne Rücksicht, ob das ererbte Vermögen überhaupt noch vorhanden ist oder nicht. Diese Steuer wird mit rückwirkender Kraft für die ganze Kriegszeit ausgestattet sein.

Der Abend
21./VII. 1917

118

Kriegsverschuldung und Steuerpläne.

Während unsere Finanzminister und die Abgeordneten von den Aufgaben auf dem Gebiete der Steuer- und Abgabenpolitik sprechen, um die ungeheure Kriegsverschuldung abzutragen, hat sich die Wissenschaft, in der Stille der Studierstube durch nichts gehindert, für neuartige Aufgaben neuartige Wege zu ersinnen, die Frage vorgelegt, ob es denn überhaupt möglich sei, dieser Verschuldung von noch nie dagewesenem Umfange mit Steuern und Abgaben beizukommen. Die Antwort zu der die Wissenschaft gelangt ist, lautet: Nein! Ganz andere Wege müssen eingeschlagen werden, sollen wir, soll Europa nicht in den Abgrund des kulturzerstörenden Volksbankerotts geraten. In dem grundlegenden Werke „Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, ein finanzsoziologischer Beitrag zur Lösung des Staatsschuldenproblems" setzt sich die Wissenschaft durch einen ihrer berufensten Wortführer, Rudolf Goldscheid, mit dieser Frage auseinander; es will uns scheinen, daß es endgültig geschieht. Goldscheid weist in zwingender Weise die Unmöglichkeit nach, die neuen Aufgaben mit den alten Mitteln der Finanzkunst zu lösen und gelangt zu dem Schlusse, daß es nur einen Ausweg gibt und das ist: Aus dem gegenwärtigen Schuldenstaat einen Besitzstaat zu machen, der seinen Geldverpflichtungen und seinen Aufgaben aus den eigenen Mitteln nachkommt.

In der wachsenden Verschuldung des Staates an private Gläubiger hat aller schrankenlose Steuerdruck, der das Volk bisher zu so einem unendlich harten Schicksale verurteilte, seine letzte Ursache. Hiedurch vor allem kommen jene Verhältnisse zustande, die so oft, indem sie den Staat gleichsam nur zum Steuereintreiber einer kleinen Minderheit Bevorrechtigter herabwürdigten, der herrschenden Schicht die tollste Verschwendung und leichtfertigste Lotterwirtschaft auf Kosten des Volkes erlaubten. Nicht zu allen Zeiten freilich stand der Staat seinen Bürgern als Besitzloser gegenüber. Lange Zeiträume hindurch bildete vielmehr der Reichtum der Staatskassen oder des Kronschatzes die eigentliche Grundlage des Staates. Erst ganz allmählich vollzog sich jene Enteignung des Staates, die ihn immer mehr in die Gewalt der Besitzenden brachte und die Kriege waren es, die mit der Zusammenballung riesiger Einzelvermögen zugleich die fortschreitende Verarmung des Staates besiegelten, und so dem heutigen Staate zur Ausgestaltung verhalfen, der ganz und gar im Geiste seiner Gläubiger zu handeln gezwungen ist.

Goldscheid weist nach, daß und warum jede Steuer, auch die unmittelbar auf das Einkommen gelegte und sohin scheinbar demokratisch veranlagte unaufhaltsam in mittelbare (indirekte) umgewandelt wird, die in letzter Hand den Verbraucher trifft und sohin ungleich, ungerecht, undemokratisch und sozialwidrig ist. Die erzeugenden und handeltreibenden Stände behandeln jede Steuer wie einen Teil der Gestehungskosten, um die die Preise zu erhöhen sind. Sollte es sich beispielsweise als notwendig herausstellen, zur Verzinsung der Kriegsschulden Steuern in Höhe eines Drittels sämtlicher Einkommen, allenfalls mit Ausnahme der allergeringsten, einzuführen, so müßte dies fast sofort bewirken, daß die Preise um den ganzen Betrag dieser Mehrsteuer steigen. Angesichts der Unmöglichkeit den verbrauchenden Klassen, also der Gesamtheit des arbeitenden Volkes, eine solche Mehrbelastung aufzuerlegen, erklärt Goldscheid den bisher üblichen Steuerweg für ungangbar und verlangt, daß der Staat die Mittel dadurch erhalte, daß er Mitbesitzer an allem erwerbenden Besitz wird. In sehr einleuchtender Weise führt Goldscheid aus, daß in diesem Falle ein Anlaß, ja auch nur eine Möglichkeit zur Überwälzung auf die verbrauchende letzte Hand nicht gegeben wäre und in überzeugendster Weise entkräftet er die Bedenken, die von Gegnern des Staatssozialismus gegen die Eignung des Staates zu erwerbender Tätigkeit vorgeschützt werden.

Wir sind keineswegs in allen Stücken der Meinung des geschätzten Sozialdenkers. In der Hauptsache aber sind wir es, nämlich in der Erkenntnis, daß auf dem Wege der Erfindung neuer und der Erhöhung alter Steuern nicht weiter gegangen werden kann. Allein es scheint uns, daß angesichts der Größe der Aufgabe und des Wertes des von Goldscheid aufgestellten Grundgedankens, Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen zurücktreten haben. Auf zwei Erkenntnisse kommt es vor allem an: eines betrifft die Unmöglichkeit der Fortdauer des Steuerstaates, das andere die Notwendigkeit ihn aus der Hörigkeit gegen das Finanzkapital zu befreien. Unsere leitenden Staatsmänner werden nicht umhin können, sich mit dem Gedankengange des Goldscheidschen Werkes auf das Ernstlichste zu beschäftigen. Es wird ihnen viele vergebliche Mühe, viele schmerzliche Enttäuschungen ersparen und das Volk vor der Gefahr bewahren, daß es nach den bittersten Opfern noch die Freiheit der Entschließung einbüßt. Mögen die Praktiker des Staatslenkens noch so geringschätzig über die Gedanken lächeln, so sind es doch diese, die die Welt regieren, und erheblich besser daran wäre die Menschheit, gestattete man der Einsicht, was man sich leider immer noch erst von der eisernen Notwendigkeit abnötigen läßt! G.

Neues Wiener Tagblatt

21./VII. 1917

119

* („Spielkarten" in Ungarn.) Aus Budapest wird berichtet: Zu der Unzahl der Erlaubnis- und Berechtigungskarten kommt jetzt eine neue, die Erlaubniskarte für Spieler. Die Stadt Debreczin hat sie eingeführt. Jeder Kaffeehausgast, der spielen will, muß sich eine „Spielkarte" lösen, die je nach Art und Dauer des Spiels zehn Heller bis eine Krone kostet. Die Stadt hofft, aus dieser neuen „Karte" eine ansehnliche Summe einzunehmen.

Tägliche Rundschau

25./VII. 1917

104 Millionen M. Einkommensteuer in Groß-Berlin.

Das endgültige Ergebnis der staatlichen Einkommensteuerveranlagung für 1917, das wir bereits für den Stadtkreis Berlin mitgeteilt haben, liegt jetzt auch nach Mitteilungen von zuständiger Stelle für Groß-Berlin vor. Das gesamte Einkommensteuersoll ohne die gesetzlichen Zuschläge beträgt danach für Berlin und die Vororte 104046418 M. gegen 92 945 506 M. im vorigen Jahre, so daß sich ein Mehr von nicht weniger als 11 100 912 M. ergibt. Im vorigen Jahre betrug der Zuwachs gegenüber 1915 nur 8,6 Mill. M.

Von der diesjährigen Steuerzunahme von 11,1 Mill. M. entfallen auf Berlin 2 980 857 M., auf die Vororte und Landkreise dagegen 8 120 055 M. Die Steuerkraft der Bevölkerung ist, wie man aus diesen Zahlen ersieht, in den Groß-Berliner Vororten weit stärker angewachsen als in Berlin. Auf die einzelnen Gemeinden und Veranlagungsbezirke Groß-Berlins entfallen folgende Steuerbeträge, wobei die Zunahme oder Abnahme gegen 1916 in Klammern beigefügt ist: Berlin 48 053 838 M. (+ 2 980 857 M.). — Charlottenburg 14 186 503 M. (+ 1 586 031 M.). — Schöneberg 5 525 317 M. (+ 78 093 M.). — Wilmersdorf 5 605 254 M. (— 201 329 M.). — Neukölln 3 579 243 M. (+ 598 875 M.). — Lichtenberg 1 918 081 M. (+ 14 522 M.). — Spandau 1 676 778 M. (+ 56 373 M.). — Kreis Niederbarnim 8 258 388 M. (+ 3 072 433 M.). — Kreis Teltow 15 243 016 M. (+ 2 641 957 M.). Weitaus am stärksten, sowohl überhaupt wie im Verhältnis, ist die Zunahme des Steuerertrages im Kreise Niederbarnim mit nicht weniger als 36 v. H. Es folgen dann: Neukölln mit einer Zunahme von 17,4 v. H., Kreis Teltow mit 17,2 v. H., Charlottenburg mit 11,2 v. H., Berlin mit 5,9 v. H., Spandau mit 3,4 v. H., Schöneberg mit 1,5 v. H. und Lichtenberg mit 0,75 v. H. Wilmersdorfs Abnahme beläuft sich auf 3,6 v. H. Die durchschnittliche Zunahme des Steuerergebnisses in Groß-Berlin beträgt gegen 1916 11,8 v. H., während sie im vorigen Jahre gegen 1915 10,26 v. H. betragen hatte.

Die Zeit
29./VII. 1917

Die deutsche Kohlensteuer.

Wirksamkeitsbeginn 1. August 1917.

Die neue Kohlensteuer, die in wenigen Ta[gen] für einen vorläufig auf drei Jahre berechne[ten] Zeitraum im Deutschen Reiche in Wirksamkeit tritt, ist eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen unter den vielfältigen Kriegssteuern zahlreicher Länder. Sie fällt vor allem durch ihre große Ergiebigkeit auf. Nicht weniger als eine halbe Milliarde Mark wird dadurch alljährlich dem Staatsschatz gewonnen. Auf die denkbar einfachste Weise. Die Aufbringung der Kohlensteuer wird nämlich — und dies ist die zweite, besonders wichtige Tatsache — mit keinen irgendwie in Betracht kommenden Mehrkosten, mit keiner überhaupt nennenswerten Vermehrung des Steuerpersonals, mit keiner Komplizierung des Steuerapparats verknüpft sein. Der überwiegend größte Teil der halben Milliarde wird von den fünfhundert Grubenbesitzern, denen die deutschen Kohlenbetriebe angehören, an die Staatskassen abgeführt werden. Aber die Kohlenproduzenten sind bloß als unbezahlte Inkassanten des Staates anzusehen; der wirkliche Steuerträger ist die Gesamtheit, jeder, der Kohle verbraucht. Und da, abgesehen von der Hausbrandkohle, die Kohlenverbraucher, auf die die neue Steuer restlos überwälzt wird, zumeist Produzenten neuer Güter sind, so stellt sich die Kohlensteuer vorwiegend als eine Besteuerung der Produktionsmittel dar — eine weitere besonders kennzeichnende Eigenschaft der neuen Steuer. Die 500 Millionen Mark, die sie einbringt, werden sich in einer (sehr ungleichmäßigen) Verteuerung zahlloser Waren und vieler Leistungen ausdrücken, zumal der Verkehrsleistungen, da die Transportunternehmungen zu den größten Kohlenkonsumenten zählen. Es ist daher unrichtig, aus dem Umstand, daß der Verkehr zu Lande in Deutschland hauptsächlich vom Staate besorgt wird, darauf schließen zu wollen, daß er tatsächlich für die von ihm verbrauchte Kohle die Kohlensteuer zahlt. Auch er wird diese Leistung, früher oder später, auf die Reisenden und Verfrachter überwälzen. Anders verhält es sich allerdings dort, wo der Staat, wie zum Beispiel als Auftraggeber der Rüstungsindustrie, der letzte Verbraucher ist. In diesem Falle wird er freilich die Steuer aus eigenem tragen müssen, so daß während des Krieges, bei der ungeheueren Größe des Staatsbedarfes, der wirkliche Steuerertrag um ein Bedeutendes, und zwar, wie man annimmt, sogar um mehr als 70 Prozent geringer sein wird als die ziffermäßige Steuereinnahme.

Die neue Kohlensteuer erfaßt grundsätzlich jede in Deutschland geförderte und hier verbrauchte Kohle, erstreckt sich somit infolge dieser zwei Kriterien auf die vom Deutschen Reich exportierte und auch auf die dahin importierte Kohle. Infolgedessen ist die neue Steuer auch für uns von Wichtigkeit. Der Kohlensteuer unterliegt sowohl die nach Deutschland eingeführte Stein- und Braunkohle als auch das hieraus gewonnene Fabrikationsprodukt, nämlich Koks und Preßkohle, gleichgültig, ob es aus Stein- oder Braunkohle hergestellt wird. (Die im Inland erzeugte Preßkohle wird in gewisser Hinsicht verschiedenartig besteuert, je nachdem es sich um Schwarzkohle oder Braunkohle handelt.) Ein weiterer Unterschied in der Behandlung heimischer und fremder Kohle besteht darin, daß der der Steuerbemessung zugrunde liegende Wert bei der deutschen Kohle sich auf den Verkaufspreis ab Grube beschränkt, während bei der ausländischen Kohle für Besteuerungszwecke zu dem Erwerbspreis auch die bis zur Grenzstation aufgelaufenen Kosten, zum Beispiel Fracht-, Versicherungskosten u. dgl., hinzuzuschlagen sind. Die Besteuerungsgrundlage ist somit im letzteren Falle größer als im ersteren. Von dieser für das Ausland ungünstigeren Bestimmung wird jedoch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn abgesehen. Nach den soeben veröffentlichten Ausführungsbestimmungen wird nämlich bei der Versteuerung der in unserer Monarchie gewonnenen Kohle „bis auf weiteres" lediglich der Erwerbspreis zugrunde gelegt.

Während aber im früheren Falle die Steuer für unsere Kohle von den Deutschen getragen werden muß, ist für die von Deutschland nach Oesterreich-Ungarn ausgeführte Kohle, die im letzten Friedensjahr ein Gewicht von mehr als 13 Millionen Tonnen aufwies, die Kohlensteuer von den österreichischen und ungarischen Konsumenten aufzubringen. Da der Gesamtwert dieser Kohle nach der deutschen Statistik sich auf 184·99 Millionen Mark belief, so wird die Volkswirtschaft unserer Monarchie an deutscher Kohlensteuer 20 Prozent von diesem Betrag, also nicht weniger als 37 Millionen Mark, zu entrichten haben — bei der jetzigen Marknotierung eine recht ansehnliche Belastung. Dennoch sollte dieser Umstand nicht den Anlaß dazu geben, auch in Oesterreich die Kohlensteuer einzuführen, um durch Besteuerung der von uns exportierten Kohle diese Last teilweise aufzuheben. Denn die neue Kohlensteuer wird sogar von der Industrie Deutschlands, die sich sehr niedriger Kohlenpreise und sehr günstiger Produktionsbedingungen erfreut, nicht leicht getragen werden können. Oesterreichs Industrie hat jedoch viel höhere Kohlenpreise und muß, teilweise vielleicht abgesehen von Arbeitslöhnen, fast durchweg unter ungünstigeren Produktionsbedingungen arbeiten und besonders unter einem viel größeren Steuerdruck, als er in Deutschland besteht. Für die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Industrie wäre daher eine Kohlensteuer nach deutschem Muster ein Schlag, von dem sie sich kaum erholen könnte.

Tägliche Rundschau
31./VII. 1917

Ein Notruf zur Kriegssteuer.

Die Veranlagungen zur Kriegs- und Besitzsteuer sind in Groß-Berlin allgemein erst im Laufe des Juli 1917 den Steuerpflichtigen zugestellt worden. Diese Verspätung ist offenbar eine Folge der Personalschwierigkeiten, unter der ja auch das ganze bürgerliche Leben zu leiden hat, aber daß die Steuerpflichtigen für diese amtliche Verspätung mit 5 v. H. Zinsen bestraft werden, ist doch eine höchst unbillige Härte. — Nach § 31 des Kriegssteuergesetzes sind für die Zahlung der Kriegssteuern drei Raten vorgesehen: 1) binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides, 2) am 1. November 1917, 3) am 1. März 1918. Die Besitzsteuer ist sogar auf sechs Termine verteilt, deren letzter auf den 20. Januar 1920 fällt.

Nun muß aber die Kriegssteuer, die, nebenbei bemerkt, mehr als zehnmal so hoch ist als die Besitzsteuer, also viel eher eine Verteilung auf längeren Zeitraum gerechtfertigt hätte, bereits vom 1. Juli 1917 ab mit 5 v. H. verzinst werden. Wer diese Zinsen sparen wollte, mußte also doch auch mindestens drei Monate dazu Zeit haben. Statt dessen wird ihm nach Fälligkeit der ersten Rate überhaupt erst mitgeteilt, was er zu zahlen hat! Die größte und peinlichste Ueberraschung besteht aber darin, daß diese Verzinsung nicht etwa nur von der am 1. Juli 1917 fälligen ersten Rate, sondern von dem Gesamtbetrage der Steuer berechnet wird! Nach dem Wortlaut des Gesetzes stimmt diese Berechnung allerdings, aber das Gesetz widerspricht sich selbst, indem es zwei spätere Zahlungstermine angibt. Diese haben nur als Fälligkeitstermine einen Sinn, und es schlägt aller Vernunft und allem Rechtsgefühl ins Gesicht, vor Fälligkeit Zinsen zu beanspruchen!

Es wäre dringend erwünscht, daß dem Gesetz nachträglich eine dem Sinne von „Ratenzahlungen“ und dem Interesse der Steuerzahler entsprechende amtliche Auslegung gegeben wird. Bei dem gegenwärtigen Zustande wird die Bearbeitung der zahllosen Beschwerden und Erinnerungen schon bei den Steuerbehörden aller Voraussicht nach einen Beamtenapparat erfordern, der mehr kosten wird, als die dem Fiskus „geretteten“ Zinsen. Andernfalls wird bei allen größeren Steuerbeträgen sicherlich das Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen werden, und das Oberverwaltungsgericht hätte sich unter Umständen einige Monate lang nur mit Streitigkeiten über die Verzinsung der Kriegssteuern zu beschäftigen! In der heutigen schweren Zeit wäre der in Aussicht stehende ungeheure Kraftaufwand zur Berichtigung einer übereilten, nicht genügend durchdachten Gesetzesfassung wahrlich besser zu verwerten.

Neues Wiener Tagblatt
31./VII. 1917

Die geplante Erhöhung der Wettsteuern.

Dem Vorbericht des Abg. Mr. Hummer betreffend die höhere Besteuerung der Totalisateur- und Buchmacherwetten ist zu entnehmen, daß der dem Finanzausschuß unterbreitete Entwurf die Kontroll- und Strafbestimmungen zur Verhinderung der Umgehung der Gebührenpflicht sowie die Bestimmungen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, wie sie in der kaiserlichen Verordnung vom August 1916 enthalten sind, beibehält. Dagegen schlägt der Entwurf eine für Totalisateur- und Buchmacherwetten gleichmäßige Stempelgebühr von zehn Prozent des Wetteinsatzes vor, wobei jedoch die fünfprozentige Gebühr, welche Totalisateur und Buchmacher bislang auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1890 zu entrichten hatten, fortzufallen hätte. Endlich wird eine für Gewinne aus Totalisateur- und Buchmacherwetten gleichmäßige Gewinstgebühr von zwanzig Prozent in Vorschlag gebracht, die jedoch vom zurückgewonnenen Wetteinsatz nicht eingehoben werden soll. Als Gewinner im Sinne des Entwurfes ist auch der Buchmacher anzusehen. Die Ausdehnung der Stempelgebühr auf die Buchmacherwetten und die gleichmäßige Erhöhung dieser Gebühr auf zehn Prozent hat Mehrleistungen zur Folge, die sich aus folgender Gegenüberstellung ergeben:

Mehrleistung der Spieler unter Zugrundelegung der zehnprozentigen Stempelgebühr gegenüber den derzeitigen Leistungen für einen Einsatz von:

50 K.	2 K. 50 H.	4 K. 80 H.
150 „	7 „ 50 „	14 „ — „
300 „	15 „ — „	28 „ — „
500 „	25 „ — „	46 „ — „
1000 „	50 „ — „	90 „ — „
10,000 „	500 „ — „	980 „ — „
100,000 „	5000 „ — „	9980 „ — „

Die künftige Mehrleistung durch die Erhöhung der Gewinnsteuer auf zwanzig Prozent ist durch Fortfall der gebührenrechtlichen Begünstigung der Renngewinste gegenüber den Lottogewinsten zu ersehen. Je nachdem der Renngewinst nämlich das Drei- bis Fünfundzwanzigfache des Wetteinsatzes beträgt, ist jede Rennwettgewinstkrone gegenüber einer Lotteriegewinstkrone gebührenrechtlich von 17½ bis 10 Heller fallend derzeit besser gestellt. Der Berichterstatter zeigt weiter an zwei Beispielen den krassen Unterschied in der Behandlung der Rennwettgewinste und Lotteriegewinste. Eine Person — führt er aus — kauft ein Los der Staatswohltätigkeitslotterie zu vier Kronen; der niedrigste Gewinst von zehn Kronen erleidet einen Steuerabzug von zwei Kronen. Ein andre Person setzt vier Kronen beim Totalisateur; die Quote erreicht nicht das Dreifache des Einsatzes; der Gewinner erhält also nahezu zwölf Kronen und zahlt keinen Heller Steuer. Eine Buchmachergewinn von 150,000 K. bleibt, weil er beispielsweise das Dreifache des Wetteinsatzes nicht erreicht, steuerfrei, wogegen ein Lotteriegewinn in gleicher Höhe mit 30,000 K. zu versteuern sein würde.

Von ziemlich einschneidender Bedeutung ist auch die Verfügung des Entwurfes, durch welche die bisherige Uebung beseitigt wird, wonach Stempelgebühren unter fünfzig Heller nicht zur Einhebung gelangen und Gebühren, die sich durch fünfzig nicht ohne Rest teilen lassen, mit dem nächstniedrigen durch fünfzig teilbaren Betrage zur Einhebung gelangen. Der Entwurf sieht die Aufrundung der Beträge auf durch zehn teilbare Zahlen vor und bestimmt, daß jene Gebühr mindestens zehn Heller zu betragen habe.

Frankfurter Zeitung

31./VII. 1912.

125 31

Die Besteuerung des Güterverkehrs.

Die durch Reichsgesetz angeordnete Besteuerung des Güterverkehrs tritt am 1. August in Kraft. Die Abgabe bezieht sich auf die Beförderung von Gütern innerhalb des Reichsgebietes auf Schienenbahnen sowie auf Wasserstraßen; bei der Beförderung auf Landwegen tritt die Abgabe nur ein, wenn die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen mit motorischer Kraft auf bestimmten Linien mit planmäßigen Fahrten erfolgt. Für die Beförderung zur See ist der Schiffsverkehr zwischen deutschen Ost- und Nordseehäfen einschließlich der Rheinseehäfen einbezogen, ebenso der Verkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Festlandshäfen des Kanals und der Nord- und Ostsee von Le Havre einschließlich bis Kap Domesnaes, ausschließlich der dänischen Häfen. Es bleibt also der eigentliche Ueberseeverkehr frei. Der Bodensee gilt nicht als Reichsgebiet.

Ausnahmen von der Abgabe sind in § 3 geregelt. Sie beziehen sich auf die Beförderung von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen, auf den Verkehr in den Nord- und Ostseehäfen für eigentliches Ausfuhr- und Einfuhrgut, auf die Kleinschiffahrt bis 50 Tonnen, auf den Hafen-, Fischerei und Bagger-Verkehr, auf Betriebs- und Baustoffe für eine Wasserbauverwaltung und sodann hauptsächlich auf die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Preßkohlen und Koks aller Art im Eisenbahnverkehr. Die Kohlen sind von der Verkehrsabgabe befreit, weil sie bekanntlich einer Sondersteuer unterstellt sind. Es wird für sie zum Ausgleich der Frachturkundenstempel von 1,50 auf 2 und von 3 auf 4 Mk. für Wagenladungen erhöht. Bei wiederholtem Umschlag zwischen Eisenbahn und Wasserweg, wie er jetzt durch die Kriegswirtschaft erfordert werden kann, wird der Frachturkundenstempel für die zweite Eisenbahnbeförderung zurückvergütet.

Die Abgabe beträgt im Güterverkehr 7 % des Beförderungspreises. Außerdem erhöht sich der Frachturkundenstempel und zwar für Frachtstück- und Expreßgut von 10 auf 15 Pfg., für Eilstückgut von 20 auf 30 Pfg., für Frachtgut in Wagenladungen bis 25 Mk. Frachtbetrag von 2 auf 3 Mk., für Eilgut von 1.50 auf 3 Mk. und bei Frachtbeträgen über 25 Mk. von 3 auf 6 Mk. Natürlich ist hiernach eine Umrechnung der Frachten erforderlich, über die bei den Güterstellen das Nötige zu erfahren ist. Die noch im Verkehr befindlichen Frachturkundenmarken können aufgebraucht werden.

Die im gleichen Gesetz beschlossene Abgabe auf den Personenverkehr tritt mit dem 1. Oktober in Kraft. Die Abgabe im Straßenbahnverkehr (§ 11, Abs. 5) soll nicht vor dem 1. Juli 1918 in Wirksamkeit treten, wenn nicht vor diesem Zeitpunkt eine Aenderung des Tarifes von der Straßenbahn ohnedies vorgenommen wird.

Auch die Kohlensteuer tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Sie trifft, wie bekannt, mit einer Abgabe von 20 % des Wertes die inländische sowie die aus dem Auslande eingeführte Kohle. Zur Entrichtung ist der Produzent verpflichtet, der aber natürlich den Betrag der Steuer auf den Verbraucher abwälzen wird.

Pester Lloyd 1./VIII. 1917

Zur Genealogie der Steuermoral.

Von **Dr. Josef Ujlaki,**
Advokat.

Budapest, 31. Juli.

Die Steuermoral ist kein angeborenes Gut. Das Publikum muß dazu erzogen werden. Ganz besonders gilt dies in Ungarn, wo die steuergeschichtliche Entwicklung schlechthin gerade zu dem Gegenteile dessen führen mußte, was man unter Steuermoral versteht. Ein halbwegs modernes Steuersystem wurde bei uns erst durch das absolutistische Regime eingeführt. Der Haß gegen dieses Regime erstreckte sich aber auf alle Offenbarungen des Staatswesens; die passive Resistenz der Nation umfaßte auch das finanzielle Gebiet: der stille Kampf gegen den Absolutismus war gleichzeitig auch ein Kampf gegen das Aerar. Diese Epoche war wohl wenig geeignet dazu, das Volk zur Steuermoral zu erziehen.

Nach dem Ausgleiche wurden provisorisch die alten österreichischen Steuergesetze aufrechterhalten, welcher Umstand zur Besserung der Lage gewiß nicht viel beigetragen hat. Was dann die selbständige ungarische Steuergesetzgebung vom Jahre 1875 anlangt, so genügt es, einerseits auf die Ungerechtigkeiten der Grundkataster aufnahme und andererseits auf den unberechtigt hohen zehnprozentigen Schlüssel der Steuer der städtischen Bevölkerung, der Erwerbsteuer dritter Klasse, hinzuweisen. Diesem zehnprozentigen Schlüssel ist es zuzuschreiben, daß es nie jemand eingefallen war, den wirklichen Erwerb anzugeben oder zu eruieren und daß der zehnprozentige Schlüssel zwar angewendet wurde, bewußtermaßen aber immer nur auf einen fiktiven Erwerb, der bloß einen geringen Bruchteil des wirklichen Erwerbes darstellte. Unter solchen Umständen konnte man überhaupt nicht von einer Steuermoral sprechen, denn es fehlte die unerläßliche Grundlage dazu: die gesetzliche Pflicht zur Angabe der Wahrheit. Diese Grundlage wurde erst durch die Steuerreform vom Jahre 1909 errichtet; da jedoch dieser Komplex von Steuern nicht ins Leben getreten ist, waren es erst die durch den Krieg hervorgerufenen neuen Steuergesetze, die dem Steuerträger die Möglichkeit gaben, aufrichtig zu sein und der Steuermoral zu huldigen. Wir wiederholen: die Möglichkeit, denn bisher war ja selbst die Möglichkeit zur Steuermoral nicht gegeben. Aber gleichzeitig mit der Möglichkeit wurde natürlich auch die Notwendigkeit geschaffen, der Zwang zur Angabe der Wahrheit, ausgestattet mit einer Anzahl Retorsionsmaßnahmen.

Der Umschwung war ein gewaltiger. An die Stelle eines Systems, in dem man vor der Kommission nur zu handeln, oder richtiger gesagt, nur abzuhandeln brauchte, trat ein System mit Fassionszwang und konkreten Daten, mit schweren Strafen für die unwahre Datenlieferung und — last not least — der zwangsweisen Bücherrevision. Nichts ist natürlicher, als daß dieser Umschwung dem Steuerträger die größten Besorgnisse eingeflößt und im Lande die größte Unsicherheit erweckt hatte. Niemand wußte, was er beginnen soll und insbesondere die Frage, ob man fatieren soll oder nicht, gab zu wahrhaft hamletischen Grübeleien Anlaß. Diejenigen, die den Geist der neuen Steuergesetze, sowie im allgemeinen den Geist der modernen Entwicklung des Steuerwesens kannten, zögerten keinen Augenblick, sie gaben sofort das Losungswort aus: „Jedermann soll fatieren!“ Sie verwiesen einerseits auf den Patriotismus, der es erheischt, daß die fast unerträglichen Lasten des Krieges in erster Reihe jene tragen müssen, die durch den Krieg gewonnen haben, andererseits aber auf die gesetzlichen Folgen, die laut des Gesetzes die Nichtfatierung nach sich zieht. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, daß wenn jemand aufrichtig fatiert, seine Fassion sowohl von der Steuerbehörde wie von der Kommission als ein Heiligtum angesehen wird. Sie verkündeten, daß der Steuerträger durch die Fassion jede Vexation und jede Unannehmlichkeit los wird, ja logischerweise los werden muß. In unseren öffentlichen Vorträgen und Artikeln, aber auch in unseren Privatratschlägen war das ceterum censo immer dasselbe: „Du sollst fatieren!“

Dank dieser Aktion ist es auch gelungen, das Publikum zu beruhigen und durchzusetzen, daß die überwiegend große Mehrheit Fassionen gab. Die Finanzbehörden können hievon Zeugenschaft ablegen. Die Steuerbekenntnis an und für sich ist bereits ein gewaltiger Schritt nach vorwärts auf dem Pfade der Steuermoral, denn wer einmal fatiert, der anerkennt seine Steuerpflicht, der spekuliert nicht damit, daß er vielleicht unentdeckt bleibt, und spielt nicht mehr „blinde Kuh“ mit dem Aerar. Und was den Inhalt der Fassionen anlangt, so werden es gewiß nur wenige riskiert haben, unwahre Daten anzugeben, so daß in den meisten Fällen bloß betreffend die Schätzung gewisser Einkommen und Vermögensobjekte Differenzen zwischen dem Steuerreferenten und dem Bürger sich ergeben dürften. Das Publikum hat also das Seinige im Interesse der Etablierung einer Steuermoral getan. Jetzt ist es an den Behörden, diese Tätigkeit fortzusetzen. Die Mittel und Wege hiezu sind gegeben: sie müssen mit der größten Kulanz vorgehen, aber vor allem anderen müssen sie den Fassionen Glauben schenken, es sei denn, sie besitzen konkrete Daten einer beabsichtigten Steuerhinterziehung.

Insbesondere gilt dies für die Finanzbehörden, bei welchen jetzt die Revision der Fassionen und die Ausarbeitung der Steuervorschläge im Zuge ist. Die neuen Gesetze räumen den Finanzbehörden weitgehende Befugnisse ein, die manchmal tief in die Privatrechte des Steuerträgers einschneiden. Sie dürfen sich aber dadurch nicht verleiten lassen, weiterzugehen, als es unbedingt notwendig ist; sie müssen ihre gewaltigen Machtbefugnisse mit Wohlwollen und Rücksicht ausüben; sie dürfen im Steuerträger nicht einen Feind und noch weniger einen professionellen Steuerhinterzieher erblicken, der sich geschickt an den Grenzen der Strafbarkeit bewegt. Der Verdacht und der Unglaube dürfen nicht die Oberhand gewinnen. Es kann nicht erlaubt werden, daß die Denkart Wurzel fasse, daß jemand, der ein Einkommen von k 50.000 fatiert, unbedingt das dreifache Einkommen gehabt haben müsse. Wenn der Richter so denkt, dann wird im nächsten Jahre schlechthin auch der Steuerträger so denken müssen, und dann ist es wohl auf ewig aus mit der Steuermoral, deren Grundlagen die Verkünder des neuen Geistes mit großer Mühe errichtet haben.

Noch mehr müssen sich die Finanzbehörden vor Uebergriffen hüten. Es ist vorgekommen, daß Steuerträger durch die Finanzbehörde aufgefordert wurden, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustkonti vorzulegen. Die Finanzbehörde hat im Sinne des Gesetzes betreffend die Kriegsgewinnsteuer das Recht, Daten einzufordern, also beispielsweise wenn jemand eine Rubrik in der Fassion nicht ausgefüllt hat, jene Ziffer zu verlangen, die in diese Rubrik gehört. Sie hat aber nicht das Recht, Beweise einzufordern — und die Bilanz ist ja ein Beweismittel —, denn die Beweise gehören bereits vor die urteilschöpfenden Instanzen: die Veranlagungskommission und das Verwaltungsgericht. Was insbesondere das Gewinn- und Verlustkonto und die Vermögensbilanz anlangt, so besteht keine gesetzliche Pflicht, sie vorzulegen, sondern es ist ein Recht des Steuerträgers, sie als Beweismittel zu benützen oder nicht zu benützen. Wohl hat die Finanzbehörde das Recht zur allgemeinen Bücherrevision, aber diese kann durch die Finanzbehörde nicht angeordnet, sondern bloß beantragt werden und die Entscheidung obliegt der aus Bürgern zusammengesetzten Steuerreklamationskommission.

Die Finanzbehörde hat es bei ihren ganz außerordentlichen Machtbefugnissen nicht notwendig, zu solchen Maßnahmen zu greifen, die im Gesetze keinen Anhaltspunkt haben. Selbst mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rechten muß sie mit Kulanz vorgehen, denn nur durch gegenseitiges Wohlwollen und nur wenn die Finanzbehörde für die Rechte und die Interessen des Bürgers, der Bürger aber für die Rechte und Interessen des Aerars Verständnis zeigt, werden die neuen Steuergesetze die allseits gewünschten Ergebnisse zeitigen.

Die Zeit
1./VIII. 1917

— (**Die neue Eisenbahngüterbesteuerung in Deutschland.**) Heute treten im Deutschen Reiche die auf die Besteuerung des Güterverkehrs sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen in Rechtskraft. Von diesem Tage an werden nämlich alle Güter, die der Eisenbahn zur Beförderung übergeben werden, mit sieben Prozent des Beförderungspreises zu Lasten des Absenders versteuert. Die Besteuerung der Güter ist einheitlich und gleichmäßig prozentual. Es ist gleichgültig, welche Beförderungsart für das zur Aufgabe kommende Gut in Frage kommt und welche Stellung dem Gute bei Anwendung der Eisenbahntarife in der Güterklassifikation zukommt; auch auf welche Entfernung das Gut befördert wird, spielt in der Besteuerung keine Rolle. Dagegen sind für die Berechnung der Abgabe die Frachten maßgebend; je höher sie sich stellen, desto höher wird auch die Abgabe ausfallen, während sie bei niedrigen Frachten kaum merklich in die Wagschale fallen dürfte. Außerdem haben neben den im Gesetz erwähnten Privatanschlußfrachten auch die Frachtzuschläge zu gelten. Dagegen sollen Nebengebühren und bare Auslagen (zum Beispiel die Nachnahmen des Spediteurs für Rollgeld, Spesen für Lagerung, Verpackung usw., auch die Gebühren, die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstanden sind) außer Ansatz bleiben; hierbei sind unter Nebengebühren auch jene Gebühren zu verstehen, die in den Nebengebührentarifen als solche angeführt sind. Schuldner der Abgabe ist die Person, die den Beförderungspreis zu bezahlen hat. Obwohl die Bahngüterbesteuerung dem Rechtsgrund nach öffentliches Recht bildet, ist das Verhältnis zwischen Betriebsunternehmer und Steuerschuldner bürgerlich-rechtlicher Natur. Demnach stellt sich im Verhältnis des Betriebsunternehmers zum Steuerpflichtigen die Abgabe als ein „Zuschlag" zum Beförderungspreis dar. Im zwischenstaatlichen Güterverkehr wird dessen Einrechnung nur allmählich vorgenommen werden können. Dafür ist aber dem Bundesrat die Befugnis erteilt worden, von der Verpflichtung zur Einrechnung der Abgabe in den Beförderungspreis Ausnahmen zuzulassen, was sich besonders auf solche Güter erstrecken wird, die für das Ausland bestimmt sind. Güter, die im Inland vom Ausland zur Aushändigung kommen, unterliegen ebenfalls der neugeschaffenen Abgabe, die auch in diesem Falle 7 Prozent des Beförderungspreises beträgt. Die Wirkung der neuen Steuer, die im Vergleich zu den letzten 30prozentigen Frachtmaßnahmen in Oesterreich recht geringfügig erscheint, wird sich im Wagenladungsverkehr wohl erst bei längeren Transportstrecken stärker fühlbar machen, und besonders dann, wenn es sich um Massenartikel, wie zum Beispiel Kohle, handelt. Der letzterwähnte Artikel wird somit vom 1. August angefangen gleichzeitig durch zwei neue Steuern, durch die Eisenbahngütersteuer und die Kohlensteuer, erheblich belastet.

Neue Freie Presse

7./VIII. 1917

128

[Die neue Exkontingentveranlagung.] Von Dr. Paul Soyka, Sekretär des Niederösterreichischen Gewerbevereines, erhalten wir über eine Aktion des Gewerbevereins gegen die neue Exkontingentveranlagung eine Darstellung, der wir folgendes entnehmen: Es leuchtet ein, daß das von der Regierung in ihrem Motivenberichte zur allgemeinen Erwerbsteuer seinerzeit erklärte Desinteressement an einer besonderen Ergiebigkeit dieser Steuer, die vornehmlich die mittleren und kleineren Unternehmungen trifft, im Kriege nicht vorhalten konnte, daß die Regierung vielmehr darauf bedacht sein muß, Betriebe, deren Umfang im Kriege auffällig zugenommen hat, auch im Rahmen der Erwerbsteuer ausgiebiger zu erfassen. Dies wäre wohl am zweckmäßigsten durch eine entsprechende Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme geschehen, die für die Kriegsjahre auch von dem Antrage der Abgeordneten Friedmann und Genossen gefordert wird. Im Rahmen dieser erhöhten Hauptsumme könnte dann die Zuweisung erhöhter Steuersätze an die Konjunkturbetriebe ohne jede unerwünschte Rückwirkung auf die anderen Unternehmungen erfolgen. Die Regierung hat jedoch mit ihrer Verordnung vom 7. März 1917 einen anderen Weg gewählt; sie läßt bekanntlich jene Unternehmungen, deren Betriebsverhältnisse im Kriege eine „durchgreifende Veränderung" erfahren haben, von den Kommissionen aus den Steuergesellschaften ausreihen und dann von den Steuerbehörden nach deren freiem Ermessen exkontingent gleichen entstandenen Unternehmungen veranlagen, und zwar rückwirkend bis inklusive erstes Semester 1914. Diese Technik hat aber mangels eindeutiger und einheitlicher Begriffsbestimmungen und Durchführungsvorschriften und infolge eines offensichtlichen Definitionsfehlers des Verordnungstextes schwere Unzukömmlichkeiten gezeitigt. Die Geschäftswelt klagt darüber, daß der selbstverständliche oberste Leitsatz, daß die den exkontingent Besteuerten zuzuweisenden Steuersätze nicht höher sein dürfen als die den gleichartigen im Kontingent Besteuerten, in sehr vielen Fällen leider vernachlässigt wird und daß sehr häufig ganz unbegründet hohe Beträge zur Vorschreibung gelangen, die ein hohes Vielfaches der früheren Steuerleistung, aber auch der Steuervorschreibungen der gleichartigen im Kontingent besteuerten Betriebe darstellen. Auch ist die Auslegung des vagen Begriffes „durchgreifende Aenderung" sehr verschiedenartig; oft genügt schon eine geringfügige, auch nur vorübergehende Aenderung von Betriebsumfang oder -form für die Ausreihung. Dabei wird — leider auch durch den Text der Verordnung — dem Betriebserfolg eine ihm gar nicht zukommende Bedeutung beigelegt. Es ist falsch, vom ziffermäßigen Umsatze, dessen Vergrößerung heute vielfach nur auf die große Verteuerung aller Produktionsfaktoren zurückzuführen ist, zwingend auf eine äquivalente Erhöhung des Reingewinnes schließen zu wollen. Es widerspricht aber auch dem Charakter der Erwerbsteuer, den faktischen Reingewinn und nicht die mittlere Ertragsfähigkeit und -möglichkeit zur Veranlagungsgrundlage zu nehmen. Endlich erschüttert, wie bei der parlamentarischen Beratung der Kriegssteuer der Leiter des Finanzministeriums selbst hervorgehoben hat, jede Rückwirkung verschärfter steuerrechtlicher Vorschriften das Vertrauen der Bürgerschaft in die Rechtsordnung und damit die Steuermoral. Diese Fehler und Härten der Verordnung haben den Niederösterreichischen Gewerbeverein veranlaßt, in einer kürzlich unter dem Vorsitze seines Vizepräsidenten kaiserlichen Rates Ernst Krause abgehaltenen Versammlung nicht gegen eine eventuelle Erhöhung der Erwerbsteuer überhaupt, wohl aber gegen die von der Verordnung gewählte verfehlte Technik in entschiedener Weise Stellung zu nehmen. Der Verein fordert vom Abgeordnetenhause die Kassierung der Verordnung und deren Ersetzung durch ein den vorgebrachten Beschwerden Rechnung tragendes Gesetz, das also unter anderm namentlich die rückwirkende Kraft beseitigen, eine richtige und eindeutige Begriffsbestimmung für die Voraussetzungen der Ausreihung und eine andere Kompetenzabgrenzung in der Form bringen müßte, daß das freie Ermessen der Steuerbehörden ausgeschaltet werde. Vom Finanzministerium fordert der Verein für die Uebergangszeit bis zur Verabschiedung eines solchen Gesetzes eine ausreichende einheitliche Instruktion für alle Steuerkommissionen und -behörden, die namentlich über die Voraussetzungen der Ausreihung und die bei Steuerzumessung zu berücksichtigenden Betriebstatsachen und Vergleichsmomente Aufschluß und endlich einen Schlüssel für die Höhe der Steuersätze bietet. Nur durch ein solches Einlenken könnte die für den Staat unbedingt notwendige Arbeitsfreudigkeit der Unternehmer, die ohnehin schon durch verschiedene steuerpolitische Maßnahmen schweren Erschütterungen ausgesetzt wurde, gesichert und auch das Interesse des ausländischen Kapitals für Oesterreich lebendig erhalten werden. Die Forderungen des Niederösterreichischen Gewerbevereines werden dem Finanzminister und den Mitgliedern des Finanzausschusses zur Kenntnis gebracht werden.

Tägliche Rundschau

9./VIII. 1912.

* **Die Berliner Architekten gegen die Luxussteuer.** Der Architektenverein zu Berlin hat sich mit der im Reichshaushaltsausschuß vorgeschlagenen Luxussteuer beschäftigt und ist nach eingehenden Beratungen zu einer Entschließung gelangt, in der es heißt:

Unter den als Luxuswaren aufgeführten 8 Gruppen ist keineswegs nur die Gruppe 3 „Werke der Malerei und Plastik", sondern es sind alle Gruppen, soweit sie mittelbar oder unmittelbar auf die Ausübung der Kunst und des Kunstgewerbes sich beziehen, für die Heranziehung zu einer Steuer als anfechtbar zu bezeichnen. Als mittelbar z. B. auch Klaviere und Harmonien, sowie photographische Handapparate. Dem Antrag auf Einführung einer Luxuswarensteuer ist entgegenzuhalten: Vor allem bedürfen Kunst und Kunstgewerbe der Förderung um ihrer freien Entwicklung willen. Es wäre ein schwerer Fehler, eine solche Förderung durch Auferlegung einer Steuer zu beeinträchtigen. Des weiteren ist für sämtliche Gruppen im Antrag eine untere Preisgrenze des Besteuerbaren vorgesehen. Gegenstände im Werte von unter 20, 100, 300 M., je nach den verschiedenen Gruppen, sollen nicht der Besteuerung unterliegen. Dies ist bedenklich aus zwei Gründen: Zum ersten birgt eine untere Preisgrenze von vornherein die Gefahr einer möglichen Umgehung des Gesetzes in sich. Der Gesetzantrag will ausdrücklich den Erwerber treffen; gerade hier aber wird bei den Erzeugnissen wenig über dem Grenzwert es eintreten, daß der Erzeuger statt des Erwerbes getroffen wird. Zum zweiten ist, wenn man von Luxuswaren spricht, im wesentlichen die billige, minderwertige Ware als Luxusaufwand, das Herstellen solcher Waren als „vergeudete Weltarbeit" anzusehen. Durch die untere Preisgrenze und den Ausschluß solcher Waren von der Besteuerung wird dem Grundsatz „Billig und schlecht" geradezu eine Prämie erteilt. Der Architektenverein bekämpft grundsätzlich jede Art von Minderwertigkeit des Geschmacks in Kunst, Gewerbe und Kunstgewerbe. Er hat ein Interesse daran, hierauf hinzuweisen und vor der Förderung solcher Minderwertigkeit zu warnen. Wohl aber wäre es zu begrüßen, wenn es gelänge, die gegenwärtig ungesunden Verhältnisse im Kunsthandel durch eine Abgabe an das Reich zu treffen.

Neues Wiener Tagblatt
10/VIII. 1917

(Die Vermögenssteuer.) Die Meinungen über die allfällige Einhebung einer ausgiebigen Vermögenssteuer sind noch nicht geklärt. Durch eine solche Besteuerung des Vermögens sollen nach den allgemein geltend gemachten Intentionen die sich auftürmenden Kriegsschulden verringert werden, ein Problem, das sich der Lösung geradezu aufdrängt. Aber über den einzuschlagenden Weg bestehen doch noch Zweifel. Diese bringt auch der volkswirtschaftliche Schriftsteller Eugen **Benzion** in einer bemerkenswerten Broschüre unter dem Titel „Eine Vermögenssteuer?" zum Ausdruck. Schon das Fragezeichen besagt, daß der Autor das Heilmittel nicht in einer Vermögenssteuer erblickt, er sieht vielmehr den geeigneten Weg in der richtigen Konstruktion eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen Staat und Industrie auf der Grundlage einer Kartellsteuer, ein Gedanke, der auf breiterer Grundlage ausgeführt und durch Ertragsschätzungen sinnfällig gemacht wird. Die Broschüre ist im Eigenverlag des Autors erschienen.

Tägliche Rundschau

183

11./VIII. 1917

Schiffer über die Steuerreform.

Der jetzige Ministerialrat im Reichsschatzamte Dr. Schiffer äußerte sich nach dem Berliner „Börs. Cour." über die große Steuerfinanzreform nach dem Kriege. Soweit seine Meinung eine ausschlaggebende werde, würden folgende drei große Richtlinien maßgebend sein, nach denen nicht nur die neuen Steuern zu beschaffen sind, sondern auch die bereits bestehenden einer Prüfung zu unterliegen haben, inwieweit sie einer Abänderung bedürfen oder gänzlich zu beseitigen sind:

1) Die neuen Steuern müssen natürlich ertragreich sein, doch sollen möglichst wenig verschiedene Steuerarten den notwendigen Ertrag liefern. Also unter allen Umständen lieber wenige, aber große einschneidende Eingriffe, als daß der Steuerkörper durch zahllose kleine Wunden zum Bluten gebracht wird.

2) Sehr wesentlich ist die Art der Veranlagung. Der sogenannten „Steuerpsychologie" muß in weitestem Umfang Rechnung getragen werden, damit der Verärgerung des Steuerzahlers soweit als überhaupt möglich vorgebeugt wird. Um dies zu erzielen, müssen die Steuern übersichtlich, klar und einfach sein. Jeder Steuerzahler, vor allem jeder Kaufmann, soll in der Lage sein, die Höhe seiner Steuern zu jeder Zeit zu übersehen, um richtig disponieren zu können. Der Kaufmann muß stets mit dem Steuerbetrag rechnen, ihn von vornherein in seine Bilanz einstellen können. Steuern, deren Betrag erst hinterher errechnet wird, machen den Kaufmann unruhig, unsicher und sind darum eine der wichtigsten Ursachen der Steuerverärgerung. Weiter sollen die Steuern natürlich nur eines einfachen Verwaltungsapparates bedürfen, ihre Einziehung die geringstmöglichen Kosten verursachen.

3) Soll die Bemessung der Steuern derart erfolgen, daß das Wirtschaftsleben geschont wird. Also keine Ueberspannung, die die Industrie erdrosseln würde, von deren Entwicklung wir in erster Reihe die Aufbringung der Riesenbeträge, deren wir bedürfen werden, erhoffen können. Die Industrie muß praktisch auch in der Lage bleiben, sich auf die neuen Steuern einstellen zu können. Mein Vertrauen in unsere Industrie, in unsere Technik und in unser ganzes Wirtschaftsleben ist — nach den Leistungen, die es im Kriege vollbracht hat — so groß, daß ich gar nicht daran zweifle, daß es seiner Aufgabe, den benötigten Ertrag abzuwerfen, durchaus wird entsprechen können. Die Voraussetzung ist nur, daß wir ihm seine Entwicklungsmöglichkeiten nicht unterbinden. Dabei werden wir — wie bisher — die sozialpolitischen Grundsätze nicht verlassen und im Rahmen der Möglichkeit den kleinen Steuerzahler zu schonen trachten. Doch rechnen wir damit, daß sich niemand den Staatsnotwendigkeiten verschließen wird oder auch nur sich wird verschließen können.

Gegen Monopole bin ich nicht grundsätzlich eingenommen, doch möchte ich betonen, daß ich in allen jenen Fällen, wo die Besteuerung des freien Wirtschaftslebens den gleichen oder annähernd gleichen Ertrag liefert, unbedingt für den letzteren Weg einzutreten gesonnen bin.

Die Zeit
12./VIII. 1917
134

(Die Zündmittelsteuer.) Bekanntlich ist durch die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916 nicht, wie erwartet worden war, ein staatliches Zündhölzchenmonopol eingeführt worden, sondern es wurde nur eine allerdings ziemlich hohe Steuer geschaffen, die bei der Wegbringung der Ware von der Erzeugungsstätte erlegt wird. Augenblicklich besteht für die beiden Aktiengesellschaften „Solo" und „Helios", in denen sämtliche Zündhölzchenfabriken Oesterreichs vereinigt wurden, ein tatsächliches Monopol. Der Berichterstatter über die vorgenannte kaiserliche Verordnung Abg. Hummer führt nun in seinem Bericht aus, daß es notwendig sei, festzustellen, in welchem Vertragsverhältnis der Staat zu den beiden Aktiengesellschaften gegenwärtig stehe, und was die Ursache war, daß die Monopolstellung der „Solo" und „Helios" mit Hilfe des Staates geschaffen wurde, ohne daß der Staat während der ganzen Zeit des Bestandes dieser beiden Gesellschaften irgendwelche Vorteile genossen hätte. Daher beantragt der Berichterstatter vor der Entscheidung über die kaiserliche Verordnung in einem Unterausschuß die nötigen Aufklärungen von der Regierung zu verlangen, um festzustellen, welche Gründe dafür maßgebend waren, daß die Errichtung des ursprünglich geplanten Staatsmonopols unterblieben ist und welche Vorteile hieraus den beteiligten Unternehmungen erwachsen sind.

Die Zeit

14./VIII. 1912.

— (Der Leiter des Finanzministeriums über die allgemeine Erwerbsteuer.) Eine Abordnung des Niederösterreichischen Gewerbevereines überreichte vor einigen Tagen unter Führung seines Vizepräsidenten kais. Rat Krause dem Leiter des Finanzministeriums Freiherrn v. Wimmer eine Denkschrift, worin die Novellierung der kaiserlichen Verordnung vom 7. März l. J., auf Grund welcher Unternehmungen unter gewissen Voraussetzungen aus dem Gesellschaftskontingent ausgereiht und wie neu entstehende Unternehmungen zur allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Kontingentes herangezogen werden können, verlangt wird. Im einzelnen soll die Novellierung folgende Punkte betreffen: Definierung der Voraussetzungen der Ausreihung, Vorschriften über die bei der Bemessung des Steuersatzes außerhalb des Kontingentes zu berücksichtigenden Betriebstatsachen, Anhaltspunkte über die Höhe der zuzuweisenden Steuersätze, Aenderung der Kompetenzen und Beseitigung der rückwirkenden Kraft der Verordnung. Der Leiter des Finanzministeriums Freiherr v. Wimmer schloß sich der Anschauung an, daß bei Beurteilung der Betriebssteigerung nicht allein die ziffermäßigen Einzelheiten der Erklärung maßgebend sein dürften. Es müsse vielmehr bei der Steigerung der Arbeiterzahl auch auf eine allfällige geringere Leistungsfähigkeit der heutigen Arbeiterschaft infolge Verwendung von Frauen, Invaliden, Internierten usw., bei der Steigerung des Umsatzes auf die Erhöhung der Warenwerte beim Einkauf und der Arbeitslöhne, endlich auch auf die allgemein aufsteigende Entwicklungstendenz der Industrie Bedacht genommen werden. Auch könne häufig erst bei Steigerung des Umsatzes, der Arbeiterzahl oder der Arbeitsbehelfe um ein Vielfaches eine die Ausreihung aus dem Kontingent rechtfertigende „durchgreifende Aenderung" angenommen werden. Insbesondere erklärte es der Leiter des Finanzministeriums als selbstverständlich, daß bei der Besteuerung eines ausgereihten Unternehmens jener Steuersatz zu wählen sei, der der mittleren Ertragsfähigkeit des ausgereihten Betriebes im Verhältnis zur mittleren Ertragsfähigkeit möglichst gleichartiger, im Kontingent verbliebener Unternehmungen am besten entspreche. Freiherr v. Wimmer bemerkte schließlich, daß er zur Vermeidung mannigfacher Härten, die sich aus der rückwirkenden Kraft der Verordnung ergeben, den Steuerbehörden neuerdings Weisungen zukommen lassen werde, die eine gleichmäßig und gerechte Beurteilung der für die Erkontingentierung maßgebenden Umstände sichern und die notwendigen Anhaltspunkte für Technik und Höhe der Steuerzuteilung bieten sollen. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß der Leiter des Finanzministeriums der Bemerkung des Führers der Abordnung beipflichtete, daß die Erwerbssteuernovelle nicht als eine Art zweiter geheimer Kriegssteuer gedacht sei.

Fremdenblatt

14./VIII. 1912.

Der Leiter des Finanzministeriums Doktor Freiherr v. Wimmer über die Exkontingentierung bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Am 9. d. M. überreichte eine Abordnung des Niederösterreichischen Gewerbevereines, bestehend aus dessen Vizepräsidenten kais. Rat Krause, Kommerzialrat Ehrenfest-Egger, kais. Rat Reichert und Sekretär Doktor Sonka, dem Leiter des Finanzministeriums, Freiherrn v. Wimmer, eine Denkschrift, in welcher ihm zur Kenntnis gebracht wird, daß der Gewerbeverein sich an den Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses mit der Forderung gewendet habe, die kaiserliche Verordnung vom 7. März l. J., auf Grund welcher Unternehmungen unter gewissen Voraussetzungen aus dem Gesellschaftskontingente ausgereiht und wie neu bestehende Unternehmungen zur allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Kontingentes herangezogen werden können, durch ein den Forderungen der Geschäftswelt entsprechendes Gesetz zu ersetzen. Diese Forderungen betreffen — wenn nicht überhaupt ein anderer Weg zur Erhöhung der Einnahmen aus der allgemeinen Erwerbsteuer gewählt werden soll — namentlich die Definierung der Voraussetzungen der Ausreihung, entsprechende Vorschriften über die bei der Bemessung des Steuersatzes außerhalb des Kontingentes zu berücksichtigenden Betriebstatsachen, Anhaltspunkte über die Höhe der zuzuweisenden Steuersätze, Aenderung der Kompetenzen und Beseitigung der rückwirkenden Kraft der Verordnung. Für die Uebergangszeit bis zur Erlassung des Gesetzes wird vom Finanzministerium die Herausgabe einheitlicher Instruktionen an die Steuerkommissionen und Steuerbehörden gefordert.

Der Leiter des Finanzministeriums Dr. Freiherr v. Wimmer pflichtete den Ausführungen des Sprechers der Abordnung, kais. Rates Krause bei, soweit sich diese im wesentlichen in folgender Richtung bewegten: Bei Beurteilung der Betriebssteigerung dürften nicht allein die ziffermäßigen Einzelheiten der Erklärung maßgebend sein. Es müsse vielmehr bei der Steigerung der Arbeiterzahl auch auf eine allfällige geringere Leistungsfähigkeit der heutigen Arbeiterschaft infolge Verwendung von Frauen, Invaliden, Internierten usw., bei der Steigerung des Umsatzes auf die Erhöhung der Warenwerte beim Einkauf und der Arbeitslöhne, endlich auch auf die allgemein aufsteigende Entwicklungstendenz der Industrie Bedacht genommen werden. Freiherr v. Wimmer anerkannte weiters die Richtigkeit der Bemerkung, daß häufig erst bei Steigerung des Umsatzes, der Arbeiterzahl oder der Arbeitsbehelfe um ein Vielfaches eine die Ausreihung aus dem Kontingente rechtfertigende „durchgreifende Aenderung" angenommen werden könne. Insbesondere erklärte es der Leiter des Finanzministeriums als selbstverständlich, daß bei der Besteuerung eines ausgereihten Unternehmens jener Steuersatz zu wählen sei, welcher der mittleren Ertragsfähigkeit des ausgereihten Betriebes im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit möglichst gleichartiger, im Kontingente verbliebener Unternehmungen am besten entsprechen. Der Leiter des Finanzministeriums nahm ferner die Ausführungen der Abordnung über mannigfache Härten, die sich aus der rückwirkenden Kraft der Verordnung ergeben, zur Kenntnis und sagte die Einschärfung der bereits an die Steuerbehörden hinausgegebenen Weisungen zu, die eine gleichmäßige und gerechte Beurteilung der für die Exkontingentierung maßgebenden Umstände sichern und die notwendigen Anhaltspunkte für Technik und Höhe der Steuerzuteilung bieten sollen. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß der Leiter des Finanzministeriums der Bemerkung des Führers der Abordnung beipflichtete, daß die Erwerbsteuernovelle nicht als eine Art zweiter geheimer Kriegssteuer gedacht sei.

Neues Wiener Tagblatt
18. Juni 1917

Die Notwendigkeit von Steuer- und Gebührengerichten.

Von Dr. Rudolf Langrod, Hof- und Gerichtsadvokaten.

Der langandauernde Krieg, die Abschnürung der Mittelmächte vom Welthandel und die dadurch verursachte Notwirtschaftspolitik haben die weitestgehenden Ideen des Kathedersozialismus verwirklicht, ja sogar überholt. Was vorher heiß angefochtenes Problem war, ist schließlich zum Grundsatz geworden, sine qua non. Die Pflichten der Staatsfürsorge wachsen ins Riesenhafte, die Selbsterhaltung zwingt, diese Tatsachen und deren drückende Folgen entsprechend zu würdigen. Der Staat benötigt neue und immer neue Mittel zur Bestreitung der Kriegsauslagen, Sicherung seiner Kreditfähigkeit und Kräftigung des Vertrauens in seine Macht nach innen und außen. Seine gewaltig steigenden Geldbedürfnisse müssen im Interesse dieser Zwecke und daher auch im eigenen Interesse der österreichischen Völker nach neuen Einkommensquellen suchen, nebstdem aber die alten vertiefen und revidieren. Das sind jene wohl allgemein bekannten Ursachen der letzten radikalen Steuer- und Gebührenerhöhungen, der Beweggrund für künftige neue Steuerarten und Abgaben.

Der Zahlungszwang in verfassungsgesetzlicher Form ist nichts andres als eine freiwillig auferlegte Last, ein persönliches Freiheitsopfer zugunsten der Allgemeinheit. Dennoch, trotz dieser Interessengemeinschaft des Staates und der Bevölkerung kann die Tatsache nicht bestritten werden, daß in Fragen der Staatseinkünfte, insbesondere aber der direkten Steuern und Gebühren, der Fiskus und der abgabenpflichtige Staatsangehörige unwillkürlich zu zwei einander gegenüberstehenden Parteien werden, die gegeneinander gesetzlich abgegrenzte Verpflichtungen besitzen. Es ist daher nicht zu verkennen, daß jede von diesen Parteien ihr eigenstes Interesse geradezu instinktiv wahren will. Der Interessenunterschied muß daher einen stillen Kampf erwirken, der sich mit der Erhöhung der zu erstrebenden Vor-, beziehungsweise Nachteile entsprechend entwickelt und verschärft.

Das Prinzip der Selbstbesteuerung bei der direkten Steuer, welches durch Erstattung der Bekenntnisse seitens des Publikums und Ueberprüfung derselben durch die von ihnen gewählten Organe (Kommission) zu erfolgen hat, sollte jedem Steuerzahler die Beruhigung und gewisse Versicherung gewähren, daß seine Rechte geschützt werden und das Gesetz nicht einseitig und lediglich zugunsten der einhebenden Partei gedeutet und angewendet wird. Der Verwaltungsgerichtshof mit seiner unantastbaren Objektivität als letzte Instanz hat diese Beruhigung noch zu stärken. Dennoch ist der Unterschied in den Mitteln, welche beiden Parteien zur Wahrung ihrer Rechte zur Verfügung stehen, keinesfalls zu verkennen. Ein ganzes System von Kontroll-, Zwangsverfügungen und Strafen sichert den Steuerbehörden

einem Finanzbeamten, einem Richter und einem Laienbesitzer. Vorläufig sind sie noch nicht da, wenn auch das neue Steuerstrafverfahren rückwirkend vom 1. Jänner 1917 ab bereits in Kraft getreten ist. Doch wenn sie auch bald kommen, sie werden schwerlich genügende Gewähr des Rechtsschutzes dem Steuerzahler bieten können, nachdem sie sich ja lediglich mit der Strafbarkeit der Steuerdelikte befassen sollen, nicht aber mit den rein finanziellen Fragen der Veranlagungsart, der Bemessungsrichtigkeit, mit der Beurteilung, ob Pflichten und Rechte des Steuerpublikums seitens der betreffenden Steuerorgane und Kommissionen gewährt werden und dergleichen.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Leistungen des Steuerzahlers keine Gegenleistung seitens des Staates in individueller Richtung nach sich ziehen. Darin liegt auch der große Unterschied zwischen den Leistungen der Steuerbehörden und den aller andern Staatsorgane. Während zum Beispiel bei der Post, Eisenbahn, bei Gericht ꝛc. für Geldleistungen der Parteien eine Gegenleistung zur Verfügung gestellt wird, ist dies bei den Steuerbehörden nicht der Fall. Die Gegenleistung gilt hier der Allgemeinheit, hier steckt das materiell ungreifbare Moment des Entgeltes, und deshalb soll auch der Eindruck und die Empfindung einer einseitigen Last durch objektive und loyale Interpretation der Steuergesetze und maßvolle Art der Behandlung jedes einzelnen Steuerfalles nach Möglichkeit abgeschwächt werden. Die Reibungsfläche zwischen Staat und Steuerzahler vergrößert sich, der stille Kampf verschärft sich mit der Steigerung der Lasten, welche ihm auferlegt werden. Wie diese Belastung nur gewisse Grenzen erreichen kann, so kann auch das Entgegenarbeiten des Staates durch strengere Repressionen nur bis zu einem gewissen Maße praktischen Wert haben. Die Schaffenslust, die Arbeitsfreudigkeit, gegründet durch den Verdiensteifer, könnte erfahrungsgemäß durch jedes allzu straffe Anziehen der Steuerschraube derart gelähmt werden, daß daraus dem Staate eher ein Nachteil als Vorteil entstünde. Der Staat muß eben mit der Volkspsyche rechnen, wenn er sich nicht selbst schädigen will. Von einer Seite daher einsichtsvolles Verständnis, strenge Rechtlichkeit und Objektivität der Behörden gleich von ihrer ersten Instanz ab — von der andern das Pflichtbewußtsein, genannt die Steuermoral, bilden unbedingt die einzige Richtschnur, welche der Erfüllung schwerer staatswirtschaftlicher Aufgaben zweckdienlich sein kann. Die Steuermoral bildet eigentlich eine Voraussetzung für beide Parteien; während der Staat sie durch Bewachung seiner Organe und besondere Spezialerlässe mit Leichtigkeit zu entwickeln hat, kann sie bei der Bevölkerung einzig und allein durch die innere Ueberzeugung, daß ihre Rechte durch besondere Einrichtungen geschützt und geachtet sind, zur Geltung gelangen. Die Steuerkommissionen allein bilden keine genügende Gewähr unter diesem Gesichtspunkt.

Stahlkammer mit Safes

Hamburger Fremdenblatt

20./VIII. 1917

Die Steuerquellen der Zukunft.

Das Problem der Neugestaltung unserer Reichsfinanzen nach dem Kriege hat Georg Bernhard veranlaßt, den bayerischen Finanzminister von Breuning über dessen Ansichten zu befragen. Das Ergebnis dieser Unterredung legt er in einem in der „Vossischen Ztg." veröffentlichten Aufsatz nieder, dem wir folgendes entnehmen:

Der bayerische Finanzminister geht von der Schätzung aus, daß der Reichshaushalt nach dem Krieg eine Erhöhung um mindestens 8 Milliarden Mark jährlich aufweisen wird, wobei er als fürsorglicher Rechner bei der Frage der Beschaffung der Deckung davon ausgeht, daß bei Schluß des Krieges von unseren Feinden uns keinerlei direkte Entschädigungen gewährt werden. Der bayerische Finanzminister hegt keinerlei Besorgnisse, daß das Reich etwa nicht in der Lage wäre, die beträchtlich erhöhten Ausgaben aus laufenden Mitteln zu decken, wobei er es für ganz selbstverständlich erachtet, daß angemessene Summen für die Versorgung der Kriegsverletzten und der Hinterbliebenen unserer gefallenen Krieger in den Etat eingesetzt werden. Freilich bedarf es kaum noch einer Erwähnung, daß der einzelne Staatsbürger in Zukunft in ein vollkommen anderes Steuerverhältnis zum Staatsganzen wird treten müssen, als das bisher der Fall war. Dem Reich steht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse eine ganze Menge von Steuerquellen zur Verfügung, die entweder überhaupt noch nicht erschlossen oder doch erst in geringem Maße angeschlagen sind. In erster Linie denkt von Breunig an eine erhebliche Erweiterung der Staatswirtschaft im Reiche. „Den nächsten Anlaß dazu," so führt er aus, „bietet die Uebergangswirtschaft. Man ist sich ja schon heute allgemein darüber einig, daß gewisse recht erhebliche Gebiete der Ein- und Ausfuhr für die Uebergangszeit in staatliche Bewirtschaftung genommen werden müssen. Als nächste Folge davon kommen natürlich die Zölle in Fortfall. Aber der dadurch für das Reich entstehende Ausfall wird durch die staatliche Bewirtschaftung mehr als weit gemacht. Denn abgesehen davon, daß wir auf die Ausfuhr bisher ja Zölle noch gar nicht haben, fallen durch die neue Wirtschaftsreform die Gewinne der Marktkonjunktur und aus den Devisenschwankungen dem Reiche zu. Ich bin persönlich der Ansicht, daß schon durch das geschlossene Auftreten des Reichs selbst und seiner Beauftragten beim Einkauf Vorteile zu erzielen sein werden, die sehr erhebliche Mehrerträge über den Zollausfall hinaus bringen dürften. Sie haben den Vorteil, daß es sich hier um Einnahmen des Staates handelt, die der einzelne Staatsbürger nicht zu bezahlen braucht, und durch die daher die indirekte Steuer nicht erhöht wird."

Besonders interessant erscheint uns die Ansicht von Breunigs, daß er die Privatinitiative in den zukünftigen Staatsbetrieben keineswegs missen will und die Uebertragung des Privatdienstvertrages sowie die Entlohnung der in der Leitung der Staatsunternehmungen tätigen Kaufleute, Techniker und Fabrikanten nach den Grundsätzen der Privatbetriebe befürwortet. Im übrigen ist der bayerische Staatsminister der Ansicht, daß es sich bei der zukünftigen Staatsbewirtschaftung nur um wenige wichtige Roh- und Grundstoffe handeln kann. Sowohl Import wie Export sowie auch die Herstellung der wichtigsten Fertigfabrikate blieben, so führte er aus, ja vollkommen — genau wie bisher — der Initiative des privaten Unternehmertums freigegeben.

Da jedoch die Erträge der Uebergangswirtschaft und anderer staatlichen Organisationen allein nicht genügen, um die Summe von acht Milliarden Mark aufzubringen, glaubt der bayerische Finanzminister die Verbrauchssteuern nicht entbehren zu können, insbesondere die Aufwandssteuern, wobei er den Grundsatz aufstellt, daß das Existenzminimum von der Steuerbelastung frei bleiben soll.

Für die Bundesstaaten würden demnach im wesentlichen nur die direkten Steuern als Steuerquelle nach dem Kriege verbleiben. Die Einzelstaaten dürften ebenso wie das Reich nicht um eine erhebliche Erhöhung der Beamtengehälter herumkommen. Ein Teil dieser Mehrkosten werde vielleicht durch eine die Zahl der Beamten vermindernde Verwaltungsreform eingebracht werden können. Aber die Summen, die dann zu decken übrig bleiben, seien immer noch hoch genug. Die Prozentsätze der Steuern würden sehr gesteigert werden. Zumal ja doch durch die steuerwirtschaftlichen Maßnahmen des Reiches die Grundlage von Einkommen und Vermögen als Besteuerungsquellen sicher nicht verbreitet werden dürften.

Die Frage einer einmaligen großen Vermögensabgabe läßt der bayerischen Staatsminister unentschieden insbesondere im Hinblick darauf, daß durch die Höhe der zukünftigen direkten Steuersätze der Einzelstaaten dem immer wieder geltend gemachten Wunsch reichlich Genüge geschehen wird, die indirekten Steuerlasten der ärmeren Bevölkerung durch starke Besteuerung der Reichen an Einkommen und Vermögen zu ergänzen. Andererseits hält von Breunig einen Ausbau der Erbschaftssteuer zugunsten des Reiches für möglich.

Alles in allem ist der bayerische Finanzminister der Ueberzeugung, daß das Reich es nicht nötig haben wird, die Einzelstaaten ihrer wichtigsten Steuerquellen zu berauben oder sie ihnen zu schmälern, und daß das Reich, selbst wenn wir keinerlei Entschädigung von außen erhalten sollten, durchaus in der Lage ist, in vollem Umfang und ohne Schädigung unsere wirtschaftlichen Lebens seinen Zukunftsmehrbedarf aus eigenen Quellen zu decken.

Neue Freie Presse
21./VIII. 1917
139

[Die Industrie und die Exkontingenterwerbsteuer.] Der Bund Oesterreichischer Industrieller versendet folgende Mitteilung: „Die drei zentralen Verbände der Industrie (Bund Oesterreichischer Industrieller, Zentralverband der Industriellen Oesterreichs und der Industrielle Klub) haben schon vor längerer Zeit an das Finanzministerium und an die Mitglieder des Finanzausschusses eine Denkschrift gerichtet, in welcher gegen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, die Exkontingentsteuerbemessung betreffend, sowie gegen die auf Grund derselben sich herausbildende Praxis der Steuerbehörden energisch Stellung genommen wurde. Es wurde insbesondere verlangt, daß auch im Exkontingent kein höherer Steuersatz vorgeschrieben werden dürfe, als ähnlichen innerhalb des Kontingentes besteuerten Unternehmungen, daß es ferner höchst bedenklich sei und dem Prinzip einer Ertragssteuer widersprechend, wenn der Betriebserfolg bei der Bemessung der Erwerbsteuer Berücksichtigung finden soll, sowie eventuell ausnahmslos die Vergrößerung des Umsatzes, welch letzterer Umstand in den meisten Fällen nicht das Merkmal einer gesteigerten Ertragsfähigkeit bilde, sondern hauptsächlich auf die Verteuerung des Rohmaterials und der Produktionskosten zurückzuführen sei. Ferner wurde gefordert, daß die Berufungen gegen die Exkontingentsteuerbemessungen wieder an die Erwerbsteuer-Berufungskommissionen gehen sollten, sowie schließlich, daß für diese Exkontingentbesteuerungen eine Obergrenze festgesetzt werden müsse, welche mit den tatsächlich gezahlten Steuern ähnlicher Unternehmungen innerhalb des Kontingents in ein Verhältnis gesetzt werde. Auch wurde gewünscht, daß die Finanzverwaltung auf eine entsprechende billige Praxis der Steuerbehörden Einfluß nehme. Mittlerweile ist jedoch zahlreichen Unternehmern auf Grund der kaiserlichen Verordnung auf drei Jahre zurück eine Exkontingenterwerbsteuer in exorbitantem Ausmaße vorgeschrieben worden, und zwar auch solchen Unternehmern, bei welchen das Veranlagungsverfahren für die Personaleinkommensteuer für diese Jahre bereits abgeschlossen und die Personaleinkommensteuer, beziehungsweise Kriegsgewinnsteuer, für diese Jahre bereits vorgeschrieben war. Da die Erwerbsteuer, und zwar auch die exkontingent bemessene, eine Abzugspost des personaleinkommensteuerpflichtigen Einkommens bildet, hat der Bund Oesterreichischer Industrieller in einer heute dem Finanzministerium überreichten Eingabe das Verlangen gestellt, die Steuerbehörden zu veranlassen, in solchen Fällen eine Reassumierung des Veranlagungsverfahrens für die Personaleinkommensteuer-, beziehungsweise Kriegsgewinnsteuer, behufs Richtigstellung der Bekenntnisse mit Rücksicht auf die neue Erwerbsteuervorschreibung zu gestatten."

Vossische Zeitung

24./VIII. 1917

142

Gesteigerte Steuerkraft.

Die Kriegsgewinne. — Zunahme der Millionäre.

Die Einkommensteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1917 für Preußen wird ansehnliche Mehrerträge bringen. In der Stadt Düsseldorf ergibt sich ein Mehr von 1 703 319 M.; auf die Einkommen von über 3000 M. entfällt ein Mehr von 1 926 957 M., während die Einkommen unter 3000 M. rund 500 000 M. weniger ergeben, die Aktiengesellschaften ein Mehr von 269 435 M. aufweisen.

Amtlich wird hierzu mitgeteilt, daß sich die Mehreinnahme auf die erheblichen Gewinne der Kriegsindustrie, die Mehrerträge der Garten- und Landwirtschaft, des Kunsthandels, des gewaltig gestiegenen Einkommens der Arbeiter und die Gewinne der Handelsvermittler und Agenten begründet. Auch aus der Stadt Breslau wird eine beträchtliche Vermehrung des Gesamteinkommens der Steuerzahler und der Millionäre gemeldet. Nach Breslauer Blättern ist dort das Gesamteinkommen um 40 bis 50 Millionen gestiegen, die Zahl der Millionäre hat sich um 160 vermehrt. In Groß-Berlin weist das jetzt veranlagte Einkommensteuersoll gegen das Vorjahr ein Mehr von über 11 Millionen Mark auf. Auch in anderen Großstädten werden günstige Veranlagungsergebnisse gemeldet. Die diesjährige Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung wird von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverschiebungen sowie für die künftige Steuerpolitik sein. Der Mehrertrag der Einkommensteuer ist für 1917 mit 47 Millionen, der Ergänzungssteuer mit 14 Millionen veranschlagt und unter Berücksichtigung der Abgänge sehr vorsichtig gegriffen. Es besteht alle Aussicht, daß diese Ziffern von dem Mehraufkommen übertroffen werden.

Der Abend
28./VIII. 1917

143

Eigensinn oder Schlimmeres?

Was geschehen muß, geschieht: die Gemeinde führt neue Steuern und Abgaben ein, und niemand kann ihr daraus einen Vorwurf machen; die Kriegsabrechnung beginnt auch für sie oder besser gesagt für uns. Wir tragen einen Teil der Folgen des Krieges, den wir nicht verschuldet haben. Tief beklagenswert ist nur, daß sich aus dem Verzeichnis der neuen Einnahmen, die sich die Gemeindeverwaltung erschließen will, wieder der ganze Geist der Verstocktheit und der Begünstigung einzelner Stände zeigt, der schon so viel Unheil angerichtet hat und trotz der bitteren Lehren des Krieges noch immer nicht ausgerottet ist.

Unter allen Steuern, die eine große Gemeinde auferlegen kann, ist ohne jeden Zweifel die einwandfreieste, am leichtesten zu tragende, die unbemittelte Bevölkerung gar nicht belastende und einträglichste die Steuer, die die Grundstückspekulation trifft, Steuer vom gemeinen Wert unverbauter Grundstücke genannt. Wir haben unseren Lesern und dem Herrn Bürgermeister schon so oft davon erzählt, daß Neuers darüber nicht mehr zu sagen ist; für heute wollen wir nur den pflichttreuen, denkenden, auf das Volkswohl bedachten Teil des Gemeinderates daran erinnern, daß jede Einführung neuer Steuern ohne Steuer vom gemeinen Wert unvollständig und ein himmelschreiendes, verbrecherisches Unrecht gegen die Bevölkerung ist, insoweit sie nicht zur wucherischen Grundstückspekulation gehört, und daß sich jedermann, der Steuern beantragt und diese ausließe, dem dringenden Verdachte aussetzt, von den Grundspekulanten und Häuserwucherern bestochen zu sein.

Eine zweite Steuer, auf die ehrlicherweise nicht verzichtet werden kann, ist die von uns wiederholt unter Angabe der Gründe geforderte, im Verhältnis zur Einkommensteuer steigende Steuer von Luxushunden. Auch diese wird bei richtiger Auflage sehr beträchtliche Summen tragen, jedenfalls mehr als eine ganze Anzahl der Abgaben, die uns der Herr Bürgermeister in das neue Steuerbukett winden will.

Wir sind neugierig, ob man den Mut haben wird, auf zwei Steuern zu verzichten, die vom sozialen, demokratischen und fiskalischen Standpunkte gleich wichtig, unter keinem Gesichtspunkte schädlich, unter den meisten sehr nützlich sind und denen man nur das eine vorwerfen kann, daß sie den begünstigten Klassen der Gesellschaft unangenehm wären. Die Steuern abzulehnen und dagegen, wie mitgeteilt wird, Abgaben von Glühlampen und von Dienstboten (!!) fordern, wäre der Gipfel unsozialen Verkennens dessen, was erlaubt ist und was verwerflich; wenn die Gemeindeverwaltung nur halbwegs Wert darauf legt, mit den Forderungen der Zeit Schritt zu halten, so wird sie den Widerstand gegen diese zwei Steuern aufgeben, und auch die Regierung wird diesbezüglich ihren ganzen Einfluß aufbieten müssen, denn sie ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlich, und diese wäre ernstlich in Frage gestellt, wenn man die volkstümlichsten Steuern ablehnte und die unbeliebtesten einführte.

Wir können noch immer nicht glauben, daß man es so weit treiben werde, namentlich der Bürgermeister nicht, der sich in den letzten Jahren so oft als Anhänger der Bodenreform bekannt hat; er könnte dies bei keiner festlichen Veranstaltung wiederholen, wenn unter neu eingeführten städtischen Steuern die vom gemeinen Wert, die erste und dringendste Forderung jeder Bodenreform, fehlte.

C.

Die Zeit
30./VIII. 1917

Die Automobil- und Glühlampensteuer.

Ernste Bedenken.

Unter den geplanten neuen Wiener Gemeindesteuern befindet sich unter anderem ein Vorschlag zur Einführung einer Automobilsteuer und ein solcher zur Einführung einer Glühlampensteuer. Detaillierte Steuerentwürfe liegen bis zur Stunde nicht vor, und es sind auch keine Einzelheiten über den Plan der Gemeindeverwaltung bekannt. Es bleibt übrigens abzuwarten, ob sich nicht der Staat die Regelung dieser vorgeschlagenen Steuern vorbehalten oder ob er der Gemeinde allein die Ausnützung dieser neuen Steuerquellen überlassen werden wird.

Zur geplanten Automobilsteuer äußerte sich ein Direktionsmitglied einer der größten Automobilunternehmungen der Monarchie einem unserer Mitarbeiter gegenüber folgendermaßen: Wenn es sich bei der Automobilsteuer um die Besteuerung von Luxusautomobilen handeln sollte, so kann für lange Zeit kein nennenswertes Erträgnis erwartet werden. Luxuswagen werden begreiflicherweise derzeit nicht hergestellt, und wenn dies auch der Fall wäre, so würden diese Wagen von der Kriegsverwaltung keineswegs freigegeben werden. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß weder jetzt noch in absehbarer Zeit eine entsprechende Bereifung für Luxusautomobile vorhanden sein wird. Sollte, wie übrigens anzunehmen ist, auch die Besteuerung von Gebrauchs- und Lastautomobilen geplant sein, so würde dies nur eine Behinderung des Verkehrs bedeuten, während das Erträgnis bei der geringen Anzahl der Lastautomobile äußerst geringfügig wäre. Die Lastwagen sollen übrigens nach dem Kriege einerseits das fehlende Pferdematerial anderseits mecha-

stens teilweise die Vizinalbahnen ersetzen. Bei dem allgemeinen Bestreben, den Verkehr nach dem Kriege zu erleichtern, ist es nicht anzunehmen, daß die Staatsverwaltung einer Besteuerung der Verkehrsmittel, und das wäre eine Steuer auf Lastautomobile, zustimmen wird.

Ueber die geplante Glühlampensteuer sind gleichfalls keine Einzelheiten bekannt. Die Einführung einer solchen Steuer für Gemeindezwecke wäre ein Novum. Bisher hat nur Deutschland eine Steuer auf sämtliche Leuchtmittel, darunter auch auf Glühlampen, eingeführt. Dort ist sie eine Reichssteuer, und auf jede Glühlampe, die die Erzeugungsstätte verläßt, wird je nach der Leuchtstärke eine Banderolensteuer eingehoben. Der gleiche Vorgang wäre schon bei der Gemeinde Wien aus dem Grunde unmöglich, weil eine Kontrolle der Fabriken, namentlich solcher, die außerhalb des Gemeindegebietes liegen, ganz ausgeschlossen ist. Es wäre daher nur denkbar, daß eine Besteuerung der Leuchtstellen vorgenommen wird oder daß die Gemeinde Wien, die ja auf ihrem Gebiet das Monopol für die Stromerzeugung besitzt, nur die Verwendung besteuerter Lampen zuläßt. Es ist aber auch fraglich, ob die Staatsverwaltung die Einführung einer solchen Steuer gestatten wird, da die Besteuerung sämtlicher Leuchtmittel von Staats wegen schon lange Gegenstand des Studiums der Finanzverwaltung bildet.

146

2./IX. 1917

Die besteuerten vier Wände.

Ausblick in den vierten Kriegswinter.

Von **Ludwig Hirschfeld.**

Noch kein Winter hat so frühzeitig angefangen wie dieser: der vierte Kriegswinter, dem wir alle mit einem täglich wachsenden Unbehagen entgegensehen, wie einem unerwünschten und unheimlichen Besuch. Der Winter steht noch lange nicht vor der Tür, und dennoch klopft er schon an, nimmt unaufgefordert Platz und macht sich unangenehm bemerkbar. Die schönste Sommersonne scheint aufs Fensterthermometer, man sieht nach: ist es heute draußen sehr heiß? Und im nächsten Moment sorgt man sich in der entgegengesetzten Richtung: haben wir nur genug Kohle? Schon im August hat man den Kampf mit dem Winter aufgenommen, ist auf die Kohlenwanderung gegangen, hat sich Anweisung und Fuhrwerk verschafft, Trinkgelder ausgeteilt. Und wenn man nun endlich ein bescheidenes Quantum glücklich beisammen hat, stellt es sich plötzlich heraus, daß dies durchaus kein unantastbares Privateigentum ist, mit dem man nach Gutdünken, Herzenslust und Heizbedürfnis wirtschaften darf. Schade um die ganzen heimlichen privaten Bemühungen. Nichts ist heutzutage so fein gesponnen, es kommt doch plötzlich an die scharf leuchtende Sonne einer Verordnung, eines Kommissionsbeschlusses, eines unerbittlichen Referenten. Daß nicht mehr als drei Wohnzimmer geheizt werden dürfen, läßt sich ertragen, namentlich, wenn man drei schöne Zimmer und die entsprechenden Heizmaterialien hat. Das Verbot der Beheizung von Kinos, Varietés, Bars, wird hauptsächlich die Besitzer derartiger Vergnügungslokale traurig stimmen. Die Besucher solcher Lokale werden sich, voraussichtlich in Pelze oder schafwollenes Wintersportgewand gehüllt, zähneklappernd unterhalten. Sie werden sich eben vorher entsprechend abhärten müssen, und dafür wird schon jetzt durch die geplante Einschränkung der warmen Bäder sinnig vorgesorgt. Die schöne Reklamedevise „Bade zu Hause," ist ja längst hinfällig geworden; fortan werden auch die öffentlichen Badeanstalten an vier Tagen geschlossen bleiben, vor allem am Sonntag, dem eigentlichen Badetag der großen Masse, damit ja kein Pflichtvergessener übermütige Reinlichkeitsorgien feiere. Somit wäre alles vortrefflich bestellt, und es bleibt nur noch die eine Frage, die jetzt alle Hausfrauengemüter als bange Sorge durchzieht: wie ist das mit der eventuellen Beschlagnahme privater Kohlenvorräte? Wird in einem solchen Fall nur der Wert der Kohle vergütet oder auch die Spesen der Beschaffung, der Transport, der Zeitverlust, der Aufwand an Liebenswürdigkeit und Trinkgeldern? Und ist bereits ein Existenzminimum festgesetzt worden, das man besitzen darf, oder muß man täglich davor zittern, von irgendeinem angenehmen Mitmenschen wegen der Kohlenvorräte denunziert oder, wie man hier auch sagen könnte, angeschwärzt zu werden? . . . Lauter Fragen und Sorgen, die den vierten Kriegswinter einleiten. Er fängt sehr frühzeitig an und nicht gerade angenehm.

Kohlensorgen hat jetzt die ganze Welt, auch die feindliche, und nirgends wird man in diesem Winter behaglich am warmen Ofen sitzen. Nirgends wird genug Kohle produziert und die Förderung der Behaglichkeit läßt ebenfalls sehr zu wünschen übrig. Aber es gibt noch andere charakteristische Vorzeichen dieses Winters, spezifisch wienerische. Der Wiener will ja immer etwas Besonderes haben, und diesmal kann er sich nicht beklagen: die angekündigten Steuerpläne der Gemeinde Wien sind eine ganz besondere Aufmerksamkeit für die Wiener Bevölkerung. Am nächsten Dienstag wird im Gemeinderat ein reichhaltiges und in vieler Hinsicht interessantes Steuerprogramm entwickelt werden: neue Zuschläge zur Totalisateursteuer, zur Aktiensteuer und zur Kriegssteuer und eine Vergnügungsabgabe. Die merkwürdigste von den neuen Abgaben ist aber jene, die wahrscheinlich finanziell gar nicht die wichtigste und ergiebigste ist: die Steuer auf Dienstboten und Glühlampen. Diese etwas drastische Form der Besteuerung, die vor allem den bürgerlichen Mittelstand trifft, hat entschieden am meisten Eindruck gemacht, aber nicht gerade einen enthusiastischen. Sie ist offenbar als ein Art Luxussteuer gedacht, und da muß man sich sofort fragen: was ist heutzutage Luxus? Alles mögliche: das tägliche Bad, das häufige Wechseln der Wäsche, ein gut beleuchtetes Zimmer, eine reinlich gehaltene und behagliche Häuslichkeit. Mit einem Wort: der Luxus von heute ist die Gewohnheit und Selbstverständlichkeit von gestern. Daraus ergibt sich ohne weiteres das festgesetzte steuerfreie Behaglichkeits- und Häuslichkeitsminimum: ein Dienstbote und vier Glühlampen . . . weiß Gott, wie man auf diese merkwürdige Formel gekommen ist.

Es wird natürlich, wie immer, Unzufriedene und Mißvergnügte geben, die das nicht einsehen wollen und die sogar behaupten, daß die Verwendung von zwei Dienstboten in einem Haushalte nicht unbedingt ein Luxus sein muß. Diese Dienstbotenfrage läßt sich jedenfalls nicht über einen für alle passenden Leisten schlagen. Es soll noch jetzt verwöhnte junge Frauen geben, deren Tagewerk aus Manikure, Pedikure, Masseurin, Schneiderin, Leihbibliotheksabonnement und Verehrern besteht. Weltfremden diene zur Nachricht, daß es sogar noch ziemlich viele solche verwöhnte junge Frauen gibt, speziell kinderlose. Mehr oder minder anmutige Drohnen, die weder für Nachwuchs noch für Honig sorgen, oder ganz einfach gesagt: sie kümmern sich wenig um Küche und Hauswesen. Die werden natürlich am deziertesten erklären, daß sie unmöglich ohne Köchin und Stubenmädchen auskommen können: das Anstellen, die vielen Einkaufswege, der Tauschhandel mit Bekannten, und unlängst hat sich die junge Frau sogar selbst angestellt, wobei sie nur den Schauplatz verschweigt: die Spezialitätentrafik auf dem Kohlmarkt. . . . Es gibt aber noch andere Fälle von Haushaltungen mit zwei Dienstboten: alte, kränkliche Leute, Familien mit mehreren Kindern oder zwei Haushaltungen, die sich für Kriegsdauer zu einer vereinigt haben, weil der Sohn, der Schwiegersohn eingerückt ist. Ist in diesen Fällen der zweite Dienstbote auch ein Luxus? Der Steuerreferent sagt es und der muß es besser wissen.

Noch viel merkwürdiger ist die Sache mit den vier Glühlampen. Im Parlamentsausschuß wird die Beheizung von drei Wohnräumen gestattet, sie ist demnach nicht als Luxus anzusehen. Nun muß man doch jedes Wohnzimmer wenigstens mit einer Glühlampe beleuchten. Dazu kommen noch Küche, Vorzimmer und sonstige, der zeitweiligen Erhellung ebenfalls dringend bedürftige Nebenräume. Da kann man noch so viel hin und her addieren, es kommt mehr als vier heraus. Und eine Nachtkastenlampe muß der Mensch auch haben, das ist selbst heutzutage kein Luxus, im Gegenteil, eine unbedingte Notwendigkeit, denn man findet gewöhnlich erst spät abends Zeit und Muße, sich mit dem Studium der neuesten Vorschriften, Verordnungen und Verbote zu befassen. Das ist jetzt einfach Staatsbürgerpflicht; und für ihre gewissenhafte Erfüllung darf man doch nicht besteuert werden? Wie sich die Angelegenheit auch entwickeln mag, die Nachtkastenlampe muß unbedingt den Schutz der Steuerfreiheit genießen. . . .

Das ganze ist ja noch ein Komplex von ungelösten Problemen. Wie wird die Glühlampenabgabe bemessen werden: kommt da jede in der Wohnung befindliche Lampe in Betracht oder nur die faktisch in Gebrauch befindlichen, und wie wird das alles kontrolliert werden? Es eröffnet sich eine erfreuliche Perspektive von neuen Steuerbögen. Erlagscheinen, Amtsdienern und sonstigen Wohnungskontrollorganen. Es könnte sonst geschehen, daß jemand einen Dienstboten unterschlägt oder eine fünfte Glühlampe unter der Matratze verbirgt. Die Konsumenten sind ja heutzutage so raffiniert und es ist ihnen alles zuzutrauen. . . .

Charakteristisch ist, daß man bei dieser neuen Abgabe zunächst gar nicht an die materielle Belastung denkt. Sie wird wahrscheinlich auch nicht so arg sein. Fühlbar wird sich diese Abgabe vor allem durch das machen, was ihr wahres Wesen ist: das neuerliche Vordringen der öffentlichen Kontrolle in die innerste Häuslichkeit, die vier Wände, das Familienleben als Steuerobjekt. Daß der Staat in die Töpfe, in die Speisekammer, den Wäscheschrank und in die Kohlenkiste guckt, muß vielleicht sein, aber der letzte bescheidene Rest von Privatleben, der einem noch geblieben ist und in den man sich in diesem kommenden vierten Winter ab und zu flüchten möchte, sollte nicht gestört und beeinträchtigt und mit dem Amtssiegel versehen werden. Vielleicht findet sich doch noch eine andere und minder vertrauliche Fassion der Abgabe: Steuerreferenten sind ja so reich an feinen Einfällen. Die Wiener Bevölkerung sieht jedenfalls der nächsten Gemeinderatssitzung mit Spannung entgegen und erwartet bestimmt, daß ihr da einige Lichter aufgehen werden. . . .

Pester Lloyd 2. IX. 1914

147 N

Zur Veranlagung der Kriegssteuern.

Von Advokat **Dr. Josef Ujfalvi.**

Budapest, 1. September.

Am 3. September beginnen die zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Vermögenssteuer und der Kriegsgewinnsteuer berufenen Reklamationskommissionen ihre Tätigkeit.

Die Bürger, denen die Würde zufiel, als Kommissionsmitglieder an der Veranlagung teilzunehmen, werden diesmal gewiß mit einer Art Beklemmung im Beratungssaale erscheinen, denn die Steuerkommissionen werden diesmal über Beträge von bisher ungewohnter Höhe zu entscheiden haben. Die zwei ständigen Steuergattungen, die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer, obwohl deren Schlüssel nicht allzu hoch ist — 3 bis 5 Prozent bei der ersteren und 0·12 bis 0·5 Prozent bei der zweiten Steuergattung —, werden infolge der Steigerung der Einkommen und des Zuwachses der Vermögen während des Krieges bereits erhebliche Steuerbeträge ergeben; zu diesen Steuergattungen gesellt sich aber jetzt auch noch die Kriegsgewinnsteuer, deren Schlüssel in der höchsten Stufe 45 Prozent erreicht. Wenn man dann die einzelnen Steuersätze addiert, kommt nicht selten ein Gesamtsteuerbetrag von 80.000 bis 100.000 Kronen heraus.

Aber außer den hohen Steuersätzen haben die neuen Steuergesetze auch einen neuen Geist inauguriert, den die Mitglieder der Steuerkommissionen bei der großen moralischen Verantwortung, die sie tragen, gewiß nicht außer acht lassen werden.

Früher, bei der Veranlagung der Erwerbsteuer III. Klasse genügte nämlich dem Kommissionsmitglied das Gewissen; bei den neuen Steuergattungen muß er auch sein Wissen in den Verhandlungssaal mitbringen. Während im alten System durch den Umstand, daß die Steuer nicht nach dem wirklichen Erwerb, sondern im Wege gegenseitigen Feilschens veranlagt wurde, selbst die ziemlich einfachen Bestimmungen des Gesetzes überflüssig waren, ist es im neuen System, wo das wirkliche Einkommen, beziehungsweise das wirkliche Vermögen eruiert und auf die herausgebrachte konkrete Ziffer der wirkliche Schlüssel angewendet werden soll, von hervorragender Wichtigkeit, daß jedes Kommissionsmitglied die Bestimmungen aller drei Steuergesetze durch und durch kennt.

Die neuen Gesetze sind aber ziemlich kompliziert; nicht komplizierter, als sie sein sollten, aber sie sind eben modernere, vollkommenere Schöpfungen als die alten. Vollkommenheit und Kompliziertheit aber sind Zwillingsschwestern.

Nichtsdestoweniger können wir annehmen, daß es jedem einzelnen Mitgliede der Kommissionen gelungen ist, sich über die durch Kompliziertheit der Gesetze hervorgerufenen Schwierigkeiten durch eifriges Studium hinwegzuhelfen, denn jeder von ihnen ist sich gewiß dessen bewußt, daß er sonst seine schwere Funktion nicht versehen könnte. Die Fragen, welche Personen steuerpflichtig sind, inwieweit die aus dem Auslande fließenden Einkommen in Ungarn besteuert werden und umgekehrt, welches Einkommen zur Grundlage der Besteuerung dient, ob das des laufenden oder des vergangenen Jahres, inwieweit das Einkommen und das Vermögen der Familienmitglieder dem des Familienhauptes hinzugerechnet wird, welche Einkommen in der einen und welche in der anderen Steuergattung steuerfrei sind, die Frage der zugelassenen Abzüge und die zahlreichen übrigen grundlegenden Fragen: jedes Kommissionsmitglied muß in ihnen mit der größten Leichtigkeit Bescheid wissen, wenn er nicht dem erfahrenen und in den Gesetzen vollkommen bewanderten Finanzreferenten, der pflichtgemäß die einseitigen Interessen des Staates vertritt, ausgeliefert sein will. Die Kommissionsmitglieder stehen ja über den Parteien — dem Referenten und dem Steuerträger — und es gehört auch zu ihren richterlichen Pflichten, den in den Gesetzen nicht bewanderten Steuerträger gegen etwaige Uebergriffe des Referenten zu schützen und ihn auf seine gesetzlich gewährleisteten Rechte aufmerksam zu machen, was wieder die genaue Kenntnis der Rechtsnormen erheischt.

Neben diesen juristischen Fragen, deren Lösung durch die Anwendung der einschlägigen Gesetzbestimmungen erfolgt, wirft die Steuerveranlagung eine große Anzahl solcher Fragen auf, die auch anderweitige Fachkenntnisse erfordern. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in allen Fällen, wo kein Gewinn- und Verlustkonto, beziehungsweise keine Bilanz vorliegt, die Höhe des Einkommens und des Betriebskapitals durch Schätzung bestimmt werden muß. Nun, der Geist der Steuergesetze erfordert nicht etwa die Schätzung des Mannes, sondern vielmehr die Schätzung des Einkommens, beziehungsweise des Vermögens selbst, eine Schätzung im objektiven und nicht im subjektiven Sinne. Eine solche kann natürlich bloß auf Grund von Daten, am besten von Umsatz- oder richtiger Konsumdaten erfolgen. Aber hier entsteht wieder eine Schwierigkeit. In der einen Branche kann man als steuerpflichtiges Einkommen kaum 5 Prozent des Umsatzes aufnehmen, in der anderen Branche wieder soll man etwa 10 Prozent in Berechnung ziehen. Es wird kein großes Unglück sein, wenn in der einen oder anderen Branche die Schätzung um 1 bis 2 Prozent höher oder tiefer ausfallen wird; dagegen würde es einen wahren Sturm der Entrüstung heraufbeschwören, wenn in derselben Branche grundverschiedene Schlüssel angewendet werden würden. Es ist also ein Gebot der Zweckmäßigkeit, daß nicht nur die einzelnen Kommissionen der größeren hauptstädtischen Bezirke, sondern alle hauptstädtischen Kommissionen über die Einschätzung der einzelnen Branchen noch vor Beginn der meritorischen Verhandlungen übereinkommen. Sonst können sich wieder Fälle ergeben, wie sie in den Vorjahren bei der Veranlagung der Einkommensteuer für Kriegsfürsorgezwecke vorgekommen sind, daß bei zwei Mitgliedern einer Gesellschaftsfirma das Erträgnis desselben Geschäftes die eine Kommission mit 5 Prozent, die andere wieder mit 10 Prozent des Umsatzes kalkulierte. Bei dem 5prozentigen Schlüssel der Einkommensteuer konnten derlei Ungleichheiten noch ertragen werden, aber bei dem 37·5prozentigen Durchschnittsschlüssel der Kriegsgewinnsteuer würden sie unheilbare Wunden schlagen.

Das Gesetz mißt ohnehin nicht mit dem gleichen Maße. Das Einkommensteuergesetz beschränkt das steuerpflichtige Einkommen des selbstverwalteten landwirtschaftlichen Besitzes auf den üblichen Pachtzins, wo doch der Grundbesitz nicht nur den Pachtzins, sondern auch das Einkommen des etwaigen Pächters abwirft; für die Einschätzung des Einkommens aus einem Industrie- oder Handelsbetrieb gibt es gar keine gesetzlichen Schranken. Das Gesetz betreffend die Vermögenssteuer bestimmt, daß als Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes das Zwanzigfache des üblichen Pachtzinses gelten soll, für die städtischen Realitäten und für das Betriebskapital des Kaufmannes oder des Gewerbetreibenden aber enthält auch dieses Gesetz keine Anhaltspunkte. Jene Unebenheiten und Ungleichheiten, die dem Gesetze innewohnen, dürfen nicht noch mehr erweitert werden. Wenn es nicht möglich ist, einheitliche Schätzungsgrundlagen für das ganze Land zu schaffen, dann müssen sie wenigstens für das Gebiet je eines Munizipiums einheitlich geregelt werden. In einer zweistündigen Konferenz der Kommissionspräsidenten, die sich auch auf die strittigen prinzipiellen Fragen erstrecken würde, ließe sich ja vieles besprechen und erledigen.

Neues Wiener Tagblatt

5./IX. 1917

(Gegen die geplanten städtischen Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer.) Der Niederösterreichische Gewerbeverein, welcher wegen der Ausnehmung aus der Erwerbsteuer (Exkontingentierung) und der damit verbundenen willkürlichen Bemessung der Steuersätze wiederholt Schritte unternahm, hat nunmehr in einer Eingabe an Bürgermeister Doktor Weißkirchner gegen die beabsichtigten Zuschläge zur Erwerbsteuer erster Klasse Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß die Erregung, welche unter der Unternehmerschaft durch die Handhabung der kaiserlichen Verordnung vom 7. März d. J. betreffend die Exkontingentierung der Erwerbsteuer hervorgerufen wurde, noch besonders gesteigert würde, wenn nunmehr zu der einer Vermögenskonfiskation nahekommenden Praxis der Steuerbehörden noch städtische Zuschläge kämen. Der Gewerbeverein nimmt an, wie er in seiner Eingabe ausführt, daß derartige Anträge in der Stadtverwaltung nur aus Unkenntnis der durch die Exkontingentierung geschaffenen Unsicherheit der Rechtslage gestellt werden konnten.

Pester Lloyd

8./IX. 1917

149 8

(Beschwerden gegen die Steuerbemessung.) Die Budapester Handels- und Gewerbekammer hat eine dringliche Unterbreitung an den Finanzminister gerichtet, in der die zahlreichen Beschwerden, die sich aus Anlaß der Veröffentlichung der Steuerberechnungslisten und des Beginnes der Steuerbemessungsverhandlungen ergeben haben, zusammengefaßt erscheinen. Die Steuerbemessungen bedeuten in vielen Fällen eine allzugroße Belastung der Geschäftswelt, deren Steuerpflicht durch das Gesetz nicht so genau umgrenzt ist wie beispielsweise die der Landwirte. Es wird ferner darüber geklagt, daß die Steuerberechnungsvorschläge in vielen Fällen nicht auf den Fassionen der Parteien beruhen, obgleich die Steuerbehörden das Bekenntnis der Parteien bei einer korrekten Führung der Bücher als richtunggebend ansehen müßten. Eine Anomalie ist es auch, daß die Parteien bei der Einsichtnahme in die Steuerberechnungslisten nur die Bemessungsbasis und die Endsumme der vorgeschriebenen Steuer erfahren, während sie von den Details keine Kenntnis erlangen, so daß sie sich vor der Verhandlung in merito gar nicht äußern können. Die Finanzbehörden haben, entgegen der ausdrücklichen Instruktion der Durchführungsverordnung, die Kammern hinsichtlich der bisher aufgeworfenen Fachfragen nicht angehört und auch das freie Vertretungsrecht der Parteien ist nicht in dem erwünschten Maße zur Geltung gelangt. Die Kammer ersucht daher den Finanzminister, die wahrgenommenen Uebelstände im Verordnungswege dringlich zu beheben und dahin zu wirken, daß den berechtigten Wünschen der Geschäftswelt von seiten der Finanzbehörden die entsprechende Würdigung zuteil werde. — Die in obigem erwähnten Gravamina bildeten auch Gegenstand einer Beratung der Budapester kommerziellen Interessentenvertretungen, die heute unter dem Vorsitz Alfred Strassers in den Lokalitäten der Ungarischen Kaufmännischen Landesvereinigung stattfand. An der Diskussion nahmen Ignaz Aránÿi, Dr. Salomon Beck, Simon Bondy, Ladislaus v. Fürst, Dr. Samuel Glücksthal, Aladár Kaßab, Dr. Josef Kraemer, Alexander Miller, Dr. Emanuel Radváńyi, Dr. Ernst Szegö und Dr. Paul Szende teil. Auch hier wurde darüber geklagt, daß die Delegierten der Steuerinspektorate die Fassionen der Parteien nicht berücksichtigen, auch wenn den Bekenntnissen das Gewinn- und Verlustkonto beigeschlossen ist. Ebenso willkürlich sei das Vorgehen der ärarischen Organe bei der Feststellung der Kriegsgewinnsteuer und der Einkommensteuer für die Jahre 1914 und 1915. Im Sinne des Gesetzes dient hiefür das von der Reklamationskommission in den erwähnten Jahren festgestellte Einkommen zur Grundlage. Die Organe des Aerars schlagen jedoch, entgegen der Intention des Gesetzes, oft eine neue Feststellung des Einkommens vor und machen die Revision der früheren Bemessung zur Regel. Schließlich wurde auch in der Konferenz bemängelt, daß die Referenten den Parteien bloß die Endsumme des Bemessungsvorschlages mitteilen, ohne sie nach den einzelnen Einnahmequellen zu detaillieren. Die Konferenz beschloß nach alledem, den Finanzminister in einer dringlichen Eingabe zu ersuchen, die ärarischen Organe zur Befolgung eines dem Geiste und der Intention des Gesetzes und der Durchführungsinstruktion entsprechenden Vorgehens anzuweisen.

Pester Lloyd Abend 18./IX. 1917 152

(Eine Verordnung zur Vermeidung der doppelten Besteuerung.) Der Finanzminister hat zur Vermeidung der doppelten Besteuerung, die sich infolge der Anwendung der in Ungarn, beziehungsweise in Oesterreich gültigen Gesetze hinsichtlich der Einkommensteuer und der Kriegsgewinnsteuer für die Jahre 1915, 1916 und 1917 ergeben kann, an die Finanzdirektionen und an den hauptstädtischen kön. ung. Steuerinspektor eine Zirkularverordnung gerichtet, die folgende wesentliche Bestimmungen enthält: Was zunächst die Einkommensteuer betrifft, so ist das aus dem Grund- und Hausbesitz stammende Eigentum in jenem Staate zu besteuern, wo sich der Besitz befindet. Das Einkommen der Unternehmungen unterliegt der Steuer in jenem Staate, in dem sich die zur Führung des Betriebes dienende Geschäftsanlage befindet. Wenn ein Unternehmen seinen Betrieb auch auf das Gebiet des anderen Staates ausdehnt, oder wenn es in jedem der beiden Staaten Geschäftsanlagen besitzt, so sind die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des in den G.-A. XIV : 1908, beziehungsweise in das österreichische Gesetz vom 30. Dezember 1907 aufgenommenen Uebereinkommens betreffend die direkten Steuern sinngemäß anzuwenden. Die Bezüge des Präsidiums, der Direktion, des Aufsichtsrates und der Mitglieder des Direktionsrates (Generalrates, Regierungsrates, Kuratoriums usw.), der Ausschußmitglieder oder Tageskommissäre der Aktiengesellschaften, auf Aktien begründeten Kommanditgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in jenem Staate der Steuer zu unterziehen, in dem sich der Amtssitz der die Zahlung leistenden Gesellschaft (Genossenschaft) befindet. Die Einkünfte aus grundbücherlich gesicherten Forderungen und an ein Staatsgebiet gebundenen Vermögen sind — mit Ausnahme der Pachtsummen oder der sonstigen Leistungen für Apotheker-, Gewerbegeschäfts-, Bergwerks- oder sonstige der Grund- und Haussteuer nicht unterliegenden Rechte — in jenem Staate zu besteuern, in dem sich die Einkommenquelle befindet. Wenn das Pfandrecht der Forderung in beiden Staaten grundbücherlich gesichert ist, teilen das Einkommen die beiden Finanzminister in wechselseitigem Einvernehmen von Fall zu Fall. Dienstbezüge sind nach § 18 des erwähnten Uebereinkommens der Besteuerung zu unterziehen. Im übrigen ist die Besteuerung nur in jenem Staate und nach den Gesetzen jenes Staates am Platze, auf dessen Gebiet der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat oder mangels eines solchen, in dem er sich aufhält. Besitzt der Steuerpflichtige auf dem Gebiete jedes der beiden Staaten Wohnsitze, so zahlt er die Steuer in jenem Staate, dessen Staatsbürger er ist. Solchen Personen gegenüber, die sowohl österreichische wie ungarische Staatsbürger sind oder weder die eine noch die andere Staatsbürgerschaft besitzen und in beiden Staaten Wohnsitz haben, treffen die beiden Finanzminister die erforderlichen Verfügungen zur tunlichsten Vermeidung der doppelten Besteuerung im Einverständnis von Fall zu Fall. Behufs Durchführung der in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen haben die Steuerbehörden den beiden Staaten mit der Verpflichtung der Geheimhaltung einander aus den amtlichen Aktenstücken Aufklärung zu erteilen. Ist die Einkommensteuer für 1915 und 1916 schon rechtskräftig festgestellt, so ist die dieser Verordnung entsprechende Steuerrektifikation nur von Amts wegen am Platze, wenn der Steuerpflichtige nach dem Mehreinkommen der Kriegsjahre 1914 und 1915 in einem der beiden Staaten der Kriegsgewinnsteuer unterliegt. Gesuche um Behebung der doppelten Besteuerung dürfen jedoch — wenn sie innerhalb sechs Monate von der endgültigen Feststellung der doppelten Besteuerung eingereicht wurden — nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil der Steuerpflichtige das in beiden Staaten gestattete Verfahren der ordentlichen Rechtsremedur innerhalb der gesetzlichen Frist in Anspruch genommen hat. Hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer besteht zwischen der österreichischen und der ungarischen Steuer die Reziprozität. Bei der Feststellung der Kriegsgewinnsteuer nach dem Mehreinkommen der Jahre 1914, 1915 und 1916 sind bei natürlichen Personen die hinsichtlich der Einkommensteuer in dieser Verordnung festgestellten Grundprinzipien, bei den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen aber die im zweiten Abschnitt des erwähnten Uebereinkommens enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Reichspost

18./IX. 1917

153

Die Kriegsgewinnsteuer in der Schweiz. Wie unser St. Galler Mitarbeiter schreibt, genießen heute von den rund 3·5 Millionen Einwohnern der Schweiz über 500.000, also ein Siebentel, die Vergünstigung des Bezuges der billigen Lebensmittel; die vielen Millionen, welche dafür aufzubringen sind, will man nun in erster Linie aus einer Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer nehmen. Bei einem Ansatze von 25 bis 30% und einer steuerfreien Grenze von 10% über dem normalen Gewinn ergab die Steuer im letzten Jahr 55 Millionen Franken, ein Riesengeld für das kleine Land, das aber zeigt, daß auch in der neutralen Schweiz am Kriege schwer verdient wird. Es sind zwar nur wenige Auserwählte, die sanken aber um so mehr; nur Handwerk und Gewerbe sowie Beamte und geistige Berufe leiden unter der Not. Nun soll die Kriegsgewinnsteuer auf 50% erhöht werden; man rechnet mit einem Ertrag von über 100 Millionen Franken, der in erster Linie zur Linderung der sozialen Not der Kleinen berechnet ist.

25./IX. 1917

Die Besteuerung der Industrie in Ungarn durch die Kriegsgewinnsteuer.

Aus einer Unterredung mit Dr. Max Fenyö, Direktor des Landesverbandes ungarischer Fabriksindustrieller.

Budapest, im September 1917.

Eine der Arten, wie die Regierung die immer größer werdenden Kriegslasten durch Besteuerung decken will, bildete seinerzeit die Einführung der Kriegsgewinnsteuer, der die richtige Erkenntnis zugrunde lag, daß jene Einzelnen wie auch Aktiengesellschaften, die infolge der Kriegskonjunktur höhere Gewinne zu verzeichnen haben, eben von diesen höheren als normalen Gewinsten einen erhöhten Prozentsatz der Staatskasse zuzuführen haben. Der Steuerschlüssel war auch demnach nicht allzu niedrig und das Maximum beträgt bei steigender Progressivität bis 45 Prozent, bei Aktiengesellschaften bis 35 Prozent des Kriegsgewinnes. Auf der einen Seite erhöhte Einnahmen des Staates, auf der anderen Seite eine wenn auch zumeist gerechtfertigte höhere Belastung der Industrie. Gegen die Kriegsgewinnsteuer wurden aber seitens der beteiligten Faktoren zahlreiche Klagen laut, so daß sich die ungarische Regierung veranlaßt sah, die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1917 auf einer anderen Grundlage als im vergangenen Jahre festzustellen.

Ueber die Belastung der Industrie durch die Kriegsgewinnsteuer äußerte sich Dr. Max Fenyö, der Direktor des Landesverbandes der ungarischen Fabriksindustriellen, Ihrem Korrespondenten gegenüber in interessanter Weise. Dr. Fenyö ist eine der hervorragendsten Fachautoritäten Ungarns. Auf dem Gebiete der Industriepolitik wurde er ja als unmittelbarer Nachfolger des zum Sektionschef im Ministerium des Aeußern und zum Finanzminister Ungarns ernannten Dr. Gustav Gratz an die Spitze dieses vornehmen Verbandes berufen, der im industriellen Leben Ungarns eine führende Rolle hat.

Dr. Fenyö sagte: Die Geltendmachung der Kriegsgewinnsteuer ausschließlich auf die Aktiengesellschaften und nicht gleichzeitig auch auf die einzelnen Individuen war bis zu einem gewissen Grade eine agrarische Bestrebung. Die Industrie war natürlich der Ansicht, daß die Kriegsgewinnsteuer in gleicher Weise auf die Aktiengesellschaften wie auf die Einzelindividuen erstreckt werden müsse und so wurde es auch in dem diesbezüglichen ungarischen Gesetze festgelegt. Nun ist in Oesterreich eine Tendenz vorherrschend, die Differenzierung zwischen der Kriegsbesteuerung der Einzelpersonen und der Gesellschaften aufzugeben und diese gleichmäßig zu belasten. Hier bei uns wird die Erkenntnis durchdringen, daß bei der Kriegsgewinnbesteuerung der Aktiengesellschaften und jener von Einzelpersonen kein verschiedener Maßstab angelegt werden wird. Und zwar wird der Steuerschlüssel bei den Aktiengesellschaften, wo wir immer mit bekannten Ziffern arbeiten und das arbeitende Kapital immer genau festzustellen ist, niedriger gehalten sein als bei Einzelpersonen, wo die Fatierung immer auf einem labilen Boden aufgebaut ist.

Bei uns ist bezüglich der Kriegsgewinnsteuer eine Aeußerung des Finanzministers Dr. Gustav Gratz bekannt, aus der hervorgeht, daß die Regierung für 1917 eine Erhöhung des Schlüssels der Kriegsgewinnsteuer plant. Anderseits aber geht aus der Aeußerung des Finanzministers nicht hervor, ob der Minister sich das österreichische Beispiel vor Augen hält und eine Uniformierung der Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen und der Aktiengesellschaften einzuführen gedenkt. Es ist — wie gesagt — kaum anzunehmen, daß der Finanzminister diesen Weg einschlagen sollte, hält er ja auch die rückwirkende Besteuerung (wie man es in Oesterreich anstrebt) für unwirtschaftlich, denn er ist ja einer der hervorragendsten Kenner des industriellen Lebens und er weiß es ja am besten, daß die Kriegslasten an der Grenze der Belastungsfähigkeit der industriellen Erzeugung angelangt sind.

In Verbindung mit der Kriegsgewinnsteuer hatte die Industrie seinerzeit den Wunsch, daß jene Summe, die von den einzelnen Unternehmungen in ihrem Betriebe investiert werden müßte, um Heereslieferungen zu übernehmen, von dem die Grundlage der Besteuerung bildenden Einkommen abgezogen werden könne; eine weitere Forderung der Industrie ging dahin, daß auch nach jenen Summen keine Kriegsgewinnsteuer zu leisten sei, die die Steuersubjekte notwendig haben, um bei Eintritt normaler Verhältnisse die während des Krieges aufgebrauchten Rohstoffe zu ersetzen. Diese Wünsche hat die Regierung in unserem Gesetze über die Kriegsgewinnsteuer vor Augen gehalten, so daß die industrielle Produktion mit den diesbezüglichen Regierungsmaßnahmen zufrieden sein kann.

Die ungarische Industrie hatte außerdem noch eine andere wichtige Forderung, die sich auf die Erwerbsteuer bezogen hat. Bezüglich der Erwerbsteuer war die Lage die, daß das ungarische Gesetz über die Erwerbsteuer vollständig veraltet und der Steuerschlüssel von 10 Prozent übermäßig hoch bemessen war. Es hatte sich im Laufe der Jahre eben wegen der Irrealität des Steuerschlüssels die Praxis herausgebildet, daß die einzelnen Unternehmungen die Erwerbsteuer nicht nach dem gesetzlich festgestellten Schlüssel bezahlten, sondern es wurde mit den Steuerbehörden allzeit ein Uebereinkommen getroffen und die Erwerbsteuer in einem fixen Betrag erlegt, der im Grunde genommen einen viel niedrigeren Steuerschlüssel darstellte als der gesetzlich festgestellte. Jetzt mußte nun befürchtet werden, daß auf Grund der Fassionen für die Kriegseinkommen und der Kriegsgewinnsteuer die Erwerbsteuer dritter Klasse rektifiziert und diese auf die zehnprozentige Grundlage gebracht werde. Die Forderung der ungarischen Industrie ging nun dahin, daß die Erwerbsteuer dritter Klasse für die Geltungsdauer der Kriegseinkommens- und Kriegsgewinnsteuer festgelegt und nicht dem Buchstaben des Gesetzes gemäß eingefordert werde. Diesbezüglich hat zwar die Regierung eine Art Versprechen abgegeben, dennoch sehen wir jetzt, daß bei der Feststellung der Steuern auch die Erwerbsteuer der dritten Klasse revidiert und auf diese Weise die Steuerlast der Industrie bedeutend erhöht wird.

Was nun die Belastung der Industrie durch die Kriegsgewinnsteuer anbelangt, muß man bemerken, daß diese Steuer eine viel größere Summe ausmacht, als von der Regierung erwartet wurde, anderseits wäre es aber eine Uebertreibung, wenn man sagen würde, daß die ungarische Kriegsgewinnsteuer die Industrie in unerträglicher Weise belastet. Unerträglich wäre diese Last für die ungarische Industrie nur dann, wenn man andere Produktionsgebiete, zum Beispiel die Agrarproduktion, wozu bei uns allerdings viel Geneigtheit vorhanden ist, mit niedrigeren Steuern belasten würde. Im Falle gleicher Belastung könnte die ungarische Industrie die ihr aufgelegte Steuer noch ertragen. Natürlich müßte man sich vor einer übermäßigen Belastung hüten, damit nicht die im Vergleiche zur österreichischen viel jüngere und kapitalschwächere ungarische Industrie zusammenbreche.

Der Abend
26. IX. 1917

157

Neue Einnahmen für den Staat.

Angesichts der ungeheuren Lasten des Krieges — jedes menschliche Vorstellungsvermögen versagt und alle Ziffern, die genannt werden — sind leerer Schall — kann nur das beschränkteste Verharren in den breit getretenen Pfaden der Überlieferung nach neuen Steuern herumsuchen. Wer nur halbwegs denkt, dem mußte es schon vor Goldscheids zwingenden Ausführungen klar sein, daß der genialste Steuererfinder vor unlösbare Aufgaben gestellt wäre; es ist eine unlösbare Aufgabe, eine vernichtete Welt mit Steuern wieder aufbauen wollen, von denen keine ins Volle greifen kann, weil es schon jetzt ausgeschöpft ist. Überdies wissen wir ja gleichfalls durch Goldscheid, daß jede Steuer unabwendbar auf den Verbraucher überwälzt wird, und was soll dieser noch auf seine tiefgebeugten Schultern nehmen? Ja, wer wird den Mut haben, zu versuchen, wie lange noch sie sich dessen werden auflegen lassen, ohne zusammenzubrechen oder abzuschütteln?

Daß nicht der Steuerstaat, sondern der Besitzerstaat und nur dieser — wenn überhaupt — die Schuldenlast des Krieges tragen und die Aufgaben des Friedens erfüllen kann, ist klar; man mag mit Goldscheid einverstanden sein, wenn er den Staat mit einem Teile zum Mitbesitzer alles Kapitals machen will, oder man mag wie ich meinen, daß der Kampf um den Teil nicht leichter als der um das ganze sein werde, und deshalb ganze Arbeit verlangen: wer Augen hat, stark genug, in das Licht der Erkenntnis zu blicken, wird die Hauptsache der Goldscheidschen Lehre als richtig anerkennen: aus dem Schuldnerstaat, diesem Leibeigenen des Finanzkapitals muß der Besitzerstaat werden.

In der Zwischenzeit wird es allerdings notwendig sein, zu manchen Auskunftsmitteln der alten Anschauung seine Zuflucht zu nehmen; man wird Einnahmen schaffen müssen, um den Forderungen des Augenblicks zu genügen. Aber auch da sollte soviel wie nur möglich dem großen Werk der Besitzergreifung durch den Staat vorgearbeitet werden. Es wird zugleich eine gute Vorbereitung sein. Die Umwandlung von Privatmonopolen in staatliche ist das geeignetste Mittel, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß nicht etwa das Verbrechen begangen würde, den Ertrag abzulösen. Nicht mehr darf den jetzigen Nutznießern gezahlt werden, als was sie seinerzeit gegeben haben.

Eine solche Umwandlung eines ausbeuterischen Monopols in ein staatliches, also berechtigtes, ist das Versicherungsmonopol. Ich habe nicht die Absicht, schon jetzt und an dieser Stelle auf die Einwände einzugehen, die die bezahlten und freiwilligen Verteidiger — es soll auch freiwillige geben — des gegenwärtigen Zustandes ins Treffen führen. Dazu wird Zeit und Gelegenheit kommen. Für heute seien nur die, deren schwere und verantwortungsvolle Aufgabe es ist, neue Einnahmsquellen zu ersinnen, an das Versicherungsmonopol erinnert, das sehr viel Geld tragen kann, wenn man die Enteignung mit der erforderlichen Unabhängigkeit anfaßt, nicht wie es das Wohl der Großaktionäre, sondern wie es das der Allgemeinheit verlangt. Insbesondere darf man sich nicht durch den törichten Aberglauben von der Heiligkeit der Rechte des Eigentums blenden lassen; daß der Staat, unerfahren und deshalb jedes geschäftlichen Abenteurers Opfer, Einzelnen das Vorrecht verliehen hat, ihre Mitbürger auf gesetzlichem Wege auszubeuten, kann doch kein unverjährbares Recht verleihen. Lebens- und Feuerversicherung sind unentbehrliche Bedürfnisse des sozialen Lebens geworden; niemand verschließt sich länger der Erkenntnis, daß die Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nicht dem Profittriebe dienen darf; der Betrieb dieser Versicherungszweige hat die Beteiligung der breitesten Schichten zur Voraussetzung; Versicherungsabschlüsse können leicht und erfolgreich durch die Postsparkasse bewirkt werden, die ja überhaupt zu einer allgemeinen Volks- und Staatsbank ausgestaltet werden muß; durch die Einführung des Umlage- statt des Deckungsverfahrens wird es möglich sein, den Gewinn für den Staat ganz gewaltig zu steigern; und endlich wird die Überführung in den Staatsdienst die Beamtenschaft der Versicherungsgesellschaften sozial und geldlich besser und sicherer stellen, weil sie sie aus der Willkür der Aktiengesellschaften befreit; so sprechen alle Gründe für, kein stichhältiger, der vor unbefangener Prüfung bestehen könnte, spricht gegen die Abfertigung der Aktionäre mit dem Betrage, der seinerzeit in die Kassen der Gesellschaften geflossen ist.

Der Regierung und der Volksvertretung ernste Pflicht ist es deshalb, die so reichlich fließenden Ströme der Versicherungsgewinne in die dürstende Wüste des Steuerhaushaltes zu leiten. Die gedankenlose Verteidigung des Bestehenden rühmt es als Vorzug der Versicherungsgesellschaften, daß sie große Beträge in Staatsschuldverschreibungen anlegen, also dem Staate zur Verfügung stellen. Richtig, d. h. sie nehmen der Gesamtheit Zinstribut ab, mit Hilfe des Geldes, das sie ihr als Profit abgenommen haben. Aber wäre es nicht unendlich einfacher und wohlfeiler, wenn die Allgemeinheit dieses Geschäft unmittelbar machte, Versicherer und Versicherter, Geldzahler und Geldgewinner, Gläubiger und Schuldner in einer Person? Außerdem ersparte man auch noch, was jetzt die Direktoren und Verwaltungsräte, vor allem aber was als arbeitsloses Einkommen die Aktionäre in die Tasche stecken.

Den Armen irgend eine neue Last auferlegen und auf diese Einnahmsquelle verzichten, wäre ein Unrecht, das sich rächen muß. Man lasse sich nicht irre machen durch das demagogische Geschrei der Beteiligten und die Warnungen einer „Wissenschaft", die für Lohn schreibt; es gibt keine Neuerung, der nicht beide zu Gebote stünden, namentlich wenn die Bedrohten zahlungsfähig und gute Rechner sind.

C.

Reichspost

27./IX. 1917

Steuerfreiheit der den öffentlichen Angestellten gewährten Teuerungszulagen

fordert ein von Abg. Mataja und Genossen namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter gestern im Parlament eingebrachter Antrag, in dem es heißt:

Während es nun dem Staate bisher niemals eingefallen ist, eine zum Beispiel als Notstandsaktion gewährte Widbach-Subvention fiskalisch auszunützen, trug die Steuerverwaltung kein Bedenken, die den Beamten und Angestellten der Länder und Gemeinden zugebilligten Teuerungszulagen ohne Rücksicht auf ihren Charakter als Notstandsaushilfen in rücksichtsloser Weise für die Erschließung neuer Einnahmsquellen des Staates nutzbar zu machen. Die durch diese Steuerunmoral herbeigeführte Ungerechtigkeit kommt in jenen Fällen besonders zur Geltung, wo ein Landes- oder Kommunalbeamter durch die ihm zugebilligte Teuerungszulage die für das Einsetzen der Besoldungssteuer festgesetzte Grenze erreicht. In diesem seit Einführung der Zeitavancements fast zur Regel gewordenen Falle kommt die Teuerungszulage nicht dem wirtschaftlich so hart getroffenen Beamten, oder diesem nur zum allergeringsten Teile, zum größten Teile aber dem Steuerfiskus zugute. Hiezu kommt noch folgendes: Länder und Gemeinden müssen schwere finanzielle Lasten auf sich nehmen, um ein Versinken ihrer Beamten- und Angestelltenschaft im Proletariate wenigstens einigermaßen zu verhindern. Zwecks Bedeckung dieser Erfordernisse mußte vielfach zur Erschließung neuer Einnahmsquellen geschritten werden, eine Notwendigkeit, die billigerweise nicht durch die traurige Erkenntnis noch verschärft zu werden brauchte, daß von der ohnedies hart genug bedrückten Allgemeinheit neu übernommene Lasten nicht ausschließlich den Beamten und Angestellten der Länder und Gemeinden zugutekommen. Dieser allein bisher im berechtigten Interesse der Beamten- und Angestelltenschaft der Länder und Gemeinden unternommenen Notstandsaktionen anhaftende bittere Stachel ist nur allzu leicht geeignet, nicht allein in der betroffenen Beamtenschaft selbst eine üble Stimmung zu erregen, sondern in der gesamten Steuer zahlenden Bevölkerung böses Blut zu machen.

Schließlich wird beantragt: „Alle den Charakter von Teuerungszulagen tragenden Zuwendungen an die Beamten und Angestellten der Länder und Gemeinden sowie an die öffentlichen Fondsbeamten, seien es Erhöhungen des regelmäßigen Monatsgehaltes, seien es außerordentliche einmalige Zuschüsse, sind als von der Personaleinkommen-, bezw. Besoldungssteuer befreit zu erklären und kommen auch für die Bemessung der Militärtaxe nicht in Betracht."

Neue Freie Presse
30./IX. 1917
161

[Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern in Wien.] Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. d. als Mittel zur Bedeckung der erhöhten Ausgaben für die Kriegszulagen der Angestellten die Erhöhung der städtischen Zuschläge zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und zur allgemeinen Erwerbsteuer erster Klasse auf je 40 Prozent beschlossen. Die Regierung hat erklärt, daß sie dieser Erhöhung nur dann zustimmen könne, wenn auch die Zuschläge zur Renten-, Grund- und allgemeinen Erwerbsteuer zweiter Klasse entsprechend erhöht werden. Die hiegegen erhobenen Vorstellungen blieben erfolglos, es mußte deshalb der Forderung der Regierung entsprochen werden. Der Stadtrat beschloß nach einem Antrage des Vizebürgermeisters Hoß, die städtischen Zuschläge zu den nachfolgenden direkten Steuern vom Steuerjahr 1918 an wie folgt einzuheben: Zur Grundsteuer im Ausmaße von 30 Prozent (bisher 27 Prozent), zur Rentensteuer im Ausmaße von 32 Prozent (bisher 28 Prozent) und zur Erwerbsteuer zweiter Klasse im Ausmaße von 34 Prozent (bisher 30 Prozent).

Freudenblatt

30./IX. 1917

Rennpreise — dreieinhalb Millionen.

Steuern und Abgaben — sieben Millionen Kronen.

Wir haben in der Sportbeilage am Sonntag den 23. d. einen Angriff niedriger gehängt, der kurze Zeit vorher in einem Wiener Abendblatte gegen den Sport im allgemeinen, besonders aber gegen den Rennsport und alle jene gerichtet war, die sich für diesen interessieren. Diese Angriffe waren mit rüden Beschimpfungen verbunden, auf die sich in gleicher Weise überhaupt nicht antworten ließ, wenn man nicht das einfachste Anstandsgefühl verletzen wollte. Hand in Hand mit diesen Anflegeleien aber waren in bewußt hetzerischer Weise Verleumdungen aufgetischt worden, die wir auch sofort als solche bezeichneten, zu denen wir aber heute noch einen Kommentar bringen wollen, der diese Lügen in besonders interessanter Beleuchtung erscheinen läßt. Es war behauptet worden, daß der Staat die Rennen dotieren müsse, damit diese zur Unterhaltung (wir wollen nicht wörtlich wiederholen) des Publikums abgehalten werden können.

Dies ist natürlich, wie wir schon erklärten, vollständig aus der Luft gegriffen, nicht die Rennen ziehen vom Staat, wohl aber dieser von den Rennen Nutzen, und zwar einen recht gewaltigen Nutzen, der durch die freiwillige Steuer der Rennbahnbesucher aufgebracht wird. Wir haben uns die entsprechenden Daten herausziehen lassen, und sie lauten (soweit sie für 1916 bestanden, sind sie in Klammern beigefügt) vorläufig nur bis Ende August, so daß noch September, Oktober und November hinzukommen:

Armensteuer 2 Prozent (575.100 Kronen 80 Heller) 638.528 Kronen 80 Heller.

Staatssteuer 5 Prozent (1,438.252) 1,469.812 Kronen.

Gewinnsteuer (Totalisateur) 619.396 Kronen 50 Heller.

Gewinnsteuer (Buchmacher) 1,656.625 Kronen 70 Heller.

Kriegsfürsorge (111.078 Kronen 55 Heller) 372.590 Kronen 70 Heller.

Zu diesen Einnahmen bis Ende August kommen, wie oben gesagt, noch die aller Herbstrennen, so daß sich die bisher ausgewiesenen rund viereinhalb Millionen etwa auf sieben Millionen erhöhen dürften. Das ist der direkte Nutzen des Staates aus dem Rennbetrieb des Jockeyklubs für Oesterreich. Hiezu kommen nun noch jene Prozente, die zu Rennpreisen dienen und die damit unsere Landespferdezucht erhalten, wofür eben sonst der Staat aus seinem Steuersäckel extra sorgen müßte. Auch dieser Betrag ist recht interessant, er beträgt nämlich nur etwa die Hälfte (dreieinhalb Millionen Kronen) jener Summen, die den Staatskassen direkt von der Rennbahn in der Freudenau zufließen. Es wurden nämlich bis Ende September in diesem Jahre an Rennpreisen und Zuchtprämien in der Freudenau gewonnen 2,600.000 Kronen, wozu noch etwa 900.000 Kronen im Oktober und November kommen.

Was aber die erwähnte Dotierung der Rennen durch den Staat anbetrifft, so sei festgestellt, daß vor dem Kriege dem Jockeyklub ein Staatspreis in Höhe von 30.000 Kronen zur Verfügung gestellt wurde, wobei aber gleich bedingt wurde, daß der Klub Provinzvereine zu subventionieren habe, was natürlich stets in reicher Weise geschah.

Bei diesem Anlaß sei auch gleich noch einmal die Haferfrage angeschnitten, wozu wir auch einige Daten, die doch wohl am klarsten sprechen, zur Verfügung haben. Es wurde von gewissen Leuten, die nicht die leiseste Ahnung davon haben dürften, daß unsere Wehrkraft auf das innigste mit der Güte unserer Pferdezucht verwachsen ist, daß also unser Wohl und Wehe, Sein oder Nichtsein in diesem Moment nicht zum geringen Teil von der Leistungsfähigkeit der Pferde abhängt, gefordert, den Haferbedarf für die Vollblutpferde noch mehr einzuschränken. Diesen Herren sei mitgeteilt, daß sämtliche in Cisleithanien stehenden Vollblutpferde monatlich 5 Waggons Hafer zugewiesen erhielten. Dabei sind selbstverständlich auch alle Zuchttiere in den Gestüten mitgerechnet, so daß sich jedermann leicht ein Bild davon machen kann, wie mager auch bei den Vollblutpferden die Kriegskost bemessen ist. bl—

8/X. 1917

163

Abänderung der Vollzugsvorschriften zu den Personalsteuern.

Im Reichsgesetzblatt gelangt eine Verordnung des Finanzministeriums vom 29. September zur Verlautbarung, durch die eine Reihe von Bestimmungen der Vollzugsvorschriften zum Personalsteuergesetz abgeändert werden. Die wichtigsten Aenderungen beziehen sich auf folgende Bestimmungen:

Pflicht zur Einbringung der Bekenntnisse.

Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung zur Erwerbsteuer in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Abgabe der zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte, ferner verweigert oder unterläßt er ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung die Vorlage der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher oder die Beantwortung von Bedenkenvorhalten, so kann die Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise die Steuerbehörde erster Instanz die Bemessung der Erwerbsteuer ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vornehmen. Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung, Erteilung der Aufklärungen und Auskünfte, Vorlage der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher, beziehungsweise Beantwortung des Bedenkenvorhaltes binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist vorauszugehen. Diese ist bei Aufforderung zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung mit mindestens acht Tagen festzusetzen. Diese Bestimmungen schließen jedoch das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden, die oben bezeichneten Aufforderungen unter gleichzeitiger Androhung einer Ordnungsstrafe zu erlassen sowie die allfällige Verhängung dieser Ordnungsstrafe nicht aus.

Wer das ihm obliegende Bekenntnis zur Einkommensteuer in der vorgeschriebenen Frist nicht einbringt, kann wegen Steuerverheimlichung oder wegen fahrlässiger Steuergefährdung oder wegen Ordnungswidrigkeit in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Der Steuerpflichtige kann aber die Bestrafung jedenfas dadurch vermeiden, daß er, wenngleich nachträglich, das Bekenntnis an zuständiger Stelle überreicht, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat.

Die Bucheinsicht.

Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher kann sowohl im Veranlagungsverfahren als auch im Rechtsmittelverfahren, desgleichen im Strafverfahren vom Steuerpflichtigen angeboten oder von den Steuerveranlagungsorganen angeordnet werden.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher erstreckt sich nicht nur auf die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher im engeren Sinn des Wortes, sondern auf alle Aufschreibungen, die der Steuerpflichtige über seine Wirtschaftsgebarung (Wirtschaftsbetrieb oder Vermögensverwaltung) führt und die irgendwelche Aufschlüsse über für die Steuerveranlagung relevante Umstände zu bieten vermögen, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine geschlossene Buchführung darstellen oder nicht. Sie umfaßt auch die Pflicht zur Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen Rechnungsbehelfen und Belegen; die Vorweisung dieser Behelfe kann auch gefordert werden, wenn Bücher nicht geführt werden.

Der Umfang, in welchem die Bucheinsicht durchzuführen ist, richtet sich nach deren Zweck. Es ist jedoch hiebei streng darauf zu achten, daß das zur Erzielung des Zweckes der Bucheinsicht erforderliche Maß nicht überschritten werde. Die Bucheinsicht ist nur dann anzuordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen bestehen und die andern zur Verfügung stehenden Beweismittel zur Feststellung der Wahrheit nicht ausreichen.

Im Veranlagungsverfahren und im Rechtsmittelverfahren über die Veranlagung ist die Aufforderung an den Steuerpflichtigen stets mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde. Hievon unabhängig kann, wenn der Steuerpflichtige die Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht nicht befolgt oder die Bucheinsicht verweigert, die Bucheinsicht durch Ordnungsstrafen bis 10,000 K. erzwungen werden. Die gleichen Ordnungsstrafen können auch wegen Verweigerung von mit der Bucheinsicht zusammenhängenden Auskünften, zum Beispiel ob und welche Bücher geführt werden oder in welchen Büchern bestimmte Aufklärungen zu finden sind, verhängt werden. Die Ordnungsstrafe kann bei jeder Wiederholung der Aufforderung angedroht und im Falle der neuerlichen Nichtbefolgung auch tatsächlich auferlegt werden.

Im Strafverfahren ist die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht, beziehungsweise zu weiteren Auskünften mit den Kontumazfolgen verbunden; jedoch muß zuerst die Aufforderung mit dem Beifügen wiederholt werden, daß im Falle abermaligen Ungehorsams mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen würde. Dagegen ist die Verhängung von Ordnungsstrafen behufs Erzwingung der Bucheinsicht im Strafverfahren nicht zulässig. Doch können im Strafverfahren auf besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Personen auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind und in die Bücher Einsicht nehmen. Von dieser Befugnis ist jedoch nur ausnahmsweise und in wichtigen Fällen Gebrauch zu machen.

* * *

Bildung von Steuerstrafbezirken.

Gleichzeitig wird eine Verordnung des Finanzministeriums publiziert, welche die Bildung von Steuerstrafbezirken und die Bestimmung der zur Durchführung der Strafuntersuchungen und zur Fällung der Straferkenntnisse berufenen Steuerbehörden zum Gegenstande hat. In Niederösterreich werden zwei Steuerstrafbezirke gebildet, und zwar die Steuerstrafbezirke Wien und Krems. Für den Steuerstrafbezirk Wien, der den Bereich sämtlicher Steueradministrationen Wiens und der Bezirkshauptmannschaften: Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Hietzing-Umgebung, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Tulln und Wiener-Neustadt umfaßt, ist die Steueradministration für den 4., 5. und 10. Bezirk zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen betraut. Für den Steuerstrafbezirk Krems ist es die Bezirkshauptmannschaft in Krems; dieser Bezirk umfaßt den Bereich der Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya und Zwettl.

9./X. 1917

164

Zur Enquete über die Vermögensabgabe.

Von Abg. Dr. **Otto Steinwender.**

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hat auf Antrag des Abg. Kuranda einstimmig beschlossen, eine Enquete über die Vermögensabgabe abzuhalten. Dadurch soll die Sache weder hinausgeschoben, noch überstürzt werden; vorbereitet werden soll sie, und die Bevölkerung soll aufgeklärt und beruhigt werden. Gibt es doch Leute, welche glauben, der Staat werde sich in erster Linie an seinen Gläubigern vergreifen, andre wieder gibt es, die ihr Geld so unvernünftig als möglich anlegen oder es im Auslande unterzubringen suchen und dabei mehr verlieren, als ihnen die schärfste Vermögensabgabe abnehmen könnte. Wenn man aber weiß, erstens, daß die Abgabe kommt, zweitens, daß kein Betrieb und kein einzelner an ihr verarmen wird, und drittens, daß keine Vermögensart sich ihr entziehen kann, dann wird man sich insoweit beruhigen, als man beim Zahlen überhaupt ruhig bleibt.

Mit Recht hat Abg. Kuranda hervorgehoben, daß die Enquete nicht darüber Auskunft geben solle, ob eine Vermögensabgabe einzuführen sei und mit welchen Sätzen, denn darüber zu entscheiden ist einzig und allein die Gesetzgebung berufen. Das O b ist überhaupt nicht zweifelhaft, denn 42,000 Millionen Kriegsschulden bis Ende Juni 1917 oder 60,000 Millionen bis Ende Juni 1917 aus laufenden Einnahmen zu verzinsen und zu tilgen, ist platterdings unmöglich, und wäre es möglich, so täten wir es nicht, weil wir es nicht verantworten können, die Zukunft auf vierzig Jahre hinaus in das Joch einer solchen Schuldknechtschaft zu spannen. Nur das W i e der Abgabe ist nach der Absicht des Antragstellers Gegenstand der Fragestellung, und die Antwort darauf wird ungleich belehrender und nützlicher sein als prinzipielle Erörterungen.

Es wird festzustellen sein, was steuerbares Vermögen ist. Bei landwirtschaftlichem und städtischem Grundbesitz, bei gewerblichen und kaufmännischen Anlagen, bei Geld, Geldforderungen und Anteilen an gesellschaftlichen Unternehmungen ist die Steuerpflicht selbstverständlich. Aber auch Gewerbeberechtigungen und landwirtschaftliche Berechtigungen, Urheberrechte, Patentrechte, Verlagsrechte, der Kapitalswert von Renten und von noch nicht fälligen Versicherungen, Edelmetalle und Schmuck sind Arten von Kapitalsvermögen und danach zu behandeln. Bei Kunstgegenständen wird man unterscheiden müssen; alter Besitz wäre nur im Falle der Veräußerung, seit dem Kriege erworbener jedoch sofort dem Kaufpreis entsprechend zu versteuern. Ob Ausnahmen gemacht werden können für gewisse Personen, für Stiftungen, für Gemeinden und Länder wird eingehend erwogen werden müssen.

Am wichtigsten werden wohl die Verhandlungen der Enquete sein über Schätzung und über Art der Zahlung. Wie werden die Schätzungskommissionen zusammenzusetzen und die Berufung einzurichten sein? Ist nach dem gemeinen Wert oder nach dem Ertrag zu schätzen und in beiden Fällen nach dem Stand vor dem Krieg oder nach dem jetzigen? Wie werden den Zahlungspflichtigen die Mittel zu verschaffen sein? Wie steht es mit der Sicherheit für die Forderungen? Das alles sind Fragen, die wohl nur dann befriedigend zu beantworten sind, wenn man sie für jede Vermögensart besonders behandelt.

Einen landwirtschaftlichen Besitz wird man im allgemeinen nur dann nach dem gegenwärtigen Verkaufswert abschätzen, wenn er während des Krieges käuflich erworben worden ist. Sonst wird ein normaler Ertrag unter der Annahme, daß das Gut mit entlohnten fremden Hilfskräften bewirtschaftet wird, zu kapitalisieren sein. Schulden werden natürlich abgezogen, doch genügt der Abzug bei hoch verschuldeten Besitzungen nicht, wenn zum Beispiel das Gut vier Prozent trägt und die Schulden mit sechs Prozent verzinslich sind. Fraglos ist es, daß, wenn die Vermögensabgabe nicht in Barem geleistet werden kann, eine Hypothek eingetragen wird und daß die Pfandbriefe zur Tilgung von Kriegsschulden verwendet werden; dagegen werden alle Einzelheiten Gegenstand der Erwägung sein. Darüber wird weiter wohl Uebereinstimmung bestehen, daß unter gewissen Umständen eine teilweise Abtretung von Grund und Boden eintreten kann, eventuell auch, namentlich für Zwecke der inneren Kolonisation, auch gegen den Willen der Besitzer verfügt werden kann.

Besonders schwierig gestalten sich Schätzung, Zahlung und Sicherstellung bei kaufmännischen und gewerblichen Einzelbetrieben, während das Gesellschaftskapital durch Beteiligung des Staates an den Unternehmungen herangezogen werden kann. Daß auch Geld, Geldforderungen, Pfandbriefe, Prioritäten und Anlagepapiere aller Art unter die Vermögensabgabe fallen, versteht sich von selbst, so daß die Enquete nur über die Art, wie es zu geschehen hat, zu beraten haben wird. Ebenso selbstverständlich ist es, daß ganz entgegen den manchmal auftauchenden Besorgnissen die Staatsgläubiger mit besonderer Schonung zu behandeln sein werden.

Schon der Fragebogen wird eine gewisse Orientierung bringen, die Verhandlungen im einzelnen werden dann aus dem, was heute noch ein Schlagwort oder ein Schreckgespenst ist, etwas machen, was in seiner Notwendigkeit verstanden und in seiner Ausführung so rücksichtsvoll ist, als es die Aufbringung so vieler Milliarden irgendwie gestattet.

Fremdenblatt

9/X. 1917

Die Vermögenssteuer in Deutschland.

Die Einführung einer Vermögenssteuer wird jetzt in Oesterreich so lebhaft erörtert, daß es wohl angebracht scheint, darzulegen, wie diese Abgabe in Deutschland, wo sie teilweise schon fast ein Vierteljahrhundert weit zurückreicht, angeordnet ist. Die Vermögensbesteuerung ist da strenge von der Vermögenszuwachs-Besteuerung zu trennen. Die Vermögenssteuer ist die ältere Abgabe und sie ist den Einzelstaaten überlassen. Der Zuwachs im Vermögen wird dagegen vom Reiche, und zwar erst seit dem Jahre 1913, in der sog. Besitzsteuer und in der Kriegssteuer, die im Jahre 1916 verfügt wurde, beiläufig unserer Kriegsgewinnsteuer entspricht. Beide stimmen überein hinsichtlich des Kreises der steuerpflichtigen Einzelpersonen, stimmen darin überein, was unter Vermögenszuwachs zu verstehen ist, über die Art der Veranlagung und den Veranlagungszeitraum. Beide Steuern unterscheiden sich dadurch, daß die Besitzsteuer eine dauernde Steuer ist, die alle drei Jahre erhoben wird, während die Kriegssteuer nach Art des Wehrbeitrages als „außerordentliche Kriegsabgabe" nur einmal zu zahlen ist. Beide Steuern unterscheiden sich ferner dadurch, daß die Besitzsteuer mit verhältnismäßig bescheidenen Steuersätzen erst einen Vermögenszuwachs von mindestens 10.000 Mark, die Kriegssteuer schon einen Vermögenszuwachs von mindestens 3000 Mark, und zwar mit wesentlich schärferen Steuersätzen ergreift.

Die Vermögenssteuer wurde in einer Reihe deutscher Einzelstaaten als Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer geschaffen. In Preußen ist sie durch die Gesetze vom 14. Juli 1893, 19. Juni 1906 und 26. Mai 1909 geregelt. Sie trifft das bewegliche und unbewegliche Reinvermögen natürlicher Personen, läßt aber alle kleinen Vermögen bis 6000 Mark, ferner bei nicht mehr als 900 Mark Einkommen Vermögen bis zu 20.000 Mark frei. Dieselbe Begünstigung ist bei den Vermögen bis zu 20.000 Mark auch den Einkommen bis zu 1200 Mark zugestanden, soweit sie vaterlosen minderjährigen Waisen oder Erwerbsunfähigen oder weiblichen, mit der Erhaltung minderjähriger Angehöriger belasteten Personen zufließen.

Der Steuersatz beträgt zunächst ein Halb vom Tausend des Anfangsatzes jeder Stufe und ist im Jahre 1895 auf 0,526 per Tausend erhöht worden. Im Jahre 1909 wurde dann ein 25prozentiger Zuschlag verfügt. Dieser Zuschlag wurde im Jahre 1916 auf 50 Prozent erhöht. Derart erhöhte sich der Steuersatz auf 0,789 vom Tausend. Die Stufen umfassen zunächst je 2000 Mark. Von mehr als 24.000 Mark Vermögen ab betragen sie je 4000 Mark, von mehr als 60.000 Mark Vermögen je 10.000 Mark und von mehr als 200.000 Mark Vermögen je 20.000 Mark.

Die Einschätzung des Vermögens erfolgt durch einen Schätzungsausschuß. Der Steuerpflichtige kann eine Vermögenserklärung abgeben, aber eine Fassionspflicht ist nicht verfügt. Die Veranlagung erfolgt durch die Veranlagungsausschüsse der Einkommensteuer gleichzeitig mit der Veranlagung dieser letzteren, und zwar — bei der Vermögenssteuer — für drei Jahre.

Die Vermögenssteuer Preußens hat fast allen anderen Einzelstaaten Deutschlands als Muster und Vorbild für die dortige Vermögensbesteuerung gedient.

Weitaus höhere Sätze als bei den deutschen Vermögenssteuern finden sich bei der Vermögenssteuer in Dänemark. Dort beträgt sie im niedrigsten Satze 0,65 per Mille und steigt bis 2,5 per Mille.

Fremdenblatt

11./X. 1917

Totalisateur- und Buchmacherwetten.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hielt gestern unter Vorsitz des Obmannstellvertreters R. v. Lukasiewicz eine Sitzung, welcher Sektionschef R. v. Beck, Sektionsrat Dr. Wollheim des Finanzministeriums und Sektionschef Dr. Koller des Ackerbauministeriums beiwohnten.

Abg. Hummer erstattete das Referat über die kaiserliche Verordnung betreffend die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten, in welchem er seinen gedruckt vorliegenden Bericht in ausführlicher Weise ergänzte.

Sektionschef R. v. Beck erklärte sich nach Darlegung der Entstehungsgeschichte der kaiserlichen Verordnung mit den dem Berichte des Abg. Hummer zugrunde liegenden Absichten insoferne vollkommen einverstanden, als auch das Finanzministerium es für richtig erachtet, daß die Rennwetten in tunlichst ausgiebiger Weise besteuert werden. Diese Besteuerung finde vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus nur darin eine Grenze, daß die Höhe der Abgaben keine Einschränkung der Rennwetten und damit eine Beeinträchtigung des Steuerobjekts nach sich ziehen dürfe. In dieser Hinsicht scheinen ihm die Vorschläge des Abg. Hummer allerdings in mancher Hinsicht zu weit zu gehen. Die kaiserliche Verordnung habe sich in ihrer praktischen Durchführung durchaus bewährt und ein finanziell hocherfreuliches Ergebnis geliefert, was an der Hand einiger Ziffern beleuchtet wird. Es empfehle sich daher, unbeschadet der Erhöhung und weiteren Ausgestaltung der Gebührensätze, im wesentlichen an den Grundprinzipien der kaiserlichen Verordnung festzuhalten. Was die Abgabensätze anbelangt, so werde der Gleichstellung der Belastung des Buchmachers mit der des Totalisateurs grundsätzlich zugestimmt, auch das Finanzministerium halte eine Aenderung der Vorschriften über die Gewinstgebühren in der Richtung für angemessen, daß die Befreiung der sogenannten Favoritwetten von der Gebühr beseitigt und die Progression über ihren in der kaiserlichen Verordnung gezogenen Rahmen hinaus ausgedehnt werde. Die Beibehaltung der vom Buchmacher zu entrichtenden Pauschalgebühr empfehle sich aus dem Gesichtspunkte, daß der Buchmacher ein Gewerbe ausübe und daher nicht der von ihm bei jeder einzelnen Wette erzielte Gewinn, sondern nur sein jährlicher Gesamtgewinn der Gebühr unterworfen werden könne.

Abg. Kuranda erklärt, daß er als Sozialpolitiker selbstverständlich für die möglichst hohe Besteuerung der Wetten am Turf sei und daher die vom Berichterstatter beantragten Sätze vollauf billige. Dennoch müsse er sich aus prinzipiellen Gründen gegen den Entwurf aussprechen und gegen das Eingehen in die Spezialdebatte stimmen, weil die Steuer als ausgesprochene Luxussteuer zu betrachten sei und die Einhebung von Luxussteuern den autonomen Körperschaften vorbehalten bleiben müsse. Speziell würde durch zu hohe Fixierung der Staatssteuer die Möglichkeit der Zuschläge eingeschränkt werden, was er als Wiener Abgeordneter perhorreszieren müsse, da die Einführung eines möglichst hohen Zuschlages zur Totalisateursteuer im Steuerprogramm der Kommune Wien eine hervorragende Rolle einnehme. Er kündigt einen Antrag für eine Verschärfung der Gebührensätze an.

Es sprechen noch die Abg. Schiegl, Diamand, Kolischer, der Berichterstatter Hummer und Sektionschef Dr. Ritter v. Beck, worauf das Eingehen in die Spezialdebatte mit allen gegen die Stimme des Abg. Kuranda beschlossen wurde. Auf Antrag des Abg. Kuranda wurde weiters beschlossen, ein Subkomitee einzusetzen, in welches gewählt werden die Abgeordneten: Dr. Diamand, Eisenhut, Hummer, Dr. Kolischer, Kuranda, Ritter v. Lukaszewicz, Oberleithner und Schiegl.

11./X. 1917

167.

[Bevorstehende Steuerdebatte im Gemeinderat.] Nächsten Mittwoch soll eine Sitzung des Gemeinderates stattfinden, in der eine vom Magistrat ausgearbeitete Steuervorlage zur Diskussion gestellt werden wird. Der Stadtrat wird die Angelegenheit morgen erledigen. Uebermorgen, Freitag nachmittag, versammelt sich der Bürgerklub des Gemeinderates. Nächste Woche, Montag, findet eine Sitzung der Obmänner der gemeinderätlichen Parteien statt. Bekanntlich hat der Gemeinderat zur Deckung der Zinsen für das vor kurzem aufgenommene Achtzig-Millionen-Anlehen eine Erhöhung der Umlagen auf eine Anzahl direkter Steuern beschlossen. Der Gemeinderat beabsichtige, nur die Erwerbssteuer der Aktiengesellschaften und der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, dann die allgemeine Erwerbssteuer erster Klasse mit höheren Zuschlägen zu belegen. Nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluß stellte aber die Regierung die Bedingung, daß auch die Zuschläge zur Erwerbssteuer zweiter Klasse, ferner die Rentensteuer und die Zuschläge zur Grundsteuer eine entsprechende Erhöhung erfahren sollen. An den Magistrat erging deshalb vom Bürgermeister die Aufforderung, dem Wunsche der Regierung entsprechend, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Dies ist geschehen und der Magistrat hat, wie wir erfahren, eine mäßige Erhöhung auch bei diesen Zuschlägen empfohlen. Der Magistrat ist jedoch der Anschauung, daß ein namhafter finanzieller Effekt damit nicht erreicht wird. Der Magistrat hat auch eine neue Abgabeordnung für die mit Jahresschluß ablaufende und deshalb zu erneuernde Wertzuwachssteuer in Vorschlag gebracht. Ueber die Erhöhung des Zuschlages zur Totalisateursteuer und über die Lustbarkeitssteuer sich neuerlich zu äußern, bestände für den Magistrat keine Notwendigkeit, da diesbezüglich bereits Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen. Man erwartet die Gesetzwerdung dieser Gemeinderatsbeschlüsse schon in der nächsten Zeit.

Der Abend
12./X. 1917

168

Börsesteuer.

Der Finanzminister hat im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, mit dem die Steuer von Börsengeschäften erhöht werden soll. Er wird zweifellos angenommen werden, wenn das Haus nicht etwa die Gelegenheit benützen und die Steuer auf ein Maß erhöhen wird, das dem Volksempfinden und der ausgleichenden Gerechtigkeit besser entsprechen wir. Das ist bei dem Entwurfe gewiß nicht der Fall; die neue Steuer von Geschäften mit Aktien, die allein in Betracht kommen da ja die Geschäfte in Anlagewerten unverhältnismäßig von Geschäften mit Aitien, die allein in Betracht kommen, wird vier Zehntel vom Tausend sein, also sicherlich außer allem Verhältnis zu den Gewinnen dieser Geschäfte und sehr zu ihrem Vorteile von anderen Steuern unterschieden. Wir wissen wenigstens keine, bei der der Finanzminister eine gleiche oder ähnliche Bescheidenheit im Nehmen entwickelte, wie hier, wo es sich um die so liebevoll gehätschelte Börse handelt.

Wie lächerlich wenig diese vier Zehntel vom Tausend in Wirklichkeit ausmachen, zeigen die Beispiele, die die „N. Fr. Pr." in sorgfältiger Zusammenstellung gibt, um ihren Börseanern zu zeigen, wie billig sie auch in Zukunft durchrutschen werden; dabei ist noch zu berücksichtigen, daß ganz merkwürdiger-, aber auch bezeichnenderweise die Geschäfte in der „Kulisse" nur die Hälfte der Steuer zu tragen haben werden; unter Kulisse versteht man im Börsenjargon jene Geschäfte, die ohne die entfernteste Absicht einer wirklichen Durchführung, rein nur um rasch einen Kursgewinn, allerdings einen bescheidenen, zu erzielen, abgeschlossen werden; indem die Steuer diese Geschäfte geringer belastet, trägt sie angeblich den zahlreichen, rasch abgewickelten Umsätzen Rechnung, begünstigt aber offen und wirkungsvoll das Börsenspiel. Als Beispiel der Wirkung der neuen Steuer nennt die „N. Fr. Pr." die Dynamit-Nobelaktien; sie lauten auf einen eingezahlten Betrag von 400 K und es wird bei einem Kurswert von 95.000 Kronen für 25 Stück (!) eine Steuer von 38 Kronen bezahlt, bisher war es allerdings gar nur eine Krone; wenn also jemand ein Papier kaufte, an dem bei 25 Stück der wirklich eingezahlte Betrag von 10.000 Kronen durch einen Kursgewinn von 85.000 Kronen überstiegen war, so bezahlte er eine Krone Steuer, und wird in Zukunft mit 38 Kronen auch nicht gerade zugrunde gerichtet werden. Wir unterlassen es, dieser Umsatzsteuer auf Spielpapiere die Steuern auf die unentbehrlichsten Lebensmittel entgegenzustellen; von 95.000 K Petroleum z. B. hätten die Verbraucher etwas mehr, nämlich rund 26.000 Kronen Steuern zu bezahlen und wenn es nicht Aktien, sondern Zucker wäre, rund 36.000 Kronen. Nebenbei gibt dieses Beispiel den Nichteingeweihten ein gutes Bild von dem Treiben auf der Börse und eine Vorstellung von den Vermögen, die dort gemacht werden. Wer szt. hundert solcher Dynamitaktien erwarb und dafür 40.000 Kronen ausgab, besitzt heute Werte von 380.000 Kronen, ohne daß er den Finger gerührt hätte. Diesen Mehrwert von 340.000 Kronen = 850 v. H. verdankt er dem blutigsten aller Kriege. Alles geht zugrunde, aber die Aktionäre der Kriegslieferungsunternehmungen verzehnfachen ihr Vermögen und wenn sie den Gewinn in Sicherheit bringen, bezahlen sie vier Zehntel vom Tausend Steuer.

C.

12./X. 1917

169

Wien, 12. Oktober.

Nunmehr soll sich die Gesetzgebung mit dem Börsenproblem, das schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf sich lenkt, beschäftigen. Dem Parlamente ist gestern ein Regierungsentwurf vorgelegt worden, der eine Reform der Effektenumsatzsteuer zum Gegenstande hat. In einer Zeit, in der man darauf bedacht ist, dem Staate, an welchen während des Krieges und gewiß auch noch lange nach dem Kriege so große Anforderungen gestellt werden, neue Einnahmsquellen zu erschließen, kann es natürlich nicht überraschen, daß auch eine Reform der Effektenumsatzsteuer durchgeführt werden soll, die ein höheres Erträgnis liefert, als das bisher der Fall gewesen ist. Wenn die Regierung sich aber beeilt hat, diese Vorlage möglichst bald auf den Tisch des Abgeordnetenhauses niederzulegen, so waren dafür in erster Linie wohl kaum fiskalische Erwägungen maßgebend, zumal ja der Erfolg auch der neuen Gesetze kein übermäßiger sein wird. Die Regierung verfolgt vielmehr mit dieser Vorlage in erster Linie eine, man möchte sagen, pädagogische Absicht. Die Börse hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie das Interesse der Exekutive und Legislative in einer Weise erweckt hat, die es der Regierung als wünschenswert erscheinen ließ, dem Parlamente eine den Börsenverkehr betreffende Vorlage zu überantworten. Die stürmischen Bewegungen, deren Schauplatz der Markt der Wertpapiere seit langem ist, scheinen geradezu automatisch dieses Steuerobjekt in den Vordergrund zu rücken. In der großen Oeffentlichkeit ist man naturgemäß auch nicht geneigt, bei Beurteilung der Vorgänge an der Börse zu differenzieren, abzuwägen, inwieweit die berufsmäßigen Interessenten die Verantwortung für solche Eruptionen trifft und inwieweit es sich dabei um Faktoren handelt, die ganz außerhalb der Börse liegen und die als Triebkräfte für solche außerordentliche Zustände in Betracht kommen. Die vielfältige Bedeutung des Wortes „Börse", das ja an sich Ort, Zeit und Verkehr selbst kennzeichnen will, kommt auch darin zum Ausdrucke, daß der Kollektiv-

---

samten Bedarfsartikel für den Gebirgskrieg überwiesen ist. Nur bei Höchstspannung der möglichen Arbeitsleistung und Ausbildung eines feingegliederten Hand- und Maschinen-

Reichspost

12. X. 1917

170

Die neue Effektenumsatzsteuer.

Die bereits angekündigte Regierungsvorlage über die Abänderung der Effektenumsatzsteuer ist heute im Abgeordnetenhaus eingebracht worden.

Damit ist endlich der entscheidende Schritt getan zur Abänderung einer Steuer, deren Reformbedürftigkeit selbst von den Leuten an der Börse nicht mehr bestritten werden konnte. Beinahe zwanzig Jahre sind seit der letzten Regelung der Effektenumsatzsteuer vergangen, ein Zeitraum, der es selbst nach Ansicht der Regierung notwendig macht, das gänzlich veraltete System der Besteuerung unseres Effektenverkehrs von Grund auf umzugestalten. Bisher hat der Nennwert als Steuergrundlage gedient, da die Abgabe nicht nach dem wirklichen Geldumsatz, sondern nach Börsenschlüssen, das heißt ohne Rücksicht auf die Kurshöhe erhoben wurde. Diese Methode hatte den einen Vorteil für sich, daß sie die anfallenden Steuerbeträge rasch berechnen läßt, wodurch die Arbeit des sogenannten Arrangementsbureaus vom Giro- und Kassenverein, der mit der Einhebung der Steuer betraut ist, wesentlich erleichtert wurde. Die Rücksicht auf dieses Bureau, dessen rasches Funktionieren Voraussetzung für jeden geregelten Börseverkehr ist, war zum Teil maßgebend, als vor rund zwanzig Jahren gelegentlich der Neuordnung der Börsesteuer an dem übernommenen Usus der Berechnung nach dem Nennwert festgehalten wurde. Die Erfahrungen, die man mittlerweile im Ausland gemacht hat, haben jedoch gezeigt, daß die Besteuerung nach dem Kurswert auch mit der klaglosen Erfüllung der dem Arrangementsbureau zufallenden Aufgaben sehr wohl vereinbar ist, wenn gewisse technische Vorkehrungen zur Erleichterung der Steuerermittlung getroffen werden und wenn gestattet wird, für den Bereich der in dem genannten Bureau abgewickelten Börsegeschäfte an Stelle des wirklichen Geldumsatzes den sogenannten Liquidationskurs der Steuerberechnung zugrunde zu legen. Die Einwände, die sich auf die angeblichen technischen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Steuer nach dem Kurswerte stützten, haben sich sonach als hinfällig erwiesen. Auf der anderen Seite sprechen verschiedene sehr gewichtige Momente für die neue Methode der Berechnung.

In erster Linie sind es natürlich staatsfinanzielle Gründe, die eine Reform der Effektenumsatzsteuer, und zwar nach dem angedeuteten Sinne, als unbedingt notwendig erscheinen lassen. Das Erträgnis der Effektenumsatzsteuer muß unter allen Umständen und zwar in beträchtlichem Maße erhöht werden, denn nirgends ist eine Schonung des Kapitals weniger am Platz als gerade hier, wo es sich um die Belastung des

---

ringes — weder für Hathumot selbst noch für die Ihrigen. Aber der Gedanke an die erhoffte gute Wendung der Dinge söhnte alle mit dem erschreckenden Vorgang aus, dem die Herrin eines Tages in der Burgkapelle sich unterziehen mußte.

Gerberga wurde in ihrer Stickarbeit durch den Auf-

Neues Wiener Tagblatt

12./X. 1917

1

171

Erhöhung der Börsensteuer.

Der gestern im Abgeordnetenhause vom Finanzminister eingebrachte Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung und Neuregelung der Effektenumsatzsteuer liegt jetzt samt dem Motivenberichte im Wortlaute vor. Kurz vor dem Schlusse des Sommersessionsabschnittes hatten die Abgeordneten Teltschik und Genossen einen Antrag auf Erhöhung der Effektenumsatzsteuer eingebracht, und zwar wurde ein Steuersatz von 10 K. für je 10,000 K. des ausmachenden Betrages vorgeschlagen. Es wurde dies als Verzehnfachung des bisherigen Steuersatzes bezeichnet. In Wahrheit wäre es in zahlreichen Fällen eine Verdreißigfachung, bei manchen Effekten, die besonders hoch im Kurse stehen, sogar eine Verfünfzigfachung und noch mehr gewesen.

So weit geht nun die Regierungsvorlage allerdings nicht. Sie schlägt nicht 10 K. für je 10,000, sondern 4 K., nämlich 40 H., für je 1000 K. als Steuersatz vor. Aber darin stimmt sie mit dem erwähnten Antrage überein, daß der neue Steuersatz nicht vom Nominalwerte, sondern von dem sich bei dem Kaufe oder Verkaufe ergebenden Geldumsatze, mit andern Worten von dem jeweiligen Kurswerte einzuheben ist. Der Unterschied ist ein ganz beträchtlicher. Wenn zum Beispiel eine Aktie gegenwärtig 1000 K. notiert, so wird bisher für den Börsenschluß von 25 Stück Aktien — die Steuer wird jetzt vom Schluß, das ist in der Regel 25 Stück, in manchen Papieren auch nur 10 Stück berechnet — beim Ein- oder Verkauf eine Effektenumsatzsteuer von 1 K. entrichtet. Nach dem neuen Gesetzvorschlage wäre für denselben Umsatz die Börsensteuer mit 10 K. zu bemessen. Bei Aktien, die jetzt einen Kurswert von 2000 K. haben, wäre die zu zahlende Umsatzsteuer von je 25 Stück 20 K., also eine Verzwanzigfachung des bisherigen Satzes.

Würde der neue Steuersatz auch von den Kulissiers zu entrichten sein, das heißt von jenen berufsmäßigen Börsenbesuchern, die keine Spekulationsgeschäfte machen, sondern von dem kleinen Zwischengewinn zwischen einen Börsenschluß eingeführt. Vier Jahre später, im Dezember 1896, stand im Abgeordnetenhause die Börsensteuer wieder auf der Tagesordnung. Es wurde auch tatsächlich eine Erhöhung der Börsensteuer von 10 auf 50 Kreuzer durchgesetzt. Das betreffende Gesetz wurde am 9. März 1897 sanktioniert, konnte aber, da die damalige Situation der Börse die sofortige Inkraftsetzung nicht ratsam erscheinen ließ, erst mit 1. November 1897 in Wirksamkeit treten. Für den jetzt eingebrachten Gesetzentwurf ist als Geltungsbeginn der Steuererhöhung der 1. Dezember 1917 in Aussicht genommen.

Das finanzielle Erträgnis für den Staat läßt sich derzeit kaum abschätzen. Nach der Verfünffachung im Jahre 1897 war der Ertrag der Effektenumsatzsteuer nicht etwa auf das Fünffache gestiegen, er war im Gegenteil, weil der Börsenverkehr stagnierte, zurückgegangen und betrug im Jahre 1903 nur etwas über eine Million Kronen. In den letzten vier Friedensjahren, 1910 bis einschließlich 1913, trug die Börsensteuer im ganzen rund zwei Millionen Kronen jährlich. Das künftige Erträgnis, das sich nach dem jeweiligen Kurswert richten soll, wird demzufolge ein sehr schwankendes sein. Bei Kursen wie bei den jetzt auf die Spitze getriebenen wäre, wenn das ungestüme, ungesunde Börsentreiben sich fortsetzen würde, der Mehrertrag der Steuer allerdings ein großer. In Zeiten der Börsendepression und bei weichenden Kursen wäre dann der Kontrast um so greller. Als Maßnahme gegen die beklagenswerte Ueberspekulation legt die Regierungsvorlage selbst der Erhöhung der Börsensteuer keine große Bedeutung bei.

Die Regierungsvorlage über die neue Börsensteuer.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine „Aenderung des Gesetzes vom 9. März 1897 betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten". Es ist in Aussicht genommen, daß das Gesetz, wie erwähnt, am 1. Dezember 1917 in Kraft trete.

Steuerfreie Geschäfte.

Nach § 2 der Vorlage ist von der Effektenumsatzsteuer befreit:

1. Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen An-

---

Theater, Kunst und Literatur.

Volkstheater. Direktor Blacher brachte gestern seine erste Novität: Roblinks einaktige Oper „Der Bagabund und die Prinzessin" und vorher, ebenfalls als Erstaufführung, Gilbas „Dybens und Gnybbite". Beide Werke gefielen dem empfänglichen Publikum, das allen Mitwirkenden den warmen Beifall zollte, für kommen auf die Vorstellung ausführlich zurück. rp.

* Im Wiener Stadttheater findet heute Freitag die Erstaufführung des Märchens „Das Gnomenkind als Gast" statt. Die Vorstellung beginnt um 4 Uhr, an Sonntagen um 3 Uhr, letzte Vorstellung ½9 Uhr.

Vermischtes.

(Die Eisenbahnen und die Militärgerichte.) Militärisch strenger Eisenbahnpünktlichkeit bei Ge. Sorgen und in der Station Kaltenberg, bei denen mehrere Personen gerötet und schwer verletzt wurden, wahrscheinlich gerichtlich verfolgt werden. Der Kaiser Franz Joseph-Bahn ist die Durchführung des Verfahrens gegen die schuldigen Eisenbahnbeamten, Bediensteten und Arbeiter übertragen worden.

---

10 neue Bände, darunter Oskar Blotschitz: „Der brennende Dornbusch", Franz Blaukopf: „Die Mühle" Klaus Ertlbauer: „Die Schlüssel des Himmelreiches", Franz Spunda: „Gedanke aus den Bergen", Gedichte je K. 1.40, gebunden je K. 2.70. Demnächst bei Buchhändler Hugo Heller, Wien, I. Gesellschaft, Bauernmarkt Nr. 3. Prospekt- und Gratisversand.

„Winterballade", die neue Dichtung von Gerhart Hauptmann, trifft infolge Papiermangels nächster Woche in 300 Exemplaren bei Buchhändler Hugo Heller, Wien, I. Gesellschaft, Bauernmarkt Nr. 3, ein. Preis gebunden K. 8.80 (Luxusausgabe 53 K.).

12./X. 1917

173

Die Wirkung der neuen Börsensteuer.

Von einem Fachmanne.

Durch das heute eingebrachte Gesetz, betreffend die Aenderung der Effektenumsatzsteuer, wird diese Steuer auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Für die Praxis dürften die nachstehenden, teils durchaus neuen, teils nur modifizierten Bestimmungen von Bedeutung werden.

Im § 2 fällt die nunmehr generelle Bestimmung auf, daß die Umsätze in Kriegsanleihen steuerfrei sind. Da die Abrechnung an österreichischer Kriegsanleihe auch stempelfrei ist, scheint dieser die ihr gebührende Bevorzugung gesichert. Ungarische Kriegsanleihen, die bisher gleichfalls effektenumsatzsteuerfrei waren (sie unterlagen nur der Stempelung von 10 Heller für 100 Kronen Nominale, 20 Heller für über 100 Kronen bis 1000 Kronen Nominale und 50 Heller für beliebig hohe Beträge über 1000 Kronen Nominalwert), scheinen nunmehr umsatzsteuerpflichtig zu sein, da die im § 7 statuierte Reziprozität sich nur auf die im Absatz 132 des § 7 festgelegte mäßige Umsatzsteuer auf Staatspapiere bezieht, nicht aber auf die Befreiungen des § 2.

Punkt 7 des § 2 befreit die Rücklieferungen von Effekten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber auch dann von der Effektenumsatzsteuer, wenn sich die Rücklieferung durch ein offizielles Arrangementbureau vollzieht. Bisher war ungerechterweise die Rücklieferung im Wege des Arrangements steuerpflichtig, weil sich bei dieser Art der Erfüllung die Tatsache, daß es sich nur um eine Rücklieferung handelt, nicht nachweisbar war. Jetzt will die Regierung im Verordnungswege dafür sorgen, daß derlei Rücklieferungen in den Arrangementbogen ersichtlich gemacht werden.

Gründlich geändert wird die bisherige Bemessungsgrundlage durch § 4, da jetzt nicht mehr wie bisher die starre Schlußeinheit als Basis angenommen wird, sondern der Kurswert des umgesetzten Effektes. In Hinkunft werden also nicht mehr je 25 Stück Aktien beliebiger Art als Steuereinheit gelten, sondern der schwankende jeweilige Wert der Aktien. Bisher waren 25 Lombarden, die einen Wert von ungefähr 2700 Kronen repräsentieren, ebenso zu versteuern wie 25 Dynamit Nobel-Aktien, die mit rund 95.000 Kronen bewertet werden müssen. Das war natürlich widersinnig. Das gleiche gilt von den festverzinslichen Werten, wenn auch die Differenzen bei dieser Wertpapierkategorie nicht so augenfällige sind. Immerhin waren bisher Nominell 50.000 Gulden Goldrente im Werte von 117.000 Kronen der gleichen Steuer unterworfen wie Nennwert 100,000 Kronen 4prozentige österreichische Rente, deren Kurswert rund 80.000 Kronen beträgt. Die Beweglichkeit der Steuergrundlage beseitigt diese Ungerechtigkeit, weil die Steuer sich den jeweiligen Verhältnissen des Marktes anpaßt. Sie steigt bei emporstrebenden Kursen und sinkt in Krisenzeiten.

§ 4 befaßt sich mit dem Prämiengeschäfte, indem er besagt, daß bei Bedingung mehrerer Kurse bei einem Prämiengeschäfte der höchste Kurs der Steuerbemessung zugrunde zu legen ist. Besteht der Gegenwert der umgesetzten Effekten nicht in einem Geldbetrage, so ist der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer bei kotierten Werten der letzte Geldkurs der betreffenden Inlandsbörse, bei nichtnotierten Werten der Nennwert Bemessungsgrundlage. Geschäfte dieser Art sind sehr selten. Immerhin liegt in dieser Bestimmung eine aus technischen Gründen leider unvermeidliche Bevorzugung der jetzt meist so hoch über Pari bewerteten nichtkotierten Aktien. Da sich der größte Teil aller Umsätze im Arrangement zu Liquidationskursen vollzieht, so behielt sich die Regierung diesbezüglich Sonderbestimmungen, insbesondere die Ueberwachung der der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Liquidationskurse im § 4 vor.

Eine mäßige Verschärfung bedeutet § 5, der bestimmt, daß bei Umsatz von Effekten verschiedener Gattung jede Kategorie einzeln zu versteuern ist, während § 5 des Gesetzes von 1897 es zuließ, Effekten verschiedener Kategorie einheitlich zu versteuern, wenn in jeder Kategorie weniger als ein Schluß gehandelt wurde. In diesem Falle wurde auch nach dem alten Gesetze nach dem Geldumsatz versteuert und galten 10.000 Kronen des Kurswertes als ein Schluß. Wenn jetzt ein Käufer von zwanzig Anlagewerten je hundert Kronen kauft, hat er die Steuer von 20.000 Kronen zu entrichten, während bisher 10.000 Kronen als Steuerbasis gegolten haben.

§ 6, der bestimmt, daß die laufenden Zinsen nicht in den Geldumsatz einzubeziehen sind, hat für den Aktienmarkt nur mehr wenig praktische Bedeutung, da jetzt im Privatverkehr die Kurse inklusive der Stückzinsen festgestellt werden, so daß fast durchwegs die Zinsenberechnung entfällt. Für den Anlagemarkt, bei dem nach wie vor laufende Zinsen in Anrechnung gebracht werden, bedeutet diese Bestimmung eine erfreuliche Bevorzugung.

Auch im § 7, der die Steuersätze feststellt, werden natürlich die Anlagepapiere bevorzugt. Bei Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen, also bei Aktien und Losen, beträgt der Steuersatz für je 1000 Kronen der Ermittlungsgrundlage 40 Heller, wobei jedes begonnene Tausend voll gerechnet wird. Praktisch bedeutet dies, daß ein Umsatz von 25 Lombarden, der bisher als ein Schluß mit 1 Krone zu versteuern war, da es sich um einen Umsatz von 8000 Kronen handelt, mit 8 × 40 Heller, also 3 Kronen 20 Heller zu versteuern ist. Für den Kunden der Banken und Bankiers tritt die Verschärfung noch stärker in Erscheinung, da ja der anliefernde Kommissionär auch das Gegengeschäft zu versteuern hat. Dem Kunden muß sonach bei jedem Geschäft die anderthalbfache Steuer angelastet werden. Bei 25 Lombarden betrug die Steuer bisher demnach 1 Krone 50 Heller, in Hinkunft wird sie 4 Kronen 80 Heller betragen. Noch augenfälliger wird die Steuerverschärfung bei den hochwertigen Effekten. Als Beispiel die schon erwähnten 25 Stück Dynamit-Nobel-Aktien, bisher Steuersatz 1 Krone, für den Kunden 1 Krone 50 Heller, nunmehr die Steuer von 95.000 Kronen (95 × 40 Heller), 38 Kronen, für das Publikum 57 Kronen; 25 Alpine, bisher 1 Krone 50 Heller, in Hinkunft 15 Kronen; 25 Anglo-Aktien, bisher 1 Krone 50 Heller, in Hinkunft 10 Kronen. Soweit die Aktien. Bei Anlagewerten beträgt der Steuersatz 5 Heller von 1000 Kronen, bisher 40 Heller per Schluß. Demnach kosteten 10.000 Kronen Nordbahnprioritäten bisher 40 Heller, beziehungsweise 60 Heller, in Hinkunft 50 Heller, beziehungsweise 75 Heller. Bei den mit 3 und 3½ Prozent verzinslichen Papiere bedeutet die neue Steuer überhaupt keine Erhöhung.

Prämiengeschäfte unterliegen der doppelten Besteuerung, die geradezu prohibitiv wirkt. Während bisher eine Staatsbahnprämie auf 100 Stück (4 Schlüsse) mit 6 Kronen zu versteuern war, ist nunmehr ein ausmachender Betrag von 120.000 Kronen zugrunde gelegt, die Steuer 120 × 40 Heller = 48 Kronen, sodann verdoppelt 96 Kronen, das Anderthalbfache für den Kunden 144 Kronen. Also eine Erhöhung um das Vierundzwanzigfache.

Dieser prohibitiven Steuer steht die Bevorzugung der berufsmäßigen Umsätze der Kulissiers gegenüber. Die Kulissiers haben die für das regelmäßige Funktionieren des Marktes wichtige Aufgabe, Schwankungen, die durch Zufallsangebote oder Zufallsnachfrage des Augenblicks hervorgerufen wurden, innerhalb einer Börse durch ihr Eintreten auszugleichen. In Würdigung dieser für die bedeutendsten Marktpapiere wichtigen Funktion sieht der Entwurf für Umsätze zwischen anerkannten Kulissiers die Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte vor, bei Geschäften der Kulissiers mit dritten Personen die Ermäßigung auf drei Viertel, alles vorausgesetzt die Abwicklung durch ein offizielles Arrangementbureau.

Nach § 9 sind Handelsmakler (Sensale) wie bisher von der Steuer befreit, sofern es sich nicht um gesetzwidrige Eigengeschäfte oder Geschäfte als Kommissionäre handelt. Die übrigen Paragraphen beinhalten lediglich Strafbestimmungen und die Verfügung, daß das Geschäft im derzeitigen von der Regierung zugelassenen beschränkten Privatverkehr in bezug auf die Effektenumsatzsteuer dem regulären Geschäft gleich zu erachten ist.

Reichspost 13./V. 1917 174

Steuermoral und Steuervorschreibung.

Eine Kundgebung gegen willkürliche Steuervorschreibungen.

In einer Versammlung des Hietzinger Deutschchristlichen Wählervereines, die heute im großen Sitzungssaale der Bezirksvertretung des 13. Bezirkes stattfand, sprach Landesausschuß Kunschak über das Thema „Steuermoral und Steuervorschreibung" und führte u. a. aus: Die großen Abgänge, die unser Budget nach den letzten Vorlagen im Parlamente aufweist und die gesteigerten Bedürfnisse, die auch in der kommenden Zeit an den Staat herantreten werden, haben unsere Finanzverwaltung gezwungen, neue Einnahmen zu suchen und die alten nach Kräften zu erhöhen. Man hat an die untergeordneten Steuerbehörden Winke hinausgegeben, die dahin gehen, die Steuerschraube möglichst anzuspannen und man hat nun jenen Kreisen, die durch den Krieg in schwere Mitleidenschaft gezogen wurden, unseren Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten, ganz ungerechtfertigterweise große Steueraufträge vorgeschrieben und man kann sagen, daß die erhöhten Eingänge, die erzielt wurden, zu $^2/_3$ aus willkürlichen Schätzungen herrühren. Wenn man überall eine Benachteiligung und Betrug vermutet, so mag man vielleicht recht haben, soweit es die hieher geflüchteten Galizianer betrifft, bei denen sich die Steuerverwaltung schon sehr gut vorsehen muß, wenn sie die Gelder hereinbringen will. Bei einem galizischen Juden, der in Hernals wohnte und eine Kriegsgewinnsteuervorschreibung von 73.000 Kr. hatte, mußte die Exekution eingestellt werden, weil man durchaus kein Geld und keine Wertgegenstände in seinem Besitze fand. Die Juwelen, die er bei sich trug, waren, wie er nachwies, Eigentum eines Juwelenhändlers, die Einrichtung Eigentum seiner Frau und die 20 Kr. Bargeld, die man bei ihm fand, mußte man ihm zum Lebensunterhalt lassen. Bei diesen Leuten wäre es allerdings in der Ordnung, wenn die Steueradministration darauf sehen würde, daß sie ihre Forderungen gesichert erhielte, die anständigen Leute aber mit derartigen Verdächtigungen zu beleidigen, ist nicht in der Ordnung. Ich möchte da sagen, daß es auch eine Steuermoral der Behörden gibt, und daß diese die Grundbedingung der Steuermoral der Bevölkerung bildet. Als bei der Beratung der Kriegsgewinnsteuer der Antrag gestellt wurde, diese rückwirkend vom Jahre 1916 zu beschließen, da erklärte der Finanzminister, das sei nicht möglich. Das eine steht fest, daß die präliminierten 234 Millionen Kriegsgewinnsteuer ein lächerlich geringer Betrag sind im Verhältnis zu den ungeheuren Reichtümern, die der Krieg geschaffen.

Redner verweist dann darauf, wie sehr es nottue, daß die Bevölkerung sich zu ihrem eigenen Schutze um die Steuereinschätzungskommissionen kümmere. Dieser Körperschaft, sagt der Redner, wird vonseiten der Wähler viel zu geringe Aufmerksamkeit zugewendet. Ein Mandat in einer solchen Kommission stellt an den Inhaber keine geringen Pflichten und erfordert eine gediegene Fachkenntnis, verbunden mit einer genauen Kenntnis der Steuergesetze. In der jüngsten Zeit ist allerdings etwas geschehen, um in dieser Angelegenheit endlich eine Besserung herbeizuführen. Im Rathause hat eine Konferenz der Mitglieder der Steuereinschätzungskommissionen stattgefunden, bei der eine gründliche Organisation der einzelnen Kommissionen beschlossen wurde. Den Mitgliedern werden die einzelnen Referate zugeteilt, vor den Sitzungen der Kommission sollen Besprechungen der gewählten Mitglieder stattfinden, bei welchen jeder einzelne Akt vorbesprochen und die Stellungnahme festgesetzt werden soll, außerdem werden Kurse errichtet, in denen die Mitglieder der Kommissionen über ihre Pflichten und Aufgaben unterrichtet werden, und auch ein Bureau ist geplant, in dem jedem Kommissionsmitglied auf Wunsch Ratschläge erteilt werden. Redner spricht schließlich die Erwartung aus, daß sich auch das Parlament um den gerechten Schutz der Steuerträger kümmere. (Beifall.) Anschließend an die Ausführungen des LA. Kunschak sprachen die Herren Mittermüller, Dr. Spaun und BVSt. Bayer in ähnlichem Sinne.

Die Versammlung nahm schließlich nach dem Antrage des LA. Kunschak folgende Entschließung einstimmig an:

„Die Versammlung der Steuerträger des Bezirkes Hietzing stellt fest, daß die Steuervorschreibungen in einer dem Gesetze widersprechenden, alle Merkmale der Willkür tragenden Weise erfolgen. Die Versammlung legt gegen diesen Vorgang lebhafteste Verwahrung ein und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Regierung ungesäumt dafür Sorge trage, daß wieder geordnete, die Bevölkerung beruhigende Verhältnisse bei den Steuerbemessungen geschaffen werden."

Pester Lloyd

14./X. 1917

175

(Die Bodenwertsteuer.) Wie wir bereits mitgeteilt haben, ist das Statut über die Bodenwertsteuer von der Regierung bereits genehmigt worden. Die Steuer — ein halbes Prozent nach dem Verkehrswerte der Grundstücke — wird vom 1. Januar 1919 an eingehoben. Den Verkehrswert der Grundstücke wird ein besonderes Amt, das Bodenwertschätzungsamt, feststellen, das schon binnen kurzem organisiert werden soll. Der Wertkataster wird vom 1. August 1918 an zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Vom Tage des Inslebentretens der Bodenwertsteuer an wird nur die Hälfte der jetzigen Hauszinssteuer — statt 3 bloß 1½ Prozent — eingehoben.

14. X. 1917

176

Die neuen Gemeindesteuern.

Die Gemeinde Wien beschäftigte sich in der letzten Zeit mit mehreren Vorschlägen zur Besserung der durch den Krieg stark in Anspruch genommenen städtischen Finanzen. Der Stadtrat hat von den Projekten die Einführung einer Abgabe von Glühlampen, von Musikinstrumenten, für Dienstboten sowie der Fenstersteuern abgelehnt.

Die Einführung einer Steuer vom gemeinen Werte wurde mit Rücksicht auf die Neuordnung der Wertzuwachssteuer einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Dagegen wurde zum Beschluß erhoben die Abgabeordnung für Kraftfahrzeuge, die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur staatlichen Spielkartenstempelgebühr und die Neuordnung der Abgabe von Liegenschaften im Wiener Gemeindegebiete (Bodenwertzuwachssteuer). Letztere ist bekanntlich dadurch notwendig geworden, daß die der Gemeinde bewilligte bezügliche Abgabe mit Ende dieses Jahres erlischt. Die gemachten Erfahrungen führten dazu, eine Reihe von Abänderungen der geltenden Abgabeordnung vorzunehmen, die einige Härten beseitigen sollen. Hievon ist besonders zu erwähnen, daß dem Veräußerer eines Grundstückes auch die Baukosten gutzurechnen sind, dagegen wurden bei absolut hohem Wertzuwachsgebiet die ordentlichen Abgaben durch einen Zuschlag erhöht, der bei einem Wertzuwachs von mehr als 50.000 K. 5 Prozent, bei mehr als 100.000 K. 10 Prozent, bei mehr als 250.000 K. 20 Prozent und bei mehr als 500.000 K. 30 Prozent beträgt. Unter die persönlichen Befreiungen wurden auch Stiftungen und gemeinnützige Bauvereinigungen aufgenommen.

Ferner wird dem Gemeinderate ein Antrag vorgelegt werden, den städtischen Zuschlag zum Gebührenäquivalent von 10 auf 20 Prozent zu erhöhen.

Die neue Automobilsteuer.

Die Abgabeordnung, die Mittwoch vom Gemeinderate beraten werden wird, statuiert für jedes Kraftfahrzeug, das die Straßen im Wiener Gemeindegebiet benützt, eine Gemeindeabgabe, von der nur der Hof, das diplomatische Korps, die militärischen Kraftwagen, jene des Staates, des Landes und der Kommune Wien, die Feuerwehr und Krankentransportwagen und die Automobilomnibusse ausgenommen sind.

Die Abgabe wird in der Regel für das ganze Kalenderjahr bemessen und beträgt:

Für einfache Motorräder 20 K.,
für solche mit Beiwagen 40 K.,
für Personenautos unter 10 HP. 100 K.,
für Personenautos zwischen 10 und 25 HP. 200 K.,
für solche zwischen 25 und 40 HP. 400 K.,
für solche zwischen 40 und 50 HP. 600 K.,
für solche über 50 HP. und für Elektroautomobile 800 K.

Die Anzahl der der Bemessung zugrunde zu legenden Pferdekräfte wird nach einem im Verordnungswege zu regelnden Verfahren ermittelt werden.

Die Abgabe beträgt für Lastautos und Geschäftskraftwagen bis zu 1 Tonne 100 K., bis zu 2 Tonnen 200 K., bis zu 3 Tonnen 300 K., über 3 Tonnen 500 K.

Kraftfahrzeuge, die erst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres zur Benützung kommen, zahlen die Hälfte der Beträge.

Nach Inkrafttreten der Abgabeordnung werden sämtliche Automobile dem Magistrat schriftlich anzumelden sein.

Auch Kraftfahrzeuge mit dem Standorte außerhalb Wiens haben eine Abgabe zu zahlen, die bei Krafträdern mit oder ohne Beiwagen 2 K. für einen Aufenthalt bis zu zehn Tagen, bei Kraftlastwagen 2 K. für jeden Tag des Aufenthaltes und bei Personenkraftwagen 3 K. für jeden Tag des Aufenthaltes beträgt. Die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes ist beim Eintritt in das Wiener Gemeindegebiet beim Linienverzehrungssteueramte anzumelden und die Abgabe für zehn Tage zu erlegen. Bei kürzerem Aufenthalte erfolgt die entsprechende Rückvergütung. Bei längerem Aufenthalte hat die Anmeldung des Fahrzeuges beim Magistrat zu erfolgen.

Spielkartenstempelgebühr und Billardabgabe.

Die Gemeinde wird bei der Regierung um die Ermächtigung nachsuchen, zu dem vorgeschriebenen staatlichen Spielkartenstempel für die in Wien verbrauchten Karten einen städtischen Zuschlag im Ausmaße von 100 Prozent einzuheben.

Ferner wird die Gemeinde um die Ermächtigung nachsuchen, von jedem in Wien stehenden Billard eine nach dem Lokalmietzins gestaffelte Abgabe einzuheben, die bei einem Mietzins unter 1000 K. jährlich 40 K. beträgt, zwischen 1000 und 3000 K. 80 K., zwischen 3000 und 6000 K. 120 K., zwischen 6000 und 9000 K. 160 K., zwischen 9000 und 15.000 K. 200 K., über 15.000 K. 240 K. In privaten Wohnungen aufgestellte Billards zahlen eine Jahressteuer von 100 K.

Neues Wiener Tagblatt

14./X. 1917

177

(Die handelspolitische Zentralstelle über die Steuernovellen.) Aus Reichenberg wird uns geschrieben: Im März dieses Jahres erschienen zwei in unser Personalsteuergesetz tief eingreifende kaiserliche Verordnungen. Die erste hat dem Titel nach nur die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für 1917 zum Gegenstand, tatsächlich aber beseitigt sie die bisherigen Grundlagen dieser Steuer, indem sie — unter Umständen rückwirkend bis Kriegsbeginn — Betriebe aus dem Kontingent und der Selbstaufteilung ausschaltet und sie nicht nach der mittleren Ertragsfähigkeit, sondern nach dem wirklichen Ertrag besteuert. Die zweite kaiserliche Verordnung hat gleich bei ihrem Erscheinen noch viel mehr Aufsehen erregt, weil sie die nach vielen Mühen unter Mitwirkung weitester Interessentenkreise im Parlament zustandegekommenen Bestimmungen der Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 über die Bucheinsicht, dann über Steuervergehen, Steuerstrafen und -verfahren mit einem Regierungsakt über den Haufen wirft. Der Berichterstatter der Reichenberger Kammer Sekretärstellvertreter Dr. v. Devcic teilte in der am 12. d. abgehaltenen Plenarsitzung mit, daß die Handels- und Gewerbekammern Oesterreichs im Wege ihrer Vereinigung, der handelspolitischen Zentralstelle, Petitionen an die beiden Häuser des Reichsrates gerichtet haben, in welchen sie für beide erwähnten Verordnungen die Verweigerung der verfassungsmäßigen Genehmigung verlangen, wobei jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit des Ausbaues der Steuergesetze anerkannt wird. Die Zentralstelle hat ferner, und zwar schon im Juli, dem Abgeordnetenhause und Herrenhause eine Petition unterbreitet, die die bekannten hauptsächlichsten Beschwerden darlegt, welche gegen die neue Kriegsgewinnsteuervorlage und noch mehr gegen die Beschlüsse des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses geltend gemacht werden.

Neues Wiener Tagblatt

14./X. 1917

178

Die Aktienumsatzsteuer.

In dem Gesetzentwurf über die Erhöhung der Börsensteuer sind die etwas höheren Sätze betreffs der festverzinslichen Werte nur Nebensache. Hauptsache ist und war auch in dem Antrag, der vor einigen Monaten von einer Gruppe von Abgeordneten eingebracht wurde, die Erhöhung der auf die Aktien Bezug habenden Umsatzsteuer. So oft eine solche Maßregel vorgeschlagen wurde, waren es vornehmlich zwei Gründe, die man ins Treffen führte. Man hoffte hiedurch große Summen dem Staatsschatz zuführen zu können und gleichzeitig die Börse, die in den gesetzgebenden Körperschaften, wie man weiß, viele Gegner hat, empfindlich zu treffen. Ueber den Nutzen und Schaden der Börse ist schon sehr viel geschrieben und gesprochen worden. Man kann auch von ihr sagen: Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt ihr Charakterbild. Kursübertreibungen, wie sie in den letzten Zeiten vorgekommen sind, haben die auf Einengung und möglichst hohe Besteuerung des Börsenverkehres gerichteten Bestrebungen stets begünstigt. Die Erwartungen aber, die man daran knüpfte, haben sich noch niemals erfüllt. Als im deutschen Reichstag vor einigen Jahren eine sehr bedeutende Erhöhung der Effektenumsatzsteuer beschlossen wurde, wollte man hiedurch die großen Kosten der Flottenvorlage decken. Aber anstatt daß die erhöhte deutsche Börsensteuer hingereicht hätte, den Bau neuer Kriegsschiffe hieraus zu bezahlen, ist der Ertrag dieser Steuer zurückgegangen. Und auch der Nebenzweck der Gegner des Effektenmarktes, den Börsenverkehr zu unterbinden, wurde nicht erreicht. Immer entscheidet die jeweilige wirtschaftliche Konjunktur, ob das außenstehende Publikum sich wie jetzt in Massen herandrängt, um von dem guten Geschäftsgang der Industriegesellschaften und Geldinstitute durch Ankauf ihrer Aktien zu profitieren, oder ob es im Gegenteil, wenn der unvermeidliche Rückschlag eintritt, von der weiteren Beteiligung an der Börsenspekulation abgeschreckt wird.

Es hat in den Parlamenten schon sehr interessante Debatten über Börse und Börsensteuer gegeben. Die einen hielten mit den heftigsten Angriffen gegen den Effektenmarkt nicht zurück, da sie nur für die Schattenseiten ein Auge hatten, während anderseits hauptsächlich den Vertretern der Staatsverwaltung die Aufgabe zufiel, die Notwendigkeit eines Marktes für die mobilen Werte zu begründen. Nehmen wir an, die Börsen hätten bisher nicht bestanden. Wie wäre es möglich gewesen, Aktiengesellschaften zum Bau von Eisenbahnen, zur Gründung von Industrien und zur Durchführung staatsfinanzieller Geschäfte ins Leb zu rufen, wenn die Aktien dieser Gesellschaft keinen Markt hätten, wo man sie kaufen u verkaufen kann. Milliarden von Werten sind Aktien investiert, und die Besitzer, die zu allergrößten Teil im Publikum außerhalb d Börse zu suchen sind, müssen doch ein Zentralpunkt haben, wo Kauf- und Verkauf aufträge zusammenlaufen. Vielfach herrscht Meinung vor, man treffe durch solche Ma regeln wie die Erhöhung der Effektenumsa steuer die Börse, die aus nur einigen hund berufsmäßigen Effektenhändlern besteht u daher gegenüber der großen Masse des auße stehenden Publikums in verschwindend Minorität ist. In Wahrheit eignet sich kei andre Steuer besser, von den Vermittlern Käufe und Verkäufe auf das Publikum üb wälzt zu werden, wie gerade die Börsensteu Wer eine Rechnung über die Durchführu eines Börsenauftrages in die Hand bekomm hat, wird stets gefunden haben, daß Umsatzsteuer nicht von dem Vermittler, sei num eine Bank oder eine Wechselstube, tragen, sondern dem Auftraggeber angerech wird. Die Börsensteuer ist keine Gewinnsteu wie manche glauben, sie muß auch geza werden, wenn eine Spekulation mit Verl endet. Sie bildet nur die Einleitung zu ein Geschäft, und gerade so, wie der Stempel einer Lospromesse nur gewissermaßen eine laubnis bedeutet, die Promesse auszugel und zu kaufen, so ist auch die Börsensteuer die Vorbedingung für die Einleitung ei Geschäftes, der eventuelle Gewinn ist dann n separat steuerpflichtig. Mit der Effektenums steuer ist die Steuerleistung bei der Erwerb von Aktien noch lange nicht erschöpft. Es za vor allem zunächst die Gesellschaft, de Aktionär man geworden ist, an Erwerbste und Zuschlägen 25 bis 30 Prozent ih Bruttogewinnes, dann der Aktionär selbst der Dividende die Einkommensteuer. Effektenspekulation wird seit einigen Wo auch noch dadurch versteuert, daß die Akt ohne laufende Zinsen gehandelt werden seit 15. September die Provisionen für K und Verkauf erhöht worden sind.

Solange so wie jetzt der Himmel an Börse voller Geigen hängt, man nur bl darauf loszukaufen gebraucht hat, um Ku gewinne zu erzielen, spielen die höhere Börs steuer, die höheren Provisionen und der W fall des Handels mit laufenden Zinsen ke Rolle. Sie fallen gegenüber den Kursstei rungen gar nicht ins Gewicht. Aber wenn Wind sich dreht, die Tendenz sich gründ ändert, die Kurse auf abschüssiger Ebene Rollen geraten, dann wird dies alles, man früher nur als Regiespesen fast gar n in Betracht zog, auf das schmerzlic empfunden, denn es vergrößert dann nur Verlust. Und die höhere Börsensteuer w zur Zeit einer Börsendepression dem Staate auch nicht gerade zum Nutzen gereichen. Sie gehört dadurch, daß sie von so vielen als Gewinnsteuer aufgefaßt wird, zu den sogenannten populären Steuern. Im Parlament angeregt, konnte sie von der Finanzverwaltung des Staates nicht von der Hand gewiesen werden. Der eingebrachte Gesetzentwurf wird ohne Zweifel angenommen, vielleicht sogar noch verschärft werden.

Österr. Volkszeitung

14./X. 1917

180

Die Erhöhung der Börsensteuer.

In den überschäumenden Freudenbecher der Spekulation ist ein Wermuttropfen gefallen: Der Finanzminister hat im Abgeordnetenhause eine Regierungsvorlage über die Reform der Effektenumsatzsteuer eingebracht, und die neuen Steuersätze bedeuten eine sehr beträchtliche Erhöhung der geltenden. Die Steuer hat im letzten Friedensjahre zwei Millionen Kronen abgeworfen, nun wird ein Jahresertrag von rund acht Millionen erwartet. Im heutigen Haushalt des Staates bedeutet ein solcher Betrag allerdings nicht viel, aber bei den ungemessenen Anforderungen an den Staatsschatz kann die allgemeine Steigerung aller Abgabenlasten beim Verkehr des mobilen Kapitals nicht haltmachen. Die Regierung ist der Ansicht, daß die vorgeschlagene Steuererhöhung die durch wirtschaftliche Gesichtspunkte gebotenen Schranken nicht außeracht läßt; die Börse hegt die Befürchtung, daß dem Effektenverkehr, zumal in normalen Zeiten, zu viel zugemutet wird; und Abgeordneter Steinwender erklärt, daß die vorgeschlagenen Steuererhöhungen weit hinter den Steuersätzen seiner Träume zurückbleiben. Die Zukunft wird lehren, welche dieser Prognosen richtig ist; dabei wird es für den Ertrag der neuen Steuer und ihren Einfluß auf den Verkehr der österreichischen Wertpapiermärkte nicht ohne Bedeutung sein, ob Ungarn dem österreichischen Beispiel folgen wird oder nicht.

Gegenwärtig ist die Grundlage der Besteuerung der börsenmäßige „Schluß", das ist bei Anlagepapieren ein Nennbetrag von 10.000 Kronen, bei Dividendenpapieren und Losen eine bestimmte Stückzahl, in der Regel 25 Stück; der tatsächliche Geldumsatz ist für die Höhe der Steuer ganz ohne Belang. Daß diese Besteuerungsgrundlage den Anforderungen einer gerechten Steuerpolitik widerspricht, liegt auf der Hand. Daß der Steuersatz ein sehr niedriger ist, das werden wohl selbst die von der Steuer Betroffenen ohneweiters zugeben; er beträgt für jeden einfachen Schluß bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Losen in der Regel eine Krone, bei Geschäften mit Anlagepapieren in der Regel 40 Heller. Nach der Regierungsvorlage soll nun als Steuereinheit unterschiedslos der Betrag von 1000 Kronen des Geldumsatzes dienen, und die Steuer soll bei Geschäften mit Aktien von der Steuereinheit 40 Heller, bei Geschäften mit Staatswerten (mit Ausnahme von Kriegsanleihen) 5 Heller, bei sonstigen Geschäften 10 Heller betragen. Oesterreichische Kriegsanleihen sollen auch weiterhin von der Effektenumsatzsteuer befreit sein. Der Steuersatz für Staatswerte erfährt somit keine nennenswerte Aenderung, was zur Schonung des Rentenmarktes unbedingt zu billigen ist. Bei Geschäften mit Aktien bedeutet aber die vorgeschlagene Aenderung der Besteuerungsgrundlage eine sehr beträchtliche Steuererhöhung. Heute beträgt die Steuer für einen Schluß Staatsbahnaktien (Kurswert rund 30.000 Kronen) oder für einen Schluß Südbahnaktien (Kurswert rund 2700 Kronen) gleicherweise eine Krone. Nach dem Entwurf wird die Steuer für einen Schluß Staatsbahnaktien 12 Kronen, für einen Schluß Südbahnaktien 1 Krone 20 Heller betragen. Beim kommissionsweisen Kauf oder Verkauf wird die Steuerbelastung für den Auftraggeber aber noch wesentlich größer sein, denn eine solche Transaktion setzt sich aus zwei Geschäften zusammen, dem Umsatz an der Börse und dem Umsatz zwischen Kommissionär und Kommittenten. Wird die Steuer für den Umsatz an der Börse zwischen Kommissionär und Kommittenten wie bisher geteilt werden, dann wird beispielsweise für die Durchführung des Kaufes von 25 Staatsbahnaktien der Kommittent mit einer Steuer von 18 Kronen (jetzt 1 Krone 50 Heller), bei Kauf und Verkauf somit mit einer Steuer von 36 Kronen (jetzt 3 Kronen) belastet sein. Soweit der Kommissionär Effekten in Kost gibt oder nimmt, das heißt belehnen läßt oder belehnt, wird überdies, von der Rücklieferung aus dem Kostgeschäft abgesehen, die Steuer für den sich hiebei ergebenden Geldumsatz zu entrichten sein.

Für die Steuerreform sprechen nicht nur staatsfinanzielle und steuerpolitische Gründe; vielleicht wird die stärkere Belastung des Effektenumsatzes mit dazu beitragen, die nachgerade bedenklich gewordene Ausbreitung der Effektenspekulation einigermaßen einzudämmen. Ein großer Teil der Spekulanten wird freilich in einer Zeit sprunghafter Kurssteigerungen seiner Spielsucht wahrscheinlich keine Schranken setzen, auch wenn die Effektenumsatzsteuer für Kauf und Verkauf von Aktien zehn- oder selbst zwanzigmal größer sein wird als bisher; immerhin werden aber kleinere Leute vor den erhöhten Kosten der Spekulation vielleicht doch zurückschrecken, denn im Zusammenhalt mit den von den Banken und Bankfirmen auf das Vierfache hinaufgesetzten Provisionssätzen wird dieser Einsatz doch schon erheblich in die Wagschale fallen.

Gleichzeitig ist die „Strümpfe- und Sockenfrage" eine der dringlichsten. Wir machen bereits Versuche mit Papiersocken, „Zehenwärmer" aus Papier. Obermagistratsrat Dr. Dont wies hier ein Mustergewebe von erfreulicher Stärke und anscheinender Solidität vor. Sogar warme Halinaschutzdecken für die Füße mit den Stelzenschuhsohlen als Unterlage werden vorbereitet. Die Schuhnot wird bei Friedensschluß keineswegbehoben sein! Auch die Holzsandalen werden wir noch brauchen. Wir haben einstweilen einige hunderttausend Stück für den — Sommer 1918 reserviert. Der Stelzenschuh wird heute noch mit Neugierde betrachtet. Die Urteile der Träger sind günstig. Im Anfang muß man sich wohl beim Gehen „erinnern," daß man das neue Modell an hat, aber bald verliert sich das Gefühl des Fremdartigen.

Zum Schlusse lud Obermagistratsrat Doktor Dont, der sich zu einer Sitzung begab, den Besucher freundlichst ein, eine richtige „Gehprobe" mit den Stelzenschuhen zu machen und sich zu diesem Zwecke eines bereitstehenden Paares zu bedienen. Während sich Dr. Dont mit größter Leichtigkeit und Schnelligkeit trotz des Stelzengeklappers über den Rathausgang entfernte, wurde denn auch der Versuch durchgeführt. Die Gehprobe erstreckte sich über ein Stück des Korridors und zwei Treppen. Das erste Gefühl beim Tragen der Schuhe war das nicht unangenehme der Leichtigkeit und des Schwebens auf erhöhtem Postament. Der Schritt war, wenn man das Schwergewicht des Auftretens mehr auf den hohen Absatz verlegte, ein sicherer. Das befürchtete Umkippen nach vorn trat nicht ein. Auch die Treppenbesteigung bot nichts Hinderndes. Höchstens, daß sich die begegnenden Leute erstaunt nach dem allerdings auf Steinfließen stärker hörbaren Lärm umdrehten und dann mit offenem Munde dem sonderbaren Zackenschuh nachblickten. Da man jedoch im Kriege den Anblick aller möglichen Abarten von Schuhformen gewöhnt ist, machten auch die Stelzenschuhe nur sekundenlang Aufsehen.

Nach längerer Erprobung mußte doch der vorhin gezeigten dänischen Type mit viel niedrigerem Absatz und „Steg" der Vorzug gegeben werden. Unbedingt würde auch die allzu kompakte Holzmasse sich für die Großstadt nicht eignen. Es fehlt noch an dem biegsamen „halbstarren" System, das unter Beibehaltung der „Stelze" das tote Gewicht am Fuße vermindert. Die Sohle müßte ja nicht unbedingt so dick sein. Mehrere Magistratsbeamte tragen übrigens gleichfalls die Stelzenschuhe, die auch recht nett und elegant nach Fußgröße angefertigt werden. Das weitere wird von der Landesbekleidungszentrale abhängen.

Arbeiterzeitung

14./X. 1917

Börsensteuer und Börsentreiben.

Der Finanzminister hat im Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage über die Erhöhung der Börsensteuer eingebracht. Wenn man von Börsensteuer spricht, so denkt man zunächst an eine Steuer von den Börsengewinnen, wie der Staat ja auch andere Zufallsgewinne mit Sondersteuern belegt hat, wie beispielsweise die Gewinne aus Lostreffern. Zu solchem energischen Vorgehen gegen die Börse hat sich aber bisher kein Finanzminister entschließen können und das, was man bei uns als Börsensteuer bezeichnet, ist nicht eine Steuer von den Differenzgewinnen, sondern einfach eine Umsatzsteuer vom Kauf und Verkauf der Effekten. Wenn jemand einen Schluß Aktien kauft (es werden nur Schlüsse gewöhnlich zu 25 Stück gehandelt), so zahlt er gegenwärtig beim Kauf eine Gebühr von einer Krone, gleichviel auf welchen Betrag die Aktien lauten und wie hoch ihr Kurs sei. Es gibt Aktien, die während des Krieges so gestiegen sind, daß sie das Zehn- und Mehrfache des eingezahlten Kapitals kosten, so zum Beispiel die Aktien der Waffenfabrik, auf die bei der Gründung 200 Kronen eingezahlt worden sind und die man jetzt, wie wir dem Kursblatt der Börsekammer vom 31. Juli entnehmen, mit 2450 Kronen bewertet. Kauft jemand einen Schluß von diesen Aktien, so muß er 61.250 Kronen auslegen und von dieser Kaufsumme erhält der Staat bloß eine Abgabe von einer Krone. Selbst diese Abgabe ist schon das Ergebnis einer Steuererhöhung, denn vordem war von einem Börsenschluß nur eine Steuer von 20 Heller zu entrichten, genau so viel wie der Rechnungsstempel auf einer Schneiderrechnung ausmacht. Daß dies in gar keinem Verhältnis zu den Beträgen steht, die täglich an der Börse umgesetzt werden, bedarf keines Beweises. Trotzdem hat der Staat, der im Kriege so viele neue und drückende Abgaben eingeführt, der das Bier, den Spiritus, die Zündhölzchen, die Zigarren, das Porto und ungezählte andere Bedürfnisse verteuert hat, gerade die Börsensteuer vergessen. Er mußte erst vom Abgeordnetenhause erinnert werden, daß auch hier eine Gelegenheit sei, dem Staate neue Einnahmen zuzuführen.

Der Abgeordnete Teltschik hat vorgeschlagen, es möge von je 10.000 Kronen des Geldumsatzes in Aktien eine Steuer von 10 Kronen eingehoben werden. Das hätte, um bei unserem Beispiel von den Waffenaktien zu bleiben, dem Fiskus 70 Kronen eingebracht, also das Siebzigfache der bisherigen Steuer. Der Finanzminister schreckte jedoch vor einer solchen Erhöhung zurück und hat von dem Antrag Teltschik nur das Prinzip übernommen, nicht aber den Steuersatz, der in der Regierungsvorlage auf 40 Heller von je 1000 Kronen Geldumsatz herabgesetzt ist. Wieder auf das Beispiel der Waffenaktien angewendet, heißt dies, daß von einem Börsenschluß in diesen Aktien 24·40 Kronen zu entrichten wären, also nicht viel mehr als das Drittel dessen, was nach dem Antrag Teltschik dem Staate zugefallen wäre. Der Finanzminister spricht in seinem Motivenbericht von „den berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Effektenmarktes", welche durch ein überhohes Ausmaß der Umsatzsteuer gefährdet werden könnten. Kann man aber noch von berechtigten wirtschaftlichen Interessen reden angesichts der Ausschreitungen, deren Schauplatz jetzt die Börse ist, und angesichts der Spieler, die dort ihr Unwesen treiben? Die Börse soll den Verkehr in Wertpapieren vermitteln und ein ernster Markt sein, auf dem Käufer und Verkäufer sich begegnen. Ist sie es aber auch in Wirklichkeit? Schon der außerordentlich große Umfang der Umsätze läßt erkennen, daß die legitimen Käufer und Verkäufer in der Minderheit sind und daß der Markt von einer Spielerschar beherrscht wird, die den Effektenverkehr benützt, um auf mühelose Weise Geld zu erwerben. Auf den Lebensmittelmärkten kann niemand mehr Lebensmittel kaufen, als er zu bezahlen vermag, und ganz gewiß kann niemand eine Ware verkaufen, die er nicht besitzt. An der Börse aber ist es umgekehrt. Dort ist das Gegenteil die Regel, dort werden fast immer mehr Papiere angekauft, als die Käufer bezahlen können, und dort kann man auch Papiere verkaufen, ohne sie wirklich zu besitzen. Würde die Börse nur auf die legitimen Umsätze beschränkt sein, so wären ihre Umsätze mehr als bescheiden. Es hat auch schon solche Zeiten gegeben und das waren die Zeiten des Stillstandes, in denen die Finanzpresse nicht genug eindringlich über den Niedergang unseres Wirtschaftslebens klagen konnte.

Der Finanzminister fürchtet, daß durch hohe Steuersätze auch der „wirtschaftlich notwendige und wünschenswerte Effektenverkehr" unterbunden werden könnte, und er spricht in diesem Zusammenhang von prohibitiv wirkenden Steuersätzen. Aber die Besorgnis, daß eine Steuer prohibitiv wirken könne, hat die Regierung in anderen Fällen niemals bedrückt. Wie viele Steuern haben tatsächlich prohibitiv gewirkt, indem sie die Bevölkerung zwangen, ihren Lebensunterhalt einzuschränken. Die Mietzinssteuer, ist sie nicht so hoch, daß heute der Minderbemittelte kaum in der Lage ist, sich den Luxus einer menschenwürdigen Wohnung zu gestatten? Und haben nicht viele Konsumsteuern auf die Ernährungsverhältnisse prohibitiv gewirkt? Der legitime Effektenhandel wird durch die Erhöhung der Umsatzsteuer niemals lahmgelegt werden. Denn wer Wertpapiere verkaufen muß, wird sie immer verkaufen, ohne Rücksicht auf die Abgabe, die der Staat dabei einhebt, ebenso wie jemand, der Geld in Effekten anlegen will, sich von der Verwirklichung dieses Planes durch eine Steuer nicht wird abhalten lassen. Im Realitätenverkehr beträgt die Uebertragungsgebühr nicht 40 Heller vom Tausend, sondern 5·4 Heller vom Hundert, und trotzdem kann niemand behaupten, daß keine Häuser mehr verkauft und gekauft werden. Es ist vielmehr Tatsache, daß der Realitätenverkehr nie so lebhaft war wie in der letzten Zeit, obschon während des Krieges die Uebertragungsgebühren empfindlich erhöht worden sind.

Der unerläßlich notwendige Besitzwechsel in Wertpapieren wird durch keine Steuer unterbunden werden, und alles, was über diesen Verkehr hinausgeht, ist vom Uebel. Daß aber wegen der möglichen Belastung des reellen Besitzwechsels die Effektenspekulation einen Freibrief erhalten soll, sich unbehindert von fiskalischen Fesseln austoben zu können, das wird man der Allgemeinheit auch schwer begreiflich machen können. Es gab eine Zeit, wo die kapitalistische Presse der Welt glauben machen konnte, die Börse habe höhere wirtschaftliche Funktionen und es liege in ihrer Macht, den Unternehmungsgeist zu heben und das Wirtschaftsleben zu befruchten. Es war dies die Zeit, in der die Finanzminister ohne das Haus Rothschild keine Anlehen aufnehmen konnten und daher nicht wagen durften, die Freiheit der Börse anzutasten. Aber diese Zeit ist glücklicherweise vorüber und man sollte meinen, daß ein Finanzminister es heute nicht mehr notwendig habe, sich beim Finanzkapital zu entschuldigen, wenn er eine wirtschaftlich berechtigte und sittlich notwendige Steuer einführen will.

Abendblatt 16/X. 1917 16a 184

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Heute vormittag trat der Finanzausschuß unter dem Vorsitze des Abgeordneten Hummer zu einer Sitzung zusammen, in der Abg. Dr. Steinwender über die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, referierte. Die Abänderungsanträge, die er heute, sind von tief einschneidender Natur.

An Stelle des in der Verordnung vorgesehenen Zuschlages zu der Grundsteuer, welche bisher 21·3 Prozent ausmacht, beantragte er die Aenderung des Systems, indem er die Erhöhung des Satzes der Grundsteuer von 21·3 auf 24 Prozent des Katastralreinertrages und Einhebung eines Kriegszuschlages von 12 Prozent dieses Betrages beantragt, wodurch zwar eine geringfügige Herabminderung des gegenwärtig zu entrichtenden Satzes, dagegen anderseits eine diese Herabminderung übersteigende nicht allzu hohe Vermehrung der Umlage resultiert. Außerdem beantragt er, den Zuschlag nach Maßgabe der Höhe des Katastralreinertrages progressiv zu erhöhen.

An den Sätzen der Erwerbsteuer, wie sie die kaiserliche Verordnung verfügt, nimmt Dr. Steinwender keine Erhöhung vor.

Dagegen will er den gegenwärtig für Aktiengesellschaften mit 20 Prozent normierten Kriegszuschlag auf 100 Prozent erhöhen, außerdem das Prinzip der Rentabilitätszuschläge aufrechterhalten wissen und diese Rentabilität nicht wie bisher vom Aktienkapital und reinen Reserven, sondern lediglich unter Zugrundelegung des faktisch eingezahlen Aktienkapitals ohne Zurechnung der Reserven bemessen.

Was die Rentensteuer betrifft, will der Referent es zwar bei dem gegenwärtigen Satz belassen, jedoch den Einhebungsmodus derart gestalten, daß der Eingang der Steuer in weit höherem Maße gesichert erscheint als gegenwärtig.

Die Junggesellensteuer will er in bedeutendem Maße, zumindest auf das Doppelte, erhöhen.

Die Tantiemenabgabe soll in progressiver Weise einem dem gegenwärtigen gegenüber vervielfachten Steuersatz unterworfen werden.

Der Finanzausschuß beschloß, in die Verhandlung über diese Anträge erst nach Drucklegung und Verteilung einzugehen.

Die Weinsteuer.

Die Regierung hat heute im Abgeordnetenhause eine Vorlage über die Weinsteuer eingebracht. Nach dieser Vorlage unterliegen der Steuer Wein, Weinmost, Obstwein, Obstmost, Beerenwein, Malzwein und Met bei ihrer Herstellung in Oesterreich sowie bei ihrer Einfuhr. Bisher war die Weinsteuer niedrig. Sie betrug in den mit einer Verzehrungssteuerlinie geschlossenen Städten bei ihrer Einbringung über diese Linie in Wien, Triest und Krakau 8 K., in den anderen Städten 7 K. 63 H., bei Flaschenweinen in Wien, Triest und Krakau 16 K. für den Hektoliter. Für die Weinerzeugung ist in den geschlossenen Städten gleichfalls eine Steuer von 8 K. zu entrichten. Auf dem offenen Lande wird nur der Weinkleinverschleiß (unter 56 Liter) von der Steuer, die im allgemeinen 5 K. 94 H. beträgt, getroffen, so daß der Weinverbrauch eines Privaten, der seinen Wein von einem Weinproduzenten oder Händler bezieht, nicht getroffen ist.

In Hinkunft wird die Steuer ganz neu geregelt. Sie beträgt für den Hektoliter Obstwein oder Obstmost 8 Kronen, dagegen für Wein, Weinmost, Beerenwein, Malzwein und Met 32 Kronen. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Weinsteuer zugunsten der Produzenten aus eigener Fechsung, die durch Mißernte betroffen werden, auf die Hälfte zu ermäßigen. Der Haustrunk unterliegt nicht der Steuer. In der Begründung wird erklärt, daß der Steuersatz von 32 K. vom Hektoliter in Vergleichung mit der Biersteuer, welche 11 K. beträgt, notwendig und vollkommen vertretbar ist, zumal künftig der Wein von einer Heranziehung der Landesbesteuerung befreit sein wird.

Die Gesetzesvorlage regelt genau die Vorschriften über die Herstellung von Wein, Weinmost, Obstwein, Obstmost und Beerenwein. Wer sich mit der Herstellung dieser Sorten befaßt, hat binnen vier Wochen der Finanzbehörde die Erzeugungsstätte sowie die daselbst befindlichen Behältnisse anzuzeigen, weiter einen Betriebsleiter namhaft zu machen. Bei der amtlichen Besichtigung wird der Rauminhalt der Behältnisse festgestellt und auf ihnen vermerkt. Die Herstellung ist mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginne unter Angabe der voraussichtlichen Herstellungsdauer und Menge den Finanzorganen anzugeben. Gleichzeitig ist die für das angemeldete Erzeugnis entfallende Weinsteuer zu entrichten, soferne nicht die Einlagerung in ein Freilager oder die Herstellung für den Export, beziehungsweise die Branntweinerzeugung in Anspruch genommen wird. Als Herstellungsdauer gilt für Wein und Weinmost der Zeitraum, währenddessen die Trennung der Flüssigkeit von den Trestern erfolgt, beziehungsweise der Zeitraum von der Einbringung in die Gärgefäße, bis einschließlich der Trennung von den Trestern, bei Obstwein und Obstmost vom Gewinne des Obstsaftes bis zu dem Zeitpunkte, wo kein Zusatz mehr beigefügt wird. Die Menge des Erzeugnisses wird amtlich festgestellt. Wurde mehr erzeugt als amtlich angemeldet wurde, so ist für die Mehrerzeugung die Weinsteuer binnen drei Tagen nach der Vorschreibung zu entrichten. Beträgt die Mehrerzeugung nicht über zehn Prozent, so findet keine gefällsstrafrechtliche Ahndung statt. Aehnliche Vorschriften gelten für die Herstellung von Malzwein und Met.

Wer Wein und die anderen Sorten aus Ungarn oder aus Bosnien einführt, hat die Sendung binnen 24 Stunden nach ihrem Einlangen anzumelden, die Amtshandlung vornehmen zu lassen und die Weinsteuer zu entrichten. Bei der Einfuhr aus dem Auslande ist die Weinsteuer im Zeitpunkte der Zollabfertigung zu bezahlen. Diejenigen Weinmengen, welche Reisende zum eigenen Bedarfe während der Reise mitführen, sind von der Weinsteuer befreit.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die unversteuerte Einlagerung in Freilager zu bewilligen, ferner von der Einhebung der Weinsteuer für jene Erzeugnisse, die ausgeführt oder zur Branntweinerzeugung verwendet werden, zu befreien und die Rückvergütung der bereits gezahlten Weinsteuer zu bewilligen. Die Erzeugungsstätten unterliegen der finanzamtlichen Aufsicht. Die Finanzorgane sind berechtigt, jederzeit einzutreten und die nötigen Erhebungen zu pflegen. Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sowie die Post sind verpflichtet, dem für den Bestimmungsort zuständigen Finanzorgan jede Sendung von Wein, Weinmost, Obstwein, Obstmost, Beerenwein, Malzwein und Met noch vor der Ausfolgung an den Empfänger anzuzeigen, wenn die Sendung in Ungarn, Bosnien und der Herzegowina oder im Geltungsgebiete des Gesetzes aufgegeben und ursprünglich an einen Empfänger außerhalb dieses Gebietes bestimmt, infolge nachträglicher Aenderung aber an einen Empfänger in diesem Geltungsgebiete ausgefolgt werden soll. Die Weinsteuer kann unter gewissen Umständen gestundet werden.

Auf die Uebertretung der Vorschriften finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, insofern nicht etwas anderes im Gesetz verfügt wird, Anwendung. Wein, Weinmost usw., die nicht in den angezeigten Herstellungsräumen hergestellt werden, unterliegen dem Verfall.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Der Ertrag der neuen Weinsteuer.

Der Ertrag der Steuer wird natürlich hauptsächlich vom Weinverbrauch abhängen. Er muß für die nächste Zeit wesentlich niedriger als im Frieden eingeschätzt werden. Man wird hier kaum über 3½ Millionen Hektoliter hinausgehen dürfen, was einen Bruttoertrage von 112 Millionen Kronen und gegenüber dem bisherigen Ertrage von 14 Millionen Kronen einen Mehrertrag von 98 Millionen Kronen entsprechen würde.

Die am 1. Januar 1918 vorhandenen Vorräte unterliegen der Nachversteuerung, wenn der Vorrat [illegible] mehr als ein Hektoliter beträgt.

Reichspost

17/X. 1917.

Wein- und Schaumweinsteuer.

Unter den heute im Abgeordnetenhause eingebrachten Regierungsvorlagen befindet sich, wie bereits mitgeteilt, auch ein Gesetzentwurf über die Einführung einer staatlichen Weinsteuer. Während bisher eine Weinsteuer nur in den mit einer Verzehrungssteuerlinie geschlossenen Städten Wien, Linz, Graz, Laibach, Triest, Brünn, Prag, Lemberg und Krakau bei der Einfuhr des Weines über die Linie der Verzehrungssteuer bestand, auf dem offenen Lande jedoch nur der Kleinverkauf (Ausschank und Verkauf unter 56 Litern) von der Steuer betroffen wurde, soll nun eine allgemein staatliche Produktionssteuer eingeführt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich daher wesentlich von der seinerzeit in der 20. Session des Reichsrates eingebrachten früheren Vorlage, mit der nur eine Reform der Weinsteuer auf dem Lande beabsichtigt war. Damals sollte jeder Weinbezug, d. i. nicht bloß der Weinbezug der Kleinverschleißer, besteuert werden. Zur Erfassung dieser Bezüge sollte jeder Weintransport der Kontrolle unterworfen werden. Der nunmehrige Entwurf vermeidet diese Transportkontrolle und verlegt den Moment der steuerlichen Erfassung auf die Erzeugung.

Das Erträgnis wird, wie es in dem Motivenbericht heißt, hauptsächlich vom Verbrauch an Wein, weniger von jenem an Obstwein, Beerenwein, Malzwein und Met, abhängen. Der Weinverbrauch muß für die nächste Zeit wesentlich niedriger als der normale Friedensverbrauch eingeschätzt werden; man wird hier kaum über 3½ Millionen Hektoliter hinausgehen dürfen, was einem Bruttoerträgnis von 112 Millionen Kr. und gegenüber dem bisherigen Ertrag von 14 Millionen Kr. einem Mehrertrag von 98 Millionen Kr. entspräche, wovon aber noch die Zuweisungen an die Landesfonds in Abschlag kommen. Im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes soll zwischen der Kundmachung und dem Wirksamkeitsbeginn zwecks Erzielung eines glatten Ueberganges mindestens ein zweimonatiger Zeitraum liegen, weil in den normalen bestehenden Verträgen über die Einhebung der Weinsteuer (Abfindungsverträge und Pachtverträge, zum Teil mit autonomen Körperschaften) für den Fall einer Weinsteuerreform eine zweimonatige Auflösungsfrist vorgesehen ist.

Als Steuersatz wird festgesetzt: Für Wein oder Weinmost 32 Kr. per Hektoliter, für Obstwein oder Obstmost 8 Kr. per Hektoliter. Beerenwein, Malzwein und Met werden wie Wein besteuert. Tresterwein und andere weinähnliche und weinhältige Getränke, deren Erzeugung nur für den eigenen Hausbedarf (Haustrunk) zulässig ist, werden von der Besteuerung ausgenommen. Dieselbe Steuerbefreiung wird auch für den Haustrunk der Obstweinerzeuger gewährt. Mit der Einführung der allgemeinen staatlichen Weinsteuer werden selbstverständlich die Auflagen, Verzehrungssteuern usw. auf Wein aufgehoben. Der Gemeinde wird dafür ein Ertragsanteil an der Weinsteuer gesichert.

•

Im Zusammenhang mit der Vorlage über Ausgestaltung und Erhöhung der Weinsteuer hat die Regierung eine weitere Gesetzesvorlage eingebracht, die eine den jetzigen Zeitläuften entsprechende Erhöhung der Schaumweinsteuer bringen soll. Diese Steuererhöhung ist heute zu einem Gebot sozialer Gerechtigkeit geworden, denn hier handelt es sich im wahrsten Sinne des Wortes um eine Besteuerung des Luxusbedürfnisses der Reichen, nicht zuletzt der Kriegsverdiener. Es ist daher schwer verständlich, weshalb die Regierung in ihrer Vorlage bei der Bemessung der Steuersätze eine solch große Zurückhaltung an den Tag gelegt hat. Was soll es heißen, wenn der dermalige Steuersatz für eine ganze Flasche Traubenschaumwein von 80 Heller auf 2 Kronen erhöht wird und warum man in Zukunft für eine ganze Flasche Fruchtschaumwein nicht mehr 20 Heller, wie bisher, sondern 60 Heller Steuer abverlangen will? Nichts anderes als eine unbegreifliche Rücksichtnahme auf jene Welt, in der man sich trotz der Not des Krieges und trotz dem Jammer der Hungernden nicht langweilt. Nach der sozialen Gerechtigkeit, von der in dem Motivenbericht die Rede ist, wird man da vergebens suchen und einer recht kräftigen Korrektur durch die Volksvertretung wird es daher bedürfen, wenn das soziale Moment, das gerade bei dieser Steuer so scharf betont werden muß, überhaupt in Erscheinung treten soll.

In dem der Gesetzesvorlage beigegebenen Motivenbericht heißt es:

„Die Regierung glaubt für eine angemessene Erhöhung der mit dem Gesetze vom 2. Februar 1914 eingeführten Schaumweinsteuer eintreten zu sollen. Eine Erhöhung der Schaumweinsteuer läßt sich nicht nur unbedenklich rechtfertigen, weil diese Steuer eine Luxussteuer im wahrsten Sinne des Wortes ist, es scheint vielmehr ein Gebot sozialer Gerechtigkeit zu sein, ein Getränk, das wohl ausschließlich von den bemittelten Klassen konsumiert wird, stärker zur Besteuerung heranzuziehen. Die Schaumweinsteuer hat sich bisher als staatliche Einnahmsquelle — der Entwicklung der österreichischen Schaumweinindustrie entsprechend — bewährt und im abgelaufenen Verwaltungsjahre bereits einen Betrag von 1 Million Kronen dem Staatsschatze zugeführt: es besteht kein Grund, an der weiteren Entwicklungsfähigkeit dieser Steuer zu zweifeln. Im Artikel I des Gesetzentwurfes ist eine Erhöhung des dermaligen Steuersatzes für eine ganze Flasche Traubenschaumwein von 80 Heller auf 2 Kr. und für eine ganze Flasche Fruchtschaumwein von 20 auf 60 Heller vorgesehen. Die Erhöhung ist nach Anschauung der Regierung dem Charakter des Verbrauchsgegenstandes als eines Luxusartikels durchaus angemessen. Artikel II des Entwurfes normiert eine Nachversteuerung der beim Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes vorhandenen Vorräte, worauf im Interesse des finanziellen Erfolges nicht verzichtet werden kann."

Reichspost Abendbl 17/X. 1917 186

Die neuen Steuerpläne.

In der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses hat Budgetreferent Dr. Steinwender eine Reihe neuer Steuerpläne in Vorschlag gebracht. Die Anträge laufen, im Grunde genommen, auf eine Abänderung der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni v. J. hinaus, in welcher die sogenannten Kriegszuschläge zu den direkten Steuern festgesetzt wurden. Durch diese Verordnung erfuhren sämtliche direkten Steuern mit Ausnahme der Hausklassensteuer eine sofort in Kraft tretende Erhöhung. Nach dem Vorschlag des Budgetreferenten soll jetzt eine neuerliche Erhöhung folgen, von der jedoch nicht alle direkten Steuern in der gleichen Weise betroffen würden. Die allgemeine Erwerbsteuer will Dr. Steinwender unverändert lassen, was schon mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschwächten, minder leistungsfähigen Gewerbetreibenden nur zu billigen ist. Umso schärfer faßt der Budgetreferent dagegen die Aktiengesellschaften, also vornehmlich die Großindustrie an, bei der der Kriegszuschlag zur Aktiensteuer von 20% auf volle 100% erhöht werden soll. Das ist nun allerdings eine Steigerung, wie sie bisher in der Finanzgeschichte Oesterreichs nicht dagewesen ist und es war zu erwarten, daß in der Presse der Börse und des Großkapitals sofort dagegen der Sturmlauf beginnt. Die außerordentlichen Zeitverhältnisse verlangen gebieterisch auch außerordentliche Steuermaßnahmen; daß dabei die kapitalkräftigen Schichten, die im Kriege am meisten verdienen, in erster Linie herangezogen werden sollen, ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Vernunft. Es mag sein, daß der Steinwendersche Vorschlag einige Härten enthält, da er die nicht immer gerade glänzende Lage jenes Teiles der Industrie, der von der Kriegskonjunktur einen Nutzen ziehen konnte, nicht schon ausdrücklich berücksichtigt, doch ist der Antrag ja noch kein ausgearbeiteter Entwurf, sondern nur ein Grundriß, der die Fassade noch nicht berücksichtigen kann. Gegen eine weitgehende Erhöhung der Aktiensteuer als solche läßt sich nichts einwenden, mag auch die im Dienst der Schwerindustrie stehende Presse dagegen noch so sehr wettern. Die Volksvertretung wird sich durch den einstimmig wie auf Kommando einsetzenden Chorus dieser Presse, die immer wieder auf die angeblichen volkswirtschaftlichen Schäden der Aktiensteuer hinweist, hoffentlich nicht irre machen lassen. Ohne eine starke Belastung der im Krieg finanziell ungeheuer erstarkten Industrie ist eine Neuordnung unserer Finanzen nun nicht möglich und wenn auf interessierter Seite von einer Erdrosselung der Volkswirtschaft, besonders der Industrie gesprochen wird, die in dem Konkurrenzkampf mit der bessergestellten fremdländischen Industrie unterliegen müsse, so ist darauf nur zu sagen, daß z. B. die englische Industrie durch die viel höhere Kriegsgewinnsteuer und durch eine rücksichtslose Staatskontrolle weit stärker belastet wird wie etwa die österreichischen Unternehmungen.

Heftig angefeindet wird von der Kapitalistenpresse natürlich auch die vom Abg. Steinwender vorgeschlagenen Erhöhung des Rentabilitätszuschlages, dessen Berechnung bekanntlich lediglich mit der Grundlage der Rentabilität des Aktienkapitals, d. h. ohne Berücksichtigung der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven erfolgt. Gegen diese Art der Berechnung mag sich manches einwenden lassen, denn schließlich ist jedes in dem Konto „Reserven" ausgewiesene Kapital genau so werbendes Vermögen wie das Aktienkapital selbst. Viel klarer liegen die Verhältnisse dagegen bei der Tantièmensteuer, bei der der Budgetreferent mit Recht die verspätete Einführung rügt. Selbst von interessierter Seite wird man gegen diese steuerliche Maßnahme nichts einwenden können, denn was heute unter das Kapitel „Tantièmen" fällt, ist doch fast ausnahmslos eine Mischung von arbeitslosem Gewinn, Protektionismus und Geldgier, ein Milieu, zu dem man sich beglückwünschen möchte, daß darin nur ein paar Renommierchristen vorkommen, das aber durch seine konfessionelle Geschlossenheit nicht sympathischer wird. Eine radikale Lösung würde es daher bedeuten, wenn im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Tantièmensteuer zu gleicher Zeit für eine gesetzliche Höchstgrenze der Tantièmen Sorge getragen würde.

Zweck der Steuergesetzgebung ist heute nicht allein mehr die Schaffung von Einnahmequellen, sondern in mindestens dem gleichen Maße der Ausgleich in den Vermögens- bezw. Einkommensverhältnissen der reichsten und ärmsten Schichten der Bevölkerung. In diesem Sinne entspricht es auch gerechten Grundsätzen, wenn Abg. Steinwender in seinen Vorschlägen für eine progressive Besteuerung von Grund und Boden eintritt.

Neue Freie Presse

17./X. 1917

188

Die neue Weinsteuer und die Erhöhung der Schaumweinsteuer.

Von **Cornel Spitzer.**

Präsident des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Chef der Firma Franz Leibenfrost & Comp.

Der seit Kriegsausbruch in unzähligen Fällen sowohl von seiten der direkt betroffenen Interessenten als der ihnen zur Seite stehenden gesetzlichen Organisationen (Handelskammern, Gremien usw.) beklagte und bei den Zentralstellen mit allem Nachdruck gerügte Uebelstand, daß Verfügungen wirtschaftlicher Natur erlassen werden, ohne vorher die betroffenen Kreise gutachtlich einzuvernehmen, hat neuerdings eine Wiederholung durch die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung einer Weinsteuer, und eines Entwurfes, betreffend die Erhöhung der Schaumweinsteuer, erfahren.

Weder die Weinproduzenten noch die Vertretung des Weinhandels wurden bezüglich der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes um ihre Meinung befragt. Ich möchte daher an die Spitze meiner Bemerkungen das dringende Verlangen an das Abgeordnetenhaus stellen, eine umfassende Enquete, zu welcher Vertreter der Produktion und des Weinhandels zugezogen werden sollen, zu beschließen. Es gibt wohl kaum ein Naturprodukt, welches bis zu seiner Einbringung derartigen Gefahren, Krankheiten und Witterungsschäden ausgesetzt ist und dessen Bearbeitung mit solchen Mühen und Kosten verbunden ist, wie der Wein. Wenn auch die heurige günstige Weinernte den viel geprüften Winzern eine Entschädigung für die Enttäuschungen der letzten Weinjahre zu bieten imstande ist, so darf nicht übersehen werden, mit welch schweren Opfern, mit welcher Mühe und welchem Fleißaufwande dieses Resultat erzielt wurde.

Die Belastung dieses Produktes mit der hohen Steuer von 32 Kronen, wie sie in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagen ist, dürfte in der gegenwärtigen Zeit, in welcher alle Lebens- und Genußmittel eine so bedeutende Verteuerung erfahren haben, kaum besonders in die Wagschale fallen. Ganz anders stellt sich jedoch die Sache dar, wenn wir, wie wir hoffen und wünschen, bald wieder in friedlichen Zeiten zu normalen Produktionsbedingungen und entsprechend billigeren Preisen zurückkehren werden. Dann wird diese Steuer einen bedeutenden Bruchteil, in günstigen Jahren bis zur Hälfte des Produktes ausmachen und die Verkaufsmöglichkeit der Weine wird außerordentlich erschwert sein.

Bei der mir bisher nur möglich gewordenen flüchtigen Durchsicht des Gesetzentwurfes sind mir schon eine Reihe von Inkongruenzen aufgefallen, so der Unterschied der in den §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfes zwischen jenen gemacht wird, welche Weinmost aus gekauften Trauben herstellen und hiefür die Steuer noch vor der Herstellung des Mostes entrichten müssen, und den Eigenproduzenten, welchen ohne vorherige Anmeldung auch die vorherige Entrichtung der Weinsteuer erspart bleibt und die sie erst in sechs aufeinanderfolgenden Monatsraten zu bezahlen haben. Diese Unterscheidung wird um so schwerer aufrechtzuerhalten sein, als es in einigen weinbautreibenden Kronländern viele Produzenten gibt, die nicht nur ihr eigenes Produkt zu Weinmost verarbeiten, sondern in großen Mengen auch aus gekauften Weintrauben Weinmost herstellen.

Eine der auffallendsten Bestimmungen beinhaltet der § 11 des Gesetzentwurfes, durch welchen der Finanzminister ermächtigt wird, von der Einhebung der Weinsteuer für jene Mengen, welche aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes ausgeführt werden, Umgang zu nehmen. Wenn unsere gerade jetzt so sehr aktuell gewordenen Exportbestrebungen, betreffend die heurigen Ueberschüsse aus der Weinproduktion, von dem Belieben des Finanzministers abhängig gemacht werden sollen, ob er für die zum Export bestimmten Mengen die Steuerbefreiung aussprechen will oder sie verweigert, wäre dies wohl eine bedenkliche Maßregel, die gewiß nicht geeignet sein würde, diejenigen Kreise zu einer Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu ermutigen, welche trotz der außerordentlichen Erschwernisse, die einem ausgiebigen Export des Artikels Wein entgegenstehen, alle Maßnahmen und Vorbereitungen hiezu in Angriff genommen haben. Es muß unter allen Umständen deutlich und klar ausgesprochen werden, daß für diese Exportmengen keine Weinsteuer eingehoben werden darf oder, wo dieselbe bereits entrichtet ist, die volle Rückvergütung einzutreten habe.

Im zweiten Absatz des § 3 wird für weinähnliche und weinhaltige Getränke, trotzdem auf das Verbot des Gesetzes vom 12. April 1907 hingewiesen wird, nach welchem derartige Getränke nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen, die Weinsteuer im Betrage von 32 Kronen vorgeschrieben. Es ist vollkommen unbegreiflich, wie man eine Verbrauchssteuer auf einen Gegenstand setzen kann, der nach dem Gesetz nicht verbraucht werden darf.

Die im Aufschwung befindliche Schaumweinindustrie, die gerade in der jetzigen Zeit die Konkurrenz des Auslandes aus dem Felde geschlagen hat und welche in früheren Jahren mit großen Schwierigkeiten kämpfte, hat mit außerordentlichen Kosten und Mühen das Vorurteil, durch welches ausländische Erzeugnisse in vielen Fällen vorgezogen wurden, entkräftet. Die Industrie, die derzeit in der Lage ist, bei Ausschluß der ausländischen Konkurrenz die Konsumenten dieses Artikels zu befriedigen, dürfte durch die bedeutende Erhöhung der Steuern in ihrer Aufwärtsbewegung eine Hemmung erfahren. Es läßt sich aber gegen die Begründung, daß Schaumweine mit vollem Recht als ein Luxusgetränk bezeichnet werden können, nichts einwenden.

Ich muß mich auf diese flüchtigen Bemerkungen beschränken, in der Erwartung, daß den Interessenten, wie schon oben bemerkt, Gelegenheit geboten wird, in eingehender Weise sich über den Gesetzentwurf an kompetenter Stelle zu äußern.

Fremdenblatt

17./X. 1917

190

Die Steinwenderschen Steuerprojekte.

Von Kommerzialrat **Heinrich Vetter**,
Präsident des Bundes Oesterreichischer Industrieller.

Man ist daran gewöhnt, daß Abgeordneter Steinwender besonders erfindungsreich in der Ermittlung neuer Steuerquellen und in Vorschlägen auf Erhöhung der bestehenden Steuern ist, wobei selbstverständlich immer Handel und Industrie, namentlich aber die Industrie, den Gegenstand seiner Steuerprojekte bilden. Dennoch müssen seine heutigen Vorschläge im Steuerausschusse einigermaßen enttäuschen. Daß er eine Ermäßigung des von der Regierung mit der kaiserlichen Verordnung im August 1916 eingeführten Kriegszuschlages auf die Grundsteuer beantragt, entspricht wohl seinen agrarfreundlichen Tendenzen. Dabei kann doch niemand behaupten, daß die Landwirte während des Krieges etwa nicht glänzend abgeschnitten hätten und selbst die kleinen Landwirte ganz ungewöhnliche Mehreinnahmen infolge des Krieges erzielt hätten. Gegenüber dieser Ermäßigung verlangt Abgeordneter Steinwender eine wesentliche Erhöhung der Aktiensteuer. Es fällt wirklich schwer, über das Kapitel Aktiensteuer in Oesterreich zu sprechen. Wissen wir doch, daß die hohe Aktiensteuer namentlich die industrielle Entwicklung in Oesterreich geradezu hemmt und die Einwanderung ausländischen Kapitales für industrielle Zwecke geradezu unmöglich macht. Wir müssen uns damit abfinden, daß der Krieg vielleicht nicht der geeignete Moment ist, die unbedingt im volkswirtschaftlichen Interesse notwendige Ermäßigung der Aktiensteuer auszuführen; dieselbe aber in einem solchen Maße zu erhöhen, wie dies Abgeordneter Steinwender beantragt, muß geradezu als ein Attentat auf die österreichische Volkswirtschaft bezeichnet werden, als eine Gefahr für die zukünftige industrielle Entwicklung Oesterreichs.

Die Aktiensteuer beträgt jetzt mit allen Zuschlägen zumindestens 20 Prozent des Reinertrages und steigt bis zu 30 Prozent. Durch den von der Regierung mit der kaiserlichen Verordnung im Jahre 1916 eingeführten Kriegszuschlag erhöht sich die Aktiensteuer noch um 20 Prozent, d. h. um ein Fünftel des bisherigen Steuersatzes. Die Aktienunternehmungen hatten daher, abgesehen von der Kriegsgewinnsteuer, 24 bis 26 Prozent ihres Reinertrages als Steuer zu entrichten. Abgeordneter Steinwender will nun die Aktiensteuer im Wege des Kriegszuschlages einfach verdoppeln, d. h. also, die Steuer auf 40 bis 60 Prozent des Reinertrages erhöhen. Daß eine solche Art der Besteuerung nicht mehr den Namen der Besteuerung, sondern den Namen der Konfiskation verdienen würde, ist selbstverständlich. Die kaiserliche Verordnung vom August 1916 hat auch einen Rentabilitätszuschlag gebracht, der bei einem Ertrage von 6 bis 8 Prozent 30 Prozent der Steuer beträgt und bei einem Ertrage von 12 bis 14 Prozent auf 70 Prozent steigt. Hiebei wurde aber als Bemessungsgrundlage nicht das Aktienkapital, sondern auch die echten, bilanzmäßigen ausgewiesenen Reserven dem Kapital zugeschlagen. Abgeordneter Steinwender will nun bei Berechnung des Rentabilitätszuschlages nur vom Aktienkapital ausgehen. Bei alten, gut fundierten Unternehmungen würde dies zur Folge haben, daß nicht bloß dieser ganze Mehrgewinn wegversteuert würde, sondern es kann auch vorkommen, daß bei diesem Berechnungsschlüssel die Steuer größer ist als der tatsächlich erzielte Reinertrag. Dieses Steuerprojekt des Abgeordneten Steinwender erscheint mir so horrend, da ßselbst ein noch so industriekapitalfeindliches Mitglied des Abgeordnetenhauses dasselbe nicht akzeptieren könnte.

* *

Neues Wiener Tagblatt.

17./X. 1917

191

Die beantragten Erhöhungen der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Der Finanzausschuß hielt gestern vormittag unter Vorsitz des Obmannstellvertreters Mag. Hummer und in Anwesenheit des Sektionschefs Dr. Gottlieb eine Sitzung ab, auf deren Tagesordnung die Berichte über die Regierungsvorlagen betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen, ferner betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Erhöhung der direkten Steuern sowie betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die direkten Steuern standen. Nach kurzer Debatte wurde die Umstellung der Tagesordnung beschlossen, worauf Berichterstatter Dr. Steinwender, wie in Ergänzung des Berichtes im Abendblatt mitgeteilt sei, folgende Anträge stellt:

1. Bezüglich des Zuschlages zur Grundsteuer ist das Ausmaß der Grundsteuer einschließlich des Beitrages von 2 Prozent auf 24 Prozent festzusetzen und ein Kriegszuschlag von 50 Prozent der ordentlichen Steuer zu erheben. Hiedurch würde die Staatssteuer um ¾ Prozent vermindert, dagegen die Umlagebasis um 13 Prozent erhöht und eine Unzahl von Schreibereien erspart werden. Weiter sollen für Mehrerträge über einen Katastralertrag von 5000 K. anstatt 50 60 Prozent und für noch höhere Erträge 70 und 80 Prozent erhoben werden.

2. Bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer wird keine Aenderung beantragt.

3. Die Erwerbsteuer der Gesellschaften habe einschließlich der Zusatzsteuer einen Kriegszuschlag von 100 Prozent zu tragen, wozu noch bei höherer Rentabilität eine Rentabilitätssteuer tritt. (Heute beträgt der Kriegszuschlag für Aktiengesellschaften etwa 20 Prozent der Staatssteuer, während nach den Referentenanträgen eine Verdoppelung der ursprünglichen Staatssteuer eintreten würde.)

4. Bei der Tantiemensteuer sei bei einer Gesamtsumme der von der Gesellschaft ausgezahlten Tantiemen bis 20,000 K. das Einfache, bis 100,000 K. das Doppelte, bis 500,000 K. das Dreifache, bis zu einer Million das Vierfache und über eine Million Kronen das Fünffache der Abgabe als Kriegszuschlag zu erheben.

5. Zu der beim Rentenbezieher zu entrichtenden Rentensteuer hat der Zuschlag wie bisher 100 Prozent zu betragen; befreit sind Personen, deren Einkommen 2000 K. (anstatt 1200 K.) nicht übersteigt. Der Abzug der Rentensteuer beim Schuldner ist rücksichtlich sämtlicher Zinsen auszuüben. Bei dieser durch Abzug beim Schuldner zu zahlenden und daher umlagenfreien Rentensteuer beträgt der Zuschlag das Dreifache der Steuer.

6. Für die Einkommensteuer soll der Zuschlag für minderbelastete Haushalte (sogenannte „Junggesellensteuer") bei einem Einkommen von mehr als 20,000 K. von 15 auf 50 Prozent, beziehungsweise von 10 auf 20 Prozent erhöht werden. Die Kriegszuschläge seien in den höheren Stufen des Einkommens asymptotisch bis 20 Prozent zu erhöhen.

Es wurde beschlossen, diese Anträge in Druck legen zu lassen. Die nächste Sitzung des Finanzausschusses zur Behandlung dieses Gegenstandes findet fünf Tage nach der Verteilung des in Druck gelegten Berichtes statt. Donnerstag nach der Hausitzung wird der Finanzausschuß den Bericht des Subkomitees über die Totalisateursteuer in Verhandlung ziehen.

Neue Freie Presse

18/X. 1917

Der vierte Kriegswinter im Staatshaushalte.

Das Leben und die Steuern.

Wien, 17. Oktober.

Kalter Nebel liegt auf den Straßen. Der Gedanke an feuchte Schützengräben, an die bereits mit Schnee und Eis bedeckten hohen Berge und an die Nächte, die unsere Soldaten im Freien zubringen, fällt schwer aufs Herz. Der vierte Kriegswinter hat begonnen. Nicht bloß an der Front, sondern auch im Hinterlande, im ganzen öffentlichen Leben, in der Steuerpolitik und im Staatshaushalte. Der große Ernst des Kampfes, den wir bis zum Ende durchfechten müssen, war stets im Bewußtsein; aber jetzt wird die Strenge, die sich gegen jeden einzelnen kehrt, noch mehr fühlbar. Die Sorge um die Zukunft bedrückt jedes Haus; jeder Bürger hat die Empfindung, daß die Gegenwart ausgeschlachtet wird, daß die Gesellschaft ihr Hab und Gut aufzehrt und daß sie bei dieser Verarmung die Augen schließt, um nicht zu sehen, daß auch Güter verschlungen werden, die nicht zum Verbrauche, sondern zum bleibenden Arbeitswerkzeuge bestimmt sind. Wenn es möglich wäre, von einem Gipfel mit weitem Gesichtskreise das Bild unserer Tage zu beobachten, würde der Eindruck schon deshalb traurig sein, weil zwischen den Menschen in dem gemeinsamen Unglück ein Ringen stattfindet, das noch verderblicher ist als die unmittelbaren Lasten des Krieges. Diese Erscheinung läßt sich in einem einzigen Worte schildern: Ueberwälzung. Einer sucht dem anderen zuzuschieben, was ihm die schwere Zeit auferlegt hat; einer will vom anderen herausdrücken, was das Verhängnis ihm aufbürdet. Von diesen Pressungen werden nach und nach sämtliche Schichten der Gesellschaft ergriffen und es geht zu wie in einem Gedränge, wo der Schrecken die Leute zusammenknäult und die Gewalttätigen mit den Fäusten die Schwächeren niederstoßen und über die Gefallenen hinwegschreiten. Grausam ist diese Ueberwälzung und nicht selten tödlich in der Wirkung. Wie es zwischen Warenerzeugern und Warenverbrauchern an manchen Stellen zugeht, ist schon wiederholt mitgeteilt worden. Die Unruhe verbreitet sich durch viele Klassen; überall derselbe rohe Vorgang der Ueberwälzung, dieselbe Zerrissenheit und das Ausschöpfen der Quellen, welche die gestaltenden Kräfte nähren und sie über den Krieg zum Frieden hinüberretten könnten.

Der vierte Kriegswinter im Staatshaushalte hat die eherne Notwendigkeit, für das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und die Zinsen der Schulden nicht durch weitere Verschuldung zu bedecken, noch verschärft. Zwölf Milliarden brauchen wir in zwölf Monaten für Armee und Flotte und nahezu fünf Milliarden für das Hinterland, für die Angestellten des öffentlichen Dienstes, für die Frauen und Kinder der Soldaten, für Kriegsflüchtlinge und Kriegsbeschädigte. Steuern haben niemals bloß eine finanzpolitische Wirkung, sondern müssen durch ihre Natur auch starke Einflüsse auf die Gesellschaft übertragen, weil der Kampf um die Ueberwälzung durch sie meistens am heftigsten wird. Wegen dieser sozialen Folgen, wegen der Verschiebung in dem Verhältnisse zwischen Erzeugung und Verbrauch, zwischen Kapital und Arbeit fordern die Sitte und auch das Gesetz in dem ältesten Parlamente, daß die Führung der Budgetpolitik in den Händen des Schatzkanzlers bleibe und ihm nicht entwunden werden dürfe. Sir Thomas Erskine May, der erste Beamte des englischen Unterhauses, hat ein Buch über das Parlament und sein Verfahren geschrieben. Er sagt über die Regeln, die seit Jahrhunderten sich entwickelt haben und bis heute festgehalten worden sind: Die Krone also verlangt Geld, die Gemeinen bewilligen es, die Lords erteilen zu der Bewilligung ihre Zustimmung; die Gemeinen aber bewilligen nur dann Geld, wenn es von der Krone verlangt wird, sie legen Steuern nur auf und vermehren sie, wenn dies zur Beschaffung von Geldmitteln, die bewilligt sind oder bewilligt werden sollen, oder zur Deckung eines Defizits bei dem Einkommen notwendig wird. Aus den Vorschlägen des Unterhauses kann somit nach der geltenden Uebung keine neue Steuer hervorgehen und keine bereits eingeführte vermehrt werden. Warum hat das englische Parlament zu dieser Selbstbeschränkung sich entschlossen? Die geschichtlichen Ursachen, die mit dem Aufstiege des Parlaments und dem Niedergange der königlichen Gewalt zusammenhängen, fehlen nicht. Es gibt keine Einrichtung in England ohne langsames Reifen aus der Vergangenheit. Aber das Unterhaus hält an diesem Grundsatze fest, weil es nicht will, daß Parteien oder einzelne Abgeordnete die Steuerpolitik hinüberleiten in eine Klassenpolitik, in die Begünstigung oder Bedrückung dieser oder jener sozialen Schichten. Die Verantwortung für neue oder erhöhte Abgaben soll nach dem englischen Parlamentsrechte der Schatzkanzler tragen. Nur die Regierung kann vollständig überblicken, wie solche Veränderungen sich im gesellschaftlichen Körper fortpflanzen, wie die Ueberwälzung sich vollziehen dürfte; nur sie kann die sozialen Folgen in der Gesamtheit durchdenken und beurteilen. Das ist englisches Parlamentsrecht und das sollte in einer Zeit so eingreifender Ueberwälzungen, im vierten Kriegswinter des Staatshaushaltes österreichisches Gewohnheitsrecht werden.

Die Rede des Finanzministers Freiherrn v. Wimmer über den Staatshaushalt des vierten Kriegswinters veranlaßt diese Bemerkungen. Ist er ein Brestel, der nach den Schäden eines Doppelkrieges die Hand auf die Ausgaben legte und der österreichischen Finanzpolitik durch seine unbeugsame Sparsamkeit und durch die Willenskraft, mit der jede Rücksicht dem Gleichgewichte im Budget untergeordnet wurde, seine Züge gab? Ist er ein Dunajewski, der, politisch so anfechtbar und finanziell nicht ohne Irrtümer, den Vorzug eines starken Nackens hatte und, begünstigt von den Erfolgen der Steuerkühnheit des Fürsten Bismarck, das Defizit beseitigte? Freiherr v. Wimmer ist vor einigen Wochen zum Finanzminister ernannt worden und kann sich erst unabhängiger fühlen, wenn der nicht zu entbehrende verfassungsmäßige Hausrat, das provisorische Budget, gesichert ist. Aber die Führung der Steuerpolitik muß er der Regierung vorbehalten; nicht in bloßen Verwahrungen gegen das Verlegen des Schwerpunktes in die Anträge aus dem Hause, sondern mit dem Willen, dieses Recht zu behaupten. Er muß wissen, was in die Gesamtpolitik der Regierung und in seine eigene wirtschaftliche und gesellschaftliche Politik hineinpaßt. Das kann ihm niemand anderer sagen.

Das englische Parlamentsrecht verbietet, daß eine von der Regierung beantragte Ausgabe aus der Mitte des Hauses erhöht oder daß eine von der Regierung gar nicht verlangte Ausgabe in das Budget eingestellt werde. Was haben wir vor einigen Monaten erlebt? Die Unterhaltsbeiträge für die Frauen und Kinder der Soldaten sind am Schlusse des dritten Kriegsjahres wirklich zu niedrig gewesen. Der Finanzminister hätte die Grenzen bezeichnen sollen, bei denen das Bedürfnis, die Angehörigen des Heeres und der Flotte nicht darben zu lassen, mit den Kräften des Staates in Uebereinstimmung gebracht werden könnte. Freiherr v. Wimmer war jedoch nur Leiter, konnte nicht den vollen Nachdruck eines Ministers haben, wehrte sich gegen die Forderung des Abgeordnetenhauses, und dieses, halb sich selbst überlassen, beschloß weit mehr, als der Minister hatte geben wollen. Wer möchte es den Frauen und Kindern nicht gönnen? Aber der Vorgang, daß die Vermehrung der Ausgaben um fünfviertel Milliarden nicht von der Regierung beantragt, sondern ihr abgerungen worden ist, wäre in England unmöglich. Der Finanzminister, der dieses ernste Budget zu vertreten hat, muß seinen Willen auferlegen und nicht der Vollstrecker einer ihm aufgedrungenen Budgetpolitik mit ihren Ueberwälzungen sein.

Fremdenblatt
18./X. 1917.

Die Kriegsgewinnsteuer der Rohölproduktion

Unter Führung der Abgeordneten Angermann, v. Dlugosz, v. Halban und Zaranski sprach gestern eine Abordnung der Rohölproduzenten aus Galizien bei den Ministern Dr. Freiherrn v. Wimmer, Ritter v. Homann und Dr. Twardowski vor, um die Wünsche der Rohölproduzenten in bezug auf Handhabung der Vorschriften über die Einhebung der Personaleinkommen- und der Kriegsgewinnsteuer vorzubringen. Insbesondere handelt es sich um die Herausgabe einer Verordnung durch das Finanzministerium, in welcher neue Grundsätze für die Besteuerung der Rohölproduktion aufgestellt werden sollen. Sowohl die Minister als auch das Präsidium des Polenklubs versprachen, für die Angelegenheit sich zu interessieren. Der Finanzminister stellte die Abhaltung einer Konferenz im Finanzministerium über diesen Gegenstand in Aussicht.

Neue Freie Presse

19/X. 1917

Steuererhöhungen.

Vom Abgeordneten Dr. Otto Steinwender.

Generalberichterstatter über das Budget.

(In dem nachfolgenden Artikel will der Generalberichterstatter über das Budget die Gründe für seine vielumstrittenen Anträge über die Erhöhung der direkten Steuern den Lesern der „Neuen Freien Presse" mitteilen. Der Abgeordnete Doktor Steinwender sagt am Schluß seines Artikels, daß er bereit sei, seine Vorschläge, wenn sich herausstellen sollte, daß sie eine Hemmung der Produktion wären, zu berichtigen. Anmerkung der Redaktion.)

Wien, 18. Oktober.

Eine parlamentarische Regierung führt nicht nur die Verwaltung des Staates, sie führt auch das Parlament, aus dessen Mehrheit sie hervorgegangen ist. Für das finanzielle Gebiet folgt daraus, daß Ausgaben und Einnahmen von der Regierung beantragt werden und nicht von den Abgeordneten. Für eine Beamtenregierung gilt diese Regel nur mit Einschränkungen. Insbesondere Mehrausgaben wurden seit je von unserem Abgeordnetenhause nicht nur verlangt, sondern auch beschlossen. Wohin man damit kommt, zeigt die Jahressumme der Unterhaltsbeiträge von 3432 Millionen. Mit der Beantragung von Mehreinnahmen war das Haus sparsamer, weniger mit Rücksicht auf verfassungstheoretische Bedenken, sondern weil unter solchen Anträgen die Popularität leidet.

Wenn nun jetzt Ausnahmen gemacht werden, so ist dies durch den Widerspruch zwischen dem Erfordernisse und der Bedeckung erklärlich, welchen Widerspruch zu lösen die Regierungen der Kriegsjahre nicht ernstlich versucht haben. Daß zu Beginn des Krieges, dem man nur eine Dauer von Monaten zusprach, nichts geschah, mag hingenommen werden; auch ein ganzes Jahr mag drauf gegeben werden, aber dann hätte man hinter dem Beispiele sämtlicher Kriegführenden und der meisten neutralen Staaten nicht länger zurückbleiben dürfen. Aber auch jetzt sind wir nicht sehr weit, da nach Abzug aller unmittelbaren und mittelbaren Kriegsausgaben, die mit Recht auf den Kreditweg gewiesen werden können, ein Abgang von rund anderthalb Milliarden bleibt, der sich bis zur Erledigung des Budgets weiter steigern wird. Es ist daher begreiflich, wenn die Sorge um die Leistungsfähigkeit des Staates gegenüber seinen Verpflichtungen die natürliche Stellung der Abgeordneten verschiebt, und wenn diese selbst anfangen, zum Rechten zu sehen und mit eigenen Anträgen auf Bedeckung hervorzutreten.

Eigene Anträge sind es aber genau genommen nicht. Wenn das Abgeordnetenhaus verpflichtet ist, die kaiserlichen Verordnungen zu prüfen, dann ist auch der Schritt zu Abänderungen von selbst gegeben. Und in dem Falle, der heute auf der Tagesordnung der öffentlichen Besprechung steht, handelt es sich um nichts als eine Abänderung solcher Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung über Kriegszuschläge, die einer Aenderung vom Standpunkte des gleichen Rechtes bedürftig erscheinen.

An den Zuschlägen zur Grundsteuer wurde in der Belastung nichts anderes beantragt, als eine Erhöhung des Kriegszuschlages bei großen Besitzungen um 10, 20 und 30 Prozent des Reinertrages; die anderen Vorschläge enthalten wesentlich nichts als eine Vereinfachung, welche die Vorschreibung allgemein verständlich macht und Millionen von überflüssigen Rechnereien und Schreibereien erspart. An die allgemeine Erwerbsteuer wurde überhaupt nicht gerührt. Es bewegen sich die vorgeschlagenen Kriegszuschläge bei der Grundsteuer zwischen 86·5 und asymptotisch 98·4, bei der allgemeinen Erwerbsteuer zwischen 60 und 100 Prozent der bisherigen Staatssteuerleistung.

Es liegt nun nahe, bei der Steuer der Gesellschaften eine ähnliche Steigerung vorzunehmen; daher wird ein Kriegszuschlag von 100 Prozent beantragt. Bisher betrug er nur 20 Prozent und erhebt sich auf 100 Prozent erst dann, wenn der Ertrag 14 Prozent des Anlagekapitals einschließlich der Reserven übersteigt. Diese Begünstigung der Gesellschaften sollte beseitigt werden. Allerdings geht der Vorschlag über die Gleichstellung hinaus, wenn er bei hoch rentierenden Unternehmungen noch eine Rentabilitätssteuer hinzufügt. Doch darüber läßt sich reden.

Ebenso ungleich wie unzureichend war bisher die Rentensteuer, und diese Fehler wurden durch den bisherigen Kriegszuschlag bis zur Unerträglichkeit gesteigert. Von einer Pachtsumme waren zu zahlen 3 Prozent an Rentensteuer, 3 Prozent an Kriegszuschlag, mindestens 3 Prozent, oft aber viel mehr an Zuschlägen, macht zusammen 9, manchmal aber auch 12 Prozent. Die beim Rentenbeziehen besteuerten Renten zahlten 2 Prozent zuzüglich des Kriegszuschlages und der Umlagen, also wenigstens 6 Prozent. Dagegen sind die durch Abzug beim Schuldner besteuerten Renten, die keinen Zuschlägen unterworfen sind, nur mit 4 Prozent im ganzen belastet, und jene Zinsen, die beim Schuldner nicht besteuert werden, entziehen sich in vielen Fällen überhaupt der Besteuerung. Diesem Mangel wird abgeholfen, wenn der Abzug hinsichtlich aller Zinsen beim Schuldner ausgeübt und wenn jene Renten höher besteuert werden, die umlagenfrei sind.

Die Einkommensteuer verträgt sehr wohl einen höheren Zuschlag für minderbelastete Haushalte bei einer gewissen Höhe des Einkommens und eine solche Steigerung des Kriegszuschlages bei Einkommen über 40.000 Kronen, daß bei den höchsten Einkommen ein Gesamtsatz der Steuer samt Zuschlag von 20 Prozent erreicht wird.

Wenn die Tantiemensteuer sehr stark erhöht wird, braucht dies kaum eine Schmälerung des Einkommens für die leitenden Personen zu bedeuten, die tatsächlich eine mehr als gleichwertige Arbeit leisten. Trägt aber die Steuererhöhung dazu bei, daß die müßigen Jasager und Pensionäre aus den Verwaltungsräten verschwinden und daß ein Teil der bisherigen Tantiemensummen den Aktionären zufällt, so wäre dies eine nicht unerwünschte Folgeerscheinung.

Selbstverständlich darf keine Art von Besteuerung so weit getrieben werden, daß sie Produktion und Unternehmungsgeist hemmt. Sollte in den besprochenen Vorschlägen die Grenze dieser Rücksicht überschritten worden sein, dann ist der Antragsteller gewiß der erste, seinen Fehler zu berichtigen.

Reichspost

19./X. 1917

196

Die Steinwenderschen Steuerpläne.

Wir erhalten nachstehende Zuschrift:

„Die in Ihrem geschätzten Blatte vertretene Annahme, daß es sich bei den Steinwenderschen Steuerplänen lediglich um eine einschneidende Erhöhung der Aktiensteuer handle, trifft leider nur teilweise zu. Die sogenannte „Steuer der Gesellschaften" ist heute im zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes „betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen" geregelt. Dieses Hauptstück bezieht sich aber nicht nur auf Erwerbsunternehmungen, sondern gemäß § 83 II auch auf gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe, nämlich auf die steuerbegünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Sparkassen, die wechselseitigen Versicherungsanstalten, die aus Kontributionsfonds entstandenen Vorschußkassen und die Gemeindevorschußkassen. Es ist sehr bedauerlich, daß sowohl die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, als auch anscheinend Herr Dr. Steinwender sich des inneren Unterschiedes zwischen einer Kapitalsgesellschaft und einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht bewußt sind. Der sogenannte Rentabilitätszuschlag mag für Kapitalsgesellschaften zweckentsprechend sein; dem Wesen der Genossenschaften schlägt er geradezu ins Gesicht. Daß eine Genossenschaft so und so viel Ueberschuß erzielt, steht mit dem von ihr verwendeten Kapital nur in sehr losem Zusammenhang. Es gibt Genossenschaften von Kleingewerbetreibenden, die mit lächerlich geringen eigenen Mitteln Ueberschüsse erzielen, wie sie eine Kapitalsgesellschaft nur mit ganz ungleich größerem Vermögen haben würde. Hier ist es eben der Zusammenschluß und die gemeinsame Arbeit, welche den Reinertrag bewirken. Setzt man diesen Reinertrag dann zum Anlagekapital in ein Verhältnis, so kommt man auf eine viel höhere Rentabilität als es jene der Aktiengesellschaften im Durchschnitt zu sein pflegt. So kommen wir zu dem ganz widersinnigen Zustande, daß die Rohstoffgenossenschaften der Landwirte und Gewerbetreibenden, die Lieferungsgenossenschaften der Handwerker, die Einkaufsvereinigungen der Kleinkaufleute, die Konsumvereine der Arbeiter und Beamten einen perzentuell viel höheren Rentabilitätszuschlag zu entrichten haben als die großen Aktiengesellschaften. Es wurden diese Verhältnisse auf dem letzten Allgemeinen Genossenschaftstage ausdrücklich dargelegt und es wird ein diesbezüglicher Beschluß der Tagung auch dem Abgeordnetenhause überreicht werden. In seiner heutigen Gestaltung ist das Rentabilitätsprinzip nur zum Schutze der Großkapitalsunternehmungen da; es wurde unter diesen Gesichtspunkten auch in einer Petition der Handels- und Gewerbekammer in Schutz genommen. Der Kampf der höheren Finanzkreise richtet sich jedenfalls nicht gegen das Prinzip als solches, sondern gegen die Erhöhung des Zuschlages."

20./X. 1917

200

Die österreichische Industrie gegen die Steinwenderschen Steuerpläne.

Die drei zentralen Verbände der Industrie (Bund österreichischer Industrieller, Industrieller Klub und Zentralverband der Industriellen Oesterreichs) erheben gegen die vom Abgeordneten Dr. Steinwender im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses gestellten Anträge auf Erhöhung der Kriegszuschläge, sowie der Zusatzsteuer zu der Steuer der Aktiengesellschaften energischen Protest. Sie würden in einer etwaigen Annahme dieser Anträge eine ernste Gefährdung der Produktivität der industriellen Aktiengesellschaften erblicken, deren Wirkung sich nicht nur vorübergehend, sondern dauernd äußern würde. Denn das Kapital würde hiedurch geradezu abgeschreckt, sich an industriellen Aktienunternehmungen und deren unbedingt nach dem Kriege zur Intensivierung und Spezialisierung der industriellen Erzeugung notwendigen Vergrößerungen, welche fast ausschließlich nur unter der Benützung der Rechtsform der Aktiengesellschaft durchgeführt werden können, zu beteiligen. Die österreichische Industrie erwartet zuversichtlich, daß das Abgeordnetenhaus und die Regierung diesen produktionsgefährdenden Steuerplänen des Abgeordneten Dr. Steinwender ihre Zustimmung versagen werden.

Die Zeit
20./X. 1917

(Die österreichische Industrie gegen die Steinwenderschen Steuerpläne.) Der Bund österreichischer Industrieller ersucht uns um Veröffentlichung folgender Zuschrift: Die drei zentralen Verbände der Industrie (Bund Oesterreichischer Industrieller, Industrieller Klub und Zentralverband der Industriellen Oesterreichs) erheben gegen die vom Abg. Dr. Steinwender im Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses gestellten Anträge auf Erhöhung der Kriegszuschläge sowie der Zusatzsteuern zu der Steuer der Aktiengesellschaften energischen Protest. Sie würden in einer etwaigen Annahme dieser Anträge eine ernste Gefährdung der Produktivität der industriellen Aktiengesellschaften erblicken, deren Wirkung sich nicht nur vorübergehend, sondern dauernd äußern würde. Denn das Kapital würde hierdurch geradezu abgeschreckt, sich an industriellen Aktienunternehmungen und deren unbedingt nach dem Kriege zur Intensivierung und Spezialisierung der industriellen Erzeugung notwendigen Vergrößerungen, die fast ausschließlich nur unter der Benützung der Rechtsform der Aktiengesellschaft durchgeführt werden können, zu beteiligen. Die österreichische Industrie erwartet zuverlässig, daß das Abgeordnetenhaus und die Regierung diesen produktionsgefährdenden Steuerplänen des Abg. Dr. Steinwender ihre Zustimmung versagen werden.

21./X. 1917

202

Die Steuererhöhungen.

Zuschrift des Abgeordneten Dr. Otto Steinwender.

Generalberichterstatter über das Budget.

Wien, 20. Oktober.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

„Bei Neubelastungen sind Vergleiche, wie die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft getroffen werden, sehr naheliegend. Es wird nun gesagt, durch die im Finanzausschusse eingebrachten Anträge zur kaiserlichen Verordnung über die Kriegszuschläge sei die Landwirtschaft begünstigt und die Aktiengesellschaften geschädigt. Eine solche Absicht lag jedenfalls dem Antragsteller fern und einige Ziffern werden es beweisen.

Es ist gewiß richtig, daß der Katastralertrag weit hinter dem wirklichen Ertrage zurücksteht; gerechterweise sollte der tatsächliche Ertrag von den Steuern erfaßt werden. Aber diese Begünstigung der Landwirtschaft wird durch den Steuerfuß zum großen Teile aufgehoben, denn ein Steuerfuß von 19·3 Prozent vor dem Kriege findet sich sonst nirgends, abgesehen von der Gebäudesteuer, die aber nicht den Hausbesitzer, sondern den Mieter belastet.

Die Behauptung, durch die neuen Anträge sei gegenüber dem bestehenden Zustande die Landwirtschaft begünstigt, trifft nicht zu. Von einer Herabminderung der Staatssteuer von 108 auf 101·4 Millionen kann aber schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil die ordentliche Steuer niemals 60, sondern nur 52 bis 53 Millionen getragen hat und weil der Kriegszuschlag nicht von einer 21·3prozentigen, sondern von einer 19·3prozentigen Steuer erhoben wurde. Die Sache steht vielmehr so:

Bisher war von 100 Kronen Katastralertrag zu bezahlen:

Ordentliche Steuer	K. 19.30
80prozentiger Kriegszuschlag	„ 15.44
Vergütungsbeitrag für Elementarschäden	„ 2.—
Zusammen	K. 36.74

Nach den dem Finanzausschusse vorliegenden Anträgen:

Ordentliche Steuer	K. 24.—
50prozentiger Zuschlag	„ 12.—
Zusammen	K. 36.—

Die fehlenden 74 Heller werden weitaus überwogen durch die vorgeschlagene Erhöhung des Zuschlages für größere Besitze.

Aber jeder Grundbesitzer, auch der einzelne kleine und mittlere Landwirt, hat mehr zu bezahlen als bis jetzt, weil die Umlagen nicht von der 22·7prozentigen, sondern von einer 24prozentigen Steuer erhoben werden sollen.

Während also die Landwirtschaft eine mäßige Erhöhung der Steuerlast erfährt, soll an der allgemeinen Erwerbsteuer nichts geändert werden. Für die Gesellschaften wird allerdings eine starke Steuererhöhung beantragt, aber im allgemeinen nur in demselben Ausmaße wie bei der Erwerbsteuer erster und zweiter Klasse. Allerdings ist es richtig, daß die Gesellschaften im allgemeinen höher besteuert sind, als die Einzelunternehmungen. Aber dieses Mißverhältnis gelegentlich der Kriegszuschläge zu korrigieren, ist weder möglich, noch notwendig, denn bisher haben die Aktiengesellschaften die Konkurrenz mit den Einzelunternehmungen sehr gut bestanden, abgesehen davon, daß veraktionierte Unternehmungen sowohl zu Beginn, wie in Zeiten schwachen Geschäftsganges oft weit weniger an Steuer bezahlen, als von den Einzelunternehmungen, aus denen sie hervorgegangen waren, bezahlt worden war. Auf den Rentabilitätszuschlag wird vom Antragsteller weniger Gewicht gelegt; er wurde beantragt, weil ein solcher schon bestand und weil das Herrenhaus das Rentabilitätsprinzip als richtig ansieht.

Daß bei der Rentensteuer nur eine Aenderung des Einhebungsmodus beantragt wurde, ist unrichtig; es wurde vielmehr durch die verschiedene Höhe der Kriegszuschläge vom Einfachen bis zum Dreifachen der ordentlichen Steuer eine annähernde Ausgleichung der Steuersätze für die verschiedenen Arten von Renten angestrebt.

Darüber, daß durch eine Erhöhung der Einkommensteuer die städtische Bevölkerung stärker belastet wird, kann man sich mit ebensowenig Recht aufhalten als darüber, daß die reichen Leute es vorziehen, in der Stadt zu leben. Darin liegt doch keine Begünstigung des flachen Landes oder der Landwirtschaft. Ueberhaupt wird man bei unvoreingenommener Prüfung zugeben müssen, daß der Antragsteller nach dem Grundsatze gleichen Rechtes und gleicher Pflichten vorzugehen bemüht war, und daß er noch weit davon entfernt war, aus dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit die letzten Konsequenzen zu ziehen."

Neue Freie Presse
21./X. 1917

[Kriegsgewinnsteuer und Effektenverkäufe.] Anläßlich der sechsten Kriegsanleihe war die Frage angeregt worden, ob nicht eine Sicherung dagegen geboten werden könnte, daß eine Veräußerung von Wertpapieren, die zum Zwecke der Zeichnung auf die Kriegsanleihe erfolgt, der Kriegsgewinnsteuer unterworfen werde. Das Finanzministerium hat damals einen Erlaß an die Steuerbehörden gerichtet, in welchem die Weisung enthalten war, daß Gewinne aus Verkäufen von Wertpapieren nur dann zum Gegenstand der Beanstandung unter dem Gesichtspunkte eines steuerpflichtigen Spekulationsgewinnes zu machen sind, wenn im einzelnen Falle besondere Umstände die Vermutung begründen, daß die Veräußerung nicht vor allem zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung, sondern vielmehr lediglich in Realisierung eines Spekulationsgewinnes erfolgt ist. Diese Weisung war damals erst am Schlusse der Zeichnungsfrist erlassen worden und hatte deshalb ihre volle Wirkung nicht geübt. Wie es nun heißt, wird jetzt angeregt, die Steuerbehörden sofort bei der Einleitung der Zeichnung auf die siebente Kriegsanleihe in der gleichen Richtung zu instruieren, damit den Besitzern von Wertpapieren, die zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung ihre Bestände realisieren wollen, dies ermöglicht werde, ohne daß sie der Kriegsgewinnsteuer unterliegen. Eine volle Sicherung in dieser Richtung wird zur Beförderung eines großen Erfolges der siebenten Kriegsanleihe als sehr wesentlich bezeichnet.

Neue Freie Presse

21./X.1917

[Die Anträge wegen Erhöhung der Rentensteuer.] Die im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses von dem Referenten Abgeordneten Dr. Steinwender erstatteten Anträge sind auch in bezug auf die Erhöhung der Rentensteuer weitgehend. Ihre einschneidende Bedeutung zeigt sich am sinnfälligsten, wenn nur die Einwirkung der Erhöhung der Steuer für die Zinsen der Einlagen bei Sparkassen und Banken sowie bei Kontokorrenteinlagen ins Auge gefaßt wird. Nach dem Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 war die Rentensteuer von den Zinsen der Spareinlagen durch die Anstalt, welche diese Einlagen übernommen hatte, abzuführen und betrug bei Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vorschußkassen 1½, bei anderen Anstalten 2 Prozent. Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. Oktober 1916 wurde diese Rentensteuer durch den 100prozentigen Kriegszuschlag auf 3 Prozent, beziehungsweise auf 4 Prozent erhöht. Nachdem schon aus technischen Gründen die Ueberwälzung der Rentensteuer auf die einzelnen Einlagsparteien nicht möglich ist, mußte diese Mehrleistung, welche beispielsweise bei einer Sparkasse mit einem zu 4 Prozent verzinslichen Einlagskapital von 200 Millionen Kronen eine jährliche Erhöhung von 120.000 K. auf 240.000 K., bei einer anderen Anstalt eine Erhöhung von 160.000 K. auf 320.000 K. bedeutet, von den Kreditinstituten übernommen werden. Weiter wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 die nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 von den zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten mit 2 Prozent der Zinsen festgesetzte Prozentualgebühr auf 4 Prozent erhöht, so daß derzeit die Banken von den Zinsen der bei ihnen erlegten Einlagskapitalien an Steuern und Gebühren 8 Prozent abzuführen haben. Die Kontokorrentzinsen waren bisher von den Parteien einzubekennen und nach dem Personalsteuergesetze mit einer 2prozentigen Rentensteuer samt den Landes- und Gemeindeumlagen zu versteuern, wozu nach der obenzitierten kaiserlichen Verordnung der 100prozentige Kriegszuschlag zur Rentensteuer hinzutrat. Nach dem Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender soll der Abzug der Rentensteuer beim Schuldner für sämtliche von den Kassen und Zahlstellen des Staates, der Länder, Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Fonds und den für öffentliche Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen zu entrichtenden Zinsen stattfinden und der Kriegszuschlag zur Rentensteuer auf 300 Prozent erhöht werden. Darüber erhalten wir aus Fachkreisen folgende Darstellung: Nach diesem Antrage würden wohl die ziemlich bedeutenden und voraussichtlich eine weitere Erhöhung erfahrenden Landes- und Gemeindeumlagen für die Kontokorrentzinsen der auf Grund von Bekenntnissen zu entrichtenden Rentensteuer entfallen, wogegen die Länder und Gemeinden Einspruch erheben dürften. Andererseits müßten aber bei dem allgemeinen Ausdrucke „rücksichtlich sämtlicher Zinsen" auch die bisher von der Rentensteuer befreiten Zinsen der Postsparkasseeinlagen einbezogen werden, und würden die Sparkassen und Kreditinstitute, welche zur Uebernahme von Einlagskapitalien berechtigt sind, mit neuen großen Lasten bedacht werden. In dem oben gewählten Beispiel von einem Kreditinstitute mit einem Einlagskapital von 200 Millionen Kronen würde sich die jährlich zu entrichtende Rentensteuer, und zwar bei einer Sparkasse auf 480.000 K., bei einer anderen Anstalt auf 640.000 K. erhöhen. Derartige Mehrauslagen würden von den Kreditinstituten nicht aus eigenem getragen, sondern Ersatz durch eine einschneidende Reduktion des Zinsfußes der Einlagen geschaffen werden, wodurch auch die Eigentümer von kleinen Kapitalien getroffen würden, die nach dem Referentenantrage geschützt werden sollen, da nach diesem Vorschlag Personen, deren Rentenbezüge für sich allein und mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 2000 K. jährlich nicht übersteigen, von der Erhöhung der Rentensteuer auf Grund eines eingebrachten Bekenntnisses befreit sein sollen.

Die Zeit
21./X. 1917

Die Besteuerung der Vermögen.

Die Vermögenssteuer wird in Oesterreich wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen. Wenn auch ihre Notwendigkeit selbst in den am meisten dabei beteiligten Kreisen immer mehr erkannt wird, so läßt es sich doch nicht bestreiten, daß wir mit der Vermögenssteuer die bisherigen, während des Krieges leider immer häufiger befahrenen Steuerwege gänzlich verlassen und uns in ein völlig neues Gebiet begeben werden. Es ist ganz etwas anderes, von einem Teile des Vermögens, das der Staat beansprucht, Abschied zu nehmen, als fortlaufend höhere Steuern zu entrichten. Steuern vom Ertrag und Einkommen verringern nur die Einnahmen und werden trotz aller Erhöhungen in Zeiten ununterbrochener Preissteigerung nicht allzu schwer ertragen; sie kommen beim Wachsen der Ausgaben im Haushalt des einzelnen zumeist wenig und dabei nur allmählich zur Geltung. Die Vermögenssteuer tritt aber auf einmal mit aller Wucht auf und macht den Steuerträger sofort ärmer. Sie stellt sich deshalb, wie aus vielen anderen Gründen auch, als ein außerordentlich schwieriges Problem dar. Schon die Frage, was als steuerpflichtiges Vermögen anzusehen sei, ist nicht leicht zu beantworten. Kleider, Wäsche, Einrichtungsstücke können wohl nicht dazugerechnet werden. Wie aber, wenn sich unter den Möbeln ganz besonders kostbare Stücke befinden?. Wenn ein eifriger Sammler in Antiken verschiedener Art ein großes Vermögen investiert? Da ist sicherlich eine Besteuerung am Platz, wobei überdies von privaten Sammlungen, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, und von Sammlungen, die einer heimlichen Spekulation oder der Vermögensverschleierung dienen, zu unterscheiden wäre. Daß außer diesen Gegenständen und außer Schmuck und Juwelen auch sonstige Güter, die vorübergehend keinen Ertrag abwerfen, wie beispielsweise brachliegende Grundstücke oder ruhende Rechtsansprüche als steuerpflichtiges Vermögen angesehen werden können, ist wohl selbstverständlich. Schon daraus ergibt sich, daß es geradezu widersinnig wäre, Vermögen und Einkommen in einen innigen Konnex zu bringen und (wie dies in letzter Zeit vorgeschlagen wurde) etwa das fünfzehnfache Einkommen eines Steuersubjekts als dessen Vermögen anzunehmen. Ebenso schwierig wie die Definition des Vermögens ist die des Vermögenswertes. Wir werden noch durch einige Zeit in einer Periode rascher Preisveränderungen leben, und der Zeitpunkt der Vermögensbewertung kann von großer Bedeutung sein. Während der Dauer des Krieges und der Uebergangswirtschaft, dann in Zeiten einer erheblichen Valutaverschlechterung ist das normale Wertverhältnis der Güter zueinander gänzlich verschoben: viele Waren und Effekten sind überwertet. Nach dem augenblicklichen Wertmesser berechnet, könnte das Vermögen oft höher erscheinen als es wirklich ist. Aber ganz abgesehen davon, kann die Erfassung vieler Vermögensbestandteile zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß bieten. Auf welcher Grundlage soll beispielsweise der Wert von Kunstgegenständen, dann von Monopol-, Urheber-, Erfinderrechten, von Ansprüchen auf Lizenzgebühren, auf variable Leistungen u. dgl. berechnet werden?

Ein eigenes Kapitel für sich ist die Frage der Durchführung der Vermögenssteuer. Da kommt vor allem die Art ihrer Entrichtung in Betracht. Der eigentliche Zweck der Steuer würde nur dann erfüllt werden, wenn die Steuerschuldigkeit in einem eng begrenzten Zeitraum entrichtet würde. Wird sie, wie es von mehreren Seiten vorgeschlagen wird, auf eine ganze Reihe von Jahren verteilt, so verliert sie ganz ihren Charakter; sie konkurriert dann mit den übrigen Ertrags- und Einkommensteuern und belastet die Produktion. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß zahlreiche Personen ihr ganzes Geld in Unternehmungen angelegt haben. Sie wären unter Umständen, falls sie eine größere Vermögenssteuer sofort erlegen müßten, gezwungen, ihr Geschäft zu liquidieren. Zur Vermeidung solcher volkswirtschaftlich schädlicher Folgen liegt es im eigenen Interesse des Staates, Ratenzahlungen zu gewähren. Auch wird es sicherlich angemessen sein, eine Abstattung in natura zu ermöglichen. Damit sind keineswegs die vielfach phantastischen Pläne gemeint, die den Staat zum Miteigentümer jeglichen Vermögens machen wollen. Wir denken vielmehr nur daran, daß der Staat an Zahlungsstatt auch Sachgüter zu übernehmen hätte, beispielsweise ein Grundstück, auf dem der Eigentümer die erforderlichen Meliorationen aus verschiedenen Gründen entweder nicht durchführen will oder nicht durchführen kann.

Diese wenigen Beispiele zeigen zur Genüge, auf welche Schwierigkeiten sich der Gesetzgeber bei Schaffung der österreichischen Vermögenssteuer gefaßt machen muß. Die ausländische Gesetzgebung wird ihm dabei verhältnismäßig nur wenig Anhaltspunkte bieten. Denn wir stellen uns eine viel höhere Aufgabe, als einen Wehrbeitrag oder eine Kriegssteuer zu bilden: Wir wollen durch die Ergebnisse der Vermögenssteuer mit einem Schlag eines großen Teiles der Kriegsschulden ledig werden. Und bei einer so weit ausgreifenden Disposition können Fehler, die anderwärts nebensächlich sind, verhängnisvoll werden. Es ist daher nur zu begrüßen, daß der Finanzausschuß zur gründlichen Klärung der Frage in Bälde eine Enquete veranstalten wird. Er macht sich dadurch mit Recht den Wahlspruch zu eigen: Erst wägen, dann wagen.

Neues Wiener Tagblatt

Abendl.
23./X. 1917

Die Wertzuwachssteuer.

Zur morgigen Gemeinderatssitzung.

Von Gemeinderat Dr. Robert Granitsch.

Die Gemeinde hat im Jahre 1916 eine Wertzuwachssteuer eingeführt, welche bis Jänner 1918 befristet war. Nunmehr ist eine Neuordnung der Wertzuwachssteuer dem Gemeinderat vorgelegt worden, deren Wirksamkeit nicht befristet ist, so daß Wert darauf zu legen ist, daß die Bestimmungen sich den Bedürfnissen des Verkehres anpassen. Die Wertzuwachssteuer ist eine gerechtfertigte Steuer, und die Gemeinde kann zur Ordnung ihres Haushaltes mit Recht die Erträgnisse derselben ansprechen.

Einige Bestimmungen der Vorlage erwecken jedoch Widerstand, und es ist daher die Beschlußfassung über die Wertzuwachssteuer noch ausgesetzt worden, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß gewisse Unbilligkeiten beseitigt werden. In Deutschland ist die Wertzuwachssteuer seit dem Jahre 1911 Reichssteuer; auch das Königreich Böhmen hat eine Wertzuwachssteuer eingeführt.

Nach der Vorlage des Wiener Stadtrates sollen von der Entrichtung der Wertzuwachssteuer zunächst 10 Prozent des Wertzuwachses von der Abgabe befreit sein. Weiter werden selbstverständlich die nachweisbaren Aufwendungen zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft freigelassen, so wie 8 Prozent vom Erwerbspreis als Ersatz für die Uebertragungsgebühren, für Anwaltshonorare und für die Kosten der notwendigen Kreditbeschaffung.

Die 8 Prozent als Ersatz für Uebertragungsgebühren und Honorare wurden zweifellos in allen Fällen konsumiert. Die staatlichen Uebertragungsgebühren machen 5 Prozent aus, die Gemeinde hebt vom 1. Jänner 1918 an einen 20prozentigen Zuschlag ein, die Uebertragungsgebühren machen also 6 Prozent aus und 2 Prozent entspricht dem ortsüblichen Vermittlerhonorar. Für die Kosten der Kreditbeschaffung bleibt nichts übrig. Daraus geht hervor, daß diejenigen, welche mit eigenem Gelde Aufwendungen auf Bauten machen, also Neu- oder Umbauten ohne Kredit aufführen, ihre Auslagen bei Bemessung der Steuer berücksichtigt finden. Diejenigen aber, welche fremdes Geld in Anspruch nehmen, erlangen keinerlei Abzug für die mit der Kreditbeschaffung verbundenen Auslagen.

Es ist aber bekannt, wie schwer gerade das Baugewerbe durch die Kosten der Kreditbeschaffung belastet ist. Institute, welche es nach ihren Bilanzen nicht notwendig haben, überwälzen Kursverluste, die sie an Effekten erlitten haben, auf die kreditbedürftigen Baugewerbetreibenden, und in der Zeit des teuren Geldes und des schlechten Kurses der im Portefeuille verschiedener Institute, in erster Linie Versicherungsgesellschaften, befindlichen Effekten haben die Darlehensnehmer Kursverluste bis zu 10 Prozent und noch höher übernehmen müssen.

Das Baugewerbe ist absolut notwendig, wenn die Großstadt die zuwachsende Bevölkerung mit Wohnungen versorgen soll, und das Baugewerbe befruchtet wie wenige andre einen überwiegenden Teil des Gewerbebetriebes. Nur in verschwindend geringer Zahl werden jedoch Bauten ohne Mithilfe des Kredits errichtet. Die Bekämpfung der Wohnungsnot ohne die Tätigkeit des auf Kreditbeschaffung angewiesenen Baugewerbes ist ganz unmöglich. Die nach dem Kriege drohende Wohnungsnot kann nicht beseitigt werden durch Bauten aus öffentlichen Mitteln. Diese werden für Dinge zur Gänze in Anspruch genommen werden müssen, welche der privaten Tätigkeit entrückt sind. Das Baugewerbe muß aber nach der jetzigen Vorlage Wertzuwachssteuer auch von jenen Beträgen entrichten, welche es als Kosten der Kreditbeschaffung tragen muß. Darin liegt eine auffallende Ungerechtigkeit, eine Bedrückung der Kreditbedürftigen.

Das deutsche Gesetz, welches von geringeren Uebertragungsgebühren ausgeht, billigt zunächst 4 Prozent des Wertzuwachses als Abzugspost zu. Es billigt auch den Abzug der Vermittlerprovisionen zu, ohne welche auch der Realitätenverkehr nicht denkbar ist. Es befreit dann von der Zuwachssteuer 5 Prozent des Wertzuwachses und bei Baugewerbetreibenden 15 Prozent. Ich berufe mich darauf deswegen, weil unsre Gewerbetreibenden stets mit Neid auf die günstige Lage der Gewerbetreibenden in Deutschland blicken, welche eben vom Gesetzgeber berücksichtigt und nicht mit wirkungslosen Versprechungen abgespeist werden.

Ich bin daher der Meinung, daß unsre Vorlage in folgender Richtung abänderungsbedürftig wäre: Die Befreiung eines 10prozentigen Wertzuwachses von jeder Steuer ist ungerechtfertigt, wenn es sich lediglich um den ruhigen Hausbesitz handelt. Der Hauseigentümer, welcher zur Verwertung seines Vermögens Realitäten erwirbt und sie dann teurer verkauft, nimmt einen arbeits- und risikolosen Nutzen, wenn er bei dem Verkaufe einen Wertzuwachs erzielt. Auch der Besitzer brachliegender, also weder landwirtschaftlichen Zwecken dienender noch verbauter Grundstücke, hat keinen Anspruch auf einen abgabefreien Nutzen, weil er ja der Oeffentlichkeit nichts leistet.

Dagegen versorgt der Baugewerbetreibende die Bevölkerung mit Wohnungen, befruchtet das Gewerbe im allgemeinen und trägt ein Risiko. Er braucht aber zu seiner Tätigkeit fremdes Geld, trägt das Risiko des Unternehmers und hat daher Anspruch darauf, einen gewissen Nutzen aus seiner Arbeit abgabefrei zu erzielen, welche der Allgemeinheit zur Bekämpfung der Wohnungsnot unentbehrlich ist.

Um nun ein dauerndes Gesetz zu schaffen, welches vorbildlich für die Besteuerung des Wertzuwachses werden dürfte, sollte den dargestellten Bedenken in der Richtung Rechnung getragen werden, daß der abgabefreie Nutzen nur jenen zugute kommt, welche der Allgemeinheit durch ihre Tätigkeit dienen, welche aber in der überwiegenden Zahl der Fälle zu diesem Zweck Kredit beschaffen müssen, also dem Baugewerbe.

Um diese Leute nicht zu zwingen, Wertzuwachssteuer zu zahlen von jenen Beträgen, welche sie Kreditinstituten anläßlich der Kreditbeschaffung unter der Form der Zuzählungsprovision und dergleichen bezahlen müssen, sollen auch die Kosten der Kreditbeschaffung eine steuerfreie Abzugspost sein. Der abgabefreie zehnprozentige Nutzen soll nur dem Baugewerbetreibenden zugebilligt werden.

Die Welt widerhallt von dem Verlangen nach Förderung des produktiven Schaffens. Wenn aber eine Vorlage beschließende Körperschaften beschäftigt, ist dieser Grundsatz schon übersehen. Die Förderung der Produktion, besonders was die Schaffung von neuen Wohnungen betrifft, ist eines der zwingendsten Gebote für die Großstadt, und diesem soll durch eine Abänderung der Vorlage Rechnung getragen werden. Als Beispiel dient das deutsche Gesetz, welches außer den abzugsfähigen Kosten noch 5 Prozent freiläßt, Baugewerbetreibenden aber 15 Prozent abgabefreien Nutzen zubilligt. Die Förderung des Baugewerbes ist eine Lebensfrage für Wien.

Freilich sollte bei dieser Gelegenheit auch eine Regelung der Rechte der Bauhandwerker stattfinden, denen ein gesetzliches Pfandrecht an dem durch ihre Arbeit errichteten Bauwerk zugebilligt werden muß.

Neues Wiener Tagblatt
27./X. 1917

(Steuerfreiheit der Teuerungszulagen.) In der gestrigen Herrenhaussitzung wurde beschlossen, den Antrag des Prinzen Alois Liechtenstein betreffend die Steuerfreiheit der den Beamten und Angestellten der Länder und Gemeinden gewährten Teuerungszulagen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung behufs Vornahme der ersten Lesung zu stellen. Dieser Antrag wurde am 26. September 1917 eingebracht und lautet: „Alle den Charakter von Teuerungszulagen tragenden Zuwendungen an die Beamten und Angestellten der Länder und Gemeinden, seien es Erhöhungen des regelmäßigen Monatsgehaltes, seien es außerordentliche einmalige Zuschüsse, sind als von der Personaleinkommen-, beziehungsweise Besoldungssteuer befreit zu erklären und kommen auch für die Bemessung der Militärtaxe nicht in Betracht." Die Einkommensteuerpflicht derartiger Teuerungszulagen ist an sich sehr zweifelhaft, da sie keine dauernde Zuwendung, sondern eine außerordentliche Einnahme, auf welche der Bedienstete als Element seines Einkommens nicht rechnen kann, darstellen und deshalb im Sinne mehrerer Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes überhaupt nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten könnten. Anderseits hat aber der Verwaltungsgerichtshof die Steuerpflicht der Teuerungszulagen mit der Begründung ausgesprochen, daß sie weder ohne jede Rücksicht auf eine Leistung des Empfängers (reine Schenkung), noch wegen vorausgegangener Leistung desselben (in remuneratorischer Absicht), sondern „in Absicht auf Leistung künftiger Dienste als Entgelt derselben und jedenfalls nur während der Dauer des Dienstverhältnisses" gegeben werden, weshalb ihnen der Charakter eines Diensteinkommens zuerkannt werden müsse. Daraufhin hat die Steuerbehörde in strengster Weise die Einbekennung der Teuerungszulagen durch die Bediensteten und die Dienstgeber gefordert und alle dagegen eingebrachten Berufungen und Rekurse abgewiesen. Hiegegen richtet sich der Antrag Liechtenstein, und es wäre nur zu wünschen, daß er auch auf die ganz analog zu behandelnden Teuerungszulagen sämtlicher Privatbediensteten ausgedehnt würde, zumal, da die den Staatsbeamten gewährten Teuerungsbeiträge, obwohl für die Staatsbeamten dieselben Steuervorschriften wie für die Privatbeamten gelten sollten, auf Grund eines Finanzministerialerlasses vom 29. März 1913 ohne weiteres steuerfrei passiert werden.

Neue Freie Presse

28./X. 1917

[Die Veranlagung der exkontingentierten Erwerbsteuer.] Heute wird folgende offizielle Mitteilung versendet: Schon wiederholt hat das Finanzministerium die Steuerbehörden angewiesen, die Ausreihung von Betrieben aus den Gesellschaftskontingenten nicht in übertriebener Weise zu verallgemeinern. Zuletzt wurden unterm 3. September 1917 diese Weisungen, die sich gegen eine zu weitgehende, in Bausch und Bogen durchgeführte Exkontingentierungsaktion richten, in Erinnerung gebracht. In dem betreffenden Erlasse heißt es: „Insbesondere wolle auch durch entsprechende Belehrung der Unterinstanzen sowie anläßlich der Beamtshandlung der eingebrachten Berufungen dafür Sorge getragen werden, daß im dortigen Verwaltungsgebiete ein einheitliches Vorgehen beobachtet werde, damit sich nicht durch eine differentielle Behandlung der Steuerpflichtigen in einzelnen Bezirken unbegründete Härten ergeben. Dies gilt vor allem in der Frage der Beurteilung der für die Exkontingentierung maßgebenden Aenderungen im Betriebsumfange und Betriebserfolge. Insbesondere hinsichtlich des in Betracht gezogenen Betriebserfolges ist Klage darüber geführt worden, daß einzelne Behörden bei der Annahme einer durchgreifenden Aenderung sich angeblich nur auf die erhobene ziffermäßige Differenz der Betriebsmerkmale stützten, ohne die im konkreten Falle etwa vorhandenen, für die Bewertung der Betriebsmerkmale, beziehungsweise Beurteilung des Betriebserfolges oft sehr wichtigen Nebenumstände (Artikel 34, Vollzugsvorschrift I) gebührend zu würdigen, so beispielsweise bei einer Vergrößerung der Arbeiteranzahl die ihr in vielen Fällen gegenüberstehende verminderte durchschnittliche Leistungsfähigkeit infolge Verwendung von Frauen, Invaliden, Internierten u. dgl. oder bei einer Steigerung des Umsatzes die bisweilen in gleichem Maße erhöhten Gestehungs- und Produktionskosten usw. Schließlich ist daran festzuhalten, daß die bezogene kaiserliche Verordnung in bezug auf die Vorschreibung der nichtkontingentierten Erwerbsteuer für die ausgereihten Betriebe keine neue Norm aufstellt und somit zwischen den nach § 4 der zitierten kaiserlichen Verordnung ausgereihten und den sonstigen außerhalb des Kontingents zu besteuernden Unternehmungen weder in formeller noch in materieller Hinsicht ein Unterschied besteht. Es haben sonach die Steuerbehörden auch für die nach § 4 exkontingentierten Zensiten auf Grund der §§ 64 und 32 des Personalsteuergesetzes jenen Steuersatz zu wählen, der nach Maßgabe der erhobenen Betriebsmerkmale der mittleren Erwerbsfähigkeit des zu besteuernden Betriebes im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit anderer im Kontingente besteuerter Betriebe am besten entspricht. Ein Erlaß vom 27. Oktober 1917 schärft nunmehr diese Grundsätze neuerdings ein und ordnet überdies an, daß vor der Veranlagung der nichtkontingentierten Erwerbsteuer für die im Sinne des vorzitierten § 4 ausgereihten Betriebe eine Aeußerung der Erwerbsteuerkommission, und wenn diese nicht versammelt ist, der auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Nachlässen, eingesetzten Spezialkommissionen über die Angemessenheit des in Aussicht genommenen Steuersatzes einzuholen sei.

Reichspost

30./X.1917

Das Finanzministerium gegen die ungleichmäßige Behandlung der Steuerpflichtigen. Das Finanzministerium hat die Steuerbehörden angewiesen, „darauf zu achten, daß sich nicht durch eine unterschiedliche Behandlung der Steuerpflichtigen unbegründete Härten ergeben". Dies gilt vor allem in der Frage der Beurteilung der für die Exkontingentierung, maßgebenden Aenderungen im Betriebsumfange und Betriebserfolge. Insbesondere hinsichtlich des in Betracht gezogenen Betriebserfolges ist Klage darüber geführt worden, daß einzelne Behörden bei der Annahme einer durchgreifenden Aenderung sich nur auf die erhobene ziffernmäßige Differenz der Betriebsmerkmale stützten, ohne die im konkreten Falle etwa vorhandenen, für die Bewertung der Betriebsmerkmale, bezw. Beurteilung des Betriebserfolges oft sehr wichtigen Nebenumstände (Art 34, Vollzugsvorschrift I) gebührend zu würdigen, so z. B. bei einer Vergrößerung der Arbeiteranzahl, die ihr in vielen Fällen gegenüberstehende verminderte durchschnittliche Leistungsfähigkeit infolge Verwendung von Frauen, Invaliden, Internierten und dergleichen oder bei einer Steigerung des Umsatzes die bisweilen in gleichem Maß erhöhten Gestehungs- oder Produktionskosten usw. Es haben die Steuerbehörden auch für die nach § 4 exkontingentierten Zensiten auf Grund der §§ 64 und 32 Personalsteuergesetz jenen Steuersatz zu wählen, der nach Maßgabe der erhobenen Betriebsmerkmale der mittleren Ertragsfähigkeit des zu besteuernden Betriebes im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit anderer im Kontingente besteuerter Betriebe am besten entspricht."

Fremdenblatt
1./XI. 1917

Keine Mehrheit für die Vorschläge Dr. Steinwenders zu den direkten Steuern.

Die „Politischen Tagebücher" schreiben: Wie wir aus gut unterrichteter Quelle erfahren, besteht bei den Parteien des Abgeordnetenhauses, welche das Budgetprovisorium bewilligt haben, wenig Neigung, die vom Berichterstatter Dr. Steinwender hinsichtlich der Ersetzung der kaiserlichen Verordnungen über die direkten Steuern durch Gesetze gemachten Vorschläge anzunehmen. In der Tat wurden die Steinwenderschen Anträge nicht so sehr darum einem Subkomitee zugewiesen, um die nur in Umrissen vorliegenden Anregungen zu formulieren, als vielmehr aus dem Grunde, weil sich die von Dr. Steinwender aufgestellten Grundsätze bei ihrer Uebertragung auf die einschlägigen Gesetzestexte in vielen Fällen als undurchführbar erwiesen haben.

Österr. Volkszeitung
1./XI. 1917

(Zur Weinsteuerfrage.) Kürzlich tagte im Parlament eine von den Abgeordneten Mayer und Jukel einberufene Versammlung der Weinbauvertreter Oesterreichs, welche nach eingehender Beratung der Regierungsvorlage über die Weinsteuer beschloß, zum Ministerpräsidenten und zum Ackerbau- und Finanzminister eine Abordnung zu entsenden. Am gleichen Tage beriet auch der Zentralausschuß des Oesterreichischen Reichsweinbauvereins über die Weinsteuerfrage. Landesausschuß Mayer erstattete das Referat. In einer Entschließung wurde ausgesprochen, daß die österreichischen Weinbautreibenden einer Regelung der Weinverzehrungssteuerfrage nicht ablehnend gegenüberstehen. Sie fordern jedoch: 1. Die Steuer darf keine Produktionssteuer sein; 2. der Steuersatz muß für Stadt und Land gleich hoch sein; 3. die Steuerfreiheit des Haustrunkes (auch des Vollweines) in bäuerlichen Wirtschaften muß gewährleistet sein; 4. jedwede Doppelbesteuerung muß vermieden werden; 5. die Belastung des Weines darf nicht derart sein, daß sie die Produktion hemmt und den Konsum unterbindet.

Neues Wiener Tagblatt

3./XII. 1917

(Hauszinssteuergesetz und Wohnungsnot.) Der Verein der Baumeister in Niederösterreich hat in Anbetracht dessen, daß in der kommenden Friedenszeit durch Zuzug der Bevölkerung einerseits und durch den seit Kriegsbeginn andauernden Stillstand der Bautätigkeit anderseits sich eine große Wohnungsnot und ein Wohnungsbedürfnis bemerkbar machen wird, beschlossen, an das Finanzministerium eine Eingabe zu richten, worin die Notwendigkeit eines neuen Hauszinssteuergesetzes für die kommende Bauperiode dargetan wird. Es soll durch dieses Gesetz dem Erbauer neuer Wohnhäuser die Möglichkeit geschaffen werden, trotz der hohen Baukosten einen ertragsfähigen Erfolg mit nur verhältnismäßig gering höheren Mietzinsen zu erzielen.

Neue Freie Presse
3./XI. 1917

[Die Abänderungsvorschläge zur Rentensteuer.] Von hervorragend fachmännischer Seite erhalten wir folgende Ausführungen: Nach dem von Dr. Steinwender im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses gestellten Antrag soll die Rentensteuer rücksichtlich sämtlicher Zinsen, worunter vornehmlich die Kontokorrentzinsen bei Banken zu verstehen sind, nicht mehr beim Bezugsberechtigten über dessen Bekenntnis, sondern durch Abzug beim Schuldner erhoben werden, und zwar umlagenfrei, jedoch mit einem 300prozentigen Staatszuschlage (gegen 100 Prozent bei der sogenannten Fassionsrentensteuer). Bei diesem Antrage werfen sich zunächst die Fragen auf: warum richtet er sich gegen die im Prozentsatz doch verhältnismäßig niedrigen Kontokorrentzinsen und nicht gegen andere Rentensteuerobjekte, wie beispielsweise landwirtschaftliche Pachtschillinge; werden durch ihn nicht schwer erträgliche Störungen des geschäftlichen Verkehres hervorgerufen werden? Warum sollen hier die autonomen Körperschaften ihre Umlagen zugunsten des Staates verlieren? Aber überdies ergeben sich schwerwiegende rechtliche Bedenken. Nach dem Gesetze dürfen von bezogenen Kontokorrentzinsen die bezahlten passiven Kontokorrentzinsen in Abzug gebracht werden, da ja nur der Saldo als Ertragsobjekt anzusehen ist. Die Saldierung ist jedoch nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung dann ausgeschlossen, wenn die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhoben wird, und nach dem Antrage Steinwenders würde die nach einem Ausspruche des Verwaltungsgerichtshofes vom Gesetze absichtlich vermiedene und wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Folge eintreten, daß die Rentensteuer von dem Gesamtbetrage der bezogenen oder gutgeschriebenen Aktivkontokorrentzinsen ohne Berücksichtigung der Passivkontokorrentzinsen zu bezahlen wäre. Der Antrag Steinwenders würde ferner zu der Aufhebung gewisser, vom Gesetze wohl bedacht gewährten Rentensteuerbefreiungen führen. Eine solche Befreiung besteht insbesondere zu dem Zwecke, um die Doppelbelastung eines Zinsenbezuges mit der Erwerbsteuer und der Rentensteuer, also mit zwei Ertragssteuern, hintanzuhalten für die einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen, welche nachweislich einen Teil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden, beispielsweise Kontokorrent- und Girokontozinsen nur zeitweilig fruktifizierter Teile des Betriebskapitales, Zinsen von Forderungen, deren Entstehung mit dem Geschäftsbetriebe innig zusammenhängt (Sicherstellung von Warenschulden), Zinsen von Darlehen zwecks fortdauernder Geschäftsverbindung, Zinsen von aus dem gleichen Grunde gestundeten Kaufschillingsforderungen, Zinsen von Vorschüssen auf den Kaufpreis von Handelsartikeln, Zinsen von Geschäftskautionen usw. Es braucht nicht ausgeführt zu werden, daß, wenn in solchen Fällen die Rentensteuer wirklich vom Schuldner dem Gläubiger abgezogen werden würde, dies eine lästige Beeinträchtigung des Verkehres wäre. Endlich würden nach dem Antrage Steinwenders die vom Gesetze gewährten subjektiven Steuerbefreiungen der Humanitätsinstitute aller Art und der Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 1600 K. jährlich übersteigen, in Wegfall kommen, da das Gesetz ausdrücklich diese Befreiungen bei Eintritt der Abzugsrentensteuer ausschließt. Hier kommt der Antrag mit sich selbst in Widerspruch, indem er einerseits das rentensteuerfreie Minimum mit Recht auf 2000 K. jährlich erhöht, anderseits aber die Abzugspflicht des Schuldners einführen will, welche die Berücksichtigung dieses Minimums in zahlreichen Fällen unmöglich macht.

Neue Freie Presse

4./XI. 1917

[Die Erhöhung der Zuckersteuer.] Der österreichische Finanzminister hat im Abgeordnetenhause eine Vorlage über die Erhöhung der Zuckersteuer angekündigt. Später wurde mitgeteilt, daß zwischen beiden Regierungen wegen eines gleichen Vorganges bei der Steigerung der Zuckersteuer Fühlung genommen worden sei. In Ungarn besteht die Absicht, die Zuckersteuer um 16 K. hinaufzusetzen und diese Maßregel womöglich am 1. Dezember in Kraft treten zu lassen. Bei der parallelen Aktion beider Regierungen in dieser Frage ist anzunehmen, daß dem österreichischen Parlament in kurzem eine Vorlage zugehen wird, durch welche die Zuckersteuer um 16 K. gesteigert werden würde. Die letzte Erhöhung der Zuckersteuer ist durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 erfolgt. Damals ist die Steuer für Rübenzucker und alle Zucker gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme eines zum menschlichen Genuß nicht geeigneten Sirups für 100 Kilogramm mit 38 K., für Zucker anderer Art mit 6 K. festgesetzt worden. Die Steuer würde somit nach der beabsichtigten Steigerung 54 K. betragen. Der Zuckerpreis würde sich um die Steuer erhöhen; in Ungarn ist jedoch darüber hinaus eine sehr weitgehende Steigerung des Zuckerpreises

Neue Freie Presse

5./XI. 1917

Die Steuerfrage der Kursgewinne und die Kriegsanleihe.

Heute wird die folgende Mitteilung versendet:

Anläßlich der Zeichnung auf die siebente Kriegsanleihe wird neuerlich auf die vor einigen Tagen verlautbarte Mitteilung über steuerrechtliche Behandlung der Kursgewinne aus Anlaß der Veräußerung von Wertpapieren für Zwecke der Kriegsanleihezeichnungen verwiesen. Sie hatte folgenden Wortlaut:

Wie schon bei Auflage der sechsten Kriegsanleihe, so werden auch anläßlich der gegenwärtig bevorstehenden siebenten Kriegsanleihe Klagen laut, daß bei Veräußerung von Effekten zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe zu besorgen sei, daß alle Kursgewinne, die hiebei realisiert werden, der Einkommen-, eventuell auch der Kriegsgewinnsteuer unterzogen werden. Wie schon seinerzeit berichtet wurde, ist diese Anschauung unzutreffend, da Gewinne dieser Art im Sinne des § 159, letzter Absatz, des Personalsteuergesetzes, nur dann der Besteuerung unterliegen, wenn die Veräußerung der Effekten im Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgte. Dies wurde seinerzeit den Steuerbehörden mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 30. Mai 1917 mit der Weisung eingeschärft, etwaige Gewinne aus Transaktionen der eingangs erwähnten Art nur dann zum Gegenstande der Beanständung unter dem Gesichtspunkt eines steuerpflichtigen Spekulationsgewinnes zu machen, wenn im einzelnen Falle besondere Umstände die Vermutung begründen, daß die Veräußerung nicht vor allem zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung, sondern vielmehr lediglich in Realisierung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist. Diese Weisung wurde nunmehr mit Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1917, Z. 97136, den Steuerbehörden in Erinnerung gebracht und zur genauen Danachachtung eingeschärft. In diesem Erlasse wird weiter folgendes ausgeführt: „Es wird im Sinne des § 159, Absatz 8, des Personalsteuergesetzes bei Veräußerung von Wertpapieren stets zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen eines Spekulationsgeschäftes gegeben sind, in erster Linie daher, ob nach den erhobenen Umständen des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß bereits die Erwerbung der nunmehr veräußerten Wertpapiere in der Absicht, sie mit Gewinn zu verkaufen, vorgenommen wurde. Wurde das betreffende Papier zum Zwecke dauernder Vermögensanlage angeschafft, so kann auch seine nunmehrige gewinnbringende Veräußerung nicht als Realisierung eines Spekulationsgeschäftes behandelt werden. Insbesondere wird eine längere Besitzdauer hinsichtlich der nunmehr veräußerten Wertpapiere in der Regel die Vermutung zu begründen vermögen, daß kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Im Hinblick auf die bevorstehende siebente Kriegsanleihe wird beigefügt, daß dem Vernehmen nach eine unrichtige Handhabung der die Besteuerung der Spekulationsgewinne betreffenden Normen durch manche Steuerbehörden die höchst unerwünschte Folge nach sich zu ziehen droht, daß auch solche Personen, die ihren Aktienbesitz lediglich als Vermögensanlage angesehen und behandelt haben, nunmehr bisweilen Bedenken tragen, durch den Verkauf von Aktien zu den gegenwärtigen hohen Kursen sich die Mittel zur Zeichnung der Kriegsanleihe zu beschaffen, da sie die Besorgnis hegen, der bei Realisierung sich herausstellende Kursgewinn könnte als Spekulationsgewinn erachtet und in die Einkommensteuer- und Kriegsgewinnsteuergrundlage einbezogen werden. Es wird deshalb gegenwärtig womöglich mit noch größerer Sorgfalt als sonst darauf zu achten sein, daß durch eine unrichtige Handhabung der steuergesetzlichen Normen über die Spekulationsgewinne nicht Schaden gestiftet werde."

Reichspost

6./XI. 1917

Die Kriegssteuer und das Abgeordnetenhaus.

Zu den Beschlüssen des Herrenhauses über die Kriegssteuer, die an der Fassung des Abgeordnetenhauses wesentliche Aenderungen vorgenommen haben, äußern sich die deutschradikalen „Polit. Lgb." im Sinne eines Kompromisses folgendermaßen:

Während Dr. Steinwender in der Aktiengesellschaft ein ungeteiltes Ganze sieht und daher die Besteuerung so vornehmen will wie bei Einzelpersonen, fassen Regierung und Herrenhaus die Gesellschaften als eine Zusammenfassung einzeln wirkender Kräfte auf, die jede für sich der Besteuerung unterliegen, so daß die tatsächlich eintretende Doppelbelastung bei der Erfassung der Gesellschaften durch die Einführung einer anderen Art der Besteuerung zu berücksichtigen wäre. An einer für beide Teile billigen Vereinbarung wird, wie wir erfahren, mit Ernst und Eifer auch im Abgeordnetenhause gearbeitet. Anerkannt wird insbesonders, daß die Besitzer zahlreicher Anteile desselben Unternehmens oder verschiedener höheren Gewinn bringenden Gesellschaften nach dem Entwurfe als Einzelpersonen stark besteuert werden. Um jedoch zu vermeiden, daß ein kleiner Aktienbesitzfür die Besteuerung verloren gehe, wurde die Erfassung an der Quelle, das heißt, die Besteuerung auch des Mehrertrages der Gesellschafter vorgesehen, was naturgemäß eine Doppelbesteuerung jener bedeutet, die mit ihrem Mehrertrage der Kriegssteuer an und für sich schon unterliegen. Da es technisch undurchführbar wäre, an der Quelle den Mehrertrag jener Aktien zu erfassen, der nicht schon beim Besitzer versteuert wird, kann es sich nur darum handeln, den Steuersatz in solcher Höhe zu bestimmen, daß die sonst steuerfreien Mehrerträge angemessen getroffen werden, ohne daß die Mitgetroffenen der Kriegssteuer schon unterliegenden Einnahmen in ungebührlicher Weise belastet werden. Ob der gewünschte Ertrag auf dem Wege einer besonderen Skala, ob mit Berücksichtigung der Rentabilität gegenüber dem Aktienkapital und den Reserven oder nur den ersteren gegenüber erlangt wird, sind Fragen von untergeordneter Bedeutung. Was den Ertrag der Steuer anbelangt, so ist die obere Grenze durch die Bedachtnahme auf den Fortbestand der gesellschaftlichen Unternehmungen gegeben. Was die Rückwirkung der Bestimmungen auf das Jahr 1916 anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Standkunkt des Abgeordnetenhauses der richtige ist, weshalb auch an ein Fallenlassen der Rückwirkung von niemandem gedacht wird.

Die Zeit

7./XI. 1917.

Anteil der Gemeinden an dem Kriegssteuererträgnis.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses brachten die Abgeordneten Dr. Funk und Genossen einen Antrag ein betreffend die Zuweisung eines Anteiles aus dem Ertrage der Kriegssteuer an die Gemeinden, beziehungsweise Vertretungsbezirke. Es wird beantragt: Aus dem 250 Millionen Kronen übersteigenden Ertrage dieser Steuer wird den Gemeinden ein Anteil bis zur Höhe von 100 Millionen Kronen und aus dem den Betrag von 350 Millionen Kronen übersteigenden Ertrage weitere 10 Prozent als Anteil überwiesen.

Reichspost

8/VI. 1917

Die Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer in Titres der siebenten Kriegsanleihe. Die anläßlich der Begebung der vierten und sechsten Kriegsanleihe ausgesprochene Gestattung der Zahlung der Kriegsgewinnsteuer in Titres der Kriegsanleihe wird durch eine morgen im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Finanzministeriums auch auf die Titres der siebenten österreichischen Kriegsanleihe ausgedehnt. Und zwar werden die Schuldverschreibungen der amortisablen Staatsanleihe mit 92 Kronen, die Staatsschatzscheine mit 94 Kronen für je 100 Kronen des Nominalwertes an Zahlungsstatt angenommen. In bezug auf die Zinsenverrechnung bei Abstattung der Kriegsgewinnsteuer in Titres oder Interimsscheinen ist zu unterscheiden, ob es sich um Steuereinzahlungen vor oder nach dem 31. Jänner 1918 handelt. Bei Zahlungen vor dem bezeichneten Termine werden 5½%ige Stückzinsen vom Erlagstage bis zum 31. Jänner 1918 vom Annahmewerte in Abzug gebracht, bei Zahlungen nach dem 31. Jänner 1918 solche Stückzinsen vom 1. Februar 1918 bis zum Zahlungstage den Steuerzahlern gutgerechnet. Bezüglich der weiteren Modalitäten der Einzahlung und Verrechnung, ferner der Bestimmung der amtlichen Einzahlungsstellen, sowie der Zulassung zur Verwechslung größerer Appoints behufs Steuerzahlung haben die bisherigen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Fremdenblatt

9/XI. 1917

224

Die Kriegsgewinnsteuer.

Gestern stellte Abgeordneter Hummer im Subkomitee des Finanzausschusses den Antrag, einige Mitglieder mögen mit dem Referenten der Finanzkommission des Herrenhauses, Fürsten Lobkowitz, und mit dem Obmann der Finanzkommission, Dr. Freih. v. Plener, zur Beseitigung der hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer zwischen den beiden Häusern des Reichsrates bestehenden Differenzen zusammentreten. Abgeordneter Dr. Steinwender erhob gegen diese Anregung Bedenken, aber das Subkomitee stimmte ihr zu. Im Laufe der Beratung wurde es auch als zweckmäßig bezeichnet, die Kriegsgewinnsteuer für die kleineren Aktiengesellschaften niedriger zu bemessen. Sektionschef Dr. Gottlieb äußerte aber gegenüber dieser Anregung, daß gerade so manche kleinere Unternehmung während des Krieges relativ weit größere Gewinne als die großen Aktiengesellschaften erzielt habe, und er verwies dabei auf eine Unternehmung, die bei einem Aktienkapital von bloß 1 Million Kronen etwa 4 Millionen Kronen Reingewinn erreicht habe.

Die „Pol. Tagebücher" berichten: Bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses, welche Mittwoch früh stattfindet, werden unverbindliche Besprechungen zwischen Mitgliedern des Abgeordneten- und des Herrenhauses stattfinden, um festzustellen, ob nicht eine Vereinbarung hinsichtlich der Kriegssteuer möglich wäre. Wie wir erfahren, laufen die Vorschläge des Abgeordneten Mr. Hummer darauf hinaus, die Rückwirkung für das Jahr 1916, die seinerzeit vom Abgeordnetenhaus beschlossen, jedoch vom Herrenhause abgelehnt wurde, zur Geltung zu bringen und eine Annäherung zwischen den vom Abgeordnetenhause und Herrenhause beschlossenen Steuersätzen hinsichtlich der Gesellschaften, welche der besonderen Erwerbsteuer unterliegen, herbeizuführen. Es würde sich also darum handeln, den Quantitätszuschlag sehr erheblich zu erhöhen und auch in der Skala Veränderungen vorzunehmen, wobei jedoch den genossenschaftlichen Unternehmungen eine besondere Berücksichtigung zuteil werden soll.

Fremdenblatt

9./IV. 1917

Die Tantiemensteuer.

Die „Politischen Tagebücher" melden: In den Kreisen des Abgeordnetenhauses neigt man der Anschauung zu, daß die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nicht in vollkommener Anlehnung an die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen in Gesetzesform zu erlassen sein werden. Man ist jedoch auch nicht geneigt, den Vorschlägen des Referenten im vollen Umfange beizupflichten. In der Tat hat das Subkomitee des Finanzausschusses hinsichtlich der Tantiemensteuer beschlossen, eine Verbindung der Personalbesteuerung und der Erfassung an der Quelle eintreten zu lassen. Es soll also als Besteuerungsgrundlage nicht die von der Gesellschaft ausgezahlte Tantiemensumme gelten, sondern es soll der Tantiemenbezug von jedem einzelnen fatiert, gleichzeitig aber auch eine Anmeldepflicht der Gesellschaften festgesetzt werden. Was die Höhe der Steuerbeträge anbelangt, so wird ins Auge gefaßt eine Abgabe von 20 Prozent bei Tantiemenbezügen bis 5000 K., von 25 Prozent bis 10.000 K., von 30 Prozent bis 25.000 K., von 35 Prozent bis 50.000 K., von 40 Prozent bis 100.000 K., von 45 Prozent bis 200.000 K., von 50 Prozent bis 500.000 K. und von 60 Prozent bei Tantiemenbezügen über 500.000 K. Das Subkomitee des Finanzausschusses hat damit die Höhe der gesamten Abgaben von Tantiemenbezügen feststellen wollen und hat dementsprechend den Grundsatz aufgestellt, daß in entsprechender Form in den diesbezüglichen Gesetzestext Bestimmungen aufgenommen werden, die einer Erfassung der Tantiemenabgaben durch Umlagen vorbeugen. Weiters hat das Subkomitee des Finanzausschusses sich auf den Standpunkt gestellt, es sei dafür Sorge zu tragen, daß österreichische Staatsbürger, die Tantiemen von Gesellschaften im Auslande beziehen, ebenfalls der Besteuerung unterliegen sollen, wie ja auch Ausländer, die im Bezuge von Tantiemen österreichischer Gesellschaften stehen, der Steuer unterliegen. Die Regierung hat es nun unternommen, die vom Subkomitee aufgestellten Grundsätze legistisch zu verarbeiten und fertige Entwürfe von Gesetzestexten vorzulegen.

Neue Freie Presse

9./IV. 1917

[Keine Erhöhung der Wasserheller.] Dem Vernehmen nach bestand im Magistrat die Absicht, dem Gemeinderate zur Deckung des Defizits im Stadthaushalte die Erhöhung der Wasserheller in Vorschlag zu bringen. Es war bereits ein Referat ausgearbeitet, das in dem Antrage gipfelte, die heutige Wasserabgabe, die einen Heller für die Zinskrone beträgt, um drei Heller zu erhöhen. Daraus wäre für die Gemeinde eine Mehreinnahme von 12 Millionen Kronen entstanden. Der Vorschlag fand jedoch an entscheidender Stelle im Rathause keine Zustimmung, weil man eine Steigerung der Mietzinse befürchtete, vor der die Bevölkerung bewahrt bleiben muß. In Budapest wurde der Wasserpreis bereits erhöht.

9./XI. 1917.

227

[Die neuen Steuern.] Das Herrenhaus hat an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über die Kriegssteuer wesentliche Aenderungen vorgenommen, so daß die Vorlage wieder an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet worden ist. Der Obmann des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses, Abg. Hummer, hat einen Vermittlungsvorschlag bezüglich der Kriegssteuervorlage ausgearbeitet, der darauf hinausläuft, die Rückwirkung für das Jahr 1916, die seinerzeit vom Abgeordnetenhause beschlossen, im Herrenhause jedoch abgelehnt wurde, zur Geltung zu bringen und eine Annäherung zwischen den vom Abgeordnetenhause und Herrenhause beschlossenen Steuersätzen hinsichtlich der Gesellschaften, welche der besonderen Erwerbssteuer unterliegen, herbeizuführen. Der Quantitätszuschlag würde nach diesem Vorschlage erheblich erhöht und auch in der Skala würden Veränderungen vorgenommen werden, wobei jedoch den genossenschaftlichen Unternehmungen eine besondere Berücksichtigung zuteil werden soll. Abg. Hummer beabsichtigte, heute diese Vorschläge dem Finanzausschusse mitzuteilen, mußte sich jedoch, da die Sitzung wegen der Vorgänge im Budgetausschusse entfiel, darauf beschränken, die Vorschläge den Vertretern der einzelnen Parteien zur Berichterstattung zu übermitteln. Der Finanzausschuß hält in der nächsten Woche am Mittwoch wieder Sitzung. Bis dahin will Abg. Hummer als Obmann des Finanzausschusses den Versuch unternehmen, zu Vereinbarungen zwischen den beiden Häusern über die Kriegssteuervorlage zu gelangen. Der vom Ausschusse bestellte Referent für die Kriegssteuervorlage, Abg. Dr. Steinwender, nahm an der heutigen Besprechung des Abg. Hummer mit einzelnen Mitgliedern des Finanzausschusses nicht teil und wird, wie mitgeteilt wird, auf den letzten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses beharren. — Das Subkomitee des Finanzausschusses hat in seiner heutigen Sitzung über die Tantiemensteuer beraten und beschlossen, eine Verbindung der Personalbesteuerung und der Erfassung an der Quelle eintreten zu lassen. Als Besteuerungsgrundlage soll demgemäß nicht die von der Gesellschaft ausgezahlte Tantiemensumme gelten, sondern soll der Tantiemenbezug von jedem einzelnen fatiert, gleichzeitig aber auch eine Anmeldepflicht der Gesellschaften festgesetzt werden. Bezüglich der Höhe der Steuerbeträge wird eine Abgabe von 20 Prozent bei Tantiemenbezügen bis 5000 K., von 25 Prozent bis 10.000 K., von 30 Prozent bis 25.000 K., von 35 Prozent bis 50.000 K., von 40 Prozent bis 100.000 K., von 45 Prozent bis 200.000 Kronen, von 50 Prozent bis 500.000 K., und von 60 Prozent bei einer Tantiemensumme über 500.000 K. in Vorschlag gebracht. Das Subkomitee will die Höhe der gesamten Abgaben von Tantiemenbezügen auf diese Weise feststellen und hat zu diesem Zwecke grundsätzlich beschlossen, in das auszuarbeitende Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, welche einer Erfassung der Tantiemenabgaben durch Umlagen vorbeugen. Weiter soll Vorsorge getroffen werden, daß Oesterreicher, welche Tantiemen von ausländischen Gesellschaften beziehen, gleichfalls zur Steuer herangezogen werden. Die vom Subkomitee beschlossenen aufgestellten Grundsätze werden von der Regierung legistisch verarbeitet und in Form eines Gesetzentwurfes dem Subkomitee vorgelegt werden.

Neue Freie Presse

10./XI. 1917

[Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.] Das Subkomitee des Finanzausschusses hielt heute nachmittag unter dem Vorsitze des Abgeordneten Hummer eine Beratung ab, in welcher zunächst der Kriegszuschlag zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften beraten wurde. Abgeordneter Dr. Steinwender beharrte auf seinem im Finanzausschusse eingebrachten Antrag, die Zuschläge für die Aktiengesellschaften mit 100 Prozent festzusetzen, und begründete ihn damit, daß nach seiner Ansicht die Aktiengesellschaften mit Rücksicht auf ihre großen Erträgnisse sehr gut in der Lage seien, diese Steuerhöhe zu ertragen. Diesen Ausführungen trat Abgeordneter Dr. v. Licht in längeren Ausführungen entgegen. Er wies darauf hin, daß die Erwerbsteuer bei den Aktiengesellschaften gerechterweise nach dem Prinzip der Rentabilität abgestuft werden müssen. Ein Zuschlag in der Höhe, wie ihn Dr. Steinwender beantrage, sei für die Aktiengesellschaft unerträglich. Bei der Festsetzung von Kriegszuschlägen zu der Erwerbsteuer müßte von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein fester Zuschlag in angemessener Höhe festgesetzt werde und außerdem bei den höher sich rentierenden Aktiengesellschaften ein weiterer, auf der Rentabilität des Unternehmens fußender Zuschlag gemacht werden könne. Der Redner wies auf die große Bedeutung des Assoziationswesens hin, dessen Entwicklung durch die Annahme der Anträge Dr. Steinwenders in der schädlichsten Weise beeinflußt werden müßte. Gegenüber der Regierungsvorlage, welche einen Kriegszuschlag von 20 Prozent vorschlage, sei er bereit, weiter zu gehen, und wolle im Sinne seiner Ausführungen den festen Zuschlag mit 30 Prozent zugestehen, außerdem aber noch bei jenen Gesellschaften, welche eine besonders hohe Rentabilität aufweisen, entsprechende weitere Zuschläge zulassen. Abgeordneter Dr. v. Oberleithner unterstützte die Anträge des Abgeordneten Doktor v. Licht und machte insbesondere darauf aufmerksam, daß schon gegenwärtig die Aktiengesellschaften gegenüber den anderen Erwerbsteuerträgern und im Vergleich zu der einschlägigen Gesetzgebung des Auslandes in ungebührlicher Weise der Besteuerung unterzogen werden. Der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Steinwender würde, sollte er angenommen werden, die heimische Industrie gegenüber dem Auslande zum Teil konkurrenzunfähig machen. Schon jetzt betrage die Steuer samt Zuschlägen für viele Unternehmungen 30 und 40 Prozent, und sie würde nach den Vorschlägen Dr. Steinwenders auf 40 bis 50 Prozent kommen. Der Vertreter des Finanzministeriums, Sektionschef Dr. Gottlieb, erklärte, daß der Regierungsvorschlag schon eine namhafte Erhöhung der gegenwärtigen Steuerlast bedeute und daß der Antrag Dr. Steinwenders schwere Bedenken im Hinblicke auf die Entwicklung der Industrie wachrufe. Selbstverständlich werde die Regierung, wenn der Ausschuß eine Erhöhung beschließen sollte, diese Mehreinnahme gern entgegennehmen. Er denke sich aber diese Erhöhung im Rahmen des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Licht und halte es für bedenklich, über die Sätze dieses Antrages hinauszugehen. Da zwischen den Anhängern des Antrages Steinwender und denen des Antrages Licht im Subkomitee keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen, daß beide Anträge durch die Antragsteller dem Ausschusse vorgelegt und begründet werden sollen. Das Subkomitee zog hierauf die Kriegszuschläge zur Rentensteuer in Verhandlung. Abgeordneter Doktor Steinwender begründete seinen Antrag, der auch bei dieser Steuer einen Kriegszuschlag von 100 Prozent verlangt und bei den Kontokorrentgläubigern den Zuschlag in der dreifachen Höhe der ordentlichen Steuer festsetzen will. Nach kurzer Wechselrede wurde der Beschluß gefaßt, zu einer der nächsten Sitzungen des Subkomitees einen Sachverständigen einzuladen, der über die Entwicklung des Kontokorrentwesens Aufklärungen geben soll. Als dieser Experte ist der Direktor der Creditanstalt Dr. Paul Hammerschlag in Aussicht genommen.

14./XI. 1917

229

Gemeinsame Besprechung von Mitgliedern beider Häuser des Reichsrates über die Kriegssteuer.

Heute nachmittag traten die Mitglieder des Herrenhauses Freiherr v. Plener als Obmann der Steuerkommission, Dr. Ritter v. Korytowski in Vertretung des Berichterstatters Fürsten Lobkowitz und Dr. Sieghart mit den Abgeordneten Hummer (geschäftsführender Obmann des Finanzausschusses), Dr. Steinwender, Dr. v. Licht und Dr. Kolischer zu einer Besprechung zur Ausgleichung der zwischen den beiden Häusern über die Kriegssteuern bestehenden Differenzen zusammen. Den Gegenstand der Erörterung bildeten Vorschläge der Abgeordneten Hummer und Dr. v. Licht. Die Vorschläge wurden von den erschienenen Herren zur Berichterstattung entgegengenommen und werden sowohl im Herrenhause als im Abgeordnetenhause den einzelnen Gruppen, beziehungsweise Parteien zur Prüfung übergeben werden. Es besteht auch die Absicht, eine Durchrechnung der durch die neuen Vorschläge zu erwartenden finanziellen Wirkungen vorzunehmen, um das voraussichtliche Erträgnis der vorgeschlagenen Maßnahmen beurteilen zu können. Die Steuerkommission des Herrenhauses wird Freitag, der Finanzausschuß bereits morgen eine Sitzung abhalten, in der die neuen Vorschläge einer Erörterung unterzogen werden sollen.

Der Vorschlag des Abg. Hummer geht dahin, den Quantitätszuschlag, den das Herrenhaus in verschiedenen Stufen aufgestellt hat, zu erhöhen. Nach dem Beschlusse des Herrenhauses soll nämlich für jenen Teil des Mehrertrages einer Aktiengesellschaft, welcher 1 Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigt, eine Steuer von 10 Prozent entrichtet werden. Nach dem Kompromißvorschlag soll die Steuer auf 30 Prozent erhöht werden. Eine zweite Stufe hatte das Herrenhaus mit 15 Prozent festgesetzt, wenn die Steuer nicht 2 Prozent des Aktienkapitals übersteigt. In diesem Falle soll nach dem Vermittlungsvorschlag die Steuer auf 45 Prozent erhöht werden. Die dritte Stufe tritt nach den Beschlüssen des Herrenhauses dann ein, wenn die Steuer 3 Prozent des Anleihekapitals nicht übersteigt, und die Steuer beträgt 20 Prozent. Der Vermittlungsvorschlag will in diesem Falle die Steuer auf 60 Prozent erhöhen. Ferner sollen die weiteren Stufen, welche das Herrenhaus bei Erträgnissen über 4 Prozent des Anlagekapitals zwischen 25 und 50 Prozent vorgeschlagen hatte, ganz entfallen. Weiter soll die Rückwirkung des Gesetzes für das Jahr 1916 in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ausgesprochen werden.

Der Vorschlag des Abgeordneten Dr. v. Licht enthält eine Aenderung der Rentabilitätsskala im Sinne einer Erniedrigung gegenüber den Abgeordnetenhausbeschlüssen, doch sollen gewisse Zuschläge für die Gesellschaften festgesetzt werden, um das finanzielle Erträgnis für den Staat jenem Erträgnisse zu nähern, das der Antrag Hummer zur Folge hätte. Diese Form, die also in ihrer finanziellen Wirkung dem Antrage Hummer gleichkäme, wurde aus taktischen Gründen gewählt.

Wie verlautet, würde die finanzielle Wirkung der beiden neuen Vorschläge ungefähr auf einer mittleren Linie zwischen den Beschlüssen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses sich bewegen, jedoch den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses sich mehr nähern. Außerdem liegt noch ein Eventualvorschlag des Abgeordneten Hummer vor, der neben dem erhöhten Quantitätszuschlag auch eine Erhöhung der Skala vorsieht und demgemäß eine höhere finanzielle Wirkung im Gefolge hätte.

Abendbl 14/XI. 1917 230

Die Kompromißvorschläge zur Kriegsgewinnsteuer.

Wien, 14. November.

Zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause schweben Verhandlungen, um die Gegensätze in der Frage der Kriegssteuer zu überbrücken. Das Herrenhaus hat, wie bekannt, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in wichtigen Belangen geändert, namentlich in der Richtung, daß die vom Abgeordnetenhause beschlossene Rückwirkung der Steuer auf das Jahr 1916 abgelehnt wurde. Ferner wurde für die Kriegssteuer der Aktiengesellschaften an Stelle der vom Abgeordnetenhause beschlossenen, auf der absoluten Ziffer des Mehrgewinnes aufgebauten Skala eine andere Skala gesetzt, welche auf der Rentabilität der Gesellschaft beruht und bei höheren Erträgnissen perzentuelle Aufschläge festsetzt, so daß die Skala eine Kombination zwischen Rentabilität und absolutem Mehrertrag darstellt. Es wurde nun von verschiedenen Seiten versucht, Vermittlungsvorschläge zu finden, um die Gegensätze zu überbrücken. Der Referent des Herrenhauses Fürst Lobkowitz hat Vorschläge unterbreitet, ferner hat der stellvertretende Obmann des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses Hummer zwei Eventualvorschläge ausgearbeitet. Es liegen also nun im ganzen fünf verschiedene Anträge vor, nämlich die ursprüngliche Regierungsvorlage, der Antrag des Fürsten Lobkowitz, der Beschluß des Abgeordnetenhauses und die beiden Eventualanträge des Abgeordneten Hummer. Die finanzielle Rückwirkung aller dieser fünf Anträge ist aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Beispiele für den finanziellen Effekt.

Rentenzuwachs in Proz.	Mehrertrag	Regierungsvorlage	Antrag Fürst Lobkowitz	Beschluß des Abgeordnetenhauses	Vorschlag Hummer	Eventualvorschlag Hummer
Anlagekapital 6,000.000.						
			Millionen Kronen			
5	0·3	0·042	0·06	1·127	0·06	0·081
	in Proz.	14	20	42·5	20	27
10	0·6	0·111	0·1749	0·3075	0·2067	0·2448
	in Proz.	18·5	29·15	51·25	34·45	40·8
15	0·9	0·201	0·3069	0·4875	0·3827	0·4244
	in Proz.	22·33	34·10	54·17	40·3	47·16
30	1·8	0·561	0·8212	1·0275	1·0354	1·0436
	in Proz.	31·17	45·62	57·08	57·52	57·98
50	3·0	1·161	1·5768	1·7475	1·8	1·8
	in Proz.	38·7	52·56	58·25	60	60
Anlagekapital 12,000.000.						
			Millionen Kronen			
5	0·6	0·084	0·132	0·3075	0·156	0·18
	in Proz.	14	22	51·25	26	30
10	1·2	0·222	0·3657	0·6677	0·461	0·53
	in Proz.	18·5	30·47	55·62	38·42	44·2
15	1·8	0·402	0·6417	1·0275	0·8091	0·9196
	in Proz.	22·33	35·65	57·08	44·95	51·8
30	3·6	1·122	1·7136	2·1075	2·16	2·16
	in Proz.	31·17	47·6	58·54	60	60
Anlagekapital 60,000.000.						
			Millionen Kronen			
5	3·0	0·42	0·72	1·7476	0·96	1·05
	in Proz.	14	24	58·25	32	35
10	6·0	1·11	1·9872	3·5475	2·544	3·06
	in Proz.	18·5	33·12	59·12	42·4	51
15	9·0	2·01	3·4875	5·3475	4·464	5·3055
	in Proz.	22·33	38·75	59·42	49·6	58·95
20	12·0	3·05	5·1744	7·1475	6·624	7·2
	in Proz.	25·5	43·12	59·56	55·2	60
Anlagekapital 120.000.000.						
			Millionen Kronen			
5	6·0	0·84	1·5	3·5475	1·92	2·25
	in Proz.	14	25	59·12	32	37·5
10	12·0	2·22	3·9744	7·1475	5·088	6·12
	in Proz.	18·5	33·12	59·56	42·4	51
15	18·0	4·02	6·975	10·7475	8·928	10·611
	in Proz.	22·33	38·75	57·71	49·6	58·95

Der Effekt ist verschieden, je nachdem, ob es sich um höher oder minder hoch rentierende Gesellschaften und um Unternehmungen mit größerem oder kleinerem Aktienkapital handelt. Die ursprüngliche Regierungsvorlage hat die niedrigsten Stufen und die Kriegssteuer erfaßt nach ihr zwischen 14 und 38·7 Prozent des Mehrgewinnes der Kriegsjahre. Die Anträge des Fürsten Lobkowitz beginnen mit 20 Prozent des Mehrgewinnes und erreichen in den höchsten Stufen 52·56 Prozent. Die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, die auf den seinerzeitigen Anträgen Steinwender beruhten, beginnen bei Mehrerträgen von 300.000 K. mit 42½ Prozent dieser Mehrgewinne und gehen bis nahezu 60 Prozent. Die Eventualanträge Hummer nehmen bei Mehrerträgen von 300.000 K. 20, beziehungsweise 27 Prozent in Anspruch und erreichen dann, wenn das Mehreinkommen 3 Millionen Kronen beträgt, 60 Prozent dieses Mehrgewinnes. Die Verhandlungen werden in der Richtung geführt, daß eine Einigung auf einer mittleren Stufe, die von beiden Häusern des Reichsrates genehmigt werden soll, angestrebt wird.

Beratung der Kriegssteuer im Finanzausschusse.

Heute vormittag trat unter Vorsitz des Abg. Hummer und in Anwesenheit des Finanzministers Freiherrn v. Wimmer der Finanzausschuß zu einer Beratung zusammen, auf deren Tagesordnung der Beschluß des Herrenhauses über die Kriegssteuer steht.

Abg. Seitz legte vor Beginn der Verhandlung mit Beziehung auf eine gestern stattgehabte private Besprechung von Mitgliedern der Finanzkommission des Herrenhauses mit Mitgliedern des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses entschiedene Verwahrung dagegen ein, daß derartigen Beratungen offizieller Charakter beigelegt werde. Er wolle das Recht, daß einzelne Mitglieder des Abgeordnetenhauses mit einzelnen Mitgliedern des Herrenhauses konferieren, nicht bestreiten, wogegen er aber protestieren müsse, sei, daß der Oeffentlichkeit die Ergebnisse solcher Besprechungen mitgeteilt werden, wobei die betreffenden Teilnehmer mit ihren offiziellen Funktionen in den Ausschüssen der beiden Häuser bezeichnet werden und diesen Besprechungen daher ein offizieller Charakter beigelegt werde. Gerade mit Rücksicht auf das Vorgehen des Herrenhauses in der letzter Zeit gegenüber den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses halte er einen derartigen Vorgang für Mitglieder des Abgeordnetenhauses für unwürdig.

Hierauf wird in die Verhandlung eingegangen, und Berichterstatter Dr. Steinwender referiert über die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend die Kriegssteuer.

Abg. Dr. Dinghofer stellt den Antrag, daß das Zuschlagsrecht der Gemeinden statuiert werde, und Abgeordneter Dr. Funk beantragt, daß von dem Gesamtertrag der Kriegssteuer den Ländern ein Betrag zur Verteilung an die Gemeinden zur Verfügung gestellt werde.

Die Anträge des Abgeordneten Dr. v. Licht.

In den Beratungen zwischen den Vertretern des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses hat der Abgeordnete Doktor v. Licht eine Reihe von Anregungen geboten und diesbezügliche Anträge gestellt. Dieselben gehen dahin, daß nebst dem Rentabilitätszuschlage in der Fassung des Herrenhauses (§ 6, Absatz 1) statt des weiteren Zuschlages im Absatz 2 der Fassung des Herrenhauses ein neuer Zuschlag eingeführt wird, und zwar: 5 Prozent des Mehrertrages bis zu einer Million Kronen (bis zu 250.000 K. bleibt der Mehrertrag steuerfrei), 10 Prozent des Mehrertrages von einer bis drei Millionen, 15 Prozent von drei bis sechs Millionen, 20 Prozent von sechs bis zehn Millionen, 25 Prozent bei Mehrerträgen über zehn Millionen. Der Antragsteller erklärte, daß diese Sätze nur vorläufig seien und abgeändert werden können, da eine Durchrechnung und vergleichende Rechnung noch nicht erfolgt sei.

Die Tendenz des Antrages gehe dahin, eine Brücke zwischen der Auffassung des Abgeordnetenhauses und der des Herrenhauses zu finden. Durch diesen Antrag sollen namentlich höhere Mehrerträge, die tragfähiger sind, stärker getroffen werden als durch den bloßen Rentabilitätszuschlag.

Zur Erledigung der Anträge Licht, Hummer und der sonstigen Materialien wurden die Abgeordneten Steinwender, Hummer und Dr. v. Licht zu Korreferenten mit der Weisung gewählt, ehestens zu berichten und Vorschläge zu erstatten.

15. III. 1917

Die Kohlensteuer.

Von **Professor H. Strache.**
Leiter der Versuchsanstalt für Brennstoffe und Feuerungsanlagen an der Technischen Hochschule in Wien.

„Die Pflichten, die uns der Krieg aufgenötigt hat, können wir nur ertragen, wenn das wirtschaftliche Leben erstarkt, die Pflege der Arbeit zur obersten Staatsnotwendigkeit wird, der Boden fruchtbarer gemacht, dem Kaufmanne die unentbehrliche Freiheit vergönnt und der ganze Staat auf die Hebung des Wohlstandes gerichtet wird. Wir kommen in das Zeitalter, in dem die organisierenden Kräfte auch den Handel des einzelnen und die Handelspolitik der Gesamtheit umgestalten werden."

Diese beiden Sätze, die ich einem Artikel über den Ausgleich in der „Neuen Freien Presse" vom 25. Februar entnahm, und eine Abhandlung über die Kohlensteuer im gleichen Blatt regen zu nachstehenden Betrachtungen an:

Der Krieg hat die Fehler aufgedeckt, welche dadurch begangen worden sind, daß man sich auf die Zufuhr so vieler Rohstoffe aus dem Auslande verlassen hat, und er wird nicht umsonst geführt worden sein, wenn er uns gelehrt hat, uns für die Zukunft selbständig zu machen. Hätten wir schon im Frieden dafür gesorgt, unseren Bedarf durch die Produktion im Inland zu decken, so würden wir jetzt keinen Mangel leiden. Wir müssen also sowohl schon jetzt während des Krieges als auch im kommenden Frieden dafür sorgen, daß die Naturschätze, an denen Oesterreich durchaus nicht arm ist, in der umfassendsten, aber auch sparsamsten Weise ausgenützt werden und daß die Landwirtschaft auf die überhaupt mögliche Höchstleistung gebracht wird.

Einer der wichtigsten Naturschätze ist die Kohle, und es ist also von größter Bedeutung, sie in der Weise auszunützen, daß der Höchstertrag an verwertbaren Stoffen aus ihr hervorgeht. Dies ist bei der heutigen Art der Verwendung der Kohle zur Wärmeerzeugung durch die direkte Verbrennung durchaus nicht der Fall. Aus der Kohle ist, abgesehen von der Verbrennungswärme, eine große Anzahl von Stoffen gewinnbar, die für unsere gesamte Industrie und Landwirtschaft von größter Wichtigkeit sind. Es ist dies der Teer, das Ammoniak und der Schwefel, für dessen Gewinnung aus der Kohle in neuester Zeit ebenfalls Verfahren bekannt geworden sind.

Die Besteuerung der Kohle, wie sie in Deutschland jetzt durchgeführt woren ist, möchte allerdings zur Sparsamkeit bei der Verwendung dieses wertvollen Stoffes anregen. Sie bietet aber dem Verbraucher keinen Anlaß, vor der Verbrennung die wertvollen Nebenprodukte der Kohle zu gewinnen. Sie würde im Gegenteil zunächst davon abhalten, wenn neben der durch die Besteuerung hervorgerufenen Verteuerung der Kohle um 20 Prozent die Rentabilität der Erzeugung der Nebenprodukte zufolge der festgesetzten Höchstpreise der letzteren herabgedrückt wird.

Der Wert, welchen diese Nebenprodukte bereits in Friedenszeiten hatten, ist ein außerordentlich hoher. Jetzt im Kriege ist der Bedarf an Ammoniak, da es zur Erzeugung der für die Sprengstoffindustrie unentbehrlichen Salpetersäure dient, ebenso wie der Wert des Teers und des Schwefels etwa auf das Doppelte gestiegen.

Würde die gesamte Kohle, welche in Oesterreich im Jahre 1913 verbrannt wurde, unter Gewinnung der Nebenprodukte verarbeitet worden sein, so würde der Wert dieser Stoffe jährlich über eine Milliarde Kronen betragen haben, und für die Kriegsjahre würde der Wert dieser Stoffe auf etwa zwei Milliarden jährlich gestiegen sein.

Wenn auch im künftigen Frieden die Preise dieser Stoffe wieder geringer werden dürften, so werden sie doch ihr ursprüngliches Ausmaß nicht mehr erreichen, da der Bedarf sich nicht verringern wird.

Der Wert dieser Stoffe für die Volkswirtschaft liegt aber nicht allein darin, daß die Summe von 1 bis 2 Milliarden jährlich, die allein genügen würde, um die Verzinsung der Kriegsanleihe zu decken, dem Lande erhalten bleiben würde, sondern die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch eine ausreichende Düngung mit Ammoniak würde außerdem die Handelsbilanz durch die verringerte Einfuhr an Getreide um Werte bessern, die die genannte Summe noch wesentlich übersteigen. Wie außerordentlich groß die Aufnahmsfähigkeit der Landwirtschaft in Oesterreich und Ungarn für dieses Düngemittel ist, geht schon daraus hervor, daß in Deutschland auf einen Quadratkilometer Bodenfläche im Jahre 1529 Kilogramm Düngemittel, in Oesterreich hingegen nur 114 und in Ungarn, das doch unsere Kornkammer sein soll, sogar nur 19 Kilogramm angewendet wurden, wobei der Ertrag an Weizen, Roggen und Gerste auf 1 Hektar in Deutschland 20, in Oesterreich 14 und in Ungarn nur 12 Meterzentner betrug.

Dazu kommt aber noch, daß der Teer und besonders der Braunkohlenteer, welcher den Mineralölen mehr ähnelt als dem Steinkohlenteer, eine Reihe von wertvollen Produkten enthält, deren Wichtigkeit erst durch in allerletzter Zeit durchgeführte Arbeiten erkannt wurde; und die Hälfte unserer Kohlenförderung in Oesterreich ist ja Braunkohle.

Ist also die außerordentliche Wichtigkeit der Gewinnung der Nebenprodukte der Kohle durch obiges dargetan, so fragt es sich um die Wege, welche beschritten werden müssen, um die Ausnützung des Heizwertes der Kohle unter gleichzeitiger Gewinnung dieser Nebenprodukte so günstig wie möglich zu gestalten. Diese Wege sind gegeben und allgemein als vorteilhaft anerkannt. Sie führen über die Vergasung der Kohle.

Zwar ist heute das Gas auch als zweckmäßigster Heizstoff schon in ausgedehntester Verwendung, jedoch die Kosten der Gasfeuerung sind dort, wo es sich mehr um die Wärmewirkung als um die Bequemlichkeiten handelt, noch immer so hohe, daß an eine allgemeine Verdrängung der Kohlenfeuerung durch das heute in den Städten verteilte Steinkohlengas nicht zu denken ist. Dies beruht aber darauf, daß bei der Steinkohlengaserzeugung nur ein Teil der Kohle in die Gasform übergeht, während zwei Drittel in Form von Koks unvergast bleiben. Man ist aber heute in der Lage, durch die restlose Vergasung der Kohle in Generatoren — durch das sogenannte Generatorgas — auch den Koks in einen gasförmigen Heizstoff zu verwandeln, und Großbetriebe, wie Eisenhüttenwerke und andere große Unternehmungen, nützen bereits die Vorteile der Gasfeuerung durch diese restlose Vergasung aus. Leider meist ohne die Gewinnung der Nebenprodukte vorzunehmen. Jedoch sind die Umständlichkeiten, die damit verbunden sind, und die Notwendigkeit größerer Kapitalsinvestitionen für diese Zwecke ein Hindernis für die allgemeine Durchführung dieser volkswirtschaftlich so wichtigen Maßregel. Diese wichtigen Stoffe werden also auch jetzt noch trotz des hohen Bedarfes nach wie vor verbrannt und noch dazu unvollkommen verbrannt in den Schornstein geschickt, wo sie in Form von Rauch, Ruß und schwefeliger Säure die Luft verpesten.

Dem entgegenzuwirken, ist wohl eine der wichtigsten Pflichten der für das Allgemeinwohl sorgenden Staatsgewalt. Durch die Besteuerung aller Kohle, wie sie in Deutschland durchgeführt wurde, wird, wie schon erwähnt, wohl eine größere Sparsamkeit in der Anwendung der Kohle erzielt werden, jedoch die Gewinnung der Nebenprodukte wird durch eine solche Maßregel keineswegs gefördert. Sie wird nur dann allgemein durchgreifen, wenn jeder Unternehmer, der große Kohlenmengen verbraucht, seinen wirtschaftlichen Vorteil in der Vergasung der Kohle unter Gewinnung der Nebenprodukte erblickt, und dies wird dann der Fall sein, wenn neben ausreichenden Preisen für die Nebenprodukte die Kohlenkosten geringer sind als bei der rohen direkten Verbrennung. Die Förderung der Nebenproduktengewinnung und mit ihr der Landwirtschaft werden also dann erreicht werden, wenn man die direkt verbrannte Kohle besteuert, nicht aber die Kohle, welche unter Gewinnung von Nebenprodukten wirtschaftlich verarbeitet wird.

Wenn die Staatsverwaltung in Oesterreich in diesem Sinne vorgeht, wird sie nicht nur dem Allgemeinwohl, sondern auch der Industrie und der Landwirtschaft einen großen Dienst erweisen, und es werden die qualmenden Schlote der Fabriken mit der Zeit gänzlich verschwinden. Denn der von Nebenprodukten befreite gasförmige Heizstoff aus der Kohle verbrennt mit vollständig ruß- und rauchfreier Flamme.

Allerdings blieben dann noch immer die Haushaltungen, welche etwa die Hälfte der gesamten Kohle verbrennen. Auch sie würden schon dadurch einen Ansporn zum Uebergang auf die volkswirtschaftlich richtigere Gasheizung erhalten, wenn die direkt verbrannte Kohle um 20 Prozent teurer würde, ohne daß die vergaste Kohle und mit ihr das Steinkohlengas im Preise stiege.

Die Zunahme des Heizgasverbrauches in den Großstädten würde dann allerdings sehr bedeutend werden, und die städtischen Gasfabriken müßten für ein billiges Heizgas sorgen, dessen Erzeugungsweisen bekannt sind, aber nur deshalb nicht verwendet werden, weil die Zufuhr des Gases bei der jetzigen geringen Beanspruchung der Rohrleitungen zu teuer ist. Dies ändert sich aber, und die Gasförderung wird billig, wenn durch die gleiche Rohrstrecke eine große Menge von Heizgas abgesetzt wird. Gelänge es, die Gasheizung, eventuell in Verbindung mit der Warmwasserzentralheizung, als ausschließliches Heizmaterial auch für die Haushaltungen einzuführen, so würden auch die Fassaden unserer Gebäude nicht mehr durch den Ruß unserer Schornsteine geschwärzt werden.

Bezieht sich auch ein Teil der hier angegebenen Ausblicke erst auf eine ferne Zukunft, so darf doch kein Mittel unterlassen werden, welches uns dem Ideal der allgemeinen Einführung der Gasfeuerung näher bringt, und die Einführung der Kohlensteuer würde, wenn sie in dem oben angegebenen Sinne erfolgte, wesentlich dazu beitragen. Hätte man schon im Frieden die Lehren beherzigt, welche der Stand der Wissenschaft und der Technik schon damals gegeben hat, und die Rohstoffe in der bestmöglichsten Weise ausgenützt, ohne Raubbau zu treiben, so würde heute die Landwirtschaft in Oesterreich und Ungarn auf dem Stande stehen, der die uneingeschränkte reichliche Ernährung der gesamten Bevölkerung im Kriege aus der eigenen Produktion ermöglicht hätte.

Fremdenblatt
22. III. 1917
9

Abänderung einiger Bestimmungen über die direkten Steuern.

Heute wird im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung" eine kaiserliche Verordnung vom 16. März l. J. betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die direkten Steuern kundgemacht. Sie enthält im ersten Artikel eine Reform der Gesetzgebung über die **Abschreibung** der **Grundsteuer** bei Elementarschäden, im zweiten die Abänderung von Bestimmungen über das Verfahren bei der **Veranlagung der Personalsteuern,** insbesondere über die Vorlage der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen; der dritte Artikel endlich reformiert die **Strafbestimmungen.**

Hiezu wird halbamtlich mitgeteilt:

Reform der Grundsteuer-Abschreibungen.

Unter der Herrschaft der bisher geltenden Gesetze über die Grundsteuerabschreibungen wegen Elementarschäden sind diese Abschreibungen in einer Weise erfolgt, die sich mit der Zeit immer mehr als irrationell erwiesen hat. In den verschiedenen Ländern in verschiedenem Umfange gewährt, erreichte ihr Betrag im Staatsdurchschnitte in den letzten Jahren etwa zehn Prozent der Steuervorschreibung. Hiemit erhielt diese Abschreibung einen Charakter, der mit dem Wesen unserer Grundsteuer in Widerspruch steht. Die Grundsteuer wird nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 von dem Katastralreinertrage bemessen, der nach dem durchschnittlichen Verhältnisse einer Reihe von Jahren, also schon unter Berücksichtigung des Wechsels guter und schlechter Erntejahre, ermittelt wurde. Wenn § 6 dieses Gesetzes Abschreibungen wegen „Unglücksfällen" auf Grund besonderer gesetzlicher Regelung vorsah, sollte dadurch nur eine Berücksichtigung ganz ausnahmsweiser, ungewöhnlicher Schädigungen ermöglicht werden. Die Neuregelung, die umso notwendiger ist, als die Einführung des Kriegszuschlages zur Grundsteuer die Neigung zur Inanspruchnahme von Abschreibungen naturgemäß erhöht hätte, entspricht dem ursprünglichen Zweck der Einrichtung und beschränkt den Anspruch auf Nachlässe auf Fälle wesentlicher Beeinträchtigung des Naturalertrages des ganzen Wirtschaftskörpers durch Ereignisse, die sich nicht als regelmäßig wiederkehrende Wetterschädigungen darstellen; das Verfahren, in dem die Finanzbehörden nach sachkundigem Ermessen im Instanzenzuge zu entscheiden haben werden, wird im Verordnungswege einfach gestaltet werden können. Da der Nachlaß nicht dem Staatsschatze zur Last fällt, sondern von einem aus Beiträgen der Grundbesitzer gebildeten Fonds getragen wird, ist einer fiskalischen Durchführung von vornherein vorgebeugt. Das Ausmaß dieses Beitrages, der zwei Prozent des Katastralreinertrages, also etwa zehn Prozent der Grundsteuer ausmacht, wird normalerweise für seine Zwecke hinreichen, für ausnahmsweise Verhältnisse können auch die Fonds kommender Jahre herangezogen werden. Die länderweise Bildung der Fonds und die Verwendung etwaiger Ueberschüsse für die Erhaltung von Meliorationsbauten in dem betreffenden Lande trägt dem Umstande Rechnung, daß die Abschreibungen in den verschiedenen Ländern in sehr verschiedenem Ausmaße in Anspruch genommen worden sind und bewahrt die Grundbesitzer des einen Landes davor, für Schädigungen in einem anderen Lande aufzukommen. Ob die Zuschläge der autonomen Körperschaften eine Schmälerung erfahren sollen, kann nunmehr der Landesgesetzgebung überlassen werden.

Reform der Bucheinsicht.

Den Inhalt des Artikels II bildet vor allem eine Erweiterung des Anwendungsgebietes der Bucheinsicht im Personalsteuerverfahren und eine wirksamere Gestaltung dieser Einrichtung; dies hat die Abänderung einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zur Folge. Das Personalsteuergesetz von 1896 räumte bekanntlich nur dem Steuerpflichtigen das Recht ein, seine Angaben durch Vorlage der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher zu erhärten. Den Behörden war das Recht, diese Vorlage zu verlangen, wenn sie Zweifel in die Angaben des Steuerpflichtigen setzten, nicht gegeben. Schon bei der Erhöhung der Einkommensteuer durch die Personalsteuernovelle von 1914 glaubte die Regierung aber auf die Möglichkeit einer obligatorischen Bucheinsicht im Veranlagungs- und Strafverfahren der Einkommensteuer nicht verzichten zu können. Das Gesetz von 1914 hat jedoch die Absicht des Entwurfes nicht völlig zur Durchführung gebracht und enthält für die praktische Handhabung Einschränkungen, die den Wert des neuen Veranlagungsbehelfes wesentlich zu schmälern geeignet sind. Die kaiserliche Verordnung soll nun vor allem in dieser Beziehung Abhilfe bringen. Sie dehnt zunächst die obligatorische Bucheinsicht auf alle Personalsteuern aus. Sodann beseitigt sie aber auch jene vielfachen Beschränkungen, die, ohne dem berechtigten Schutz der Parteien zu dienen, aus der Bucheinsicht ein ohne außerordentliche Verschleppung des Verfahrens kaum recht verwendbares Beweismittel gemacht haben und verleiht ihr den Charakter eines Veranlagungsbehelfes, dessen überflüssiger Gebrauch sich ja schon seiner technischen Schwierigkeiten wegen von selbst verbietet. Die Bucheinsicht wird in Hinkunft schon im Verfahren der Behörden erster Instanz, von der Steuerbehörde und Schätzungs-(Erwerbsteuer-)Kommission, gefordert werden können. Die Büchervorlage wird überdies im Veranlagungsverfahren durch hohe Ordnungsstrafen, im Strafverfahren unmittelbar erzwungen werden können; die Kontumaz, das Recht der Behörde, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund anderweitigen Materials von den Angaben des Steuerpflichtigen abzuweichen, ist nämlich als einzige Rechtsfolge verweigerter Büchervorlage fürderhin unzureichend, weil es bei den schwer übersehbaren Einkommensverschiebungen der Gegenwart unter Umständen unmöglich sein wird, auf anderem Wege als durch Einsichtnahme in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher den wirklichen Einkommensverhältnissen auch nur nahe zu kommen. Dem Wesen der Bucheinsicht als Veranlagungsbehelf zur Erforschung der materiellen Wahrheit entspricht es, wenn der freien Beweiswürdigung durch die Behörden keine Schranken mehr gezogen und die bisherigen Beschränkungen in bezug auf Beweisthema, Beweisregeln und Umfang der Einsichtnahme aufgehoben werden; das Recht des Steuerpflichtigen, von den Gründen Kenntnis zu erhalten, aus denen die Behörde trotz ordnungsmäßiger Buchführung von deren Ergebnis abweicht, ist ausdrücklich gewahrt.

Reform des Steuer-Strafrechtes.

Die vorerwähnten Bestimmungen, die einer Verbesserung der Kontrolle der Bekenntnisse dienen, finden ihre notwendige Ergänzung in der Reform des Strafrechtes der direkten Steuern in Artikel 3. Letztere erfolgt in doppelter Hinsicht, in der Richtung der Erweiterung der strafbaren Tatbestände und in der Verschärfung der Strafen. Die österreichische Gesetzgebung hat sich, wie übrigens bis in neuere Zeit auch jene des Auslandes, ausschließlich mit Geldstrafen begnügt, nicht ohne daß diese Regelung von allem Anfange an vielfache und eindringliche Kritik gefunden hätte. Die in der Gegenwart gesteigerten Pflichten des einzelnen gegenüber dem Staate auch auf finanziellem Gebiete und die geschärfte Empfindlichkeit dafür, daß sich jetzt keiner diesen Pflichten entziehen darf, lassen nunmehr das Auslangen mit bloßen Geldstrafen nicht mehr finden, Freiheitsstrafen werden daher auch in den neuesten ausländischen Steuergesetzen angedroht. Schon in der Wahl der Strafmittel muß den Steuerpflichtigen zum Bewußtsein gebracht werden, daß Steuerverkürzungen nicht nur gefährliche finanzielle Operationen, sondern bei den hohen Anforderungen, die der Staat gegenwärtig und in der Zukunft stellen muß, doppelt verwerfliche Verletzungen öffentlicher Pflichten und Schädigungen der Allgemeinheit der Mitbürger bedeuten. Nach der kaiserlichen Verordnung können bei qualifizierten Steuervergehen, das ist bei der Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung der Personalsteuern sowie bei der Zinsverheimlichung, wenn der gefährdete Steuerbetrag 600 Kronen übersteigt oder der Schuldige rückfällig wird, Arreststrafen bis zu drei Monaten, wenn der gefährdete Steuerbetrag 5000 Kronen übersteigt, bis zu einem Jahr verhängt und überdies kann auf Verlautbarung in den Tageszeitungen auf Kosten des Verurteilten erkannt werden. Mit Rücksicht auf diese neuen Strafmittel werden in diesen qualifizierten Fällen in erster und in zweiter Instanz aus Richtern, Finanzbeamten und Laienelementen zusammengesetzte Senate entscheiden, gegen deren Erkenntnis überdies der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof offen bleibt. Damit ist den Beschuldigten ein zureichender richterlicher Schutz gewährleistet.

Eine Neuregelung des Verfahrens wegen Vergehen gegen die Vorschriften der direkten und indirekten Besteuerung, das unter Beseitigung unseres veralteten Gefällsstrafprozesses von besonderen Finanzstrafgerichten nach den Grundsätzen des modernen Strafprozesses, also mündlich, öffentlich und unmittelbar geführt werden soll, ist in Vorbereitung. Mit einer Neugestaltung des Strafrechtes der direkten Steuern bis zum Abschlusse jener Verfahrensreform zuzuwarten, war aber ohne Gefährdung der bereits im Zuge befindlichen Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1917 und der Kriegsgewinnsteuer, somit ohne Gefährdung wichtiger finanzieller und steuerpolitischer Interessen unmöglich.

Hand in Hand mit dieser verschärften Strafandrohung geht eine Erweiterung der strafbaren Tatbestände. Bisher war nur der Steuerpflichtige, sein Machthaber und der zur Anzeige der von ihm ausgezahlten Dienstbezüge Verpflichtete nach den Strafbestimmungen des Personalsteuergesetzes verantwortlich. Bei Mangel des Nachweises der bösen Absicht und Wissentlichkeit konnten nur minimale Geldstrafen wegen Ordnungswidrigkeit verhängt werden. Es läge nun vor allem die Gefahr nahe, daß unehrliche Steuerpflichtige in Hinkunft, mehr als dies bisher üblich war, dritte Personen mit der Abfassung ihres Bekenntnisses, der Herrichtung von Bekenntnisbehelfen und dergleichen betrauen; diese wären nach den bisher geltenden Rechtsregeln straffrei, desgleichen aber auch ihre Auftraggeber dann, wenn ihnen die Absicht einer Steuerverkürzung nicht nachgewiesen werden könnte. In Zukunft wird, allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen entsprechend, auch die Anstiftung und die Beihilfe zu Steuervergehen in gleicher Weise strafbar werden wie diese selbst, bei qualifizierenden Umständen also auch mit Arrest; dem Zwange wirtschaftlicher Abhängigkeit, dem namentlich Angestellte unterliegen können, wird Rechnung getragen. Die Steuerpflichtigen selbst werden, wenn auch die Steuergefährdung keine absichtliche oder die Absicht nicht erwiesen ist, jedoch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, je nach dem Grade des Verschuldens den für Steuerhinterziehung oder -verheimlichung vorgesehenen Geldstrafen unterliegen. Die Verschärfung und Erweiterung des Strafrechtes erstreckt sich nicht nur auf die Personalsteuern und jene Steuern, auf die die Strafbestimmungen des Personalsteuergesetzes Anwendung finden, also insbesondere auf die Kriegsgewinnsteuer, sondern auch auf die Hauszinssteuer. Alle neuen Strafbestimmungen finden nur auf die Delikte Anwendung, die nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung begangen werden.

Der einigende Gedanke, der allen diesen verschiedenen Bestimmungen zu Grunde liegt und ihre Zusammenfassung in einer einheitlichen Verordnung rechtfertigt, ist ihr Zweck, bestehenden Mißbräuche auf dem Gebiete der direkten Steuern zu begegnen. Sie bedeuten keine Erhöhung der Abgaben, sie zielen nur dahin ab, daß die bestehenden Abgaben im Geiste der Gesetze durchgeführt werden. Bei vollem Vertrauen in die oft bewährte Opferwilligkeit der Bevölkerung war die Regierung mit Rücksicht auf die durch den Krieg notwendig gewordene, zum Teile recht empfindliche Erhöhung der direkten Steuern, gerade zum Schutze der loyalen Steuerträger verpflichtet, etwaigen Versuchen, sich der gesetzlichen Steuerbelastung zu entziehen, von vornherein vorzubeugen. Die getroffenen Maßnahmen stellen sich als dringend notwendig dar, um den Steuerbehörden eine dem Interesse des Staates und der Allgemeinheit entsprechende Veranlagung speziell der Einkommensteuer und der Kriegsgewinnsteuer noch im Jahre 1917 zu ermöglichen. Sie beziehen sich auf alle Kategorien der direkten Steuern, bei denen die Möglichkeit einer Gefährdung gegeben ist, ebensowohl auf solche, die die gesamte Bevölkerung betreffen, wie auf solche, die vor allem die städtische oder die ländliche Bevölkerung zu tragen hat; sie können also nicht dem Vorwurfe der Einseitigkeit begegnen.

Obligatorische Bucheinsicht und Freiheitsstrafen für Steuerhinterziehungen.

Das heutige Reichsgesetzblatt veröffentlicht die folgende kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die direkten Steuern.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Grundsteuer.

Die Gesetze vom 12. Juli 1896 und vom 19. Juli 1902, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, dann Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1891 und das Gesetz vom 26. Juni 1894 werden außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Wenn durch Elementarkatastrophen eine Zerstörung von Bodenfrüchten herbeigeführt wird, die über den Rahmen der gewöhnlichen, erfahrungsgemäß mit gewisser Regelmäßigkeit, wenn auch nicht jährlich wiederkehrenden Wetterschädigungen erheblich hinausgeht und der Schaden sich als eine wesentliche Beeinträchtigung des land- oder forstwirtschaftlichen Naturalerträgnisses des betreffenden Wirtschaftskörpers darstellt, kann ein angemessener Nachlaß der Grundsteuer beansprucht werden. Ueber ein solches Begehren entscheidet nach sachkundigem Ermessen die Steuerbehörde und im Rekurswege endgültig die Finanzlandesbehörde. Der Nachlaß bewirkt, sofern nicht die Landesgesetzgebung das Gegenteil verfügt, keine Abänderung der Bemessungsgrundlage für die Zuschläge der autonomen Körperschaften und für die Beiträge an diese. Die näheren Bestimmungen über die Bewilligung der Nachlässe und über das Verfahren werden im Verordnungswege geregelt.

§ 2. Vom Steuerjahre 1917 an wird mit der Grundsteuer ein besonderer Beitrag im Ausmaße von 2 Prozent des ermittelten Reinertrages eingehoben. Die Bestimmungen des Artikels 1, § 2, der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 finden auf diesen Beitrag Anwendung. Im übrigen gelten für ihn die Bestimmungen über die Grundsteuer, insbesondere auch jene, betreffend das Vorzugspfandrecht. Das Erträgnis dieses Beitrages wird in jedem Lande von der Finanzlandesbehörde zunächst zur Deckung der infolge von Nachlässen sich ergebenden Staatssteuerausfälle verwendet. Der in jedem Lande erübrigende Rest wird dem staatlichen Meliorationsfonds (§ 1 des Gesetzes vom 4. Januar 1909) mit der Zweckbestimmung zugeführt, daß dieser Rest in dem Lande, aus welchem er stammt, zur Bildung der im § 17 dieses Gesetzes vorgesehenen Erhaltungsfonds zur Sicherung der ausgeführten Wildbachverbauungen, Regulierungen und Talsperrenbauten, insofern sich hiefür die in der bezogenen Bestimmung festgesetzten Voraussetzungen ergeben, verwendet werde. Nach erfolgter Bildung dieser Erhaltungsfonds ist der jeweilige Rest sodann den allgemeinen Zweckbestimmungen des Meliorationsfonds zur Verwendung für das betreffende Land zuzuführen. Die Gebarung mit diesen sich jährlich ergebenden Resten ist länderweise in den Jahrespräliminarien des Meliorationsfonds (§ 4 des bezogenen Gesetzes) nachzuweisen. Wird in einem Jahre in einem Lande mehr an Nachlaß bewilligt, als aus den in diesem Jahre im Lande erhobenen Beiträgen ersetzt werden kann, so ist die Differenz aus den Beiträgen des nächsten Jahres vorweg zu decken. Die näheren Bestimmungen über die Gebarung mit diesen Beiträgen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 2. Personalsteuern.

Das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914, wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Im § 43 (Erwerbsteuer) entfallen die beiden letzten Absätze; an ihrer Stelle wird der folgende Absatz angefügt: „Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

Nach § 45 wird als § 45 a eingeschaltet: „Verweigert oder unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung die Abgabe der zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte (§ 43, Absatz 4), ferner verweigert oder unterläßt er ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung die Vorlage der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher (§ 43, Absatz 6) oder die Beantwortung von Bedenkenvorhalten (§ 45), so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen."

Im § 109 (Steuer der Aktiengesellschaften) hat der 2. Absatz zu lauten: „Der Finanzminister kann aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach dem ersten Absatze zuständige Steuerbehörde zur Bemessung der Steuer delegieren."

Dem § 111 werden folgende Sätze angefügt: „Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

§ 112 wird durch folgenden 4. Absatz ergänzt: „Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Aufforderung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher innerhalb der gestellten Frist (§ 111) nicht entsprochen wird."

§ 141 (Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer) wird durch folgenden 3. Absatz ergänzt: „Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

§ 142 wird durch folgenden vierten Absatz ergänzt: „Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Aufforderung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher innerhalb der gestellten Frist (§ 141, Absatz 3) nicht entsprochen wird."

Im § 206, Absatz 1 (Personaleinkommensteuer), erhält der Schlußsatz an Stelle der gegenwärtigen die folgende Fassung: „Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

Im § 210 erhält der Schlußsatz an Stelle des gegenwärtigen die folgende Fassung: „Die Kommission oder deren Vorsitzender können den Steuerpflichtigen in der in § 206, Absatz 1, bezeichneten Weise auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.)."

Im § 213 ist zwischen den Worten „vor die Kommission" und den Worten „Folge zu leisten" einzuschalten: „oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht (§§ 206, 210)."

Im § 222 hat an Stelle der ersten drei Absätze folgender Absatz zu treten: „Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission und deren Vorsitzenden."

Im § 258, Absatz 5, haben die Worte „falls die strafbare Handlung die Einkommensteuer betrifft" sowie der Schlußsatz zu entfallen; ferner ist im zweiten Satze die Zitierung „im § 222" durch die Zitierung „in den §§ 272 u. ff." zu ersetzen; Absatz 6 entfällt.

Im § 260, Absatz 2, sind nach dem Worte „Ordnungsstrafen" die Worte „bis 200 Kronen" einzuschalten.

§ 272 erhält die nachstehende Fassung: „Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher (§§ 43, 111, 141, 206, 210 und 258) umfaßt auch die Pflicht zur Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen Rechnungsbehelfen und Belegen. Wenn die Bucheinsicht vom Steuerpflichtigen selbst angeboten wurde, so hat sie stattzufinden, sofern die Behörde oder Kommission dessen Angaben nicht ohne diese Einsicht für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht."

Im § 278, Absatz 1, hat der zweite Satz zu entfallen.

§ 279 erhält folgende Fassung:

„Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher kann in dem Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie im Strafverfahren angeboten oder angeordnet werden. Wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht oder wegen Verweigerung der Bucheinsicht oder der mit derselben zusammenhängenden Auskünfte können im Veranlagungsverfahren und im Rechtsmittelverfahren über die Veranlagung Ordnungsstrafen (§ 250) bis 10.000 K. verhängt werden. Im Strafverfahren können auf besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Personen (§ 273) auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind, und in die Bücher Einsicht nehmen."

Als Absatz 5 wird dem § 284 beigefügt: „Behufs Feststellung der Unrichtigkeit einer Bemessung kann der Steuerpflichtige in gleicher Weise zur Mitwirkung verhalten werden wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren."

Im § 273, Absatz 1, hat der Zwischensatz „wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde", zu entfallen; ferner ist das Wort „Schätzungskommission" durch das Wort „Kommission" und das Wort „Steuerbehörde" durch das Wort „Behörde" zu ersetzen; der Absatz 2 hat zu entfallen; in den Absätzen 3 und 4 hat die Zitierung „(§§ 176 und 256)" zu entfallen.

Im § 274 hat in Absatz 1 die Zitierung „(§§ 176 und 256)" und der Absatz 4 zu entfallen.

Im § 277 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Behörde oder Kommission hat das Ergebnis der Bucheinsicht nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Umstände gewonnenen Ueberzeugung zu würdigen."

Die Absätze 2 und 3 haben zu entfallen.

Dem Absatz 4 wird folgender Satz beigefügt: „Falls der Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Handelsgesetzes ordnungsmäßig geführte Handelsbücher vorgewiesen hat, die Steuerbehörde oder Kommission aber nach ihrer Ueberzeugung gleichwohl von den bücherlichen Eintragungen abweichende Annahmen ihrer Entscheidung zugrunde legen zu sollen erachtete, sind in der Begründung insbesondere die Umstände und Erwägungen anzuführen, die für sie hiebei maßgebend waren."

Als letzter Absatz ist dem § 277 anzufügen: „Die Behörde oder Kommission, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen angeordnet wurde, kann, falls die im Protokoll enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen."

Artikel 3. Strafbestimmungen.

§ 1. Wer als Steuerpflichtiger oder als Machthaber eines solchen oder als Anzeigepflichtiger die in den §§ 239, 240 und 243 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder als Steuerpflichtiger oder als dessen Machthaber die in dem Gebäudesteuerpatent vom 23. Februar 1820 bezeichneten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, macht sich einer fahrlässigen Steuergefährdung schuldig. Er ist mit den für Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung in § 241, Absatz 1 und 2, § 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes und für Zinsverheimlichung im Gebäudesteuerpatent vom 23. Februar 1820 angedrohten Geldstrafen, bei deren Bemessung auf die mindere Strafbarkeit im Verhältnis zum vorsätzlichen Steuervergehen nach dem Grade des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist, zu bestrafen. Hiebei kann auch unter das gesetzliche Mindestmaß

Neues Wiener Tagblatt

23./III. 1917

15

Der Volkswirt.

Der neue Steuerstrafprozeß.

Von Dr. Leo Munk, Hof- und Gerichtsadvokat.

Kein richtiges Gesetz, kein richtiges Gebot oder Verbot ohne „Sanktion"; der Gesetzgeber hat nicht nur Normen aufzustellen, sondern auch Vorsorge für den Fall zu treffen, daß jene Normen unbeachtet bleiben. Dies gilt natürlich insbesondere für steuergesetzliche Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Parteien an dem Veranlagungsgeschäft — durch Bekenntnisse, Erklärungen usw. — vorsehen. Als nun das Personalsteuergesetz von 1896 geschaffen worden ist, mußte auch ein allerdings etwas knapp geratener Abschnitt dem Strafverfahren gewidmet werden. Es wird hier unter anderm gesagt, daß derjenige, welcher sich eines Steuerdeliktes schuldig macht, unter gewissen Umständen mit einer Geldstrafe belegt werden kann, bemessen nach dem Verkürzungsbetrage, derart, daß der Betrag das Dreifache bis zum Neunfachen derjenigen Summe ausmacht, um welche die Steuer entweder tatsächlich verkürzt oder auch nur der Verkürzung ausgesetzt wurde. Handelte es sich demnach um keineswegs geringe Strafbeträge, so muß sogleich bemerkt werden, daß das Risiko, welches mit der Hinterziehung verbunden ist, in der letzten Zeit eine außerordentlich bedeutende Steigerung erfahren hat; ist doch zu der im Jahre 1914 neu geregelten Abgabe der Kriegszuschlag hinzugekommen und die Kriegsgewinnsteuer. Das Steuerdelikt hat nunmehr zur Folge, daß die Strafe auf breitester Grundlage aufgebaut wird.

Die Regierung hat aber erkannt, daß die Sicherung der Abgaben eine noch weit kräftigere sein müsse. Aus diesem Gesichtspunkt zu betrachten ist die soeben erschienene kaiserliche Verordnung betreffend die direkten Steuern. Die radikalen Abänderungen der bisher in Geltung gestandenen Normen können folgendermaßen zusammengefaßt werden: Heftigste Reaktion gegen das Steuerunrecht, aber auch Schaffung eines neuen Verteidigungsmittels.

Eine der allerwichtigsten Neuerungen hat zum Gegenstand den sogenannten subjektiven Tatbestand. Die Steuerhinterziehung setzt nämlich bisher nicht nur die Gefährdung der Steuerforderung des Staates voraus, sondern auch Wissentlichkeit und Absicht der Pflichtigen, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen; es mußte also nach dem bisherigen Gesetz „Dolus" nachgewiesen werden, da sonst eventuell nur Ordnungswidrigkeit festgestellt werden konnte. Jene Absicht nachzuweisen war aber der Steuerbehörde nicht immer leicht, zumal die Partei sich auch auf Rechtsirrtum in bezug auf Steuerfragen zu berufen vermochte. Um diesen Schwierigkeiten der Verfolgung entgegentreten zu können, schafft die Novelle einen neuen Tatbestand: Es wird das Moment der Fahrlässigkeit in das Steuerstrafrecht eingeführt, indem bestimmt wird, daß derjenige sich einer fahrlässigen Gefährdung schuldig macht, welcher aus grober Fahrlässigkeit eine strafbare Handlung wider bestimmte Steuernormen begeht; diese Normen sind insbesondere diejenigen betreffend Hinterziehung und Verheimlichung im Sinne des Personalsteuergesetzes, ferner diejenigen betreffend die Zinsverheimlichung im Sinne der Gebäudesteuervorschriften. Wenn zum Beispiel die Partei von dem Einkommen die Haushaltungskosten abzog, und nur den so reduzierten Betrag in die Fassion einsetzte, konnte eventuell angenommen werden, daß die Partei nicht in Hinterziehungsabsicht gehandelt habe; wird aber grobe Fahrlässigkeit als ausreichend hingestellt, so ist ein Schuldspruch viel leichter zu fällen. Was ist aber Fahrlässigkeit? Wir können wohl mit Professor Stooß sagen, sie liege vor, wenn der Täter das Uebel (nämlich die Hinterziehung usw.) als mögliche Folge seines Verhaltens erkennt, sich aber nicht um die Gefährdung des Steuerrechtes kümmert, mit einem Worte, wenn er nachlässig seinen Verpflichtungen nachkommt. Dieser neue Tatbestand wird insofern anders behandelt als die sonstigen Fälle von Verheimlichung oder Hinterziehung, als bei Bemessung der Strafe auch bis zur Hälfte des gesetzlichen Mindest-

ndschau

Politik

ller Stände

lark), durch | Anzeigenpreise: Grundpreis der sechsgespaltenen Kleinzeile
ung unter | oder deren Raum im Morgenblatt 80 Pf., im Abendblatt
hutzgebiete, | sowie in der Montagausgabe 1 M. Reklamen: Grundpreis
5 Pfennig. | der dreigespaltenen Zeile 2.50 M. Zu diesen Preisen treten
10 Pfennig. | 10 v. H. Teuerungszuschlag. Stellengesuche die Zeile 40 Pf.

37. Jahrgang

gen bei Görz.

Die Kriegssteuern.

(Aus dem Reichstag.)

Nichts ist leichter als in Kriegsläuften Steuergesetze machen. Dessen erfreute sich der weiland Schatzsekretär Helfferich, als er die ersten Kriegssteuergesetze mit der Fülle ihrer Unzulänglichkeiten brachte. Dessen erfreut sich jetzt sein Nachfolger, der nolens volens in den Spuren Helfferichs wandelt. Damals wie jetzt waren wir schon bei der ersten Betrachtung all der Unzulänglichkeiten keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß der Reichstag sie hinnehmen werde, hinnehmen werde müssen. Auch diesmal drückt der Zwang und Druck der Zeit, nicht die überzeugende Weisheit der Regierung dem Parlament das Siegel der Bewilligung in die Hand. Was der Ausschuß in seinen Beratungen an den Vorlagen der Regierung geändert hat, will wenig besagen. Es ist mehr, „ut aliquid fieri videatur", wie zum Beispiel das Einschlebsel zur Schonung kinderreicher Familien in den Entwurf über die Erhöhung der Kriegsabgabe. Im übrigen schluckt die Mehrheit, was ihr vorgelegt wird. Vergebens lächen die Sozialdemokraten gegen den Stachel der neuen Verkehrs- und Verbrauchssteuern, vergebens suchen sie eine Verschärfung der direkten Steuern noch in letzter Stunde der widerstrebenden Mehrheit abzuringen. Beweglich redet der Genosse David den Herren von der Rechten ins Gewissen. Es kann schon darum nichts helfen, weil die Herren von der Rechten nicht da sind. Auch nicht einer von ihnen ist erschienen, um den Gegner zu hören. Jungfräulich unberührt liegen auf den Pultreihen hin Tagesordnung neben Tagesordnung, Drucksache neben Drucksache und erledigen sich von selbst; viele, viele Blätter, — und können doch die Blöße nicht decken, die sich dieser Parlamentarismus hier gibt, indem er durch seine eigene Nichtachtung vor diesen Plenarverhandlungen dartut, wie belanglos sie ihm selbst scheinen, da ja doch alles im Ausschuß schon ausgeknobelt und unweigerlich festgesetzt ist. Was hier geschieht, ist Schaugefecht fürs Volk, für den profanum vulgus in Berlin, Kötzschenbroda und Neutomischel. Daher blasser Schrecken auf allen Seiten bei dem bloßen Gedanken, es könnten eines Tages auch andere Leute auf den Gedanken kommen, die rednerischen Offenbarungen des gelben Reichskathedars nicht feierlicher zu nehmen als die Auguren am Königsplatz selbst, es könnten etwa eines Tages die Zeitungen auf den Gedanken kommen, daß dies und jenes aus der Halle der Wiederholungen auch sonstigen Mitteleuropäern von allgemeiner Bildung nicht beträchtlicher und lebensnotwendiger sein müsse als es den Volksvertretern selbst scheint. Man male sich das Schreckliche aus: Eines Morgens fänden sich — sagen wir einmal die Abgeordneten Eisele und Beisele durch eine schlichte, einfache Erwägung der zeitungmachenden Leute um eine Unsterblichkeit von 24 Stunden und um den Glanz von 17 Druckzeilen betrogen. Ist's doch allermeistens nur dieser kurzatmige Ruhm und Glanz, um deswillen Eisele und Beisele unter der goldenen Kuppel in Lärm und Leere reden.

Verschärfung der direkten Steuern fordert der Genosse David, um die häßliche indirekte Besteuerung am Verkehr und Verbrauch überflüssig zu machen. Er fordert eine Erhöhung der Kriegsabgabe. Könne man sich dazu nicht entschließen, so gebe es immer noch andere gangbare und schönere Wege, z. B. eine einmalige Reichsvermögenssteuer, die Reichserbschaftssteuer, die gerade jetzt besonders ergiebig sein müßte und durch die sozusagen der Krieg den Krieg ernähren würde, oder aber und vor allem eine Reichseinkommensteuer nach englischem Muster, neben dem in der Tat unsere Kriegssteuern wie bescheidene Anfänge wirken. Endlich fordert der Genosse David als „Dienstpflicht des Kapitals" die restlose Herausgabe der Kriegsprofite. Er bleibt allein mit seinen Forderungen. Nur der Uebergenosse Henke will sie unterstützen. Im übrigen sagen die Redner aller Parteien vom konservativen Herrn v. Brockhausen bis zu den Fortschrittlern Blunck und Liesching ihr Ja und Amen zu den Ausschußbeschlüssen, die im wesentlichen die Vorlagen der Regierung lassen, wie sie waren.

Auch ein Antrag der Deutschen Fraktion, der wenigstens eine schärfere Heranziehung der Kriegsgewinne anstrebt, wird niedergestimmt. Die kleinen Sparer treffe man restlos, sagt Herr Mertin zur Begründung des Antrags sehr richtig, aber die großen Schieber lasse man entwischen. Die Konservativen wären geneigt, etwas für eine schärfere Heranziehung der Kriegsgewinne zu tun und dafür lieber die Belastung der kleinen Sparer und die Besteuerung auf begrenzte Vermögensverluste, die tatsächlich in der Kriegsabgabe enthalten ist, zu erleichtern. Aber all diese Bekundungen guten Willens haben in dieser Stunde nur noch platonische Bedeutung. Herr v. Brockhausen, der so viel

Vossische Zeitung
29. III. 1917
29
26

Die Steuervorlagen im Reichstag.

Sitzung vom 28. März.

Am Tische des Bundesrats: Graf v. Rödern.

Präsident Dr. **Kaempf** eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Min.

Die Aussprache wird fortgesetzt bei der Verkehrssteuer.

Abg. **Schiele** (kons.): Meine politischen Freunde stimmen angesichts des Bedarfs des Reichs einer weiteren Belastung des Personen- und Güterverkehrs grundsätzlich zu. Die Sozialdemokraten lehnen jede indirekte Steuer ab. Das wird allmählich bedenklich. Wir werden jährlich etwa sechs Milliarden M. brauchen. Sollen sie nur durch direkte Steuern aufgebracht werden? Dann nehmen wir dem Unternehmertum die gesamten Einnahmen. (Sehr richtig, rechts.) Das ist eine konfiskatorische Maßnahme, die dahin führt, daß das ganze Unternehmertum lediglich im Interesse des Staates arbeiten muß. In einem gesunden Unternehmertum sind aber nicht nur die Interessen der Allgemeinheit verankert, sondern auch die der Arbeiter. (Sehr wahr, rechts.) Anderswo sind die Verkehrssteuern viel höher, so in Oesterreich, Italien, England und Rußland. Die Verkehrssteuer wird in ruhigeren Zeiten umgestaltet werden müssen. Zu bedenken ist auch, daß die norddeutschen langgestreckten Provinzen stärker unter der Steuer leiden als die süddeutschen. Die Kleinbahnen sind besonders schwer betroffen. Auch wir haben große Bedenken, den Personenverkehr noch mehr zu belasten. Aber die neue Last muß getragen werden. Es ist gerecht, auch die vierte Klasse heranzuziehen, grade weil viele Leute von höheren Klassen nach der vierten abgewandert sind. Wir sind sehr weit entgegengekommen und haben die Arbeiter-, Militär- und Schülerkarten freigelassen. Aber den schwer leidenden Mittelstasnsd hat man vergessen. (Sehr wahr! Wir gönnen den Städtern die Erholung in der bäuerlichen Umgebung und haben darauf Rücksicht genommen. (Widerspruch links.) Dem Siedlungsgedanken stehen wir durchaus wohlwollend gegenüber. Er muß auch bei der Verkehrssteuer berücksichtigt werden. Wir sind für eine vernünftige Wohnungs- und Siedlungspolitik.

Abg. **Müller**-Fulda (Ztr.): Nehmen Sie die Vorlagen so an, wie sie im Ausschuß gestaltet worden sind. Es sind alle Rücksichten genommen worden.

Abg. **Liszt**-Eßlingen (ntlib.) Direkte Steuern allein könnten dem gegenwärtigen Bedarf des Reiches nicht nöhelfen, wir stimmen daher der Verkehrsbesteuerung zu, die doch nicht zu umgehen ist und später nur noch schlimmer ausfallen würde. Es ist freilich leicht, eine Erbitterung der Betroffenen über diese unpopuläre Steuer hervorzurufen, man muß ihnen aber die Notwendigkeit vorführen. Das Reisen ist jedermann zu gönnen, aber dann kann man auch diesen kleinen Betrag aufbringen. Er wird nicht gleich fühlbar werden, denn die Tariferhöhung braucht noch einige Zeit. Aber bei dieser Verkehrssteuer sollte es sein Bewenden haben. (Hört, hört! b. d. Soz.) Der Wohnungspolitik müssen wir nach dem Kriege alle Aufmerksamkeit widmen. Die große Mehrzahl meiner Freunde stimmt dem Kompromiß über den Nahverkehr zu. Die Freilassung der Stadtschnellbahnen ist vom Bundesrat zugesagt, ebenso die Schonung des Stadtbahnverkehrs, dessen Tarife heute sehr niedrig sind. Die Schaffung der 2½-Pfennig-Münze wird eine übermäßige Verteuerung der Straßenbahnfahrten verhindern; kommt diese Münze? Die Postautolinien freizulassen, wäre erwägenswert. Die Güterbesteuerung hätten wir lieber gestaffelt gesehen, werden aber auch hier den Ausschußbeschlüssen zustimmen. Sollte man aber die Industrie nicht lieber dezentralisieren? Wenn irgend möglich sollte eine Verkehrsbesteuerung über diese Sätze hinaus unterbleiben. (Beifall b. d. N.)

Abg. **Mumm** (D. Frkt.) begründet einen Antrag, Fahrkarten bis zum Preise von 35 Pfennigen steuerfrei zu lassen. Gerade diejenigen, die nicht die abendliche Geselligkeit in den Städten suchen, sondern von der Arbeit zu ihrer Familie in den Umkreis fahren, werden durch die Steuer getroffen. Wir sind das städtereichste Land und müssen damit rechnen, müssen das Kleinhaus fördern und nicht die Mietskaserne. Diese Steuer sollte auch auf die Kriegszeit begrenzt werden. Es ist doch gewiß etwas Ungewöhnliches, daß der Wohnungsausschuß einstimmig gegen diese Steuer Stellung genommen hat, ebenso der bayrische Städte-Verband und viele andere Körperschaften und bekannte Persönlichkeiten. Gerade jetzt müssen wir in die Steuerpolitik die Grundsätze der sozialen Reform hineinbringen.

Das 2½-Pfennigstück kommt.

Reichsschatzsekretär Graf **Rödern** bittet, es bei dem Kommissionsbeschluß über den Nahverkehr zu lassen. Die Straßenbahnen sollen ja nur mit 6 statt 12 v. H. herangezogen werden, was einen Ausfall von 17 Millionen bedeutet; auch soll diese Besteuerung erst bei einer Tariferhöhung eintreten. Ich bin überzeugt, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten, der stets soziale Wohnungspolitik getrieben hat, dies auch bei der ihm überlassenen Unterverteilung des Steuerbetrags tun wird. Das 2½-Pfennig-Stück muß kommen, schon wegen der Postgebühren; und sobald die Münzen dazu in der Lage sind, wird dieses Geldstück kommen.

Ministerialdirektor **Franke** antwortet auf die gestrige Frage des Abg. Lieschig, daß die preußische Verkehrsverwaltung nicht beabsichtige, eine grundlegende Aenderung der Gütertarife vor Friedensschluß vorzunehmen. Den wohnungspolitischen Rücksichten wird Rechnung getragen werden.

Abg. **Stolle** (Soz. Arb.) erklärt, diese die Arbeiter und kleinen Leute belastende, Handel und Verkehr belastende Steuer abzulehnen. Die Herren vom Lande müßten doch wenigstens gegen die Verteuerung des Kleinbahnverkehrs auftreten. Der Verkehr wird wieder auf Schubkarren, Handwagen und Hundegeschirr übergehen. Einst hieß es „Wir stehen im Zeichen des Verkehrs", heute müßte man sagen: des Rückwärts, Rückwärts! (Zustg. b. d. Soz. Arb.)

Abg. **Keil** (Soz.) erwidert verschiedenen Rednern, daß der sozialdemokratische Erbschaftssteuerantrag 250 bis 300 Millionen einbringen würde und noch ausbaufähig wäre. Warum sollten wir nicht soviel Erbschaftssteuer herausholen können wie England? Der Redner begründet einen Antrag auf Freilassung der ländlichen Autolinien, die solche Gegenden erschließen, in denen sich Eisenbahnen nicht lohnen. Es handelt sich da gerade um landwirtschaftliche Gegenden und um einen Ertrag von noch nicht zwei Millionen, während der Schaden viel größer sein würde.

Damit schließt die Besprechung. Die sozialdemokratischen Abänderungsanträge werden abgelehnt. Ueber den Antrag Mumm muß im Hammelsprung abgestimmt werden. Das „nein" des zuletzt abstimmenden Vizepräsidenten Dove wird von der Linken mit großem Hallo aufgenommen. Die Abstimmung ergibt die Annahme des Antrages Mumm mit 119 gegen 118 Stimmen. (Große Heiterkeit.) Im übrigen werden die Beschlüsse des Ausschusses gebilligt. Die Entschließung zugunsten der Kleinsiedlungen wird angenommen.

Die Kohlensteuer.

Darauf wendet sich die Aussprache der letzten Vorlage zu, der Kohlensteuer. Der Ausschuß hat u. a. die Hausbrandkohlen steuerfrei gemacht. Für aus Braunkohle hergestellte Preßkohle beträgt die Steuer nicht 20, sondern nur 15 v. H. des Wertes. Der Bundesrat wird ermächtigt, bezüglich der Einfuhr von Kohle aus den Staaten, die selber eine Steuer erheben, Vereinbarungen zu treffen, durch die eine Doppelbesteuerung der Kohle vermieden wird. Das Gesetz soll am 1. August 1917 in Kraft treten und hat Gültigkeit bis zum 31. Juli 1920. In einer Entschließung fordert der Ausschuß die Regierung auf, darauf hinzuwirken, daß erstens die Kohlenpreise aus Anlaß der Steuer nicht über den Betrag der Steuer erhöht werden, und zweitens, daß die Gemeinden von der Berechtigung zur Festsetzung von Höchstpreisen für Kohle und sonstige Brennstoffe im weitesten Umfange Gebrauch machen. Bei den bevorstehenden Tarifänderungen sollen die Außenansiedlungen der städtischen und gewerblichen Bevölkerung im Nahverkehr besonders begünstigt werden.

Die Sozialdemokraten beantragen, daß die Werke die Kohlenpreise über den Stand vom 15. Februar 1917 zuzüglich der Steuer für die Dauer des Krieges nicht erhöhen dürfen. Spätere Erhöhungen bedürfen der Zustimmung des Reichskanzlers. Die Werke sind verpflichtet, an Gemeinden Kohle direkt zu ersten Verkaufspreisen zu liefern.

Gegen Verlegenheitsgesetzmacherei.

Abg. **Buck** (Soz.): Noch vor kurzer Zeit hätte man ein solches Gesetz nicht für möglich chgehalten. Aber das Reichsschatzamt hat daran mit einer Wärme gearbeitet, die anderen, gerechteren Steuerprojekten hätte dienlich sein sollen. Mit dieser Verlegenheitsgesetzgebung muß ein Ende gemacht, es muß von unten auf eine großzügige Steuerpolitik gemacht werden. Eine Reichseinkommens- und Vermögenssteuer müßte die Grundlage aller Besteuerung, auch in Staat und Gemeinde sein. Die Parteien des Reichstags haben in der ersten Lesung immer eine Menge Bedenken, lassen sie aber später fallen und ermutigen die Regierung dadurch immer wieder zu solchen Verkehrs- und Verbrauchssteuern. Belastet wird jeder Haushalt, die Gemeinden, die infolgedessen Gas- und Elektrizität verteuern und die Steuern erhöhen müssen, die Eisenbahnen, die zur Tariferhöhung geradezu aufgefordert werden, und das Reich für Marine-, Heeres-, Reichseisenbahn- und Bürobedarf. In Wahrheit dürfte die Rechnung null auf null aufgehen und das Reich gar keine wirkliche Einnahme aus der Kohlensteuer haben. Industrie, Gewerbe, Handel, das ganze Erwerbs- und Privatleben wird aber getroffen. Immense Gewinne werden nicht nur von den Werken, sondern ganz besonders von den Zwischengesellschaften gemacht. Die Beseitigung dieses Zwischen-, ja Kettenhandels würde die Kohle erheblich verbilligen. Die Kohlenschätze sollte der Staat ausbeuten zum Wohl der beteiligten Arbeiter und der Gesamtheit. (Zust. b. d. Soz.)

Abg. **Stöve** (ntlib.): Wir stimmen der Vorlage in der Fassung des Ausschusses zu. Wir müssen die Mittel beschaffen, um die Anleihen zu verzinsen. Zweifellos wird in die Verhältnisse der Industrie stark eingegriffen. Aber es gibt augenblicklich keinen anderen Weg. Wir haben uns bemüht, die Verbraucher soweit wie möglich frei zu lassen. Den rechtmäßigen Zwischenhandel wollen wir nicht ausschalten. Die Gemeinden können die Kohlen billiger bekommen. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie direkt beziehen oder sich des Zwischenhandels bedienen wollen. Erfreulich ist die Steuer nicht. Sie soll daher nur für drei Jahre gelten. Hoffentlich gelingt es dann, sie wieder zu beseitigen. Im übrigen ist die Steuer sehr leicht durchführbar, weil sie nur geringe Erhebungskosten erfordert. Die Industrie wird sich weiter bemühen, die Kohle besser auszunutzen.

Abg. Dr. **Pfleger** (Ztr.): Auch wir hatten Bedenken, aber wir mußten sie zurückstellen. An den verschiedensten Steuervorschlägen hat es ja nicht gefehlt, aber sie waren undurchführbar. Ohne die Kohle ging es eben nicht. Den sozialdemokratischen Antrag lehnen wir ab. Den Kohlenkleinhandel wollen wir schonen.

Abg. **Gothein** (Vpt.): Noch vor drei Jahren hätte ich jedem ins Gesicht gelacht, der mir gesagt hätte, ich würde jemals für eine solche Steuer stimmen. Aber dem Bedarf des Reiches gegenüber, der nach dem Kriege etwa um 7½ Milliarden den Jahresbedarf vor dem Krieg übersteigen wird, muß man zu jeder irgend möglichen Steuer greifen. Wenn diese Steuer auch die Industrie schwer belasten wird, so hat sie doch zwei große Vorzüge, ihre geringen Erhebungskosten und den Umstand, daß etwa zwei Fünftel ihres Betrages vom Ausland getragen wird. Das spielt jetzt und auch in den ersten Jahren nach dem Kriege eine erhebliche Rolle für unsere Valuta.

Die Sozialdemokraten meinen, mit dem Kohlenmonopol könnte man dasselbe erreichen. Aber das Monopol würde Einnahmen doch nur ergeben, wenn das Reich diejenigen, denen es die Kohlen wegnimmt, nicht entschädigt. Wenn man auf die günstigen Ergebnisse der preußischen Eisenbahnverstaatlichung verweist, so darf man doch nicht vergessen, daß die Eisenbahnen in einer Zeit der Depression erworben wurden, als sie für einen Spottpreis zu haben waren. Der Staat wirtschaftet keineswegs billiger als Private, und speziell in der Kohlenindustrie würde er scheitern, weil wir überall gemischte Werke haben, weil es sehr gefährlich wäre, den Kohlenbergbau zu übernehmen ohne die Eisen- und Zinkindustrie. Ferner erklären die Sozialdemokraten die Gewinne des Zwischenhandels für überflüssig. Aber die großen Kohlenproduzenten wissen sehr wohl, warum sie sich des Zwischenhandels bedienen. Der Großhandel in Kohlen hat eben die Organisation, die die Produzenten sich neben der Produktionsorganisation erst schaffen müßten. Sie würden dann auch nicht billiger liefern können wie der Großhandel. — Die Gewinne der Werke sind freilich gestiegen. Aber Herr Buck hat merkwürdiges Pech gehabt, als er ausgerechnet die Bismarckhütte als Beispiel großer Zwischengewinne anführte, denn die muß ihre sämtlichen Kohlen selbst kaufen. (Heiterkeit.) Im übrigen ist die Voraussetzung der Fortdauer dieses Gesetzes über den Krieg hinaus, daß England auch eine solche Steuer einführt, und darum wird England zweifellos nicht herumkommen. Weitere Exportstaaten für Kohle als England und Deutschland kommen in Europa nicht in Betracht. Herr Buck sagt, wir brauchten uns um historische Rechte nicht zu kümmern. Das ist leicht gesagt, aber dann könnte man auch das Bürgerliche Gesetzbuch aufheben. (Sehr gut!) Mit solchen Volksversammlungsschlagworten sollte man im Reichstag nicht kommen. (Zustimmung.)

Die Vergünstigung für Braunkohle.

Den Hausbrand ganz frei zu lassen, ist uns in der Kommission leider nicht gelungen. Eine Verpflichtung der Werke an die Gemeinden zu liefern ist nicht nötig. Man geht dabei offenbar von der Annahme aus, daß der Handel hohe Phantasiegewinne macht. Davon ist aber in der Tat keine Rede. Wollen die Gemeinden Kohlen im großen beziehen, so können sie das auch jetzt ohne besondere Unkosten. Sehr bedauerlich ist die Bestimmung, daß die Steuer für aus Braunkohle hergestellte Preßkohle nur 15 v. H. beträgt. Das bedeutet ein Geschenk an die Braunkohlenbrikettfabriken, das diese gar nicht einmal zu erbitten gewagt haben und das dem Reiche 10 Millionen kostet. (Hört, hört!) Dazu kommt, daß die Aufbereitungskosten der Steinkohle viel größer sind als die Brikettierungskosten der Braunkohle. Was ich hierüber in der Kommission gesagt habe, hat der preußische Oberbergdirektor von Velsen bestätigt. Er hat gesagt, man finde sich mit dieser Bestimmung nur ab, weil das Gesetz doch nur für drei Jahre gelten solle. Sonst verurteilen wir den Kriegswucher, und hier wollen wir selbst die Hand bieten, daß der Brikettindustrie, die sich in glänzender Lage befindet, 10 Millionen für drei Jahre geschenkt werden. Dem könnte ich ohne Erröten nicht zustimmen. Ich bitte Sie, diese unerhörte Bestimmung abzulehnen. (Bravo! links.)

Abg. Dr. **Wildgrube** (kons.): Es ist konservative Gewissenstradition, dem Reiche das Notwendige zu bewilligen. Darum sind wir trotz mancher Bedenken für die Vorlage. Denn das Reich befindet sich in einer Zwangslage. Wir hoffen, daß unsere finanziellen Verhältnisse durch eine ausgiebige Kriegsentschädigung sich besser gestalten werden. Auch die Sozialdemokraten lehnen sie ja nicht ab. Wir müssen nach dem Kriege zu einer organischen Finanzreform kommen. Für die Kohlensteuer sprach die große Ergiebigkeit und die leichte Veranlagung. Die Belastung der Produktion ist zweifellos eine Erschwerung der Produktion. Aber das muß man in den Kauf nehmen. Die Ermäßigung für die Braunkohlenbriketts ist durchaus berechtigt. Es handelt sich hier um einen Fabrikationsprozeß, den wir nicht mitbesteuern wollen. Zudem ist die Braunkohle, besonders im Osten, das Heizmaterial des kleinen Mannes. Darum sind wir gegen die Anregung des Abg. Gothein. Den Handel sollten wir nicht ausschalten. Sonst würden wir auch die Kohle wegorganisieren. Der Handel als Selbstzweck ist eine Schmarotzerpflanze und im Kriege das größte Verbrechen an der Nation. Der legitime Handel ist eine notwendige volkswirtschaftliche Funktion und damit auch sittlich berechtigt. Diesen Handel unterstützen wir. Werwoller als ein radikales Wahlrecht ist eine große Zahl selbständiger wirtschaftlicher Existenzen.

Der sozialdemokratische Antrag ist unannehmbar. Es wäre ein weiterer Schritt auf dem Wege zur radikalen Sozialisierung des Staates. Das Kohlensyndikat hat eine vernünftige Preispolitik getrieben. Die Produktion glaubt die neue Belastung tragen zu können und ist bereit, sie zu tragen. Dem sozialen Bedürfnis und der steuerlichen Gerechtigkeit ist tunlichst Rechnung getragen worden. Das Reich bedarf neuer Mittel, daher stimmen wir der Vorlage zu.

Abg. **Henke** (Soz. Arb.) lehnt die Vorlage ab.

Abg. **Buck** (Soz.) wendet sich gegen einige Redner, die seine Ausführungen bekämpft hatten, so gegen den Abg. Gothein, dem er erwidert, daß es nicht fortschrittlich sei, durchaus das Bestehende erhalten zu wollen, und daß auch die Fortschrittler Versammlungsreden hielten, wie Abg. Gothein sie ihm vorgeworfen habe.

Abg. **Gothein** (Fortschr. Vpt.) hält seine Behauptungen aufrecht.

Damit schließt die Aussprache. In der Einzelberatung beginnt Abg. **Hoch** (Soz.) um 7 Uhr eine längere Rede über die Vorgeschichte der Kohlensteuer. Der Kohlengroßhandel ist ein Schmarotzerhandel.

Abg. **Keil** (Soz.): Wir können die im Ausschuß beschlossene Vergünstigung für die Braunkohlenbriketts nicht mehr aufrechterhalten. Es wäre ein Millionengeschenk an die Preßkohlenfabriken, von denen z. B. die Niederlausitzer Gesellschaft 14 v. H. Dividende verteilt.

Ueber den Antrag auf Streichung der Bestimmung, wonach für aus Braunkohle hergestellte Preßkohle statt 20 v. H. nur 15 v. H. des Wertes an Steuer erhoben werden sollen, muß im Hammelsprung abgestimmt werden. Für die Streichung stimmen die beiden sozialdemokratischen Gruppen, die Fortschrittliche Volkspartei, ein Teil des Zentrums und die Polen.

Der Antrag auf Streichung wird mit 111 gegen 105 Stimmen angenommen.

Die übrigen Bestimmungen werden ebenfalls angenommen, ebenso die Entschließungen.

Damit ist die zweite Lesung der Steuervorlagen erledigt.

Das Haus vertagt sich. Donnerstag, 11 Uhr: Notgesetz, dritte Lesung der Steuervorlagen, Etat des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes.

Schluß nach 8 Uhr.

Handel, Industrie und Verkehr

Wien, 30. März.

Großgrundbesitz und Vermögenssteuer.

P. Die im Vorjahre gegründete Organisation des österreichischen Großgrundbesitzes hielt am 26. März unter dem Vorsitze des Grafen Rudolf Colloredo-Mannsfeld in der k. k. österr. Landwirtschaftsgesellschaft eine sehr stark besuchte Versammlung ab. Die Debatte über die künftige Steuerbelastung des Großgrundbesitzes leitete der ehemalige Landtags-Abgeordnete des verfassungstreuen Großgrundbesitzes in Böhmen Dr. Wilhelm v. Medinger mit einem Vortrage ein, dem allseitige, lebhafte Zustimmung folgte.

Bei der Wahrung seiner Interessen, führte der Vortragende aus, sei der Großgrundbesitz getragen von der Ueberzeugung, daß die Erhaltung des bodenständigen Landwirtestandes, wie auch des ohnedies gering vertretenen*) agrarischen Großbetriebes im Interesse der Volkswirtschaft liege. Der Krieg habe in dichtbevölkerten Gegenden das Konsumenteninteresse zum Bewußtsein gebracht und dieses spreche in einer Reihe von Bedarfsrichtungen entschieden für den Großbetrieb. Dieser stelle unter ausgiebiger Anwendung von Maschinen mit möglichst wenig Arbeitskräften und Vorwegessern möglichst viele Güter für die Ferne her. Der Kleinbetrieb dagegen suche möglichst viele Menschen auf der gegebenen Scholle zu ernähren. Die Erhaltung des Bauernstandes ist Pflicht einer gesunden Bevölkerungspolitik, die des industrialisierten Großbetriebes Aufgabe der Produktionspolitik, zumal in Zeiten des Arbeiter- und Nahrungsmangels und der passiven Handelsbilanz. Wo wäre die Milchversorgung der Städte ohne den Großgrundbesitz! Requisitionen finden in erster Reihe bei ihm lohnende Mengen zu greifen, auch ist die Einsammlung und Zuführung der Produkte in die Konsumzentren bei ihm nicht so umständlich, wie beim Kleinbetriebe. Er allein ist zu einer hohen Forstkultur befähigt.

Der Vortragende gab dann einen Ueberblick über Friedensbudget und Staatsschulden, über die Kriegskosten und den künftigen Mehrbedarf an Steuern, sowie über die dringend nötigen höheren Aufwendungen für Volksfürsorge. Er verglich die bereits durchgeführten Kriegssteuern der Zentralmächte und besprach die neuen Steuerprojekte. Wenn man deren Ergebnis auch noch so optimistisch schätze, bleibe ein großer Teil des Zinsenerfordernisses unbedeckt. Eine Vermögenssteuer sei also unausweichlich. Das Volksvermögen Oesterreich-Ungarns sei etwa ein Viertel des deutschen. Die Kriegskosten Oesterreich-Ungarns betrügen ein Drittel, die Deutschlands etwa ein Fünftel der Friedensvermögens-Schätzungen. Kleine Vermögen müßten abgabefrei bleiben; der deutsche Wehrbeitrag 1914 begann bei 10.000 Mark, bezw. bei 30.000 Mark, wenn das Einkommen 2- bis 4000 und bei 50.000, wenn es weniger als 2000 Mark betrug. Er begann mit 0,15 Prozent und stieg auf 1,5 Prozent bei Vermögen über 5 Millionen Mark. Der Großgrundbesitz müsse sich grundsätzlich für eine Progression aussprechen. Es sei die vornehmste Pflicht des Begüterten, mehr Opfer zu bringen, als der Aermere. Anderseits sei der Staat an der Kapitalsbildung interessiert und dürfe nicht seine eigene Produktionskraft durch eine zu scharfe Progression zerschmettern. Wir sind ohnedies arm an reichen Leuten; Preußen hat etwa fünfmal so viel Zensiten über 30.000 Mark als Oesterreich solche mit mehr als 40.000 Kronen.

Die Schätzung des Großgrundbesitzes dürfe nicht auf Grund des derzeit oft sinnlos gesteigerten Verkehrswertes geschehen, denn sonst könnte die Abgabe nur von demjenigen getragen werden, der nebenher ein schwerer Kapitalist wäre, nicht aber von dem, der die Steuer aus dem harterarbeiteten Ertrage heraus verzinsen und tilgen müßte. Durch eine unüberlegt hohe Schätzung würde der Landwirt von seinem Erbe vertrieben, das Volkstum erschüttert und der Boden in die Hand von Leuten gebracht, die zwar dank der Kriegskonjunktur Kapital, aber gar nicht die Fähigkeit, noch die Absicht besitzen, ihn selbst treu zu bewirtschaften. Dies ist vielmehr der Beruf des angesessenen Gutsbesitzer- und des bodenständigen Bauernstandes, die sich in freundschaftlichem Zusammenwirken gegen eine solche Verdrängung schützen müssen.

Der Grundbesitzwert müsse nach dem Muster des deutschen Wehrbeitrages durch Kapitalisierung des normalen Ertrages ermittelt werden. Der dabei angewandte Zinsfuß muß sich nach dem Hypothekenzinsfuß richten. Nicht der Wirtschaft dienende Gebäude müssen nach dem Mietwerte geschätzt, Wirtschaftsgebäude und Einrichtungen dagegen dürfen nicht eigens bewertet werden, so wie ja auch eine Aktie nach der Dividende und nicht nach den Einzelwerten der Maschinen ꝛc. geschätzt werde. Es müssen Zinsen-Stundungsbestimmungen für Mißjahre vorgesehen werden. Zum Schutze alten Besitzes müssen nach dem deutschen Vorbilde die nach Kriegsausbruch mit entwertetem Gelde gekauften Güter mit dem Kaufwerte und nicht mit dem Ertragswerte eingestellt werden.

Die Abstattung müsse auf eine Reihe von Jahren verteilt werden und erfolge wohl am einfachsten durch Erlegung von Staatspapieren. Diese reichen aber nicht hin. Eine Teilhaberschaft des Staates an allen Unternehmungen brächte ihm eine schwierige Aufsichtspflicht und ein solcher Staatskapitalismus würde auch Freiheit und Unternehmungskraft lähmen. Der Grundbesitzer, dessen ganzes Vermögen meist gebunden ist, kann zur Bezahlung einer hohen Abgabe nur Besitzteile verkaufen oder sich verschulden. Ein plötzlicher allgemeiner Verkauf brächte einen ungeheuren Wertsturz mit sich; doch müsse eine Kontraktion und Intensivierung großer Herrschaften durch sukzessiven Abverkauf nebensächlicher Teile wohl ins Auge gefaßt werden. Eine allzugroße Zwangsver-

*) Der fideikommissarische Großgrundbesitz nimmt in Oesterreich nur 3·8 Prozent (in Preußen 6·09 Prozent) der Gesamtfläche ein. Von ihm sind 66 Prozent Waldland (in Preußen 45 Prozent). Der Grundbesitz über 200 Hektar und 200 Kronen Grundsteuer, von dem jedoch ein Großteil bäuerlicher Besitz ist, nimmt 29 Prozent der Gesamtfläche ein und von ihm sind 52 Prozent Waldland.

Kölnische Zeitung
31. III. 1917

31

⁂ Kunst und Steuern.

Eine Reihe angesehener Vereinigungen von Künstlern und Gelehrten haben Verwahrung eingelegt gegen die Ausdehnung der geplanten Luxuswarensteuer auf Werke der bildenden Kunst. Der Erwerb und Besitz von Kunstwerken, heißt es da, dürfe nicht als Luxus bezeichnet werden, sondern sei ein für das Streben weitester Volkskreise nach Bildung und Veredlung unabweisliches Bedürfnis; die Künstlerschaft selbst, die durch den Krieg ohnehin wirtschaftlich schwer leide, würde durch eine Besteurung, noch dazu in einer Höhe von 20 Prozent, mit dem wirtschaftlichen Untergang bedroht. — Diese und ähnliche Bedenken haben seinerzeit dazu geführt, daß bei der Kriegssteuer, entgegen dem ursprünglichen Entwurf, eine Ausnahme zugunsten der Werke lebender deutscher Maler gemacht wurde. Tatsächlich leuchtet es dem Volkswirtschaftler wie dem Idealisten in uns nicht ein, daß ein Lebemann, der sein Einkommen in Monte Carlo verspielt oder es mit Sekt, Austern und galanten Schönen verjubelt, Luxussteuern kaum spürt, und der Idealist zum mindesten stößt sich daran, daß ein Protz, der seine Krawatte mit einer dicken echten Perle schmückt und seine Frau mit Diamanten behängt, nicht mehr an Luxussteuern bezahlen soll als ein Mann, der sein Geld in Kunstwerken anlegt. Freilich: zwischen Kunstwerk und Kunstwerk muß, wie es bei der Kriegssteuer schon geschah, ein Unterschied gemacht werden; es ist zu prüfen, ob der Ankauf nur die gewerbsmäßigen Händler und die nicht selbst schaffenden Eigentümer bereichert oder ob er der lebendigen Kunst zugute kommt. Weiter betrachten wir es, trotz allen schöngeistigen Redensarten vom hehren Internationalismus der Kunst — einem Internationalismus, bei welchem der Deutsche meistens der Dumme war — als durchaus gerechtfertigt, daß der lebendigen deutschen Kunst ein Vorrang vor der ausländischen eingeräumt wird, zumal ein geschicktes Händlertum den einheimischen Kunstmarkt mit zweiklassiger Einfuhr, ja mit unzweifelhaften, von absonderlichen Theoretikern dem deutschen Snob als Zukunftsmusik aufgeschwatzten Schund fleißig zu versorgen pflegte. Nach dem jetzigen Plan würde die ausländische Kunst unter Umständen sogar bevorzugt sein, wie folgendes Beispiel beweist. Ein Händler kauft in Frankreich ein Gemälde für 10 000 ℳ. Bei dem Übergang über die Grenze wird dafür eine Steuer von 2000 ℳ entrichtet. Später wird das Bild für 20 000 ℳ weiterverkauft; dieser Verkauf ist steuerfrei. Verkauft aber der Kunsthändler ein in Deutschland von dem Maler für 10 000 ℳ erworbenes Bild für 20 000 ℳ an einen Liebhaber, so ist die Steuer von dem letztgenannten Kaufpreis zu entrichten. Das französische Bild ist also mit 2000 ℳ, das deutsche bei demselben Verkaufspreis mit 4000 ℳ belastet.

Bei den letzten großen Versteigerungen in Berlin und München sind für alte Bilder sehr hohe Preise bezahlt worden, nicht nur von Museen, die unter Umständen die Pflicht haben, ihren Bestand an alten Kunstwerken zu mehren, und die damit der Öffentlichkeit einen Dienst erweisen, sondern auch von Privatleuten, welche die erworbenen Kunstschätze in ihren vier Wänden verschwinden lassen. Ankäufe der letztern Art tragen zur Förderung der Kunst höchstens dadurch bei, daß sie ein Kunstwerk in Deutschland festhalten, — auf die Gefahr hin, daß es lange Jahre im Dunkel einer Privatwohnung verbleibt, unzweckmäßiger Pflege ausgesetzt ist und bei Gelegenheit doch über den großen Teich wandert. Der geringfügige Vorteil wird aber in vielen Fällen dadurch mehr als aufgewogen, daß der private Wettbewerb den Museen ihre Sammeltätigkeit sehr erschwert und oft unmöglich macht; der deutschen Kunst der Gegenwart, um die es sich in erster Linie handelt, schaden jene Käufe sogar, denn mancher Sammler, der für einen Tintoretto 50 000 ℳ auf den Tisch des Hauses gelegt hat, wird sich dafür den sonst etwa erwogenen Erwerb von Werken lebender deutscher Maler verkneifen. Volkswirtschaftlich wird also kaum etwas dagegen einzuwenden sein, wenn bei dem Verkehr mit alten Kunstwerken die Steuerschraube bis zur Grenze des Zulässigen angezogen wird, d. h. soweit, daß der Handel mit solchen Werken nicht völlig erdrosselt wird. Ideale Bedenken können dagegen nicht ins Gewicht fallen. In den meisten Fällen, in denen ein Privatmann kostbare alte Kunstwerke ankauft, ist zehn gegen eins zu wetten, daß neben die reine Liebe zur Kunst eine nicht zu tadelnde, aber auch nicht besondern Schutzes würdige Großmannsucht tritt; ein echter Ostade an der Wand stempelt den glücklichen Besitzer in den Augen der Gesellschaft zum Kunstkenner und stellt nebenher seinem Kredit ein glänzendes Zeugnis aus. Wenn die Erwerber ganz aufrichtig sein wollen, würde ein modernes deutsches Bild ihren Drang nach Schönheit mindestens ebenso gut befriedigen wie das alte und wegen seiner Seltenheit mit Gold aufzuwiegende Bild. Auch der Sammeltrieb, der sich auf Kunstwerke wirft und sich vielfach auch mit kaufmännischen Spekulationen verknüpft, ist nicht so edler Natur, daß man sich vor einem derben Zugriff zu scheuen hätte. Was von der reinen Kunst gesagt ist, gilt im verstärkten Maße vom Kunstgewerbe. Es ist in Deutschland bei wohlhabenden Leuten zur geistlosen Mode geworden, ihre Zimmer mit allerlei Möbeln und Ziergegenständen auszustaffieren, die häufig weit entfernt davon, gute moderne Arbeiten an zweckmäßiger Schönheit zu erreichen, nur die Eigentümlichkeit haben, selten und teuer zu sein. Es werden in sie oft ästhetische Vorzüge hineingesehen, die sie in Wirklichkeit gar nicht oder nicht in höherm Maße besitzen als neue Erzeugnisse. Wenn ein Sammler für eine Gruppe Altmeißener Porzellans, die zudem an absoluter Schönheit hinter modernen Porzellanarbeiten zurückbleibt, 20 000 ℳ bezahlen kann, so ist der Grund nicht abzusehen, warum der Staat nicht diesen Sport, welcher der dringend der Förderung bedürfenden Industrie der Gegenwart große Summen entzieht, bis an die Grenze des irgendwie Möglichen für Steuerzwecke ausbeuten soll.

Das Leitmotiv bleibt demnach: Schutz der lebendigen deutschen Kunst. Hier ist noch ein Punkt zu beachten. Oft fließt von dem Erwerbspreis ein großer Teil in die Tasche des vermittelnden Kunsthändlers. Wir stimmen trotz aller Schäden, die ein gewisser Kunsthandel für die Entwicklung des deutschen Kunstlebens gezeitigt hat, nicht in den Ruf derer ein, die den Kunsthändler als Schmarotzer ausrotten wollen. Bei der oft zutage getretenen Unfähigkeit der Künstler, durch wirtschaftliche Verbände den Kunsthandel selbst zu regeln, ist der Händler ein unentbehrlicher Mittelsmann. Menschlich wird dem Händler keiner verübeln, daß er nach Möglichkeit zu verdienen trachtet, aber die schaffende Kunst als Ganzes leidet darunter, wenn z. B. der Händler oder ein Ring von Händlern einzelne Künstler zu wahnsinnigen Preisen steigern, um von dem Gewinn hohe Prozente einzusacken. Notwendig ist deshalb eine Bestimmung, daß etwaige Ausnahmeregeln zugunsten der deutschen Künstler nicht dem Kunsthändler eine Begünstigung zuteil werden lassen, auf die er nach volkswirtschaftlichen und idealen Erwägungen kein Anrecht hat, vielleicht, indem man nur den unmittelbaren Handel zwischen dem Erzeuger des Kunstwerks und dem ersten Erwerber steuerfrei läßt. Ob es freilich möglich ist, Umgehungen einer solchen Bestimmung wirksam vorzubeugen, müssen wir Steuertechnikern zur Entscheidung überlassen.

Berner Bund 6./IV. 1917

b
40

Erhebung der eidgenössischen Kriegssteuer

Ueber die Erhebung der eidgenössischen Kriegssteuer berichtet die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung wie folgt: Die

Einschätzungsarbeiten

wurden in den Kantonen nicht überall zu gleicher Zeit in Angriff genommen; in einigen Fällen verzögerte sich die Bestellung der Einschätzungsorgane, und in andern erforderten die Vorbereitungsmaßnahmen ziemlich viel Zeit. In der Mehrzahl der Kantone konnten aber doch die Einschätzungsarbeiten derart gefördert werden, daß auf den Fälligkeitstag für die erste Rate der Steuer, der vom Finanzdepartement auf den 15. September 1916 festgesetzt worden war, die Veranlagung in der Hauptsache beendigt und die Steuerrechnungen versandt waren. Den Steuerpflichtigen war für die Bezahlung der ersten Rate Frist eingeräumt bis 30. November 1916 (45 Tage vom Fälligkeitstag weg), und es war bestimmt worden, daß, wer die Steuer auf einmal bezahlt, Anspruch hat auf einen Skonto von fünf Prozent auf dem Betrag der zweiten Rate. Von diesem Rechte wurde in sehr weitgehendem Maße Gebrauch gemacht; man darf annehmen, daß im Durchschnitt für die ganze Schweiz etwa 70 Prozent der Steuerpflichtigen die beiden Jahresraten auf einmal bezahlt haben, teilweise sogar unter Verzicht auf den Skonto. Es ist überhaupt zu sagen, daß die Kriegssteuer nach unseren Wahrnehmungen willig und prompt bezahlt worden ist.

Bis Ende des Berichtsjahres hatten die Einschätzungsarbeiten in der Hauptsache abgeschlossen die Kantone: Aargau mit einem Ergebnis von Fr. 4,757,483, Appenzell A.-Rh. mit Fr. 715,111, Appenzell J.-Rh. mit 79,370 Franken, Baselland mit Fr. 846,457, Basel-stadt mit Fr. 16,000,000, Bern mit Franken 15,259,173, Freiburg mit Fr. 1,431,862, Glarus mit Fr. 2,415,698, Graubünden mit Franken 1,623,500, Luzern mit Fr. 2,552,972, Neuenburg mit Fr. 4,450,000, Schaffhausen mit Franken 2,823,300, Schwyz mit Fr. 720,000, Solothurn mit Fr. 3,085,253, St. Gallen mit Franken 6,054,000, Thurgau mit Fr. 1,706,570, Nidwalden mit Fr. 126,881, Obwalden mit Franken 184,565, Uri mit Fr. 162,216, Waadt mit Franken 9,718,488, Wallis mit Fr. 1,350,000, Zug mit Fr. 1,385,000. Total Fr. 77,447,899.

Es standen also bloß noch aus die Resultate von Zürich, Genf und Tessin. Nach dem, was wir heute wissen, wird sich das Ergebnis dieser Kantone belaufen: für Zürich auf ungefähr Fr. 27,700,000, für Genf auf ungefähr Fr. 14,300,000, für Tessin auf ungefähr Franken 1,300,000.

Das Gesamtergebnis für die ganze Schweiz

wird somit betragen Fr. 120,747,899 oder, unter Berücksichtigung des für Vorauszahlung der zweiten Rate gewährten Skontos, rund 120 Millionen Franken. Rechnet man hiervon den den Kantonen zufallenden Fünftel ab, so verbleiben für den Bund rund 96 Millionen Franken. Nach den Schätzungen, die auf Grund der Angaben der Kantone seinerzeit vorgenommen worden waren, hatte man auf einen Ertrag für den Bund von 65 Millionen oder, bei Berücksichtigung der infolge des Krieges sicher zu erwartenden Minderwerte, sogar nur auf einen solchen von 52 Millionen gerechnet. Die Erwartungen sind also weit übertroffen; der Ertrag ist fast doppelt so hoch, als angenommen worden war.

Die Kontrolle

Durch den Delegierten des Finanzdepartements und durch die Beamten der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung sind die Veranlagungsarbeiten so intensiv als möglich überwacht und kontrolliert worden, und es haben diese Organe in zahlreichen Fällen bei der Einschätzung auch direkt mitgewirkt. Die dem schweizerischen Finanzdepartement vorbehaltene Genehmigung der Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Kantonen konnte in allen Fällen ausgesprochen werden, indem die Prüfung dieser Resultate überall ergeben hat, daß sie den ökonomischen Verhältnissen des Kantons entsprechen. Einige Revisionen von Einschätzungen waren auf Veranlassung der eidgenössischen Kontrollorgane vorgenommen worden, bevor das Ergebnis der betreffenden Kantone zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Den kantonalen Steuerbehörden wurde durch die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung ein umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung zugestellt, das sich diese verschafft hat und das sich in der Hauptsache auf die Personen und Gesellschaften bezog, die während des Krieges vermehrte Geschäftsgewinne erzielt hatten. Es leistete dieses Material in vielen Fällen ausgezeichnete Dienste.

Zürich und Genf

Einen ganz besonders großen Aufwand an Zeit und Arbeit verursachte die Veranlagung der Kriegssteuer in den Kantonen Zürich und Genf, und es ist dies auch der Grund, weshalb diese Kantone mit der Einschätzung bis Ende des Berichtsjahres nicht fertig zu werden vermochten. In Zürich mußten, insbesondere soweit der Besitz an Liegenschaften und an Grundpfandtiteln in Frage kam, die Grundlagen zur Kontrollierung der Steuererklärungen erst geschaffen werden, indem die Steuerbehörden dieses Kantons, zum Unterschied von allen andern Kantonen, hierüber bis jetzt keine Angaben besaßen. Die Kriegssteuerverwaltung des Kantons Zürich ließ sich zum genannten Zwecke von den Grundbuchämtern der einzelnen Bezirke, gestützt auf Artikel 34 des Bundesbeschlusses betreffend die Kriegssteuer, wonach die öffentlichen Verwaltungen verpflichtet sind, an die Steuerbehörden aus den amtlichen Registern kostenlos Auskunft zu geben, Auszüge aus dem Grundbuch (im ganzen etwa 70,000) liefern, was in gewissen Kreisen der Bevölkerung einer heftigen Opposition begegnete, die in einer Interpellation und später in einer Motion im Großen Rate ihren Ausdruck fand und die auch zu einer Eingabe der Zürcher Regierung an den Bundesrat führte. Der Bundesrat bestätigte in seiner Antwort, daß die kantonale Kriegssteuerverwaltung durchaus berechtigt sei, die Auszüge aus dem Grundbuch zu verlangen, daß die Bundesbehörde im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung der Kriegssteuer sogar darauf bestehen müsse, daß die Grundbuchauszüge für die kantonale Kriegssteuerverwaltung erstellt werden, und daß im übrigen nicht recht einzusehen sei, weshalb das Grundbuch, das doch nach Artikel 970 des Zivilgesetzbuches öffentlich sei, den Steuerbehörden des Kantons nicht auch zur Einsicht offen stehen soll, wie dies in den andern Kantonen ebenfalls der Fall sei und als etwas Selbstverständliches gelte. Die Motion im Großen Rate, die verlangt hatte, daß die kantonale Finanzdirektion zur sofortigen Annullierung ihres an die Grundbuchämter ergangenen Auftrages betreffend Anfertigung von Grundbuchauszügen zu Zwecken der Kriegssteuereinschätzung zu veranlassen sei, wurde dann auch abgelehnt.

Im Kanton Genf bereitete besondere Schwierigkeiten der Umstand, daß der Kanton bisher keine Erwerbsteuer besitzt und daß die Grundlagen für die Beurteilung, wer als erwerbssteuerpflichtig bei der Kriegssteuer in Betracht kommt, fehlt. Die genferische Kriegssteuerverwaltung behalf sich so, daß sie an alle die sogenannte Personaltaxe bezahlenden Bürger Steuererklärungsformulare abgab, wodurch die Zahl der von ihr versandten Selbstschätzungsformulare auf über 80,000 anstieg, was bei einer Bevölkerungszahl von 155,415 Seelen mehr als 50 Prozent ausmacht, während in den andern Kantonen durchschnittlich nur an 15 bis höchstens 20 Prozent der Bevölkerung Steuererklärungen versandt worden sind.

Die Einzahlungen

Von den dem Bund zukommenden 96 Millionen des Ertrages der Kriegssteuer waren der eidgenössischen Staatskasse auf Ende 1916 bereits 57 Millionen abgeliefert, so daß sie im Jahre 1917 noch zirka 39 Millionen zu erhalten hat. Dazu sind an freiwilligen Beiträgen an die Kriegssteuer während des Jahres 1916 eingegangen 295,955.61 Franken. Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend die eidgenössische Kriegssteuer bestimmt, daß die Personen, die gemäß den Vorschriften dieses Bundesbeschlusses der Steuerpflicht nicht unterworfen sind, Gelegenheit gegeben werden soll, sich freiwillig an der Kriegssteuer zu beteiligen. In Art. 63 der Vollziehungsverordnung ist gesagt, daß das Finanzdepartement bestimmen werde, in welcher Weise die freiwillige Beitragspflicht organisiert werden soll. Es war zuerst beabsichtigt, einen Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge zur eidgenössischen Kriegssteuer, der sich namentlich auch an die Schweizer im Auslande richten sollte, auf den Zeitpunkt des Einzuges der ersten Rate der Steuer zu erlassen. Nach Anhörung der kantonalen Kriegssteuerverwaltungen, beschloß das Finanzdepartement dann aber, infolge der Ungunst der Zeit die Sammlung freiwilliger Beiträge unter denjenigen Personen, die der Kriegssteuerpflicht nicht unterliegen, zu verschieben und dafür den Zeitpunkt des Einzuges der zweiten Rate der Kriegssteuer, im September 1917, in Aussicht zu nehmen, sofern nicht vorher ein günstiger Moment hierfür sich einstellt, wie es z. B. der Friedensschluß zwischen den kriegführenden Staaten wäre.

Rekurse

Am 30. August 1916 erließ die Kriegssteuerverwaltung ein Reglement für die in Art. 37 des Bundesbeschlusses betreffend die Kriegssteuer vorgesehene eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission. Nach Art. 2 dieses Reglementes besteht die Rekurskommission aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs Mitgliedern. Sie ist geteilt in zwei Kammern. Zum Präsidenten wurde gewählt Nationalrat Professor Dr. Speiser in Basel, als Vizepräsidenten Ständerat Rutty in Genf und Regierungsrat Schmid in Aarau und als weitere Mitglieder Professor Blumenstein in Bern, Dr. Trüssel, Präsident des Handelsgerichts in Bern, Nationalrat Steinhauser in Chur, Dr. Bonzanigo, Advokat in Bellinzona, Dr. Richard, Sekretär der Handelskammer in Zürich, und Regierungsrat Dubois in Lausanne. Von der Wahl von Ersatzmännern, deren der Bundesrat nach dem Reglement sechs ernennen kann, wurde einstweilen noch Umgang genommen.

Die Kriegssteuer-Rekurskommission hat ihre Tätigkeit im Berichtsjahre noch nicht beginnen können, da die Zahl der an sie weitergezogenen Rekurse bis Ende Jahres nur eine geringe war und die Einberufung einer Sitzung noch nicht gerechtfertigt haben würde. Die Zahl der eidgenössischen Rekurse, um sie kurz so zu bezeichnen, wird allem Anschein nach, soweit die Kriegssteuer in Betracht kommt, eine verhältnismäßig kleine bleiben; es steht schon heute fest, daß in mehreren Kantonen kein eidgenössischer Rekurs an die eidgenössische Rekursinstanz weitergezogen wird. Bei der Kriegsgewinnsteuer, für welche die gleiche Rekurskommission ebenfalls zu amten haben wird, und zwar dort als einzige Rekursinstanz, wird die Zahl der Rekurse dann schon eine größere sein.

Neue Freie Presse
8/IV. 1917
42

Die Vermögenssteuer.

Von **Max Feilchenfeld.**

Präsident der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft.

Unter allen Steuerplänen, die zur Deckung der Kriegskosten erörtert werden, nimmt die Vermögenssteuer das größte Interesse für sich in Anspruch. Sie ist vollständiges Neuland, denn auch die Besitzsteuer, die in Deutschland vor dem Kriege eingeführt worden war, gibt nur einen ungefähren Anhaltspunkt für die Art der Auflage, nicht für die Höhe der Belastung, die wir zu erwarten haben. Der Plan der Vermögenssteuer wird bereits allgemein erörtert, der Finanzminister hat ihre Einführung in Aussicht gestellt, und es wird deshalb keinem Mißverständnisse begegnen, wenn ich, der freundlichen Einladung der „Neuen Freien Presse" folgend, meine bescheidenen Ansichten über die Verwirklichung dieses Gedankens zusammenfasse.

Gegen das Prinzip einer Vermögenssteuer wird sich niemand aussprechen können. Im Publikum wird vielfach die Ansicht vertreten, daß ein sehr wesentlicher Teil der Kriegskosten, der durch Ausgabe von Kriegsanleihen gedeckt worden ist, im Wege einer einmaligen Vermögensabgabe wieder ersetzt werden soll. Die Abgabe soll in barem Gelde oder in den Titres der verschiedenen Kriegsanleihen eingezahlt werden können, und der Staat soll die einlaufenden Mittel zur Einziehung eines Teiles der Kriegsanleihen benützen. Bisher sind in allen fünf Kriegsanleihen rund 18 Milliarden Kronen gezeichnet worden, und wenn wir im Frühjahre noch eine sechste Kriegsanleihe dazu bekommen, wird der Umlauf auf 22 Milliarden steigen. Ein Teil dieser Anleihen ist schon in wenigen Jahren fällig, die Rückzahlungen werden namentlich, soweit es sich um die Schatzscheine handelt, in den zwanziger Jahren sehr große Summen betragen und es ist deshalb ganz begreiflich, daß der Staat sich durch einmalige Zuflüsse von diesen Rückzahlungen befreien will, insbesondere in den ersten Jahren, wo die Friedenswirtschaft noch nicht wesentlich erstarkt sein wird. Diesen Erwägungen entspringt der Gedanke, daß die Vermögensabgabe durch eine einmalige, wenn auch in einigen Jahresraten zahlbare Auflage verwirklicht werden soll. Ueber die Höhe einer solchen Vermögensabgabe gehen die Schätzungen naturgemäß sehr weit auseinander. In der öffentlichen Diskussion sind die Grenzen, die als möglich erachtet werden, ziemlich weit gezogen; überwiegend wird angenommen, daß die Abgabe in den unteren Stufen mit 5 Prozent des Kapitals einsetzen und in den obersten Stufen mit 25 Prozent des gesamten Vermögens beschränkt sein soll. Meiner Ansicht nach ist eine solche einmalige Abgabe, welche mit einem Schlage den größeren Teil der Kriegsanleihen tilgen soll, nicht berechtigt und auch nicht vorteilhaft. Es kann nicht Aufgabe der lebenden Generation sein, einen so großen Teil der Kriegskosten allein zu tragen, denn der Krieg wird nicht nur für uns, sondern auch für unsere Kinder und Enkel geführt, die sich der Wohltaten eines gesicherten Friedens erfreuen werden. Der Krieg hat die größten Kapitalszerstörungen verursacht, der Friede wird aber den großen Vorteil einer künftigen Neuordnung mit sich bringen, und die Forderung ist berechtigt, daß auch die kommenden Geschlechter an der Deckung der Kosten mitwirken sollen. Außerdem birgt der Plan, einen so wesentlichen Teil des Vermögens, 5 bis 25 Prozent des gesamten Kapitals, auf einmal hinzulegen, eine gar nicht zu unterschätzende große Gefahr für die Bevölkerung, deren Erwerbsfähigkeit dadurch schwer beeinträchtigt werden müßte. Auf der anderen Seite würde aber eine solche einmalige Vermögensabgabe auf der Basis des jetzigen Vermögens berechnet werden, so daß der Staat aus der Steigerung des Volksvermögens, die im Verlaufe der Jahre in einem gesicherten Frieden ganz gewiß eintreten wird, keinen Vorteil ziehen würde. Eine einmalige Vermögensabgabe, die etwa auf fünf Jahre aufgeteilt, dann gänzlich verschwinden würde, wäre also sowohl den Interessen des Staates als jenen der Bevölkerung eher abträglich.

Deshalb bin ich der Meinung, daß man nicht eine einmalige, sondern eine ständige Vermögensabgabe in das System unserer direkten Steuern einführen soll. Ungarn hat damit bereits den Anfang gemacht und im vorigen Jahre eine bleibende Abgabe vom Kapital in der Höhe von jährlich einem halben Prozent in das Gesetz aufgenommen. Diese Abgabe hat aber in Ungarn deshalb ihre Mängel, weil Vermögen und Einkommen nur schwer erfaßt werden können. Gleichwohl ist der Gedanke ein richtiger und die Vermögensabgabe, die in Oesterreich geschaffen werden soll, müßte nach meiner Meinung auf dieser Grundlage aufgebaut sein. Es ist nicht meine Aufgabe, Vorschläge über die Höhe einer solchen Abgabe auszusprechen, was auch deshalb schwer möglich wäre, weil der Betrag der zu deckenden Kriegskosten noch gar nicht feststeht und ebenso nicht übersehen werden kann, welche anderen Eingänge dem Staate zur Verfügung stehen werden. Sicher ist es, daß der Grundsatz der progressiven Besteuerung bei der Vermögensabgabe noch mehr am Platze ist als bei der Einkommensteuer. Ebenso wird es keinem Widerspruch begegnen, daß die kleineren Vermögen von dieser Steuer frei bleiben und daß die Vermögensabgabe wohl erst bei einem Besitze im Werte von etwa 20.000 Kronen beginnen soll. Auf dieser untersten Stufe sollte die Steuer etwa mit einem Viertel bis zu einem halben Prozent des Kapitals einsetzen, dann allmählich steigen und auf der obersten Stufe bei den Vermögen von mehreren Millionen etwa mit anderthalb Prozent endigen. Der Durchschnittssatz einer solchen Abgabe würde vielleicht zwischen 0·8 und 0·9 Prozent des Kapitals betragen; die Besitzer von Vermögen aller Art, von liegenden Gütern, Häusern, Geschäftsunternehmungen und Wertpapieren würden in jedem Jahre einen derartigen Satz ihres alljährlich oder in gewissen Zeitabschnitten neu zu ermittelnden Vermögens als bleibende Steuer an den Staat abführen; sie würden in jedem Jahre nebst der Einkommensteuer von ihren Einkünften auch noch die Vermögenssteuer von ihrem Kapital zahlen.

Die Abschätzung des Ertrages einer solchen Steuer bewegt sich allerdings auf unsicheren Grundlagen, weil eine Veranschlagung des Nationalvermögens mangels eines Vermögenskatasters höchst ungewiß ist. Auf dem statistischen Kongreß des Jahres 1913 hat Professor Fellner das Vermögen in Oesterreich auf ungefähr 84 Milliarden Kronen veranschlagt. Diese Summe wurde damals schon als zu niedrig bezeichnet und könnte bei den großen Veränderungen der gesamten Verhältnisse, die im Kriege eingetreten sind, vielleicht auf 110 Milliarden Kronen erhöht werden. Wenn wir annehmen, daß die kleineren Vermögen der Steuer nicht unterworfen werden und nur etwa 60 Prozent des Kapitals von der Steuer erfaßt werden, so würde ein Gesamtvermögen von 66 Milliarden Kronen die Grundlage für die Vorschreibung der Vermögenssteuer zu bilden haben. Der Steuerdurchschnitt wird bei der jährlichen Vermögensabgabe zwischen 0·8 und 0·9 Prozent zu liegen haben. Auf diese Art würde die Vermögensabgabe ein Jahreserträgnis von 500 bis 600 Millionen Kronen liefern können und aus dieser neu einzuführenden Steuer könnte die Verzinsung eines Teiles der Kriegsanleihen von mindestens 10 Milliarden Kronen erzielt werden.

Das wäre jedenfalls eine sehr wesentliche Erleichterung für den Staat, denn die schon jetzt eingeführten Steuern liefern das Erfordernis für die ersten vier Kriegsanleihen von rund 15 Milliarden, und der Finanzminister wäre mit der Vermögensabgabe eines namhaften Teiles seiner Sorgen ledig. Anderseits darf man sich nicht verhehlen, daß die Vermögenssteuer eine harte Last für die besitzenden Schichten der Bevölkerung bilden müßte. Eine alljährlich wiederkehrende Abgabe in der Höhe von etwa einem Prozent des Vermögens mindert den Ertrag des Kapitalsbesitzes um Summen bis zum fünften Teile. Die Personaleinkommensteuer nimmt nebst den neuen Kriegszuschlägen rund zehn Prozent des durchschnittlichen Einkommens der wohlhabenden Schichten weg. Aus beiden Abgaben, der Vermögens- und Einkommensteuer, würde der Kapitalist etwa drei Zehntel seines Kapitalsertrages an den Staat alljährlich abzuführen haben. Eine solche Last ist zwar hart, aber nicht unerträglich. Im Kriege haben wir uns an so mancherlei Zustände gewöhnt, die man vordem für unmöglich gehalten hätte. In England und Deutschland wurde versichert, daß wir von nun an durch vier bis fünf Monate des Jahres für den Staat zu arbeiten haben und damit zufrieden sein werden, wenn uns nur der größere Teil unseres Ertrages verbleibt. Gewiß wird der Staat darauf bedacht sein müssen, bei der Vermögenssteuer vorsichtig vorzugehen, um nicht die Wurzel des Vermögens und des Kapitalseinkommens abzugraben. In erster Linie wird darauf zu achten sein, daß eine Doppelbesteuerung vermieden werde, damit nicht dasselbe Vermögen zweimal getroffen werde. Bei Vermögen, welche die Aktienform tragen, werden die Aktionäre von der Vermögenssteuer ergriffen werden, und es ist deshalb die Forderung berechtigt, daß die Aktiengesellschaften von ihr frei bleiben, weil sonst dasselbe Vermögen zweimal getroffen werden würde. Nur von den Reserven könnte unter Umständen ein Teil an den Staat abgegeben werden. Ebenso halte ich es für notwendig, daß die Steuer sich nicht nur auf das bewegliche Vermögen, das Geldkapital und die Industrie, beschränkt, sondern auch das unbewegliche Vermögen, den Grundbesitz und die Tote Hand, gleichmäßig erfaßt. Nur dann wird die Steuer als ein Gebot der Gerechtigkeit empfunden und von der Bevölkerung willig hingenommen werden. Sie ist eine Notwendigkeit, um so rasch als möglich nach dem Friedensschlusse den Staatshaushalt in das Gleichgewicht zu bringen und geordnete Verhältnisse wiederherzustellen. Eine solche baldige Regelung des gesamten Staatsfinanzwesens muß von wohltätigen Folgen sein, sie ist auch eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen Abbau der Preise und die Rückkehr zu einer billigeren Lebenshaltung. Die jetzige Teuerung kann nicht bleiben, und alle Kräfte müssen aufgeboten werden, um so rasch als möglich die Warenpreise auf eine Stufe herabzudrücken, welche die Versorgung der Bevölkerung zu erträglichen Bedingungen ermöglicht. Eine Ermäßigung der Preise der Lebensmittel müßte ein wirksames Gegengewicht gegen die hohen Steuern der Friedenswirtschaft schaffen und damit Vermögensabgabe und Kriegszuschläge zu der Einkommensteuer erträglicher machen.

Neues Pester Journal
26./IV. 1917

Pester Journal.

Sechsundvierzigster Jahrgang.

Erscheint (mit Ausnahme des Montags) täglich.
Redaktion und Administration:
Vilmos császár-út (Kaiser Wilhelmstraße) Nr. 64.
Telephon: Redaktion 26—09. Administration 26—10, 28—31.

Steuerpolitik im Kriege.

Von **Roland v. Hegedüs,**
Universitätsprofessor, Reichstagsabgeordneter.

Zu Beginn des Weltkrieges haben weder wir noch unsere Verbündeten daran gedacht, daß wir uns auch während der Kriegsdauer mit Steuerpolitik zu befassen haben werden. Man war der Ansicht, daß die kriegerische Verwicklung von kurzer Dauer sein werde und daß die Kriegsanleihen zur Deckung der Kriegsausgaben reichen werden, bis dann der Friede die Umgestaltung des Steuerwesens zuläßt. Es muß anerkannt werden, daß es unser unversöhnlichster Feind England war, der dieser Auffassung ein Ende machte. Großbritannien hat die ersten Kriegssteuern eingeführt, dem Beispiele Pitt's folgend, der während der Kriege gegen Napoleon auf dem Wege der Erhöhung der englischen „income-tax" eine Deckung für die Kriegskosten schuf. Ich muß es nicht besonders hervorheben, daß sich auch England täuschte, denn obzwar es seine Einkommensteuer und in Verbindung damit seine Kriegsgewinnsteuer bis zu bisher unbekannten Perzenten erhöhte, vermochte es weder die Zuspruchnahme von Kriegsanleihen noch die Eröffnung neuer Steuerquellen zu vermeiden. Nicht lange nachher betrat auch Deutschland den Weg der Einführung der Kriegssteuer, und Oesterreich und wir, sowie auch Frankreich, Italien und Rußland haben diesem Beispiele Folge geleistet. So können wir behaupten, daß es heute bereits eine besondere Kriegssteuerpolitik gibt, die an Dimensionen, Mannigfaltigkeit und Folgen bisher ohne Beispiel dasteht.

Die ungarische Gesetzgebung machte vorerst bekanntermaßen einen bescheidenen Versuch, um die Kosten der Kriegsfürsorge durch eine besondere Steuer zu decken, sie ließ zu diesem Behufe die 1908 geschaffene Wekerle'sche Einkommensteuer vom Jahre 1915 an gerechnet in Kraft treten, aber nur bezüglich der Einkommen über 20,000 Kronen und mit der ausgesprochenen Absicht, daß diese Steuer keine Staatseinnahme bilde, sondern seine Erträge zur Deckung der Ausgaben der Kriegsfürsorge dienen sollen. Ich könnte dies eher als einen provisorischen Beitrag zu Wohlthätigkeitszwecken denn als eine Kriegssteuerpolitik nennen. Zum System der Kriegssteuer sind wir blos 1916 gelangt, als die Wohlthätigkeits-Einkommensteuer zu einer organischen, auf feste Grundlagen gelegten Einkommensteuer von dauerndem Charakter wurde. Das Muster lag auf der Hand, man mußte die von Wekerle geschaffene und im Gesetzartikel X:1908 inkorporirte Einkommensteuer bis zu dem Einkommen von 10,000 Kronen ausdehnen. Dieses Gesetz ist bekanntlich nichts Anderes als die Verpflanzung der vom preußischen Finanzminister Miquel am 21. Januar 1891 geschaffenen und inzwischen auch in der österreichischen Einkommensteuer von 1896 inkorporirten preußischen Steuer nach Ungarn. Es ist auch wahrscheinlich, daß diese Steuer bei dem Minimum von 10,000 Kronen nicht Halt machen, sondern vielmehr tiefer hinabsteigen wird, da es ja ein derart hohes Subsistenzminimum heutzutage in keinem anderen Staate gibt und der ungarische Staat noch sehr viel Geld benöthigen wird.

Mit dieser Einkommensteuer brachte unser Finanzminister Teleßky mit einer genialen Konzeption, ich könnte behaupten, mit bravouröser Steuertechnik die Vermögenssteuer in Verbindung. Daß sich noch die Besteuerung der Kriegsgewinne hinzugesellte, ist selbstverständlich. Jeder Auslandsstaat hat das gethan und wir versuchten es damit im Gesetzartikel XXIX vom Jahre 1916. Noch eine Steuer trat in der Kriegssteuerpolitik auf, nämlich die außerordentliche Erhöhung der Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Mehr solche Steuern hat die Gesetzgebung während des Krieges nicht geschaffen. Wenn wir nun aus dem Motivenbericht des Finanzministers, aus dem Bericht der Finanzkommission und aus den im Abgeordnetenhause gemachten Erklärungen des Finanzministers die bezüglichen Daten herausſuchen und die Frage stellen, mit welchem Betrag die jetzt erwähnten Steuergattungen die Last unserer direkten Steuern erhöht haben, kommen wir zum Ergebniß, daß diese Erhöhung sich auf ungefähr 175 Millionen belief.

Gehen wir nun auf jene Erhöhungen über, die auf dem Gebiete der Konsumsteuern erfolgten. Deren gibt es zwei. Die eine ist die Betheiligung des Staates an dem Verkaufspreise des Alkohols, die sich ausgezeichnet bewährte und voraussichtlich auch bei anderen Konsumartikeln vom Gesichtspunkte der Besteuerung zum Muster dienen wird, und zwar sowohl bei uns als auch im Auslande. Dabei rechnet der Fiskus auf circa hundert Millionen Kronen. Die wiederholte Erhöhung der Tabakpreise kann etwa sechzig Millionen Kronen bringen. Auf dem Gebiete der Verzehrungssteuern beträgt die Erhöhung während des Krieges ungefähr zehn Millionen Kronen und bleibt somit etwas unter der Erhöhung der direkten Steuern zurück. Es ist sehr interessant, dies zu beobachten, da das Verhältniß der ungarischen Verzehrungssteuern zu den direkten Steuern in der Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes eine sehr wesentliche Verschiebung erfuhr. Während die erste ungarische Staatsschlußrechnung noch zeigte, daß aus den gesammten Steuereinnahmen auf die direkten Steuern 81 Perzent, auf die Verzehrungssteuern aber nur 19 Perzent entfielen, kamen im letzten Friedensbudget (1914—1915) auf die direkten Steuern 49·6 Perzent, auf die Verzehrungssteuern 50·4 Perzent. Die beiden großen Steuergattungen nahmen also an der Deckung der Ausgaben in fast gleichem Maße theil. Diese Tendenz schien den Finanzminister geführt zu haben, als er — wie wir oben sahen — auch bei den während des Krieges geschaffenen Steuern dieses Verhältniß geltend machte, — mit dem Unterschied, daß während in Friedenszeiten die Verzehrungssteuern um einige Schritte vorangingen, jetzt die direkten Steuern ihnen etwas zuvorkamen.

Mit dem bisher Erwähnten wurde die Lastenerhöhung der Staatseinnahmen während des Krieges noch nicht erschöpft. Sehr erheblich ist die Erhöhung, die auf dem Gebiete der Stempel- und Rechtsgebühren erfolgte. Diese Finanzreform ist mit einer Mehreinnahme von 54 Millionen vorgesehen. Ich muß hinzufügen, daß diese Reform meiner Ansicht nach nicht beendigt wurde. Außerdem erhöhten sich auch die Einnahmen der Post, und zwar nach der Vorschrift mit 30 Millionen. Die größte Erhöhung erfährt die im diesjährigen Gesetzartikel VI inkorporirte Kriegs-Eisenbahnsteuer, auf Grund deren laut Angabe des Finanzministers auf 110 Millionen Kronen gerechnet werden kann.

Bezugspreis: in Köln 7 ℳ 50 ₰, in Deutschland 9 ℳ vierteljährlich.
Preis für die Anzeigenzeile oder deren Raum 60 ₰ } zuzüglich 10% für die Reklamezeile oder deren Raum 3 ℳ } Kriegszuschlag
Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen.
Haupt-Geschäftsstelle: Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 286.

Vertretungen im Auslande: Madrid E. Dossat, Plaza de Sta Ana 9. New York E. Steiger & Co., 49 Murray Street. Rotterdam H. Nijgh & van Ditmar. Wien M. Dukes Nachf. A.-G., I., Wollzeile 16; H. Goldschmiedt, I., Wollzeile 11

Neuregelung der direkten Steuerverwaltung.

Von Oberregierungsrat Dr. Porcher, Köln.

(Schluß aus Nr. 431.)

Falls die Neuregelung der allgemeinen Staatsverwaltung die Aufhebung der Regierungsinstanz und Aufteilung ihrer Befugnisse nach unten und oben bringen sollte, wäre auch die Regelung der direkten Steuerverwaltung ohne weiteres gegeben, denn man wird dann trachten müssen, den Landrat von all den Dienstgeschäften zu entlasten, die er nicht unbedingt behalten muß, und die Regierungsinstanz, an die jetzt die Provinzialinstanz der direkten Steuern angelehnt ist, besteht nicht mehr. Aber auch, wenn man nicht so weit gehen sollte, ist eine Neuregelung der direkten Steuerverwaltung aus den geschilderten Gründen dringend zu empfehlen. Sie hätte in jedem von beiden Fällen zweckmäßig in folgender Weise zu geschehen:

Jede Verbindung des Amts des Vorsitzenden der Veranlagungskommission mit andern Ämtern wird beseitigt, der Vorsitz in der Veranlagungskommission vielmehr lediglich hauptamtlich angestellten Steuerkommissaren übertragen. Der Kreis als Veranlagungsbezirk mit eigner, aus seinen Bewohnern zusammengesetzter Veranlagungskommission bleibt bestehen, aber es werden gegebenenfalls mehrere Veranlagungsbezirke einem Steuerkommissar und Vorsitzendem zugeteilt, der dann zusammen mit seinen Dezernenten und mittlern Beamten die Steuerbehörde für die Veranlagung bildet, so daß der Zustand, wie er jetzt schon bei den hauptamtlich tätigen Veranlagungskommissaren besteht, für das ganze Staatsgebiet Platz greift. Jeder einem Kommissar unterstellte Bezirk müßte so groß sein, daß er außer für den Vorsitzenden noch für mindestens einen Dezernenten als seinen Vertreter und die entsprechende Anzahl von mittlern Beamten ein hinreichendes Arbeitsgebiet bildet. Wo der zusammengesetzte Veranlagungsbezirk mit Rücksicht auf die geringe Bevölkerungszahl so groß gewählt werden muß, daß der Verkehr der Bewohner mit dem Sitz der Behörde wegen der Entfernung zu sehr erschwert ist, wird einzelnen mittlern Beamten an geeigneten Plätzen des Bezirks ein besonderer Sitz mit der Befugnis angewiesen, Steuererklärungen und Einsprüche aufzunehmen, Rat zu erteilen, die umliegenden Voreinschätzungskommissionen zu überwachen usw.

Diese detachierten Steuersekretäre behielten aber im übrigen ihre Stellung als mittlere Beamte der zuständigen Steuerbehörde und wären deren Vorsitzenden ebenso unterstellt wie seine übrigen mittlern Beamten, also ohne selbständige Entscheidungsbefugnis.

In der Mittelinstanz werden die Befugnisse des Vorsitzenden der Berufungskommission mit denjenigen der Finanzabteilung der Regierungen verbunden und einer für jede Provinz zu bildenden Steuerdirektion übertragen, der die Berufungskommission als Beschlußbehörde über die Berufungen der Steuerpflichtigen angegliedert wird, so daß also nur eine solche Kommission für jede Provinz besteht. Diese Steuerdirektionen würden in bureaukratischer Verfassung aus einem Vorsitzenden und einer der Größe der Provinz entsprechenden Zahl von Dezernenten und mittlern Steuerbeamten zusammengesetzt sein, und die Stellung und den Rang der übrigen Provinzialbehörden haben. Die Stelle des Vorsitzenden der Steuerdirektion sowie diejenigen der Dezernenten wären allein aus dem Kreise der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen und der bei diesen tätigen Dezernenten zu besetzen. Damit wäre die Sicherheit gegeben, daß an diese wichtigen Posten der direkten Steuerverwaltung nur fachmännisch ausgebildete höhere Beamte kämen, und außerdem der jetzige Übelstand beseitigt, daß für die hauptamtlichen Veranlagungskommissare ein Aufrücken über diese Stellen hinaus so gut wie ausgeschlossen ist. Der Posten des Präsidenten einer Provinzialsteuerdirektion für die Verwaltung der direkten Steuern würde ein sehr passender Abschluß für die höhern Beamten dieser Laufbahn sein und ihr sicher dauernd tüchtige Kräfte zuführen und erhalten. Das gleiche wäre aber auch bei den mittlern Beamten der Fall, denen die mit höherm Gehalt, Titel und Amtscharakter auszustattenden Stellen bei der Steuerdirektion ebenfalls vorzubehalten wären.

Die für Berlin bestehenden besondern Einrichtungen blieben ebenso unverändert wie der gesamte Oberbau der direkten Steuerverwaltung. Daß die oberste Leitung und die Aufsicht über das Steuergeschäft in den Händen des Finanzministers liegen muß, ist selbstverständlich, und die Tätigkeit der Oberverwaltungsgerichts als Revisionsinstanz hat sich so bewährt, daß über ihre Beibehaltung kein Zweifel besteht. Auf die materielle Änderung des Steuerrechts im Sinne einer sehr wohl ohne Schädigung der Sache möglichen Vereinfachung soll hier zwar nicht eingegangen werden. Indes sei, um dem Vorwurf zu begegnen, daß bei Verlegung der Berufungsinstanz in die Provinz, deren Geschäftskreis ein allzu großer werden würde, der Hinweis gestattet, daß dem durch eine Erhöhung der 3000-Mark-Grenze, bis zu welcher als Rechtsmittel lediglich Einspruch bei der Veranlagungskommission und Berufung gegen deren Entscheidung an die Berufungskommission gegeben sind, auf etwa 5000 Mark begegnet werden könnte. Dadurch würde außerdem eine sehr wünschenswerte Entlastung des jetzt mit Arbeit überhäuften Oberverwaltungsgerichts erreicht werden.

Das Ziel der Steuerverwaltung muß eine den Gesetzen entsprechende, gerechte Heranziehung der Pflichtigen sein. Bei den hohen direkten Steuern der Gegenwart und bei den noch höhern der Zukunft muß jeder Staatsbürger davon überzeugt sein, daß ebenso wie er selbst so auch jeder andre nach seinem wirklichen Einkommen und Vermögen zur Steuer herangezogen wird. Dann, aber auch nur dann wird er hohe Steuern willig tragen. Zu erreichen ist dieses Ziel nur durch Schaffung allein dem Finanz-

Neue Freie Presse

19.IV.1917

66

Die Richtigstellung von Steuerbekenntnissen.

Von Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Emil Wolf.

Wien, 18. Mai.

Die kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917 kennt eine Amnestie gleich jener, wie sie die Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 brachte, nicht. Wer also bisher nicht richtig fatierte, darf sich nicht damit begnügen, von nun ab getreue und ehrliche Steuerbekenntnisse zu überreichen. Wenn jemand dies unvermittelt tun wollte, würde er sich ja gerade dadurch der früher begangenen Steuerdelikte bezichtigen und der Behörde die Mittel zu deren Verfolgung in die Hand geben. Es müssen vielmehr vor allem die bereits überreichten unrichtigen Steuerbekenntnisse richtiggestellt und die versäumten eingebracht werden. Diese Remedur muß sobald als möglich und jedenfalls früher erfolgen, bevor der Bekenntnisleger von der Steuerbehörde eine Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder eine amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat. Sie muß ferner alle Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen für die Zeit seit dem 1. Januar 1914 umfassen. Obwohl der Steuerpflichtige nur zur Korrektur seiner Bekenntnisse für die Zeit seit dem 1. Januar 1914 verpflichtet ist, kann er unter Umständen wünschen, mit der Richtigstellung seiner Fassionen noch weiter zurückzugreifen. Das kriegsgewinnsteuerpflichtige Mehreinkommen wird nämlich in der Regel durch Vergleich des Einkommens der Kriegsjahre mit dem in der Fassion pro 1914 einbekannten Einkommen des Jahres 1913 ermittelt, kann aber auf Wunsch des Steuerpflichtigen auch durch Vergleich mit dem Durchschnitte der in den drei Jahren 1911, 1912 und 1913 erzielten Einkommen, welche in den Bekenntnissen für die Jahre 1912, 1913 und 1914 zum Ausdruck kommen, festgestellt werden und der Steuerpflichtige wird an der Wahl dieses letzteren Berechnungsmodus immer dann ein Interesse haben, wenn sein im Jahre 1913 erzieltes Einkommen geringer war als der Durchschnitt seines Einkommens aus den Jahren 1911, 1912 und 1913. Ueber die Kriegsgewinnsteuer sind nämlich die Steuerbehörden angewiesen, erst nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer erfolgende Berichtigungen des zur Einkommensteuer einbekannten oder veranlagten Einkommens des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegsgewinnsteuerpflichtigen Mehreinkommens glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel 2 der Personalsteuernovelle verzichtet. Wird der Nachweis als nicht erbracht erkannt, so ist von den Ergebnissen der Einkommensteuerveranlagung oder, falls diese vor der Richtigstellung noch nicht durchgeführt war, von dem ursprünglich einbekannten Einkommen auszugehen. Hiezu kommt aber noch eine weitere sehr empfindliche Bestimmung. Nach Artikel 21, Z. 2, der Durchführungsverordnung soll nämlich die Präsumption gelten, daß ein bei der Steuerveranlagung für die Steuerjahre 1915 bis 1922 festgestelltes Vermögen, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, aus Mehreinkommen der Kriegsjahre herrührt. Ein solches Vermögen ist mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letztvorangehenden Kriegsjahres zuzurechnen. Diese Präsumption kann nur durch den dem Steuerpflichtigen obliegenden Nachweis entkräftet werden, daß das bezügliche Vermögen aus nicht kriegsgewinnsteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrühre. Um also die nachträgliche Einbeziehung von bisher verschwiegenen Erträgnissen aus Vermögenswerten welcher Art immer in das Einkommen des Vergleichsjahres 1913 (der Durchschnittsjahre) zu erreichen und der Behandlung des Kapitalswertes der neu einbekannten Einkommensquellen als Einkommen der Kriegsjahre vorzubeugen, müßte der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen, daß er das bezügliche Vermögen schon vor Beginn des ersten Kriegsjahres, also vor dem 1. Januar 1914, besessen hat.

Zweifellos ist, daß die Durchführungsverordnung niemandem, der den gesetzlichen Anspruch auf steuerstrafrechtliche Amnestie bezüglich der vor der Kundmachung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 begangenen Steuerdelikte besitzt, zumutet, auf dieselbe zu verzichten. Die Durchführungsverordnung spricht nur von einem Verzichte auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung wegen Verjährung oder wegen Amnestie. Werden nun unrichtige Einkommensteuerbekenntnisse pro 1914 oder der späteren Jahre richtiggestellt, so steht der Richtigstellung der Steuerbemessung die Amnestie des Artikels 2 der Personaleinkommensteuernovelle eo ipso nicht entgegen, da ja diese Amnestie nur eventuelle Nachtragsbemessungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1914 untersagt. Der Fatent, welcher bezüglich der Richtigstellung seiner Bekenntnisse also bloß bis zum Jahre 1914 zurückgreift, braucht einen Verzicht auf die Amnestie gar nicht auszusprechen, ja er hat dazu gar keine Gelegenheit. Der Amnestieverzicht kommt also nur für jene Steuerpflichtigen in Frage, welche auch das für die Einkommensteuerveranlagung der Jahre 1912 und 1913 maßgebende Einkommen der Jahre 1911 und 1912 nach oben korrigieren wollen.

Die Finanzverwaltung würde daher nicht nur einem dringenden Gebote der Billigkeit gegenüber den erregten Steuerpflichtigen genügen, sondern auch ihrem wohlverstandenen Interesse dienen, wenn sie eine Enunziation folgenden Inhalts erlassen wollte:

a) daß die Richtigstellung aller etwaigen unrichtigen Steuerbekenntnisse, Anzeigen oder Erklärungen für die Zeit seit dem 1. Januar 1914, wenn sie vor der ersten Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder vor der amtlichen Mitteilung vom Vorliegen einer Anzeige erfolgt, nicht nur straflos macht und vor Nachtragsbemessungen für die Zeitperiode vor dem 1. Januar 1914 schützt, sondern daß eine derartige spontane und loyale Richtigstellung sämtlicher unrigen oder unrichtigen Steuerbekenntnisse, Anzeigen oder Erklärungen für die Zeit seit dem 1. Januar 1914 die begangenen Fehler vollständig und restlos saniert; daß alle Funktionäre der Steuerverwaltung angewiesen werden, die Parteien bei diesen Richtigstellungen in wohlwollendster Weise mit Rat und Tat zu unterstützen; daß ihnen die schon im Gesetze begründete Pflicht zur Diskretion rücksichtlich derartiger Erklärungen ausnahmslos und gegen jedermann besonders nachdrücklich in Erinnerung gebracht werde und daß auch amtlich von solchen Richtigstellungen zu anderen als zu Zwecken der Richtigstellung der betreffenden Steuervorschreibungen kein wie immer gearteter Gebrauch gemacht werden dürfe;

b) daß der Artikel 27, III., der Durchführungsverordnung zur kaiserlichen Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer geforderte Verzicht auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung wegen Verjährung oder Amnestie nichts anderes bedeute als das Einverständnis des Steuerpflichtigen, daß die Einkommensteuerveranlagung der Berichtigung entsprechend durchgeführt oder richtiggestellt werde, und daß der „Amnestieverzicht" daher auch durch die in welcher Form immer abgegebene Erklärung dieses Einverständnisses zum Ausdrucke gebracht werden könne;

c) daß der in Artikel 27, 3, Durchführungsverordnung, geforderte glaubwürdige Nachweis als erbracht angesehen werden solle, wenn der Betrag des kriegsgewinnsteuerpflichtigen Mehreinkommens in einer den Umständen des einzelnen Falles angemessenen Weise wahrscheinlich gemacht wurde, daß aber, wenn nicht besondere Verdachtsgründe, die dem Steuerpflichtigen, vorzuhalten und zu deren Widerlegung ihm Gelegenheit zu bieten wäre, die Angaben der Richtigstellung als unwahrscheinlich erscheinen lassen, ein strikter Beweis nicht gefordert werden solle;

d) daß auch der in Artikel 21, 2, Durchführungsverordnung, geforderte Nachweis, daß ein bei der Einkommensteuerveranlagung für die Jahre 1915 bis 1922 neu hervorgekommenes Vermögen aus nicht kriegsgewinnsteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrühre, nicht nur dann erbracht sei, wenn der Steuerpflichtige positiv erweise, daß er das betreffende Vermögen bereits vor dem 1. Januar 1914 besaß, sondern auch dann als erbracht angesehen werden solle, wenn nach Lage der Dinge keinerlei Wahrscheinlichkeitsgründe für die Annahme sprechen, daß dieses Vermögen erst in der Zeitperiode seit dem 1. Januar 1914 erworben worden wäre;

e) daß endlich Fristen zur Vorlage der Einkommensteuerbekenntnisse pro 1917 liberal gewährt werden sollen, da ja, wenn mit dem gewissenhaften Bekenntnisse pro 1917 die Richtigstellung der Bekenntnisse pro 1914, 1915 und 1916 verbunden werden soll, die hiezu erforderlichen Belege meist nicht leicht zu beschaffen sind und die bezüglichen Elaborate häufig eine sehr komplizierte und zeitraubende Vorarbeit voraussetzen.

1917 — Nr. 391

Bezugspreis: in Köln 7 ℳ 50 ₰, in Deutschland 8 ℳ vierteljährlich.

Preis für die Anzeigenzeile oder deren Raum 60 ₰ } zuzüglich 20% für die Reklamezeile oder deren Raum 3 ℳ } Kriegszuschlag

Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen.

Haupt-Geschäftsstelle: Breite Straße 84. — Postscheck-Konto 256.

9 Uhr
Kostelle
12 Uhr
tags.
nachm.

Vertretungen im Auslande: Madrid E. Dossat, Plaza de S. Ana 9. Rotterdam H. Nijgh & van Ditmar. Wien M. Dukes Nachf. A.-G. Wollzeile 16; H. Goldschmiedt, I., Wollzeile 11.

Zur Ausgleichung der steuerlichen Lasten zwischen Stadt und Land.

Von Regierungsrat Ludwig Buck in Düsseldorf.

Eine der bedeutsamsten Erscheinungen dieses Krieges ist die trotz aller Bemühungen und Anstrengungen immer wieder zutage tretende Unmöglichkeit, die Städte und besonders die Großstädte hinsichtlich ihrer Ernährungsverhältnisse auch nur annähernd so günstig zu stellen, wie das Land. Hand in Hand damit geht eine Lebensmittelteurung, die für die Großstädte nur schwer erträglich ist, und die auf lange Zeiten hinaus vermutlich anhalten wird. Es wird deshalb von Interesse sein, sich klar zu machen, welchen Einfluß die Teurung auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Großstädte im Vergleich zum Lande hat. Bekanntlich wird die Einkommensteuer ausschließlich nach der Höhe des Einkommens bemessen, ohne daß dabei Rücksicht darauf genommen wird, wo das Einkommen verzehrt wird, und ohne Rücksicht darauf, wieweit es durch den allernotwendigsten Verbrauch (Existenzminimum) aufgezehrt wird. Die Nichtberücksichtigung der so außerordentlich wichtigen Passivseite (Verbrauchsseite) unter ausschließlicher Berücksichtigung der Aktivseite (Einkommen) bei der Bemessung der öffentlichen Abgaben ist wohl der hervorstechendste Zug unsrer gegenwärtigen direkten Steuergesetzgebung, der eine gerechte Lastenverteilung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit zur Unmöglichkeit macht.

Was von den Kosten der Ernährung gilt, gilt ebenso von den Kosten der Wohnung. Eine Wohnung, die auf dem Lande in Ostpreußen für 100 ℳ zu haben ist oder deren Mietswert mit 100 ℳ veranschlagt wird und auch tatsächlich nicht höher bewertet werden kann, kostet in den teuern Großstädten des Westens vielleicht 500 bis 600 ℳ, eine solche von 300 bis 500 ℳ auf dem Lande in der Großstadt vielleicht 1000 bis 1500 ℳ. Die angegebenen Zahlen mögen zu Bemängelungen Anlaß geben, worauf es ankommt, ist nur das, daß eine Besteurung, welche sich ausschließlich auf dem Einkommen aufbaut, eine ungeheure Vorausbelastung der städtischen Bevölkerung gegenüber der ländlichen bedeutet. Das Gefühl für diese gewaltige Mehrleistung der Städte zu den direkten Steuern hat oft zu Klagen über Steuerhinterziehungen auf dem Lande geführt, über deren Berechtigung oder Nichtberechtigung hier kein Urteil abgegeben werden soll, sondern bezüglich derer nur darauf verwiesen werden soll, daß ein großer Teil, vielleicht der größte Teil der als ungerecht empfundenen höhern Steuerleistungen der Städte sich aus den ungeheuern Unterschieden der Wohnungs- und Lebensmittelpreise zwischen Stadt und Land ergibt.

Vielleicht führt folgender Vorschlag zum Ziel eines Lastenausgleichs: die verschieden hohen Kosten der Ernährung bei Bemessung der direkten Steuern zu berücksichtigen, ist steuertechnisch undurchführbar, weil sich der Verbrauch aus zu vielen kleinen Einzelposten zusammensetzt. Es wird also stets und für alle Zeiten eine größere Belastung der Städte bei der Einkommensteuer nicht zu vermeiden sein. Dagegen ist die Berücksichtigung der verschieden hohen Kosten für den Mietsaufwand durchaus möglich. Mein Vorschlag geht dahin: Man gestatte, vom steuerpflichtigen Einkommen den gesamten Betrag der Wohnungsmiete abzusetzen und nur der nach Abzug der Wohnungsmiete verbleibende Betrag bildet das staats- und gemeindesteuerpflichtige Reineinkommen. Daß für den durch diese Regelung eintretenden Ausfall der Staats- und Gemeindesteuerkasse Deckung geschaffen werden muß, ist selbstverständlich und bedarf deshalb wohl keiner nähern Ausführung. Die Deckung würde durch eine andre Gestaltung und entsprechende Erhöhung des Steuertarifs geschaffen werden müssen, eine Maßregel, mit der wir uns bald so wie so dauernd werden befreunden müssen, nachdem wir uns mit den zweimaligen Zuschlägen der Gesetze von 1909 und 1916 nur vorübergehend geholfen haben. Dabei sei nebenher bemerkt, daß Arbeiten von so tiefgreifender, gesetzgeberischer Bedeutung natürlich erst nach Friedensschluß in Angriff genommen werden können.

Auf die vorgeschlagene Weise würde eine sehr fühlbare Entlastung der Städte und insbesondre der teuren Großstädte und eine entsprechende Mehrbelastung des Landes zu erreichen sein. So würde uns die vorgeschlagene Regelung dem Ziele einer Ausgleichung zwischen Stadt und Land beträchtlich näher bringen. Wer mit sechs Kindern auf dem Lande in Ostpreußen beispielsweise eine Wohnung von vier Zimmern hat, bezahlt für diese vielleicht 300 bis 400 ℳ, während er für die gleiche Wohnung in einer Großstadt des Westens vielleicht 1000 bis 1500 ℳ zahlen muß. Wer also ein Einkommen von 5000 ℳ hat, würde, wenn er in Ostpreußen auf dem Lande wohnt, nach meinem Vorschlag ein Einkommen von 5000 minus 400 ℳ = 4600 ℳ zu versteuern haben, während er in Düsseldorf Köln oder Frankfurt a. M. 5000 minus 1200=3800 ℳ zu versteuern hätte. Das würde zwar den Unterschied in der steuerlichen Leistungsfähigkeit zwischen Stadt und Land bei gleich hohem Einkommen auch noch nicht zutreffend ausdrücken, aber doch wenigstens ein kleiner Ausgleich sein. Daß gerade der Mietaufwand ein besonders geeignetes Mittel ist, ausgleichend zu wirken, ist zweifellos, und deshalb wird er mit Recht beispielsweise ja bei der Besoldungsbemessung der Staatsbeamten als Maßstab herangezogen, während auch hier eine Berücksichtigung der verschieden hohen Nahrungsmittelkosten, weil undurchführbar, nicht stattfindet. Mithin muß er also auch zur Ausgleichung der steuer-

Neue Freie Presse
26./VI. 1917
78

Die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1917.

Wien, 25. Juni.

In parlamentarischen Kreisen wurde heute nachmittag bekannt, daß der Leiter des Finanzministeriums Sektionschef Freiherr v. Wimmer in der morgigen Sitzung des Abgeordnetenhauses die Gesetzesvorlage über die neue Kriegsgewinnsteuer dem Abgeordnetenhause unterbreiten werde. Durch die im vorigen Jahre erlassene kaiserliche Verordnung war die Besteuerung der Kriegsgewinste für die Jahre 1914, 1915 und 1916 festgesetzt worden. Die Gewinste dieser Art, welche im heurigen Jahre erzielt worden sind, wurden bisher einer besonderen außerordentlichen Steuer noch nicht unterworfen, der frühere Finanzminister Freiherr v. Spitzmüller hatte aber in seinem Exposé die Einbringung einer derartigen, das Jahr 1917 betreffenden Vorlage angekündigt. Die Kriegsgewinnsteuer für die letzten drei Jahre war durch kaiserliche Verordnung geregelt worden. Die neue Verfügung dieser Art soll durch ein vom Parlament zu verabschiedendes Gesetz getroffen werden. Dieses Gesetz soll nach den bestehenden Absichten einer beschleunigten Behandlung unterzogen und noch in diesem Sessionsabschnitte binnen wenigen Tagen erledigt werden.

Eine vollständige Neuregelung der Materie der Kriegsgewinnsteuer ist, wie verlautet, nicht in Aussicht genommen, sondern im Wesen eine Verlängerung der bisherigen Vorlage mit einer Erhöhung der Sätze. Der gleiche Weg ist in Deutschland beschritten worden, wo für das Jahr 1917 die bisherige Kriegsgewinnsteuer verlängert und zu den bestehenden Sätzen ein Aufschlag von 20 Prozent verfügt wurde. Es soll also auch bei uns bei dem gegenwärtigen Rahmen bleiben, nach welchem der einmaligen außerordentlichen Besteuerung nicht die ausschließlich durch den Krieg hervorgerufenen eigentlichen Kriegsgewinste, sondern alle höheren Geschäftserträgnisse der Erwerbsgesellschaften sowie die Einkommensmehrbeträge der Einzelpersonen unterworfen werden. Die Quelle des Mehrgewinstes ist also vollkommen gleichgültig. Wenn eine Gesellschaft oder eine Einzelperson in jedem der Jahre 1914 bis 1917 ein Erträgnis erzielt hat, welches höher ist als im Durchschnitte der fünf letzten dem Kriege vorausgegangenen Jahre nach Ausscheidung des besten und des schlechtesten Jahres, so ist dieser Mehrgewinn mit dem Staate zu teilen, derart, daß dieser Gewinn mit einer besonderen außerordentlichen Steuer belastet wird. Der wesentliche Inhalt der Vorlage über die Kriegsgewinnsteuer ist im Abgeordnetenhause nach verschiedenen Andeutungen, die hierüber gemacht worden sind, kein Geheimnis. Ebenso dürften die Abänderungen des jetzigen Zustandes und die neuen erhöhten Steuersätze in ihren wesentlichen Bestimmungen daselbst bereits bekannt sein. An den meisten Bestimmungen der im vorigen Jahre erlassenen kaiserlichen Verordnungen soll im Wesen nichts geändert werden, sie sollen so ziemlich wörtlich in die neue Vorlage übernommen werden. Dagegen sollen die Sätze der Steuer erhöht werden, und zwar sowohl hinsichtlich der Einzelpersonen als der Gesellschaften. Im Wesen sollen nur zwei Paragraphe der kaiserlichen Verordnung durchgreifender geändert werden, nämlich § 6, welcher die Steuer der Gesellschaften, und § 13, welcher die Steuer der Einzelpersonen regelt.

Steuer der Gesellschaften (§ 6).

Inländische Gesellschaften.

Die bisherige Vorlage regelt die Steuer der inländischen Gesellschaften in folgender Weise: Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigt, mit 10 Prozent, für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 15 Prozent, für je weiter angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satze bis zum Höchstausmaße von 35 Prozent zu entrichten.

In parlamentarischen Kreisen verlautet nun, daß für das Jahr 1917 die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften in folgender Weise festgesetzt werden soll:

Mehrertrag in Prozenten des Anlagekapitals	Steuer Prozent
über 2	10
2— 5	15
5— 7	20
7—10	25
10—15	30

Für je weiter angefangene oder volle 5 Prozent ein um je 5 Prozent höherer Satz bis zum Höchstausmaß von 50 Prozent.

In den höchsten Stufen beträgt also die Kriegsgewinnsteuer 50 Prozent, während sie bisher 35 Prozent betrug. Die Steuer beginnt schon bei einer niedrigeren Grenze. Während bisher Mehrerträgnisse bis zu 5 Prozent des Kapitals nicht der Steuer unterworfen wurden, werden jetzt solche Mehrgewinne, welche bereits 2 Prozent des Kapitals übersteigen, zur Versteuerung herangezogen; bei Mehrgewinnen über 5 Prozent beträgt die Kriegsgewinnsteuer bereits 20 Prozent und sie steigt in stärkerer Progression empor. Bei einem Mehrgewinne über 10 Prozent erfaßt sie bereits 30 Prozent dieses Mehrertrages, bei einem Mehrgewinne über 20 Prozent zehrt sie 40 Prozent des Superplus auf, und bei einem Mehrgewinne, der über 30 Prozent des Kapitals hinausreicht, wird die Hälfte dieses erhöhten Nutzens vom Staate in Anspruch genommen. Als Anlagekapital gilt das Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven.

Durch diese neue Regelung wird der Kreis der Gesellschaften, welche von der Kriegsgewinnsteuer betroffen werden, wesentlich erweitert. Bisher unterlagen sehr viele Aktiengesellschaften der Kriegsgewinnsteuer nicht, weil die Gewinne der ersten Kriegsjahre, außer wo direkte Kriegslieferungen in Betracht kamen, vielfach über den Nutzen der letzten Friedensperiode nicht hinausgingen oder um nur unwesentlich übertrafen, derart, daß die fünfprozentige Minimalgrenze nicht überschritten wurde. So hatten beispielsweise die meisten Banken nur geringe Kriegsgewinnsteuern zu zahlen und ebenso die großen Unternehmungen der Montanindustrie. Für das Jahr 1917 ändert sich aber diese Lage in doppelter Richtung. Zunächst haben die Bilanzen des Jahres 1916, die fast vollständig vorliegen, sehr wesentlich höhere Gewinne ergeben, so daß große Mehrsummen der Kriegsgewinnsteuer zu unterziehen sind. Dazu kommt, daß die Minimalgrenze schon bei 2 Prozent des Mehrgewinnes einsetzt. Deshalb ist anzunehmen, daß die meisten großen Unternehmungen, die mit günstigen Bilanzergebnissen schlossen, nunmehr in die Kriegsgewinnsteuer fallen werden und daß angesichts der schärferen Steigerung, welche die neue Vorlage festsetzt, erheblich größere Gewinnsummen als Steuer dem Staate zufließen werden.

Besteuerung der ausländischen Gesellschaften.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften war in der bisherigen Vorlage derart abgestuft, daß sie bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 200.000 K. 20 Prozent, von mehr als 200.000 bis zu 400.000 K. 25 Prozent, von mehr als 400.000 bis zu 700.000 K. 30 Prozent, von mehr als 700.000 bis zu 1,000.000 K. 35 Prozent, von mehr als 1,000.000 K. 40 Prozent dieses Mehrertrages ausmachte. In der neuen Vorlage soll nun, wie übereinstimmend mitgeteilt wird, die Kriegsgewinnsteuer der ausländischen Gesellschaften folgendermaßen festgesetzt werden:

Steuerpflichtiger Mehrertrag Kronen	Steuer Prozent
Nicht mehr als 100.000	20
100.000 bis 200.000	25
200.000 „ 300.000	30
300.000 „ 400.000	35
400.000 „ 500.000	40
500.000 „ 700.000	45
700.000 „ 800.000	50
Mehr als 800.000	55

Die Steuer würde also sofort mit einem Mehrgewinne von 100.000 K. einsetzen und die Maximalgrenze würde nicht wie bisher 40, sondern 55 Prozent betragen, ein Satz, der bereits bei 800.000 K. erreicht würde.

Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

Diese Steuer trifft einen jeden Vermögensbesitzer, der, aus welcher Quelle immer, Mehreinnahmen erzielt hat. Bisher war sie folgendermaßen abgestuft:

	Prozent
Von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K. des Mehreinkommens	5
Von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K.	10
„ „ „ „ „ „ 20.000 „	15
„ „ „ „ „ „ 20.000 „	20
„ „ „ „ „ „ 20.000 „	25
„ „ „ „ „ „ 20.000 „	30
„ „ „ „ „ „ 200.000 „	35
„ „ „ „ „ „ 200.000 „	40
Von den Mehrbeträgen (über 500.000 K.)	45

Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 3000 K. nicht übersteigt.

In der neuen Vorlage soll nun die Steuer für das Jahr 1917 folgendermaßen festgesetzt werden:

	Prozent
Die Steuer würde betragen von den ersten angefangenen oder vollen 5000 K. des Mehreinkommens	5
Von den nächsten angefangenen oder vollen 5.000 K.	10
„ „ „ „ „ „ 10.000 „	15
„ „ „ „ „ „ 10.000 „	20
„ „ „ „ „ „ 10.000 „	25
„ „ „ „ „ „ 20.000 „	30
„ „ „ „ „ „ 200.000 „	35
„ „ „ „ „ „ 200.000 „	45
„ „ „ „ „ „ 200.000 „	50
„ „ „ „ „ „ 200.000 „	55
„ „ Mehrbeträgen	60

Die Steuerpflicht entfiele, wenn das Mehreinkommen 2000 Kronen nicht übersteigt.

Danach würde die Steuer bei einem Mehreinkommen von 5000 Kronen beginnen und ihre Höchstgrenze würde nicht wie bisher 45, sondern 60 Prozent betragen, so daß dem Besitzer nur 40 Prozent des Mehreinkommens verbleiben würde. Diese höchste Grenze wäre bei einem Mehreinkommen von mehr als 860.000 Kronen erreicht. Bisher war ein Mehreinkommen von 3000 Kronen steuerfrei, jetzt würde nur mehr ein solches von 2000 Kronen ganz von der Steuer ausgenommen sein.

Der Abend
27. III. 1917

Die neue Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. Markus Ettinger.

Wir beginnen hiemit die Veröffentlichung einer Aufsatzreihe, welche die Unzulänglichkeiten darstellt, die dem neuen Kriegsgewinnsteuergesetzentwurf vom gesamtstaatlichen Interesse aus innewohnen. Die Tatsache, daß die hier veröffentlichten Aufsätze von einem Manne stammen, der als Rechtsanwalt und Volkswirt seit Jahren im Dienste der Industrie steht, und auf deren Interessen naturgemäß bedacht ist, benehmen der zu erwartenden Kritik von vornherein den Vorwurf, daß es sich hier um einseitigen Radikalismus handelt. Die Verhältnisse haben sich eben so entwickelt, daß auch Vertreter der Besitzenden einzusehen beginnen, daß dem Staat und der Gesamtheit volles Recht gegenüber den Kriegsgewinnern werden müsse und daß nur nach einer sehr ausgiebigen Kriegsgewinnsteuer die von der Regierung geplante Vermögensabgabe in Betracht kommt, weil die Vermögensabgabe in erster Reihe die städtische Bevölkerung und in viel geringerem Maße die Landwirtschaft erfaßt.

I.

Der gewesene Finanzminister, Baron Spitzmüller, hat das neue Kriegsgewinnsteuer-Gesetz mit der Begründung angekündigt, daß eine beschleunigte Erledigung erforderlich sei, weil sich sonst die Kriegsgewinne verflüchtigen könnten. Diese Ankündigung hat die Erwärtung hervorgerufen, daß es sich um eine gründliche Änderung der bisherigen Verordnungen über die Kriegsgewinnsteuer handle, welche in erheblichem Maße zur Erleichterung der Kriegslasten beizutragen vermöchte. Dies um so mehr, als Baron Spitzmüller zugleich eine Vermögenssteuer angekündigt hat und es doch für die besitzenden und besitzlosen Klassen geradezu als Dogma erscheinen muß, daß vor Heranziehung des in realem Kapitale bestehenden Volksvermögens (Grund und Boden, Produktionsmittel, in Ware angelegter Betriebsfonds) in erster Reihe der während der Kriegsjahre und hauptsächlich infolge der Kriegskonjunktur erzielte Kriegsgewinn zur Deckung der Kriegskosten gefaßt werden müßte. Es ist dies ja die einzige Steuer, welche nicht auf die Verbraucher überwälzt werden kann. Es kommt hiebei nicht nur die wirtschaftstheoretische Erwägung in Betracht, daß ja der Kriegsgewinn jedenfalls ohne Beeinträchtigung der regulären Friedenswirtschaft in Anspruch genommen werden kann, sondern auch eine Forderung der Gerechtigkeit und der politischen Klugheit, weil nichts so sehr das Rechtsgefühl der breiten Bevölkerungsschichten zu beruhigen und für die ungeheuerlichen Opfer der Teuerung zu entschädigen vermöchte, als wenn der durch den Krieg erzielte Konjunkturgewinn auch zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden und Erleichterung der Kriegslasten verwendet würde. Manche unerfreulichen Erscheinungen des Krieges, wie Irreführung der wenig sachkundigen Verwaltungsorgane bei der Erstellung von Höchstpreisen und bei Abschluß von Lieferungsverträgen, der Verkauf von Vorräten aus der Friedenszeit und der mit den Produktionskosten des Friedens erzielten Ernte des Jahres 1914 zu ungeheuerlich gestiegenen Kriegspreisen, eine Wiedergutmachung erfahren. Tatsache ist, daß England den Kriegsgewinn mit 60 v. H. und zuzüglich einer Personaleinkommensteuer von 25 v. H., zusammen mit 85 v. H., Frankreich gemäß einer zuletzt erfolgten Ankündigung mit 80 v. H. Deutschland unter Berücksichtigung der Personaleinkommensteuer, Ergänzungssteuer, Besitzsteuer bis zu 82½ v. H. in Anspruch nimmt. Letzteres sogar unter Einbeziehung auch des regulären Friedensgewinnes, somit nicht bloß wie in Österreich des bloßen Mehrgewinnes über den Friedensgewinn hinaus.

Professor Dr. Fellner hat den Wert der erzeugten Güter in Österreich für das Jahr 1913 mit 12.564 Milliarden geschätzt; darunter den Wert der Urerzeugung mit 4.609 Milliarden. Der Preis des Weizens wurde dabei für 1913 mit K 19·93 veranschlagt, und diese Preise entsprachen 1913 auch denjenigen aller anderen Erzeugnisse der Urproduktion. Der Preis des Weizens ist inzwischen gemäß einer Ankündigung der ungarischen Regierung auf K 50 gestiegen und selbstverständlich dementsprechend alle anderen Güter der Urerzeugung. Legt man nun die Weizenpreissteigerung als gering zu betrachtenden Maßstab einer allgemeinen Preissteigerung von 150 v. H. zugrunde, so würde der nominelle Wert aller in der Monarchie erzeugten Güter, wenn man von der Verringerung der Menge absieht, auf über 25 Milliarden sich gesteigert haben, und jedenfalls war die Ernte des Jahres 1914 noch zu den Erzeugungskosten des Friedens hergestellt und schon damals mit einem ungefähr 100prozentigen Aufschlage verkauft. Und bei dieser Sachlage hat nun der Minister a. D. Dr. Freiherr v. Engel den Ertrag der Kriegsgewinnsteuer für jedes der drei Kriegsjahre mit je 100 Millionen Kronen in seiner Broschüre „Betrachtungen über den finanziellen Wiederaufbau Österreichs" veranschlagt. Diese Ziffer allein belehrt uns, daß die bisherigen Verordnungen über Kriegsgewinnsteuer überhaupt nicht ernst zu nehmen sind, und daß wir alle Veranlassung haben, mit Mißtrauen und kritischem Blicke auch die neu angekündigte Verordnung zu prüfen und jedenfalls mit den deutschen Gesetzen in Parallele zu stellen.

Der gestern in den Tagesblättern abgedruckte Entwurf einer neuen Verordnung scheint, abgesehen von der Verstärkung der Staffel, alle Mängel der vorausgegangenen Verordnungen mitzuübernehmen und auch in bezug auf die Staffel keine rückwirkende Kraft auf die vorausgegangenen drei Kriegsjahre vorzusehen, so daß diese Staffel erst platzgreifen soll, nachdem die Kuh aus dem Stalle hinaus ist und die Kriegsgewinne infolge der allmählig gereiften Erfahrung der Verwaltungsbeamten sowie der Preistreibereiverordnungen sich ja ohnehin sehr stark für das vierte Geschäftsjahr ermäßigen dürften, so daß noch in weit geringerem Umfange als in den ersten drei Jahren der Hauptteil des Konjunkturgewinnes unter die erhöhte Staffel fallen dürfte. In Deutschland wurde die Wirkung des Kriegsgewinnsteuergesetzes einfach in dem Sinne zunächst bis Ende 1917 verlängert, daß der Vermögenszuwachs im Vergleich zum Ende 1913 nunmehr anstatt für drei Jahre für vier Jahre berechnet wird. Damit ist die Rückwirkung schon gegeben, weil eben der gesamte Vermögenszuwachs einheitlich, und zwar ohne Rücksicht darauf der Kriegsgewinnsteuer unterworfen wird, ob dieser Vermögenszuwachs bloß aus Mehrgewinn oder auch aus dem während der Kriegsgeschäftsjahre erzielten regulären Gewinne stammt. Dadurch fällt der Hauptteil des Kriegsgewinnes unter eine möglichst hohe Staffel der Kriegsgewinnsteuer. Wenn zum Beispiel jemand in Deutschland in jedem Jahre Mk. 125.000 Mehrgewinn über das Jahr 1913 hinaus verdient und obendrein seinen Unterhalt aus dem gewöhnlichen Friedensgewinne bestritten haben würde, so würde er während vier Jahren Mk. 500.000 als Vermögenszuwachs zu versteuern haben. Er hätte Mk. 500.000 folgender Staffel zu unterziehen. Von den

ersten	Mk. 10.000	5%	d. s. Mk.		500
von den nächsten	Mk. 10.000	10%	d. s. Mk.		1.000
„ „ „	Mk. 20.000	15%	= Mk.		1.500
„ „ „	Mk. 20.000	20%	= Mk.		4.000
„ „ „	Mk. 50.000	25%	= Mk.		12.500
„ „ „	Mk. 100.000	30%	= Mk.		30.000
„ „ „	Mk. 200.000	35%	= Mk.		70.000
	Mk. 100.000	40%	= Mk.		40.000
			zusammen .	Mk.	159.500
Hiezu Aufschlag gemäß Novelle		20%,	d. s. Mk.		31.900
			zusammen .	Mk.	191.400

Man beachte, daß die letzten Mk. 100.000 schon unter die Staffel von 40% fallen.

In Österreich hätte er für den Fall eines Mehrgewinnes von je K 125.000 in jedem Kriegsjahre auf Grund der nunmehr zu erhöhenden Sätze zu bezahlen:

Von den ersten	K 5.000	5%	= K	250
von den zweiten	K 5.000	10%	= K	500
„ „ nächsten	K 10.000	15%	= K	1500
„ „ „	K 10.000	20%	= K	2000
„ „ „	K 10.000	25%	= K	2500
„ „ „	K 20.000	30%	= K	6000
„ „ „	K 20.000	35%	= K	7000
„ „ „	K 20.000	40%	= K	8000
		zusammen .	K	27.750.

Zusammen würde in vier Jahren ein Betrag von bloß K 111.000 (gegen Mk. 191.400 in Deutschland) zu bezahlen sein, weil jedes Jahr gesondert der Kriegsgewinnsteuer unterzogen und daher die höchste in Betracht kommende Staffel von 40% nur für die letzten K 20.000 eines jeden Jahres gezahlt wird. Noch krasser fällt der Vergleich aus, wenn man eine Million jährlich als Gewinn annimmt. In diesem Fall werden in Deutschland die unteren Staffeln nur ein einziges Mal bei der ersten halben Million, in Österreich jedoch viermal, d. i. in jedem Jahre angewendet. Hiezu kommt, daß in Deutschland auch noch die bloße Tatsache der Nichtverminderung des Vermögens in der Zone von 90% bis zu 100% des ursprünglichen Friedensvermögens als Anlaß zur Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer auch vom Kapital dient, und daß daher von den letzten 10% des unverändert gebliebenen Friedensvermögens 1% ebenfalls in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wird; daß ferner auch bei Personen mit hohem Friedenseinkommen das ganze Einkommen aus dem regulären Friedensgewinne abzüglich des Verbrauches für den Haushalt gefaßt wird. In Deutschland wird somit im großen und ganzen die gesamte Ersparnis der Kriegszeit einer radikalen Kriegsgewinnsteuer bei den Einzelpersonen unterzogen.

(Fortsetzung folgt.)

Neue Freie Presse Abendbl. 27./VI. 1917 80

Im Jahre 1893 erstattete er auf dem Sozialpolitischen Kongresse ein ausführliches Referat und hat auch seither wiederholt Vorträge gehalten.

Die „Neue Freie Presse" hat wiederholt wichtige Beiträge von Schmoller veröffentlicht.

Die neue Kriegsgewinnsteuer.

Die dem Reichsrate unterbreitete neue Kriegsgewinnsteuervorlage lautet:

Gesetz vom . . ., betreffend die Kriegsgewinnsteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und von Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus dem Kriegsgeschäftsjahre 1917 sowie die im Kalenderjahre 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegsgewinnsteuer. Als Kriegsgeschäftsjahr 1917 hat bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, das im Kalenderjahre 1917 beginnende Geschäftsjahr zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

I. Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften.

§ 2. Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben. Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegsgewinnsteuer insoweit zu unterziehen, als er 6 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) übersteigt. Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der im Kriegsgeschäftsjahre 1917 aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der im Kriegsgeschäftsjahre 1917 erzielte Reinertrag anzunehmen. Bei Uebergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hiebei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als zwölf Monaten unterzogen werden.

§ 3. Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4. Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c. zugerechneten Darlehens-

2 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 15 Prozent, 4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 20 Prozent, 7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 25 Prozent, 10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 30 Prozent, für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satz bis zum Höchstausmaße von 50 Prozent zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 100.000 K. 20 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 100.000 K. bis zu 200.000 K. 25 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 200.000 K. bis zu 300.000 K. 30 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 300.000 K. bis zu 400.000 K. 35 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 400.000 K. bis zu 600.000 K. 40 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 600.000 K. bis zu 800.000 K. 45 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 800.000 Kronen bis zu 1,000.000 K. 50 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 1,000.000 K. 55 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuer der gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 20.000 K. 10 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 20.000 K. bis zu 40.000 Kronen 12 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 40.000 K. bis zu 60.000 K. 14 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 60.000 K. bis zu 80.000 K. 16 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 80.000 K. bis zu 100.000 K. 18 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 100.000 K. 20 Prozent dieses Ertrages. Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 10.000 K. nicht übersteigt. Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt überdies, wenn der Reinertrag des Kriegsgeschäftsjahres 1917 6 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt.

§ 7. Die Einstellung der Unternehmung oder deren Uebertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 B. St. G.) sowie andere Aenderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse des Kriegsgeschäftsjahres 1917 nicht entgegen. Wird bei Uebertragung der Unternehmung auf eine der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Uebergeber für Rechnung des Uebernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Uebergeber zu entrichten.

§ 8. Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, dürfen von dem Reinertrage (§ 4) des Kriegsgeschäftsjahres 1917 die Mehreinnahme in Abzug bringen, welche sie in diesem Jahre aus den Aktien und Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben. Ist der Erwerb der Aktien und Anteile erst in den Kriegsgeschäftsjahren erfolgt, so ist als Mehreinnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes der eine 6prozentige Verzinsung des Anschaffungswertes der Aktien und Anteile übersteigende Bezug anzunehmen.

2. Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

§ 9. Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in dem Jahre 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre) tatsächlich erzielt haben.

Neues Wiener Tagblatt

27./VI. 1917

82

Die neue Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. Leo Munk.

Zum erstenmal seit drei Jahren wird wieder der Versuch unternommen, eine das Abgabewesen betreffende Norm parlamentarisch erledigen zu lassen. Gegenstand des gestern im Abgeordnetenhause eingebrachten Regierungsentwurfes ist eine Novelle zur Kriegsgewinnsteuer; wie im Deutschen Reich soll auch bei uns dem Umstand Rechnung getragen werden, daß zufolge der langen Kriegsdauer nicht nur das Erfordernis sehr hoch anwächst, sondern auch Gelegenheit gegeben ist zu geschäftlichen Erfolgen, deren steuerrechtliche Erfassung mit den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit in vollem Einklang stehen soll. Während die im April 1916 erflossene kaiserliche Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer im wesentlichen darauf abzielt, jene geschäftlichen Erfolge, soweit sie in den drei Jahren 1914 bis 1916 zutage traten, einer besonderen Abgabe zu unterwerfen, stellt sich die jetzige Regierungsvorlage insofern als Ergänzung der kaiserlichen Verordnung dar, als auch die Ergebnisse des laufenden Jahres 1917 herangezogen werden sollen. Im allgemeinen bleibt also die kaiserliche Verordnung unberührt, soweit sie sich auf die genannten Jahre beschränkte, das weitere Verfahren hat nach den bisherigen Normen stattzufinden, es werden aber die höheren Ergebnisse des Jahres 1917 nach neuen Grundsätzen besteuert. Das Wesen dieser Sonderbesteuerung besteht darin, daß die Abgabe eine höhere Belastung des Mehreinkommens zur Folge hat als die bisherige Kriegsgewinnsteuer und daß die Progression eine schärfere ist.

Das Mehreinkommen der Einzelpersonen wird schon in dem Belange anders als bisher behandelt, daß das Friedenseinkommen nicht mit mindestens 10,000 K., sondern nur mit mindestens 6000 K. anzunehmen ist; weiter wird auch ein Mehreinkommen belastet, wenn es nur 2000 K. (nicht wie bisher 3000 K.) übersteigt. Wurde also zum Beispiel ein Agent auf Basis eines Einkommens von 2600 K., das er im Jahre 1913 erzielt hatte, bei der Besteuerung für das Jahr 1914 veranlagt, und er wird für das Jahr 1918 auf Grundlage eines im Jahre 1917 erzielten Einkommens von 8200 K. mit der Einkommensteuer belegt, so ist er bereits kriegsgewinnsteuerpflichtig, denn jenes Friedenseinkommen (allenfalls das Durchschnittseinkommen der Jahre 1911 bis 1913) wird behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 6000 K. angesetzt, so daß das Einkommen des Jahres 1917 das Friedenseinkommen um 2000 K. übersteigt. Bisher war ein Kriegseinkommen von 13,000 K. von der Kriegsgewinnsteuer befreit, nunmehr nur ein solches von 8000 K.

In welchem Maße die Progression gewachsen ist, zeigen die beiden folgenden Tabellen, welche ein Friedenseinkommen von 4800 K., ein in Kriegsjahren erzieltes Einkommen von 62,000 K. voraussetzen; aus der gelieferten Darstellung ergibt sich, daß nach der kaiserlichen Verordnung (für die Jahre 1914, 1915 und 1916) ein Mehreinkommen von 52,000 K., nach der Regierungsvorlage (für das Jahr 1917) ein Mehreinkommen von 56,000 K. in Rechnung kommt.

Alte Kriegsgewinnsteuer.

	Prozent	Steuer
Von den ersten 10,000 K. . . .	5	K. 500
von den nächsten 10,000 K. . .	10	„ 1,000
„ „ „ 20,000 K. . .	15	„ 3,000
von den restlichen 12,000 K. . .	20	„ 2,400
Vom Mehreinkommen per 52,000 K. zusamm.		K. 6,900

Neue Kriegsgewinnsteuer.

	Prozent	Steuer
Von den ersten 5000 K.	5	K. 250
von den nächsten 5000 K. . . .	10	„ 500
„ „ „ 10,000 K. . . .	15	„ 1,500
„ „ „ 10,000 K. . . .	20	„ 2,000
„ „ „ 10,000 K. . . .	25	„ 2,500
von den restlichen 16,000 K. . .	30	„ 4,800
Vom Mehreinkommen per 56,000 K. zusamm.		K. 11,550

Die Prozentsätze steigen derart an, daß die in die höchste Staffel fallenden Mehrbeträge, nämlich die über 500,000 K. hinaus,

---

Wien, Mittwoch

aus Hitzendorf hieher berichtet wird, ist der Verbrecher im Gemeindegebiet von Hitzendorf entdeckt worden. Als er festgenommen werden sollte, leistete er gewalttätigen Widerstand. Es gelang ihm, zu flüchten, er wurde aber auf seiner Flucht niedergeschossen.

* (**Warnung vor einer Betrügerin.**) In der letzten Zeit treibt hier und in andern Städten eine Schwindlerin ihr Unwesen. Sie kommt gewöhnlich zu Klavierfabrikanten oder Händlern mit Musikinstrumenten. Hier gibt sie sich für die Verwandte

geschäftsjahren erzielten, in denselben jedoch nicht verrechneten Erträgnisse nachträglich einzubekennen und in die letzte maßgebende Besteuerungsgrundlage für die Kriegsgewinnsteuer einzubeziehen seien. Nun machte aber die kaiserliche Verordnung einen Unterschied zwischen Kriegsgeschäftsjahren und Kriegsjahren. Da aber die erwähnte Norm nur der „Kriegsgeschäftsjahre" Erwähnung tat, Kriegsgeschäftsjahre aber nur im Zusammenhang mit der Besteuerung der „Gesellschaften" (Aktiengesellschaften usw.) genannt waren, hatte jene Norm direkt nur Bezug auf die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften. Da aber die Novelle auch auf die „Kriegsjahre" und die „Einzelpersonen" hinweist, erscheint es nunmehr ganz klar, daß in allen diesen Fällen das Ergebnis späterer Abrechnung nachträglich in die Kriegsgewinnbesteuerung einzubeziehen sein werde; selbst wenn solche Geschäfte bereits im ersten Kriegsjahre stattgefunden haben, aber bisher nicht abgerechnet worden sind, sollen die Erträgnisse in die Besteuerungsgrundlage des „letzten Kriegsjahres" (zumeist also 1917) einbezogen werden!

Weiter wird die Besteuerung von Gesellschaftern der Gesellschaften m. b. H. neu geregelt. Bekanntlich war bisher schon zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen festgesetzt, daß, wenn an einer solchen Gesellschaft nicht mehr als sechs Gesellschafter beteiligt sind, die Mehreinnahme aus dem Geschäftsanteil eines solchen Gesellschafters bei Berechnung des steuerpflichtigen Mehreinkommens auszuscheiden sei. Dieses Prinzip wird zwar aufrechterhalten, aber auf den Fall beschränkt, daß lediglich physische Personen der Gesellschaft angehören; wenn also etwa eine Gesellschaft A Gesellschafterin einer Gesellschaft B ist, so kann ein andrer Gesellschafter letzterer Gesellschaft jene Begünstigung nicht ansprechen. Dagegen wurden die Bestimmungen betreffend das ererbte Vermögen zugunsten der Erben abgeändert; bisher war nämlich nur dasjenige aus dem ererbten Vermögen erzielte Einkommen zu berücksichtigen, welches nach Beginn des Jahres 1913 den Erben angefallen war, weiterhin soll aber auch bis auf das Jahr 1911 zurückgegriffen werden können.

Aehnlich wie die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen wird auch die der Gesellschaften einer schärferen Progression teilhaftig; sie steigt bis 50 Prozent (bisher 35 Prozent) bei inländischen Gesellschaften. Da die Anwendung der Prozentsätze von der Rentabilität des Anlagekapitals abhängt, so ist es von Wichtigkeit, daß nach der Novelle nicht mehr alle diejenigen Beträge ohne weiteres dem Anlagekapital zugerechnet werden können, welche bisher nach der Durchführungsverordnung eingerechnet werden konnten.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere die Bestimmung, als bei Neueinzahlungen auf das Kapital (Kapitalsvermehrungen) während der Jahre 1916 und 1917 zu prüfen ist, ob die Aufnahme dieser Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren erforderlich war oder nicht; es soll also eine Verwässerung dem Aerar keinen Nachteil bringen können dadurch, daß unnötigerweise die Basis für die Berechnung der Rentabilität verändert wird. Aus dem gleichen Gesichtspunkt zu betrachten ist die Abwehr einer mit Rücksicht auf die neue Steuer vorgenommenen Veränderung im Ausmaß der Geschäftsperiode; in einem solchen Fall kann der Finanzminister bestimmen, auf welche Geschäftsperioden das neue Gesetz Anwendung zu finden habe.

Schließlich sei hervorgehoben, daß die Regierungsvorlage nicht nur auf die Anwendbarkeit des Personalsteuergesetzes hinweist, sondern auch auf „die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Be-

Neues Wiener Tagblatt

Abendbl.

27/IX. 1917

27

84

Die neue Kriegsgewinnsteuer.

Der Regierungsvorlage „betreffend die die Kriegsgewinnsteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917" ist eine Begründung beigegeben, der folgendes zu entnehmen ist:

Die Verschiebungen und Umwälzungen in der Vermögens- und Einkommensverteilung, welche als Folge des Weltkrieges sich einstellen, haben die staatliche Finanzverwaltung schon im Laufe des vergangenen Jahres vor die überaus wichtige Aufgabe gestellt, die außerordentlichen Gewinne, die sehr vielen Privatwirtschaften gerade unter den veränderten Verhältnissen des Krieges in besonderer Höhe zugeflossen sind, auch mit außerordentlichen, die normale Abgabenbelastung übersteigenden Beträge zur Deckung des Staatsaufwandes heranzuziehen.

Der Gedanke lag nahe, der Steuer vor allem die eigentlichen „Kriegsgewinne", insbesondere die Gewinne aus Kriegslieferungen und andern mit der Kriegführung zusammenhängenden Geschäften, zu unterwerfen. Bei näherer Untersuchung erschien es aber doch unbegründet, andre Gewinne beiseite zu lassen, die zwar mit der Kriegführung selbst nicht zusammenhängen, jedoch aus Vermögensanlagen und Geschäften herrühren, deren Erträgnisse im Kriege gleichwohl nicht selten auf ein Mehrfaches ihrer Friedensertragsziffern gestiegen sind. Hiebei konnte überhaupt der Umstand, ob und inwieweit ein Gewinn unmittelbar oder mittelbar aus der Kriegskonjunktur entspringt, nicht als entscheidend behandelt werden, zumal die Lösung dieser Fragen schon technisch in vielen Fällen auf schier unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.

[illegible]

zu sichern, bevor die Gewinne konsumiert, verteilt, ins Ausland überführt oder auf andre Weise dem Zugriff der Steuerbehörde entzogen werden. Mit Rücksicht darauf wurde der Weg einer kaiserlichen Verordnung betreten. Die vom 16. April 1916 datierte kaiserliche Verordnung hat, dem damaligen Stand der Dinge entsprechend, nur die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten Gewinne der Besteuerung unterworfen. Die Ausdehnung der geltenden Bestimmungen auf das Jahr 1917 unter gleichzeitiger Einführung einiger Verschärfungen ist der Zweck der gegenwärtigen Regierungsvorlage. Hiebei wurde davon ausgegangen, daß es sich zweifellos empfehlen werde, die Behandlung des Jahres 1917 auch sachlich an die der Vorjahre anzuschließen und nur an solchen Punkten einen abweichenden Vorgang eintreten zu lassen, wo ein solcher aus wichtigen Gründen erwünscht erschien. Denn es muß nach Tunlichkeit vermieden werden, den in ihrem Personalstand wesentlich reduzierten, zugleich aber durch die Kriegsgewinnsteuer und vor allem die neuen, mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917 eingeführten Verfahrens- und Strafbestimmungen vor völlig neue Anforderungen gestellten Steuerbehörden im gegenwärtigen Zeitpunkt vielleicht weitere neue Aufgaben zuzuweisen, was die Gründlichkeit der Veranlagung und damit die effektive Wirkung der Steuer schließlich nur zu gefährden geeignet wäre.

Es wird sonach die Form der bestehenden Kriegsgewinnsteuer beibehalten und vorgeschlagen, für das Jahr 1917 die für die drei vorausgegangenen Kriegsjahre geltenden Bestimmungen der Steuer im allgemeinen zu übernehmen und nur an einigen wenigen Punkten Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen eintreten zu lassen. In der Hauptsache enthalten diese Abänderungen zugleich Verschärfungen der Steuer.

Der Abend
28. VI. 1917

86

Die neue Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. Markus Ettinger.

(Vergleiche den „Abend" vom 27. Juni.)

II.

Freilich muß man auch für Deutschland fragen, warum eigentlich eine so langsame Progression in denjenigen Einkommenstufen Platz greift, welche für den Ertrag der Steuer ausschlaggebend sind; weshalb vielmehr nicht nach Freilassung eines steuerfreien Existenzminimums rasch die höchste Stufe der Steuer zu erzielen versucht wurde. Wenn z. B. ein Existenzminimum in der Höhe des Friedensgewinnes zuzüglich 15 %, höchstens jedoch von Mk. 30.000 freigelassen würde, hätte man sehr wohl gleich nach Mk. 30.000 mit der Staffel von 40 % einsetzen können, um etwa bei Mk. 100.000 bereits die Staffel von 60 % zu verrechnen. Dasselbe gilt auch für Österreich. Eine Nachahmung des deutschen Beispieles wurde hier mit der Begründung abgelehnt, daß eine Grundlage für die Berechnung des Vermögenszuwachses nicht gegeben sei. Das kann sich höchstens auf die Form des Vermögenszuwachses beziehen. Es ist jedoch nicht abzusehen, warum nicht das gesamte Einkommen abzüglich eines steuerfreien Minimums für die ganze Kriegsdauer zusammengerechnet werden soll, um es so einer möglichst hohen Staffel einheitlich zu unterwerfen. Es ist nicht abzusehen, warum in Österreich nur just das Mehreinkommen und nicht das gesamte Einkommen über ein bestimmtes steuerfreies Minimum hinaus der Kriegsgewinnsteuer unterworfen werden soll, wenn man daran denkt, auch noch 20 % des Vermögens in Anspruch zu nehmen und somit auch das Vermögen von Personen, welche während des Krieges oder gerade infolge des Krieges Verluste anstatt der Kriegsgewinne erlitten haben. Die Belastung des Kriegsgewinnes bei Einzelpersonen ist in Österreich übrigens auch aus dem Grunde geringer als in Deutschland, weil bei uns die Personaleinkommensteuer von Gemeindezuschlägen und Landeszuschlägen freibleibt und somit trotz der Kriegszuschläge für belastete Haushalte in der höchsten Staffel nur ungefähr 14 % beträgt, während z. B. in Preußen die Personaleinkommensteuer zuzüglich der Landes- und Kommunalzuschläge ungefähr 20 % ausmacht. Das deutsche Gesetz hat überdies für inländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Doppelbesteuerung nur zur Hälfte ausgeschlossen, da nur die Hälfte der von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entrichteten Kriegsgewinnsteuer den Gesellschaften angerechnet wird. In Österreich ist für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche nicht mehr als sechs Gesellschafter aufweisen, die Anrechnung der vollen Gesellschaftssteuer auf die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschafter zulässig. Diese letztere Begünstigung läßt sich sehr wohl damit begründen, daß eine Mehrbelastung des Assoziationskapitales im Vergleiche zu den Einzelpersonen in einer Zeit nicht angezeigt erscheinen kann, da die Rationalisierung des Betriebes zum Zwecke der Erhöhung der Produktivität gerade einen Ansporn zur Vergesellschaftung erforderlich macht.

Besonders in kapitalsärmeren Ländern wie Österreich kann die Produktion auf hoher Stufenleiter anders nicht als durch die Förderung des Assoziationswesens beschleunigt werden. Besonders in Österreich, wo es Zuschläge zu der besonderen Erwerbssteuer der Gesellschaften bis zu 624 % geben würde, falls eine dieser Gesellschaften die Unvorsichtigkeit begehen sollte, sich in einer dieser Gemeinden zu etablieren, wo z. B. in der Industriestadt Brünn, Gemeinde- und Landeszuschläge 135·5 % betragen, würde gerade eine schärfere Heranziehung der Einzelpersonen im Vergleiche zu den Gesellschaften sich empfehlen, wenn überhaupt die derzeitige Lage irgendwelche Rücksichtnahmen dieser Art noch gestatten würde. Dies ist leider nicht der Fall, da wir uns nun einmal mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß wir auch als Sieger keine beträchtliche Kriegsentschädigung von unseren Gegnern zu erwarten haben und weil wir eben zuerst den Gewinn und dann das Vermögen angreifen dürfen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es nun zunächst auch bei den Gesellschaften nicht recht verständlich, warum mit so schüchterner Staffelung zu Werke gegangen wird, sobald nämlich die Gesellschaften die landesübliche Verzinsung ihres Kapitals von 6 % sich gesichert haben. In dieser Richtung befriedigt auch die angekündigte verschärfte Staffelung mit dem Höchstsatze von 50 % nicht; denn auch hier wird nur der perzentuelle Mehrertrag herangezogen. Wenn eine Aktiengesellschaft zum Beispiel auf eine Million Kronen im Frieden 20 %, d. i. 200.000 Kronen verdient hat, so hätte solche nach der verschärften Staffel bei einem Mehrgewinne von 350.000 Kronen, somit bei einem Gewinne von zusammen 550.000 Kronen folgende Kriegsgewinnsteuer zu bezahlen:

von den ersten 2 % des Aktienkapitals, d. i. K 20.000, den Satz von 10 %, d. i. K	2.000,
von den nächsten 3 %, d. i. K 30.000, den Satz von 15 %, d. i. . . . . K	4.500,
von den nächsten K 20.000 den Satz von 20 %, d. i. . . . . K	4.000,
von den nächsten K 50.000 den Satz von 25 %, d. i. . . . . K	7.500,
von den nächsten K 50.000 den Satz von 30 %, d. i. . . . . K	15.000,
von den nächsten K 50.000 den Satz von 35 %, d. i. . . . . K	17.500,
von den nächsten K 50.000 den Satz von 40 %, d. i. . . . . K	20.000,
von den nächsten K 50.000 den Satz von 45 %, d. i. . . . . K	22.500,
von den nächsten K 50.000 den Satz von 50 %, d. i. . . . . K	25.000,
zusammen . K	118.000.

Sie würde somit zusammen auf den Gesamtgewinn von K 550.000 an Kriegsgewinnsteuer K 118.000 zu bezahlen haben.

Es ist auch nicht abzusehen, warum die erwähnte Aktiengesellschaft das Recht haben soll, den nicht so sehr mit Hilfe des Kapitales als infolge der Kriegskonjunktur erzielten Mehrgewinn von K 350.000 deshalb einer geringen Staffel der Kriegsgewinnsteuer zu unterziehen, weil sie das Aktienkapital zu Beginn eines Kriegsgeschäftsjahres etwa verzweifachte oder verdreifachte. Wenn sie z. B. das Kapital auf K 3,000.000 erhöht, so verteilt sich der Mehrgewinn von K 350.000 auf drei Millionen und beträgt nicht mehr 35 % des Aktienkapitales, sondern 11½ % und unterliegt daher einem entsprechend geringeren Kriegsgewinnsteuersatze. Überdies verringert sich der zu besteuernde Mehrgewinn dadurch, daß 6 % von dem neuen Kapital per 2 Millionen, d. i. K 120.000 dem zum Vergleiche neuangezogenen Friedensgewinne hinzuzurechnen sind. Das neue Gesetz hat für die Vergangenheit in dieser Richtung keine gründliche Verbesserung vorgesehen. Es ist auch nicht abzusehen, warum nicht schon bei einer Verzinsung des Kapitales von über 6 % hinaus eine tief eingreifende Kriegsgewinnsteuer von etwa 50 % in Anspruch genommen wird, wenn die ganze Kriegsgewinnsteuer ihren Zweck einer Schonung des Friedensvermögens erreichen soll.

Gefordert muß ferner eine radikale Reorganisation der Steuerbehörden werden, wenn sowohl die Kriegsgewinnsteuer als auch die Vermögenssteuer nicht ein Schlag ins Wasser bedeuten soll. Ein Beamter mit einem Jahreseinkommen von K 5000 kann unmöglich materiell so unabhängig sein, um über Steuern von Einzelpersonen, welche in die Millionen gehen, unter Aufwand aller Gründlichkeit und Objektivität zu entscheiden. Die Bucheinsicht sowie die Beistellung aller Belege und Auskünfte muß schon im Veranlagungsverfahren exekutiv erzwungen werden können. Die Nichteinbringung des Bekenntnisses auf Grund eines sehr genau auszufüllenden offiziellen zu reformierenden Fragebogens muß strafbar sein, ohne Rücksicht darauf, ob die Gefährdung eines bestimmten Steuerbetrages nachweislich gegeben ist oder nicht. Unvollständige oder hinterhältige Bekenntnisse, welche nur scheinbar die Wahrheit sagen, jedoch im Effekte entscheidende Umstände für die Veranlagung verschweigen, müßten nach deutschem Vorbilde strafbar sein. Das Strafverfahren muß vor den Gerichten mit allen Garantien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit nach deutschem Vorbilde durchgeführt werden und zur Strafanzeige muß das Veranlagungsorgan im Falle von ernsten Verdachtsgründen verpflichtet sein, so daß keine Begünstigung der einen Gruppe von Steuerträgern zum Nachteile der anderen platzgreifen könne. Eine Kontrolle der ersten Instanz durch Steuerinspektoren muß in wirksamer Weise ausgestaltet werden. Der Kapitalexport muß zum Zwecke der Steuerhinterziehung auf eine Reihe von Jahren nach Friedensschluß ernstlicher als bisher verhindert werden. Erst wenn der Kriegsgewinn radikal herangezogen worden sein wird, kann die Frage entschieden werden, ob und in welchem Ausmaße auch noch eine Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer und indirekte Steuern platzzugreifen haben.

Arbeiterzeitung
30./VI. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer.

Die Kriegsgewinnsteuer für den Gewinn von 1917 ist nicht sehr beträchtlich höher als die für den Gewinn aus den Jahren 1914 bis 1916. Das neue Gesetz ergreift aber auch kleinere Gewinne. Bisher war es so, daß derjenige, der weniger als 3000 Kronen Mehrgewinn gegenüber der Zeit vor dem Kriege hatte, steuerfrei blieb; diese Summe ist auf 2000 Kronen herabgesetzt worden. Früher war es so, daß, wenn das Friedenseinkommen unter 10.000 und das Kriegseinkommen unter 13.000 Kronen war, die Kriegsgewinnsteuer überhaupt entfiel, mag auch der Kriegsgewinn 10.000 Kronen betragen haben. Jetzt entfällt die Steuer nur, wenn das Friedenseinkommen unter 6000 Kronen und das Kriegseinkommen unter 8000 Kronen blieb. Die öffentlichen Angestellten zahlen auch weiter für ihren Gehalt oder ihre Pension keine Kriegsgewinnsteuer; die Privatangestellten zahlen sie, wenn sie mindestens 4000 Kronen mehr verdienen als im Frieden und ihr gegenwärtiges Einkommen mehr als 10.000 Kronen beträgt.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 5000 Kronen des Mehreinkommens 5 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 Kronen 10 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kronen 15 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kronen 20 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kronen 25 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 30 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 35 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 40 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 Kronen 45 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 Kronen 50 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 Kronen 55 Prozent, von den Mehrbeträgen (über 500.000 Kronen) 60 Prozent. Das heißt, 10 Prozent, 15 Prozent bis 60 Prozent des Kriegsgewinnes braucht niemand zu zahlen, denn wenn man 10.000 Kronen Kriegsgewinn hat, bezahlt man nicht 10 Prozent, sondern von den ersten 5000 Kronen 5 Prozent, von den zweiten auch 5 Prozent, zusammen also nur 750 Kronen, also $7\frac{1}{2}$ Prozent. Wer eine Million Kriegsgewinn in dem Jahre hatte, zahlt nicht 60 Prozent, sondern ebenfalls von den ersten 5000 Kronen nur 5 Prozent, von den zweiten 10 Prozent. Erst von dem Kriegsgewinn über 500.000 Kronen zahlt man 60 Prozent, so daß der Mann mit der Million Kriegsgewinn im ganzen 532.750 Kronen bezahlt, also 53 Prozent. Der „kleine" Kriegsgewinner mit 100.000 Kronen in einem Jahre Mehrgewinn zahlt bloß 27.750 Kronen, also etwas über 27 Prozent. Allerdings ist die Steuer höher als die bisherige, denn diese beträgt von den ersten 10.000 Kronen 5, von den zweiten 10, von den ersten 20.000 Kronen 15, von den zweiten 20, von den dritten 25, von den vierten 30, von den ersten 200.000 Kronen 35, von den zweiten 40, von dem höheren weiteren Betrag 45 Prozent.

Die Grundlage für die Steuer der Aktiengesellschaften ist nicht allein die absolute Summe des Mehrertrages gegenüber dem Frieden, sondern wie bisher kann eine Gesellschaft mit einem bestimmten Kriegsgewinn mehr zahlen als eine andere mit demselben Kriegsgewinn. Die Steuer ist nämlich begreiflicherweise um so höher, je besser sich das Kapital verzinst. Beträgt der Kriegsgewinn weniger als 2 Prozent des Anlagekapitals, so ist die Steuer 10 Prozent des Kriegsgewinnes, beträgt er über 2, aber weniger als 4 Prozent,

Neue Freie Presse
1./VII. 1917
02

Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen.

Die Besteuerung der Kriegsgewinste.

Wien, 30. Juni.

Das Abgeordnetenhaus wird am nächsten Dienstag die Besteuerung der außerordentlichen Einnahmen und Gewinne, die in den Kriegsjahren erzielt worden sind, in Beratung ziehen. Die Kriegsgewinnsteuer ist nicht neu, sie wurde vielmehr bereits im Frühling des Jahres 1916 durch eine während der parlamentslosen Zeit erlassene kaiserliche Verordnung für die Jahre 1914, 1915 und 1916 geregelt. Der Krieg dauert aber noch im heurigen Jahre an und hat wieder große, außerordentliche Gewinste gebracht, welche zum Teile für die Deckung der Kosten herangezogen werden sollen. Die Finanzverwaltung hat zu diesem Zwecke dem Reichsrate eine Vorlage unterbreitet, die auf der bisherigen Grundlage aufgebaut ist, die Steuersätze solcher außerordentlichen Einnahmen für das Kriegsjahr 1917 jedoch erhöht. Die Regierungsvorlage bildet nun den Gegenstand der Verhandlung im Finanzausschusse. Der Referent Abgeordneter Dr. Steinwender hat mehrere Abänderungsanträge gestellt, die im Wesen eine Verschärfung der Kriegsgewinnsteuer bedeuten. Zunächst soll nach seinen Vorschlägen die höhere Steuer, wie sie die Gesetzgebung jetzt beschließen wird, nicht nur für die außerordentlichen Gewinne des heurigen Jahres gelten, sondern mit rückwirkender Kraft auch auf die in den letzten drei Jahren erzielten Gewinne dieser Art ausgedehnt werden. Für diese Erträgnisse ist die Steuer durch die im vorigen Jahre erlassene kaiserliche Verordnung festgesetzt, vielfach auch bereits vorgeschrieben und bezahlt worden. Nachträglich soll nun der Schlüssel der Steuer erhöht werden, so daß eine Nachzahlung zu jener Summe Kronen dem Händler als Gewinn in jedem Jahre verbleiben. Namhaft ist auch die Zahl jener Geschäftsleute, die ihre Gewinne im Kriege vervielfacht haben. So wird von einer Manufakturfirma gesprochen, die in den Friedenszeiten kaum mehr als 30.000 Kronen, in jedem der Kriegsjahre aber über 500.000 Kronen ins Verdienen gebracht hat. Von diesem Mehrgewinne hätte sie 300.000 Kronen als Kriegsgewinnsteuer und rund 42.000 Kronen als Personaleinkommensteuer herzugeben, und es würden ihr etwa 158.000 Kronen verbleiben. Die Beispiele lassen sich vervielfachen, sie zeigen, daß je größer das Mehreinkommen im Kriege wird, desto höhere Quoten bis zu drei Vierteilen dieser Mehreinnahme von der Steuer erfaßt werden würden.

Im Verhältnisse stärker als der Einzelunternehmer würde der Großbetrieb, wie er sich bei den Aktiengesellschaften vereinigt, durch die Steuer in der Fassung, die der Referent vorschlägt, belastet werden. Hier muß vorangeschickt werden, daß die Kriegsgewinnsteuer des Referenten in erster Linie und unmittelbar die Einkommen des Jahres 1917 erfassen will. Nun liegen die Bilanzen des Jahres 1917 selbstverständlich noch nicht vor und die Steuer ließe sich nur auf jener Grundlage berechnen, welche die Abschlüsse des Jahres 1916 ermöglichen. Allerdings ist wohl anzunehmen, daß die Ergebnisse des Jahres 1917 nur in den seltensten Fällen hinter jenen des vorigen Jahres zurückbleiben dürften, fast nur dort, wo durch den Mangel an Rohstoffen eine Einschränkung zur Erzeugung notwendig geworden ist. Der Referent beantragt die rückwirkende Kraft derart, daß die Mehrgewinne der letzten drei Jahre gleichfalls der Steuer unterworfen werden. Das könnte für manche Gesellschaften, die nicht für einen solchen, gar nicht vorauszusehenden Fall eigene Steuerreserven angelegt haben, unter Umständen eine Verlegenheit bedeuten, da sie diese Nachzahlungen aus den sichtbaren Reserven oder aus den Gewinnen der späteren Zeit leisten müßten. Wie große Kronen zu zahlen. Eine Gußstahlhütte in Böhmen, die vorwiegend Kriegsartikel erzeugt und sich in der letzten Zeit bedeutend vergrößert hat, weist gegenüber dem letzten Friedensjahre einen Mehrgewinn von 4·2 Millionen Kronen aus, von welchem 2·5 Millionen Kronen durch die Kriegsgewinnsteuer aufgezehrt werden würden. Ihre Aktiensteuer samt Zuschlägen würde vom Mehrgewinn 1·46 Millionen Kronen ausmachen. Eine der größten böhmischen Maschinenfabriken hatte im Jahre 1916 mit einem Mehrgewinn von 170.000 Kronen abgeschlossen und müßte für diesen 85.000 Kronen als Kriegsgewinnsteuer an den Staat abgeben.

In ähnlichen Ziffern würden sich die Steuersummen der Banken bewegen. Die größte Wiener Bank weist für das Jahr 1916 gegenüber dem Jahre 1913 einen Mehrgewinn von 4·2 Millionen Kronen aus und müßte von diesem nach dem Antrage des Referenten an den Staat eine Kriegssteuer von 2·5 Millionen Kronen abführen. Die Erwerbsteuer samt Zuschlägen berechnet sich von diesem Mehrgewinne mit 1·36 Millionen Kronen, ist aber bei der Bilanzierung des Reingewinnes bereits vorweggenommen. Für die Jahre 1915 und 1914 hätte diese Bank keine Kriegsgewinnsteuer zu zahlen, weil sie gegenüber der Friedenszeit keine Mehrgewinne hatte, sondern den höheren Nutzen zu Rücklagen verwendete. Eine andere Wiener Großbank, die gerade im Kriege durch Verbindungen mit Industrien für die Heereslieferung stärkeren Nutzen gezogen hatte, schließt gegenüber dem Jahre 1913 mit einem Mehrgewinne von 4·1 Millionen Kronen ab und müßte hievon 2·4 Millionen Kronen an den Staat abführen; die normale Aktiensteuer samt Zuschlägen würde von einem solchen Mehrgewinne 1·2 Millionen Kronen erfordern, die jedoch bereits vorweggenommen sind. Ein Transportunternehmen, dessen Linien verstaatlicht sind und das noch große Industrien betreibt, bilanzierte im Jahre 1916 gegenüber dem Jahre 1913 mit einem Mehrgewinne von 3·4 Millionen Kronen, von welchem 2 Millionen Kronen durch Kriegsgewinnsteuer aufgezehrt werden würden. Für das Jahr 1915 hätte die Gesellschaft eine Kriegsgewinnsteuer von 900.000 Kronen, für das Jahr 1914 keine Kriegsgewinnsteuer zu entrichten. Eine der größten Gesellschaften der Lebensversicherung ergab im letzten Jahre gegenüber der Friedenszeit einen Mehrgewinn von 105.000 Kronen und müßte von diesen 52.000 Kronen als Kriegsgewinnsteuer abführen. Das sind einzelne herausgegriffene Beispiele. Sie zeigen übereinstimmend, daß die außerordentlichen Mehrgewinne, die im Kriege erzielt worden sind, den Unternehmungen nur zum geringeren Teile verbleiben können, weil der Staat große Quoten für die Deckung der Kriegskosten an sich ziehen will. Die Kriegsgewinnsteuer ist aber eine vorübergehende Abgabe der Kriegsjahre; kehrt der Friede wieder, so wird die normale Entwicklung nicht durch solche einmalige Abgaben, sondern durch die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten und die bleibenden Steuern der Friedenswirtschaft bestimmt werden.

Sportzeitung.

Trabfahren in Baden.

Morgen Sonntag beginnen auf der Pferdebahner Rennbahn die Trabfahrveranstaltungen des Badener Trabrennvereines. Die Nennungen für die erste der Konkurrenzen, die in den nächsten Sonntag zu laufenden reich ausgestatteten Preis-Rennen abgefallen und man wird in Baden flotte und schöne sportliche Kämpfe schätzenswerter wird. Der erste Tag bringt als Hauptereignis den Preis von Baden. Das Gestüt Brezlinec schickt auch im Preis von Pfeter's Sohn. Sie drei Vertreter des Gestüte Brezlinec scheinen an günstigsten zu liegen. Ihre Gegner waren Leopold, Rolli und Peter's Sohn. Das Gestüt Brezlinec scheint auch im Preis von Pfalzstätten und im Preis von Leesdorf die besten Chancen zu haben. Im ersteren Rennen dürfte sich Wettstetter mit Molen-Tegburn, Fidele und Pfeiffen, im letzteren Rennen mit Debba Gabler, Silberg und Boccaccio um den Sieg zu kämpfen haben. Im Eröffnungsrennen dürfte es zu einem Kampf zwischen Favorita, Baretta, Badrik und Lutie K. kommen. Im Dreijährigen-Rennen konnten Hinterlan, Tante Pfeil, Prinzeß Ostpreußen-Stamm Hubertus und Lutie K. Siegchancen für sich gewinnen, wenn die Stute des Stalles Stallgreis Hinterlan Pferd

Neue Freie Presse 3./VIII. 1917 94

Die Abänderungsvorschläge zur Kriegsgewinnsteuervorlage.

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch.
Direktor der Allgemeinen Oesterreichischen Bodenkreditanstalt.

Wien, 2. Juli.

Inter arma silent scientiae — während des Krieges können" rechtswissenschaftliche und finanzpolitische Grundsätze außer Acht bleiben —, so scheint das Leitmotiv für die im Abgeordnetenhause vorbereiteten Abänderungsvorschläge zur Kriegsgewinnsteuervorlage zu lauten: sie verstoßen nämlich in gleicher Weise gegen allgemein gesetzgeberische, wie speziell finanzwissenschaftliche Axiome. Das erstere gilt für den Vorschlag, das Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer für die Jahre 1914 bis 1916 rückwirkend zu machen, obwohl diese Materie bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103, endgültig geregelt ist; denn das Parlament kann zwar kaiserlichen Verordnungen die Genehmigung versagen, aber immer nur mit Wirksamkeit ex nunc — vom Augenblicke des Beschlusses an; folglich behält für die Jahre 1914 bis einschließlich 1. September 1917, zum mindesten rücksichtlich der bereits erfolgten Bemessungen für diese Jahre, die genannte kaiserliche Verordnung Gesetzeskraft und wir kämen bei Annahme des Antrages Steinwender dahin, daß entweder die Kriegsgewinnsteuerbemessungen dieser Jahre für die verschiedenen Zensiten nach verschiedenen Gesetzen oder für ein und denselben Zensiten auf Grund zweier einander widerstreitender Gesetze durchzuführen wären. Daß Gesetze mit rückwirkender Kraft überhaupt zu vermeiden, daß insbesondere tief in die privatwirtschaftlichen Verhältnisse eingreifende Gesetze nicht auf vier Jahre zurückerlassen werden sollen, gehört wohl zu den elementarsten Grundsätzen jeder Legislative. Auch die enorme Belastung der ohnehin bereits überlasteten Organe des direkten Steuerdienstes, die gegebenenfalls zahlreiche Bemessungen eine zweitesmal durchführen müßten, sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Der zweite Vorschlag — Gleichstellung der Kriegsgewinnsteuer der Aktiengesellschaften mit jener der physischen Personen — verstößt gegen klar zutage liegende steuerpolitische Erwägungen; denn er will absolut verschiedene Dinge mit gleichem Maße messen. Seit jeher bildet es eine der größten und meist beklagten Härten der österreichischen Gesetzgebung, daß sie durch eine hierzulande zuerst fein ausgebildete Besteuerung der Aktiengesellschaften nicht nur diese für eine moderne Volkswirtschaft unentbehrlichen Kapitalsassoziationsformen geradezu prohibitiv hoch belastet, sondern auch durch völlige Nichtberücksichtigung dieser Besteuerung bei der Veranlagung der Aktionäre zu einer ganz unverhüllten Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens gelangt; dieser Uebelstand ist durch die Erhöhung sowohl der Aktiensteuer als der Einkommensteuer durch Kriegszuschläge beträchtlich verschärft und durch die Aufpfropfung der bisherigen Kriegsgewinnsteuer auf beide Steuergattungen bereits auf die letztzulässige Spitze getrieben worden; die Steuerlast des Aktieneinkommens durch die vorgeschlagene Gleichstellung beider Kriegsgewinnsteuern noch zu steigern, hieße die Existenzmöglichkeiten der Aktiengesellschaften treffen und damit die künftige industrielle Entwicklung unseres Landes schädigen.

Die Kriegsgewinnsteuer ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein auf das Mehreinkommen bezogener, besonders konstruierter Zuschlag zu jenen bereits bestehenden Steuern, welche, wie die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer, das Einkommen ziffermäßig erfassen. Das Mehreinkommen aus aktiengesellschaftlichen Unternehmungen wird daher bereits zweimal, einmal bei der Aktiengesellschaft selbst und das andere Mal beim Aktionär, der Kriegsgewinnsteuer unterzogen; hingegen wird jenes industrielle Mehreinkommen, welches der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt, von der Kriegsgewinnsteuer nur einmal, nämlich als Zuschlag zur Einkommensteuer, von der Kriegsgewinnsteuer getroffen. Das Steuerunrecht, welches den Kapitalassoziationen in Oesterreich speziell durch die Differenzierung gegenüber privaten Unternehmungen von altersher zugefügt ist, wurde also schon durch die bisherige Kriegsgewinnsteuer erheblich vergrößert. Die Steuerpolitik müßte daher danach streben, diese Ungleichheit zu vermindern; der Antrag Steinwender aber bezweckt das Gegenteil, er vermehrt die Prägravierung der Kriegsgewinne der Aktiengesellschaften gegenüber jenen der Privaten! Maßgebend hiefür soll sein, daß angeblich kein Grund dafür vorliegt, zwei verschiedene Skalen der Krigsgewinnsteuer aufzustellen. Ja ist denn die Tatsache, daß die Aktiensteuer notorischerweise durchschnittlich mindestens das Zweiunddreihalbfache der allgemeinen Erwerbsteuer beträgt, kein hinlänglicher Grund? Besteht umgekehrt eine steuerpolitische Rechtfertigung dafür, die Kriegsgewinnsteuer für die Einkommensteuer, die 1 bis 13 Prozent des Einkommens beträgt, der Kriegsgewinnsteuer für Aktiengesellschaften gleichzustellen, die bei der Annahme auch nur 100prozentiger Zuschläge mindestens 22 Prozent und (unter Berücksichtigung der Dividendenzuwachssteuer) in den Höchstfällen zirka 38 Prozent beträgt? Und darf außeracht gelassen werden, daß der Kriegsgewinn österreichischer Aktiengesellschaften bei den inländischen Aktionären noch einmal der Kriegsgewinnsteuer unterzogen wird, muß diese zweimalige Erfassung durch die Kriegsgewinnsteuer gerade nach derselben Skala erfolgen und genügt nicht auch ein nach anderer Skala berechneter Addend? Für die Gleichstellung beider Skalen läßt sich keine andere Triebfeder erkennen als Mißgunst gegen das industrielle Großkapital, ohne welches doch bei der heute nun einmal bestehenden Wirtschaftsordnung die Entwicklung unserer Industrie und ihrer Steuerkraft nicht möglich ist. Haben aber auch die anderen maßgebenden Faktoren des Staates schon vergessen, was die Industrie in diesem Kriege für die Verteidigung des Vaterlandes geleistet hat? Darf man wirklich dem Industriellen jeden Gewinn als unberechtigt „wegsteuern" und ihm nur das Risiko seiner Unternehmung belassen? Die Antwort hierauf kann wohl nicht zweifelhaft sein. Unsere Steuerpolitik drängt notwendigerweise dazu, das Renteneinkommen aus fest verzinslichen Papieren einem riskanten Unternehmereinkommen vorzuziehen; schon heute ist ersteres Einkommen gegenüber letzterem steuerrechtlich ungemein begünstigt. Dies beweist die Aufstellung einer Berechnung darüber, was zum Beispiel der Besitzer von Nominale 100.000 Kronen Aktien von Textilunternehmungen, die vor dem Kriege notorisch zumeist ertraglos geblieben waren und im Kriege beispielsweise einen Ertrag von 10 Prozent des Kapitals ergeben haben, einerseits, und der Besitzer von Nominale 100.000 Kronen 4prozentiger, fest verzinslicher Papiere anderseits an normalen Steuern und an Kriegsgewinnsteuer zu bezahlen hat. Die Aktiengesellschaft hat unter obigen Annahmen an Erwerb- und Kriegsgewinnsteuer nach der Regierungsvorlage mindestens 30 Prozent zu bezahlen, kann also unter Berücksichtigung der Reservefondsdotation, Tantième und des Gewinnvortrages höchstens 6·5 Prozent Dividende zahlen, wovon der Aktionär unter Annahme eines Gesamteinkommens von 10.000 K. weitere 3·12 Prozent Einkommensteuer, ferner eine Kriegsgewinnsteuer zu bezahlen hat, welche nach Artikel 22 der Durchführungsverordnung je nach dem Grade der Einsicht der Steuerbehörde darüber, ob vor Kriegsausbruch ein außerordentlicher Einkommensfall vorgelegen ist oder nicht, entweder nur 0·5 Prozent oder aber die vollen 6·5 Prozent der Dividende erfassen wird. Der Besitzer fest verzinslicher Werte erfreut sich trotz eines vielfach eingetretenen Kapitalsverlustes nunmehr eines gesicherten Einkommens, zahlt aber nur die Einkommensteuer, da eine Kriegsgewinnsteuer wegen Geringfügigkeit der Einkommenssteigerung überhaupt nicht oder doch jedenfalls nur von dem etwaigen Zinsenplus zur Vorschreibung gelangt. Nun ist es ja gewiß notwendig, daß Kapitalisten ihr Vermögen durch Zeichnung von Kriegsanleihe dem Staate zur Verfügung stellen, was, nebenbei bemerkt, die Aktiengesellschaften durch fortgesetzte Kriegsanleihezeichnungen bis zur Höhe ihres Aktienkapitals und selbst darüber hinaus gleichfalls und vielleicht in noch höherem Maße als Private tun, obwohl sie auch von solchem Renteneinkommen die vorberechneten exorbitanten Steuern zahlen müssen, die dem Privaten erspart bleiben. Aber der Volkswirtschaft und der Finanzverwaltung wäre wahrlich wenig gedient, würde durch Prägravierung des industriellen Ertrages eine allgemeine Abkehr von der industriellen Betätigung des Kapitals provoziert.

Diesen Erfolg müßte meines Erachtens die Annahme der Steinwenderschen Anträge letzten Endes zeitigen, denn sie würden die offene Feindschaft des Parlaments gegen das industrielle Kapital beweisen. Es hieße nämlich die Natur der Aktiengesellschaften verleugnen, wollte man die Kriegsgewinnsteuer von der Frage der Rentabilität des investierten Kapitals loslösen und nur nach der absoluten Höhe der Kriegsgewinne bestimmen: denn eine Aktiengesellschaft ist begrifflich eine Vereinigung der Kapitalien mehrerer Personen, sohin schon aus diesem Grunde zumeist weit kapitalskräftiger als Einzelpersonen, so daß naturgemäß auch die absoluten Ziffern ihrer Kriegsgewinne größer sein müssen als jene von Einzelpersonen. Aktiengesellschaften unter 1,000.000 Kronen Kapital kommen kaum vor, im Durchschnitt wird man vielleicht 5,000.000 Kronen Kapital als Regel annehmen dürfen. Daher beträgt schon 1 Prozent Mehrgewinn 50.000 Kronen und fiele sofort in die sechste Stufe (30 Prozent der Kriegsgewinnsteuerskala), während 2 Prozent schon die neunte Stufe (45 Prozent) bedingen würden! Die Berücksichtigung nur der absoluten Gewinnziffer wäre eine unverständliche Härte gegen größere Aktiengesellschaften, welche noch dadurch gesteigert wäre, daß die ziffernmäßige Erfassung der Mehrgewinne gerade bei Aktiengesellschaften weit sicherer erfolgt als bei Privaten, und daß ihre Kriegsgewinne bei den Dividendenempfängern ohnehin noch ein zweitesmal der Kriegsgewinnsteuer unterzogen werden. Schon die Regierungsvorlage begeht durch das Verbot der Einrechnung der während des Krieges angesammelten Reserven in das Anlagekapital eine schwere Versündigung gegen den Grundgedanken der Kriegsgewinnsteuer, indem sie die Erträge dieser Reserven, obschon — oder weil? — von ihnen bereits einmal Kriegsgewinnsteuer bezahlt werden mußte, vom 6prozentigen kriegsgewinnsteuerfreien Präzipuum ausschließt, während doch das einzige rechtfertigende Motiv der Kriegsgewinnsteuer die Erzielung eines mehr als normalen Ertrages während des Krieges sein kann! Die von Dr. Steinwender vorgeschlagene vollständige Eliminierung der Berücksichtigung des Anlagekapitals ist gleicherweise mit diesem Grundgedanken der Kriegsgewinnsteuer wie mit dem Wesen der Aktiengesellschaft als einer unpersönlichen Vereinigung der Kapitalien vieler nicht zu vereinen.

Hüten wir uns im allgemeinen vor dem Irrglauben, daß die Kriegsgewinnsteuer die Rettung unserer Staatsfinanzen bringen oder auch nur wesentlich hiezu beitragen könne. Das Unzutreffende dieser Ansicht ließe sich leicht erweisen, wenn man sich einmal die Mühe nehmen wollte, die Höhe der an sich möglichen Kriegsgewinne aus den Aufwendungen während der Kriegszeit zu ermitteln und sodann festzustellen, wieviel von diesen Kriegsgewinnen nach Abrechnung der kriegsgewinnsteuerfreien oder aus sonstigen Gründen unfaßbar bleibenden Krigesgewinne der Lohnarbeiter, Agrarier, Agenten usw. steuerpflichtig zu behandeln sein wird. Auf der anderen Seite darf man aber natürlich auch den Ertrag der bereits eingeführten Kriegsgewinnsteuer nicht dadurch in durchaus unrichtige Beleuchtung rücken, daß man ihn den bisher erzielten Eingängen an Kriegsgewinnsteuer gleichsetzt und hiebei den entscheidend richtigen Umstand übergeht, daß bis nun erst ein geringer Bruchteil der Zensiten veranlagt wurde und gerade die großen kriegsindustriellen Unternehmungen und Unternehmer wohl ziemlich ausnahmslos noch nicht zur Besteuerung gelangten.

Noch eines sollte man keinesfalls aus dem Auge verlieren: Direkte Steuern sind erfahrungsgemäß schwer zu veranlagen, und zwar um so schwerer, je höher der Steuersatz ist und je unregelmäßiger das zu erfassende Einkommen fließt; eine irrationelle Erhöhung der Steuersätze — und eine solche muß meines Erachtens zumindesten dort erblickt werden, wo die hälftige Teilung des Einkommens zwischen Zensiten und Staat ungeachtet der ungleichmäßigen Verteilung des Risikos überschritten und hiemit der Begriff der „laesio enormis" und des „pactum leoninum" in Erinnerung gerufen wird — schadet dem Steuerfiskus mehr als sie ihm nützen kann, da sie das natürliche Rechtsbewußtsein der betroffenen Kreise verletzt und in ihnen den Glauben erweckt, sie seien zur Notwehr berechtigt. Dies gilt um so mehr bei Bestand so ungleichartig geregelter Steuern, wie wir sie für das Einkommen aus agrarischen, gewerblichen und Renteneinkommen einerseits, für das industrielle Einkommen anderseits besitzen, und gilt ganz insbesondere für die Kriegsgewinnsteuer, gegen welche schon an sich die gewichtigsten Bedenken bestehen. Als solches erscheint vor allem die Unmöglichkeit einer Begriffsbestimmung der „Kriegsgewinne", sowie die nachträgliche Dekretierung dieser Steuern seitens desjenigen Faktors, welcher selbst die Mehrzahl der Kriegsgewinne durch von ihm abgeschlossene privatrechtliche Geschäfte entstehen ließ. Diese Bedenken wachsen mit der Länge der Zeitperiode, während welcher die Kriegsgewinnsteuer erhoben wird, weil sich innerhalb dieser verlängerten Zeitperiode ganz unabhängig vom Kriege infolge einer absolut naturgemäßen Entwicklung zahlreiche Aufstiege aus den niedrigeren in die höheren Einkommensteuerstufen ergeben, die nunmehr der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, während die beati possidentes aus früherer Zeit bei ganz gleicher wirtschaftlicher Situation von ihr verschont bleiben. Der Kriegsgewinnsteuer haftet hierin ein höchst ungerechter konservativer und entwicklungsfeindlicher Charakter an, der mit der Länge ihrer Erhebungsperiode schärfer und schärfer hervortritt. Angesichts dieser großen Fehler der Kriegsgewinnsteuer sollte sie wenigstens nicht überspannt werden; die schon dekretierte, selbst die nach der Regierungsvorlage noch verschärfte Kriegsgewinnsteuer wird die opferfreudige oder doch steuergeduldige Zensitenschar mit gebotener Resignation auf sich nehmen; aber in Aussicht genommene Abänderungen wird sie als ungerecht empfinden und innerlich ablehnen.

Fremdenblatt
3./VII. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer.

(Von besonderer Seite.)

Heute tritt das Abgeordnetenhaus in die Beratung über die Kriegsgewinnsteuervorlage der Regierung ein.

So wie die Anlage der Kriegsgewinnsteuer bei uns sich in ihrem Wesen der deutschen Vorlage angeschlossen hat, so ist auch die neue Vorlage der österreichischen Regierung dieser Richtung gefolgt und hat unter Beibehaltung der bisher beobachteten Grundsätze eine Erhöhung in einzelnen Stufen eintreten lassen.

Die Kriegsgewinnsteuer an und für sich trägt in erster Reihe dem öffentlichen Empfinden Rechnung und verdankt diesem Empfinden seine Entstehung. Erst in zweiter Reihe kommt sie für die Staatsfinanzen in Frage, denn die Beträge, die sie abwirft, werden bei dem Umfange der Kriegskosten kaum nennenswert in die Wagschale fallen. Ob die Kriegsgewinne eingezogen werden oder ob sie im Wirtschaftsleben belassen werden sollen, um hier im Wege der Produktion den Prozeß sachlicher Vermögensbildung zu vollziehen, darüber sind die Meinungen unter den Theoretikern wie Praktikern der Nationalökonomie geteilt.

Die deutsche wie auch die österreichische Regierung haben sich in ihrer Vorlage bemüht, den Mittelweg zu finden, einen Mittelweg, welcher einen solchen Ueberschuß abschöpft, welchen sie auch für die erhöhten finanziellen Anforderungen der Produktion für überschüssig erachten und belassen einen solchen Teil der Gewinne im Wirtschaftsleben, welchen sie als genügende finanzielle Kräftigung desselben für die Aufgaben des Friedens betrachten.

Es sei hier nicht von der Entwertung des Geldes im geläufigen Sinne des Wortes gesprochen, denn mit diesem Schlagwort wird vielfach Mißbrauch getrieben und zu falschen Schlüssen Anlaß gegeben. Aber in dem Sinne muß dieser Begriff für die zukünftigen Kapitalserfordernisse unseres Wirtschaftslebens herangezogen werden, als die Strigerung aller Rohmaterialien, die Steigerung der Löhne, die Steigerung der künftigen Importe durch die Steigerung der Valuta, die österreichische Industrie zu einer starken Steigerung ihres Kapitalsbedarfes auch dann hindrängen wird, wenn der Produktionsumfang den Rahmen des Produktionsumfanges vor dem Frieden nicht überschreiten sollte.

Eine Tuchfabrik mit zwei Millionen Kapital, die vor dem Kriege 5000 Stück Ware erzeugte, wird nach dem Kriege zur Erzeugung desselben Quantums mindestens vier Millionen, also das Doppelte, benötigen. Schon die normale Beschäftigung der Betriebe ohne Berücksichtigung eines notwendigen Mehrbedarfes infolge der zu gewärtigenden starken Nachfrage im In- und Auslande wird zumindest eine Verdoppelung der Betriebsmittel erfordern. Aus diesem Grunde ist eine finanzielle Verstärkung der Betriebsmittel der Industrie und in noch verstärktem Maße des Handels eine Existenzfrage. Wenn der theoretische Grundsatz praktisch durchgeführt würde, daß alle Kriegsgewinne an den Staat zurückfallen, das heißt also, daß der Vermögensstand vor dem Kriege hergestellt werden soll, das würde heißen, das Verhältnis zwischen dem Kapital und dem Kapitalsbedarf im Durchschnitt um 50 Prozent schlechter zu stellen, wie es vor dem Kriege war, mit einem Worte, nicht eine Wiederherstellung des Status vor dem Kriege, sondern eine starke Verschlechterung des finanziellen Gefüges und des Wirtschaftslebens gegenüber dem Stande vor dem Kriege. Und dieser Status war schon vor dem Kriege in Oesterreich ungünstig.

Ein Blick auf die Bilanzen unserer meisten Industriegesellschaften zeigt, daß die Gesellschaften stark verschuldet waren, daß die hohen Bankzinsen für diese Schulden die Konkurrenzfähigkeit stark beeinträchtigte. Wenn auch die Konkurrenzfähigkeit im Inlande durch den Zollschutz teilweise behauptet werden konnte, im Auslande, wo unsere Industrie mit der viel kapitalskräftigeren deutschen und englischen Konkurrenz in Wettbewerb treten mußte, hat diese Schwächung der Leistungsfähigkeit dazu geführt, daß unsere Absatzgebiete immer mehr zusammengeschrumpft sind, unsere Handels- und Zahlungsbilanz eine konsequent anwachsende Verschlechterung erfuhr, deren Folgen für unsere Währungsverhältnisse sich gerade jetzt empfindlich fühlbar machen.

Die materiellen und finanziellen Wunden des Krieges können nur dann geheilt werden, wenn die Güterproduktion zur mächtigsten Entfaltung gebracht wird. Dazu gehören vor allem Kapital und der daraus fließende Unternehmungsgeist und Arbeit. Kapital und Arbeit sind die beiden Faktoren, aus deren Multiplikation die Güterproduktion und Kapitalsbildung hervorgeht. Die Millionen Arbeitskräfte, die nach dem Aufhören der Kriegsausrüstungsaufträge Arbeit suchen werden, können nur dann für die Volkswirtschaft zur Güterproduktion herangezogen werden, wenn das nötige Kapital und der Unternehmungsgeist ihnen Beschäftigung bieten. Wenn diese beiden letzteren Faktoren geschwächt oder lahmgelegt werden, dann gibt es für die Arbeitskräfte bei uns keine Betätigungsmöglichkeit, dann steht die Güterproduktion und die Kapitalsbildung still und der Abstand der Leistungsfähigkeit gegenüber dem Auslande wird noch weit größer, wie er vor dem Kriege war. Statt des Aufschwunges, den wir aus der Ueberführung der papierenen Werte in sachliche Güter erhofften, statt Beschäftigung und reichen Verdienst, sehen wir das Gespenst der Armut und Arbeitslosigkeit.

Unsere Kriegsschulden können nicht durch eine einmalige Abgabe saniert werden, die nur einen Tropfen gegenüber dem ungeheuren Bedarf bildet, sondern durch eine reiche finanzielle Kräftigung unseres gesamten Wirtschaftslebens, durch reiche finanzielle Ausstattung unserer gesamten Industrie und unseres Handels und die daraus fließende verstärkte Anregung des Unternehmungsgeistes. Ein so in sich gesättigter und gefestigter Wirtschaftskörper kann jene Steuerleistungen aufbringen, die wir in Hinkunft brauchen. Dazu brauchen wir einen finanziell gestärkten, nicht einen finanziell geschwächten Wirtschaftskörper.

Wenn wir ein anderes Extrem herausgreifen, eine Bestimmung etwa, die dahin lauten würde, daß Kriegsgewinne, welche von Tage der Demobilisierung an für Investitionen verwendet werden, von der Kriegsgewinnsteuer frei werden! Was wäre die Folge? In ganz Oesterreich würde eine lebhafte Investitionstätigkeit einsetzen. Jeder würde das Bestreben haben, an Stelle der papierenen Gewinne reale Vermögensobjekte zu schaffen. Dazu gehören aber Arbeit und Produktion! Der größte Teil dieser Kriegsgewinne würde sofort in die allgemeine Produktion überführt werden. Der Staat würde dabei sicherlich nicht zu kurz kommen, im Gegenteil, er braucht auf den augenblicklichen Vorteil der eigentlichen Einnahmen durch die Kriegsgewinnsteuer nicht verzichten, als Zugabe würde er eine Unzahl neuer Steuerobjekte zu verzeichnen haben. Der Entfall an Kriegsgewinnsteuer würde durch jenen Anteil ersetzt werden, den der Staat an jedem Lohnheller lukriert.

Ein großer Teil der Löhne, die für diese Milliarden-Investitionen in Frage kommen würden, findet in der Form von Tabak, Spiritus, Petroleum, Zucker und anderen indirekten Steuern ohnehin wieder seinen Abfluß in die Kanäle der Staatskassa. Und diese Einnahmen, aus gesundem Verdienste fließend, werden sicherlich größer sein, als wie die Sätze der Kriegsgewinnsteuer.

Weit größer jedoch und damit ist der Mehrgewinn der Staatsverwaltung gemeint, ist der Umstand, daß durch die großen Investitionen Tausende neuer Steuerobjekte geschaffen werden, welche dauernd unseren Staat mit Einnahmen alimentieren und das Erfordernis für die Verzinsung unserer Kriegsanleihen auf eine weit größere Anzahl Steuerträger verteilen, als es ohne einer solchen Maßnahme der Fall wäre.

Warum der Referentenentwurf die österreichische Industrie härter besteuern will, als das Deutsche Reich seine Industrie besteuert, dafür fehlt vorerst die Begründung.

Die deutsche Industrie ist gegenüber der unserigen ungeheuer kapitalskräftig. Während die meisten österreichischen Industrien, welche vor dem Kriege hohe Bankschulden ausweisen und sie in ein ständiges finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu unseren Banken brachte, zeigen die Bilanzen der deutschen Industrien jene finanzielle Uebersättigung, auf welcher sie neben ihrer Tüchtigkeit die große finanzielle Uebermacht gegenüber ihren Konkurrenten aufbauen konnten.

Im Deutschen Reiche gibt es eine Fülle Gesellschaften, die an Barguthabungen und Effekten, Guthabungen von 50 Millionen und darüber ausweisen. Aus dieser finanziellen Kraft schöpft die deutsche Regierung mit Recht die Zuversicht, daß die deutsche Industrie auch nach dem Kriege mit verstärkter Kraft in den Weltkampf werde eintreten können.

Wir wollen unsere Industrie, die vor dem Kriege durch die Balkanwirren ohnehin stark in ihrer Entwicklung gehindert worden ist, härter und schärfer anfassen, das heißt, ihre finanzielle Unterlegenheit gegenüber der mächtigen deutschen Industrie noch weiter verschärfen und damit die Steuerkraft der österreichischen Industrie weiter herabsetzen. Höhere Steuern können nur durch größeren Umsatz getragen werden und größerer Umsatz kann nur mit größerem Kapital erzielt werden. Kapital ist alles. Kapital kann wieder nur durch Kapital produziert werden.

Wollen wir ein wohlhabender, kapitalsstarker Staat werden, dann müssen wir eine kapitalsbildende, kapitalsfördernde Finanzpolitik betreiben!

Die Kriegsgewinnsteuervorlage, die zur Beratung gelangt, ist deshalb keine bloße Steuervorlage, sie wird die Richtung unseres Wirtschaftslebens und finanziellen Entwicklung nach dem Kriege bestimmen.

Die Kriegsgewinne des Jahres 1870 sind auf die darauf folgende industrielle und finanzielle Entwicklung Deutschlands von mächtigem Einfluß gewesen. Millionenfach haben sie in der Folgezeit von dem hereingebracht, was damals eine Kriegsgewinnsteuer eingebracht hätte. Auch wir, die wir gegenüber unseren Konkurrenten auf dem Weltmarkte ein kapitalsarmer Staat sind, müssen darauf sehen, daß wir auch in der durch den Krieg in allen Staaten bewirkten Kapitalsstärkung unserer Produktion nicht zurückbleiben, denn sonst wird der Prozeß unserer industriellen Verdrängung vom Weltmarkte, ja sogar vom Balkan nach dem Kriege nur noch größere Fortschritte machen, als dies vor dem Kriege der Fall war.

Die Zeit

4./VII. 1917

Die Besteuerung der Kriegsgewinne im Ausland.

Die Regierung hat gestern dem Abgeordnetenhaus eine Zusammenstellung der Gesetze auswärtiger Staaten über die Besteuerung der Kriegsgewinne unterbreitet, die als Ergänzung zum Motivenbericht der Kriegsgewinnsteuervorlage zu betrachten ist. Die Wiedergabe beschränkt sich auf bereits vorhandenes authentisches Material; es sind daher in der Zusammenstellung noch einige Gesetze nicht vorhanden, die teils soeben in Verwirklichung begriffen sind, teils erst im Stadium der Beratung sich befinden. Zu den letzteren zählen eine neuerliche englische Novelle zum Mehrgewinnsteuergesetz und die geplante Einführung einer Régie intéressée (Staatsaufsicht und Gewinnbeteiligung bei Kriegslieferungsunternehmungen) in Frankreich.

Wir lassen nunmehr aus den einzelnen Gesetzen die wichtigsten Bestimmungen folgen:

England.

Als erstes Land, das schon frühzeitig die Besteuerung der Kriegsgewinne vorgenommen hat, ist England zu nennen. Das Finanzgesetz für 1915 vom 23. Dezember 1915 enthält bereits genaue Bestimmungen über die Mehrgewinnsteuer, die folgendermaßen lauten:

„Von dem Betrag, um den die Gewinne einer Handels- und Gewerbeunternehmung in einem nach dem 4. August 1914 und vor dem 1. Juli 1915 endenden Rechnungsabschnitt den Friedensgrundgewinn um mehr als 200 Pfund (zur Friedensrelation 4800 Kronen) überstiegen haben, wird eine Abgabe (in diesem Gesetze als Mehrgewinnsteuer bezeichnet) im Ausmaß von 50 Prozent dieses Mehrgewinnes eingehoben."

Handels- und Gewerbsunternehmungen, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, sind alle Handels- und Gewerbsunternehmungen jeder Art, ohne Unterschied, ob der Betrieb dauernder oder vorübergehender Natur ist, die in dem vereinigten Königreich betrieben werden oder anderwärts einer Person gehören oder von ihr betrieben werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in dem vereinigten Königreich hat. Ausgenommen sind: die Landwirtschaft im vereinigten Königreich; amtliche und private Anstellung; Berufe, deren Gewinne hauptsächlich von den persönlichen Eigenschaften des Ausübenden abhängen und die keinen oder einen unverhältnismäßig kleinen Kapitalaufwand erfordern. Unter diese letzte Ausnahme fällt jedoch nicht die Betätigung von Vermittlern in Geschäften und Dienstleistungen oder von Agenten jeder Art.

Ein spezieller Abschnitt des Gesetzes regelt die Mehrgewinnsteuer von Bergwerksabgaben, die gleichfalls mit 50 Prozent des Mehrbezuges gegenüber der Friedensabgabe festgesetzt wird.

Die Mehrgewinnsteuer in England wurde schon bei dem Beschluß des nächsten Finanzgesetzes am 19. Juli 1916 reformiert, beziehungsweise verschärft, und zwar wurde die Verpflichtung, diese Steuer zu leisten, erstreckt auf jeden Rechnungsabschnitt der am oder nach dem 1. Juli 1915 und vor dem 1. August 1917 endet. Der Steuersatz wurde von 50 auf 60 Prozent erhöht. Auch auf die Bergwerksabgabe wurde der Steuerfuß um 10 Prozent auf 60 Prozent erhöht. Eine neue Bestimmung ist in dem Gesetz aufgenommen für den Fall von Schiffverkäufen, die im wesentlichen lautet: Wenn ein Schiff nach dem 4. August 1914 verkauft worden ist, und der Verkaufsgewinn nicht einen Teil des Ertrages einer Handels- oder Gewerbsunternehmung bildet, wird auf Verlangen der Steuerkommissäre eine Reihe von Spezialbestimmungen bei der Berechnung der Mehrgewinnsteuerschuldigkeit für die aus dem Gebrauch des Schiffes fließenden Gewinne angewendet.

Eine besondere Regelung hat die Mehrgewinnsteuer der Unternehmungen, die unter Staatsaufsicht stehen, erfahren. Nach dem Munitions of War Act vom 2. Juli 1915 können Unternehmungen in England, die Kriegsmaterial erzeugen, unter Staatsaufsicht gestellt werden. In diesem Falle verbleibt ihnen als Gewinn ein Betrag, der den durchschnittlichen Gewinn, der in den zwei der Unterstellung unter Staatsaufsicht vorangegangenen Jahren erzielt wurde, um ein Fünftel übersteigt. Der Mehrbetrag ist an den Staatsschatz abzuführen. Die solcherart den Unternehmungen verbleibenden Mehrgewinne unterliegen gleichfalls der Mehrgewinnbesteurung von 60 Prozent, wenn sie den Betrag von 200 Pfund übersteigen.

(Die erwähnte in der Zusammenstellung nicht enthaltene Novelle zu dem englischen Mehrgewinnsteuergesetz erhöht nach übereinstimmenden Zeitungsmeldungen den Steuerfuß von 60 auf 80 Prozent und faßt insbesondere schärfer die Reederei- und die Gewinne aus direkten Kriegslieferungen. D. R.)

Frankreich.

In Frankreich wurde mit dem Gesetz vom 1. Juli 1916 eine außerordentliche Steuer von den außergewöhnlichen Gewinnen oder Mehrgewinnen eingeführt, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum Ablauf des zwölften auf die Einstellung der Feindseligkeiten folgenden Monats, aus den im folgenden bezeichneten Geschäften erzielt wurden:

Von allen der Patentsteuer (Gewerbesteuer) nicht unterliegenden Personen — ausgenommen Landwirte, die ihre Bodenprodukte dem Staate verkauften —, die direkt oder als Subunternehmer Verträge über Lieferungen an den Staat oder an einen Zweig der öffentlichen Verwaltung geschlossen haben, und von allen Personen, die zufällig oder außerhalb des Rahmens ihres Berufszweiges ein Geschäft dieser Art gemacht haben; von Personen, die zum Abschlusse eines Geschäftes mit dem Staat oder einem Zweig der öffentlichen Verwaltung ihre finanzielle Mitwirkung oder Vermittlung gegen Entlohnung, Provision oder Kommissionsgebühr geliehen haben, ohne Unterschied, ob sie der Patentsteuer unterliegen oder nicht; Von den patentsteuerpflichtigen Gesellschaften und Personen, deren Gewinne den normalen Gewinn überstiegen haben; von den Unternehmern und Betrieben, die der Bergwerksabgabe unterworfen sind.

Die Steuer wird berechnet: für die außergewöhnlichen Gewinne, die durch die zuerst bezeichneten Personen erzielt wurden, mit 50 Prozent; für die Mehrgewinne der der Patentsteuer oder der Bergwerksabgabe unterliegenden Gesellschaften und Personen mit 50 Prozent von dem 5000 Franken übersteigenden Teil des Gewinnes.

Italien.

Nicht weniger als neun Dekrete des Königs und des Statthalters, deren erstes vom 21. November 1915 datiert ist, regeln in Italien die Kriegsgewinnbesteuerung. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Dekrete sind die folgenden:

Die neuen während des Zeitraumes vom 1. August 1914 bis zum 30. Juni 1918 infolge des europäischen Krieges von Handeltreibenden, Industriellen und Vermittlern erzielten Erträge sowie die Erträge gleicher Art, die von demselben Tage an die ordentlichen Erträge überstiegen haben, werden für die Anwendung der Steuern vom beweglichen Vermögen (Einkommensteuer) besonders festgestellt und sind außerdem einer außerordentlichen Kriegszuwachssteuer unterworfen. Die Kriegszusatzsteuer beträgt für die vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1915 erzielten neuen Erträge oder Mehrerträge für Handeltreibende und Industrielle 12 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von mehr als 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent des investierten Kapitals entspricht, und steigt bis zu 35 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von mehr als 29 Prozent des investierten Kapitals entspricht. Für Vermittler beträgt die Steuer 5 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaße von mehr als einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln des ordentlichen Ertrages, und steigt bis zu 25 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 30 Zehnteln. Für die vom 1. Januar 1916 bis zum 30. Juni 1918 erzielten neuen Erträge oder Mehrerträge beträgt die Steuer für Handeltreibende und Industrielle 20 Prozent von einem Teil, der der Verzinsung von mehr als 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent des investierten Kapitals entspricht, und steigt bis zu 60 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von mehr als 20 Prozent des investierten Kapitals entspricht. Für den letztgenannten Zeitraum ist die Kriegsgewinnsteuer für Vermittler festgesetzt mit 10 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln des ordentlichen Ertrages, und steigt bis zu 40 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als dreißig Zehnteln.

Die Besteuerung des außerordentlichen Ertrages der Handelsschiffe, die nach dem 1. August 1914 erworben worden sind, wurde durch ein spezielles Dekret geregelt.

In der Zusammenstellung sind auch die Kriegsgewinnsteuergesetze in Deutschland und in Ungarn enthalten, die in allen ihren Einzelheiten bekannt sind und daher hier weiter nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

Nicht nur die kriegführenden Staaten, sondern auch die neutralen, namentlich die nordischen Staaten, haben schon ziemlich frühzeitig die aus der Kriegskonjunktur fließenden außerordentlichen Gewinne besonders besteuert.

Dänemark, Norwegen und Schweden.

So hat Dänemark schon mit dem Gesetz vom 10. Mai 1915 eine außerordentliche Staatseinkommensteuer eingeführt, die bei Aktiengesellschaften mit 8 Prozent der Mehreinnahme über eine Verzinsung des Aktienkapitals von 8 Prozent bis 10 Prozent beginnt und bis 20 Prozent der Mehreinnahme von 20 Prozent des Aktienkapitals steigt. Bei Privatpersonen beginnt die Kriegsgewinnsteuer mit 7 Prozent bei einem Mehreinkommen von 2000 bis 4000 Kronen und steigt bis zu 20 Prozent bei einem Mehreinkommen von 90.000 bis 100.000 Kronen, um sich weiter für jede 100.000 Kronen mit einem Prozent zu erhöhen bis zur Höchststufe von 30 Prozent für Mehreinnahmen von einer Million Kronen und darüber.

Norwegen hat bis jetzt fünf Kriegssteuergesetze, bei denen insbesondere die für Norwegen wichtigsten Mehrgewinne aus der Schiffsreederei die Hauptrolle spielen. Die Kriegsgewinnsteuer beginnt mit 5 Prozent der ersten 5000 Kronen Mehrgewinn und steigt bis 20 Prozent für Mehrgewinne über 100.000 Kronen.

In Schweden wurde am 11. Juni 1915 die erste Kriegskonjunktursteuer eingeführt und mit der königlichen Verordnung vom 30. Juni 1916 novelliert. Die Kriegskonjunktursteuer beginnt mit 12 Prozent bei einem Mehreinkommen von 2000 Kronen und steigt bis 25 Prozent bei einem Mehreinkommen von 500.000 Kronen.

Neue Freie Presse

5./VII. 1917

102

Annahme der Kriegsgewinnsteuervorlage im Finanzausschusse.

Wien, 4. Juli.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hat heute die Generaldebatte über die Kriegsgewinnsteuer zu Ende geführt. Dem Ausschusse lagen zwei Entwürfe vor: die Regierungsvorlage und die Abänderungsanträge des Abgeordneten Steinwender. Der Ausschuß beschloß mit 26 gegen 12 Stimmen das Eingehen in die Spezialdebatte auf Grund einer Kombination zwischen beiden Eventualitäten. Der Abgeordnete Steinwender hatte die rückwirkende Kraft der verschärften Kriegsgewinnsteuer auf die Jahre 1914, 1915 und 1916, ferner die Erstreckung der Steuer bis Ende 1918 beantragt. Der Ausschuß nahm bloß die Rückwirkung für das Jahr 1916, dagegen nicht für die Jahre 1914 und 1915 an; die Ausdehnung bis Ende 1918 wurde genehmigt. Ferner hatte der Abgeordnete Steinwender beantragt, die in der Regierungsvorlage enthaltene Besteuerung der Aktiengesellschaften nach der Rentabilität aufzulassen und die Steuer der Gesellschaften in gleicher Weise wie jene von Einzelpersonen derart festzusetzen, daß die Steuer mit bestimmten Prozentsätzen von dem gewisse Bruttosummen übersteigenden Mehrgewinn entrichtet werden solle. Das Prinzip der Regierungsvorlage wurde abgelehnt und die Gleichstellung der Aktiengesellschaften mit den Einzelpersonen in der Skala der Besteuerungsgrundlage mit 22 gegen 16 Stimmen angenommen. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde die Skala selbst genehmigt, welche bei einem Mindesteinkommen von 10.000 Kronen mit 10 Prozent beginnt und, stufenmäßig aufgebaut, bei einem Einkommen über 450.000 Kronen die Höhe von 60 Prozent erreicht. Die großen Unternehmungen und die meisten Aktiengesellschaften werden demnach unter die höchsten Sätze fallen. Endlich wurde die Festsetzung eines Mindesteinkommens von 10.000 Kronen und das Entfallen der Steuerpflicht, wenn das Mehreinkommen 3000 Kronen nicht erreicht, einstimmig beschlossen. Zur Beratung und zur Textierung der im Laufe der Debatte zu erwartenden Abänderungsanträge wurde ein neungliedriges Komitee eingesetzt. Diesem Komitee soll auch ein Antrag des Abgeordneten Dr. Funk zugewiesen werden, daß im Verordnungswege weitere Bestimmungen zur Vermeidung von Härten und Doppelbelastungen erlassen werden sollen. Die Spezialdebatte wird morgen vormittag beginnen. Ueber die Verhandlung des Ausschusses am heutigen Tage liegt uns der folgende Bericht vor:

Der Finanzausschuß hielt heute nachmittag unter Vorsitz des Obmannstellvertreters Abgeordneten Hummer und in Anwesenheit des Leiters des Finanzministeriums Sektionschefs Dr. Freiherrn v. Wimmer eine Sitzung ab, in welcher die Generaldebatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Kriegsgewinnsteuer, beendet wurde. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Viskovsky, Dr. v. Oberleithner, Dr. Adolf Groß, Ritter v. Abrahamowicz, Eisenhut, Doktor Kolischer, Demschar, Freiherr v. Hormuzaki, Miklas und Doktor Steinwender.

Dr. v. Oberleithner erklärte, daß er Steuerfragen, besonders in heutiger Zeit, gewiß nicht engherzig beurteile. Das habe er als Funktionär in verschiedenen Organisationen bewiesen. Er billigt den steuerlichen Standpunkt der kaiserlichen Verordnung vom April 1916 und ist auch mit der neuen Gesetzesvorlage, betreffend die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer, einverstanden. Den Abänderungsanträgen des Berichterstatters müsse er aber mit aller Entschiedenheit entgegentreten, insbesondere was die rückwirkende Kraft für das Jahr 1916 betreffe. Rückwirkende Gesetze seien immer mit dem Odium der Ungerechtigkeit belastet. Eine solche Bestimmung würde gegen Treu und Glauben und auch gegen die Steuermoral verstoßen, sie würde eine große Rechtsunsicherheit schaffen und das Vertrauen stark erschüttern. Der Referent denke eben nur an die großen Kriegsgewinner, die Spekulanten. Allein Mehrgewinne wurden von fast allen produzierenden Ständen erzielt. Vielfach seien diese Gewinne heute überhaupt nicht mehr faßbar und dem Staate möglicherweise auf unreelle Weise entzogen worden. Der gewissenlose Kriegsgewinner werde durch diese rückwirkende Verfügung nicht getroffen, sondern nur der solide, seßhafte Unternehmer. Redner könne auch dem Antrage, die Aktiengesellschaften nach derselben Art wie die Einzelpersonen zur Kriegsgewinnsteuer heranzuziehen, nicht zustimmen. Er halte das Prinzip der Besteuerung auf Grundlage der Rentabilität für gerecht. Bei vielen großen Aktiengesellschaften würde der ganze Gewinn der Steuer verfallen. Ein solches System müßte seinen Zweck gänzlich verfehlen und jeden Unternehmungsgeist lähmen. Kein Mensch würde sein Kapital in der Industrie investieren, sondern jeder würde es nur in festverzinslichen Werten anlegen wollen. Außerdem würde für jeden Aktionär eine Doppelbesteuerung stattfinden. Redner sprach sich schließlich noch gegen die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes auf das Jahr 1918 aus.

Die Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz, Doktor Kolischer, Freiherr v. Hormuzaki und Demschar wiesen auf die Verhältnisse der durch die Kriegslage um ihr Grundvermögen oder um einen großen Teil desselben gekommenen Flüchtlinge hin, die trotzdem nicht von der Kriegsgewinnsteuer verschont bleiben, und traten für eine besondere Behandlung dieser Personen im vorliegenden Gesetze ein.

Dr. Kolischer wendet sich in längeren Ausführungen gegen die Tendenz der Anträge des Berichterstatters und polemisiert gegen dessen Auffassung, daß die Zukunft des Wirtschaftslebens in einer Verstaatlichung der Industrie liege. Gerade für die Zeit der Uebergangswirtschaft von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft werden die private Initiative, die Unternehmungslust und das von privater Seite zu übernehmende Risiko einen der wichtigsten Faktoren im Wirtschaftsleben bilden, und diese Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer müsse lähmend auf diese Energien wirken. Redner bespricht die verschiedenen Erscheinungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft während des Krieges und deren mutmaßliche Entwicklung nach dem Kriege, zieht den Komplex der bereits eingeführten Steuern und Abgaben in Vergleich mit den Erfordernissen, die zu bestreiten sein werden, verweist auf die Preissteigerungen einer Reihe wichtiger Rohprodukte und Betriebsmittel, erörtert die Verkehrs- und Valutenverhältnisse und deren natürliche Gestaltung und kommt zu dem Schlusse, daß man bei einer so einschneidenden Besteuerung, wie sie jetzt ausgearbeitet werde, auf die wichtigen volkswirtschaftlichen Momente, welche hier eine natürliche Grenze ziehen, nicht vergessen dürfe. Doktor Kolischer verweist auf das denselben Zielen zustrebende deutsche Gesetz, das einen Unterschied mache zwischen Vermögenszuwachs und Mehrgewinn, warnt davor, daß die Ergebnisse der Friedenswirtschaft in Vergleich gezogen werden mit denen der Kriegswirtschaft, um so die Besteuerungsbasis zu finden, da dadurch die Quelle des volkswirtschaftlichen Lebens zum Versiegen gebracht werden könnte. Auch müsse an die besonderen Verhältnisse, die der Krieg gebracht hat, gedacht werden und man dürfe nicht die Einkommen von jetzt mit denen von früher vergleichen, weil inzwischen eine ganz enorme Teuerung aller Bedarfsartikel und Lebensmittel eingetreten ist. Das gilt namentlich für die Einkommen der Privatangestellten. Den Aktiengesellschaften würde nach Entrichtung der Steuern gemäß dem zweiten Hauptstück, der Erwerbsteuer, der hiezu entfallenden Zuschläge für die autonomen Steuererheber und endlich der Kriegsgewinnsteuer eine solche Steuerlast aufgebürdet, daß die Rentabilität solcher Unternehmungen ganz in Frage gestellt wäre. Er warnt am Schlusse seiner Ausführungen in eindringlichen Worten, man möge die Privatbanken, die Privatindustrie und die ganze private Initiative mitsamt ihrem Kapital nicht durch eine Steuergesetzgebung lahmlegen, da deren Mitwirkung bei der Uebergangswirtschaft unerläßlich sei.

Abgeordneter Dr. Viskovsky wendete sich ebenfalls gegen die Referentenanträge, die trotz der scheinbar einheitlichen Skala eine schwerwiegende Ungleichheit der Besteuerung bedeuten, indem sie ohne Rücksicht auf die Art des Mehreinkommens nur dessen Höhe zur Besteuerung heranziehen, nicht aber die Rentabilität ins Auge fassen.

Abgeordneter Dr. Steinwender betonte, daß durch Freilassung der Mehreinkommen unter 3000 K. und Festsetzung der ersten Zuwachsgrenze mit 10.000 K. den meisten, die nicht durch den Krieg außergewöhnliche Mehreinnahmen erzielt haben, Schutz geboten sei. Die einheitliche Skala sei auch vom Standpunkte der praktischen Durchführung des Gesetzes zu verteidigen. Die Bedenken der Abgeordneten Dr. v. Oberleithner und Dr. Kolischer könne er nicht teilen. Es handle sich darum, die ungewöhnlichen Mehreinnahmen der Kriegsgewinner zu treffen und damit dem Staate die notwendigen Mittel zu sichern. Redner polemisierte gegen die Vorredner und bat um Annahme seiner Anträge.

Abg. Miklas unterstützte die Referentenanträge, verwies auf die Notwendigkeit einer gerechten Veranlagung und verlangte, daß der gestern vom Abgeordneten Dr. Stephan v. Licht gestellte Antrag angenommen werde, wonach Klarheit über die in der Einkommensteuernovelle normierte Steueramnestie hinsichtlich der jetzt in Beratung stehenden Steuer geschaffen werde.

Bei der Abstimmung stimmte der Ausschuß den in der gestrigen Sitzung vom Berichterstatter Dr. Steinwender vorgelegten Grundsätzen zu, dahingehend, daß die Rückwirkung des neuen Gesetzes auf das Jahr 1916 und die Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf das Jahr 1918 festgelegt werde, daß eine einheitliche, in der Spezialdebatte zu bestimmende Skala für Einzelpersonen und Gesellschaften aufgestellt werde, daß für die Ermittlung der Mehreinkommen mindestens ein Betrag von 10.000 K. als Einkommen der Friedensjahre anzunehmen ist, endlich daß die Steuerpflicht erst mit einem Mehreinkommen von 3000 K. beginnt. Gegen die Referentenanträge stimmten die Polen, Czechen und drei deutsche Abgeordnete.

Es wurde ferner ein Antrag Renner angenommen, daß etwa in der Spezialdebatte gestellte Abänderungsanträge fallweise, wenn dies für notwendig erachtet werden sollte, einem Subkomitee zugewiesen werden.

Sodann wurde folgender Antrag des Abgeordneten Dr. Funk angenommen: „Es wird ein neungliedriges Subkomitee eingesetzt, welches beauftragt wird, gemeinschaftlich mit den Regierungsvertretern jene Bestimmungen, welche nach § 29 der Regierungsvorlage im Verordnungswege erlassen werden sollen, an der entsprechenden Stelle des Gesetzentwurfes einzureihen und dem Finanzausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen."

In das Subkomitee werden gewählt die Abgeordneten Brandl, Dr. Cingria, Dr. Funk, Dr. Adolf Groß, Freiherr v. Hormuzaki, Ritter v. Lukaszewicz, Dr. Renner, Doktor v. Licht, Dr. Waldner und der Berichterstatter Dr. Steinwender.

Nächste Sitzung morgen 10 Uhr vormittags.

Arbeiterzeitung
5. Juli. 1917
103

Eine sogenannte Kriegsgewinnsteuer.

Der Finanzausschuß müht sich, die verunglückte, stümperhafte § 14-Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer in ein Gesetz umzuwandeln. Die Allgemeinheit setzt mit Recht große Erwartungen auf dieses Gesetz, das das aufreizendste Unrecht des Krieges, die mühelose Bereicherung einzelner an der Not des Staates und den Leiden der Bevölkerung, wenigstens zum Teile wieder gutmachen sollte. Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes hat der Berichterstatter Dr. Steinwender angekündigt, man werde das Gesetz so gestalten, wie das Haus es wolle und nicht wie es der absolutistischen Regierung gefallen habe. Man konnte also hoffen, daß tiefgreifende Abänderungen vorgeschlagen und durchgeführt werden. Nun liegen die Anträge des Berichterstatters dem Ausschuß vor und aus der angekündigten Reform ist glücklich eine systemlose Fiskalmaßregel geworden!

In den Grundlagen verfehlt war schon die § 14-Verordnung. Sie ist ein Denkmal für den Niedergang unserer Finanzverwaltung, an dem leider das Parlament nicht unschuldig ist. Auf ein ganz veraltetes, in allen Grundlagen unzulängliches, in allen Ergebnissen schiefes Steuersystem wurde die Kriegsgewinnsteuer aufgepfropft. Die Aufgabe, die eine solche Steuer stellt, ist überaus einfach: sie hat den übermäßigen Vermögenszuwachs im Kriege wegzubesteuern, gleichviel, bei welcher Art liegenden oder beweglichen Vermögens der Zuwachs entstanden ist. Wenn irgend eine Steuer, so kann die Kriegsgewinnsteuer nur eine universale, das ist alles Besitztum gleich treffende Vermögensabgabe sein. Nun hat unser Parlament, das seit dem Jahre 1907 an unserer Steuergesetzgebung herumkurierte, trotz der hundertfältigen Anregungen und Anträge der Sozialdemokraten, trotz des nahen Vorbildes Deutschlands, schon im Frieden eine Vermögenssteuer zu schaffen unterlassen und sich — unter Führung Steinwenders — begnügt, die Steuersätze alter Steuern zu erhöhen, ohne das System der Besteuerung anzutasten. Die § 14-Verordnung half sich auf die bequemste Weise. Sie griff nicht etwa nach allen Ertragsteuern (auf Grundbesitz, Hausbesitz, Fabriksbesitz u. s. w.), sondern bloß auf den Ertrag der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften und überging dabei gänzlich, daß auch die älteren Besitzformen, insbesondere der Grundbesitz, im Kriege eine gewaltige Wert- und Ertragsteigerung erfahren haben. Als Ertragssteuer ist also die Kriegsgewinnsteuer nicht universal, sondern einseitig, ein herausgerissenes Stück der Ertragssteuern, herausgerissen eben nur deshalb, weil die Gesellschaftsunternehmungen öffentliche Bilanzen legen und darum so überaus leicht und bequem zu fassen sind. Welch ein Widersinn: eine Aktien-Zuckerfabrik zahlt von ihrem Mehrertrag Kriegsgewinnsteuer, eine gleich große und gewinnreiche Zuckerfabrik eines Privatmannes aber nicht!

Um dieses Mißverhältnis halbwegs auszugleichen, nahm die § 14-Verordnung noch eine zweite Steuer her, wieder nur, weil sie sich so bequem darbot, die Einkommensteuer. Wohl ist eine Einkommensteuer in ihrer Idee universal und erfaßt alle Einkommen, aber wir wissen längst, daß unsere Einkommensteuer erstens das ländliche Einkommen weit weniger ergreift als das städtisch-industrielle und andererseits das Lohn- und Gehaltseinkommen weit stärker als das Besitzeinkommen. Jede Lohnkrone muß buchmäßig nachgewiesen werden, die vielen Tausende aber, die ein privates, nichtgesellschaftliches Unternehmen abwirft, können von der Steuerbehörde kaum jemals ganz erfaßt werden. So muß also die Kriegsgewinnsteuer, insoweit sie sich auf das Einkommen stützt, abermals völlig ungleich veranlagt sein, so belastet sie das industrielle Einkommen weit mehr als das agrarische, das Lohn- und Gehaltseinkommen sicherer als das Besitzeinkommen. Die Kriegsgewinnsteuer wird nach dem Entwurf das Ergebnis zeitigen, daß ein erhöhtes Arbeitseinkommen im Kriege als Kriegsgewinn besteuert, ein ganz gewaltiger Vermögenszuwachs im Großgrundbesitz unbesteuert bleiben wird. Die Systemlosigkeit unserer Steuergesetzgebung wird sich so an vielen Tausenden arbeitenden Menschen rächen, die zu ihrer größten Ueberraschung in die soziale Schicht der Kriegsgewinner hinaufbefördert erscheinen.

Leicht zu zeigen ist, daß die Unterschiebung der Ertrag- und Einkommensteuer an Stelle der einzig zulässigen Besteuerung des Vermögens die lächerlichsten Unzukömmlichkeiten erzeugt. Man nehme einen Waldbesitzer, dessen Forste von der Nonne befallen und aus Gründen des Forstschutzes über behördlichen Auftrag vor der Reife abgeholzt werden mußten. Das Vermögen des Besitzers ist durch dieses Unglück dauernd vermindert, denn der Wald ist auf fünfzig Jahre hinaus ertraglos geworden. Das Einkommen in diesem Jahre ist gewaltig gestiegen und darum wird der Mann zum Kriegsgewinner und hoch besteuert. Einkommenssteigerung ist nicht immer Vermögenszuwachs! Ein anderer Fall: Jemand hatte vor dem Kriege 7000 Kronen Einkommen aus Arbeit. Nun ist der Geldwert in den drei Kriegsjahren tief gesunken, und um ebenso zu leben wie vordem, muß der Mann seine Gehaltsansprüche sicherlich auf 12.000 Kronen steigern. Mit 12.000 Kronen Einkommen hat er noch nicht das geringste gewonnen. Aber sein Mehreinkommen beträgt im Geldausdruck 5000 Kronen und also ist er Kriegsgewinner und zahlt gleichsam eine hohe Strafe.

Solche Beispiele lassen sich Hunderte anführen. Sie alle beweisen, daß nichts oberflächlicher und verkehrter ist, als einfach auf alte Einzelsteuern erhöhte Sätze aufzutürmen, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, ob die Besteuerung wirklich den Gegenstand auch trifft, den man besteuern will. Da man zwei Arten einseitiger Kriegssteuern statt einer allgemeinen Vermögenszuwachssteuer eingeführt hat, ist der Fall gar nicht selten, daß ein Staatsbürger doppelt besteuert wird. So zahlt die Aktien-Zuckerfabrik die Ertragsteuer und außerdem wird der an die Aktionäre hinausgegebene Reingewinn ein zweitesmal beim Aktionär als Einkommen besteuert. Man sage nicht, daß ein Grund vorhanden wäre, gerade die Aktiengesellschaften höher zu besteuern, weil man so das große Kapital oder gar die Banken treffe. Das Haus Rothschild zum Beispiel hält eine große Bank, aber ist keine Aktiengesellschaft, das Witkowitzer Eisenwerk ist Privateigentum des Hauses Rothschild, dieses Haus zahlt keine Kriegsertragsteuer, es zahlt bloß Rothschild eine erhöhte Einkommensteuer. Von irgend welcher Gleichheit der Besteuerung, von irgend einem System, von einer Erfassung der neuen Vermögen kann keine Rede sein. Man hat nur die eine Gewißheit, daß die mittleren und höheren Arbeitseinkommen, wenn sie sich dem Geldausdruck nach im Kriege gesteigert haben, voll und sicher getroffen werden.

Dazu kommt noch, daß die § 14-Verordnung zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen, zwischen Aktiengesellschaften, Gesellschaften und Genossenschaften kaum einen beachtlichen Unterschied gemacht hat. Es werden also die Konsumvereine der Arbeiter nicht anders behandelt als die Prager Eisenindustriegesellschaft! In Bezug auf die Genossenschaften hat die jetzige Regierungsvorlage allerdings eine anerkennenswerte Milderung gebracht, indem die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften der Arbeiter und kleiner Leute nicht nach dem Ertrag auf das Anlagekapital besteuert werden und die Begünstigung eines niedrigeren Steuersatzes erhalten sollten.

Man sieht also, daß das Abgeordnetenhaus die Pflicht gehabt hätte, alle Grundlagen des Gesetzes neu zu legen und eine wirkliche Vermögenssteuer zu schaffen. Man konnte gespannt sein, wie Steinwender seine Ankündigung verwirklichen werde. Nun ist das Geheimnis enthüllt! Er beantragt, die Skala für Einzelpersonen einfach auf die Aktiengesellschaften auszudehnen und die Erträge der Gesellschaften genau so zu behandeln wie das Einkommen der physischen Personen, obwohl bei der Zwiespännigkeit der Besteuerung hier eine offenbare Doppelbesteuerung vorliegt. Dieser Systemfehler wäre das geringste, die großen Aktienunternehmungen, insbesondere die Banken, werden gewiß diese Neubelastung ertragen. Freilich wird dabei übersehen, daß gerade in den letzten Jahren eine große Zahl mittlerer Industrieunternehmungen die Rechtsform von Aktiengesellschaften und insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung angenommen hat. Die kleinbürgerliche Methode der Kapitalbekämpfung wird also todsicher das Ergebnis zeitigen, daß ihrem Zugriff die ganz Großen trotzdem standhalten, die Mittleren und Kleinen aber erst recht erliegen. Indessen sind wir nicht berufen, die Interessen der besitzenden Klassen zu vertreten, und mischen uns durchaus nicht in den Streit darüber, ob sie gut oder schlecht vertreten sind. Aber Herr Steinwender ist Fiskalist um jeden Preis. So beantragt er, die Genossenschaften der Arbeiter und kleinen Leute wieder der Zusicherung der Regierungsvorlage zu berauben, sie ebenso zu besteuern wie die Gesellschaften, und billigt ihnen bloß einen Abschlag von einem Viertel zu. Es ist kaum anzunehmen, daß der genossenschaftsfreundliche Teil des Hauses diese Verschlechterung mitmachen werde. Jedenfalls wird es not tun, daß sich die Vertreter der Arbeiterschaft dagegen auf das tatkräftigste wehren.

Nur in einem Punkte kommt der Berichterstatter den unteren bürgerlichen Schichten und der Oberschicht der Arbeiterschaft entgegen. Die Steuerpflicht soll nämlich entfallen, wenn das Mehreinkommen gegenüber 1913 den Betrag von 3000 Kronen nicht erreicht. Das aber ist alles, das ist die einzige soziale Maßnahme des Entwurfes.

Eine Besonderheit der Vorschläge Steinwenders ist, daß das neue Gesetz bis zum 1. August 1914 zurück- und bis Ende 1918 fortwirken soll. Würde es sich nur um bloße Rückwirkung eines Steuergesetzes handeln, dies noch dazu auf volle drei Jahre, so müßte man sich aus Rechtsgründen dagegen stellen. Die Frage ist jedoch so nicht zu stellen. Es handelt sich vielmehr um eine § 14-Verordnung, die durch ein Gesetz ersetzt werden muß. Die besitzenden Klassen haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie jetzt einer bedrückenden Nachbesteuerung unterworfen werden. Vielleicht ist es eine heilsame Lehre, zumal für unsere Bankwelt, die ohne Bedenken und ohne Gewissen das § 14-Regime durch Jahre unterstützt und durch diese charakterlose Willfährigkeit geradezu ermöglicht hat.

Der Finanzausschuß findet sich allerdings gegenüber diesem Entwurf und diesem Berichterstatter infolge der vorgeschrittenen Zeit in einer Zwangslage. Endlich muß ja die Steuer auch eingehoben werden! Ohnehin werden sich viele Kriegsgewinne schon verflüchtigt haben. Der Ausschuß hat sich mit großer Mehrheit dafür entschieden, auf den gegebenen Grundlagen das Gesetz fertigzumachen und die § 14-Verordnung zu ersetzen. Er hat aber zugleich beschlossen, daß das Gesetz auch für 1918 gelten soll, und damit darauf verzichtet, ein wirkliches Kriegsgewinnsteuergesetz zu beraten und zu beschließen. Und das versteht man auch am Ende, denn die Agrarier, die beinahe unbelastet davonkommen, haben nicht das geringste Interesse, viel Aufhebens zu machen. Die städtischen Abgeordneten aber begreifen auch hier wie sonst ihr eigenes Interesse gar nicht. So werden wir eine Kriegsgewinnsteuer bekommen, die weder allgemein noch gleich, weder gerecht noch erschöpfend ist. Wieder wird der industrielle Teil der Bevölkerung der Hauptträger der Lasten werden, ohne daß eine Sicherheit besteht, daß jene räuberischen Gewinne der Kriegszeit, die mit Recht die Entrüstung des ganzen Volkes hervorgerufen haben, tatsächlich erfaßt werden. So ist nun einmal unsere kleinbürgerliche Steuerpolitik in Oesterreich beschaffen, und bevor das Haus nicht durch das läuternde Feuer von Neuwahlen geht, ist eine Besserung nicht zu erhoffen.

Neue Freie Presse

10./VII. 1917

Zur Praxis der Kriegsgewinnsteuer.

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Artur Strauß.

Wien, 9. Juli.

Der vierte Abschnitt des Kriegsgewinnsteuergesetzes enthält unter dem Titel „Sicherung der Kriegsgewinnsteuer" eine Reihe von Bestimmungen, welche bezwecken, eine Gefährdung der Einbringung der erst später zur Vorschreibung gelangenden, derzeit also noch nicht liquider Steuern zu verhüten. Bei Gesellschaften erfolgt die Verhütung durch Einschränkungen in der Gewinnverteilung, bei Einzelpersonen durch die auf Antrag der Steuerbehörde von den Gerichten vorzunehmende „Exekution zur Sicherstellung". Darüber, wie die bezüglichen Bestimmungen rücksichtlich der Einzelpersonen in der Praxis gehandhabt werden, soll hier gesprochen werden.

„Erachtet die Steuerbehörde" — so bestimmt § 27 — „die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen." Das Gesetz bestimmt also nicht, unter welchen Voraussetzungen das Exekutionsverfahren zur Sicherstellung eingeleitet werden darf, vielmehr hängt dessen Einleitung einzig und allein davon ab, daß die Steuerbehörde die Einbringung für gefährdet erachtet. Die Durchführungsverordnung (Artikel 44) führt wohl einige Voraussetzungen an, unter welchen die exekutive Sicherstellung zu erfolgen hat; sie gewährt aber trotzdem keinen genügenden Schutz gegen Uebergriffe, weil die Aufzählung nur eine exemplikative ist; dann aber auch deshalb, weil der Sicherstellungsauftrag nicht begründet zu werden braucht. Ein Sicherstellungsauftrag ist ein hektographiertes Blättchen von zehn Zeilen und lautet: „Es wird Ihnen hiemit aufgetragen, für die von dem Mehreinkommen der Kriegsgeschäftsjahre . . . . zur Vorschreibung kommende Kriegsgewinnsteuer eine Sicherstellung im Betrage von . . . . . Kronen bis zur Entrichtung der Steuer zu leisten. Dieser Auftrag ist sofort vollstreckbar. Gegen diesen Auftrag kann der Rekurs binnen dreißig Tagen vom Tage nach der Zustellung an gerechnet bei der oben bezeichneten Steuerbehörde eingebracht werden. Hiedurch wird die Vollstreckung des Sicherstellungsauftrages nicht gehemmt." Kein Wort der Begründung; das Ermessen der Steuerbehörde genügt.

Welcher Betrag ist sicherzustellen? Der Betrag ist gemäß § 9 zu berechnen, das heißt nach jenem Einkommen, welches der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Nun werden aber die Sicherstellungsaufträge in der Regel erlassen, bevor noch das Veranlagungsverfahren beendigt ist; diesbezüglich bestimmt das Gesetz: „Läßt sich das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt." Hiezu die Durchführungsvorschrift (Artikel 45): „Eine Zuziehung oder vorherige Verständigung des Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich und ist, wenn eine Verschleppungsgefahr besteht, zu unterlassen." Der sicherzustellende Betrag wird also durch Anhörung zweier sachverständiger Vertrauensmänner ermittelt; bei deren Einvernehmung wird der Steuerpflichtige nicht zugezogen. Ja, die Praxis geht so weit, daß sie unter Berufung auf die oberwähnte Durchführungsvorschrift dem Steuerpflichtigen die nachträgliche Akteneinsicht behufs Ausführung des Rekurses bezüglich der Höhe des vorgeschriebenen Betrages verweigert! Darüber müssen einige Worte gesagt werden.

Bekanntlich verordnet § 218 des Einkommensteuergesetzes, daß dem Steuerpflichtigen für das Berufungsverfahren Akteneinsicht zu bewilligen ist. Interne Amtsstücke einzusehen, kann verweigert werden; aber Protokolle der Aussagen von Sachverständigen und Vertrauensmännern können der Akteneinsicht nicht entzogen werden. Der eben erwähnte § 218 steht im vierten Hauptstück des Personalsteuergesetzes. Nun bestimmt § 19 des Kriegsgewinnsteuergesetzes, daß die Bestimmungen des vierten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes auf die Kriegsgewinnsteuer sinngemäß Anwendung finden. Trotzdem wird die Akteneinsicht von den unteren Steuerbehörden mit der Begründung verweigert, daß der zitierte § 19 nur auf das Veranlagungsverfahren, nicht aber auch auf das Sicherungsverfahren Anwendung findet. Dies ergebe sich daraus, daß die Bestimmungen über die Sicherung der Kriegsgewinnsteuer erst im vierten Hauptstück §§ 20 bis 27, also nach dem § 19 kodifiziert sind. Der sicherzustellende Betrag wird also in einem geheimen Verfahren auf Grund der Einvernehmung sachverständiger Vertrauensmänner festgestellt. Wie schützt sich aber der Steuerträger gegen eine Ueber-

Bezugspreis: in Köln 7 ℳ 50 ₰, in Deutschland 9 ℳ vierteljährlich.
Preis für die Anzeigenzeile oder deren Raum 60 ₰ } zuzüglich 20%
für die Reklamezeile oder deren Raum 3 ℳ } Kriegszuschlag
Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen.
Haupt-Geschäftsstelle: Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 250.
Vertretungen im Auslande: Madrid E. Dossat, Plaza de S. Ana 9. Rotterdam H. Nijgh & van Ditmar. Wien M. Dukes Nachf. A.-G., I. Wollzeile 16; H. Goldschmiedt, I., Wollzeile 11.

9 Uhr
ftsstelle
12 Uhr
ags.
nachm.

Neuregelung der direkten Steuerverwaltung.

Von Regierungsrat Dr. iur. et rer. pol. Walter Moll in Düsseldorf.

Unter der obigen Überschrift hat Herr Oberregierungsrat Dr. Porcher, Leiter der Finanzabteilung der Kgl. Regierung zu Köln, in den Nummern 431 und 432 der Kölnischen Zeitung vom 4. Mai zwei Aufsätze veröffentlicht. Ihr Inhalt gipfelt in folgenden Forderungen: Jede Verbindung des Amtes des Vorsitzenden der Veranlagungskommission mit andern Ämtern wird beseitigt, der Vorsitz in der Veranlagungskommission vielmehr lediglich hauptamtlich angestellten Steuerkommissaren übertragen. In der Mittelinstanz werden die Befugnisse des Vorsitzenden der Berufungskommission mit denjenigen der Finanzabteilung der Regierungen verbunden und einer für jede Provinz zu bildenden Steuerdirektion übertragen, der die Berufungskommission als Beschlußbehörde über die Berufungen der Steuerpflichtigen angegliedert wird. Endlich muß die oberste Leitung und die Aufsicht über das Steuergeschäft allein in den Händen des Finanzministers liegen, während die höchstrichterliche Zuständigkeit nach wie vor bei dem Oberverwaltungsgerichte verbleibt.

Die Durchführung dieser schon wiederholt gemachten Vorschläge soll eine größere Selbständigkeit der Beamten der direkten Steuerverwaltung gewährleisten, und im Zusammenhang hiermit erhofft man eine Steigerung der staatlichen Einnahmen aus direkten Steuern. Denn die bisherige Verbindung des Vorsitzes in der Veranlagungskommission mit der Stellung des Landrats oder Bürgermeisters wird dadurch ungünstig beeinflußt, daß dieser als kommunaler oder politischer Beamter häufig andre Rücksichten zu nehmen hat, und daß er durch seine dienstlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zu den Kreis- und Gemeindeeingesessenen häufig am festen Zupacken gehindert ist. Ähnliche Hemmnisse stehen der Wirksamkeit des Vorsitzenden der Berufungskommission entgegen, da dieser in seiner Eigenschaft als Leiter der Finanzabteilung bei der Regierung deren Präsidenten unterstellt und von diesem abhängig ist.

So bestechend auch diese Vorschläge zunächst erscheinen, so gewichtige Bedenken tauchen gegen ihre Zweckmäßigkeit auf. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, dessen Wirken lediglich auf die Bearbeitung der Angelegenheiten der direkten Steuerverwaltung beschränkt ist, wird mit seiner Arbeitskraft beruflich nur zu bestimmten Zeiten des Jahres voll in Anspruch genommen. Außerdem hat er eine allzu einseitige Tätigkeit, die ihn häufig daran hindern dürfte, sich die notwendigen allgemeinen wirtschaftlichen Kenntnisse und Überblicke zu erwerben. Gelingt ihm dies aber nicht, so wird er nur schwer die Widerstände überwinden können, die sich ihm als dem Vertreter von nur fiskalischen Forderungen entgegenstellen. Dazu treten noch folgende Erwägungen.

Selbst in den höchst entwickelten Kulturstaaten der Gegenwart, in denen sich die Geldwirtschaft schon teilweise in eine Kreditwirtschaft umwandelt, gibt es zahlreiche Bevölkerungsklassen, die wie Gastwirte und Schlächter, Kolonialwarenhändler und Bauern sozusagen noch in der Naturalwirtschaft leben. Für diese weiten Schichten reicht die Einkommensteuer selbst bei einer Ergänzung durch eine Vermögenssteuer zu einer völligen Erfassung der persönlichen Leistungsfähigkeit nicht aus. Deshalb hat z. B. Sachsen die Besteurung des Aufwandes im Rahmen der Einkommensteuer ermöglicht, und aus dem gleichen Grunde hat sich vielfach die Einführung von Umsatz- und Quittungsstempeln als notwendig erwiesen. Auch bei andern Berufsständen bedarf die Einkommensteuer gewisser Ausgleichsvorkehrungen, die z. B. in der Erbschaftssteuer, der Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer vorhanden sind. Insbesondere sind Großgrundbesitzer ebensowenig wie etwa der Staat mit seinen Betrieben allein durch die Einkommensteuer voll zu belasten. Ihre Buchführung ist in der Hauptsache kameralistisch und begnügt sich regelmäßig mit der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ohne Rücksicht auf Meliorationen und Eigenverbrauch, während die kaufmännische Buchführung die Vermögensbestände zu Beginn und Ende eines Geschäftsabschnittes miteinander vergleicht. Die Erklärung hierfür findet sich in der unbeweglichen Natur von Grund und Boden. Sie erleichtert die Aufrechterhaltung patriarchalischer Anschauungen und läßt nur schwer die einzelwirtschaftlichen Begleitumstände gegenüber der Teilnahme am allgemeinen volkswirtschaftlichen Verkehr zurücktreten, ähnlich wie umgekehrt die großen industriellen Unternehmungen ebenfalls wieder zu ruhenden Polen der Einzelwirtschaftsführung werden und damit ebenfalls die richtige Erfassung des wirklich erzielten Geschäftsgewinnes durch die Einkommensteuer allein fast unmöglich machen. Ist dem aber so, so ist zugleich der erhofften Steigerung der staatlichen Einnahmen durch größere Selbständigkeit der Beamten der direkten Steuerverwaltung von vornherein eine Grenze gezogen, sobald sie sich bloß der in Rede stehenden Aufgabe widmen.

Diese Betrachtung, die auf das Erfordernis einer Ergänzung der Einkommensteuer durch andre Abgabenarten hinweist, deutet bereits die Mißstände an, die eine völlige Loslösung der direkten Steuerverwaltung von andern Verwaltungszweigen zur Folge haben würde. Der selbständige staatliche Vorsitzende der Veranlagungsbehörde hat keinerlei Einwirkung auf die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere hebeberechtigte Gemeinden, da hierfür ein besonderes Verfahren vor dem Bezirks- oder Kreisausschusse gegeben ist. Als Vorsitzender der einzelnen staatlichen Gewerbesteuerklassen erfährt er nichts von dem Inhalte besonderer Gemeindesatzungen, noch vermag er den geringsten Einfluß auszuüben, wenn Gemeinden den im Gemeindebezirke gelegenen Teil eines sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Unternehmens für die Zwecke der Gewerbebesteurung allzu willkürlich bestimmen, ein Zustand übrigens, der im rheinisch-westfälischen Industriegebiet genug Anlaß zu Klagen gibt. Bei der Veranlagung zur Ergänzungs- und Besitzsteuer fehlen ihm alle persönlichen Unterlagen und Erfahrungen, die bei einer häufigen Beschäftigung mit Streitigkeiten in Zuwachs-, Umsatz- und Gemeinde-Wertsteuer-Angelegenheiten gewonnen werden. Anderseits finden sich im Bezirks- oder Kreisausschusse nur selten steuerlich genügend vorgebildete Verwaltungsbeamte, die eine von einer Gemeinde selbständig vorgenommene Veranlagung, etwa der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nachzuprüfen vermögen. Endlich würden sich für den Leiter der höhern Provinzialstelle die Zuständigkeitsreibungen mit dem Vertreter der Gemeindeaufsicht anläßlich von Beschwerden über die Erhebung der direkten Steuern noch vermehren, da häufig zunächst nicht klar ersichtlich ist, ob es sich um staatliche oder Gemeindeabgaben handelt.

Die mitgeteilten Umstände beweisen nach meinem Dafürhalten überzeugend, daß der gezeigte Weg für eine Neuregelung der direkten Steuerverwaltung nicht ohne weiteres gangbar ist. Vielmehr erscheint hier wie anderweit das geschichtlich Gewordene vernünftig, wenigstens insoweit, wie es die Zuständigkeit der gleichen Stellen für die Bearbeitung der Staatseinkommensteuersachen und der Angelegenheiten der Reichs- und Gemeindebesteurung herbeigeführt hat. Allerdings sprechen neben den von Porscher angeführten Gründen noch manch andre gegen eine Beibehaltung des bisherigen Zustandes, so z. B. die Tatsache, daß auf den Landratsämtern meist nur vorübergehend beschäftigte Regierungsassessoren die staatliche Veranlagung überwachen. Gerade hierin liegt aber meines Erachtens das Hauptbedenken. Für die künftige Friedenszeit mit ihrem Geldbedarf wird mehr noch als bisher die Notwendigkeit vorliegen, die Verwaltung des Abgabenwesens in die Hände von Beamten zu legen, die sich die Beschäftigung mit seinen meist schwierigen und heiß umstrittenen Fragen zur Lebensaufgabe gemacht haben. Dabei wird hauptsächlich darauf hinzuwirken sein, daß diese Beamten eine gründliche finanzwissenschaftliche und finanzrechtliche Durchbildung — schon auf den Hochschulen müßten Vorlesungen über Volkswirtschaft, Abgabenrecht und Buchführung gehört werden — erhalten.

Damit sind die Erörterungen zu den Möglichkeiten gelangt, die allein eine Überwindung der unleugbar vorhandenen Schwierigkeiten verbürgen. Entweder bleibt die Leitung der staatlichen Veranlagung für die direkten Reichs- und Staatssteuern — einschließlich der Erbschaftssteuer und der Umsatzstempel — an den bisherigen Stellen, nur mit dem Unterschiede, daß ein ständig angestellter Beamter neben der Bearbeitung dieser Fragen die Vertretung des Landrats im Vorsitze des Kreisausschusses bei der Entscheidung über Abgabenstreitigkeiten übernimmt (vgl. hierzu auch des Verfassers „Staat und Abgabenrecht" Berlin 1917. Carl Heymann. S. 53, Anm. 1). Das Verhältnis der beiden Beamten untereinander kann in ähnlicher Weise geregelt werden, wie das des Verwaltungsgerichtsdirektors zum Regierungspräsidenten, oder das des Oberforstmeisters zu dem Leiter der Finanzabteilung einer Regierung. Dies wird durchführbar sein, zumal wenn die Landratsämter eine Erweiterung ihres Geschäfts-

Neues Wiener Tagblatt
13./VII. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer.

Bericht des Finanzausschusses.

Das Abgeordnetenhaus wird heute in die Beratung über die Kriegsgewinnsteuer eintreten. Der Bericht des Finanzausschusses über die bekanntlich wesentlich abgeänderte Regierungsvorlage (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Otto Steinwender) liegt bereits vor. Nach einem historischen Rückblick auf die einschlägige Gesetzgebung in den einzelnen Staaten wendet sich der Bericht der neuen Regierungsvorlage zu und führt aus:

Die Höchstsätze der Steuer.

Im Deutschen Reiche wurden die Sätze durch das Gesetz vom 9. April 1917 um 20 Prozent erhöht. Auch bei uns enthält die Regierungsvorlage Erhöhungen, infolge deren die höchsten Sätze bei uns betragen: Für eine Einzelperson 60 Prozent, für eine ausländische Gesellschaft 55 Prozent, für eine inländische Gesellschaft 50 Prozent. In derselben Reihenfolge betragen die deutschen Höchstsätze 60, 54 und 54 Prozent, jedoch mit dem Unterschied, daß die Höchstsätze bei uns erreicht werden: Für Einzelpersonen bei dem Teilbetrag über 500,000 K., für ausländische Gesellschaften bei einem Gesamtmehrgewinn über 1,000,000 K., für inländische Gesellschaften bei einem Mehrerträgnis von 35 Prozent. In Deutschland wird die Höchstgrenze erreicht für Einzelpersonen bei einem Vermögenszuwachs von 1,000,000 Mark, für ausländische Gesellschaften bei einer Mehreinnahme von 500,000 Mark, für inländische Gesellschaften eventuell schon bei einem Mehrerträgnis von 15 Prozent.

Einzelpersonen sind daher nach der Regierungsvorlage bei uns höher, ausländische und mehr noch inländische Gesellschaften niedriger besteuert.

Die Kriegsgewinne.

Auch wenn unsere Sätze denen der deutschen Kriegssteuer gleich wären, brauchten wir uns nicht daran zu halten. Unsre Kriegsgewinne waren verhältnismäßig höher und ebenso sind unsre Kriegskosten im Verhältnis zum Nationaleinkommen höher; wir müssen daher die Kriegsgewinne auch höher besteuern. Dieser Ansicht entspricht die vom Ausschuß angenommene Skala, die zwar nur bis 60 Prozent steigt, diese Grenze aber schon bei Teilbeträgen über 300,000 K. erreichen soll, während in den unteren Stufen nicht über die Sätze der deutschen Skala hinausgegangen wird.

Die Besteuerung der Gesellschaften und Einzelpersonen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß nach dem Muster Englands und Frankreichs von einer verschiedenen Behandlung der Gesellschaften und der Einzelpersonen abgesehen wird. England besteuert beide Arten unterschiedslos mit 80 Prozent, während hier für beide dieselbe Skala, aber steigend von 5 bis 60 Prozent, vorgeschlagen wird.

Bei der Neuauflage der Kriegsgewinnsteuer ist hauptsächlich die Frage der Besteuerung der Gesellschaften strittig. Das Nächstliegende ist offenbar, alle Gewinner gleich zu behandeln, mögen es Einzelpersonen oder Gesellschaften sein. In dieser Weise ist England vorgegangen und vorangegangen, indem es alle Handels- und Gewerbeunternehmungen einschließlich der Vermittler, aber auch nur diese, für den Mehrgewinn im Vergleiche zum Friedensgewinn gleich besteuert, mögen es einzelne oder Korporationen sein. Zweihundert Pfund Mehrgewinn sind frei, alles was darüber ist wurde anfänglich mit 50, dann mit 60 und wird gegenwärtig mit 80 Prozent besteuert. Dasselbe System besteht in Frankreich, Norwegen und Schweden. Ebenfalls ein einheitliches System wendet Italien an, aber ein andres. Es besteuert sowohl die einzelnen wie die Gesellschaften nach dem Verhältnis des Gewinnes zum investierten Kapital; nur die Vermittler, bei denen das Kapital ohne Bedeutung ist, werden progressiv nach der absoluten Höhe der Kriegsgewinne besteuert. Anders in Deutschland. Die Einzelpersonen werden progressiv nach der absoluten Höhe des Vermögenszuwachses, die inländischen Gesellschaften nach dem Verhältnis des Mehrgewinnes zu dem Kapital besteuert, und zu dieser Rentabilitätssteuer tritt noch ein weiterer Zuschlag nach dem Verhältnis des ganzen Geschäftsgewinnes zum Kapital. Die ausländischen Gesellschaften werden wieder anders besteuert, nämlich nach der Höhe des Mehrgewinnes. Also ein höchst verwickelter Aufbau, der neben der großzügigen Einfachheit des englischen oder französischen Systems keinen guten Eindruck macht.

Dem deutschen Beispiel ist die österreichische Kriegsgewinnsteuer gefolgt und die gegenwärtig in Behandlung stehende Regierungsvorlage ändert daran wenig. Nach der Regierungsvorlage sollen die Einzelpersonen in den einzelnen Stufen 5 bis 60 Prozent des Gewinnes zahlen, die ausländischen Gesellschaften 20 bis 55 Prozent in den einzelnen Stufen und die inländischen Gesellschaften ebenfalls in Stufen 10 bis 55 Prozent. Dadurch ergibt sich eine ganz ungleiche Belastung. Von einem Nettomehrgewinn von einer Million bezahlt zum Beispiel nach der Regierungsvorlage eine Einzelperson 532,750 K., eine ausländische Gesellschaft 380,000 K., eine inländische Gesellschaft mit einer Million Kapital 443,500 K., eine solche mit zehn Millionen Kapital 185,000 K. und eine solche mit 50 Millionen Kapital 100,000 K.

Für die Begünstigung der Gesellschaften gegenüber den Einzelpersonen wird erstens angeführt, daß die Erwerbsteuer der Gesellschaften höher sei als die der Einzelunternehmungen. Das trifft zwar in der Regel zu, wenn auch mit Ausnahmen. Aber die Erwerbsteuer gehört eben zu den Produktionskosten, und wenn dieser Teil der Kosten bei Gesellschaften höher ist, so sind dafür andre Kosten geringer, namentlich wegen der überwiegenden Form des Großbetriebes und wegen der niedrigeren Verzinsung fremder Gelder. Scheidet man aber die Erwerbsteuer im vorhinein aus, dann erscheint die Spannung zwischen den 100,000 K. einer großen Gesellschaft und den 532,750 K. einer Einzelperson unerträglich. Der zweite Grund für eine Begünstigung der Gesellschaft soll darin liegen, daß die Kriegsgewinnsteuer beim Aktionär ein zweitesmal bezahlt wird. Es ist jedoch sicher, daß diese zweite Belastung schon deshalb gering ist, weil sie sich auf viele Personen verteilt und daher unter niedrige Sätze fällt, daß sie verschwindet, wenn der Anteil des Aktionärs unter die steuerfreie Grenze fällt, und daß sehr oft der anonyme Aktionär nicht zu finden ist. Was aber an Mehrbelastung übrig bleibt, wird kompensiert durch die verschiedene Höhe der Einkommensteuer. Der Einzelgewinner zahlt von der ganzen Million eine Einkommensteuer von 78,000 während das unter die Aktionäre zerteilte Mehreinkommen in niedrigere Sätze fällt und sich oft ganz der Erfassung entzieht.

Noch weniger als die Begünstigung der Gesellschaft gegenüber der Einzelperson ist unter den Gesellschaften selbst das Rentabilitätsprinzip berechtigt, nach welchem die große Unternehmung für denselben Gewinn weit weniger, oft nicht ein Viertel dessen zu bezahlen hat, was eine kleinere Gesellschaft zu entrichten hat. Das größere Kapital hat einen Anspruch auf eine größere Zinsensumme, aber einen Anspruch auf Kriegsgewinn besitzt es überhaupt nicht, noch weniger aber darauf, daß ihm von dem Kriegsgewinn neunzig Prozent bleiben, während eine kleinere Gesellschaft sich mit wenig über vierzig Prozent begnügen muß. Zudem hat bei einer großen Gesellschaft selten das ganze Kapital an dem Gewinn mitgearbeitet, bei Banken zum Beispiel oft sogar überhaupt kein eigenes Kapital, sondern die billig verzinsten fremden Gelder.

Der Staat kümmert sich beim einzelnen nicht darum, mit welchem Kapital er gearbeitet habe, er hat sich ebensowenig bei Gesellschaften darum zu kümmern. Er nehme einfach seinen Anteil, so wie es England und Frankreich machen, die auch etwas vom Geschäft verstehen. Kapitalistischer macht es Italien, aber wenigstens wendet es nicht verschiedene Maßstäbe an, während wir darangehen sollen, die Einzelunternehmung einseitig zu belasten und die großen Kapitalsansammlungen zu begünstigen.

Rückwirkung der Steuer auf das Jahr 1916.

Sehr heftig wird auch die Rückwirkung auf das Jahr 1916 bekämpft. Man spricht von einem Rechtsbruch, von einer Verfehlung gegen Treu und Glauben. Dagegen ist erstens zu bemerken, daß es der Gesetzgebung vollkommen freisteht, die Verordnung vom 16. April in ihrer Gänze aufzuheben und sie durch eine neue Norm zu ersetzen. Zweitens kann auf Deutschland hingewiesen werden, welches am 9. April d. J. die Steuersätze nachträglich um zwanzig Prozent erhöht hat, ebenso auf Italien, welches am 19. November 1916 die Skala des Gesetzes vom 21. November 1915 rückwirkend vom August 1914 mäßig erhöht, mit Rückwirkung auf 1. Jänner 1916 aber zum Teil sogar verdoppelt hat. Wenn übrigens die Rückwirkung überhaupt als unmoralisch verworfen wird, durfte nicht mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. April eine Rückwirkung bis 1. August 1914 verfügt werden, es durften auch nicht mit der Verordnung vom 28. August 1916 Zuschläge gefordert werden für die Steuerschuldigkeit eines Jahres, von dem schon acht Monate abgelaufen waren. Zu allem Ueberfluß sind auch bisher nur ganz wenige Vorschreibungen für das Jahr 1916 erfolgt, so daß nichts geändert oder widerrufen zu werden braucht.

Der Bericht schließt mit der Bemerkung, der Finanzausschuß sei sich bewußt, keine Arbeit vorgelegt zu haben, die Anspruch auf volle Anerkennung erheben dürfte, erlaubt sich jedoch darauf hinzuweisen, daß es nichts Neues zu schaffen, sondern

Pester Lloyd 15./VII.1917 114

Volkswirtschaft.

Steuerfragen der Zukunft.

Von Hofrat **Dr. H. G. Tuerlin** (Wien).

Man hört: Fachmänner und Laien stehen im Banne dieses Problems, jene, weil sie zeigen sollen, was sie vermögen angesichts des ungeheueren laufenden Einnahmebedarfs der künftigen Staatswirtschaft, diese, weil in Erkenntnis oder Witterung der den Heimschatz oder das notdürftige Leben bedrohenden Gefahr jeder für sich das Feuer vom eigenen Dache abwehren und auf das Dach des lieben Nächsten überleiten will. Die Träger der herrschenden Wirtschaftsordnung setzen sich für den Ausbau des gegenwärtigen Steuersystems ein. Vor etwa Jahresfrist sagte mir ein Großindustrieller von namhafter politischer Stellung: „Wollen Sie neue Steuern erfinden? Man kann doch nichts tun, als die direkten Steuern etwas erhöhen, die indirekten weiter ausgestalten." Die anderen träumen von einer gänzlichen Umwälzung des Abgabensystems, die die großen öffentlichen Lasten auf die Schultern der alten und der neuen Reichen legt. Selbstsucht der Starken, Selbstsucht der Schwachen — ein Spiel der ungleichen Kräfte, bei dem der Entscheid nicht zweifelhaft wäre, wenn nicht bisher gebundene Mächte, von ihren Fesseln gelöst, überraschende Wendungen bewirken.

Einem solchen beklagenswerten Ausgange vorzubeugen, ist Sache des erfahrenen, kenntnisreichen, vorausblickenden, entschlossenen Staatsmannes. Doch kein Mißverständnis! Nicht der Einzelne vermag es zu schaffen, so hoch auch sein innerer Wert sei. Er würde scheitern, zugrunde gehen. Die Barre des Neides, des Egoismus, der Gehässigkeit würde ihm den Weg sperren, hundertfältige Ränke würden ihn vorzeitig matt setzen. Es bedarf also einer Anzahl einsichtiger Männer, die den übrigen — Mächtigen wie Ohnmächtigen — begreiflich machen, daß nicht der alte Karren, sondern neue gewaltige Bewegungsmittel der Staats- und Volkswirtschaft uns aus dem zähen Schlamme ziehen müssen. Bewegungsmittel der Staats- und Volkswirtschaft — man sieht, die beiden werden in inniger, organischer Verbindung gedacht. Wo sind diese Männer? Werden sich Beamte, Advokaten, Großgrundbesitzer, Großindustrielle, Großhändler, Hochfinanzleute, Bauern, Gewerbetreibende, Arbeiter und andere finden, die die Engherzigkeiten ihres Standes abstreifen, ein neues, geistiges Kleid anlegen, das Opfer ihrer bisherigen Ueberzeugungen und Gewohnheiten bringen? Nach den Wahrnehmungen der jüngsten Jahre möchte man billig bezweifeln, daß die geistig Hochstehenden sich dazu entschließen würden, von den übrigen zu schweigen. Nur ein ganz Gewaltiges wird sie dazu drängen, das nach dem Ausspruche der Alten über den Göttern steht: die Not.

Immerhin bleibt das Bedenken aufrecht, ob das Erstrebenswerte — wenn schon überhaupt — in kürzerer Zeit sich erreichen lassen wird. Gerade dies ist höchstes Bedürfnis, denn die jährlich aufzubringenden Mittel werden so bedeutende sein, daß ein Ausfall in der erhofften Abgabenhöhe die Verschuldung abermals steigern und damit die bedenklichsten volkswirtschaftlichen Nachteile, insbesondere die weitere Verschlechterung der Valuta im Gefolge hätte. Ein Spiel ins Ungewisse mit Ausfallsrisken bringt doppelten Schaden, und das gleiche gilt von dem zaudernden Zugriff, bei dem Jahre verstreichen, bis von einem Versuchstücke zum nächsten vorgegangen wird.

Stößt man schon in diesem Belange auf einen eingealterten Mißstand, der durch die Mache der Gesetzgebung und die Eigenart einer bei jahrhundertelanger Unmündigkeit zu ihrem Schaden verwöhnten Bevölkerung seine Erklärung findet, so spielen weitere ähnliche Umstände eine ungünstige Rolle, wenn ein Steuergesetz im Vollzuge enttäuscht. Mittelalterlicher Glaube verdient die Anschauung zu heißen, daß Steuergesetze einer Regierung, einem Kabinette bewilligt werden. Hält man daran fest, dann nimmt es nicht wunder, daß diese Gesetze in den Ministerialbureaus unter unsäglichen Mühen entworfen, vor der Fertigstellung des Entwurfes unverantwortlichen Einflüssen ausgesetzt, im weiteren Zuge gesetzgeberischer Behandlung verstümmelt werden und ein Ergebnis liefern, das entweder einem Versager gleichkommt oder nur durch die schöpferische Kraft der Praxis — sei es praeter, sei es contra legem — halbwegs befriedigend gestaltet werden kann. Wann wird man endlich zur Erkenntnis gelangen, daß ein Steuergesetz heutzutage nicht mehr eine Konzession an diese oder jene Regierung ist, sondern eines der wichtigsten Geschäfte des Volkes, für das jeder Staatsbürger genau so viel Interesse und Gewissenhaftigkeit aufbringen muß, wie der tüchtige Unternehmer für die Spesen seines Betriebes? Dann wird die ungeheuerliche Zumutung fallen, daß fleißige und gebildete, aber durch die Wände der Amtsstube eingeengte, dem lebendigen Wirtschaftsleben des Volkes fremde Beamte ohne eigene unausgesetzte Wahrnehmung und geschulte Beobachtung der Einzelerscheinungen dieses Lebens, auf spärliche oder einseitige Informationen angewiesen, den Inhalt einer wichtigen, den ganzen Staat erfassenden Norm richtig feststellen, daß sie — vielleicht durch das Ungefähr der amtlichen Zuteilung an diese Stelle gesetzt — die kostbare Formulierungsgabe besitzen sollen, die selbst bei den tüchtigsten Juristen eine seltene Eigenschaft, für den Gesetzgeber aber unerläßlich ist. Und für einen unter solchen Voraussetzungen zustande gekommenen Entwurf lastet man dem Minister eine Verantwortlichkeit auf, die er allenfalls mit dem Einsatze seines Portefeuilles, mitunter — was noch mehr — mit dem Einsatze seiner persönlichen Wertung zu verbürgen hat!

In einem künftzeitlichen Staate müßten Entwürfe von Steuergesetzen aus dem Schoße einer Vereinigung von Männern und Frauen der verschiedensten Berufe her-

Frankfurter Zeitung

22./VIII. 1917

Die Steuerpflicht der Kriegsteilnehmer.

Von **Dr. jur. K. Lade** (Charlottenburg).

Viel später als sonst sind in diesem Jahre die Veranlagungsschreiben und Steuerzettel den Steuerzahlern zugestellt worden. Aber nicht nur die Daheimgebliebenen, sondern auch die Feldgrauen an den fernen Fronten werden mit diesen Zusendungen bedacht werden. Den Kriegsteilnehmern werden nun vielerlei Zweifel über die Richtigkeit ihrer Veranlagung aufsteigen, zumal da sie in diesem Jahre vielfach nach ganz anderen Grundsätzen als in den beiden vorangegangenen Kriegsjahren herangezogen werden. Der Grund hierfür besteht darin, daß jetzt die höchstrichterliche Rechtsprechung eine große Anzahl von Zweifelsfragen endgültig entschieden hat, die besonders auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung über die Steuerpflicht der Kriegsteilnehmer bestanden haben. Ein kurzer Ueberblick über den geltenden Rechtszustand erscheint daher angebracht.

Am einfachsten liegen die Verhältnisse bei der preußischen Staatseinkommensteuer. Von dieser ist vollkommen befreit das Militäreinkommen sämtlicher Personen, welche einem in Kriegsformation befindlichen Heeres- oder Marineteile zugehören. In Kriegsformation befinden sich heute nun nicht nur unsere Armeen draußen an der Front, die mobilen Formationen, sondern auch die immobilen Truppenteile, wie Gefangenenlagerkommandos, Ersatztruppenteile, im Heimathafen befindliche Kriegsschiffe usw. Angehörige solcher Formationen sind ohne Unterschied alle dort in einem Militärverhältnisse Stehenden, die Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Militärbeamte, Zivilbeamte der Militärverwaltung, die Berufssoldaten, Reservisten, Landwehr- und Landsturmleute, Kriegsfreiwillige und solche, die bei Kriegsausbruch ihrer Dienstpflicht genügt haben. Auch die ungedienten landsturmpflichtigen Aerzte, die sich für den Heeresdienst zur Verfügung gestellt haben, zählen hierzu. Denn wenn sie auch keinen besonderen Dienstgrad und keine entsprechenden Rangabzeichen besitzen, ist ihnen doch eine wirkliche militärische Stellung verliehen. Nur wer auf Grund eines rein privaten Dienstvertrages bei unserer Militärverwaltung tätig ist, was bei Diplomingenieuren und Zahntechnikern vorkommt, gehört nicht zu den Angehörigen eines in Kriegsformation befindlichen Truppenteiles, genießt daher die Steuerfreiheit nicht. Steuerfrei ist bei den Kriegsteilnehmern nur das Militäreinkommen, das heißt alles das und nur das, was sie aus Militärkassen erhalten. Daher ist auch bei Offizieren oder oberen Militärbeamten, denen ihr Friedenseinkommen (Gehalt, Pension) als Zivilbeamte um einen Teil ihrer Kriegsbesoldung gekürzt wird, auch das auf ihr Zivilgehalt in Anrechnung kommende Kriegsgehalt steuerfrei. Dagegen haben Zivilbeamte, die im Heeresdienste Verwendung finden, aber ihr Gehalt weiter aus Zivilkassen beziehen, wie das bei dienstpflichtigen Beamten der Feldeisenbahn der Fall ist, ihr Gehalt, abgesehen von etwaigen militärischen Kriegszulagen, unverändert weiter zu versteuern. Eine noch weiter gehende Befreiung genießen die Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve, der Landwehr und des Landsturms. Wenn diese höchstens mit dem Steuersatze für 3000 Mark, also mit 52 Mark, veranlagt sind, sei es, weil ihr Jahreseinkommen ohne Hinzurechnung ihrer Militärlöhnung nicht mehr als 3000 Mark beträgt oder sei es, weil bei höherem Einkommen ihr Steuersatz wegen des Kinderprivilegs oder wegen anderer Umstände auf den Satz von 52 Mark oder weniger herabgesetzt ist, so wird ihre gesamte Steuer außer Hebung gesetzt, also auch von ihrem Privateinkommen keine Steuer erhoben. Dabei sind Offizierstellvertreter noch zum Unteroffizierstande zu rechnen, nicht aber die Feldwebelleutnants, welche Subalternoffiziere sind.

Verwickelter liegen die Dinge bei der Gemeindesteuer. Vorbedingung für jede Steuerpflicht gegenüber einer Gemeinde ist, daß der Betreffende dort einen Wohnsitz hat, sich länger als 90 Tage im Jahre in einer Gemeinde aufgehalten hat oder Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb dort besitzt. In letzteren Fällen ist nur das gewerbliche oder Grundbesitzeinkommen in der Gemeinde zu versteuern. Von Grundbesitz oder Gewerbebetrieb abgesehen sind also Kriegsteilnehmer überhaupt gemeindesteuerfrei, die den Wohnsitz in ihrer Gemeinde aufgegeben haben, d. h. wenn sie weder selbst noch ihre Haushaltungsangehörigen dort noch eine Wohnung haben und sich auch nicht in einer Gemeinde etwa dienstlich im Jahre länger als drei Monate aufgehalten haben. Trifft dagegen einer dieser Steuervoraussetzungen zu, so ist zu unterscheiden: Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, sowie Militärbeamte, welche bei Kriegsausbruch dem aktiven Dienststande, d. h. dem Friedensstande unseres Heeres angehört haben, also die Berufssoldaten oder die, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügten, haben nur etwaiges Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, die Sanitätsoffiziere auch aus einer Zivilpraxis, zu versteuern, sind im übrigen aber völlig gemeindesteuerfrei sowohl mit ihrem Militäreinkommen als auch mit Einkommen aus Kapitalvermögen. Wer gehört nun zu dem Friedensstande unserer Armee? Nur die oben genannten Berufssoldaten und die, welche bei der Mobilmachung ihrer aktiven Dienstpflicht genügten. Hierzu treten noch die Offiziere z. D., welche wieder zum Heeresdienste eingezogen worden sind. Nicht dagegen die wieder diensttuenden Offiziere a. D., ebensowenig die Zivilbeamten der Militärverwaltung, auch wenn sie im Frieden schon diese Stellung bekleideten, und desgleichen nicht die Angehörigen der Reserve, der Landwehr oder des Landsturms, die Kriegsfreiwilligen oder die jetzt neu eingezogenen Mannschaften. Die nicht dem Friedensstande Angehörenden haben nun grundsätzlich unterschiedslos ihr Zivileinkommen wie ihr gesamtes Militäreinkommen in ihrer Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zu versteuern. Dieser Grundsatz ist aber jetzt durch höchstrichterliche Entscheidungen zu Gunsten der Kriegsteilnehmer gemildert worden. Die Entscheidungen haben die Kriegslöhnung der Mannschaften, Unteroffiziere und unteren Militärbeamten als Dienstaufwandsentschädigung anerkannt, wodurch diese Bezüge jetzt wie von der Staatssteuer, so auch von der Gemeindeeinkommensteuer völlig befreit sind. Von dem Gehalt der Offiziere und oberen Militärbeamten sind weiter ebenfalls $^3/_{10}$ als Dienstaufwandsentschädigung erklärt, sodaß diese Offiziers- und Beamtengehälter auch nur zu $^7/_{10}$ der Gemeindesteuer unterliegen. In dieser Höhe haben demnach neben ihrem sonstigen Privateinkommen Offiziere und Militärbeamte der Reserve, Landwehr und des Landsturms ihr Militäreinkommen zu versteuern, wenn sie nicht etwa in ihrem Zivilverhältnis unmittelbare oder mittelbare preußische Staatsbeamte sind oder als Offiziere a. D. wieder Dienst tun. Für diese letzteren Personenklassen bestehen noch weitere Steuererleichterungen, um sie nicht schlechter als im Frieden zu stellen. Soweit nämlich den Zivilbeamten oder Offizieren a. D. ihr Friedensgehalt oder Friedensruhegehalt nur teilweise oder garnicht ausgezahlt wird, weil ihnen auf diese Bezüge ein Teil ihrer Kriegsbesoldung anzurechnen ist, haben sie Anspruch darauf, daß ihnen nicht nur für das verbliebene Zivileinkommen, sondern auch für den darauf in Anrechnung gebrachten Teil ihrer Kriegsbezüge das gleiche steuerliche Beamten- oder Offizierprivileg wie im Frieden zugebilligt wird. Ebenso ist Zivilbeamten der Militärverwaltung auf ihr Friedensgrundgehalt gleichfalls das Steuerprivileg wie im Frieden zu gewähren, wogegen die Kriegszulagen als Dienstaufwandsentschädigung gelten und daher steuerfrei sind.

Von der Kirchensteuer endlich sind alle Berufssoldaten befreit. Denn sie gehören ausschließlich ihrer Militärgemeinde an, und von dieser werden keine Steuern erhoben. Die übrigen Kriegsteilnehmer sind bei ihrem Uebertritt in den Heeresdienst nun allerdings auch Angehörige der betreffenden Militärgemeinde geworden. Trotzdem sind sie aber, soweit sie ihren alten heimatlichen Wohnsitz beibehalten haben, Glied ihrer Zivilgemeinde geblieben und deren Besteuerungsrecht daher weiter unterworfen. Dennoch ist der Krieg auch auf diese Steuerpflicht dort von Einfluß, wo die Kirchengemeinde ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zur Staatssteuer erhebt. Denn da bei der Staatssteuerveranlagung das Militäreinkommen außer Ansatz bleibt, wird dieses auch von den Kirchensteuerzuschlägen nicht mitumfaßt. Nur die gänzliche Staatssteuerfreistellung der Mannschaften und Unteroffiziere mit einem Einkommen von höchstens 3000 Mark usw. bleibt bei der Kirchensteuer einflußlos. Denn diese Kriegsteilnehmer werden an sich zur Staatssteuer veranlagt, nur auf die Erhebung dieser Steuer verzichtet der Staat. Die Kirchensteuern sind daher nach dem veranlagten Staatssteuersatze zu berechnen und zu zahlen.

Arbeiterzeitung
9./VIII. 1917
130

Vermögensabgabe oder Teilhaberschaft.

Ein Beitrag zur Lösung des Staatsschuldenproblems.

Goldscheids Buch beabsichtigt, einen praktischen Vorschlag zu machen. Inzwischen ist ja auch bekannt geworden, daß die deutsche Reichsregierung zur selben Zeit und von Goldscheids Arbeit ganz unabhängig den Gedanken studieren ließ, durch eine gewaltige einmalige Vermögensabgabe die ungeheure Kriegsschuld irgendwie aus der Welt zu schaffen. Diese geschichtlich beispiellose Schuld, die schon heute einem Drittel des Nationalvermögens gleich geschätzt wird, steht wie ein furchtbar drohendes Rätsel vor den Volkswirten und Staatsmännern, wie eine Sphinx, die jeden Weg in die Zukunft sperrt und in die Tiefe gestürzt werden muß, wenn die Bahn für eine erträgliche Entwicklung frei werden soll. Es ist sicherlich ein Verdienst der Goldscheidschen Arbeit, auf diese Bedrohung rückhaltlos hingewiesen zu haben. Der praktische Zweck des Buches ist, durch den vorgeschlagenen Ausweg der Gefahr eines Staatsbankerotts wie der noch größeren Gefahr eines Volksbankerotts vorzubeugen. „Der jetzige Krieg wird sicher das Vorspiel des Untergangs der europäischen Kultur sein, wenn die Finanzwirtschaft der Staaten nicht vollkommen neue Grundlagen erhält. Wird auch diesmal die Antwort gesucht in neuen Steuern, Zöllen, Gebühren und sonstigen Abgaben, die letzten Endes jene zu tragen haben, die außerstande sind, sie auf andere abzuwälzen, so treiben wir in ein Chaos. Es ist der sichere Volksbankerott, wenn dem Proletariat sein Kampf um die nackte Existenz noch mehr erschwert wird ... Ohne umfassendste Reform der Finanzgrundlage des Staates werden wir nach dem Kriege der Alternative „Staatsbankerott oder Volksbankerott" unmöglich entrinnen." Vorschläge zur Abhilfe sind demnach wirklich höchst notwendig!

Goldscheids Vorschlag knüpft an eine Besitzform an, die das Staatsdrittel allerdings bequem durchführbar erscheinen läßt, an den Aktienbesitz. Bei der Aktiengesellschaft ist der sachliche Betrieb des Unternehmens vom Besitztitel völlig getrennt. Eine Aktienbrauerei mälzt und braut ihr Bier ruhig weiter, wenn die Aktienbesitzer wechseln. Eine Störung des Betriebes erfolgt in keiner Weise, wenn ein Drittel der Aktien an den Staat überführt oder gar, wenn um die Hälfte Aktien mehr gedruckt und diese neuen Aktien zu gleichen Rechten wie die alten dem Staate zu eigen gegeben werden. Solche Verwässerungen sind schon heute nicht selten, der Aktionär bezöge je statt drei nur zwei Kronen Dividende und der Staat eine; in der Generalversammlung besäße die Regierung ein Drittel der Stimmen und würde also das Unternehmen mitverwalten. *)

So einfach erscheint die Durchführung jedoch nur, wo Besitz und Betrieb tatsächlich getrennt sind wie beim Aktienbesitz. Sie gestaltet sich noch immer leicht beim verpachteten Großgrundbesitz; auch dort ist der Eigentümer nunmehr müßiger Rentenempfänger und jeder Fall des Besitzwechsels berührt die ökonomisch-technische Betriebsführung, auf die es allein, wenn auch sehr wesentlich, der Gesellschaft ankommt, nicht im geringsten; es genügt dem Pächter, die neue Adresse anzugeben, an die der Pachtzins abzuführen ist — ginge sie ganz verloren, so geschähe der menschlichen Wirtschaft und Gesellschaft nicht der mindeste Schaden.

Aber in der übergroßen Zahl der Besitzfälle sind Besitz und Betrieb nicht nur persönlich miteinander verknüpft, sondern stehen auch Besitzgröße und Betriebsgröße in einem festen inneren Zusammenhang. Das gilt am offensichtlichsten für die Landwirtschaft. Der abgerundete Bauernhof zeigt, wo, wie im Gebirge, das Hofsystem vorherrscht, eine Größe, die ebenso durch die Terraingestaltung wie durch Bespannungs- und Arbeitsverhältnisse ihr festes Maß erhält. Naturalteilung ist hier undenkbar. Aber auch dort, wo, wie in der Ebene, Freiteilbarkeit vorwaltet, sind die Besitzgrößen keineswegs willkürlich und beliebig verschiebbar. Die Hufe des Tagwerkers muß ihn außerhalb des Tagwerkes und des Taglohnes beschäftigen und nähren, die Hufe des Bauern muß spannfähig sein, die Hufe des Großbauern der geltenden Arbeitsverfassung angepaßt sein, der einzelne Gutshof ist in seiner Größe zumeist durch die Gestaltung der Flur und durch seine Lage zwischen Bauernland bestimmt. Wohl kann hier gelegentlich ein Stück Landes ab- oder zugekauft werden, allmählich kann sich die innere Betriebsorganisation der äußeren Ausdehnung oder Zusammenziehung des Kulturlandes anpassen, aber die reale, auf einen Schlag erfolgende Abtrennung eines Drittels ist ökonomisch undenkbar. Scheunen, Ställe, Baulichkeiten würden dadurch sofort zu einem Drittel entwertet für das abgetrennte Drittel zahllose Weganlagen für das neue Drittel wären erforderlich u. s. f. Wenn man dabei an die armseligen Ergebnisse unserer Kommassationen und ihre technischen Schwierigkeiten denkt, so wird klar, daß eine solche Neuvermessung der Ackerflur nicht in Jahrzehnten durchzuführen wäre. An Naturalteilung wäre nicht zu denken.

Mit den gewerblichen und industriellen Anlagen steht es nicht anders, hier ist Realteilung erst recht undenkbar. Denn jeder solcher Betrieb ist ein wenn auch in geraumen Zeiten wandelbares organisches Ganze von technischen und ökonomischen Beziehungen, die zumeist überhaupt nicht spaltbar sind.

Sieht man also vom Aktien- und vom Großgrundbesitz ab, so blieben nur zwei Möglichkeiten: Erstens die Ablösung des Drittels nach dem Werte, der Loskauf durch Geld. Dieser aber nimmt, wie wir sofort sehen werden, dem Goldscheidschen Vorschlag seine besondere Bestimmung und verwandelt ihn einfach in eine einmalige Vermögensabgabe: der Betriebsinhaber zahlt ein Drittel des Wertes, und zwar entweder aus sonstigem Vermögen oder indem er auf sein Grundstück eine Hypothek, auf sein Vermögensobjekt einen sonstigen Kredit sucht. So in den meisten Fällen: die Nationalschuld wird dem Staate ab- und dem Privatwirt zugeschrieben, sie ist nur dem Scheine nach aus der Welt geschafft. Zweitens: die Erklärung des Staates zu einem Miteigentümer auf ein Drittel an allem Privatvermögen. Erst dadurch erhielte der Staat wirkliche Verfügung über werbendes Kapital — offen bliebe bloß die Frage, wo denn der Staat die Organe hernehmen soll, dieses Miteigentum in all seiner Zersplitterung auch mitzuverwalten. Auf sehr lange Zeit hinaus, bis er sich eben diese Organe geschaffen, müßte er sich doch damit begnügen, ein Drittel des fatierten Ertrages einzukassieren — er vermöchte das allerdings unter der höheren Sanktion des Privatrechtes als Miteigentümer. In diesem Falle liefe der Vorschlag doch wieder auf eine Abgabe, und zwar auf eine laufende Ertragsteuer, auf das Ertragsdrittel hinaus.*)

Der Verfasser scheint diese Schwierigkeiten der Durchführung zwar nicht ganz zu übersehen (II. 12), aber nicht genug zu würdigen. Gesetzt also, daß er theoretisch mit der Verwerfung des Steuerstaates und mit der Forderung des Wirtschaftsstaates recht hat, so läuft sein Vorschlag in der Praxis doch für gewiß neun Zehntel alles Kapitals entweder auf eine einmalige Wertabgabe vom Vermögen oder eine laufende Ertragssteuer, beide zu einem Drittel und in Geld, hinaus. Wenn es wünschenswert erkannt ist — so leicht ist der Steuerstaat nicht zu überwinden.

Und dennoch hat er in der Begründung seines Vorschlages tausendmal recht, jedenfalls weit mehr recht als mit dem Vorschlag selbst. Steuern solchen Ausmaßes sind keine Steuern mehr zu nennen; sie müßten die Volkswirtschaft und das Volk selbst verelenden; weit besser, der Staat wälzt seine Schulden auf das Großkapital, als das Großkapital wälzt die neuen Steuern auf das Volk ab; weit besser, der Staat wird höchstbesitzender Wirtschaftsstaat, als er bleibt besitzloser Obrigkeitsstaat, zumal da er, bisher als Parasit der Privatwirtschaft geachtet, dann als deren Vampyr gelten müßte; weit mehr wäre von der Heiligkeit des öffentlichen als von der Heiligkeit des Privateigentums zu sprechen; weit mehr die ökonomische Konstitution des Staatshaushalts als die juristische Konstruktion des Staates zu beachten. „Denn erst dann könnte das Volk ein Vaterland haben, weil dann erst auch der Staat selbst ein Vaterland hätte, ein Land, das wenigstens zum Teil wirklich sein Land wäre, statt ihm beinahe völlig vom Privateigentum gesperrt zu sein." (S. 91.)

Uns dünkt, der Wert der Goldscheidschen Studie liegt nicht in dem Vorschlag, zu dem sie kommt, sondern in den Problemen, die sie mit ihm aufrollt.

*) Dieser Vorgang wird nicht zum erstenmal vorgeschlagen. In der sozialistischen Literatur über die Expropriation und über die Erbschaftssteuern ist wiederholt vorgeschlagen worden, in jedem Erbfall den Staat ohne Teilung des Erbguts und ohne Auszahlung des Erbteils zunächst zum Miteigentümer zu machen, so daß er in einer Generation alles Vermögen mit-, in zwei oder mehr Generationen allein besäße.

*) Die ganze volkswirtschaftliche Gefahr, die uns droht, wird erkennbar, wenn man geschichtliche Beispiele (wie die Trtina des bosnischen Kmeten) für die die gesamte Produktion verelendende Wirkung so hoher Ertragsabgaben heranzieht.

Freudenblatt

10./VIII. 1917

Oesterreichische und deutsche Kriegsgewinnbesteuerung.

Von **Georg Münch.**

Berlin, Anfang August 1917.

Nachdem die erste österreichische Kriegsgewinnsteuer im Vergleich mit dem deutschen Kriegssteuergesetz milde ausgefallen war, scheint man in Oesterreich nunmehr gewillt zu sein, gelegentlich der Ausdehnung der Steuer auf das Jahr 1917 desto schärfer vorzugehen. Im besonderen den Gesellschaften gegenüber sollen offenbar alle Rücksichten fortfallen, die bei der ersten Kriegsgewinnsteuer vielleicht zu weitgehend geübt worden waren. Die neue Regierungsvorlage wartete bereits mit einer Verschärfung der früheren Bestimmungen auf. Darüber gehen die Anträge des Abgeordnetenausschusses aber noch so erheblich hinaus, daß man dem Ganzen nicht ohne Bedenken gegenüberstehen kann.

Wie der Bericht des Finanzausschusses selbst sagt, ist bei der Neuauflage der Kriegsgewinnsteuer hauptsächlich die Frage der Besteuerung der Gesellschaften strittig. Er will in diesem Punkte das deutsche Vorbild, das sonst in dem Gesetzentwurf durchleuchtet, nicht als mustergiltig anerkennen. Das deutsche Gesetz unterscheidet zwischen den Einzelpersonen und den Gesellschaften, und zwar zum Vorteil der letzteren, indem es die Einzelpersonen nach der Höhe des Vermögenszuwachses, die Gesellschaften aber nach dem Mehrgewinn im Kriege besteuert. Dabei wird wiederum zwischen den inländischen und den ausländischen Gesellschaften unterschieden; die ersteren haben die Steuer vom prozentuellen Mehrgewinn im Verhältnis zum Anlagekapital, die letzteren vom absoluten Mehrgewinn zu zahlen.

Das deutsche Beispiel, der Besteuerung der Gesellschaften den Mehrgewinn zugrunde zu legen, wurde auch in der österreichischen Regierungsvorlage befolgt, wobei die Steuersätze für die inländischen Gesellschaften mit 10 Prozent zu 50 Prozent des Mehrertrages, der sich im Verhältnis zum Anlagekapital ergibt, in Aussicht genommen wurden. (Ausländische Gesellschaften sollten mit 20 Prozent bis 55 Prozent des absoluten Mehrertrages erfaßt werden.) Bei Einzelpersonen sollte die Steuer 5 Prozent bis 60 Prozent des Mehreinkommens betragen, und zwar sollte der niedrigste Satz von einem solchen bis zu 5000 Kronen, der höchste von dem Mehreinkommen über 500.000 Kronen erhoben werden.

Dagegen hatte der Finanzausschuß Einwendungen zu machen. Er führte die Kriegssteuergesetzgebung Englands und Frankreichs, welche sich durchwegs nach dem absoluten Mehrgewinn richtet, als nachahmenswert an. Ohne Unterschied soll nunmehr nach dem veränderten österreichischen Gesetzentwurf sowohl bei Einzelpersonen wie bei Gesellschaften der absolute Mehrertrag oder das Mehreinkommen mit 5 bis 60 Prozent besteuert werden; der niedrigste Satz soll bis zum Mehrertrage von 10.000 Kronen, der höchste schon bei einem 300.000 Kronen betragenden Mehr gelten.

Demgegenüber stellen sich die Bestimmungen des deutschen Gesetzes vom Juni 1916 wie folgt: Der Vermögenszuwachs der Einzelpersonen wird, mit seiner Größe progressiv steigend, in Höhe von 5 bis 50 Prozent besteuert. Die inländischen Gesellschaften haben den Mehrgewinn, der sich im Verhältnis zum Grund- und Stammkapital herausstellt, mit 5 bis 30 Prozent zu versteuern; aber diese Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsjahren 8 Prozent des Grundkapitals übersteigt, durch eine zweite Staffelung um 10 bis 50 Prozent ihres Betrages, je nach der prozentualen Höhe des Geschäftsgewinnes. Zu all diesen Sätzen sind laut Gesetz vom April 1917 Zuschläge im Ausmaße von 20 Prozent ihres Betrages getreten.

Ausländische Gesellschaften nehmen im deutschen Gesetz eine Sonderstellung ein. Sie haben von ihrem absoluten Mehrgewinn (nach den Erhöhungen vom April d. J.) 12 Prozent bis 54 Prozent abzuführen, wobei der höchste Satz für die Mehrbeträge von über 500.000 Mark gilt. Da sich der Hauptbetrieb, die Stammgesellschaft, eines ausländischen Unternehmens in der Regel im Auslande befindet, läßt sich die Höhe des Anlagekapitals nicht mit Sicherheit feststellen. Demgemäß mußte die Berechnung lediglich nach Maßgabe der tatsächlichen Höhe des Mehrgewinnes gewählt werden. (Die österreichische Regierungsvorlage ging, wie oben schon gesagt, von dem gleichen Prinzip aus.)

Diese Erkenntnis hat der deutschen Kriegsgewinnsteuer den Stempel aufgedrückt. So sehr auch bei ihreer Schaffung der moralische Faktor, daß der Krieg keine Konjunktur sein dürfe, eine Rolle gespielt hat, wurden doch nicht die praktischen Gesichtspunkte außer acht gelassen. Auf der einen Seite ist der Gedanke verwirklicht worden, daß bei den inländischen Gesellschaften die Rentabilität des arbeitenden Kapitals die maßgebende Grundlage der Steuer zu sein hat; auf der anderen Seite wurden Sicherheiten dafür geschaffen, daß die schwächeren Schultern geschont, die stärkeren desto kräftiger herangezogen werden. Bescheidene Dividenden abwerfende Gesellschaften haben nur 12 bis 36 Prozent ihres Mehrgewinnes als Steuer zu zahlen, die hochrentierenden Gesellschaften aber ein Zehntel zur Hälfte mehr, im ungünstigsten Falle also doch auch nicht über 54 Prozent des ganzen Mehrgewinnes. Die Gesellschaften, die prozentual, nicht absolut am meisten verdienen, haben die höchsten Sätze zu zahlen. So ist es auch richtig. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Steuern auf Kosten der geldlichen Stärke und der Leistungsfähigkeit der Gesellschaften eingezogen werden; ganz besonders träfe das zu, wenn, wie der neue österreichische Entwurf es tun will, die durch ihn erhöhte Steuer rückwirkende Kraft für die ganze bisherige Kriegszeit erlangen soll. Es lassen sich da Fälle denken, daß die Gesellschaften die Steuerlasten nur aus den sichtbaren Reserven oder aus den Gewinnen der späteren Zeit zahlen könnten. Eine solche Schwächung wäre aber gerade jetzt, wo der Staat an der Erhaltung einer tadellos funktionierenden Industrie — vor allem für alles, was mit der Deckung von Heeresbedarf verbunden ist — ein ungeheures Interesse hat, sehr bedenklich.

Bei aller Tendenz, die Kriegsgewinne zu erfassen, läßt das deutsche Gesetz doch den Gesellschaften einen gewissen Spielraum; es sucht ihrem berechtigten Interesse entgegenzukommen. Damit dient es zugleich dem Staate. Denn nichts wäre falscher, als das Großkapital durch eine harte Behandlung abzuschrecken. Nach dem Kriege wird ihm bei der Wiedererrichtung des Wirtschaftslebens überall eine gewichtige Rolle zufallen, es wird international stark umworben werden. Es wir da hingehen, wo es die besten Bedingungen vorfindet. Eine Gesetzgebung, die es zur Auswanderung ermunterte, müßte verhängnisvolle Begleiterscheinungen nach sich ziehen. Gilt das schon für das industriestarke Deutschland, so noch mehr für Oesterreich, das noch so viele Entwicklungsmöglichkeiten vor sich hat.

Die Valutasorgen, die beide Länder haben, machen es überdies hier wie dort erwünscht, daß nach dem Friedensschlusse auch fremdes Kapital vertrauensvoll zur großgewerblichen Betätigung hereinkommen möge. Das wird nur dann geschehen, wenn es die Gewißheit haben kann, nicht auf eine kapitalsfeindliche Gesetzgebung zu stoßen.

Doch dies nur nebenher. Kehren wir zur Besteuerung der inländischen Gesellschaften zurück. Daß sie im deutschen Gesetz nach einem anderen Grundsatze als die Einzelpersonen behandelt werden, ist wohlüberlegt. Man darf sagen, daß Gesellschaften nicht dazu da sind, Vermögen anzusammeln, sondern zu verteilen. Daher war der Vermögenszuwachs bei ihnen, im Gegensatz zu den Einzelpersonen, nicht als Grundlage brauchbar. Man hält sich an den Mehrgewinn. Das tut nun der österreichische Gesetzentwurf, wie er nach den Anträgen des Finanzausschusses aussieht, zwar ebenfalls; indem er aber keinerlei Unterschied zwischen den Gesellschaften und den Einzelpersonen macht, führt er notgedrungen zu Härten, zu einem Radikalismus, der sich mit dem Grundsatz, daß die Funktionen des in Gesellschaften zusammengeschlossenen Kapitals nicht gewaltsam beengt werden dürfen, nicht verträgt. Die jetzt in Aussicht genommene Staffelung des österreichischen Gesetzes stellt eine Bedrohung gerade der großen und größten, also gemeinhin doch auch der volkswirtschaftlich wichtigsten, in Gesellschaftsform betriebenen Unternehmen dar. Je größer das Grund- oder Stammkapital, desto größer auch naturgemäß die Schwankungen der Gewinnziffern. Den großen Gesellschaften droht somit von dem weitaus größten Teil ihres Mehrgewinnes 60 Prozent weggesteuert zu werden, gleichviel ob dieser Mehrgewinn im Verhältnis zum Grundkapital 1 Prozent oder 20 Prozent beträgt; wogegen die kleineren Gesellschaften und die privaten Unternehmer ihre vielleicht 30 bis 50 Prozent größeren Mehrgewinne mit erheblich geringeren prozentuellen Abgaben belastet sehen. Eine solche Steuerpolitik schreckt die Unternehmungslust von der Schaffung neuer gesellschaftlicher Betriebe geradezu ab.

Wenn der Finanzausschuß eine grundsätzliche Abneigung gegen die moderne großindustrielle Entwicklung zum Ausdruck bringen wollte, so hätte er allerdings nichts Besseres als solche Beschlüsse ersinnen können. Da ihm aber doch vor allem an der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Großindustrie schon im Interesse des Einganges möglichst hoher Steuern gelegen sein muß, ist sein Verfahren wenig verständlich. Wer weiß, was für ungeheure Kapitalien die Errichtung eines leistungs- und wettbewerbsfähigen Eisen- und Stahlwerks erfordert, wird nicht auf den Gedanken verfallen, daß hier eine ungesunde Kapitalsanhäufung vorliegt, die aus sozialpolitischen Gründen zu bekämpfen sei. Mit ein paar Millionen Anlagekapital läßt sich da so gut wie gar nichts schaffen; erst der kühne Wagemut des Einsatzes von Dutzenden von Millionen schafft die Gewähr, daß wirklich etwas Gutes entsteht.

Frankfurter Zeitung

16./VIII. 1917

137

Sonntag, 19. August 1917

Zeitung

704

d gelehrten Sachen

ich M. 2.70 bei tägl. zweimaliger Zustellung. Durch die Post monatlich
.50 ohne Bestellgebühr. Anzeigen: 80 Pf. die Zeile, Stellengesuche
%. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.
lin SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

26 Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 291.

am Isonzo.

Die Steuerquellen der Zukunft.

Eine Unterredung mit dem bayerischen Finanzminister.

Von

Georg Bernhard.

Die Neugestaltung unserer Reichsfinanzen nach dem Kriege würde schon dann eine der riesigsten Aufgaben der Finanzgeschichte sein, wenn das Deutsche Reich ein Einheitsstaat wäre, in dem der neugestaltende Wille frei schaffen und walten könnte. Aber das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, und gerade auf dem Gebiet des Finanzwesens sehen die Männer, die die Geschicke der einzelnen deutschen Staaten leiten, besonders eifrig darauf, die verfassungsmäßig verbürgte Selbständigkeit zu wahren. Wenn auch praktisch der Grundsatz, daß das Reich sich von indirekten Steuern nähren und den Einzelstaaten das Gebiet der direkten Besteuerung voll überlassen solle, hie und da schon durchlöchert worden ist, so hat man doch bisher stets besonderes Gewicht darauf gelegt, in der theoretischen Begründung solcher Ausnahmen die Regel zu wahren. Und für die Reform der Zukunft kann es jetzt schon als zweifellos betrachtet werden, daß der Umfang des zukünftigen Reichssteuergebietes nicht von den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches nach freiem Ermessen, sondern nur mit Zustimmung der einzelnen Landtage und der einzelstaatlichen Finanzminister abgegrenzt werden wird. Unter diesen Umständen schien es mir von ganz besonderem Interesse, über die kommende Reichsreform die Meinung desjenigen Finanzministers kennen zu lernen, der an der Spitze der Finanzverwaltung Bayerns, des größten außerpreußischen Bundesstaates, steht. Staatsminister von Breunig hatte die Freundlichkeit, mich während meines letzten Aufenthaltes in München zu einer längeren Unterredung zu empfangen, in der er mir ausführlich die Grundzüge seiner Auffassung von der Neugestaltung unseres Finanzwesens nach dem Kriege auseinandersetzte.

Der bayerische Finanzminister geht wie die meisten Sachverständigen von der Schätzung aus, daß der Reichshaushalt nach dem Kriege ine Erhöhung um mindestens achttausend Millionen Mark jährlich aufweisen wird. Es würde dann also im Reiche statt eines Ausgabeetats von bisher etwa vier mit einem solchen von etwa zwölf Milliarden zu rechnen sein, wobei gewissen ormale Mehraufwendungen, die nach dem Kriege sicher an das Reich herantreten werden, noch nicht einmal berücksichtigt sind. Auf meine Frage, wie er sich die Aufbringung einer solchen erheblichen Mehrsumme denke, antwortete mir der Minister: „Wenn ich einerseits diese Summe als Mindestsumme ansehe, so bin ich andrerseits als fürsorglicher Rechner verpflichtet, bei der Beschaffung der Deckung davon auszugehen, daß bei Schluß des Krieges von Seiten unserer Feinde uns keinerlei direkte Entschädigungen gewährt werden. Ich gebe damit durchaus nicht etwa die Hoffnung auf eine Kriegsentschädigung in irgend einer Form auf. Aber ich lasse sie bei meinen Ausführungen zunächst einmal ganz außer Betracht. Ich kann das umso mehr, als ich keinerlei Besorgnisse hege, daß das Reich etwa nicht in der Lage wäre, seine beträchtlich erhöhten Ausgaben aus laufenden Mitteln zu decken. Dabei halte ich es für ganz selbstverständlich, daß angemessene Summen für die Versorgung der Kriegsverletzten und der Hinterbliebenen unserer gefallenen Krieger in den Etat eingesetzt werden. Freilich bedarf es ja kaum noch einer Erwähnung, daß der einzelne Staatsbürger in Zukunft in ein vollkommen anderes steuerliches Verhältnis zum Staatsganzen wird treten müssen, als das bisher der Fall war. Ich sehe darin keine übermäßigen Schwierigkeiten. Denn es hat sich im Laufe dreier Kriegsjahre bereits eine vollkommen neue Einstellung der Staatsbürger nach dieser Richtung hin vollzogen. Wie tief diese Veränderung der staatsbürgerlichen Steuerseele ist, kommt heute wahrscheinlich den meisten noch gar nicht zum Bewußtsein. Aber die Veränderung ist da, und sie dürfte, wenn erst das Bewußtsein erwachen wird, wenn auch nicht gerade in übertriebener Steuerfreudigkeit, so doch in einer gewissen Selbstverständlichkeit des Leistens sich ausdrücken. Wenn man diese Veränderung zur Voraus-

22./VIII. 1917

140

Die Verbrauchssteuern im Kriege.

Wien, 21. August.

Die Eingänge der Verbrauchssteuern im Kriege müssen das Bild widerspiegeln, das die in Frage kommenden Produktionszweige während der letzten drei Jahre geboten haben. Verfolgt man die Berichte, die über den inländischen Absatz der von Verbrauchssteuern getroffenen Industrien veröffentlicht worden sind, so können daraus Rückschlüsse auf den Steuerertrag gezogen werden. Im allgemeinen hat sich im Krieg bei sämtlichen, den indirekten Steuern unterliegenden Artikeln der Einfluß der an den Staat zu entrichtenden Abgabe auf den Verbrauch kaum fühlbar gemacht, weil die Nachfrage das Angebot überstieg und die Waren zu wesentlich verteuerten Preisen vom Konsum aufgenommen worden sind. Beim Branntwein ist allerdings während des Krieges wiederholt eine Steuererhöhung eingetreten und auch beim Bier ist im Vorjahr infolge der Inkamerierung eine Steigerung der Abgabe an den Fiskus erfolgt. Die Branntweinsteuer wurde während des Krieges viermal hinaufgesetzt, und zwar im Juli 1915 um 20 Kronen für den Hektoliter, im November 1915 um 40 Kronen, im Februar 1916 ebenfalls um 40 Kronen und im April 1917 um 140 Kronen, so daß die Steuer 380 Kronen für kontingentierten und 400 Kronen für exkontingentierten Spiritus beträgt, während sie sich vor Kriegsausbruch auf 140 Kronen, beziehungsweise 160 Kronen gestellt hat.

Verhältnismäßig am günstigsten hat sich der Ertrag der Zuckersteuer im Kriege gestaltet. In den Absatzgebieten ist eine einschneidende Verschiebung eingetreten, da der Export, der früher eine so wichtige Rolle gespielt hat, in eine völlige Stockung geraten mußte, der Inlandverbrauch und damit die Menge des zur Versteuerung kommenden Zuckers eine früher nicht gekannte Höhe erreicht hat. Im Jahre 1912/13 haben beide Reichshälften etwa 19 Millionen Meterzentner Zucker erzeugt, von denen 10·9 Millionen den Weg in das Ausland nahmen. Versteuert wurden etwa 6·7 Millionen Meterzentner, die den beiderseitigen Staatskassen einen Nettoertrag von 230 Millionen Kronen brachten. Ungefähr zwei Drittel entfielen auf Oesterreich, das damals, dem Rohzuckerwert nach berechnet, 13 Millionen Meterzentner erzeugte, 6·7 Millionen Meterzentner ausführte, 5·1 Millionen Meterzentner versteuerte und beiläufig 177 Millionen Kronen den Staatskassen zuführte. In der nächsten Kampagne 1913/14 blieben das Verhältnis der Ausfuhr und des inländischen Verbrauches und infolgedessen auch der Steuerertrag ziemlich gleich. Oesterreich hat damals ungefähr 6 Millionen Meterzentner ausgeführt, 5·1 Millionen Meterzentner im Inland verbraucht und die Steuer dürfte sich auf 178 Millionen Kronen und in beiden Reichshälften auf rund 235 Millionen belaufen haben. In der Periode 1914/15 sind die Wirkungen des Krieges schon deutlich zu erkennen. Die Erzeugung ist in Oesterreich mit 11·7 Millionen Meterzentner der vorangegangenen Friedenskampagne ziemlich gleich. Allein während 1913/14 die Ausfuhr 6 Millionen, der versteuerte Inlandsverbrauch 5·1 Millionen betragen hat, ist 1914/15 durch den Krieg der Export auf 2·6 Millionen Meterzentner, also um 3·4 Millionen Meterzentner zurückgegangen, der Inlandsverbrauch steigt dagegen von 5·1 Millionen Meterzentner 1913/14 auf 6·2 Millionen Meterzentner in der Kampagne 1914/15. Die Differenz, die gegenüber der Erzeugung nach Abzug der Ausfuhr und des Verbrauches verbleibt, stellt die Mengen dar, die der Heeresverwaltung, ferner für die Zwecke der Industrie und Viehfütterung zur Verfügung gestellt werden. Die Periode 1914/15 liefert den größten Ertrag der Zuckersteuer. In Oesterreich stellt er sich auf 215 Millionen und übertrifft die Kampagne 1913/14 um rund 37 Millionen Kronen. In Oesterreich und Ungarn bringt die Zuckersteuer 1914/15 rund 294·7 Millionen, um etwa 64 Millionen mehr als in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Für 1915/16 liegen authentische Ziffern nicht vor, doch dürfte der Verbrauch kaum eine sehr wesentliche Einschränkung erfahren haben, so daß auch der Steuerertrag sich nicht auffallend verschoben haben dürfte. Soweit Stockungen im Absatze zu verzeichnen waren, sind sie nicht auf den Mangel der Ware, sondern auf Verkehrsschwierigkeiten zurückzuführen gewesen. In der Periode 1916/17 dürften sich die Verhältnisse einigermaßen geändert haben, weil die Zuckerkarte im Frühjahr 1916 eingeführt worden ist. Die Vorkäufe von Zucker haben aufgehört, es wurden geringere Mengen versteuert weggebracht und der Ertrag des Fiskus muß daher in dieser Periode zurückgegangen sein. Wie aus den früher angeführten Ziffern hervorgeht, hat jedoch diese Steuer gerade im Kriege durch die Verschiebung der Absatzgebiete und die Steigerung des Inlandsverbrauchs den höchsten Ertrag geliefert.

Die Spiritusproduktion ist während des Krieges bekanntlich gesunken. In der Kampagne 1913/14 stellte sich die Produktion in Oesterreich noch auf 1,575.000 Hektoliter. In die Periode 1914/15 fällt der Kriegsbeginn und der zerstörende Einbruch der Russen in Galizien. Die Erzeugung fällt auf 800.000 Hektoliter. In der Periode 1915/16 tritt ein neuerlicher, jedoch nicht wesentlicher Rückgang ein. Einschneidend wird er erst 1916/17. Auch in dieser Industrie haben sich starke Verschiebungen in den Absatzgebieten ergeben. In der Periode 1913/14 wurden von der Produktion von 1·57 Millionen Hektoliter nur 860.000 Hektoliter versteuert, über 200.000 Hektoliter sind exportiert, über 300.000 Hektoliter als Denaturale, beziehungsweise abgabefrei, für technische Zwecke an die Verbraucher abgegeben worden. Im Verlaufe des Krieges hat die frühere Rolle des Exportes aufgehört, dagegen ist noch immer die Abgabe von Denaturaten eine sehr bedeutende geblieben. Die für den Zivilkonsum freigegebene Produktion ist so geringfügig, daß ein Ausgleich auch durch die wiederholten Steuererhöhungen nicht erreicht werden konnte, wenngleich der Ausfall teilweise durch die in den letzten drei Jahren eingetretenen Steuererhöhungen paralysiert worden ist. Die Branntweinerzeugung mußte aus den bekannten, mit dem Kriege zusammenhängenden Gründen eingeschränkt werden, und wie aus den früher angeführten Ziffern hervorgeht, haben sich diese Erscheinungen immer stärker geltend gemacht und geltend machen müssen. Für Normalperioden ist der Ertrag der erhöhten Steuer auf 140 Millionen veranschlagt worden; vor dem Kriege dürfte er für den Staat um 80 Millionen Kronen herum betragen haben.

Sehr stark ist auch die Bierproduktion im Kriege eingeschränkt worden. Im Jahre 1913 wurden in Oesterreich rund 21½ Millionen Hektoliter erzeugt und die staatliche Biersteuer brachte ungefähr 84 Millionen Kronen. Im Jahre 1914 umfaßt die Produktion nur 18·4 Millionen, im Jahre 1915 15 Millionen Hektoliter. Der Export hat bei dieser Industrie auch in normalen Zeiten keine wesentlichere Rolle gespielt und nur einige wenige Prozente der Produktion ausgemacht. Schon im zweiten Jahre des Krieges ist somit die Produktion erheblich zurückgegangen, da die zur Erzeugung notwendigen Stoffe anderen Zwecken zugeführt worden sind. Im vorigen Jahre haben diese Erscheinungen verschärft angehalten und heuer ist erst in den letzten Tagen eine Zuweisung von Gerste an die Brauereien erfolgt, die ihnen bloß die Aufrechterhaltung von etwa acht Prozent der Normalproduktion gestattet. In gewöhnlichen Jahren bringen die Brauereien dem Staate ungefähr 80 Millionen Kronen an Produktionssteuer und den Ländern und Städten an Konsumabgaben zirka 200 Millionen Kronen jährlich. Angesichts der früher erwähnten Produktionsziffern ist es selbstverständlich, daß der Steuerertrag im Kriege zurückgegangen sein muß.

Schwankungen haben sich aus naheliegenden Gründen auch bei der Petroleumsteuer ergeben. Das Schicksal dieser Produktionsgebiete war von der Entscheidung der Waffen abhängig, der Feind hat dort arg gehaust und ist wieder vertrieben worden. In den allerersten Kriegsmonaten hat der Einbruch der Russen im Absatz einen starken Rückgang hervorgerufen, der sich naturgemäß auch im Steuerertrag fühlbar gemacht hat. Besser gestalteten sich die Verhältnisse in der Periode 1915/16, nachdem die Russen vertrieben worden waren. In diesem Zeitraum sind auch die Ansprüche an den Export noch nicht so stark gewesen wie später. In der Periode 1916/17 treten die letzteren im Zusammenhange mit dem Unterseebootkrieg mehr hervor, so daß die der Inlandsversteuerung unterliegenden Mengen sich im Vergleiche zur vorangegangenen Periode verringert haben werden. Die Petroleumsteuer spielt im Verhältnis zu den anderen Verbrauchssteuern, was den Ertrag anbelangt, keine entscheidende Rolle, da sie selbst bei einem hohen Ergebnis im Frieden kaum mehr als 25 Millionen Kronen gebracht hat.

Noch geringer an Bedeutung ist die Zündhölzchensteuer, die übrigens im Kriege gehalten hat, was von ihr erwartet worden ist.

Das Gesamtbild zeigt uns also vor allem ein sehr günstiges Ergebnis der Zuckersteuer. Ob sie auch im nächsten Jahre den bisherigen Hoffnungen entsprechen wird, ist heute ungewiß, da die Voraussetzungen der neuen Betriebsperiode nicht geklärt sind.

Neues Wiener Tagblatt

22./VIII. 1917

141

Die Kontingentierung in der allgemeinen Erwerbsteuer.

Von Dr. Leo Munk.

Während Abgeordnetenhaus und Herrenhaus sofort nach Einberufung des Parlaments die kaiserliche Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer, beziehungsweise die auf diesen Gegenstand bezügliche Regierungsvorlage in Verhandlung genommen haben und sogar zu übereinstimmenden Beschlüssen in bezug auf die Sicherung dieser Abgabe gelangt sind, ist eine andre Steuernorm, gleichfalls von weitreichender Bedeutung, seitens des Reichsrates bisher ignoriert worden, die kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917, auf Grund welcher eine Ausreihung aus der Steuergesellschaft (Kontingent) vorgenommen werden kann. Indes muß dieser Maßnahme, auf welche erst in jüngster Zeit eine Aktion des Niederösterreichischen Gewerbevereines sowie auch, wie gestern an dieser Stelle mitgeteilt, der drei Zentralen industriellen Verbände hingewiesen hat, größte Beachtung gewidmet werden.

Was bedeutet diese Maßnahme? Wenn eine Abänderung der Normen über die allgemeine Erwerbsteuer zur Diskussion gestellt wird, muß zunächst die Vorgeschichte dieses Abschnittes unsres Personalsteuergesetzes herangezogen werden. Als man daranging, das geltende Gesetz zu schaffen, richtete sich das Bestreben vor allem dahin, mit der Vergangenheit zu brechen; es sollte der Geschäftsmann darüber beruhigt werden, daß mit den alten Bestimmungen und Gewohnheiten vollständig aufgeräumt worden sei, und so enthielt der damals eingebrachte Gesetzentwurf einen umständlichen Tarif, nach welchem die Veranlagung der Erwerbsteuer vorgenommen werden sollte; dieser Tarif fand allerdings keinen Anwert. Ein zweites Schlagwort, welches Anerkennung heischte, hieß „Autonomie"; Kaufleute und Gewerbetreibende sollten selbst die Aufteilung der erforderlichen Summen vorzunehmen berufen sein, diese Summe selbst wurde aber für die einzelnen Steuergesellschaften, demnach auch für ganz Oesterreich, festgelegt. Die Grundsätze der Kontingentierung der allgemeinen Erwerbsteuer sowie der Autonomie bei der Veranlagung fanden tatsächlich Eingang in das Gesetz, während an Stelle des vorgeschlagenen Tarifes ein einziger, ganz nebuloser Passus Aufnahme fand, nämlich die Anordnung, es sei jedem Steuerpflichtigen derjenige Steuersatz zuzuweisen, welcher „der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der andern Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft" am besten entspricht. Man sieht sofort, daß hier die Willkür nur mäßig hohe Schranken aufgerichtet findet; den Schutz bietet fast nur die Kontingentierung.

Nun aber soll, wenn eine Unternehmung zufolge des Krieges eine durchgreifende Aenderung erfuhr, eine Ausreihung aus der Steuergesellschaft vorgenommen werden können, so daß die staatliche Steuerbehörde (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) die Veranlagung vorzunehmen hat. Schon bisher steht dieser Behörde ein derartiges Recht zu, wenn ein Betrieb begonnen wird, so daß dessen Einreihung in eine Steuergesellschaft nicht sofort vorgenommen werden kann. In solchen Fällen hat sich aber in jüngster Zeit eine Praxis entwickelt, welche geradezu gigantische Steuersätze schuf. Ob die Finanzorgane das gleiche Recht auch auf ältere Betriebe, also auf solche, die schon eingereiht sind, anwenden können, wird nun zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 7. März davon abhängig gemacht, ob Betriebsumfang oder Betriebserfolg eine durchgreifende Aenderung erfuhren. Das sind aber derart vage Momente, zumal selbst die bestbegründeten Preissteigerungen als Kriterien einer solchen Aenderung herangezogen werden könnten, daß die kaiserliche Verordnung beliebig oft angewendet werden dürfte. Dazu kommt aber, daß tatsächlich die Fiskalbehörde bei dem ganzen Vorgang den Ausschlag gibt und keineswegs die Kommission, sowohl, wenn es sich darum handelt, ob überhaupt eine Ausreihung stattzufinden habe (so daß gewissermaßen ein Präjudizialerkenntnis zu schöpfen ist), als auch, wenn sodann der Steuersatz gewählt werden muß. Sobald die Steuerbehörde den ersteren Antrag gestellt hat, entscheidet allerdings die Erwerbsteuerkommission; aber abgesehen davon, daß außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder seitens des Finanzministers ernannt sind (zum Teil aus dem Kreise der Finanzbeamten), hat auch die Steuerbehörde selbst das Recht der Berufung, diese aber geht in allen Fällen an die Finanzlandesdirektion. Die Entscheidung dieses Amtsorganes ist meritorisch unanfechtbar, weil sie „nach billigem Ermessen" zu erfolgen hat, so daß der Verwaltungsgerichtshof (aus meritorischen Gründen!) nicht angerufen werden kann. Die nach Schöpfung jenes Präjudizialerkenntnisses vorzunehmende Bemessung der Steuersätze erfolgt wieder seitens der staatlichen Finanzbehörde; erst im Falle der Berufung hat die Erwerbsteuerlandeskommission zu entscheiden.

Bei der Regelung der Materie wurde aber ein Umstand offenbar ganz unberücksichtigt gelassen. Die Erwerbsteuer wird nicht für Unternehmungen schlechthin bemessen, sondern für jede einzelne Betriebsstätte; sie ist besonders zu bemessen von der Fabrik, von der einzelnen Fabriksniederlage, von dem Kontor, in welchem Bestellungen entgegengenommen werden, von der Zentralbuchhaltung, sobald die Betriebsteile nicht vereinigt sind. Die Versuche, eine Zusammenfassung der Erwerbsteuer für Hauptanstalt und Zweiganstalt zu erwirken, blieben fast immer erfolglos. Kann man aber von einer durchgreifenden Aenderung der Betriebsverhältnisse eines Wiener Bureaus sprechen, wenn etwa die Fabrik in Böhmen eine Wertsteigerung ihrer Rohmaterialien festgestellt hat? Tatsächlich verweisen aber die Behörden auch in solchen Fällen auf den „Betriebserfolg", und eine Entscheidung, welche motiviert wird mit der durchgreifenden Aenderung in dem Betriebe „des (Wiener) Bureaus der ..... Fabrik in X. im Hinblick auf den außergewöhnlich hohen Nutzen", läßt sich mit den Grundsätzen der Logik schwer vereinigen.

Die Verordnung vom 7. März d. J. hat sich aber weiter auch über einen Grundsatz hinweggesetzt, welcher sonst jedem geordneten Administrativverfahren angehört, über das Prinzip der Mitwirkung der Partei; lediglich das Recht der Berufungen gegen das Präjudizialerkenntnis und gegen den Zahlungsauftrag wird dem Steuerträger ausdrücklich eingeräumt, sonst nur noch die Einbringung der Erwerbsteuererklärung vorgesehen. Dagegen ist an keiner Stelle gesagt, daß die Partei auch mitzuwirken habe vor der ersten Instanz bei Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben seien, unter welchen eine Ausreihung aus dem Kontingent vorgenommen werden dürfe. Nur in vereinzelten Fällen gibt die Steuerbehörde der Partei zur Aeußerung Gelegenheit; in den meisten Fällen wird lediglich die Tatsache der Entscheidung mitgeteilt, allerdings mit der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelbelehrung. Es geht aber doch nicht an, den Steuerträger ganz ausschließlich auf die Berufung zu beschränken, wenn eine Mehrbelastung von vielen Tausenden droht.

Auch die Ausreihung aus der Steuergesellschaft kann mit rückwirkender Kraft vorgenommen werden, ja es ist anzunehmen, daß in den allermeisten Fällen die Veranlagung der Erwerbsteuer außer Kontingent auch für frühere Jahre oder Quartale beabsichtigt sei. Hat schon dieser Gegenstand bei Erörterung der Kriegsgewinnsteuer eine gewisse Erregung hervorgerufen, so erscheint dies um so mehr gerechtfertigt, wenn es sich nicht um ein Mehreinkommen handelt, sondern um einen Spesenbetrag. Hier können die kompliziertesten zivilrechtlichen Folgen eintreten; man denke an die Veräußerung des Betriebes mit einem bestimmten Stichtag für die Uebernahme der Lasten, an das Verhältnis zu einem stillen Gesellschafter, an die Fälle der Verpachtung von Betrieben usw. Zu beachten ist hiebei, daß die Behörden — ohne ausreichende Mitwirkung der Partei — feststellen sollen, ob jene Aenderung in diesem oder in jenem Quartal während der dreijährigen Dauer des Krieges eingetreten ist! Anderseits hat die Norm nach deren Wortlaut auch Anwendung, wenn die Erwerbsteuerkommission bei der Steuerbemessung den Aufschwung des Betriebes tatsächlich bereits in Betracht gezogen hat. So wurde einem Kaufmann, welchem für das Steuerjahr 1916 der Erwerbsteuersatz in sechsfacher Höhe gegenüber der letztmaligen Veranlagungsperiode vorgeschrieben worden war, die Entscheidung zugestellt, er werde aus der Steuergesellschaft ausgereiht vom ersten Quartal 1916 ab, obgleich doch schon der Erwerbsteuersatz selbst jene „durchgreifende Aenderung" erfahren hatte. Uebrigens werden auch die Bestimmungen recht verwirrend wirken, welche sagen, auf welche Betriebsverhältnisse der verschiedenen Zeiträume Rücksicht zu nehmen sei; bei der Besteuerung für das Jahr 1917 sind nämlich die „voraussichtlichen" Betriebsverhältnisse dieses Jahres heranzuziehen, bei der Besteuerung für die früheren Jahre oder Quartale die „faktischen" Betriebsverhältnisse.

Wird auf erörterte Weise ein ganz beträchtlicher Teil der Angehörigen von Industrie, Handel und Gewerbe empfindlich belastet werden, so kommt dies um so mehr in Betracht, als nur diejenige Ertragssteuer, welche eben auf dieser Gruppe von Steuerträgern lastet, eine neuerliche Erhöhung erfährt. Vergleicht man zum Beispiel die Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer und die der Grundsteuer, so zeigt sich, daß, während erstere (nach dem Gesetz) von Veranlagungsperiode zu Veranlagungsperiode ein wachsendes Ergebnis liefern mußte, letztere seit Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes sich verringert. Obwohl der Kriegszuschlag beide Gruppen getroffen hat, wurde das Mehrerträgnis der agrarischen Produktion nicht zum Anlaß genommen, an den Prinzipien der Grundsteuereinhebung zu rütteln. Bemerkt sei übrigens, daß auch im Auslande, speziell in den deutschen Bundesstaaten, zwar die Einkommensteuern oder Vermögenssteuern mit Rücksicht auf die Kriegserfordernisse erhöht worden sind, nicht aber die Gewerbesteuern.

Wird die allgemeine Erwerbsteuer von der Umgrenzung durch die Kontingentierung abgelöst, dann gibt es für die Veranlagung überhaupt keine Regel mehr; der bezügliche Abschnitt des Personalsteuergesetzes ist inhaltlos geworden. Sollte demnach, wider Erwarten, der Reichsrat der in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung die Genehmigung erteilen, so müßte unbedingt für die Zukunft die Erwerbsteuer eine Neuregelung erfahren. Schon die geltenden Normen müssen als höchst mangelhaft bezeichnet werden. Was an deren Stelle zu treten habe, kann hier nur eine Andeutung erfahren. Jede Erwerb- oder Gewerbesteuer ist auf den Ertrag selbst gerichtet; die preußische Gewerbesteuer speziell für Betriebe mit höherem Jahreserträgnis wird mit einem Prozentsatz derselben (rund 1 vom Hundert) bemessen, auch in Bayern wird bei der Veranlagung auf den Reinertrag Bedacht genommen. Nachdem in Oesterreich die Pflicht zur Büchervorlage statuiert worden ist, besteht kein Bedenken mehr, auch die Erwerbsteuer nach dem Erträgnis festzustellen; das entspricht nicht etwa nur einer theoretischen Forderung, sondern auch einem Einblick in die bisherige Praxis der Steuerbehörden und dem Ausblick auf die Praxis, welche sich zweifellos entwickeln wird.

Neue Freie Presse
30./VIII. 1917

Die Kriegsgewinnsteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Wien, 29. August.

In der gestrigen Vollversammlung des Deutschen Nationalverbandes wurde auf Auftrag des Abgeordneten Dr. Steinwender die Erwartung ausgesprochen, daß die Kriegsgewinne der Oesterreichisch ungarischen Bank sofort besteuert werden sollen. Die Forderung auf Besteuerung der im Kriege von der Notenbank erzielten Verdienste ist auch in der kaiserlichen Verordnung vom vorigen Jahre über die Kriegsgewinnsteuer sowie in der dem Reichsrate im heurigen Frühjahre unterbreiteten Regierungsvorlage gleichen Inhaltes enthalten. Dort ist übereinstimmend ein besonderer Artikel aufgenommen, welcher lautet: „Die Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank soll abgesondert geregelt werden." Tatsächlich sind auch im heurigen Sommer zwischen den beiden Regierungen und der Notenbank bereits Vorbesprechungen über die Besteuerung der Kriegsgewinnsteuer eingeleitet worden, die aber noch nicht zum Abschlusse gelangt sind. Die Besteuerung der Kriegsgewinne soll nämlich Hand in Hand mit der Erneuerung des Bankprivilegiums gehen, und die Verhandlungen über das Privilegium werden gemeinsam mit den Besprechungen über die Kriegssteuer geführt. Es ist anzunehmen, daß bis zum Herbste ein Abschluß erzielt werden dürfte, so daß in den Herbstsessionen den beiden Parlamenten Vorlagen über die Besteuerung der Kriegsgewinste der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterbreitet werden könnten.

In Deutschland ist die Besteuerung der Kriegsgewinste der Reichsbank schon im Dezember 1915 geregelt worden. Dort ist nämlich die Notensteuer beim Kriegsausbruch aufgehoben worden und die Reichsbank zahlte für den Fortfall der Notensteuer für das Jahr 1915 vorweg einen Betrag von 100 Millionen Mark an das Reich. Aus den Gewinnen der Jahre 1915 und 1916 wurden ferner je 14·3 Millionen Mark an das Reich abgegeben. Weiter aber wurde verfügt, daß von den Gewinnen der Reichsbank in den Kriegsjahren, soweit sie die durchschnittlichen Reingewinne der letzten drei Friedensjahre übersteigen, drei Viertel dem Reiche zufallen sollen. Auf diese Weise hat die Deutsche Reichsbank für das Jahr 1915 dem Reiche nebst dem erwähnten Betrage von 100 Millionen Mark noch eine Summe von 65·3 Millionen Mark abgeführt. Für das Jahr 1916 hat die Reichsbank an das Reich im ganzen 146·96 Millionen Mark ausbezahlt. Insgesamt wurden also für die Jahre 1915 und 1916 dem Reiche als Kriegsgewinne von der Reichsbank 212½ Millionen Mark überwiesen. Auch für das heurige Jahr ist eine Gewinnüberweisung in Aussicht zu nehmen, die aller Voraussicht nach jene des vorigen Jahres noch erheblich übersteigen wird, weil Reingewinn und Notenumlauf der Reichsbank abermals gewachsen sind.

In Oesterreich und Ungarn sind bisher Verfügungen über die Versteuerung der Kriegsgewinne der Notenbank noch nicht getroffen worden. Dagegen hat die Bank selbst intern vorgesorgt, indem sie einen namhaften Teil der Jahresergebnisse vorweg von der Verteilung ausschied und für die künftige Kriegsgewinnsteuer in Reserve stellte. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat seit dem Ausbruche des Krieges keine Jahresbilanzen vorgelegt und auch die Ziffern ihres Reingewinnes nicht veröffentlicht. Sie hat lediglich in jedem Jahre Abschlagszahlungen auf den Coupon der Aktien geleistet, wobei die Dividende infolge der bedeutenden Ausdehnung des Geschäftes über jene des Friedensjahres, wenn auch selbstverständlich nicht um den vollen Betrag der Gewinnsteigerung, hinausging. Es wurde alljährlich in Aussicht gestellt, daß die Gewinne der Kriegsjahre später bekanntgegeben werden und daß dann eventuell eine Nachzahlung aus den Jahreserträgnissen geleistet werden solle. Welchen Umfang diese Nachzahlung haben wird, entzieht sich der Beurteilung. In finanziellen Kreisen ist aber von jeher angenommen worden, daß solche Nachzahlungen, wenn sie überhaupt erfolgen, nicht übermäßig groß sein dürften und daß voraussichtlich der ganze oder der größte Teil des Ueberschusses dem Staate als Kriegsgewinnsteuer zufallen soll.

Eine besondere Vergütung, ähnlich den 100 Millionen Mark, welche die Reichsbank für den Entfall der Notensteuer zu leisten hat, ist in Oesterreich deshalb nicht in Aussicht zu nehmen, weil die Notensteuer bei der Verzinsung der Lombardvorschüsse der beiden Staaten vorweg in Abzug gebracht ist. Diese Vorschüsse wurden nämlich anfangs mit einem Prozent und später nur mit einem halben Prozent verzinst; solche Zinssätze ergeben sich daraus, daß von dem normalen Lombardzinsfuße eben die Notensteuer von 5 Prozent abgezogen erscheint. Die tatsächliche Höhe der Reingewinne hat die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht veröffentlicht, und es läßt sich daher nicht mit Genauigkeit berechnen, welchen Umfang die Zahlungen des Staates an die Bank, beziehungsweise die von der Bank hieraus erzielten Gewinne haben würden. Dagegen bieten die Mitteilungen der Staatsschulden-Kontrollkommission über die Höhe der aus diesen Vorschüssen zu zahlenden Zinsen einige Anhaltspunkte für die ungefähre Beurteilung der Kriegsgewinne der Notenbank.

Nach dem Ausweise der Staatsschulden-Kontrollkommission betrugen zu Ende 1914 die Vorschüsse der Notenbank an den österreichischen Staat 2608 Millionen Kronen. Die einjährigen Zinsen für diese Vorschüsse wurden von der Staatsschulden-Kontrollkommission mit 51·588 Millionen Kronen berechnet. Im Jahre 1914 dürfte aber, da der Krieg im Juli ausbrach und die erste Vorschußoperation im August vollzogen, die Kredite überdies nur allmählich aufgenommen wurden, der Bank lediglich ein Teil der Zinsen zugeflossen sein. Es dürfte somit für das Jahr 1914, beziehungsweise für die ersten fünf Kriegsmonate dem Staate nur eine Kriegssteuer eingehen, die sich zwischen 10 und 20 Millionen Kronen berechnen ließe.

Weit größer muß dagegen die Kriegsgewinnsteuer des Jahres 1915 sein. Die Vorschüsse und Lombarddarlehen, welche die Bank bis Ende 1915 an den österreichischen Staat gewährt hatte, summieren sich mit 3954 Millionen Kronen. Die einjährigen Zinsen dieses Betrages werden mit rund 60 Millionen Kronen angegeben. Die Bank hat außerdem noch andere Einnahmen verschiedener Art, die allerdings hinter den großen Eingängen aus den Zinsen der Vorschüsse an die Staatsverwaltungen immer mehr in den Hintergrund treten. Das Eskomptegeschäft schrumpft täglich zusammen und erreicht nur relativ geringe Summen. Ebenso ist der Lombard mit Ausnahme der Bevorschussungen der Kriegsanleihen auf sehr kleine Beträge eingeengt. Die Bank hat im wesentlichen außer den Gewinnen aus der Kreditierung an den Staat noch die Erträgnisse ihres Hypothekargeschäftes, des Devisengeschäftes und der Verwaltung ihres privaten Vermögens. Anderseits muß sie ihren gesamten Apparat bestreiten, insbesondere auch die Kosten der Notenfabrikation decken. Welche Ziffern diese Einzelgewinne umfassen, ist nicht bekannt. Die Bank selbst hatte als verteilbaren Gewinn des Jahres 1915 in der Generalratssitzung den Betrag von 42 Millionen Kronen angegeben, wovon der österreichischen Staatsverwaltung bereits ein Gewinnanteil von rund 11 Millionen Kronen ausbezahlt worden war. Da die Verzinsung der an Oesterreich erteilten Vorschüsse nahezu 60 Millionen Kronen einbringt, so würde daraus folgen, daß der in Reserve gestellte Gewinnrest, soweit er auf das österreichische Geschäft entfällt, rund 18 Millionen Kronen betragen würde. Es ist anzunehmen, daß dieser Gewinnanteil zum größten Teile oder ganz dem Staate zufallen wird.

In weit höheren Ziffern dürfte sich die Entwicklung des Jahres 1916 bewegt haben. Zu Ende 1916 betrugen nach dem Ausweise der Staatsschuldenkontrollkommission die Kredite, welche der österreichische Staat bei der Notenbank aufgenommen hat, 8·2 Milliarden Kronen. Die einjährigen Zinsen dieser Schuld beziffern sich mit 86·5 Millionen Kronen. Die Bank hatte einen Jahresgewinn von 45·5 Millionen Kronen verteilt, wovon über 12 Millionen Kronen dem österreichischen Staate als Gewinnanteil bezahlt worden war. Der Ueberschuß der Zinsen der Kriegsschulden über dem bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinn stellt sich also auf 41 Millionen Kronen und dürfte zum größten Teil dem Staate anheimfallen, wenn nicht andere Verfügungen getroffen werden.

Faßt man die Ergebnisse der Jahre 1914, 1915 und 1916 zusammen, so ergibt sich, daß in diesen drei Jahren der österreichische Staat als Gewinnanteil von der Notenbank die Summe von rund 31 Millionen Kronen bezogen hat. Außerdem ist nach der obigen Darstellung zu erwarten, daß er 58 Millionen Kronen als reservierter weiterer Gewinnüberschuß erzielen dürfte. Das würde zusammen einen Betrag von 76 Millionen Kronen ausmachen. Im heurigen Jahre dürfte der Gewinnanteil des Staates deshalb größer sein, weil anzunehmen ist, daß der Lombardkredit neuerlich in Anspruch genommen wurde und deshalb auch größere Zinsen der Bank zugeflossen sein dürften. Wenn man auch das Jahr 1917 dazuschlägt, so ist anzunehmen, daß die Kriegssteuer der Notenbank für die Jahre 1914 bis einschließlich 1917, soweit der österreichische Staat in Betracht kommt, abgesehen von den Gewinnanteilen aus dem normalen Geschäfte, den Betrag von 100 Millionen Kronen überschreiten dürfte. Da die Inanspruchnahme des Lombardkredits von Ungarn in dem Verhältnisse der Quote erfolgt, so würde daraus folgen, daß die Kriegssteuer der Bank in Ungarn sich um den Betrag von 50 Millionen Kronen bewegen dürfte, wozu noch der Gewinnanteil aus dem normalen Geschäfte der Bank tritt.

Die Neuregelung des Steuerstrafverfahrens.

Heute gelangt ein Erlaß des Finanzministeriums vom 4. September zur Publikation, mit welchem die Vollzugsvorschrift zu den Strafbestimmungen des Personalsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Personalsteuernovelle vom 28. Jänner 1914 und der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917 teilweise abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, und mit Wirksamkeit vom Tage der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung, das ist vom 22. März 1917, Anwendung zu finden hat. Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung und die zu dessen Durchführung getroffenen Anordnungen sind jedoch nur auf strafbare Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, die nach dem 22. März begangen wurden.

Die Steuerdelikte.

Die im V. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes und im Artikel III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917 (Artikel III) enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf alle im Personalsteuergesetze geregelten Steuern, das ist auf die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (einschließlich der Erwerbsteuer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung); dann auf die Renten-, Einkommen- und Besoldungssteuer sowie auf die Tantièmenabgabe und auf die Kriegsgewinnsteuer. Die strafbaren Handlungen sind zu unterscheiden: a) in solche, über welche die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben; b) in solche, über welche den Steuerbehörden die Entscheidung zusteht; c) in die mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

Der Erlaß zählt sodann die von den Gerichten sowie die von den Steuerbehörden zu ahndenden strafbaren Steuerdelikte auf.

Die Strafen.

Mit Ausnahme der qualifizierten vorsätzlichen Vergehen kann in allen der steuerbehördlichen Entscheidung zugewiesenen Straffällen nur eine Geldstrafe verhängt werden. Die Geldstrafen für Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung sind mit einem Vielfachen der verkürzten, beziehungsweise der der Verkürzung ausgesetzten Steuer, eventuell nach deren wahrscheinlichem Ausmaße, und zwar mit einem Mindest- und einem Meistbetrage des bei der Strafe anzuwendenden Vielfachen festgesetzt. Hiebei sind verhältnismäßig geringfügige Abrundungen des Strafbetrages nach unten zulässig. Das festgesetzte Strafausmaß hat auch auf die fahrlässige Steuergefährdung Anwendung zu finden.

Wegen eines qualifizierten vorsätzlichen Vergehens kann neben der angedrohten Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden. Neben der Arreststrafe kann in gewissen Fällen auch auf die je einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden. Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tag bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn der Verkürzungsbetrag fünftausend Kronen übersteigt. Der Strafsatz ist bei Zusammentreffen mehrerer unter einem der Bestrafung zuzuführenden Vergehen einheitlich festzusetzen und darf das zulässige Höchstmaß nicht übersteigen. Im Falle des Zusammentreffens von qualifizierten Personalsteuervergehen mit qualifizierten Zinsverheimlichungen ist in dem später erfließenden Erkenntnis bei Bestimmung der Arreststrafe darauf zu achten, daß die Arreststrafen beider Erkenntnisse zusammengerechnet das gesetzliche Höchstausmaß nicht überschreiten dürfen.

Bei der Festsetzung der Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles, auf die Wichtigkeit der Uebertretung, auf das Maß der zum Ausdrucke gekommenen bösen Absicht oder Fahrlässigkeit des Straffälligen sowie auf sonstige Milderungs-, beziehungsweise Erschwerungsumstände Rücksicht zu nehmen. Es ist daher namentlich in Fällen der Steuerhinterziehung zu unterscheiden, ob es sich um ziffernmäßig außer Frage stehende Einkünfte, wie etwa Zinsen, Dividenden, Renten ꝛc., oder aber um solche Einkünfte handelt, die von dem Steuerpflichtigen selbst nur schätzungsweise festgestellt werden können.

Ist eine wegen Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung, dann wegen fahrlässiger Steuergefährdung verhängte Geldstrafe ganz oder teilweise uneinbringlich, so hat an deren Stelle als Ersatzstrafe Arrest in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten zu treten.

Die Strafbarkeit der mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Unterlassungen ist durch die ausdrückliche Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe bedingt.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Kompetenz und das Verfahren.

Die Rechte des Beschuldigten.

Im Verfahren in den nicht der Judikatur der Gerichte überwiesenen Straffällen ist der Beschuldigte mindestens einmal einzuvernehmen; diese Einvernahme kann nur in folgenden Fällen unterbleiben: a) bei der Verhängung von Ordnungsstrafen, b) falls der Beschuldigte der an ihn ergangenen vorschriftsmäßigen Vorladung nicht Folge geleistet hat und unentschuldigt nicht erschienen ist oder falls er der in gleicher Art wiederholten Aufforderung, wegen seiner dauernden entschuldigten Behinderung am Erscheinen einen Vertreter namhaft zu machen, beziehungsweise diesem die notwendigen Informationen zu erteilen nicht nachkommt.

Dem Beschuldigten sind im Zuge des Strafverfahrens alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe in einer dem Ermessen der Steuerbehörde unterliegenden zeitlichen und sachlichen Aufeinanderfolge vorzuhalten. Dem Beschuldigten stehen im Strafverfahren nachfolgende Rechte zu:

a. Nach Vorhalt des gesamten Belastungsmaterials eine 14tägige Frist, jedoch nur einmal, zur Aeußerung zu verlangen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß dem Beschuldigten auch schon früher, insoweit die ihm jeweils vorgehaltenen Verdachtsgründe tatsächlich besondere Vorbereitungen (Aufstellung eingehender Berechnungen ꝛc.) zur Widerlegung erheischen, angemessene Fristen zur Aeußerung gewährt werden.

b. Sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkt, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen.

c. Ueber bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat (vgl. Artikel XII, Zahl 2).

d. Die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlichen Abhörung bei der Steuerbehörde ein Hinderniß im Wege steht.

e. Die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen; die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen, und

15./IX. 1917

151

Der neue Steuerstrafprozeß.

Von Dr. **Leo Munk.**

Noch selten hat eine Steuerrechtsnorm in Oesterreich so allgemeine Aufmerksamkeit erregt wie die kaiserliche Verordnung vom 16. März d. J., die insbesondere die Verhängung von Arreststrafen (nebst den Geldstrafen) für Steuerdelikte, von Freiheitsersatzstrafen für uneinbringliche Geldstrafen, die Verlautbarung des Erkenntnisses — dies alles natürlich nur unter gewissen Voraussetzungen — schuf. Nunmehr ist die Vollzugsvorschrift erschienen; sie umfaßt das ganze Hauptstück des Personalsteuergesetzes betreffend Strafbestimmungen, hat demnach Anwendung zu finden auf alle Delikte gegen Anordnungen dieses Gesetzes, aber auch der Vorschriften über die Erwerbsteuer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über die Tantiemenabgabe und über die Kriegssteuer.

Da die wichtigste Neuerung, welche durch die kaiserliche Verordnung geschaffen wurde, darin besteht, daß eine Arreststrafe verhängt werden kann, selbstverständlich aber nicht verhängt werden muß, sei zunächst die Weisung hervorgehoben, die in der Vollzugsvorschrift in diesem Belange den Spruchsenaten gegeben wird: Die Anwendung der Arreststrafe hat auf jene Fälle beschränkt zu bleiben, in denen die erschwerenden Umstände erheblich überwiegen und die Verhängung einer Geldstrafe allein die Aussicht auf Erreichung des Strafzweckes nicht eröffnet; in noch höherem Maße soll dies gelten bei Anwendung der Nebenstrafe, nämlich der Verlautbarung des Erkenntnisses. Es wird also die Absicht zum Ausdruck gebracht, jene Strafmittel als Ausnahme zu behandeln. Anderseits sei nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe zu verhängen, geradezu in allen wichtigeren Fällen gegeben ist, da dieses Recht den Strafbehörden schon dann eingeräumt ist, wenn der verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Betrag der Staatssteuer (einschließlich des Kriegszuschlages) 600 K. übersteigt. Macht der Verkürzungsbetrag mehr als 5000 K. aus, so kann die Dauer des Arrestes bis zu einem Jahr betragen. Solche Summen sind aber um so eher festzustellen, als verschiedene Steuergattungen zusammenzurechnen sind; hat zum Beispiel der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung doloserweise nicht nur sein Einkommensteuerbekenntnis, sondern auch das Kriegsgewinnsteuerbekenntnis für die Gesellschaft unrichtig abgefaßt, so ist zu dem Verkürzungsbetrag an Einkommensteuer der an Kriegsgewinnsteuer zu addieren. Eben dasselbe gilt, wenn die Hinterziehung oder Verheimlichung sich auf mehrere Jahre erstreckt. Um die Feststellung solcher Voraussetzungen sowie des hier ferner in Betracht kommenden Rückfalles zu erleichtern, werden den Behörden ausführliche Weisungen erteilt.

Nur wenn die Verletzung der Steuerrechtsnormen dolos begangen wurde, also mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen oder das Steuerobjekt zu verheimlichen, kommen jene strengen Strafmittel zur Anwendung. Es muß aber auch daran erinnert werden, daß die Novelle vom 16. März auch einen ganz neuen Tatbestand kennt, den der fahrlässigen Steuergefährdung. Dies festzuhalten erscheint um so mehr notwendig, als das geringere Maß der Geldstrafe, das auf solche Delikte gesetzt ist, gegenwärtig durch die Erhöhung der Abgaben wohl vollständig ausgeglichen erscheint.

Die kaiserliche Verordnung kennt aber noch eine weitere Voraussetzung, unter welcher der Verurteilte seine Freiheit einbüßen kann, nämlich im Falle der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe, gleichgültig, ob der Verkürzungsbetrag hoch oder niedrig ist. Bezüglich dieser „Ersatzstrafe" sagt die erwähnte Norm nur, sie sei in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten nach dem Grade des Verschuldens und nach den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten zu bestimmen. Laut Durchführungsvorschrift ist nun diese Anordnung zwingender Natur; sie ist auch dann anzuwenden, wenn das Straferkenntnis zugleich auf Arreststrafe lautet, und wird demnach in jedes solche Erkenntnis aufzunehmen sein. Ist nur ein Teil der Geldstrafe nicht hereingebracht worden, so wird die Ersatzstrafe im Verhältnis zum Gesamtbetrag vollzogen. Anderseits kann, soweit dieser Vollzug nicht stattgefunden hat, im Falle nachträglich sich ergebender Einbringlichkeit die Exekution wegen der Geldstrafe auch gegen den Willen des Verurteilten erfolgen.

Die Arreststrafe ist in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen (nach den Vorschriften für die Vollstreckung des einfachen Arrests); der Vollzug ist aufschiebbar nicht nur wegen Krankheit des Verurteilten und mit Rücksicht auf den Erwerb und seine Familienangelegenheiten, insbesondere aber auch, wenn gegen die Rekursentscheidung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden ist; in letzterem Falle hat der Verurteilte einen positiven Anspruch auf Aufschiebung des Freiheitsstrafvollzuges. Trotz dieser kleinen Erleichterungen soll der Beschuldigte die Beruhigung haben, daß sein Schicksal nicht von einer vorgefaßten Meinung abhängig sei. Es ist demnach von Wichtigkeit, daß die neue Vollzugsvorschrift aus der alten die Weisung übernimmt, es sei die Auffassung unzulässig, daß bei nicht vollständig hergestelltem Schuldbeweis mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen und dem Beschuldigten der Gegenbeweis bei Geltendmachung des Rechtsmittels zu überlassen sei.

Wichtiger aber ist die Anordnung, welche sich auf die durch die kaiserliche Verordnung vom 17. März geschaffene Berechtigung bezieht, gegen den Willen des Steuerpflichtigen Bucheinsicht zu nehmen. Diesfalls wird den Behörden die Pflicht auferlegt, von der Befugnis nur ausnahmsweise in wichtigen Straffällen Gebrauch zu machen, und zwar nur dann, wenn eine verläßliche Klarstellung des Tatbestandes oder der Strafbemessungsgrundlage nur bei Einsichtnahme in die Bücher zu erwarten steht.

Um die Objektivität der Erkenntnisfähigkeit zu sichern, wurde — ähnlich wie für das Verfahren vor der zweiten Instanz durch die Novelle vom Jahre 1914 — auch für die erste Instanz, sobald es sich um die in Betracht kommenden Fälle handelt, in welchen Arreststrafen verhängt werden können, ein Spruchsenat von drei Mitgliedern vorgesehen, bestehend aus einem Finanzbeamten, einem richterlichen Beamten und einem Laienbeisitzer. Aus der Vollzugsvorschrift ergibt sich nun, daß als Finanzbeamter der Steuerreferent der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Vorstand der Steueradministration in Betracht komme. Der Richter wird vom zuständigen Oberlandesgerichtspräsidium bestimmt. Den Laienbeisitzer ernennt über Ternavorschlag der Finanzlandesbehörde der Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren; aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und im Hofdienst stehende Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden. Den Vorsitz im Spruchsenat führt der Finanzbeamte; von der Berichterstattung ist er ausgeschlossen. Ob das Prinzip der Parteienöffentlichkeit, welches für das Verfahren vor dem Spruchsenat der zweiten Instanz gilt, auch für den Spruchsenat der ersten Instanz Geltung habe, war in der kaiserlichen Verordnung nicht gesagt. Wir haben indes in unserm sofort nach Veröffentlichung der kaiserlichen Verordnung publizierten Artikel („Neues Wiener Tagblatt" vom 23. März 1917) ausgeführt, es sei zu erwarten, daß jenes Prinzip zum Durchbruch gelangen werde. Diese Erwartung hat sich voll und ganz erfüllt: Die Vollzugsvorschrift bestimmt, daß dem Beschuldigten über sein ausdrückliches Verlangen das Recht einzuräumen sei, seine Verteidigung vor dem Spruchsenat in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Von der Anwendung dieses Grundsatzes ist zu erhoffen, daß die Erkenntnisse nicht etwa einseitig nur fiskalische Momente beachten werden.

Sowohl bei Erstattung der Strafanzeige als bei Stellung des Strafantrages haben sich die Behörden gegenwärtig zu halten, daß dieselben nur bei dringendem Verdacht erfolgen mögen; Strafuntersuchungen dürfen nur eingeleitet werden, sofern konkrete Verdachtsmomente vorliegen, und es dürfen Anzeigen, in denen keine bestimmten Tatsachen und Beweise angeführt sind, ohne entsprechende Vorerhebungen nicht unmittelbar zum Anlaß für die Einleitung eines Strafverfahrens genommen werden. Diese Sätze zur neuen Vollzugsvorschrift waren allerdings bereits in der alten enthalten, ohne daß die Praxis davon überzeugen konnte, daß sie immer gehandhabt werde. Nun ist aber das Steuerstrafverfahren zu einer außerordentlich ernsten Sache geworden; es muß demnach mit allem Nachdruck das Verlangen gestellt werden, daß jene Sätze in jedem einzelnen Falle Beachtung finden.

21/IX. 1917

154

Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Entwurf einer Abgabeordnung.

(Beschlossen in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 4. September 1917 zur Zahl 8455 und in den Sitzungen des Wiener Stadtrates vom 30. August und 13. September 1917 zu den Zahlen 8455 und 9249; M. Abt. II, 6838.)

§ 1.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, bei folgenden in ihrem Gebiete veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theatervorstellungen aller Art, Musikaufführungen, Rezitations-Veranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, Variete- und Kabarettvorstellungen eine Abgabe vom Eintrittspreise für Zwecke der Armenpflege einzuheben.

Ausgenommen sind:

a) Vorführungen, bei denen die Absicht auf Erzielung eines Reinertrages fehlt oder deren Reinertrag ausschließlich wohltätigen Zwecken gewidmet ist,
b) Vorführungen, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden,
c) Vorführungen, die der Inhaber eines Gast- oder Schankgewerbes in seinem Gewerbebetriebe veranstaltet,
d) Vorführungen, die nicht gegen ein im voraus bestimmtes Entgelt veranstaltet werden.

Überdies ist die Gemeinde berechtigt, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

§ 2.

Die Abgabe beträgt:

a) 4 Prozent bei theatralischen Aufführungen mit ausschließlich oder doch vorwiegend gesprochenem Worte und bei Rezitations-Veranstaltungen, ferner bei Aufführungen im Kaiserjubiläums-Stadttheater (Volksoper);
b) 6 Prozent bei musikalisch-theatralischen Aufführungen (Opern, Operetten 2c.), soweit sie nicht unter Punkt a) fallen, ferner bei allen anderen Musikaufführungen;
c) 8 Prozent bei Zirkusvorstellungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben;
d) 10 Prozent bei Lichtbildervorführungen und Vorführungen auf Nachtspielbühnen.

§ 3.

Als Eintrittspreis gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was für immer einem Titel zu entrichten hat. Bei Abonnements und ermäßigten Karten wird die Abgabe nach dem Abonnements- oder ermäßigten Preise berechnet.

Für Freikarten ist die Abgabe nach dem normalen Preise zu bezahlen; doch dürfen 20 Prozent der auf sie entfallenden Abgabe von dieser abgerechnet werden.

Von Beträgen, die für Fonds eingehoben werden, welche rechtsverbindlich der Fürsorge für Angestellte der Unternehmen oder anderen Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, ist keine Abgabe zu entrichten.

§ 4.

Die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Abgabe hat der Unternehmer der Vorführung zu besorgen. Als Unternehmer gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt, im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einkassiert wird.

Mehreren Unternehmern obliegt die obige Pflicht zur ungeteilten Hand.

Die Unternehmer abgabepflichtiger Veranstaltungen haben den Besuchern Eintrittsnachweise auszufolgen; auf ihnen sowie auf den zugehörigen Kontrollbehelfen (Juxten u. dgl.) muß der Eintrittspreis mit seinen etwaigen Teilbeträgen (§ 3) und die Höhe der Abgabe angegeben sein.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, zu verlangen, daß nur von ihr gekennzeichnete oder amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise ausgegeben werden.

§ 5.

Wer abgabepflichtige, öffentliche Vorführungen veranstaltet, hat dies dem Magistrate spätestens an dem Werktage vor dem Beginne der einzelnen Veranstaltung oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielsaison anzuzeigen.

§ 6.

Ein Unternehmer, der nicht in Wien ansässig ist, hat vor Beginn der Veranstaltungen eine angemessene Sicherheit zu leisten, welche den der Anzahl und dem Preise der Plätze entsprechenden Betrag der Abgabe nicht überschreiten darf.

Einvernehmlich zwischen der Gemeinde Wien und der Polizeibehörde kann der Beginn der Veranstaltung von der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Einem in Wien ansässigen Unternehmer kann eine solche Sicherheitsleistung aufgetragen werden, wenn er mit der Entrichtung einer fälligen Abgabe im Verzuge ist.

§ 7.

Der Unternehmer hat der Gemeinde Wien innerhalb der in der Vollzugsverordnung festzusetzenden Frist über die ausgegebenen Eintrittsnachweise und die zu entrichtende Abgabe unter Anschluß der entsprechenden Belege Rechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag gleichzeitig bei der städtischen Hauptkassa zu entrichten, widrigenfalls dieser Betrag als rückständig behandelt wird.

Der Unternehmer ist außerdem verpflichtet, den mit der Kontrolle der Abgabe betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie sich auf die Verrechnung der Eintrittspreise beziehen, sowie die Kontrolle der Beobachtung der Vorschriften dieser Abgabe und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu gestatten. Ist die gelegte Rechnung nicht richtig oder entspricht der erlegte Betrag nicht der Rechnung, so bemißt der Magistrat die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe.

Erhält der Unternehmer binnen zwei Monaten keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Rechnung als anerkannt. Ist der Unternehmer trotz Aufforderung mit der Vorlage der Rechnung im Verzuge, so wird die Abgabe von Amts wegen, und zwar nach der vollen Anzahl der vorhandenen Plätze und deren Preisen für die ganze Rechnungsperiode bemessen.

§ 8.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, haben die Erhöhung der Abgabe auf das Doppelte des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Betrages zur Folge.

§ 9.

Auf die nach dieser Abgabeordnung vorzunehmenden Zustellungen findet § 267 des Personalsteuergesetzes Anwendung.

Die vom Magistrate auf Grund dieser Abgabeordnung getroffenen Entscheidungen und Verfügungen unterliegen dem Rechtsmittelzuge gemäß § 80 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. 17; doch kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 10.

Rückständige Abgabebeträge sind mit 5 von 100 zu verzinsen.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11.

Übertretungen dieser Abgabeordnung werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, vom Magistrate nach den für das Verfahren der politischen Behörden geltenden Bestimmungen geahndet.

§ 12.

Die näheren Vorschriften über Bemessung, Sicherstellung und Einhebung der Abgabe erläßt die k. k. n.-ö. Statthalterei über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 13.

Diese Abgabeordnung tritt zwei Monate nach ihrer Kundmachung im L.-G.- und V.-Bl. in Kraft.

Volkswirtschaft

und kaufmännische Interessen.

Steuern.

Das neue Budget, dessen Ziffern uns morgen wenig Freude bereiten werden, bedeutet diesmal hauptsächlich eine Vorarbeit für die Steuergesetzgebung. Auch die ist, gleich der Industrie, auf die Bedürfnisse des Krieges umgeschaltet worden und steigert mit der Dauer des Feldzuges fortwährend ihre Leistungsfähigkeit. Soeben haben wir neuerdings verschiedene Auflagen der Gemeinde Wien überstanden, die in der Erhebung von Flicksteuern aller Art eifrig mit dem Staate wetteifert, und schon rückt der Tag heran, an dem auch die staatliche Finanzverwaltung wieder gewaltige Steuerbeträge von dem Opferwillen der Bevölkerung heischen wird. Der Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer wird sich eine Kohlensteuer nach deutschem Muster und eine Effektenumsatzsteuer zugesellen. Daneben wird noch, um eine volle Harmonie zu erzielen, neben einer Steuer spezifisch agrarischen Charakters auch eine Steuer Platz finden, die hauptsächlich die städtische Bevölkerung treffen soll. Und abseits von allen diesen Steuervorlagen, mit denen sich das Abgeordnetenhaus sehr eingehend zu befassen haben wird, steht ebenfalls schon in allernächster Sicht eine gewaltige Erhöhung der Bahntarife, die der Beschlußfassung des Reichsrates nicht unterliegt. Diese Erhöhung soll nicht weniger als zweihundert Millionen Kronen jährlich abwerfen; sie reiht sich somit würdig der erst zu Beginn dieses Jahres beschlossenen dreißigprozentigen Tarifsteigerung an, die schon an und für sich größer war, als jede andere von den am Kriege beteiligten Staaten beschlossene Tarifsteigerung. So türmen sich die Steuern aufeinander und erreichen eine Höhe, die sich selbst die kühnste Phantasie niemals hätte träumen lassen.

Bei alledem ist aber noch lange, noch sehr lange kein Ende abzusehen. Werden doch die neuen Steuermaßnahmen, wenn es hoch geht, ein Erträgnis von einer Milliarde Kronen jährlich liefern. Der Abgang im Staatshaushalt beläuft sich aber, wie an dieser Stelle seinerzeit ausführlich erörtert wurde, auf mehr als drei Milliarden. Dabei sind die eigentlichen Kosten der Kriegführung, die schon nach den bisherigen Aufwendungen einige Milliarden an Zinsen und Tilgungserfordernissen betragen werden, gar nicht mitberücksichtigt. Ebensowenig die weiteren Kriegskosten, die bis zur Beendigung des Feldzuges noch auflaufen werden, und die ungeheuren Kosten für die Wiedergutmachung der Kriegsschäden und die Wiederherstellung der Friedenswirtschaft. Das Ergebnis der Steuern, die mit furchtbarer Wucht und Gewalt auf uns herniedersausen, stellt somit gleichsam nur einen Tropfen auf einen heißen Stein dar. Wir befinden uns trotz der unsagbaren Mühe und Anstrengung, die schon jetzt das Anziehen der Steuerschraube erfordert, nicht am Ende, sondern erst am Beginn der Steuertätigkeit des Staates und anderer Selbstverwaltungskörper.

Ist es bei diesem Stande der Dinge geboten, das zukünftige Steuerwesen, das in vieler Hinsicht jedenfalls eine vollständige Umwälzung vieler bisherigen Steuersysteme darstellen wird, zu präjudizieren? Diese Frage ist im Verlauf des Krieges wiederholt gestellt, aber niemals ausreichend beantwortet worden. Man hat sich vielmehr, trotz vielfacher Bedenken, nach längerem oder kürzerem Zögern in allen am Kriege beteiligten Staaten zur Erhebung neuer und Erhöhung vorhandener Steuern entschlossen. Zunächst wohl deshalb, um den Anteil des Steuererträgnisses, der auf die Kriegsjahre entfällt, einzuheimsen. Aber dieser Anteil ist im Verhältnis zu dem, was die Zukunft bringen soll und bringen muß, geringfügig. Des weiteren darf man nicht übersehen, daß den Ziffern, die als voraussichtliche Erträgnisse neuer Steuern angeführt werden, für die Kriegszeit lediglich eine theoretische Bedeutung zukommt. Denn erstens sind sie auf den Daten der letzten Friedensjahre aufgebaut; sie berücksichtigen somit auch nicht entfernt die unübersehbaren Wandlungen, die während des Krieges und durch den Krieg die heimische Volkswirtschaft erfahren hat. Zweitens werden alle die Beträge völlig außer acht gelassen, die zwar formell als Steuereinnahmen erscheinen, aber in Wirklichkeit aus dem eigenen Säckel des Staates fließen. So wird zum Beispiel der Umstand, daß der Staat während des Krieges dazu überging, für seine Beamten die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer zu tragen, nicht berücksichtigt. Diese Post wird zwar auf der Ausgabenseite des Haushaltsplanes als Vermehrung der außergewöhnlichen staatlichen Auslagen gebucht, bei der Berechnung des Erträgnisses wird aber so getan, als ob die Beamten nicht nur die Personalsteuern, sondern auch die Kriegszuschläge hierzu aus eigenem bestreiten würden. Aehnlich verhält es sich mit den Berechnungen über die Ergiebigkeit von Tariferhöhungen. Da werden die Ziffern des Verkehrs der letzten Friedensjahre zu Rate gezogen; es wird also ganz davon abgesehen, daß während des Krieges die Bahnen vor allem dem Militärverkehr dienen und daß die Kosten hierfür der Staat aufzubringen hat. Diese Beispiele, die sich reichlich vermehren ließen, zeigen, daß das ziffermäßige Ergebnis der neuen Steuermaßnahmen während der Kriegszeit in Wirklichkeit viel niedriger ist, als es angenommen wird und aus steuertechnischen Gründen angenommen werden kann. Wäre es somit nicht besser, die Regelung der Steuerfragen der Kriegsfolgezeit vorzubehalten?

Diese Frage muß glattweg mit Nein beantwortet werden. So gewaltig die neuen Steuern auch sind, so kommen sie doch, an den unerhörten Preissteigerungen gemessen, die wir täglich zu erdulden haben, jetzt nicht besonders empfindlich zur Geltung. Nicht die

X. 1917

156

Neue Freie Presse

27./IX. 1917

158

Der Oeconomist.

Milliardendefizit und neue Steuern.

Wien, 26. September.

In der nüchternen, ungeschminkten Sprache der Ziffern hat der Finanzminister Freiherr v. Wimmer heute im Abgeordnetenhause die schweren Verwüstungen dargelegt, welche der Krieg und seine Folgen in den Staatsfinanzen angerichtet haben. Der Minister hat das Budget für das Jahr 1917/18, das vierte Kriegsjahr, eingebracht, das mit seinen ins Riesenhafte angeschwollenen Ausgabensummen und seiner noch ganz unzureichenden Bedeckung der Finanzkunst der jetzigen und auch der künftigen Zeit Aufgaben in einem noch nie dagewesenen Umfange stellt. Dabei werden in dem heutigen Finanzgesetze bloß die Kosten und ungedeckten Erfordernisse eines einzigen, des laufenden Verwaltungsjahres 1917/18, angesprochen. Die drei ersten Kriegsjahre hatten sicherlich gleichfalls bereits sehr starke Abgänge im Staatshaushalte ergeben, die aus den Kriegsanleihen und Bankkrediten vorläufig gedeckt wurden, aber der endgültigen Konsolidierung erst noch bedürfen werden. Von dieser vergangenen Zeit spricht das Exposé des Finanzministers nicht und es werden lediglich die Erfordernisse des laufenden Jahres angesprochen. Aber auch diese sind bereits groß genug, um die gesamte österreichische Politik und die österreichische Finanzpolitik für lange Zeit ausschließlich zu beschäftigen.

Der Finanzminister hat in das Budget die gesamten während des nächsten Jahres zu bestreitenden ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, in erster Linie auch die Erfordernisse für die Kriegführung, und zwar für ein volles Kriegsjahr, aufgenommen. Die Annahme, daß der Krieg noch ein Jahr dauern werde, wurde von ihm als pessimistisch bezeichnet, und wenn der Friede, wie zu hoffen ist, früher ins Land kommt, werden Milliarden von diesen Ausgaben überflüssig werden. Wenn aber für ein ganzes volles Kriegsjahr vorgesorgt werden müßte, so erreichen die Ausgaben, welche der Staat in dieser Periode zu leisten hat, die Höhe von 22 Milliarden Kronen. Von dieser Gesamtausgabe sind 12 Milliarden Kronen oder eine Milliarde im Monat die eigentlichen Kriegskosten, weiter 4·8 Milliarden außerordentliche vorübergehende Ausgaben, die mit dem Kriege zusammenhängen, insbesondere Unterhaltsbeiträge und sonstige Maßregeln der Kriegsfürsorge, so daß als dauernde Ausgaben 5360 Millionen Kronen verbleiben. Für die dauernden Ausgaben ist der Staat auf regelmäßige und bleibende Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Betrieben und sonstigen Eingängen angewiesen, welche 3890 Millionen Kronen einbringen sollen. Würde man diese dauernden Ausgaben den dauernden Einnahmen gegenüberstellen, so würde man zu einem Defizit von rund 1470 Millionen Kronen gelangen, das aus dem Betriebe des laufenden Verwaltungsjahres nicht gedeckt ist, anderseits aber auch durch Anleihen nicht gedeckt werden kann, weil diese Ausgaben, die zur Gänze durch Zinsen der Kriegsanleihen gebildet werden, dauernder Natur sind und in allen folgenden Jahren wiederkehren werden, so daß sich auch die Notwendigkeit dauernder Einnahmen für die Bedeckung ergibt.

Das Defizit der regelmäßigen Gebarung würde also für das Verwaltungsjahr 1917/18 den Betrag von 1469 Millionen Kronen erreichen. Tatsächlich ist es aber, wenn man eine Aufstellung nach Art der früheren Friedensbudgets und eine Bedeckung fortlaufender Ausgaben durch dauernde Einnahmen ins Auge faßt, doch noch wesentlich kleiner. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß im Kriege sehr wichtige staatliche Einkommenszweige nur ganz unzureichende Ergebnisse geliefert haben und sogar hinter dem Friedensstande zurückgeblieben sind. Es sind dies in erster Linie die Verzehrungssteuern, da in den hier in Betracht kommenden Gegenständen des Verbrauches eine auch nur halbwegs annähernde Entfaltung der Erzeugung unmöglich war. Zwar ist im Kriege die Branntweinsteuer von 90 auf 380 Kronen erhöht, somit mehr als vervierfacht worden. Ihr Ergebnis bleibt aber gleichwohl hinter dem letzten Friedensjahre um nahezu 40 Millionen Kronen zurück, und die Mehreinnahme aus der Steuererhöhung muß erst im neuen Frieden, wenn die Erzeugung in die normalen Bahnen zurückgekehrt ist, in der vollen zu erwartenden Höhe eingehen. Das gleiche gilt von der Biersteuer, die trotz der Erhöhung infolge des Produktionsrückganges tief unter dem Friedensstande bilanziert wurde, endlich auch von der Petroleumsteuer, deren Ertrag noch immer nicht auf die frühere Höhe gehoben werden kann. Wenn man annimmt, daß im Frieden die Erzeugung wieder den alten Umfang erreichen wird, so würde dies für den Staat die erwarteten Mehreinnahmen von 330 Millionen Kronen ergeben, und um diesen Betrag müßte, wenn man zu einem Friedensbudget gelangt, das Defizit gekürzt werden. Weiter aber ist die vorübergehende Einnahme der Kriegsgewinnsteuer von 300 Millionen Kronen dazuzuschlagen, weil auch diese Steuer nicht sofort mit dem laufenden Jahre verschwinden, jedenfalls aber heuer in diesem Betrage einfließen wird. Scheidet man diese beiden Posten aus, so reduziert sich das Defizit der Budgetperiode 1917/18 auf den allerdings noch immer bedeutenden Betrag von rund 840 Millionen Kronen, das sind ungefähr die Hälfte der Zinsen der bisherigen Kriegsschulden. Diese 840 Millionen Kronen sind ungedeckt, während für die erste Hälfte der bisherigen Kriegsschulden durch die im Verlaufe des Krieges eingeführten Kriegszuschläge und sonstige dauernden Eingänge bereits Vorsorge getroffen worden ist. Die neuen Steuern haben die bei ihrer Ausarbeitung zugrunde gelegten Annahmen erfüllt, und der Finanzminister fühlt sich durch die bisherigen Steuereingänge voll berechtigt, die Präliminierungen, die seinerzeit bei der Entwerfung von Steuern ins Auge gefaßt worden waren, in das Budget des laufenden Verwaltungsjahres voll herüberzunehmen. Im vorigen Jahre wurden Kriegszuschläge zu fast allen direkten Steuern eingeführt, deren Wirkung im diesjährigen Budget mit einer Mehreinnahme von 246 Millionen Kronen veranschlagt wird. Weiter wurden die Gebühren erhöht und hieraus Eingänge von 191 Millionen Kronen erwartet und der Tabak liefert trotz der wiederholten Erhöhung der Preise infolge des einschneidenden

28./IX. 1917

160

Erstaunliche Steuerpläne.

Grauen geht von den Zahlen aus, die der Finanzminister an die Wand des Abgeordnetenhauses geschrieben hat. Das blutige Entsetzen der Schlachtfelder, das heute noch unsere Seele in Bann schlägt, wird einmal, und hoffentlich sehr bald, von uns weichen, aber das Grauen vor den Riesenzahlen dieser Staatsschuld wird lange bleiben und wird sich wie Winterfrost über Volk und Volkswirtschaft breiten durch Jahrzehnte. Unser Staatshaushalt verzeichnete in den letzten Friedensjahren ein Soll und Haben von rund drei Milliarden — nun machen unsere Kriegsschulden allein bis Ende Juni mehr als 41 Milliarden aus und fordern an Zinsen allein mehr als 1700 Millionen Kronen. Jeden Monat leistet Oesterreich eine Milliarde an Quotenbeiträgen für die bewaffnete Macht und die Unterhaltsbeiträge allein sind für das neue Jahr so hoch veranschlagt, als das gesamte Soll des Staatshaushalts im Frieden betrug. Der Krieg verzehrt das Mark unserer Volkswirtschaft.

Man konnte füglich neugierig sein, wie der erste Finanzminister, der der Volksvertretung und damit dem Volke eine Kriegsrechnung und einen Bedeckungsvorschlag unterbreitet, den Staatsbürgern nur die Möglichkeit eines Haushaltsplanes wahrscheinlich macht. Zu hoch können ja die Ansprüche nicht eingestellt werden und einen schlüssigen Finanzplan hat niemand erwartet. Zu gründlich sind die Verwüstungen des absolutistischen Systems, als daß mit einem Schlage Ordnung geschaffen werden könnte. Man hat eben drei Jahre Krieg geführt, ohne das Volk in seinen Vertretern zu Rate zu ziehen, und also hat man Einnahmen nach Willkür, Ausgaben ohne Kontrolle und Anlehen ohne Sicherungen gemacht. Das Deutsche Reich und England haben Jahr für Jahr den Haushalt ordnungsgemäß aufgestellt und bedeckt. Der Zwang, sofort gesetzlich zu bedecken, was man ausgibt, macht auch haushälterisch, und die Kontrolle der Volksvertretung bändigt auch die Zinsengier des Leihkapitals. Diese wohltätigen Schranken haben uns gefehlt. Die Wirtschaft wie die öffentliche Meinung des Volkes lebten sich dort in die neuen Verhältnisse ein, uns aber fällt die summierte Rechnung dreier Kriegsjahre und dreier Jahre ungeprüfter Staatswirtschaft mit einem einzigen betäubenden Schlag auf den Kopf ... Man wird wiederholt und durch viele Jahre Finanzpläne entwerfen und mit den aufgelaufenen Summen nicht fertig werden. Aber irgend einen Gedanken darüber, wie denn das schier Unmögliche möglich gemacht werden könnte, hat jedermann in der Rede des Finanzministers gesucht.

Und was finden wir? Eine einfache Multiplikation! Unsere Finanzverwaltung scheint sich die Aufgabe einfach vorzustellen. Man vervielfältigt bestehende Steueransätze so oft, bis die gewünschte Einnahmensumme errechnet ist. Langt das noch immer nicht, so fügt man zu den bereits besteuerten Verbrauchsmitteln noch neue, zu Zucker und Spiritus noch Kohlen und Wein. Da die Massen noch eine lange Reihe von Dingen zum Leben brauchen, kann es nicht fehlen. Schuhe, Kleider und Hüte zum Beispiel wären heute immerhin noch weit verbreitete Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände — wie sollte also ein Finanzminister, der multiplizieren kann, in Verlegenheit kommen?

Die Pläne unserer Finanzverwaltung sind in der Tat erstaunlich. Die Finanzkünstler, gelehrte und ungelehrte, von Fach und aus Liebhaberei, sind von dem quälenden Gedanken geplagt: wie ist eine Volkswirtschaft noch möglich, die so ungeheuerliche, so beispiellose Lasten tragen soll? Unter einer Zentnerlast ist schwer atmen und wer von niederbrechendem Gestein zugeschüttet ist, kann kaum leben. Kann man in ähnlicher Lage wirtschaften? Das ist die Frage! Die heutige kapitalistische Wirtschaftsordnung ist auf dem Profit aufgebaut und kein Produktionsmittelbesitzer läßt erzeugen, wenn die Erzeugung nicht Profit bringt. Man wird also guttun, wenigstens schätzungsweise zu berechnen, wie viel Mehrwerte unsere Volkswirtschaft in dem Stande, in dem sie zum Frieden zurückkehrt, überhaupt noch abwerfen kann. Dieser gesamte Jahresmehrwert ist die einzige Quelle, aus der direkte Steuern geschöpft werden können. Wie denn, wenn der Eimer, der schöpft, allein schon größer wäre als der gesamte Gehalt der Quelle? Diese Quelle ist zugleich der einzige Fonds, aus dem auf kapitalistischer Grundlage die Mittel zur Erweiterung der Betriebe, zur Anlage neuer, zur wirtschaftlichen Fortentwicklung gewonnen werden. Wenn der Eimer des Fiskus ihn ausschöpft, um Kriegsschulden zu verzinsen, was wird aus unserer Volkswirtschaft? — Man sieht, nicht einmal direkte Steuersätze lassen sich beliebig multiplizieren.

Was immer die Volksmassen brauchen oder verbrauchen, bestreiten sie aus ihrem Lohne. Löhne sind nicht willkürlich steigerbar, nur eine rüstig fortschreitende Volkswirtschaft ermöglicht den arbeitenden Klassen in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung eine stetige Besserung ihrer Lage. Stillstehende oder schlechtlohnende Betriebe mit vermehrter Arbeitslosigkeit sind Lohnsteigerungen nicht günstig. Leider ist die Arbeiterklasse durch vieljährige Erfahrungen darüber aufgeklärt, wie starr und zäh die Löhne sind und wie opferreiche Kämpfe schon eine geringe Erhöhung fordert. Nun hat schon der Krieg alle Bedarfsmittel sinnlos verteuert und dank der Hilflosigkeit des Staates gegenüber der Preisflut vermag der Arbeiter mit einer Krone heute kaum mehr den dritten Teil dessen zu kaufen, was er im Frieden bequem dafür erstanden hat. Preissteigerungen bringen notwendig eine Konsumeinschränkung. Angesichts dieser offenkundigen Tatsache ist erstaunlich, daß der Finanzminister so frischweg nach neuen indirekten Steuern greift, die ja die einzelne Ware wie den Zucker oder neue Waren wie die Kohlen abermals verteuern müssen. Mit 20 Kronen Einnahme kann man nicht mehr ausgeben als 20 Kronen; sind alle Waren verteuert, so müssen bloß von allen geringere Mengen gekauft werden. Und also muß bei einer bestimmten Höhe der indirekten Abgaben eine Erhöhung des Satzes geradezu einen Ausfall im Ertrag ergeben. Man sagt in diesem Falle, die Steuer ist ausgeschöpft. Schon vor dem Kriege haben wir diese Erfahrung bei dem Bier gemacht; auch da hat die Vervielfältigungskunst getrogen und die Biersteuererhöhung hat dem Staate fast nichts getragen, sondern bloß die Wirkung gehabt, das Bier vom Tische des Arbeiters fortzuscheuchen. Auf Getränke kann man vielleicht verzichten, auf Kohlen jedoch nicht. Zahlt man von jenen 20 Kronen mehr für die Kohle, so muß man einen Teil der Getränke opfern, trägt die eine indirekte Steuer mehr, so bewirkt das einen Ausfall der anderen. Auf einer bestimmten Höhe der Besteuerung erschlägt eine indirekte Abgabe die andere und nur in einer Richtung wirken alle zusammen, in der Richtung der Verelendung der Lebenshaltung der Massen. Das Volk mit dem Steinschlag von Verbrauchsabgaben verschütten und noch erwarten, daß es lebe, daß es schaffe, daß es die erhöhte Arbeit des Wiederaufbaues leiste — das ist zu viel!

Einführung einer Kohlensteuer und Erhöhung der Eisenbahntarife! Der Verkehr ist die Voraussetzung alles Wirtschaftens und damit alles Lebens. Erhöhte Kohlenpreise und Bahntarife drosseln den Verkehr und lähmen die gesamte Volkswirtschaft. Aber wir benötigen ja auf das dringendste die höchste Steigerung der Erzeugung, die größte Raschheit des Umschlags — wir sollen doch unsere Volkswirtschaft wiederaufbauen! Wie soll das denkbar sein, wenn wir die Gewinne vermindern, die Reallöhne senken und den Umsatz drosseln? Sehr anschaulich vergleicht man den Verkehr mit dem Blutkreislauf des Körpers. Wie soll der Körper genesen und wieder zu Kräften kommen, wenn das Blut verwässert und sein Lauf verlangsamt wird?

Nein, die denkenden Männer, die nach einer neuen Methode des Staatshaushalts forschen, suchen kein Narkotikum, wie der Finanzminister meint. Das schlimmste Narkotikum ist der Aberglaube, daß sich das Uebel der Kriegsschuld mit direkten Steuern, mit Verbrauchsabgaben oder mit Verkehrssteuern überhaupt noch heilen lasse! Und dieses Narkotikum ist deshalb das Schlimmste, weil der Patient bei vollstem Bewußtsein daran — zugrunde geht! Als ein Narkotikum bezeichnet Wimmer den Gedanken einer großen einmaligen Vermögensabgabe und hegt gegen sie die größten Bedenken — er läßt sie einstweilen im Finanzministerium sehr eingehend „studieren", findet jedoch, daß sich solche Pläne „sehr weit von dem Boden der realen Möglichkeit entfernen". Also eine Vermögensabgabe ist „heute noch nicht aktuell", die direkten Steuern sind „natürlich ziemlich ausgenützt" und also bleibt das alte Auskunftsmittel der — indirekten Steuern!

Man weiß nicht, wie man des Erstaunens über solche Finanzabsichten Herr werden soll. Die Zeit ist so voll des Unheils, daß vieles ertragen wird. Zudem ist die Welt so voll Ungewißheit, daß man versucht ist, Eindrücke des Tages für vergänglich zu halten. Es ist so leicht nicht zu sagen, was ernst zu nehmen ist und was bloß als flüchtige Erscheinung. Jedenfalls wäre es heute verfrüht, den Steuerplänen dieser Regierung mit Leidenschaft zu begegnen — was jedoch kein Grund ist, nicht auf der Hut zu sein.

Neues Wiener Tagblatt

II

12./V. 1917

172

Schätzung der Börsesteuern.

Pfandbriefe durch die Hypothekarkreditanstalt steuerfrei.

10. Die Uebertragung neu begebener, von einem Syndikat (Konsortium) als erstem Nehmer erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder (Syndikatsteilnehmer, Konsorten), sofern der Abschluß des Syndikatsvertrages dem Abschlusse des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht und die Uebertragung zum Anschaffungspreise stattfindet; in allen andern Fällen ist die Uebertragung der von einem Syndikat erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder steuerpflichtig, und zwar auch insoweit, als der Wert der einem Mitgliede übertragenen Wertpapiere den Wert seines bisherigen, auf dem Syndikatsvertrage beruhenden Anteiles an dem Syndikat gehörigen Wertpapieren derselben Gattung nicht übersteigt.

Die Grundlage für die Steuerermittlung.

§ 4. Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat, mit den in den beiden folgenden Absätzen vorgesehenen Ausnahmen, der Geldumsatz, das ist derjenige Geldbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

Besteht der Gegenwert der umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten nicht in einem Geldbetrage, so ist der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zugrunde zu legen:

1. Bei den an der Wiener Börse notierten Effekten derjenige Geldkurs des umgesetzten (in Kost gegebenen) Effektes, welcher der letzten Kursnotierung innerhalb dreier Monate, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, entspricht, in Ermanglung einer solchen Kursnotierung aber der Nennwert des Effektes.

2. Bei den nicht an der Wiener Börse, jedoch an einer andern inländischen Börse notierten Effekten der nach Maßgabe der Kursnotierungen an der betreffenden Börse unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Zahl 1 festzustellende Geldkurs in dessen Ermanglung der Nennwert.

3. Bei allen übrigen Effekten deren Nennwert.

Die Regierung ist ermächtigt, hinsichtlich der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelten Umsätze abweichende Bestimmungen über die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zu treffen; insbesondere kann angeordnet werden, daß an Stelle des Geldumsatzes (Absatz 1) oder des Geldkurses oder Nennwertes (Absatz 2) derjenige Betrag der Steuerermittlung zugrunde zu legen ist, der sich nach Maßgabe des zum Zwecke der Abrechnung jeweils festzusetzenden Kurses (Liquidationskurses) ergibt. Die Bestimmungen über die Ueberwachung der Festsetzung des Liquidationskurses sowie die sonstigen zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Durch Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß in den Fällen des Absatzes 2, Zahl 1 und 2, bei Ermittlung der Steuer für den Umsatz von Effekten, die zur Abrechnung im Arrangement zugelassen sind, der Liquidationskurs an die Stelle des Geldkurses auch dann zu treten hat, wenn der betreffende Umsatz nicht durch ein offizielles Arrangementbureau abgewickelt wurde.

§ 5. Werden bei einem Geschäft Effekten verschiedener Gattung umgesetzt oder werden Effekten verschiedener Gattung gleichzeitig in Kost gegeben, so ist die Steuer für jede Effektengattung abgesondert zu berechnen.

§ 6. Die Vergütung für laufende Zinsen soweit sie bei dem Umsatz abgesondert verrechnet werden oder für schon fällige, aber von den Effekten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons, ferner bei Prämiengeschäften die gezahlte Prämie und bei Kostgeschäften das entrichtete Kost- oder Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht. Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so wird er nach Maßgabe der hiefür durch Verordnung festzusetzenden Umrechnungswerte in die Landeswährung umgerechnet.

Der Steuersatz.

§ 7. Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 1000 Kronen der Ermittlungsgrundlage (§§ 4 und 5):

1. Bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen 40 H.;

2. Bei Geschäften mit österreichischen Staatsschuldverschreibungen einschließlich der vom österreichischen Staat zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen (§ 2, Zahl 4), 5 H.;

3. bei sonstigen Geschäften 10 H.

Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag 1000 K. nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 1000 ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1000 K., im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1000 K. aufzurunden.

In den Fällen des Absatzes 1, Zahl 2, beträt die Steuer nie weniger als 10 H. und ist der Steuerbetrag, wenn er, in Hellern ausgedrückt, nicht durch 10 ohne Rest teilbar ist, auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

Für Prämiengeschäfte ist das Doppelte des in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Steuerbetrages zu entrichten.

Finden an demselben Tage mehrere Umsätze in der gleichen Effektengattung zwischen demselben Veräußerer (Kostgeber) und demselben Erwerber (Kostnehmer) statt, so ist es dem Steuerpflichtigen unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen gestattet, diese Umsätze zum Zweck der Steuerberechnung als einen einheitlichen Umsatz zu behandeln.

Die Regierung ist zu der Anordnung ermächtigt, daß ungarische Staatsschuldverschreibungen für die Dauer der Beobachtung der Gegenseitigkeit den dem Steuersatz nach Absatz 1, Zahl 2, unterliegenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen hinsichtlich des Ausmaßes der Effektenumsatzsteuer gleichgehalten werden.

Steuererleichterungen für die Kulisse.

Für die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Kulissengeschäfte wird der Steuersatz unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen ermäßigt, und zwar hinsichtlich der zwischen Kulissiers geschlossenen Geschäfte auf die Hälfte, hinsichtlich der zwischen einem Kulissier und einer andern Person geschlossenen Geschäfte auf drei Viertel des nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sich ergebenden Betrages; auch kann angeordnet werden, daß die vom Kulissier zu entrichtende Steuer (§ 9, Absatz 2), wenn sich bei ihrer Ermittlung Bruchteile von Hellern ergeben, auf den nächstniedrigeren in ganzen Hellern ausgedrückten Hellerbetrag abgerundet wird. Die Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als Kulissengeschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen und welche Personen als Kulissiers anzusehen sind, sowie die zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung erlassen. Ein Kulissier, der die angeführte Begünstigung erschleicht oder zu erschleichen versucht, kann von der Finanzbehörde des Rechtes, die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorübergehend oder dauernd verlustig erklärt werden.

§ 8 regelt die Entrichtungsart der Steuer, § 9 die Entrichtung der Steuer bei den durch ein offizielles Arrangementbureau abzuwickelnden Geschäften.

Im § 25 werden die Strafbestimmungen normiert, und zwar für eine Reihe von Uebertretungen durch Einhebung des fünfzigfachen Betrages der verkürzten Steuer. Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Strafbestimmungen des § 25 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe von 100 bis 10,000 Kronen zu bestrafen.

Gegen die Spekulation von Sensalen auf eigene Rechnung.

§ 27. Wenn ein Handelsmäkler (Sensal) in gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerverpflichtung und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 25), sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, RGB. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1000 bis 20,000 K. zu belegen.

Privatverkehr und Börsengeschäfte.

In einem besonderen Artikel (4) wird bestimmt:

Die Regierung ist ermächtigt, für die Zeit bis zur Wiedereröffnung der inländischen Börsen anzuordnen, daß nach Maßgabe der durch Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen die Umsätze, die in dem von der Regierung zugelassenen beschränkten Privatverkehre an einer inländischen Börse stattfinden, hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer als Börsengeschäfte zu behandeln sind, und daß die von einem offiziellen Arrangementbureau einer inländischen Börse besorgte, das Arrangement ersetzende Abwicklung von Effektenumsätzen dem Arrangement gleichzuhalten ist.

* * *

Der Motivenbericht.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf verwiesen, daß die Besteuerung nach dem Nennwert dem Begriff der Verkehrssteuer nicht entspricht. Eine neuerliche Ueberprüfung der in Betracht kommenden Fragen habe gezeigt, daß die Besteuerung nach dem Geldumsatze oder Kurswerte auch mit der klaglosen Erfüllung der dem Arrangementbureau obliegenden Aufgaben sehr wohl vereinbar ist, sofern nur gewisse technische Vorkehrungen zur Erleichterung der raschen Steuerermittlung getroffen werden, und gestattet wird, für den Bereich der im Arrangement abgewickelten Börsengeschäfte an Stelle des tatsächlichen Geldumsatzes (des vereinbarten Kurses) den sogenannten Liquidationskurs der Steuerberechnung zugrunde zu legen; hievon soll noch im folgenden eingehender gesprochen werden.

Neben diesen abgabenpolitischen Erwägungen sprechen auch staatsfinanzielle Gründe für eine Reform der Effektenumsatzsteuer, und zwar im Sinne einer beträchtlichen Erhöhung der Steuersätze. Denn es geht selbstverständlich nicht an, in einer Zeit, in welcher die durch den Krieg bewirkten ungemessenen Anforderungen an den Staatsschatz zu einer fast allgemeinen Steigerung der Abgabenlasten geführt haben, gerade vor einer Abgabe haltzumachen, die, wie die Effektenumsatzsteuer, mit dem Verkehre des mobilen Kapitals auf das engste verknüpft ist. Auch ist nicht zu verkennen, daß die geltenden Sätze der Effektenumsatzsteuer sowohl absolut als auch im Vergleiche zu der Höhe andrer Verkehrssteuern niedrig sind, und eine Erhöhung — sofern nur hiebei die durch wirtschaftliche Gesichtspunkte gebotenen Schranken nicht außer acht gelassen werden — sehr wohl vertragen.

Die Ausschreitungen der Effektenspekulation und die erhöhte Steuer.

Einer in der Publizistik vielfach erörterten Ansicht zufolge drängen, wie der Motivenbericht weiter ausführt, nach der gleichen Richtung auch die während des Krieges zutage getretenen unerfreulichen Erscheinungen auf dem Effektenmarkte. Die Ausschreitungen der Effektenspekulation haben, wie im Deutschen Reiche und in Ungarn, so auch in Oesterreich die ernsteste Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit und der Regierungen auf sich gezogen, ohne daß es bisher gelungen wäre, den Effektenhandel in durchaus geregelte Bahnen lenken. Auch das Abgeordnetenhaus hat kürzlich begonnen, sich mit diesen Fragen zu befassen, und ein von den Abgeordneten Teltschik und Genossen eingebrachter Antrag schlägt, offenbar unter dem Eindrucke der auf den Effektenmärkten wahrnehmbaren Auswüchse der Effektenspekulation, eine sehr namhafte Erhöhung der Effektenumsatzsteuersätze vor.

Wenngleich die Regierung die Gesundung des Effektenmarktes selbstverständlich für dringend geboten erachtet, so steht sie doch der weit verbreiteten Anschauung, als ob Steuermaßnahmen für sich allein genügen würden, um dieses Ziel zu erreichen, einigermaßen skeptisch gegenüber. Denn auch die höchsten Steuersätze würden vielfach nicht genügen, um gegen die an die Ausnützung hoher Kursdifferenzen geknüpften Interessen ein ausreichendes Gegengewicht zu bilden. Dem Hinaufschrauben der Steuersätze aber ist dadurch eine Grenze gezogen, daß es bedauerlicherweise nicht möglich ist, die auf bloßes Börsenspiel abzielenden Spekulationsgeschäfte durch äußerlich erkennbare und untrügliche Merkmale von andern, ohne Spielabsicht vorgenommenen Effektenumsätzen zu unterscheiden und einem höheren Steuerausmaße zu unterwerfen. Die Belegung des Börsenspiels mit prohibitiv wirkenden Steuersätzen hätte daher die vollständige Unterbindung auch des wirtschaftlich notwendigen und wünschenswerten Effektenverkehres zur unvermeidlichen Folge.

Die Regierung vermag deshalb in der Erhöhung der Effektenumsatzsteuer das gesuchte Allheilmittel gegen übertriebene Spekulationen auf dem Effektenmarkte nicht zu erblicken, ist aber der Ansicht, daß eine derartige (in vernünftigen Grenzen gehaltene) Maßnahme immerhin dazu beitragen kann, die erörterten ungesunden Erscheinungen einigermaßen einzudämmen.

Anomalien der bisherigen Besteuerung.

Als Grundlage der Besteuerung gilt de lege lata der sogenannte einfache börsemäßige Schluß, das ist — von einigen hier nicht zu erörternden Ausnahmen abgesehen — bei Anlagepapieren der Nennbetrag von 10,000 K., bei Dividendenpapieren und Losen eine bestimmte Stückzahl (in der Regel 25) der umgesetzten Aktien. Der Geldumsatz oder der Kurswert der umgesetzten Effekten sind, wie bereits erwähnt, für die Höhe der Steuer fast durchweg ohne Belang, obwohl gerade in diesen Faktoren der einzige verläßliche Gradmesser für die Steuerfähigkeit des Verkehrsaktes zu erblicken ist. Die Steuer ist daher perzentuell — vom Werte der Effekten berechnet — gerade bei denjenigen Wertpapieren am niedrigsten, welche hoch über pari stehen, während sie die unter pari stehenden Effekten, zum Beispiel gegenwärtig die Renten, um so höher belastet, je niedriger sie im Kurse stehen, je geringer daher die wirtschaftliche Belastungsfähigkeit des Wertpapieres einzuschätzen ist. Beispielsweise unterliegt ein einfacher Schluß in Prager Eisenindustrieaktien (10 Stück) zum Kurse von 3500 K., daher im Gesamtwerte von 35,000 K., der Steuer von 1 K. und die Steuer beträgt daher $^1/_{35}$ pro Mille vom Kurswert; ein einfacher Schluß in Südbahnaktien (25 Stück) zum Kurs von 88 K., daher im Gesamtwerte von 2200 K., ist gleichfalls der Steuer von 1 K. unterworfen, welche aber hier $^5/_{11}$ pro Mille oder rund ½ pro Mille vom Kurswert ausmacht. Dieses Beispiel dürfte genügen, um in augenfälliger Weise zu zeigen, wie sehr die geltenden Vorschriften den Anforderungen einer gerechten Steuerpolitik widersprechen. Hiezu kommt noch die weitere Folge, daß die Steuer in Zeiten wirtschaftlicher Depression, bei einem Tiefstand der Kurse, im allgemeinen verhältnismäßig drückender wirkt, als in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges. Diese Uebelstände will die Regierungsvorlage durch die verfügten Abänderungen beseitigen.

Die Begründung der Erleichterungen für die Kulisse.

Eine besondere Vorsorge erscheint bezüglich der an der Wiener Börse bestehenden Kulisse erforderlich.

14./X. 1917

Die Erhöhung der Effektenumsatzsteuer.

Von Walter Federn.

Die Vorlage über die Erhöhung der Effektenumsatzsteuer ist eine Selbstverständlichkeit in einer Zeit, wo alle Steuern und Gebühren teils wesentlich erhöht worden sind, teils noch erhöht werden müssen, um die ungeheuren Lasten des Krieges zu decken, und wo eine Erhöhung der fixen Gebühren schon deshalb gerechtfertigt ist — wie der Finanzminister in seinem Exposé ausgeführt hat — weil sie bei der gesunkenen Kaufkraft des Geldes eine relative Entlastung der Gebührenpflichten bedeutet. Eine hohe Effektenumsatzsteuer ist jedoch zu jeder Zeit auch eine Forderung jener Kreise, welche der Börse selbst feindlich gegenüberstehen und durch die Steuererhöhung die Börse selbst treffen wollen. Daß diese Tendenzen durch die Spekulationsexzesse im Kriege nicht vermindert worden sind, ist selbstverständlich, und eine größere Energie gegen die Mißbräuche im Börseverkehr seitens der Börsebehörden und der Banken wäre auch im eigensten Interesse des Effektenhandelsgewerbes gelegen gewesen, um den börsefeindlichen Tendenzen entgegenzuwirken. Die Regierungsvorlage hält sich von solchen Tendenzen ferne. Ihre Absicht ist ausschließlich, die Staatseinnahmen zu stärken, und trotz der beträchtlichen Erhöhung kann man die neuen Gebührensätze als durchaus mäßig bezeichnen. Die Regierung führt in ihrem Motivenbericht gegenüber den Anträgen auf stärkere Belastung aus Abgeordnetenkreisen aus, daß eine Eindämmung des Börsespiels im Wege der Steuer kaum zu erreichen sei, daß aber eine zu hohe Steuer die vollständige Unterbindung des wirtschaftlich notwendigen Effektenverkehrs zur unvermeidlichen Folge hätte.

Die Börsensteuer war bisher jedenfalls in Oesterreich so niedrig, daß die Regierung auch eine ausgiebige Erhöhung beantragen konnte, ohne die volkswirtschaftlich nützlichen Funktionen der Börse zu gefährden. Sie hat dabei auch die Erhebungsgrundsätze geändert, indem nicht mehr vom Nennwert, bezw. der Schlußeinheit ausgegangen wird, sondern von dem Kurswert der Wertpapiere. Die Berechnung vom Nennwert bewirkte immer eine Ungleichheit, da es mit Ausnahme der wenigen Aktien mit besonders hohem Kurswerte, von denen die Schlußeinheit weniger als 25 Stück betrug, ganz gleichgiltig war, ob der Kurs hoch oder niedrig war, immer zahlte man von Aktien 1 Krone per Schluß. Beim trotzdem bei der Reform des ersten, aus dem Jahre 1892 stammenden Gesetzes im Jahre 1897 und auch seither an dem alten Berechnungsmodus festgehalten wurde, so geschah es, um den Geschäftsvermittlern nicht durch die umständliche Berechnung eine große Mehrarbeit aufzuerlegen, mit der der finanzielle Effekt doch nicht im Verhältnis gestanden hätte. Die ungeheure Preissteigerung, die die Aktien schon vor dem Kriege und insbesondere im Kriege erfahren haben, läßt es nicht mehr zu, diese Rücksichten walten zu lassen, obwohl gerade jetzt, bei dem herrschenden Personalmangel und den allerdings unerfreulich hohen Umsätzen die Mehrarbeit besonders unangenehm empfunden werden wird. Aber das Mißverhältnis zwischen Nennwert und Kurswert ist bei vielen Aktien so groß geworden, daß die dann notwendig gewesene Vervielfachung der Steuer bei Fortdauer der Berechnung vom Nennwert für einen Teil der Aktien eine unverhältnismäßig niedrige, für einen anderen aber eine tatsächlich übermäßige Belastung bedeuten würde. Die Regierung war übrigens bestrebt, den Bedürfnissen der raschen Abwicklung des Handels soweit als möglich dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Berechnung nach den Liquidationskursen an Stelle der Abschlußkurse zerstört und außerdem durch amtliche Rechnungsbehelfe die Arbeit erleichtern wird.

Wegen der veränderten Rechnungsgrundlage lassen sich die alten Steuersätze mit den neuen in ihrer Höhe nicht einfach vergleichen. Bisher war für die Aktien und Lose (mit Ausnahme der staatlichen) 1 Krone pro Schluß (in der Regel entweder 5000 Kronen oder 10.000 Kronen Nominale) also eine Steuer von $^1/_{20}$ bis $^1/_{10}$ Promille vom Nennwert zu entrichten. Nunmehr wird die Steuer mit $^1/_{10}$ Promille vom Kurswert bemessen. Das bedeutet bei Aktien, die unter Pari notieren, wie die Südbahn-Aktien, eine geringfügige Erhöhung, bei Aktien mit sehr hohem Kurswert eine Erhöhung auf das Zehn- bis Vierzehnfache. Für Anlagepapiere war bisher die Steuer 40 Heller pro Schluß, in der Regel von 10.000 Kronen Nominale. Nunmehr werden Staatspapiere mit 5 Heller pro 1000 Kronen, also mit $^1/_{200}$ Promille, andere Anlagewerte mit 10 Heller oder $^1/_{100}$ Promille besteuert. Hier ist die Erhöhung so gering, daß sie selbst bei Papieren, die den Pariwert erreicht haben, für Staatspapiere nur ein Fünftel, für andere Anlagewerte das Zweieinhalbfache beträgt. Die Bevorzugung der festverzinslichen Papiere rechtfertigt sich dadurch, daß diese weniger zur Spekulation, sondern hauptsächlich zur Anlage dienen mit gleich bleibendem mäßigen Ertrag, wobei hohe Unkosten ins Gewicht fallen, während die weitere Begünstigung der Staatspapiere sich aus staatsfinanziellen Gründen hinlänglich erklärt. Denselben Gründen entspringt auch die übrigens in den Prospekten zugesagte Befreiung der Kriegsanleihen von der Effektenumsatzsteuer. Gegenseitigkeitserwägungen, die allerdings nach der ganzen Sachlage eigentlich nur Ungarn zugutekommen, veranlassen die Gleichstellung ungarischer Staatspapiere mit den österreichischen.

Zur Beurteilung der Frage, ob diese Steuer geeignet ist, das Geschäft zu beeinträchtigen, muß man vor allem fragen, welcher Art die Geschäfte sind. Es ist klar, daß jemand, der 10.000 Kronen zur Anlage in Aktien bestimmt, in seinen geschäftlichen und Ertragsberechnungen in keiner Weise beeinflußt wird, aber dafür eine Krone oder vier Kronen Steuer zahlt. Die geringste Kursschwankung, mit der er bei Erteilung seines Auftrages rechnen muß, macht mehr aus. Dasselbe gilt für den Spekulanten, der ein Papier in der Hoffnung auf einen Kursgewinn kauft, der in seiner Höhe sich nicht vergleichen läßt mit diesen geringfügigen Steuersätzen; auch gegenüber den möglichen Verlusten spielt diese Belastung keine Rolle. Und je wilder das Geschäft, je größer die Kursschwankungen sind, desto weniger fällt die Steuerbelastung in die Wagschale. Die einzige Gruppe von Interessenten, für welche die Steuer wirklich unter Umständen eine Existenzfrage bilden kann, sind die eigentlichen Händler, welche die wichtige Funktion der Marktbildung, des Ausgleiches zwischen Angebot und Nachfrage ausüben. Diese berufsmäßigen Händler gibt es an der Börse nur in den verhältnismäßig wenigen Papieren, welche, als Kulissepapiere bezeichnet, nicht von den beeideten Sensalen, sondern in einem freien Markt gehandelt werden. Für diese bei marktgängigen Papieren unentbehrlichen Geschäftsvermittler, welche, wenn sie ihren Beruf erfolgreich ausüben, bei nächster Gelegenheit die aufgenommenen oder vorgegebenen Aktien wieder abwickeln, sich mit kleinstem Nutzen begnügen, anderseits aber auch, wenn die Kursentwicklung nach der anderen Richtung geht, sofort kleinen Schaden nehmen und in der Häufigkeit der Umsätze ihren Gewinn suchen, für diese ist eine hohe Steuer allerdings eine schwere Belastung. Wohl können sich die „Spannungen" zwischen Geld- und Briefkurs in der Kulisse erhöhen, wenn die Unkosten des Geschäftes gesteigert werden, aber man darf nicht vergessen, daß damit auch das Risiko steigt. Mit vollem Recht hat daher die Regierung für diese Kulissegeschäfte unter den zur Verhütung von Mißbräuchen vorgeschriebenen Bedingungen die Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte der normalen beantragt. Auf die Bedürfnisse dieser Kreise wird auch Rücksicht zu nehmen sein, wenn — wie ja nicht unwahrscheinlich ist — das Parlament die Steuersätze der Vorlage weiter erhöht. Ein leistungsfähiger Markt für Wertpapiere kann nicht entbehrt werden, und je schärfer man das wilde Spiel an der Börse verurteilt, je strengere Maßnahmen man dagegen wünschen würde, die allerdings auf anderem Gebiete liegen, desto mehr muß man sich der Notwendigkeit der Erhaltung eines leistungsfähigen Marktes bewußt sein. Wenn in den sogenannten Kulissepapieren die Kursexzesse zumeist immerhin weniger groß sind, und wenn auch an Paniktagen diese Papiere mit zumeist viel geringeren Einbußen verkauft werden können, so ist es der Aufnahmsfähigkeit des freien Marktes zuzuschreiben.

Fremdenblatt

14./X. 1917

182

H. Ä—r. Die Börsensteuer, die jetzt durch eine andere Abgabe mit höheren Sätzen ersetzt werden soll, besteht schon seit zwanzig Jahren. In dieser ganzen Zeit ist wiederholt eine zweckentsprechende Reform gefordert worden. Schon mit einem Geburtsfehler war die Börsensteuer ins Leben getreten, mit einer Falschmeldung. Denn als Effektenumsatzsteuer wurde sie bezeichnet, während sie eher auf alles andere als auf den Umsatz gerichtet war. Die jetzt eingebrachte Gesetzvorlage kann gewiß das Eine für sich aufführen, daß sie wenigstens in dieser Richtung Ordnung schafft: sie bringt endlich eine wirkliche Belastung des Umsatzes der Effekten; die Falschmeldung wird damit aus der Welt geschafft.

Aber ein Anderes ist es, ob selbst diese stark erhöhten Steuersätze das ermöglichen werden, was ihre Freunde sich von ihnen zu versprechen scheinen. Die Börsensteuer hatte, will man einmal rückhaltlos sprechen, immer das Schicksal, weit mehr Tendenz- als Fiskuszwecken dienen zu müssen. Die Umsätze der Wiener Börse und ihrer Schwesterbörsen betragen Milliarden Kronen, aber der Erfolg der Börsensteuer bezifferte sich nur mit etwa 2 Millionen Kronen; von den neuen Sätzen verspricht man sich etwa 8 Millionen und auch die des Antrages Teltschik würden nur rund 20 Millionen einbringen. Bei diesem Milliardenumsatz der Börsen und bei dem auf mehrere Milliarden angeschwollenen Budget des Staates können solche Mehreinnahmen wohl keine große Rolle spielen. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Steuererhöhung vor der Börse Halt machen dürfte oder müßte. Gewiß nicht, denn auch die Börse muß bluten, wenn alle Steuern erhöht werden müssen. Niemand wird das bestreiten. Aber ebenso wenig wird man leugnen können, daß eine noch so starke Erhöhung des Abgabesatzes, wenn sie das Geschäft und damit das Steuerobjekt nicht geradezu erschlagen will, was übrigens auch auf eine Art Steuerselbstmord hinausliefe, nie Einnahmen schaffen wird, die in halbwegs entsprechendem Verhältnis zu dem Umsatzwerte und dem staatlichen Bedarfe stehen.

Diese Unmöglichkeit liegt im Wesen des Effektenverkehrs. Den Immobilienverkehr kann man getrost einer mehrprozentigen Steuer unterwerfen. Häuser und Grund und Boden werden eben nicht mehrmals täglich umgesetzt. Die unverhältnismäßige Seltenheit der Besitzübertragung läßt also auch eine hohe Uebertragungsgebühr durchaus erträglich werden. Es ist aber bezeichnend, daß das österreichische Gebührenrecht selbst diesem Gedanken der Seltenheit oder Häufigkeit des Besitzwechsels Rechnung getragen hatte, indem es seinerzeit besondere Gebührermäßigungen mit Rücksicht auf eine kurze Dauer des Vorbesitzes der Realität einräumte. Geht man nun in diesem Gedanken bis ans Ende, so findet man, daß ein Verkehr wie der Effektenverkehr, der sich noch unendlich viel häufiger als der Immobilienverkehr vollzieht, auch nur mit einer unendlich viel kleineren Abgabe als dieser letzteren getroffen werden kann.

Daraus ergibt sich aber nun als das — man könnte sagen — tragische Schicksal der Börsensteuer, daß sie niemanden befriedigen kann. Mit ihrem auch bei stärkstem Anziehen der Steuerschraube unverhältnismäßig kleinen Ertrage kann sie dem Fiskus nicht nennenswert helfen, ebenso wenig kann sie aber als Erzieher zur Abstinenz vom Effektengeschäft wirken.

Ist es einmal klar, daß die Börsensteuer staatsfinanziell nie eine so große Bedeutung gewinnen kann, wie man es bei der Größe der Umsätze des Effektenverkehrs wünschen würde, so erkennt man, daß sie tatsächlich weit mehr als Tendenzsteuer anzusprechen ist. Die Börsensteuer als Erzieher! Als Erzieher zur Spekulationsabstinenz, eine ähnliche Tendenz, wie sie, wenn hier der Effektenverkehr dem Rennspiel gleichgestellt werden darf, der Totalisateurabgabe innewohnt. Nur daß bei dieser bloß der Gewinn erfaßt wird, während die Börsensteuer jedes, auch das Verlustgeschäft trifft. Als Glücksspiel- und Gewinnabgabe könnte die Totalisateurabgabe nun auch ohneweiters die Hälfte oder noch viel mehr vom Gewinn für den Staat beanspruchen, aber der Börsensteuer bleibt das versagt. Erstlich schon, weil sie eben den Gesamtverkehr, nicht etwa bloß den Effektengewinn, sondern auch das Verlustgeschäft trifft. Dann aber auch, weil der Effektenverkehr sehr häufig eben nicht dem Spiele, sondern Ernstem, dem Anlagezweck, dient.

Damit wird der Börsensteuer das Ausleben aber auch in ihrer Tendenzaufgabe unmöglich, in der von den Börsegegnern verfolgten Tendenz, den Effektenverkehr mittelst der Steuerschraube zu drosseln. So versagt diese Abgabe bedauerlicherweise ebensosehr vom Standpunkte des Fiskus wie vom Standpunkte der Tendenz, des an sich gewiß begreiflichen Wunsches, die Auswüchse des Effektenverkehrs auch steuermäßig zu beschneiden. Und so kommt es denn auch da wie bei manchem anderen Versuche, durch staatliche und speziell steuermäßige Eingriffe erzieherisch zu wirken, nur dazu, daß der wirklich radikale Eingriff bloß den reellen, soliden, spielfernen Verkehr trifft und schädigt, während der, den man eigentlich treffen wollte, der Spieler, bei der Höhe seines Gewinnes auch über die allerschärfste Belastung ruhig hinweggehen und — weiterspielen kann.

Die Finanzverwaltung selbst pflichtet diesen Erwägungen bei, indem sie erklärt, in der Erhöhung der Effektenumsatzsteuer sei das gesuchte Allheilmittel gegen übertriebene Spekulationen auf dem Effektenmarkte nicht zu erblicken. Die jetzige Erhöhung und Neuregelung der Effektenumsatzsteuer bedeutet denn auch kaum viel anderes als eine symbolische Handlung der staatlichen Finanzpolitik, wie bei Flottendemonstrationen die Flagge gezeigt wird, ohne daß es wirklich zum Losschlagen kommt. Und zu diesem Aeußersten, das der unkundigen Menge ja unzweifelhaft am liebsten wäre, will und kann man nicht greifen, weil dann zugleich mit der schwindelhaften Spekulation auch der reelle Effektenverkehr vom Standpunkte auch der staatlichen Kreditpolitik miterschlagen würde.

Diese Gefahr hat der Gesetzentwurf noch vermieden. Die Steuersätze sind so bemessen, daß sie bei regem Verkehr nicht empfindlich treffen werden. In Zeiten der Geschäftslosigkeit werden dagegen auch noch weit niedrigere Sätze schon als schwerer Druck empfunden. Nicht dasselbe gilt von der Belastung der Kulisse. Ihre Gewinngrenze ist so enge, daß die neue Belastung sich als schwerer Druck fühlbar machen wird: die fünfzigprozentige Ermäßigung des Normalsatzes muß als unzureichend bezeichnet werden. Und die Kulisse hätte um so mehr Rücksicht verdient, als der Ertrag der Kulissenoperationen meist ein nur bescheidenes Einkommen gewährt, und auch deshalb, weil die Arbeit der Kulisse an den Platz gebunden ist. Der Spieler kann sich der hohen österreichischen Abgabe bedauerlicherweise nur zu leicht entziehen: er kann, solange zwischen der österreichischen und der ungarischen Gesetzgebung die jetzige, ganz widersinnige Disparität herrscht, seine Aufträge nach Budapest erteilen; dem Kulissier ist diese Steuerflucht unmöglich, sein Geschäft ist bodenständig. So wären also zwei Forderungen aufzustellen: Vergrößerung der Zugeständnisse an die Kulisse und Herstellung der Gleichheit der Börsensteuer in Oesterreich und Ungarn. Diese letztere Forderung haben wir kürzlich hier schon hinsichtlich der Eindämmung der Spekulation genauer begründet und ganz dieselben Erwägungen sprechen auch für die Steuergleichheit.

Auch in diesem Falle kann man in gewissem Sinne vom „horror vacui" sprechen! Solange Ungarn im Bereiche der Börsensteuer laxer als Oesterreich vorgehen wird, solange wird gerade die zu verfolgende Spekulation, gerade der Effektenverkehr ohne jede Schwierigkeit sich der hohen österreichischen Steuerung durch drei Minuten lange — ein Telephongespräch mit Budapest! — Auswanderung nach Ungarn der erzieherischen Wirkung unserer Börsensteuer zu entziehen wissen. Und man sollte doch zugestehen, daß Effekten noch leichter beweglich sind als Spiritus, Zucker, Bier und Petroleum. Wenn man nun schon für diese Waren die übereinstimmende Veranlagung der Steuern in Oesterreich und Ungarn als unerläßlich anerkannt hat, so wird man das um so mehr für die Börseneffekten zugestehen müssen, für sie, deren Handel sich vollziehen kann, ohne daß sie selbst ihren Standort je zu wechseln brauchen. Die Bürgschaft des Erfolges jeder staatlichen Aktion gegen die Börsenausschreitungen ist denn auch vor allem in der endlichen, jetzt noch immer fehlenden Gleichheit des Vorgehens in Oesterreich und Ungarn zu erblicken. Solange diese Gleichheit aber fehlt, solange muß und wird jedes Einschreiten Oesterreichs allein wirkungslos bleiben, ganz wirkungslos auch bei höchstem Hinaufschrauben der Börsesteuer und bei schärfsten Repressivmaßregeln der Staatsaufsicht.

Neue Freie Presse Abendbl 16./X. 1917 183

Neue Steuererhöhungen.

Die Anträge im Abgeordnetenhause und die Regierungsvorlage über die Weinsteuer.

Wien, 16. Oktober.

Im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses wurde die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, in Beratung gezogen. Die kaiserliche Verordnung soll vom Ausschusse in die Form eines Gesetzentwurfes gebracht werden. Starke Eingriffe in den von der Regierung durchgeführten Kriegszuschlag sind geplant. Wenn es irgendein Recht gibt, das dem Parlamente nicht entzogen werden darf, so ist es das Steuerrecht. Der Parlamentarismus hat sich in England aus der Forderung entwickelt, daß keine Besteuerung ohne Volksvertretung zulässig ist. No taxation without representation! Wenn die staatsgrundgesetzliche Bestimmung vom Notverordnungsrechte eine dauernde Belastung des Staates ausnimmt, so hat der damalige Gesetzgeber diese Fassung gewählt, weil er gar nicht an die Möglichkeit geglaubt hat, daß dauernde Belastungen des Volkes parlamentslos gewagt werden könnten. Patentsteuern wurden nach Erlaß der Verfassung für undenkbar gehalten.

Die Notwendigkeit, die Zinsen der Kriegsanleihen und sonstigen Kriegsschulden durch neue Steuern zu bedecken, ist von uns schon in den früheren Abschnitten des Krieges nachdrücklich hervorgehoben worden. Der Staat muß eine ehrliche Finanzpolitik haben, in den Einnahmen und ganz besonders in den Ausgaben. Es wäre ein Vertrauensbruch, wenn nicht dafür gesorgt werden sollte, daß für die regelmäßigen Lasten auch eine regelmäßige Bedeckung gesichert werden. Wir dürfen uns die Zinsen der Anleihen nicht ausborgen, sondern müssen sie aus den Mitteln des Staates aufbringen, damit die Lawine der Kriegskosten nicht unheilbare Zerstörungen im Budget anrichte.

Aber diese Erkenntnis braucht in der Durchführung ein natürliches Verhältnis zum wirklichen Leben, damit keine Ueberspannung stattfinde und die Steuer durch ihre Plötzlichkeit und Heftigkeit nicht eine Verkümmerung der wirtschaftlichen Organe verursache. Der Generalberichterstatter über das Budget verlangt für die Grundsteuer eine tatsächliche Ermäßigung, obgleich die Steuersätze von Grund und Boden auf den Katastralreinertrag eingestellt sind, der schon, als die Schätzung neu war, eine bloße Fabel gewesen und jetzt bei den Verhältnissen, die sich im Kriege entwickelt haben, schon die reine Dichtung ist.

Die allgemeine Erwerbsteuer will der Berichterstatter in seinen Anträgen nicht ändern und es bleibt somit beim Kriegszuschlage von hundert Prozent für die beiden oberen, von sechzig Prozent für die beiden unteren Klassen der Steuerpflichtigen.

Die Notverordnung hat den Aktiengesellschaften zweierlei Kriegslasten auferlegt: einen Zuschlag von zwanzig Prozent der ordentlichen Steuern. Wenn eine Aktiengesellschaft die von höheren Dividenden zu entrichtende Zusatzsteuer zu zahlen hat — zwei Prozent bis vier Prozent — so wird die Erhöhung von zwanzig Prozent auch von diesem Zusatz berechnet.

Der Generalberichterstatter Dr. Steinwender beantragt, daß der Kriegszuschlag bei Aktiengesellschaften nicht, wie die kaiserliche Verordnung verfügt hat, zwanzig Prozent, sondern hundert Prozent betrage. Die Aktiengesellschaften sollen behandelt werden wie die Einzelunternehmungen, die ebenfalls bei der Erwerbsteuer mit einem Zuschlage von hundert Prozent belastet wurden. Eine Vergleichung zwischen der Erwerbsteuer der Einzelunternehmungen und der sogenannten Erwerbsteuer für Unternehmungen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, muß auf starke Unterschiede stoßen.

Es ist nur derselbe Name; in Wahrheit sind es jedoch ganz verschiedene Steuern mit ganz verschiedenen Voraussetzungen. Eine Verdoppelung der Steuer ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen, auf ihre verschiedenen Lebensbedingungen und die Art, wie der Krieg auf sie gewirkt hat und was im Frieden aus ihnen werden dürfte, würde unsere Steuerpolitik verfahren. Wir können nicht einfach mit einem Federstrich statt zwanzig hundert Prozent aufschreiben, ohne zu untersuchen, welchen Rückschlag solche, es ließe sich beinahe sagen, zornige Mehrlasten auf die allgemeine Produktion, auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und auf die Angestellten hätten. Sind nicht manche Aktiengesellschaften durch den Krieg hart mitgenommen worden und sind alle nach den Erträgnissen der Kriegsgewinner zu beurteilen? Eine Nachricht ist durch die Blätter gegangen, daß die Aussig-Teplitzer Bahn in Gefahr sei, ein Betriebsdefizit zu haben. Diese Bahn ist wirtschaftlich stark genug, um auch das aushalten zu können. Aber ein schlagendes Beispiel ist sie gerade deshalb, weil sie früher eine der erträgnisreichsten Unternehmungen gewesen ist und weil die Kriegsausgaben eine solche Veränderung in den Betriebsverhältnissen hervorgebracht haben.

Die kaiserliche Verordnung hat den Aktiengesellschaften noch eine andere Erhöhung auferlegt: die sogenannte Rentabilitätssteuer. Sie beginnt schon bei einem Erträgnisse von über sechs Prozent, ist progressiv mit einem Aufstiege von dreißig Prozent bis zu achtzig Prozent bei einem Erträgnisse von vierzehn Prozent. In diesen Fällen ist jedoch der Zuschlag von der Zusatzsteuer nicht zu entrichten. Ferner ist die Rentabilität so zu berechnen, daß die echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven dem Kapital zugeschlagen werden, so daß die Rentabilität nicht bloß aus dem Aktienkapital, sondern aus dem durch Reserven vermehrten Eigenkapital abzuleiten ist. Der Berichterstatter verlangt eine Berechnung der Rentabilität nur auf Grund des Aktienkapitals ohne Rücksicht auf die Rücklagen, die bei dem Unternehmen mitarbeiten. Wenn das geschieht und das Erträgnis in Verhältnis gebracht wird zu dem Aktienkapital ohne Reserven, so ergibt sich eine höhere, perzentuell ausgedrückte Rentabilität und somit eine höhere, nach diesen Prozentsätzen zu berechnende Rentabilitätssteuer.

Der Finanzausschuß hat bisher zu diesen Anträgen keine Stellung genommen, sondern verlangt, daß sie in Druck gelegt werden. Die Vorschläge des Abgeordneten Dr. Steinwender haben einen gewissen Zusammenhang mit dem Streite, der zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus über die Kriegssteuer, früher Kriegsgewinnsteuer genannt, schwebt. Der Generalberichterstatter hat im Abgeordnetenhause durchgesetzt, daß die Akiengesellschaften auch bei der Kriegssteuer so behandelt werden sollen, wie die Einzelunternehmungen. Die Natur der Erwerbsteuer und der Aktiensteuer hat gar keine innere Gemeinschaft. Aber Dr. Steinwender will eine äußere Gemeinschaft schaffen durch die Forderung, daß sowohl beim Kriegszuschlag als auch bei der Kriegsgewinnsteuer die Einzelunternehmungen und die Aktiengesellschaften mit hundert Prozent belastet werden, wobei es sich beim Kriegszuschlag um hundert Prozent der ordentlichen Steuer und bei der Kriegsgewinnsteuer um hundert Prozent des Mehreinkommens und der höheren Geschäftserträgnisse der Gesellschaften handelt.

Neue Freie Presse
17./X. 1917
187

Die Anträge auf Steuererhöhungen.

Wien, 16. Oktober.

Im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses hat heute der Abgeordnete Steinwender eine Reihe neuer Steuererhöhungen beantragt. Sie kleiden sich in das Gewand einer Abänderung der kaiserlichen Verordnung über den Kriegszuschlag zu den direkten Steuern, die am 28. August 1916 erlassen worden war. Die kaiserliche Verordnung soll vom Reichsrate genehmigt und Gesetz werden, aber nicht in unveränderter Gestalt, sondern mit einer weiteren Erhöhung der Steuersätze. Im vorigen Jahre waren durch die kaiserliche Verordnung die meisten direkten Steuern mit Ausnahme der Gebäudesteuer durch die Einführung von Kriegszuschlägen einer durchgreifenden Erhöhung unterzogen und diese Steuererhöhung war sofort in Wirksamkeit gesetzt worden, so daß sie bereits für die Jahre 1916 und 1917 in Geltung steht. Jetzt sollen weitere Erhöhungen erfolgen, die vom Abgeordneten Steinwender heute im Finanzausschusse bereits skizziert worden sind. Auf Grund der Mitteilungen des Abgeordneten Steinwender läßt sich die wirtschaftliche und finanzielle Tragweite der beantragten Aenderungen und Steuererhöhungen folgendermaßen ermitteln:

Für die städtische Bevölkerung und die bürgerlichen Interessen ist die Erhöhung der Erwerbsteuer, Einkommensteuer und Aktiensteuer am wichtigsten. An der allgemeinen Erwerbsteuer will der Berichterstatter nichts ändern, und es bleibt somit bei den im vorigen Herbste festgesetzten Zuschlägen. Diese Kriegszuschläge betragen in der ersten und zweiten Steuerklasse, das ist bei Steuerpflichtigen mit einer Jahressteuer, welche über 300 Kronen hinausgeht, 100 Prozent des jetzigen Satzes. Für die dritte und vierte Klasse der Erwerbsteuer, das ist für solche Steuerpflichtige, deren Steuer bis 300 Kronen im Jahre beträgt, ist der Kriegszuschlag mit 60 Prozent festgesetzt.

Die Aktiensteuer.

Dagegen wird nach den Anträgen des Berichterstatters die Steuer der Aktiengesellschaften sehr wesentlich geändert. Bis zum vorigen Jahre zahlten die Aktiengesellschaften eine Steuer von 10 Prozent des Reingewinnes und dazu noch bei Dividenden, welche über 10 Prozent des Kapitals hinausgehen, eine Zusatzsteuer von 2, beziehungsweise 4 Prozent der Mehrdividende. Im vorigen Jahre wurde ein Kriegszuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer verfügt, so daß die Aktiensteuer mindestens 12 Prozent des Reingewinnes ausmacht. Dieser Zuschlag war aber nicht die Grundlage der Landes- und Gemeindeumlagen, die vielmehr von der alten Basis von 10 Prozent berechnet wurden. Der Berichterstatter Dr. Steinwender will nun den Kriegszuschlag von 20 auf 100 Prozent erhöhen. Die Steuer der Aktiengesellschaften würde danach als Staatssteuer 20 Prozent betragen. Dazu kommen dann die Landes- und Gemeindeumlagen, welche in Wien 50 Prozent der staatlichen Steuer ausmachen, in einzelnen Kronländern, namentlich in Böhmen und Mähren aber bedeutend höher sind und über 100 Prozent hinausgehen. Die Steuern und Umlagen der Gesellschaften würden danach 25 bis 30 Prozent des Reingewinnes ausmachen und bei Unternehmungen, die ihren Sitz beispielsweise in Böhmen haben, bis zu einem Drittel des Reinertrages aufzehren.

Damit ist aber die Mehrbelastung der Aktiengesellschaften noch nicht erschöpft. In der kaiserlichen Verordnung des vorigen Jahres war nämlich für solche Unternehmungen, die einen Jahresgewinn von mehr als 6 Prozent des investierten Kapitals zuzüglich der Reserven erzielt haben, außer dem allgemeinen Kriegszuschlage noch ein besonderer Rentabilitätszuschlag vorgeschrieben worden, der bei einer Rentabilität zwischen 6 und 8 Prozent noch 30 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 8 und 10 Prozent noch 40 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 10 und 12 Prozent noch 50 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 12 und 14 Prozent noch 70 Prozent, endlich bei einer Rentabilität über 14 Prozent noch 80 Prozent der ordentlichen Steuer mit Ausschluß der Zusatzsteuer ausmacht. Die Rentabilität ist das Verhältnis des Reingewinnes nach Ausscheidung der Passivzinsen zu dem eigenen Kapital der Gesellschaft einschließlich der echten bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven. Das ist der Inhalt der kaiserlichen Verordnung vom vorigen Jahre. Der Abgeordnete Steinwender beantragte im Ausschusse, daß die Berechnung der Rentabilität lediglich auf Grund des eingezahlten Aktienkapitals ohne Einschluß der Reserven erfolgt. Es ist klar, daß die Ausscheidung der Reserven aus der Berechnung, prozentual ausgedrückt, eine höhere Rentabilität und eine höhere Rentabilitätssteuer zur Folge haben müßte, weil derselbe Mehrgewinn auf eine geringere Kapitalsbasis umgelegt wird. In dem ausgegebenen Bericht ist aber nur bemerkt, daß zu dem Kriegszuschlage noch bei höherer Rentabilität eine Rentabilitätssteuer tritt. Wenn man von den mündlichen Erklärungen des Berichterstatters ausgeht, gelangt man zu den folgenden Beispielen.

Eine große Textilindustriegesellschaft hat ein Aktienkapital von 9·8 Millionen, Reserven von 1 Million und einen Reingewinn von 630.000 Kronen. Dieser Gewinn bedeutet nach der kaiserlichen Verordnung von Kapital und Reserven nur eine Rentabilität von 5 Prozent und bedingt daher keinen Rentabilitätszuschlag; nach dem Antrage Steinwender stellt der Gewinn vom Kapital allein ein Erträgnis von 6·4 Prozent dar, welches einen 30prozentigen Rentabilitätszuschlag bedingt. Der Unterschied ist ziffermäßig der folgende:

	Kaiserliche Verordnung	Antrag Steinwender
	Millionen Kronen	
Zehnprozentige Steuer . .	0·98	0·98
Kriegszuschlag	0·196	0·98
Rentabilitätszuschlag . . .	—	0·384
Zusammen . . .	1·176	2·344

Eine Holzhandelsgesellschaft hat ein Aktienkapital von 10 Millionen, Reserven von 3 Millionen und einen Gewinn von 760.000 Kronen. Der letztere repräsentiert vom Kapital und Reserven ein Erträgnis von 5·8 Prozent, vom Kapital allein von 7·6 Prozent. Nach der kaiserlichen Verordnung tritt kein, nach dem Antrag Steinwender ein 30prozentiger Rentabilitätszuschlag ein. Die Aufstellung ist folgende:

	Kaiserliche Verordnung	Antrag Steinwender
	Millionen Kronen	
Aktiensteuer	0·10	0·10
Kriegszuschlag	0·02	0·10
Rentabilitätszuschlag . . .	—	0·03
Zusammen . . .	0·12	0·23

Eine Gesellschaft der Zündwarenindustrie hat ein Aktienkapital von 6·5, Reserven von 5 und einen Reingewinn von 1·3 Millionen Kronen. Die Aufstellung ohne Rücksicht auf die Zusatzsteuer, die auf beiden Seiten vernachlässigt wurde, ist die folgende:

	Kaiserliche Verordnung	Antrag Steinwender
	Millionen Kronen	
Aktiensteuer	0·13	0·13
Kriegszuschlag	0·026	0·13
Rentabilitätszuschlag . . .	0·065	0·104
Zusammen . . .	0·221	0·364

Eine Triester Industriegesellschaft hat ein Aktienkapital von zwei Millionen, Reserven von 1·3 Millionen und einen Reingewinn von 204.000 Kronen. Die Verhältnisse sind die folgenden:

	Kaiserliche Verordnung	Antrag Steinwender
	Millionen Kronen	
Aktiensteuer	0·20	0·20
Kriegszuschlag	0·04	0·20
Rentabilitätszuschlag . . .	0·06	0·10
Zusammen . . .	0·30	0·50

Eine Gasbeleuchtungsgesellschaft hat ein Aktienkapital von 3·36, Reserven von 3·8 und einen Reingewinn von 0·35 Millionen. Die Verhältnisse sind aus folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Kaiserliche Verordnung	Antrag Steinwender
	Millionen Kronen	
Aktiensteuer	0·336	0·336
Kriegszuschlag	0·067	0·336
Rentabilitätszuschlag . . .	—	0·168
Zusammen . . .	0·403	0·840

In diese Beispiele wurden, wie ersichtlich, ausschließlich mittlere Unternehmungen aufgenommen. Auf den ersten Blick ergibt sich nämlich das sonderbare Resultat, daß der Vorschlag des Abgeordneten Steinwender jene Unternehmungen weit härter trifft, die nicht allzuhohe Reingewinne erzielt haben. In dem Moment nämlich, wo der Reingewinn mehr als 14 Prozent des Aktienkapitals ausmacht, bleibt der Schlüssel für den Rentabilitätszuschlag sowohl nach der bestehenden Verordnung als nach dem Vorschlage des Abgeordneten Steinwender der nämliche, weil diese großen Gesellschaften ausnahmslos unter den höchsten 80prozentigen Rentabilitätszuschlag fallen. Hinsichtlich dieses Rentabilitätszuschlages verschwindet also der Unterschied gänzlich. Dagegen bleibt selbstverständlich der Unterschied aufrecht bezüglich der Höhe des Kriegszuschlages, der nach dem Antrage Steinwender 100 Prozent, somit das Fünffache des jetzigen Satzes ausmacht. Wenn beispielsweise die staatliche Aktiensteuer eines der größten Unternehmungen der Eisenindustrie im letzten Jahre nach dem zehnprozentigen Schlüssel ohne Rücksicht auf Umlagen, Rentabilitätszuschlag und Zusatzsteuer zehn Prozent des Reingewinnes, also 2·2 Millionen Kronen betrug, so berechnete sich der 20prozentige Kriegszuschlag auf 440.000 Kronen, während der 100prozentige Kriegszuschlag nach dem Antrage Steinwenders 2·2 Millionen Kronen beträgt, so daß eine Erhöhung der Steuer um 1·8 Millionen Kronen eintritt. Aehnlich erhöht sich für eine der größten Banken, deren Dividende im letzten Jahre über 20 Prozent betrug, der Kriegszuschlag von 380.000 auf 1·9 Millionen Kronen.

Die Junggesellensteuer.

Abgeordneter Steinwender beantragt die Erhöhung der sogenannten Junggesellensteuer. Diese Junggesellensteuer ist gelegentlich der letzten Novellierung der Personaleinkommensteuer im § 172a normiert worden unter der Bezeichnung „Aufschlag für minderbelastete Haushalte". Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 Kronen, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemeinsam zu veranlagen ist, erhöhen sich die Einkommensteuersätze um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent, mit anderen Worten, die Junggesellensteuer, die natürlich auch Witwer und Witwen zu entrichten haben, wenn sie nicht für Kinder zu sorgen haben, ist ein 15prozentiger Zuschlag zur Personaleinkommensteuer, während kinderlose Ehepaare einen 10prozentigen Zuschlag zu entrichten haben. Abgeordneter Dr. Steinwender will diese Zuschläge erhöhen, und zwar ausschließlich bei Einkommen über 20.000 Kronen. Bei dieser Einkommenstufe soll der 15prozentige Zuschlag auf 50, der 10prozentige auf 20 Prozent erhöht werden. Durch die kaiserliche Verordnung des vorigen Herbstes waren Kriegszuschläge zur Personaleinkommensteuer eingeführt worden, welche bei einem Einkommen von 3000 Kronen mit 15 Prozent begannen und bei einem Einkommen von 200.000 Kronen die Höhe von 120 Prozent erreichten. Durch den Antrag Steinwenders wird die Steuer der „Junggesellen", welche keine zweite Person zu versorgen haben, mehr als verdreifacht, nämlich von 15 auf 50 Prozent erhöht, die Steuer der kinderlosen Ehepaare wird verdoppelt, nämlich von 10 auf 20 Prozent gesteigert. Auch hier wollen wir zwei Beispiele herausheben. Ein Unverheirateter, der keine zweite Person zu versorgen hat, erzielte ein Einkommen von 40.000 Kronen. Vor dem Kriege hatte er eine Steuer von 1795 Kronen zu bezahlen. Durch den Kriegszuschlag erhöht sich diese Steuer auf 2692 Kronen. Nach dem Antrage des Abgeordneten Steinwender berechnet sich die Steuer folgendermaßen: Staatliche Steuer 1561 Kronen, 50prozentiger Aufschlag für Junggesellen 785 Kronen, 50prozentiger Kriegszuschlag 1673 Kronen, actamte Steuer 4019 Kronen. Ein kinderloses Ehepaar, das ein Einkommen von 50.000 Kronen genießt, zahlte vor dem Kriege eine Steuer von 2316 Kronen und wird nach dem Antrage Steinwenders 3915 Kronen an Steuer samt Kriegszuschlag bezahlen.

Die Grundsteuer.

Der Antrag des Dr. Steinwender, die Kriegszuschläge zu der Grundsteuer betreffend, bedeutet in der Wirkung eine wesentliche Herabminderung der Kriegszuschläge zur Grundsteuer. Die Grundsteuer betrug 21·3 Prozent des ermittelten Katastralreinertrages und war durch den § 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1914, betreffend die Neuregelung der Ueberweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds, auf 19·3 Prozent herabgesetzt worden. Durch die kaiserliche Verordnung vom 22. März 1917 war nun festgesetzt worden, daß zu der sohin mit 19·3 Prozent des ermittelten Reinertrages festgesetzten Grundsteuer ein Zuschlag von 90 Prozent der ordentlichen Steuer als Kriegszuschlag hinzukäme, das heißt also, daß 19·3 Prozent als Steuer und 17·3 Prozent als Zuschlag zu entrichten wären. Die Gesamtsteuerleistung inklusive Kriegszuschlag sollte 36·6 Prozent des ermittelten Katastralreinertrages ausmachen. Abgeordneter Steinwender beantragt nun, daß der Satz der Grundsteuer auf 24 Prozent festgesetzt und dazu ein Kriegszuschlag von 50 Prozent der ordentlichen Steuer eingehoben werde. Die gesamte Grundsteuer stellt sich somit auf 36 Prozent, das ist um nicht ganz ¾ Prozent niedriger als jetzt. Dagegen wird die Grundlage der Landesumlagen um 1·3 Prozent erhöht. Für Mehrerträge, welche über 5000 Kronen für das Katastraljoch hinausgehen, soll dieser 50prozentige Zuschlag auf 60, beziehungsweise 70 oder 80 Prozent, also progressiv erhöht werden. Während also alle übrigen Steuern hinaufgesetzt und nach dem Antrage des Abgeordneten Steinwender die Kriegszuschläge über das Ausmaß der kaiserlichen Verordnung emporgehoben werden, soll bei der Grundsteuer eine Ermäßigung eintreten. Das ist bezeichnend für die Anträge, die sich direkt gegen Industrie und Handel wenden und den bäuerlichen Grundbesitz, trotzdem im Kriege eine so wesentliche Besserung seiner Ergiebigkeit eingetreten ist, in geringerem Maße heranziehen wollen.

Die Tantiemensteuer wird bedeutend gesteigert. Sie war durch die kaiserliche Verordnung vom September 1916 verdoppelt worden, indem durch den Kriegszuschlag ihr Ausmaß von 10 auf 20 Prozent erhöht wurde. Nach dem Antrage des Abgeordneten Steinwender soll der Kriegszuschlag zur Tantiemensteuer bis zum Fünffachen dieser Abgabe ausgedehnt werden, so daß in den höchsten Sätzen 60 Prozent der Tantiemen für den Staat in Anspruch genommen werden würden. Außerdem unterliegt die Tantieme selbstverständlich der Einkommensteuer.

Hinsichtlich der Rentensteuer wird beantragt, daß dieselbe in jedem Falle durch Abzug beim Schuldner einzuheben ist. Das gilt in erster Reihe von den Kontokorrentzinsen bei Banken, von denen nach dem Antrage Steinwender die Banken die Rentensteuer abzuziehen haben. Zu der Rentensteuer, welche zwei Prozent beträgt, tritt ein Zuschlag vom Dreifachen der Steuer ein, so daß sie, abgesehen von den Landesumlagen, sechs Prozent des Rentenbezuges ausmachen wird.

Neue Freie Presse

17./X. 1917

Neue Steuern.

Die Anträge des Berichterstatters im Finanzausschuß.

Vom Reichsratsabgeordneten Dr. Stephan Edler v. Licht.

Wien, 16. Oktober.

Der Finanzausschuß hat in seiner heutigen Sitzung, deren Abhaltung erst gestern den Mitgliedern, soweit sie in Wien anwesend waren, bekannt wurde, die Anträge des Berichterstatters Dr. Steinwender zur kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, betreffend Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, entgegengenommen und die Begründung dieser Anträge gehört. In eine Erörterung der Vorschläge, die erst in Druck gelegt werden sollen, ist der Ausschuß heute noch nicht eingetreten. Es soll dies erst in acht Tagen geschehen. So ist wenigstens kurze Zeit gewonnen, um sich mit den Anträgen, deren wirtschaftliche Tragweite wohl um vieles größer ist, als das zu erwartende fiskalische Ergebnis, zu beschäftigen und mit den betroffenen Interessentenkreisen Fühlung zu gewinnen.

Dr. Steinwender will zunächst die Berechnung und Einhebung des Kriegszuschlages zur Grundsteuer vereinfachen. Gegenwärtig wird die Grundsteuer mit rund 19 Prozent des ermittelten Reinertrages festgesetzt und der Zuschlag beträgt 80 Prozent der ordentlichen Steuer. Dr. Steinwender will jedoch die Grundsteuer mit 24 Prozent des ermittelten Reinertrages bestimmen und den Zuschlag mit 50 Prozent der ordentlichen Steuer einheben. Dadurch wird gegenüber der kaiserlichen Verordnung ein etwa ¾ Prozent betragender Nachlaß der Gesamtleistung an staatlichen Grundsteuern erzielt, der allerdings dadurch wettgemacht wird, daß die Zuschlagsbasis für die autonomen Körperschaften um mehr als ein Fünftel erhöht wird. Ob die Grundbesitzer mit dieser Aenderung besonders einverstanden sein werden, ist zu bezweifeln. Die Zuschläge, die schon vor dem Kriege oft eine unerträgliche Höhe erreicht haben, sind im Kriege bei der außerordentlichen Belastung der Land-, Bezirks- und Gemeindewirtschaft noch gestiegen, so daß die von Dr. Steinwender geplante Aenderung wohl nur ein Danaergeschenk für den kleineren und mittleren Grundbesitzer ist. Mit der Anregung Dr. Steinwenders, die Zuschläge zur Grundsteuer perzentuell nach der Höhe des Katastralreinertrages zu steigern, kann man sich einverstanden erklären, da die Steuertragfähigkeit des großen Grundbesitzes gewiß durch die Kriegskonjunktur außerordentlich erhöht worden ist. Es war schon seinerzeit ein Unrecht, daß dem Großgrundbesitz nach dem Finanzplane der Personalsteuern überhaupt und noch dazu derselbe Nachlaß wie dem kleinen Grundbesitz zuteil wurde. Das könnte jetzt beseitigt werden. Am richtigsten wäre es aber, endlich mit der gegenwärtigen Grundsteuer überhaupt aufzuräumen und an Stelle der Parzellensteuer eine Grundbesitzsteuer einzuführen. Ist es doch höchst zeitwidrig, daß heute noch der Grundsteuer die Katastralreinerträgnisse zugrunde gelegt werden, für die die Preisermittlung aus dem Jahre 1824 datiert! Näheres über diese Frage brachte eine ausgezeichnete Abhandlung des bekannten Finanzpolitikers Dr. Meisl, die vor kurzem in Schmollers Jahrbüchern veröffentlicht worden ist. Hier würde der Steuerreformer Dr. Steinwender ein dankbares Arbeitsgebiet finden. Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß die Grundsteuer noch einen weiteren Zuschlag von 10 Prozent gemäß dem Artikel 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917 erfahren hat, der zur Bildung eines Fonds verwendet werden wird, aus dem Nachlässe in der Grundsteuer infolge von Elementarschäden bestritten werden sollen.

Weitere Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer, die in den beiden ersten Erwerbsteuerklassen 100 Prozent, bei der dritten und vierten Steuerklasse 60 Prozent betragen, hat Dr. Steinwender nicht in Aussicht genommen. Er will die Rentensteuer, die von Pachtungen eingehoben wird, erhöhen. Dr. Steinwender sieht in der Pachteinnahme ein arbeitsloses Einkommen, das jede Belastung verträgt. Auch hier wird man vielleicht eine angemessene Grenze der Erhöhungen festsetzen können, wofür bestimmte Anregungen nicht vorliegen. Ferner will Dr. Steinwender eine Ausgleichung der durch die Verschiedenheit der autonomen Zuschläge der Rentensteuer herbeigeführten Ungleichmäßigkeiten der Rentensteuerleistung je nach dem Standorte vornehmen. In Wien betragen die Zuschläge zur Rentensteuer nicht viel mehr als 60 Prozent, während sie in anderen Orten mindestens das Doppelte, oft ein Vielfaches ausmachen. Der Wiener Rentenempfänger soll nach der Meinung Steinwenders nicht billiger wegkommen als jener in Brünn, Prag oder Graz. Wie diese Gleichstellung vollzogen werden soll, entzieht sich vorläufig der Beurteilung. Einen Weg dafür zu finden, wird sicherlich nicht leicht sein. Wenn ich Herrn Dr. Steinwender recht verstanden habe, will er auch die Sätze des Kriegszuschlages der Rentensteuer erhöhen. Vor allem aber möchte er herbeiführen, daß die Rentensteuer nicht bloß von den Zinsen von Spareinlagen, sondern auch von Kontokorrentzinsen bei den Zahlstellen entrichtet wird. Es ist sicherlich wahr, daß ein großer Teil der Zinsenempfänger in laufender Rechnung von den Steuerpflichtigen zur Rentensteuer nicht einbekannt wird und sich derart der Rentensteuer und der Zuschlagsleistung entzieht. Dr. Steinwender meint, daß gerade die kleinen Sparer die Rentensteuer bezahlen, während die Kapitalisten, die ihr Vermögen von den Banken verwalten lassen, der Belastung entgehen. Es ist dies eine einschneidende Neuerung, zu deren Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit die Berufskreise das Wort nehmen mögen. Eine Verkürzung des Staatsschatzes muß jedenfalls behoben werden.

Die Einkommensteuer, deren Höchstmaß einschließlich des Kriegszuschlages jetzt ungefähr 17½ Prozent beträgt, will der Berichterstatter wie bisher asymptotisch auf 20 Prozent aufsteigen lassen. Dies könnte nur die höchste Steuerstufe treffen. Die sogenannte Junggesellensteuer will Doktor Steinwender bedeutend erhöhen, sogar vervielfachen. Dies wird wohl auch nur in mäßigeren Grenzen möglich sein.

Die Tantiemenabgabe, bei der Dr. Steinwender die verspätete Einführung des Kriegszuschlages rügt, will er vervielfachen, wobei er den Beginn dieser Steigerung ungefähr bei einem Betrage von zwanzigtausend Kronen einzusetzen gedenkt. Er hält Tantiemenempfänger, mit Ausnahme der wirklichen geschäftsführenden Direktoren, für überflüssige Nutznießer, deren Bezüge jede Verkürzung vertragen und verdienen. Er scheint auch zu meinen, daß die Aktiengesellschaften die Tantiemenabgabe für die Empfänger entrichten und sieht in den Statutenänderungen, welche die Tantiemen wesentlich kürzen, das zweckmäßige Mittel für die Aktiengesellschaften, eine etwa eintretende übermäßige Belastung auf das richtige Maß zurückzuführen.

[illegible] von der Erwerbsinteressen abhängigen Unternehmungslust gezogen sind. Oesterreich ist nicht der isolierte Staat, den sich Herr Dr. Steinwender offenbar für seine Steuervorschläge konstruiert und ist auch wahrlich nicht das geeignete Objekt für Experimente, denen der Vorwurf des Dilettantismus nicht leicht erspart werden kann.

Die Regierung hat in der heutigen Sitzung des Finanzausschusses noch keine Gelegenheit gehabt, sich zu den Anträgen des Berichterstatters zu äußern. Ihre Aufgabe wird es sein, dies bald deutlich und bestimmt zu tun und die Grenzen festzustecken, bis zu denen sie, die verantwortliche Hüterin der Volks- und Staatswirtschaft, bei ihrer vollen Kenntnis der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu gehen vermag.

Fremdenblatt
18/X. 1917
194

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Oesterreich und in Deutschland.

Abg. Dr. Steinwender hat im Finanzausschusse Anträge zum Kriegszuschlage der direkten Steuern eingebracht, die speziell für die Aktiengesellschaften eine ganz außerordentliche Vergrößerung ihrer schon bisher sehr schweren Steuerlast bringen würden. Diese Belastung wäre schon an sich überaus gewichtig. Sie muß aber doppelt unerträglich erscheinen, wenn man sie unter dem Gesichtswinkel der dann noch verstärkten Konkurrenz der ungleich leichter besteuerten Industrie Deutschlands betrachtet. In seiner ausgezeichneten Schrift: „Die Produktionsgrundlagen der österr. Industrie vor und nach dem Kriege, insbesondere im Vergleich mit Deutschland" (Verlag für Fachliteratur, G. m. b. H., Wien und Berlin) behandelt Dr. Friedrich Hertz auch diese Frage eingehend. Seine im nachstehenden auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen lassen die Bedenklichkeiten der Steinwenderschen Vorschläge noch klarer erkennen. Dr. Hertz schreibt u. a.:

„Die Steuerlast wird wohl bei uns vielfach drückender empfunden als in Preußen. Dies dürfte auf drei Hauptgründe zurückgehen. Zunächst macht schon die weitverbreitete Naturalwirtschaft und die niedere Lebenshaltung großer Bevölkerungskreise ihre Heranziehung zu Geldsteuern schwierig. Hiezu kommt noch das politische Uebergewicht der Agrarier, das dazu führt, die Teilnahme der Landwirtschaft an der Aufbringung der Steuerlasten auf ein geringes Maß herabzudrücken. Die Hauptlast fällt immer wieder auf die städtisch-industriellen Kreise, die numerisch viel schwächer sind als in Preußen. Der zweite Grund ist also die ungleiche Verteilung der Last, die wieder durch ein vielfach veraltetes und unbilliges Steuersystem verschärft wird. Drittens ist die Verwendung der Einnahmen zu beachten. In Deutschland wird der Aufwand für Verzinsung der Staatsschuld durch den Reingewinn aus den Staatsbetrieben weitaus übertragt, in Oesterreich ist das Verhältnis umgekehrt.

Die direkte Besteuerung erfaßt das Einkommen entweder unmittelbar an der Quelle, am Steuerobjekt (Ertragssteuern) oder erst beim Empfänger, dem Steuersubjekt (Personalsteuern). Das Personalsteuersystem ist weitaus vollkommener, gerechter und leistungsfähiger, während Ertragssteuern nur in einer noch wenig differenzierten Volkswirtschaft ohne große Härten und Ungleichheiten wirken. Preußen hat das Hauptgewicht auf die Personalsteuer verlegt, die als Einkommensteuer sich den individuellen Verhältnissen anpaßt.

Nächst der Einkommensteuer kommt für die Industrie besonders die Erwerbsteuer in Betracht, die sich wieder in die allgemeine und besondere gliedert, von denen letztere die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen trifft.

Auf dem Steuertag der Industrie berichtete ein Referent, daß nach den amtlichen Ausweisen die Einheitssätze für nachbenannte Industrien sich in den verschiedenen Veranlagungsbezirken zwischen den angeführten Sätzen (Kronen) bewegten: Lohgerberei zwischen 24,20 bis 2,80, Bleicherei, Färberei, Appretur zwischen 5,10 bis 0,30, Papierindustrie zwischen 5,50 bis 0,50, chemische Großindustrie zwischen 18,00 bis 3,90, Glas zwischen 14,00 bis 0,40 pro Arbeitskraft, Glas zwischen 120,00 bis 13,50 pro Hafen, Baumwollspinnerei zwischen 360,00 bis 91,00 pro 1000 Spindeln, Streich- und Kammgarnweberei zwischen 74,40 bis 4,40, Seidenweberei zwischen 26,70 bis 7,40, Baumwollweberei zwischen 10,20 bis 2,80, gem. Weberei zwischen 27,40 bis 4,30 pro Stuhl, Zucker zwischen 17,20 bis 5,10 Heller pro 100 Meterzentner Rohzucker.

Die exorbitante Höhe der besonderen Erwerbsteuer bildet ein schweres Hemmnis für den Unternehmungsgeist in Oesterreich. Auch der Minoritätsbericht zur Steuerreform von 1913, den die sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Karl Renner und Genossen erstattet haben, bezeichnet sie „im Vergleich zu anderen Staaten als unsinnig hoch". Die Belastung trifft die Einzelunternehmungen mit sehr ungleicher Schwere und ist jedenfalls weit höher als in den Konkurrenzländern. Die größte österreichische Sodafabrik führt im Zolltarifgutachten an, daß sie im Jahre der Berichterstattung 42 Prozent des Reingewinnes an Steuern und Umlagen zahlte, während eine deutsche Sodafabrik, deren Produktion übrigens das Doppelte der Gesamterzeugung ganz Oesterreichs ausmachte, nach eigenen Angaben bloß 8,9 Prozent vom Reingewinn entrichtete. In den drei Jahren 1908/09 schwankte die Belastung des Reingewinnes durch Steuern bei den größten österreichischen, bezw. deutschen Eisenwerken wie folgt:

Oesterreich: Prager Eisenindustriegesellschaft 31 bis 51 Prozent, Oesterreichische Alpine Montangesellschaft 22 bis 29 Prozent, Oesterreichische Berg- und Hüttenwerksgesellschaft 25 bis 41 Prozent, Sodawerke A. G. 28 bis 29 Prozent.

Deutschland: Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. 8 bis 14 Prozent, Phönix, A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb 13 bis 14 Prozent, Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation 17 bis 21 Prozent, Friedrich Krupp A.-G. 13 bis 23 Prozent.

An diesen Angaben ist auch das starke zeitliche Schwanken des Steuerausmaßes auffällig. Dieses Schwanken ist aber zum Teil nur scheinbar. Die Steuer wird nämlich nach dem Ertrag des Vorjahres bemessen; die Berechnung obiger Prozentsätze bezog aber üblicherweise die so bemessene Steuer auf das Erträgnis des laufenden Jahres. Wenn nun ein weniger günstiges Jahr folgt, so ist von einem geringeren Ertrag eine hohe Steuer zu zahlen, die Steuerbelastung erscheint also zu hoch. Folgt dagegen ein günstigeres Geschäftsjahr, so erscheint wieder die Steuer ungewöhnlich niedrig. Vor dem Kriege betrug der normale staatliche Steuersatz 10 Prozent. Dem bilanzmäßigen Reingewinn wurden jedoch verschiedene Posten zugerechnet, z. B. im letzten Ausweisjahr (1910) bei Industrieaktiengesellschaften 14 Prozent, bei Montanunternehmungen (hauptsächlich infolge der Nichtpassierbarkeit der bei diesen ins Gewicht fallenden Obligationszinsen) sogar 45 Prozent. Hiezu kamen weiters 1912 autonome Zuschläge von durchschnittlich 108,4 Prozent. Somit war der Jahresgewinn mit etwa 25 bis 30 Prozent belastet, letzteres eben im Falle Vorhandenseins einer größeren Obligationenschuld oder eines Besitzes an Aktien anderer Unternehmungen. Solche Aktiengesellschaften, die an Orten besonders hoher Zuschläge besteuert wurden, waren natürlich noch ungünstiger daran.

Der Steuerdruck wird durch zahlreiche Unbilligkeiten und Ungleichmäßigkeiten der Bemessungsgrundsätze und durch eine oft kleinliche Handhabung des Gesetzes außerordentlich verschärft. Insbesonders die überaus engherzige Praxis der Steuerbehörden bezüglich der Abschreibungen kommt hier in Betracht. Die österreichische Industrie hat mit besonders hohen Anlagekosten zu rechnen, es wäre also geboten, möglichst rasch und viel abzuschreiben, um gegenüber dem Auslande konkurrenzfähig zu bleiben. Statt dessen wird jede reichlichere Abschreibung der Aktiengesellschaften bemängelt.

Noch ungünstiger wirkt vielleicht die Einbeziehung der Zinsen fundierter Schulden in die Besteuerungsgrundlage. In keinem Lande der Welt dürfte der Fall eine Analogie finden, daß ein Bahnunternehmen, welches seinen Aktionären seit Jahren keine Dividende zahlt und das Entgegenkommen seiner Gläubiger in Anspruch nehmen muß, 10 Millionen Kronen an Steuern zu entrichten hat. Infolge solcher Verhältnisse ist das Aktienwesen in Oesterreich schwach entwickelt und der Zufluß von Kapital zur industriellen Anlage gehemmt.

Industrie und Montanaktiengesellschaften im Jahre 1910/11.

Alle Beträge in Kronen.

	Zahl der Aktiengesellschaften	Eingezahltes Aktienkapital	Obligationen u. Hypotheken	Reserven	Sonstige Passiven
Oesterreich . .	587	2246	362	341	1972
Deutschland .	3186	9602	3784	2106	—

Das eigene Kapital und die fundierten Anlehen betrugen daher in Oesterreich 2949 Millionen, in Deutschland 15.492 Millionen, somit 5,3mal so viel, während die deutsche Industrie etwa 3,5- bis 4mal so groß war als die österreichische."

In den Hertzschen Ausführungen sind die neuen Abgaben, die der Krieg gebracht hat, kaum noch berücksichtigt. Trotzdem hat schon damals ein vom Konkurrenzstandpunkte ganz widersinniges Mißverhältnis zwischen der Steuerbelastung der Industrien in Deutschland und in Oesterreich bestanden. Welche Wirkungen da die Annahme der Steinwenderschen Steuererhöhungen, welche die Steuerbelastung der Aktiengesellschaften vielfach verdoppeln würden, zeitigen müßte, das bedarf nicht erst näherer Darlegung.

ein solches Begehren entscheidet nach sachkundigem Ermessen die Steuerbehörde und im Rekurswege endgiltig die Finanzlandesbehörde.

Der Nachlaß bewirkt, sofern nicht die Landesgesetzgebung das Gegenteil verfügt, keine Abänderung der Bemessungsgrundlage für die Zuschläge der autonomen Körperschaften und für die Beiträge an diese.

Die näheren Bestimmungen über die Bewilligung der Nachlässe und über das Verfahren werden im Verordnungswege geregelt.

Die Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 118, und vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1903, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, dann Art. I des Gesetzes vom 3. Oktober 1891, R.-G.-Bl. Nr. 150, und das Gesetz vom 26. Juni 1894, R.-G.-Bl. 139, werden außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Zur Deckung dieser infolge von Nachlässen sich ergebenden Staatssteuerausfälle werden in jedem Lande aus den Staatssteuern von 24 Prozent zwei Prozent des Katastralertrages verwendet.

Wird in einem Jahre in einem Lande mehr an Nachlaß bewilligt als aus den in diesem Jahre im Lande erhobenen Beiträgen ersetzt werden kann, so ist der Abgang aus den Beiträgen des nächsten Jahres vorweg zu decken.

Die angesammelten Ueberschüsse werden nach später erlassenden Bestimmungen Zwecken der Landeskultur zugeführt.

Allgemeine Erwerbsteuer. Unverändert.

Steuer der Gesellschaften. Zur Erwerbsteuer des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 225, mit Ausnahme der Unternehmungen des Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank tritt ein Zuschlag von 100 Prozent einschließlich der Zusatzsteuer.

Dazu kommt noch bei besonders hoch rentierenden Unternehmungen ein Rentabilitätszuschlag. Dieser beträgt bei einer Rentabilität von 10 bis 20 Prozent 20 Prozent, von 20 bis 50 Prozent 30 Prozent, über 50 Prozent 50 Prozent der ordentlichen Steuer.

Die Rentabilität ist nach dem Verhältnisse des Reinertrages nach Ausscheidung von Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträgen zu dem Gesellschaftskapital zu berechnen, insoweit das Kapital durch eigene Einzahlungen von Gesellschaftern aufgebracht worden ist, demnach mit Ausschluß der Reserven und der aus eigenen Mitteln der Gesellschafter geleisteten Zahlungen auf das Gesellschaftskapital.

Rentensteuer. Zu der auf Grund von Bekenntnissen vom Rentenbezieher zu entrichtenden Rentensteuer tritt ein Zuschlag von 100 Prozent.

Befreit sind von der Rentensteuer Personen, deren Rentenbezüge weder für sich allein noch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 2000 Kronen jährlich nicht übersteigen.

Der Abzug der Rentensteuer beim Schuldner ist auszuüben von den Kassen und Zahlstellen des Staates, der Länder, Bezirke, Gemeinden, der öffentlichen Fonds und den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen rücksichtlich sämtlicher Zinsen.

Bei der durch Abzug beim Schuldner zu entrichtenden Rentensteuer beträgt der Kriegszuschlag das Dreifache der ordentlichen Steuern.

Dem Kriegszuschlage unterliegt nicht zehn- und mehrprozentige Rentensteuer.

Einkommensteuer. Der Aufschlag für minderbelastete Haushalte wird für Einkommen über 20.000 Kronen auf das Doppelte erhöht.

Die Kriegszuschläge werden für Einkommen bis 40.000 Kronen nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 280, erhoben. Für Einkommen über 40.000 Kronen betragen sie 75 Prozent, über 76.000 Kronen betragen sie 100 Prozent, über 100.000 Kronen betragen sie 125 Prozent, über 500.000 Kronen betragen sie 150 Prozent, über 1,000.000 Kronen betragen sie 200 Prozent.

Tantiemensteuer. Der Kriegszuschlag beträgt bei einer von einer Gesellschaft auszuzahlenden Tantiemensumme bis 20.000 Kronen das einfache, bis 100.000 Kronen das doppelte, bis 500.000 Kronen das dreifache, bis 1,000.000 Kronen das vierfache, über 1,000.000 Kronen das fünffache der Abgabe.

Die Wiener Handelskammer über die Steinwenderschen Anträge.

Die Wiener Handelskammer hielt gestern ihre ordentliche Plenarsitzung. Der Präsident Herrenhausmitglied Paul Ritter v. Schoeller begrüßte den an Stelle des verstorbenen Kammermitgliedes Wilhelm Neuber einberufenen kaiserlichen Rat Max Beer. Ein Dringlichkeitsantrag des Kammerrates Weißenstein und Genossen befaßt sich mit den vom Abg. Steinwender gestellten Abänderungsanträgen zur Verordnung bezüglich der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern. In diesen Vorschlägen werden Handel, Gewerbe und Industrie, insbesondere aber die Kapitalsassociationen neuerlich ungeheuer belastet. Die bereits bestehenden Ungerechtigkeiten in der Verteilung der Lasten zwischen diesen Erwerbsgruppen einerseits und dem Grundbesitz anderseits würde noch größer werden, was sich schon aus dem Referentenantrage auf Abänderung des Steuerfußes und der Berechnungsgrundlage des Kriegszuschlages zur Grundsteuer ergibt. Eine besondere Feindseligkeit des Dr. Steinwender gegen die Kapitalsassociationen spricht aus dem Antrage, den gegenwärtig mit 20 Prozent normierten Kriegszuschlag auf 100 Prozent zu erhöhen, den Rentabilitätszuschlag aufrecht zu erhalten und die Rentabilität unter Zugrundelegung des Aktienkapitals ohne Einrechnung der Reserven zu bemessen. Diese Erhöhung des Kriegszuschlages würde zu einer Verdopplung der besonderen Erwerbsteuer führen. Doktor Steinwender verkennt vollkommen, daß die Kapitalsassociationen nicht nur bei uns, sondern auch in allen übrigen Staaten eine notwendige Institution der volkswirtschaftlichen Entwicklung sind.

Man müsse schon im Interesse Ungarns und Deutschlands, da keine isolierte Finanzpolitik getrieben werden kann, von einer solchen ablassen, die häufig Entstehen oder Fortführen der gesellschaftlichen Betriebe in Frage stellen würde. Es wird daher der Antrag gestellt, die Kammer wolle gemeinschaftlich mit den Schwesterkammern in geeigneter Weise den gesetzgebenden Körperschaften und der Oeffentlichkeit die nachteiligen Wirkungen eindringlich zur Kenntnis bringen, die durch eine Annahme der Anträge des Referenten des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses eintreten würden.

Kammerrat Weißenstein sagt in Begründung des Antrages, daß sich dessen Dringlichkeit schon aus dem Umstande ergebe, daß im Abgeordnetenhause keine andere Gelegenheit so expeditiv erledigt werde wie Steueranträge. Zum Meritum führt der Antragsteller aus, daß sich seit jeher leider die Aktiengesellschaften einer besonderen Bevorzugung der Steuergesetzgebung erfreuen. Wenn man auch zugestehen muß, daß für die Verzinsung der Kriegsanleihen entsprechende Mittel aufgebracht werden müssen, sollten doch gewisse Grenzen nicht überschritten werden. Dies geschehe aber im Antrage Steinwender in geradezu ungeheuerlicher Weise. Man stehe für den Fall der Annahme dieser Vorschläge geradezu vor einer Vermögenskonfiskation. Die gerade nach dem Kriege so dringend notwendige Erhöhung der Produktion würde durch solche Bestimmungen vollkommen unmöglich gemacht werden. Er bittet um die einstimmige Annahme seines Antrages.

Kammerrat Lemberger spricht sich in energischer Weise für den Antrag aus und findet es unbegreiflich, wie das Abgeordnetenhaus sich die Berechtigung vindiziere, über so schwerwiegende Anträge zu beschließen, wenn es vorkommen konnte, daß der Finanzminister seine Budgetrede vor leeren Bänken halten mußte. Es gehe keinesfalls an, gerade jene Stände, die für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft nach dem Kriege so notwendig sind, einfach verarmen zu lassen. Auch Kammerrat Kuranda tritt in warmer Weise für den Dringlichkeitsantrag ein. Der Antrag wurde sodann einstimmig angenommen.

Die Steinwenderschen Steueranträge.

Der Referentenentwurf, der im Abgeordnetenhause zur kaiserlichen Verordnung vom 28. August v. J. und vom 16. März d. J. zur Vorlage gelangte, liegt jetzt im Wortlaute vor.

Diese vom Abg. Dr. Steinwender erstatteten Vorschläge erstrecken sich auch auf den Personaleinkommensteuer-Kriegszuschlag. Für Einkommen von über 40.000 Kronen wird er mit 75 Prozent bemessen und er steigt von da ab bis zu 200 Prozent — für Einkommen von über 1 Million Kronen.

Sehr einschneidende Abänderungen sind auch hinsichtlich der Rentensteuer vorgeschlagen. Bei ihr wird die Entrichtung der Steuer im Wege des Abzuges nun auch für alle rechnungspflichtigen Unternehmungen „rücksichtlich sämtlicher Zinsen" obligatorisch gemacht und der Kriegszuschlag für die im Abzugswege zu entrichtende Rentensteuer mit dreihundert Prozent der ordentlichen Steuer vorgeschlagen, wobei aber die zehn- und mehrprozentige Rentensteuer zuschlagsfrei bleiben soll. Die Fassung der Bestimmung über die Steuerzahlung im Abzugswege bedarf unzweifelhaft der Klarlegung. Denn da Abg. Dr. Steinwender diesen Steuerabzug für „sämtliche" Zinsen vorschlägt, wäre daraus zu folgern, daß jene Bestimmungen des Steuergesetzes, die gewisse Zinsen steuerfrei gelassen haben, künftig entfallen werden! Wenn das vom Referenten nicht so beabsichtigt ist, dann wird er seinen Antrag klarer stilisieren müssen, etwa derart, daß er „rücksichtlich sämtlicher rentensteuerpflichtiger Zinsen" sagt. Unterbliebe das, dann würden — nach dem Steinwenderschen Antragtexte — sogar die ganz ausdrücklich rentensteuerfreien Zinsen der Postsparkasse-Einlagen im Abzugswege der Rentensteuer zu unterwerfen sein. Aenderungen, die vom Antragsteller gewiß nicht beabsichtigt sind. Die Anträge lauten:

Der Referentenentwurf.

Die durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 280, eingeführten Kriegszuschläge zu den direkten Steuern werden vom Steuerjahre 1917 angefangen bis auf weiteres nach den folgenden Bestimmungen eingehoben. Von demselben Zeitpunkte angefangen werden auch einige andere Bestimmungen über die direkten Steuern abgeändert.

Grundsteuer. Das Ausmaß der Grundsteuer wird einschließlich des durch die kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 124, eingeführten zweiprozentigen Beitrages auf 24 Prozent des Reinertrages erhöht. Dieser Satz ist maßgebend sowohl für die Zuschläge als für die Ueberweisungen an die Länder.

Hiezu tritt ein Kriegszuschlag von 50 Prozent.

Dieser Kriegszuschlag erhöht sich für Teilbeträge des Reinertrages über 10.000 Kronen auf 60 Prozent, über 50.000 Kronen auf 70 Prozent, über 100.000 Kronen auf 80 Prozent.

Wenn durch Elementarkatastrophen eine Zerstörung von Bodenfrüchten herbeigeführt wird, die über den Rahmen der gewöhnlichen, erfahrungsgemäß mit gewisser Regelmäßigkeit, wenn auch nicht jährlich wiederkehrenden Wetterschädigungen erheblich hinausgeht und der Schaden sich als eine wesentliche Beeinträchtigung des land- und forstwirtschaftlichen Naturalerträgnisses des betreffenden Wirtschaftskörpers darstellt, kann ein angemessener Nachlaß der Grundsteuer beansprucht werden. Ueber

Neue Freie Presse

19/X. 1917

198

Die Anträge des Abgeordneten Steinwender auf Steuererhöhungen.

Wien, 18. Oktober.

Die gestern im Finanzausschusse mitgeteilten Anträge des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Steinwender über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern liegen jetzt als Referentenentwurf im Wortlaute vor. Der Entwurf beginnt damit, daß die Kriegszuschläge, welche die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 einführt, vom Steuerjahre 1917 angefangen nach den geänderten Bestimmungen eingehoben werden. Die Sätze der kaiserlichen Verordnung bleiben also für das Steuerjahr 1916 aufrecht, für das heurige Jahr gelten die neuen Sätze und es werden auch noch einige andere Bestimmungen der Steuergesetze abgeändert.

Grundsteuer.

Das Ausmaß der Grundsteuer wird auf insgesamt 24 Prozent des Reinertrages erhöht. Dieser Satz ist maßgebend sowohl für die Zuschläge, als für die Ueberweisungen an die Länder. Hiezu tritt ein Kriegszuschlag von 50 Prozent. Dieser Kriegszuschlag erhöht sich für Teilbeträge des Reinertrages über 10.000 Kronen auf 60 Prozent, über 50.000 Kronen auf 70 Prozent, über 100.000 Kronen auf 80 Prozent. Bei Elementarkatastrophen mit einer Zerstörung von Bodenfrüchten, die über das Ausmaß der gewöhnlichen Wetterschädigungen erheblich hinausgeht, kann ein Nachlaß der Grundsteuer beansprucht und von der Steuerbehörde bewilligt werden, der aber keine Aenderung der Bemessungsgrundlage für die Zuschläge der autonomen Körperschaften bewirkt. Zur Deckung der Ausfälle werden in jedem Jahre vom Staate 2 Prozent des Katastralreinertrages verwendet. Das Ausmaß der Grundsteuer zuzüglich des Kriegssteuerzuschlages beträgt also 36 Prozent des Katastralertrages. Der Kriegssteuerzuschlag bildet aber keine Grundlage für Umlagen. Gegenüber dem bisherigen Satze tritt eine Ermäßigung der Grundsteuer um nicht ganz dreiviertel Prozent ein. Während alle übrigen Steuern bedeutend erhöht werden, wird also die Grundsteuer ermäßigt und nur bei den Gründen mit höchstem Bodenertrage wird eine progressive Steigerung der Steuersätze in Aussicht genommen.

Die Steuer der Aktiengesellschaften.

Der Antrag des Berichterstatters lautet: „Zur Erwerbsteuer des zweiten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes mit Ausnahme der Unternehmungen des Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank tritt ein Zuschlag von 100 Prozent einschließlich der Zusatzsteuer. Dazu kommt noch bei besonders hoch rentierenden Unternehmungen ein Rentabilitätszuschlag. Dieser beträgt

	Prozent
Bei einer Rentabilität von 10 bis 20 Prozent . . .	20
„ „ „ „ 20 „ 50 „ . . .	30
„ „ „ „ über 50 Prozent	50

der ordentlichen Steuer.

Das bedeutet eine äußerliche Verringerung der Sätze der Rentabilitätszuschläge gegenüber der im vorigen Jahre erlassenen kaiserlichen Verordnung. In dieser letzteren waren nämlich die folgenden Rentabilitätszuschläge aufgenommen

	Prozent
Bei einer Rentabilität von über 6 bis 8 Prozent .	30
„ „ „ „ „ 8 „ 10 „ .	40
„ „ „ „ „ 10 „ 12 „ .	50
„ „ „ „ „ 12 „ 14 „ .	70
„ „ „ „ „ 14 Prozent . . .	80

der ordentlichen Steuer mit Ausschluß der Zusatzsteuer.

Während aber die Sätze in den Anträgen des Abgeordneten Steinwender niedriger sind, erhöht sich das Verhältnis der Rentabilität dadurch, daß der Berechnungsmaßstab ein anderer wird. Nach der bisherigen kaiserlichen Verordnung ergab sich die Rentabilität aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages zu dem eigenen Kapital einschließlich der ersten bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven. Dagegen lautet der Antrag Steinwender: „Die Rentabilität ist nach dem Verhältnisse des Reinertrages nach Ausscheidung von Darlehenszinsen und Erwerbssteuerbeträgen zu dem Gesellschaftskapital zu berechnen, insoweit das Kapital durch eigene Einzahlungen von Gesellschaftern aufgebracht worden ist, demnach mit Ausschluß der Reserven und der aus eigenen Mitteln der Gesellschafter geleisteten Zahlungen auf das Gesellschaftskapital." Daraus folgt, daß namentlich bei solchen Gesellschaften, welche große Reserven haben, gegenüber der kaiserlichen Verordnung nach den Anträgen Steinwender eine Erhöhung der Steuer eintritt. Hiefür mögen die folgenden rechnungsmäßigen Beispiele angeführt werden: Nehmen wir an, eine Aktiengesellschaft hätte ein Kapital von 3·36 Millionen Kronen, Reserven von 3·8 Millionen Kronen, und habe einen Reingewinn von 350.000 Kronen erzielt. Nach der bisherigen kaiserlichen Verordnung beträgt die 10prozentige Steuer 35.000 Kronen, der Kriegszuschlag 7000 Kronen, und ein Rentabilitätszuschlag war nicht zu entrichten, da das Erträgnis nicht über 6 Prozent des Kapitals samt Reserven hinausgeht. Die Gesamtsteuer ohne Rücksicht auf die Umlagen beträgt also 42.000 Kronen oder rund 12 Prozent des Reingewinnes. Nach den Anträgen des Berichterstatters wird sich die Steuer dieser Gesellschaft folgendermaßen berechnen: Die 10prozentige Steuer beträgt unverändert 35.000 Kronen. Dazu kommt ein 100prozentiger Kriegszuschlag von abermals 35.000 Kronen. Endlich wird die Gesellschaft von dem Rentabilitätszuschlage betroffen. Der Gewinn stellt nämlich, von dem Aktienkapital allein gerechnet, eine Rentabilität von über 10 Prozent dar, und die Gesellschaft hat als Rentabilitätszuschlag 20 Prozent der ordentlichen Steuer, das ist 7000 Kronen, zu bezahlen. Ihre gesamte Steuerleistung berechnet sich also mit 77.000 Kronen, ist um 35.000 Kronen höher als die bisherige Steuer und zehrt 22 Prozent des Reingewinnes auf, wozu dann noch die Landes- und Kommunalzuschläge treten.

In einem anderen Falle hat eine Aktiengesellschaft ein Kapital von zwei Millionen, Reserven von 1·3 Millionen Kronen und erzielte einen Reingewinn von 204.000 Kronen. Nach der bisherigen kaiserlichen Verordnung stellte sich die Aktiensteuer auf 20.400 Kronen, der 20prozentige Kriegszuschlag auf 4080 Kronen, dazu kommt, da der Gewinn eine Verzinsung von über 6 Prozent von Kapital und Reserven ausmacht, ein 30prozentiger Rentabilitätszuschlag mit 6120 Kronen, so daß sich die gesamte Steuer mit 30.600 Kronen berechnet. Nach den Anträgen Steinwenders beträgt die Aktiensteuer 20.400, der Kriegszuschlag wieder 20.400 Kronen. Der Satz des Rentabilitätszuschlages ergibt eine Rentabilität des Aktienkapitals allein mit 10·2 Prozent, der Rentabilitätszuschlag wird mit 20 Prozent oder 4080 Kronen ermittelt und die gesamte Steuerlast stellt sich auf 44.880 Kronen oder um 14.280 Kronen höher. Der Rentabilitätszuschlag ist in diesem Falle geringer, der Kriegszuschlag aber fünfmal so hoch, und dadurch ergibt sich eine bedeutend höhere Gesamtsteuer.

Die Rentensteuer.

Die kaiserliche Verordnung hatte verfügt, daß zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent tritt. An dieser Bestimmung wird nichts geändert. Es wird nur hinzugefügt, daß von der Rentensteuer solche Personen befreit sind, deren Rentenbezüge weder für sich allein, noch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 2000 Kronen jährlich übersteigen, also die kleinsten Rentner. Dagegen wird eine sehr bedeutende Verschärfung eingeführt, welche namentlich die Kontokorrentzinsen trifft. Bisher war nämlich die Rentensteuer auf Grundlage von Bekenntnissen der Rentenbesitzer einzubringen und nur dann im Wege des Abzugsrechtes beim Schuldner, wenn die Renten von öffentlichen Kassen gezahlt wurden, ferner wenn Aktiengesellschaften steuerpflichtige Zinsen der von ihnen emittierten Wertpapiere rentensteuerpflichtig einlösten, endlich von den Zinsen der Spareinlagen. In Hinkunft ist die Rentensteuer rücksichtlich sämtlicher Zinsen von öffentlichen Kassen und von den Aktiengesellschaften im Wege des Abzuges auszuüben, und dort, wo die Rentensteuer durch Abzug beim Schuldner zu entrichten ist, beträgt der Kriegszuschlag das Dreifache der ordentlichen Steuer. Nehmen wir an, daß ein Vermögensbesitzer bei einer Bank ein Barguthaben von 500.000 Kronen besitzt, welches ihm die Bank nach den bestehenden Gepflogenheiten mit 3 Prozent verzinst. Die jährlichen Zinsen berechnen sich mit 15.000 Kronen. Bisher mußte er diese Zinsen in seinem Bekenntnisse zur Rentensteuer fatieren und hatte hievon eine Rentensteuer von 2 Prozent und einen 100prozentigen Zuschlag, zusammen 4 Prozent oder 600 Kronen zu bezahlen. Nach dem Antrage Steinwender ist die Steuer durch Abzug bei der Bank zu entrichten und der Kriegszuschlag beträgt das Dreifache der ordentlichen Steuer. Er hat demnach an ordentlicher Steuer 300 Kronen als Kriegszuschlag 900 Kronen, zusammen 1200 Kronen oder 8 Prozent der Zinsen zu bezahlen, wozu noch die Landes- und Gemeindeumlagen treten. Besonders hart getroffen werden hiedurch die Sparkassen. Diese haben bisher die Rentensteuer durch Abzug bezahlt, aber ihren Einlegern nicht angerechnet und werden, wenn sie an dieser Praxis festhalten sollten, mit dem Doppelten der bisherigen Steuer belastet werden.

Erhöhung der Personaleinkommensteuer.

Der Referent beantragt auch eine wesentliche Erhöhung der Kriegszuschläge zur Personaleinkommensteuer für die höchsten Einkommenstufen. Im Vergleiche zur kaiserlichen Verordnung stellen sich die Prozente dieser Erhöhung folgendermaßen:

			Kaiserliche Verordnung	Antrag Steinwender
			Prozent	
Einkommen zwischen	40.000	und 48.000 K.	55	75
„ „	48.000	„ 56.000 „	60	75
„ „	56.000	„ 64.000 „	65	75
„ „	64.000	„ 76.000 „	70	75
„ „	76.000	„ 100.000 „	80	100
„ „	100.000	„ 140.000 „	90	125
„ „	140.000	„ 200.000 „	100	125
„ „	200.000	„ 500.000 „	120	125
„ „	500.000	„ 1,000.000 „	120	150
„ über	1,000.000 K.	. . . . .	120	200

Dazu kommt eine Erhöhung der sogenannten Junggesellensteuer, indem nämlich der Aufschlag für minderbelastete Haushalte bei Einkommen über 20.000 Kronen auf das Doppelte erhöht wird. Auch hiefür wollen wir Beispiele nehmen, um die Wirkung der Anträge zu beleuchten. Ein Mann, der für keinen zweiten Angehörigen zu sorgen hat, bezieht ein Einkommen von 50.000 Kronen. Nach der alten Steuer vor dem Kriege hat er hievon eine Steuer von 2421 Kronen zu zahlen. Nach der kaiserlichen Verordnung beträgt seine Steuerleistung 3873 Kronen. Nach dem Antrage Steinwender beträgt seine Steuer 4237 Kronen. Ein kinderloses Ehepaar hat ein Einkommen von 102.000 Kronen. Vor dem Kriege betrug seine Steuer 5619 Kronen. Nach der kaiserlichen Verordnung berechnete sich die Steuer nebst Kriegszuschlag mit 10.676 Kronen. Nach dem Antrage Steinwender berechnet sich die Steuer mit 12.648 Kronen. Beträgt das Einkommen dieses kinderlosen Ehepaares 1,010.000 Kronen, so belief sich die Steuer vor dem Kriege auf 72.126 Kronen. Nach der kaiserlichen Verordnung beträgt die Steuer samt Kriegszuschlag 158.677 Kronen, nach dem Antrage Steinwender berechnet sie sich mit 216.378 Kronen.

Die Tantiemensteuer.

Nach der kaiserlichen Verordnung war zur Tantiemenabgabe ein Zuschlag von 100 Prozent eingeführt worden. Der Antrag Steinwender geht darauf hinaus, daß bei einer Tantiemensumme bis 20.000 Kronen das Einfache, bis 100.000 Kronen das Doppelte, bis 500.000 Kronen das Dreifache, bis eine Million Kronen das Vierfache und über eine Million Kronen das Fünffache der Abgabe als Kriegszuschlag zu entrichten ist. In den höchsten Sätzen über eine Million Kronen nimmt also die Tantiemenabgabe 60 Prozent der Tantiemen in Anspruch; dazu kommt noch die Personaleinkommensteuer, welche über 21 Prozent des Einkommens aufzehrt.

Neue Freie Presse

20./X. 1917

Die neuen Steueranträge.

Vom **Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker.**

Wien, 19. Oktober.

Anläßlich der Beratung des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses über die verfassungsmäßige Genehmigung der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, mit der Kriegszuschläge zu der Grundsteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, besonderen Erwerbsteuer, Einkommensteuer, Rentensteuer und Tantiemenabgabe eingeführt wurden, hat der Berichterstatter Dr. Steinwender Abänderungsanträge gestellt, durch welche die in der österreichischen Steuergesetzgebung bereits bestehende große Diskrepanz in der Besteuerung von Industrie, Handel und der liberalen Berufe einerseits und des Grundbesitzes anderseits noch weiter vergrößert werden soll. Vertieft wird dieser Eindruck durch den Antrag, den der genannte Abgeordnete auf Abänderung des Steuerfußes und der Berechnungsgrundlage des Kriegszuschlages zur Grundsteuer gestellt hat. Dieser Antrag nimmt und gibt dem Grundbesitz ungefähr das gleiche, so daß man sich des Gedankens nicht erwehren kann, daß er nur gestellt wurde, um die weiteren Abänderungsanträge, durch die neuerlich das mobile Kapital schwer getroffen werden soll, weniger odios erscheinen zu lassen.

Nach der bereits erwähnten kaiserlichen Verordnung wird zu der Grundsteuer, die damals 19·3 Prozent des Katastralreinertrages betragen hat und seit der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, 21·3 Prozent des gleichen Ertrages beträgt, ein Zuschlag von 80 Prozent der ordentlichen Steuer eingehoben. Der Abgeordnete Steinwender beantragt, den Steuerfuß von 21·3 Prozent auf 24 Prozent des Katastralreinertrages zu erhöhen und von dieser erhöhten Steuer dann einen 50prozentigen Kriegszuschlag einzuheben. Eine einfache Rechnung zeigt, daß durch diese Aenderungen die Besitzer von Grund und Boden an Grundsteuer samt den Zuschlägen der autonomen Verbände nicht mehr zu zahlen haben werden, als sie gegenwärtig leisten. Nimmt man unter Zugrundelegung des 21·3prozentigen Steuerfußes das Erträgnis der Grundsteuer ohne den Kriegszuschlag für das laufende Jahr wegen des teilweisen Ausfalles dieser Steuer in Galizien und in den südlichen Kronländern mit 60 Millionen Kronen an, so ist mit Hinzurechnung des in der Verordnung vom August des vorigen Jahres festgesetzten Kriegszuschlages von 80 Prozent das Gesamtergebnis der Grundsteuer 108 Millionen Kronen. Nach dem Antrage des Referenten würde sich bei Erhöhung des Steuerfußes auf 24 Prozent das Erträgnis der Grundsteuer ohne Kriegszuschlag auf 67·6 Millionen vergrößern, jedoch das Gesamterträgnis der Grundsteuer einschließlich des vorgeschlagenen Kriegszuschlages von 50 Prozent nur 101·4 Millionen erreichen. Der Staat würde somit einen Ausfall der Grundsteuer von 6·6 Millionen erleiden. Diese Herabminderung wird damit motiviert, daß aus der Erhöhung des Steuerfußes der Grundsteuer eine Vermehrung der Umlagen der Selbstverwaltungskörper eintreten würde, da ja diese bekanntlich von den ordentlichen Steuern ausschließlich der Kriegszuschläge eingehoben werden. Nach vorgenommenen Schätzungen dürfte diese Vermehrung jedoch nicht viel größer als der Ausfall bei den Staatseinnahmen sein.

Schon die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 hat der außerordentlichen Gewinnsteigerung eines sehr großen Teiles der Landwirte nicht Rechnung getragen, da die Bemessung der Grundsteuer vom Katastralreinertrage aufrecht blieb und nicht vom tatsächlich erzielten Reinertrag erfolgte. Hierin ist ein großes Steuerunrecht zu erblicken, da auch bei der Einkommensteuer und bei der Kriegsgewinnsteuer das Einkommen aus Grund und Boden ganz unzulänglich erfaßt wird. Diese einseitige Begünstigung des Grundbesitzes wird auch durch den Antrag des Berichterstatters, den Kriegszuschlag nach Maßgabe der Höhe des Katastralreinertrages progressiv zu erhöhen, nicht ausgeglichen, da nach wie vor die Besteuerungsgrundlage nicht der tatsächliche Reinertrag, sondern der fiktive, viel zu niedrig angenommene Katastralreinertrag bleibt.

Nach der mehrmals erwähnten kaiserlichen Verordnung wurde für die der besonderen Erwerbsteuer unterworfenen Unternehmungen (Aktiengesellschaften) ein Kriegszuschlag von 20 Prozent festgesetzt. Dieser Zuschlag wird von der ordentlichen staatlichen Steuer, das sind 10 Prozent einschließlich der unter Umständen zur Einhebung kommenden Dividendenzusatzsteuer (2 oder 4 Prozent) berechnet. Außer diesem alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen treffenden Kriegszuschlag wurde für jene Unternehmungen, deren Rentabilität über 6 Prozent des investierten Kapitals hinausgeht, ein Rentabilitätszuschlag eingeführt, der bei einer Rentabilität von mehr als 6 Prozent bis einschließlich 8 Prozent mit 30 Prozent und bei einer Rentabilität von über 14 Prozent des investierten Kapitals mit 80 Prozent zu berechnen ist. Nach dem Abänderungsantrag des Abgeordneten Doktor Steinwender soll nun der Kriegszuschlag auf 100 Prozent erhöht werden, wodurch der ohnehin exorbitant hohe Steuerfuß von 10 Prozent, der schon vor dem Kriege mit Recht als Hindernis der Entwicklung der industriellen und kommerziellen Betriebe bezeichnet wurde, verdoppelt würde. Der Berichterstatter scheint die Erhöhung dieses Zuschlages von 20 Prozent auf 100 Prozent beantragt zu haben, damit der Zuschlag zu der besonderen Erwerbsteuer und der Zuschlag für die erste und zweite Klasse der allgemeinen Erwerbsteuer gleich hoch werden. Unberücksichtigt blieb hiebei, daß die allgemeine Erwerbsteuer nicht den Reinertrag, sondern die auf Grund der wesentlichen Betriebsmerkmale zu beurteilende mittlere Ertragsfähigkeit der ihr unterworfenen Unternehmen besteuert, während die Besteuerungsgrundlage der der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften nicht der wirkliche, sondern ein diesen übersteigender fiktiver Reinertrag, der sogenannte steuerpflichtige Reinertrag, ist. Weiter will der Referent die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Rentabilitätszuschlages geändert wissen. Nach der kaiserlichen Verordnung wird dieser Zuschlag derart ermittelt, daß dem steuerpflichtigen Reinertrage (nach Ausscheidung der Zinsen von Prioritäten und Hypothekardarlehen sowie der Erwerbsteuer samt Zuschlägen) das in der Unternehmung tätige eigene Kapital des Steuerpflichtigen, einschließlich der echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven, gegenübergestellt wird. Schon der Rentabilitätszuschlag nach der Fassung der kaiserlichen Verordnung ist keine unbedenkliche Maßregel, da er bereits Gesellschaften bei einer Rentabilität über 6 Prozent, die von kommerziellen und industriellen Unternehmungen wohl vorausgesetzt werden kann, einer nicht unbedeutenden Mehrbelastung unterwirft. Auch infolge der schnell ansteigenden Progression wird dieser Zuschlag insbesondere dann, wenn von der Gesellschaft auch die Kriegsgewinnsteuer gezahlt werden muß, als besonders schwer empfunden. Dr. Steinwender hat sich nichtsdestoweniger bemüht, den Rentabilitätszuschlag noch weiter zu verschärfen. Er beantragt zwar eine Verringerung der Sätze des Rentabilitätszuschlages gegenüber der kaiserlichen Verordnung des Vorjahres, und soll dieser von nun an bei einer Rentabilität von 10 bis 20 Prozent 20 Prozent, bei einer solchen von 20 bis 50 Prozent 30 Prozent und bei einer solchen über 50 Prozent 50 Prozent betragen, verlangt jedoch zugleich eine Aenderung der Berechnungsgrundlage der Rentabilität. Diese soll nicht mehr wie bisher vom Aktienkapital und den echten Reserven, sondern lediglich unter Zugrundelegung des faktisch eingezahlten Aktienkapitals ohne Zurechnung der Reserven bemessen werden. Aus dieser willkürlichen Abänderung des Berechnungsmaßstabes folgt, daß namentlich bei jenen Gesellschaften, die eine vorsichtige Politik bei der Gewinnverteilung in den früheren Jahren betrieben und daher größere Reserven angesammelt haben, in vielen Fällen gegenüber der kaiserlichen Verordnung eine Erhöhung der Steuer eintreten würde. Die echten Reserven stellen eine Vermehrung des Reinvermögens der Gesellschaft dar. Sie entstehen entweder durch Rücklagen aus dem Gewinne oder aus den gegenüber dem Nennbetrage des Grundkapitals erfolgten Ueberzahlungen bei Ueber-Pari-Emissionen, Währungsagio und dergleichen. Sie dienen dem Unternehmen durch unmittelbare Verwendung im Geschäftsbetriebe und führen im Falle der Liquidation eine Erhöhung des zur Verteilung gelangenden Ueberschusses herbei. Sie haben somit den gleichen wirtschaftlichen Charakter wie das Grundkapital, und wirtschaftlich betrachtet besteht zwischen dem ursprünglichen Reinvermögen und den echten Reserven kein Unterschied. Für die Ausscheidung dieser Reservefonds aus der Besteuerungsgrundlage läßt sich nicht das geringste wirtschaftliche oder finanzpolitische Motiv anführen, sondern sie wird lediglich von dem Bestreben, den Gesellschaften den Gewinn unter allen Vorwänden wegzuversteuern, diktiert. Die ohnehin ungerechte und maßlose Besteuerung der gesellschaftlichen Unternehmungen würde eine neuerliche Verschärfung erfahren, was einer künstlichen Hemmung der weiteren industriellen Entwicklung gleichkommt und somit zu einer schweren Schädigung der Volkswirtschaft führen müßte. Die Folgen des Antrages des Dr. Steinwender wären, daß jene Gesellschaften, welche größere Reserven haben und daher leicht die von ihm präsumierte Rentabilität über 50 Prozent ausweisen würden, den höchsten Rentabilitätszuschlag von 50 Prozent zu zahlen hätten. Rechnet man zu diesem die ordentliche Erwerbsteuer von 10 Prozent, den von dem Referenten beantragten 100prozentigen Kriegszuschlag zu dieser Steuer, die Zuschläge von Land, Gemeinde und sonstigen autonomen Verbänden, welche mitunter 400 Prozent der ordentlichen Erwerbsteuer erreichen, und stellt man weiters die unter Umständen zur Einhebung kommende Dividendenzusatzsteuer und die Kriegsgewinnsteuer in Rechnung, so kommt man zu einer fast vollständigen Konfiskation des Reingewinnes. Zu all dem kommt noch, daß der als Dividende ausgeschüttete Gewinn noch einmal, und zwar bei den Gesellschaftern von der Einkommensteuer getroffen wird. Der Berichterstatter verkennt in seiner radikalen Stellungnahme gegen die Kapitalsassoziationen vollkommen, daß diese nicht nur in Oesterreich, sondern auch in den Staaten, mit denen wir durch den wirtschaftlichen Verkehr verbunden sind, eine notwendige Institution der volkswirtschaftlichen Entwicklung sind. Da Oesterreich keine isolierte Finanzpolitik treiben kann, so wird man auch hier schon mit Rücksicht auf Ungarn und das benachbarte Deutsche Reich von einer Finanzpolitik ablassen müssen, die häufig Entstehen oder Fortführen der gesellschaftlichen Betriebe in Frage stellen würde.

Bei der relativ den geringsten Ertrag abwerfenden Rentensteuer, bei welcher der Zuschlag nach der kaiserlichen Verordnung 100 Prozent beträgt, beantragt der Abgeordnete Dr. Steinwender keine Erhöhung. Hier begnügt er sich mit dem allgemeinen Antrag, den Einhebungsmodus derart zu ändern, daß der Eingang der Steuer in weit größerem Ausmaße gesichert erscheint als gegenwärtig, eine Forderung, welche bei allen Steuerarten aufzustellen wäre und deren Berücksichtigung so manche Steuererhöhung unnötig machen würde.

Die vom Referenten beantragte wesentliche Erhöhung der Kriegszuschläge zur Einkommensteuer und die Erhöhung des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (sogenannte Junggesellensteuer) führt bei einer größeren Gruppe von Zensiten zu einer weiteren Erhöhung der Einkommensteuerleistung. Auch hiedurch wird wieder die städtische Bevölkerung in erster Linie betroffen, weil die Heranziehung der ländlichen Bevölkerung zu der Einkommensteuer aus bekannten Gründen nur in einem viel geringeren Ausmaße erfolgt.

Durch die Annahme der Anträge des Berichterstatters würde die bereits vorhandene Ungerechtigkeit in der Verteilung der finanziellen Lasten auf die einzelnen Berufsklassen noch vergrößert. Die Gefahren, die aus einer derartigen Steuerpolitik erwachsen müssen, sind sehr groß. Industrie, Handel und Gewerbe, die sich als Tragpfeiler der staatlichen Finanzwirtschaft im Kriege und im Frieden bewährt haben, würden in ihrer Entwicklung gehemmt werden,

Fremdenblatt
21./V. 1917
205

Die Sonderbesteuerung der Assoziationen.

Von Professor Dr. Karl Wrabetz,
Sekretär der Wiener Handels- und Gewerbekammer.

Zumindest seit einem Jahrhundert hat man sich der Einsicht nicht verschlossen, daß eine ausreichende Entfaltung der produktiven Kräfte nur im Wege großzügiger Organisationen erzielt werden kann. Dies geht nicht nur aus der Errichtung eigentlicher Aktiengesellschaften, die in Oesterreich mit dem Jahre 1816 eingesetzt hat, sondern auch aus der einige Dezennien später erfolgten Etablierung der genossenschaftlichen Organisation hervor, die von der Tendenz geleitet war, die bereits erkannten Vorteile der Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte zu einem möglichst großen Ganzen auch für die in der Entwicklung rückständigen gewerblichen Betriebe nutzbar zu machen. Daß dieser Grundsatz ökonomisch vollkommen zutreffend war, beweisen nicht nur die trotz mannigfacher Hemmnisse fortgeschrittenen Erfolge der Aktiengesellschaften, sondern auch die Ergebnisse der Geschäftsführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, begünstigt durch das ihrer freien Selbstbestimmung förderliche Genossenschaftsgesetz, vielen dürftigen Existenzen zu einem auskömmlichen Dasein verholfen haben. Es ist unbestreitbar, daß die Geschäftsverhältnisse der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen die Aufmerksamkeit des Fiskus auf sich lenken mußten, dessen Bestreben, ausgiebige Steuerquellen zu ergründen, ein durchaus begreifliches ist. Und so kam es denn, daß die Steuerreform niemals an diesen Assoziationen achtlos vorüberging, sondern vielmehr die Ergebnisse ihrer Wirtschaftsführung zum Gegenstand eingehender fiskalischer Betrachtungen machte, welche um so erfolgversprechender erschienen, als sich hier Steuerquellen boten, die infolge der Publizität der Rechnungslegung die vollständige Erfassung des Ertrages unschwer ermöglichten. Während diese Assoziationen vorher der allgemeinen Erwerbsteuer unterlegen waren, führte nach mehreren verständnisvoll abgewehrten Versuchen die Reform der direkten Personalsteuern im Jahre 1896 schließlich doch die steuerrechtliche Sonderstellung dieser Vereinigungen herbei. Es setzte hiemit eine auch in steuertechnischer Hinsicht vollständig durchgebildete Ertragsbesteuerung ein, welche nicht mehr auf einer einfachen, aus der reellen kaufmännischen Bilanzierung ermittelten, sondern auf einer mehr oder minder fiskalisch konstruierten Besteuerungsgrundlage fußte und auch Doppelbesteuerungen nicht gerade abhold war. Dergestalt wurde dem ökonomisch richtigen Bestreben, durch Zusammenfassung zahlloser kleiner Kapitalien eine erhöhte Produktivität zu erzielen, das Bestreben entgegengesetzt, das geldliche Ergebnis dieser Unternehmungen steuerlich voll zu erfassen und deren Rentabilität, welche den Anreiz zur Beteiligung an solchen Unternehmungen bietet, zum Zielpunkte weitausgreifender Steuerpläne zu machen. Aus der Entwicklungsgeschichte der Assoziationen ist aber der Schluß gerechtfertigt, daß die Schläge, zu denen die Steuerreformatoren nunmehr ausholen, gegen das Herz der Wirtschaft gerichtet sind. Gerade in den Assoziationen pulsiert das Wirtschaftsleben; sie weisen die Wege, welche eine zielbewußte, von Schlagworten unbeeinflußte und auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtete Wirtschaftspolitik einzuschlagen hat. Das Prinzip, daß der größere Wirtschaftserfolg auch eine größere Belastung mit öffentlichen Abgaben rechtfertigt, ist zu keiner Zeit angezweifelt worden. Wogegen aber energisch Front gemacht werden muß, das ist die verwerfliche Tendenz einer ganz unverhältnismäßigen Erhöhung der Steuerlasten, welche in ihrem letzten Ende dazu führen muß, die Vorzüge der Kapitalsassoziierung zunichte zu machen. Diese Tendenz widerspricht dem Grundsatze der gerechten und gleichmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten; sie zielt darauf ab, die durch verständige Ausnützung der Assoziation erreichte Kräftigung der Produktivität durch Belastungsmaßnahmen wettzumachen, welche jeder Proportion zu der steuerrechtlichen Behandlung anderer Erwerbsgruppen entbehren. Die fortgesetzte einseitige Prägravierung der Kapitals- und Personalassoziationen bringt den anderen, schonungsvoll behandelten Steuerträgern keine effektiven Vorteile; sie drückt vielmehr im allgemeinen das wirtschaftliche Niveau, während der begreifliche Wunsch nach Vermehrung der Staatseinnahmen in viel zukömmlicherer Weise durch eine gleichmäßige Heranziehung aller Beschäftigungszweige zu den Staatslasten erreicht werden könnte, ohne daß es notwendig wäre, gerade dort hemmend einzuwirken, wo gemeinsame Arbeit und geschickte Organisation für die Wirtschaft und somit auch für den Staatssäckel die gedeihlichsten Erfolge verheißen.

Man kann den Vertretern der Industrie nicht den Vorwurf machen, daß sie sich jemals den Bedürfnissen des Staates verschlossen hätten und muß ihnen zubilligen, daß sie die wiederholt aufgetauchten Steuerreformpläne stets nur aus dem Gesichtswinkel des gerechten Maßes beurteilt haben. Nur aus diesen Erwägungen heraus und aus der rückhaltlosen Würdigung des durch die umstürzenden Verhältnisse des Krieges bedingten Uebermaßes der Steueranforderungen wird es erklärlich, daß die warnende Stimme der assoziierten Industrie nicht schon gelegentlich der vorjährigen Steuernovelle vernehmlicher erhoben wurde; so kam es, daß die Ungleichheiten, die sich für die Belastung der Industrie gegenüber der Landwirtschaft ergaben, der Kriegszuschlag, der wohl seinen Namen nur der Zeit seiner Entstehung zu danken haben wird, und schließlich der Rentabilitätszuschlag, der am Lebensnerv der Kapitalsassoziationen rührt, nur zu verhältnismäßig bescheidenen Rekriminationen geführt haben. Die in den allerletzten Tagen bekanntgewordenen, aus der Initiative der Abgeordnetenkreise hervorgegangenen Steuerreformpläne, welche mit dem allzu durchsichtigen Mäntelchen der Grundsteuererhöhung umgeben sind, vermeiden es bereits gänzlich, andere Beschäftigungszweige durch Anforderungen des Staates zu belästigen und weisen die Rolle des Lastenträgers restlos den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu. Schon diese einseitige Beachtung ist geeignet, das schärfste Mißtrauen auszulösen. Zu dem 100prozentigen Zuschlag zur Erwerbsteuer des zweiten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes tritt nun noch bei einer Rentabilität von 10 Prozent und darüber ein „Rentabilitätszuschlag", welcher zufolge seines Ausmaßes und insbesondere seiner steuertechnischen Konstruktion geradezu darauf angelegt ist, die Rentabilität zu erschlagen. Und wie wunderlich! Während die Regierung im Vorjahre noch an der Relation des steuerpflichtigen Reinertrages zu dem eigenen Kapital einschließlich der echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven festgehalten hat, ist der Antragsteller des Abgeordnetenhauses in seiner unüberwindlichen Abneigung gegen die Vorzüge der Kapitalsassoziation so weit gegangen, an dem Grundbegriff der Rentabilität zu rütteln, die Reserven aus dieser Relation auszuschließen, im Interesse der Steuerergiebigkeit dem Ausmaß der Rentabilität durch Zauberkünste aufzuhelfen und die nach seiner Ansicht begründete Bedeutungslosigkeit der Rücklagen für die Rentabilität solcher Unternehmungen sinnfällig zu demonstrieren. Durch diese neuartige Konstruktion der Rentabilität werden nicht nur die Aktienunternehmungen, welche dem Geschäftsrisiko entsprechend hohe Reserven angesammelt haben, sondern auch die kapitalsschwächeren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für deren gesicherten Fortbestand die Ansammlung entsprechender Rücklagen geradezu eine Lebensbedingung ist, mit einem Zuschlage belastet, der nichts weniger als einen Anreiz zu vorsichtiger Geschäftsgebarung zu bieten vermag. Das alles soll sich als Vorspiel ereignen zu einer Zeit, von der die intensivste Steigerung der Produktion und die strammste Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte im Interesse des Staatsganzen gefordert werden muß: die Zusammenfassung zur Kapitalsassoziation, in welcher die Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte begründet ist.

Fremdenblatt
25./X. 1917
208

Die Kriegssteuer.

Bericht der Kommission für Steuerangelegenheiten des Herrenhauses.

Gestern ist der Bericht der Kommission für Steuerangelegenheiten des Herrenhauses betreffend den Beschluß des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf betreffend die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und von Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917 erschienen.

Der Bericht (Berichterstatter Prinz Friedrich Lobkowitz) führt im wesentlichen aus:

Die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

Die Regierungsvorlage, welche dem anderen Hause vorgelegt wurde, unterschied sich im wesentlichen nur durch einige Verschärfungen von der kaiserlichen Verordnung. Ziemlich einschneidende Aenderungen wurden jedoch an dieser Vorlage im Abgeordnetenhause gemacht. Was die Skala der Einzelpersonen betrifft, so hat das Abegeordnetenhaus dieselbe berechtigt erhöht. Die Kommission des Herrenhauses hat sich diesem Beschlusse angeschlossen.

Leider zeigten sich aber in einigen anderen Beziehungen Widersprüche zwischen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und dem Standpunkte, welche die Kommission einnahm. Hauptsächlich sind es zwei prinzipielle Gegensätze, in betreff derer die Kommission genötigt war, sich entgegen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses dem Standpunkte der Regierung anzuschließen. Es sind dies die Ablehnung der Rückwirkung auf das Jahr 1916 und das Prinzip der Rentabilität bei der Besteuerung der Gesellschaften.

Die Rückwirkung.

Die Kommission mußte sich vor allem darüber ins klare kommen, ob sie gleich dem Abgeordnetenhause eine gesetzliche Regelung für zwei Jahre zu beantragen vermochte oder ob in diesem Punkte auf die Restituierung der Regierungsvorlage, die nur eine Regelung für das Jahr 1917 gebracht hatte, zurückgekommen werden sollte. Sie hat sich zu letzterem entschlossen. Hierbei hat sie sich vor allem die Bedenken vorgehalten, die gegen eine jede Rückwirkung von Gesetzen prinzipiell, und in Steuersachen in noch gesteigertem Maße bestehen. Sie hat angenommen, daß ein natürliches Recht des Staatsbürgers darauf bestehe, seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Berechnung und Abschluß seiner Geschäfte die bestehenden Gesetze zugrunde zu legen und nicht gewärtigen zu müssen, daß seine Dispositionen durch nachträgliche Aenderungen des Gesetze, sich als auf unrichtiger Grundlage erfolgt, herausstellen. Gerade der solide und gewissenhafte Wirtschafter, dessen Kalkulationen keinen übermäßigen Platz für die Unterbringung neuer Rechnungsposten offen lassen, würde darunter am meisten leiden. Es wurde darauf hingewiesen, daß schon bei Einführung der Kriegsgewinnsteuer im Jahre 1916 auf die Vergangenheit bis ins Jahr 1914 zurügegriffen wurde. Der Unterschied liegt jedoch einmal in der Unvermeidlichkeit dieses Rückgriffes bei der völligen Neuheit der zu regelnden kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, sodann aber vor allem darin, daß es sich bei der erstmaligen Einführung der Steuer sozusagen um ein durch gesetzliche Normierung noch nicht besetztes Neuland handelte, während jetzt eine bestehende Regelung, mit welcher der wirtschaftende Bürger rechnen zu können geglaubt hat, nachträglich umgestoßen werden würde. Es wurde in der Kommission auch der Umstand geltend gemacht, daß die Regelung für das Jahr 1916 in einigen Punkten auch zugunsten des Steuerpflichtigen wirken würde, was ihm durch den Ausschluß der Rückwirkung genommen werde. Wenn diesbezüglich auf die Bestimmung des § 15, letzter Absatz, Bezug genommen wurde, wonach das Minimum des kriegssteuerpflichtigen Mehreinkommens mit 5000 Kronen gegenüber 3000 Kronen der für das Jahr 1916 geltenden kaiserlichen Verordnung bestimmt wurde, so wurde dagegen von anderer Seite auch darauf hingewiesen, daß schon der Minimalbetrag der kaiserlichen Verordnung für eine Steuer dieser Art eher hoch gegriffen gewesen sei. Wichtiger erschien die Bestimmung des § 10, I, Z. 2, der neuen Fassung, die ein Mehreinkommen speziell an Dienst- und Lohnbezügen, falls der Gesamtbezug 20.000 Kronen nicht übersteigt, freistellt. Die Begünstigung dieser vom Abgeordnetenhause beschlossenen Bestimmung ginge nun den Empfängern von Dienstbezügen für das Jahr 1916 allerdings verloren. Die Kommission hat Gewicht darauf gelegt, diese aus der Beschränkung des Gesetzes auf das Jahr 1917 sich ergebende Konsequenz zu vermeiden. Auf Anfrage hat sohin die Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei, auf Grund des § 29 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 im Verordnungswege auch schon für das Jahr 1916 Vorsorge zu treffen, daß die Kriegsgewinner unter Bedachtnahme auf die im § 10, I, Z. 2, der neuen Fassung aufgestellte Grenze bemessen wird und sofern sie bereits bemessen ist, über Verlangen der Partei richtiggestellt werde. Ebenso erklärte die Regierung die Vorteile des neuen § 19, soweit er über die bisherige Durchführungsverordnung hinausgeht, den Steuerpflichtigen im Verordnungswege auch schon für das Jahr 1916 zuwenden zu wollen.

Die Rentabilitätsbesteuerung.

Was das Prinzip der Rentabilitätsbesteuerung bei den Gesellschaften betrifft, sei folgendes bemerkt:

Wird davon ausgegangen, daß ein im Kriege erfolgter Zuwachs an wirtschaftlichem Wohlstand den Maßstab der progressiven Kriegsgewinnsteuer bilden soll, so erschien für den Zuwachs an wirtschaftlicher Wohlfahrt des Aktionärs lediglich das Mehreinkommen entscheidend, das er empfängt, eventuell zuzüglich gesteigerter Zukunftschancen durch erhöhte Reserven der Gesellschaft. Maßgebend ist also hierfür in jedem Falle nur, ob auf seinen Kapitalanteil ein höheres verteiltes oder reserviertes Anteil des Geschäftserträgnisses entfällt, also die Rentabilität. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses trifft den Aktionär umso stärker, nicht je stärker seine Wohlfahrtssteigerung ist, sondern je nachdem er sich in Gesellschaft mit mehr oder weniger anderen Aktionären befindet. Aber auch wenn man vom Aktionär ganz absieht und lediglich die Gesellschaften miteinander vergleicht, wird offensichtlich, daß die Progression nach dem absoluten Mehrertrage nicht die angemessene ist. Die wirtschaftliche Wohlfahrt einer einzelnen Person wird mit Recht nach der Höhe ihres Einkommens, das ist der für ihre Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Mittel, beurteilt. Die Prosperität einer Gesellschaftsunternehmung wird dagegen im wirtschaftlichen Leben niemals nach der absoluten Höhe ihres Ertrages beurteilt und dasselbe gilt von dem wirtschaftlichen Aufblühen, dem Prosperitätszuwachs. Immer ist bei einer reinen Kapitalsassoziation das Verhältnis des Ertrages und Ertragszuwachses zur Höhe des werbenden Kapitals maßgebend. Wenn zwei Gesellschaften das gleiche Mehrerträgnis von 600.000 Kronen erzielen würden, so würde niemandem einfallen zu behaupten, daß die Gesellschaft, die das gleiche Mehrerträgnis mit einem Kapital von 1,000.000 Kronen und die Gesellschaft, die es mit 100.000 Kronen erzielt hat, einen gleichen Zuwachs an Prosperität erfahren haben, wohl aber wird man das dort behaupten, wo verschiedene Mehrerträgnisse, jedoch im gleichen Verhältnisse zum Kapital erzielt worden sind. Eine Besteuerung, die diese Differenzen im Widerspruche zu ihrem eigenen Grundgedanken igonrieren würde, könnte nicht als gerecht empfunden werden. Die Anwendung desselben Prinzips auf Ungleichartiges ist eben an sich nicht Gerechtigkeit und kann, wie im vorliegenden Falle, zu ausgesprochener Ungerechtigkeit führen. Die progressive Besteuerung nach absoluten Mehrerträgen der Gesellschaften ist eben in ihrem Grundgedanken steuerpolitisch verfehlt.

Die großen Kapitalsassoziationen.

Der Beschluß des Abgeordnetenhauses wäre nur dann zu billigen, wenn andere als steuerpolitische, also volkswirtschaftspolitische Rücksichten allgemeiner Art ihn zu begründen vermöchten. Die Besteuerung nach dem absoluten Mehrertrage bedeutet eine wesentlich stärkere Besteuerung der größeren Gesellschaften gegenüber den kleineren Gesellschaften bei gleichem Prosperitätszuwachs. Eine Mehrbelastung größerer Gesellschaften lediglich mit Rücksicht auf ihr größeres Kapital und ohne Rücksicht auf die Prosperitätszuwächse wäre nur dann begründet, wenn das Bestehen größerer Kapitalsassoziationen volkswirtschaftlich unerwünscht wäre und gehemmt werden soll. Denn die Besteuerung bedeutet Erschwerung des Betriebes und der Bildung größerer Gesellschaften. Nun mag man die Bedeutung des Aktienwesens einschätzen wie man will, man wird kaum behaupten können, daß die Aktiengesellschaften mit kleinerem Kapitale wünschenswerter sind als solche mit größerem Kapitale. Für gewisse wirtschaftliche Zweige (Kreditwesen, Verkehrswesen, Bergwesen) sind die letzteren in der heutigen Wirtschaft geradezu unentbehrlich und bieten einen höheren Grad der Sicherheit in der Erfüllung ihrer Aufgaben als kleinere. Es läßt sich aber auch nicht behaupten, daß etwa gerade die Gesellschaften mit großem Kapital im Kriege einen größeren Prosperitätszuwachs erfahren haben, da vielfach gerade die Kriegsgründungen, Gesellschaften mit kleinem Kapital den größten Nutzen aus der Kriegswirtschaft gezogen haben.

Wenn schließlich versucht wird, die Wirkung des Rentabilitätsprinzips mit dem Schlagworte zu kritisieren, nach diesem Prinzip „solle wer viel hat, wenig zahlen", so ist hiermit einfach der Unterschied zwischen Einzelwirtschaften und Assoziation, zwischen der Kapitalskonzentration in der einzelnen Verbrauchswirtschaft und dem gesammelten Kapital einer Vielheit übersehen.

Wenn die Kommission trotz alledem wenigstens zum Teile von der reinen Anwendung des von ihr als richtig erachteten Rentabilitätsprinzips in der Skala der Gesellschaften abgehen zu sollen erachtete und nunmehr dem hohen Hause eine Kombination in Vorschlag bringt, so ist hiefür die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Kommission sich verpflichtet fühlte, eine mögliche Verständigung zwischen ihrem und dem Standpunkte des Abgeordnetenhauses anzubahnen.

Die neue Steuerskala für die Gesellschaften.

§ 6. besagt: Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 1 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt, mit 10 Prozent; 1 Prozent, aber nicht 2 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 15 Prozent; 2 Prozent, aber nicht 3 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 20 Prozent; 3 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 25 Prozent; 4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 30 Prozent; 7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 35 Prozent; 10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 40 Prozent; 15 Prozent, aber nicht 20 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 45 Prozent, und von dem 20 Prozent übersteigenden Teile des Mehrertrages mit 50 Prozent zu entrichten.

Die nach Absatz 1 entfallende Steuer erhöht sich bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage über 500.000 Kronen bis zu 1,000.000 Kronen um 10 Prozent ihres Betrages, über 1,000.000 Kronen bis zu 2,000.000 Kronen um 15 Prozent ihres Betrages, über 2,000.000 Kronen bis zu 4,000.000 Kronen über 20 Prozent ihres Betrages, über 4,000.000 Kronen um 25 Prozent ihres Betrages. Die Steuer einschließlich des Zuschlages darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 50.000 Kronen 20 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 50.000 Kronen bis zu 100.000 Kronen 25 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 100.000 Kronen bis zu 200.000 Kronen 30 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 200.000 Kronen bis zu 300.000 Kronen 35 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 300.000 Kronen bis zu 400.000 Kronen 40 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 400.000 Kronen bis zu 600.000 Kronen 45 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 600.000 Kronen bis zu 800.000 Kronen 50 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 800.000 Kronen bis zu 1,000.000 Kronen 55 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 1,000.000 Kronen 60 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuerpflicht entfällt, sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 5000 Kronen nicht übersteigt.

Die Portefeuille-Aktien.

§ 8 besagt: Gesellschaften, die Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, sind berechtigt, von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug zu bringen, die sie aus den erwähnten Aktien oder Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1 und 2, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben, wenn sie in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahre zu dem Zeitpunkte, in dem der Beschluß über die Gewinnverteilung der anderen Gesellschaft gefaßt wurde, mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile dieser letzteren Gesellschaft besessen haben und die andere Gesellschaft von den Erträgnissen, aus denen die erwähnten Mehreinnahmen stammen, der Kriegsgewinnsteuer unterzogen wurde. Die Höhe der ausscheidbaren Mehreinnahme bestimmt sich nach dem Besitz der Aktien oder Anteile in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte. Insoweit der Besitz im Kriegsgeschäftsjahre den Besitz im letzten Friedensgeschäftsjahre nicht übersteigt, ist die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Unterschied zwischen den auf den Besitz des Kriegsjahres in diesem Jahre entfallenden Gewinnanteilen und den auf die gleiche Zahl von Aktien und Anteilen in den Durchschnittsjahren entfallenden Gewinnanteilen zu berechnen. Für einen über den Stand des letzten Friedensgeschäftsjahres hinausgehenden Besitz an Aktien und Anteilen ergibt sich die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Vergleiche der im Kriegsgeschäftsjahre darauf entfallenden Gewinnanteile mit einer 5prozentigen Verzinsung des zur Anschaffung der Aktien und Anteile aufgewendeten Kapitalsbetrages. Alle maßgebenden Umstände sind von den Gesellschaften glaubwürdig nachzuweisen.

Die Besteuerung der Einzelpersonen.

§ 16 besagt in seiner neuen Fassung: Soferne das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 5000 Kronen nicht übersteigt.

Neue Freie Presse

25./X. 1917

209

Das Herrenhaus über die Kriegssteuer.

Wien, 24. Oktober.

Die Kommission des Herrenhauses für Steuerangelegenheiten legt den Bericht über das Kriegssteuergesetz, wie es aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, heute vor. Referent ist Fürst Friedrich Lobkowitz. Nach den Anträgen der Herrenhauskommission sollen an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses mannigfache Aenderungen vorgenommen werden. Die wichtigsten dieser Abweichungen sind die Beseitigung der Rückwirkung auf das Jahr 1916 und die Wiederherstellung des der ursprünglichen Regierungsvorlage zugrunde liegenden Prinzips der Rentabilität bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften. In diesen beiden Belangen sind die Verschiedenheiten gegenüber den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses einschneidender Natur. Wenn das Herrenhaus den Anträgen der Steuerkommission zustimmt, wird der Gesetzentwurf zur neuerlichen Verhandlung an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet werden müssen. Der Bericht der Steuerkommission des Herrenhauses begründet die gestellten Anträge eingehend und führt im Wesen das Folgende aus:

Ablehnung der Rückwirkung auf das Jahr 1916.

In der Frage der Rückwirkung mußte sich die Kommission vor allem darüber ins Klare kommen, ob sie gleich dem Abgeordnetenhause eine gesetzliche Regelung für zwei Jahre zu beantragen vermochte oder ob in diesem Punkte auf die Restituierung der Regierungsvorlage, die nur eine Regelung für das Jahr 1917 gebracht hatte, zurückgekommen werden sollte. Sie hat sich zu letzterem entschlossen. Hiebei hat sie sich vor allem die Bedenken vorgehalten, die gegen eine jede Rückwirkung von Gesetzen prinzipiell, und in Steuersachen in noch gesteigertem Maße bestehen. Sie hat angenommen, daß ein natürliches Recht des Staatsbürgers darauf bestehe, seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Berechnung und Abschluß seiner Geschäfte die bestehenden Gesetze zugrunde zu legen und nicht gewärtigen zu müssen, daß seine Dispositionen durch nachträgliche Aenderungen des Gesetzes sich als auf unrichtiger Grundlage erfolgt herausstellen. Gerade der solide und gewissenhafte Wirtschafter, dessen Kalkulationen keinen übermäßigen Platz für die Unterbringung neuer Rechnungsposten offen lassen, würde darunter am meisten leiden. Es wurde darauf hingewiesen, daß schon bei Einführung der Kriegsgewinnsteuer im Jahre 1916 auf die Vergangenheit bis ins Jahr 1914 zurückgegriffen wurde. Der Unterschied liegt jedoch einmal in der Unvermeidlichkeit dieses Rückgriffes bei der völligen Neuheit der zu regelnden kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, sodann aber vor allem darin, daß es sich bei der erstmaligen Einführung der Steuer sozusagen um ein durch gesetzliche Normierung noch nicht besetztes Neuland handelte, während jetzt eine bestehende Regelung, mit welcher der wirtschaftende Bürger rechnen zu können geglaubt hat, nachträglich umgestoßen werden würde.

Das Abgeordnetenhaus hatte auch eine Bestimmung aufgenommen, daß ein Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen, falls der Gesamtbezug 20.000 K. nicht übersteigt, frei sein soll. Diese Begünstigung ginge für das Jahr 1916 verloren, wenn die Rückwirkung aufgehoben wird. Die Regierung erklärte sich aber bereit, im Verordnungswege die Begünstigung für das Jahr 1916 zu belassen, wozu sie durch die kaiserliche Verordnung vom vorigen Jahre berechtigt ist.

Rentabilitätsbesteuerung der Aktiengesellschaften

Bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften hatte das Abgeordnetenhaus im Gesetze zu der ursprünglichen Regierungsvorlage die Grundlage der Rentabilität vollkommen gestrichen und die Steuer der Aktiengesellschaften ebenso wie jene der Einzelpersonen danach bemessen, wie der Mehrertrag der Kriegsjahre eine bestimmte Bruttoziffer des Gewinnes der Friedenszeit übersteigt. Die Kommission des Herrenhauses geht auf das Prinzip der ursprünglichen Regierungsvorlage, nach welcher die Kriegssteuer in ein Verhältnis zur Rentabilität des Unternehmens gebracht wird, zurück, hat aber die Regierungsvorlage nicht vollständig übernommen, sondern eine neue Skala für die Gesellschaftssteuern aufgestellt, eine Kombination, bei welcher die Erwägung maßgebend war, daß die Kommission sich verpflichtet fühlte, eine mögliche Verständigung zwischen ihrem und dem Standpunkte des Abgeordnetenhauses anzubahnen. Die Vorschläge der Kommission sind aus dem § 6 zu entnehmen, welcher neu textiert wurde und folgenden Wortlaut hat:

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 1 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt, mit . . 10 Prozent
1 Prozent, aber nicht 2 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 15 „
2 Prozent, aber nicht 3 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 20 „
3 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 25 „
4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 30 „
7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 35 „
10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 40 „
15 Prozent, aber nicht 20 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . . 45 „
und von dem 20 Prozent übersteigenden Teile des Mehrertrages mit . . . . . 50 „
zu entrichten.

Die nach Absatz 1 entfallende Steuer erhöht sich bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage
über 500.000 K. bis zu 1,000.000 K. um 10 Prozent ihres Betrages,
über 1,000.000 K. bis zu 2,000.000 K. um 15 Prozent ihres Betrages,
über 2,000.000 K. bis zu 4,000.000 K. um 20 Prozent ihres Betrages,
über 4,000.000 K. um 25 Prozent ihres Betrages.

Die Steuer einschließlich des Zuschlages darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 50.000 K. 20 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 50.000 Kronen bis zu 100.000 K. 25 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 100.000 K. bis zu 200.000 K. 30 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 200.000 K. bis zu 300.000 K. 35 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 300.000 K. bis zu 400.000 K. 40 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 400.000 Kronen bis zu 600.000 K. 45 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 600.000 K. bis zu 800.000 K. 50 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 800.000 K. bis zu 1,000.000 K. 55 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 1,000.000 K. 60 Prozent dieses Ertrages.

In der Begründung wird ausgeführt, daß die Kriegssteuer der Aktiengesellschaften auf dem Prinzip der Progression aufgebaut sei, deren Maßstab der Zuwachs an wirtschaftlichem Wohlstand bildet. Demgemäß erscheint für den Aktionär lediglich das Mehreinkommen entscheidend, das er empfängt, eventuell zuzüglich gesteigerter erhöhter Zukunftschancen durch erhöhte Reserven. Maßgebend ist also hiefür in jedem Falle, ob auf seinen Kapitalanteil ein höherer verteilter oder reservierter Anteil des Geschäftserträgnisses entfällt, also die Rentabilität. Zwei Aktionäre, von denen der eine einer Gesellschaft mit einem in 1000 Aktien zu 1000 K. zerlegten Aktienkapitale von 1 Million Kronen angehört, die ein Mehrerträgnis von 600.000 K. erzielt, der andere einer Gesellschaft, die mit einem in 100 Aktien zu 1000 K. zerlegten Aktienkapital von 100.000 K. ein Mehrerträgnis von 60.000 K. erzielt, sind beide in derselben wirtschaftlichen Lage, da auf die Aktie in beiden Fällen ein verteiltes oder reserviertes Mehrerträgnis von 600 K. entfällt. Bei der Rentabilitätszuwachsbesteuerung kommen in beiden Fällen auch die gleichen Steuersätze zur Anwendung. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses behandelt hingegen den ersteren Aktionär so, wie wenn seine Wohlfahrtssteigerung die wesentlich höhere wäre. Demgemäß würde auch nach der Regierungsvorlage in beiden Fällen auf den Aktionär dieselbe Steuer von 243 K. entfallen, so daß dem Aktionär sonach 356 K. verbleiben; nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses würde jedoch in dem einen Falle eine Steuer von 307 K., im anderen Falle von 115 K. zu entrichten sein, so daß dem Aktionär bei dem gleichen Mehrertrage in dem einen Falle 292 K. und im anderen Falle 485 K. verbleiben. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses trifft den Aktionär um so stärker, nicht, je stärker seine Wohlfahrtssteigerung ist, sondern je nachdem er sich in Gesellschaft mit mehr oder weniger anderen Aktionären befindet. Aber auch wenn man vom Aktionär ganz absieht und lediglich die Gesellschaften miteinander vergleicht, wird offensichtlich, daß die Progression nach dem absoluten Mehrertrage nicht die angemessene ist. Immer ist bei einer reinen Kapitalsassoziation das Verhältnis des Ertrages und Ertragszuwachses zur Höhe des werbenden Kapitals maßgebend. Wenn die beiden früher erwähnten Gesellschaften das gleiche Mehrerträgnis von 600.000 K. erzielen würden, so würde niemandem einfallen, zu behaupten, daß die Gesellschaft, die das gleiche Mehrerträgnis mit einem Kapital von 1,000.000 Kronen und die Gesellschaft, die es mit 100.000 K. erzielt hat, einen gleichen Zuwachs an Prosperität erfahren haben, wohl aber wird man das im obigen Beispiele behaupten, wo verschiedene Mehrerträgnisse, jedoch im gleichen Verhältnisse zum Kapital erzielt worden sind. Eine Besteuerung, die diese Differenzen im Widerspruche zu ihrem eigenen Grundgedanken ignorieren würde, könnte nicht als gerecht empfunden werden. Wollte man anderseits es unternehmen, die Wirkung einer Besteuerung der Gesellschaften nach absoluten Mehrerträgen durch eine Herabsetzung des Steuerfußes oder der Besteuerungsgrundlage zu mildern, so müßte man dies in solchem Maße tun, daß die Vorbelastung des Aktionärs bei der Gesellschaft in vielen Fällen schwächer würde als erwünscht und berechtigt ist. Die progressive Besteuerung nach absoluten Mehrerträgen der Gesellschaften ist eben in ihrem Grundgedanken steuerpolitisch verfehlt. Die Besteuerung nach dem absoluten Mehrertrage bedeutet eine wesentlich stärkere Besteuerung der größeren Gesellschaften gegenüber den kleineren Gesellschaften bei gleichem Prosperitätszuwachs. Eine Mehrbelastung größerer Gesellschaften lediglich mit Rücksicht auf ihr größeres Kapital und ohne Rücksicht auf die Prosperitätszuwächse wäre nur dann begründet, wenn das Bestehen größerer Kapitalsassoziationen volkswirtschaftlich unerwünscht wäre und gehemmt werden soll. Denn die Besteuerung bedeutet Erschwerung des Betriebes und der Bildung größerer Gesellschaften. Nun mag man die Bedeutung des Aktienwesens einschätzen wie man will, man wird kaum behaupten können, daß die Aktiengesellschaften mit kleinerem Kapitale wünschenswerter sind als solche mit größerem Kapitale. Für gewisse wirtschaftliche Zweige (Kreditwesen, Verkehrswesen, Bergwesen) sind die letzteren in der heutigen Wirtschaft geradezu unentbehrlich und bieten einen höheren Grad der Sicherheit in der Erfüllung ihrer Aufgaben als kleinere. Es läßt sich aber auch nicht behaupten, daß etwa gerade die Gesellschaften mit großem Kapitale im Kriege einen größeren Prosperitätszuwachs erfahren haben, da vielfach gerade die Kriegsgründungen, Gesellschaften mit kleinem Kapital den größten Nutzen aus der Kriegswirtschaft gezogen haben. Wenn schließlich versucht wird, die Wirkung des Rentabilitätsprinzipes mit dem Schlagworte zu kritisieren, nach diesem Prinzipe „solle wer viel hat, wenig zahlen", so ist hiemit einfach der Unterschied zwischen Einzelwirtschaften und Assoziation, zwischen der Kapitalskonzentration in der einzelnen Verbrauchswirtschaft und dem gesammelten Kapitale einer Vielheit übersehen.

Bei der Steuer der Einzelpersonen wurde in einem Punkte eine wichtige Aenderung beschlossen. Die Skala der Steuer bleibt unverändert. Wie in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses beträgt die Steuer von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K. des Mehreinkommens . . . . . 5 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K. . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K. . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K. . . . . 30 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K. . . . . 40 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K. . . . . 50 „
von den Mehrbeträgen (über 300.000 K.) . . 60 „

Neu ist folgende Verschärfung der Steuer: Soferne das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 5000 K. nicht übersteigt.

Die Steuerfrage der Effektengewinne bei Kriegsanleihezeichnungen.

Heute wird die folgende Mitteilung veröffentlicht:

Wie schon bei Auflage der sechsten Kriegsanleihe, so werden auch anläßlich der gegenwärtig bevorstehenden siebenten Kriegsanleihe Klagen laut, daß bei Veräußerung von Effekten zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe zu besorgen sei, daß alle Kursgewinne, die hiebei realisiert werden, der Einkommen- und eventuell auch der Kriegsgewinnsteuer unterzogen werden. Wie schon seinerzeit berichtet wurde, ist diese Anschauung unzutreffend, da Gewinne dieser Art im Sinne des § 159, letzter Absatz, des Personalsteuergesetzes, nur dann der Besteuerung unterliegen, wenn die Veräußerung der Effekten im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgte. Dies wurde seinerzeit den Steuerbehörden mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 10. Mai 1917, Z. 41436, mit der Weisung eingeschärft, etwaige Gewinne aus Transaktionen der eingangs erwähnten Art nur dann zum Gegenstande der Beanstandung unter dem Gesichtspunkte eines steuerpflichtigen Spekulationsgewinnes zu machen, wenn im einzelnen Falle besondere Umstände die Vermutung begründen, daß die Veräußerung nicht vor allem zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung, sondern vielmehr lediglich in Realisierung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist. Diese Weisung wurde nunmehr mit Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1917, Z. 97136, den Steuerbehörden in Erinnerung gebracht und zur genauen Danachachtung eingeschärft. In diesem Erlasse wird weiter folgendes ausgeführt:

„Es wird im Sinne des § 159, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes bei Veräußerung von Wertpapieren stets zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen eines Spekulationsgeschäftes gegeben sind, in erster Linie daher, ob nach den erhobenen Umständen des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß bereits die Erwerbung der nunmehr veräußerten Wertpapiere in der Absicht, sie mit Gewinn zu verkaufen, vorgenommen wurde. Wurde das betreffende Papier zum Zwecke dauernder Vermögensanlage angeschafft, so kann auch seine nunmehrige, gewinnbringende Veräußerung nicht als Realisierung eines Spekulationsgeschäftes behandelt werden. Insbesondere wird eine längere Besitzdauer hinsichtlich der nunmehr veräußerten Wertpapiere in der Regel die Vermutung zu begründen vermögen, daß kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Im Hinblick auf die bevorstehende siebente Kriegsanleihe wird beigefügt, daß dem Vernehmen nach eine unrichtige Handhabung der die Besteuerung der Spekulationsgewinne betreffenden Normen durch manche Steuerbehörden die höchst unerwünschte Folge nach sich zu ziehen droht, daß auch solche Personen, die ihren Aktienbesitz lediglich als Vermögensanlage angesehen und behandelt haben, nunmehr bisweilen Bedenken tragen, durch den Verkauf von Aktien zu den gegenwärtigen hohen Kursen sich die Mittel zur Zeichnung der Kriegsanleihe zu beschaffen, da sie die Besorgnis hegen, der bei Realisierung sich herausstellende Kursgewinn könnte als Spekulationsgewinn erachtet und in die Einkommensteuer- und Kriegsgewinnsteuergrundlage einbezogen werden. Es wird deshalb gegenwärtig womöglich mit noch größerer Sorgfalt als sonst darauf zu achten sein, daß durch eine unrichtige Handhabung der steuergesetzlichen Normen über die Spekulationsgewinne nicht Schaden gestiftet werde."

...ter Volkszeitung

27/X. 1917

das Vertrauen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses nicht verfügende Regierung die Angelegenheiten des Landes leitet, die Partei die Regierungsmittel dem Kabinett zur Verfügung stellt, in einem aber erwartet, daß die Regierungsgewalt nicht zu Parteizwecken verwendet wird. Da aber trotz der von seiten der Nationalen Arbeitspartei an die Regierung wiederholt gerichteten Aufforderungen und trotz der hierauf abgegebenen Versprechungen, das in dem Bacs-Bodroger Fall beobachtete Vorgehen des Ministers des Innern die Verwendung der Regierungsgewalt zu Parteizwecken als unzweifelhaft erscheinen läßt, würde demgegenüber eine entschiedene Stellungnahme des Abgeordnetenhauses notwendig, die nicht nur das in dem Bacs-Bodroger Falle beobachtete Vorgehen brandmarken, sondern gleichzeitig eine Gewähr dafür bietet, daß, sofern die Regierung Gewicht darauf legt, daß die Mehrheit ihr die gesetzlichen Mittel zum Regieren nicht entziehe, ähnliche Fälle sich nicht wiederholen werden.

Die Nationale Arbeitspartei hält übrigens morgen abends eine Konferenz ab, in welcher sie ihren Standpunkt eingehend motivieren wird.

Die Kriegssteuer im Herrenhause.

Differenzen zwischen beiden Häusern.

Das Herrenhaus hat in seiner gestrigen Sitzung die Kriegssteuer erledigt, aber in einer von den Abgeordnetenhausbeschlüssen wesentlich abweichenden Fassung. Das Abgeordnetenhaus will zunächst, daß die Steuer, die im heurigen Jahre höher bemessen werden soll wie im Vorjahre, bezüglich des höheren Satzes auch auf das Vorjahr zurückwirke. Die zweite Differenz besteht bezüglich der Besteuerung der Aktiengesellschaften, die das Abgeordnetenhaus ebenso hoch wie Einzelpersonen besteuern will. Die Regierung stellte sich durch den Finanzminister Freiherrn v. Wimmer auf den Standpunkt des Herrenhauses, der den Grundsätzen der Regierungsvorlage entspricht. Im Mittelpunkt der Debatte stand eine großangelegte Rede, mit welcher Dr. Sieghart in die Erörterung eingriff. Er beschäftigte sich nicht bloß mit dieser Einzelsteuer, sondern entwickelte ein ganzes Programm für die Finanzreform. Angesichts der Milliarden, die der Staat nach Beendigung des Krieges jährlich für die Kriegsschulden zur Deckung der normalen Ausgaben aufzubringen haben wird, müssen beizeiten Vorkehrungen getroffen werden, erklärte Dr. Sieghart. Nicht in dilettantenhafter Weise, sondern von Fachmännern müsse ein großzügiger Finanzplan beraten und ausgearbeitet werden. Den Ausführungen, in denen die schwierigen Finanzprobleme klar und anschaulich dargelegt waren, folgte lebhafter Beifall.

Die Kriegssteuer wird nunmehr abermals das Abgeordnetenhaus beschäftigen.

Heute zieht das Herrenhaus das Budgetprovisorium in Beratung, und wird zugleich die politische Debatte über die Programmerklärung der Regierung abführen.

Die Debatte nahm nachstehenden Verlauf:

Die Aenderungen gegenüber den Abgeordnetenhausbeschlüssen.

Berichterstatter Fürst **Lobkowitz** referierte über das Gesetz betreffend die Kriegssteuer, an dem die Kommission zwei wesentliche Aenderungen vorgenommen habe, indem es die vom Abgeordnetenhause beschlossene Rückwirkung auf das Jahr 1916 ablehnte und die Besteuerung der Aktiengesellschaften auf dem Prinzip der Rentabilität aufbaute.

Finanzminister Dr. Freiherr v. **Wimmer** betonte, daß das Herrenhaus durch diese beiden Abänderungen sich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt habe, weshalb er sie nur bestens empfehlen könne. Allerdings habe die Kommission, um dem Abgeordnetenhaus Entgegenkommen zu erweisen, nicht das reine Rentabilitätsprinzip angenommen, sondern, den Wünschen des Abgeordnetenhauses gemäß, überdies für Aktiengesellschaften mit höheren Kapitalien einen Zuschlag zur Steuer festgesetzt. Dieser ausgleichenden Tendenz stimme die Regierung zu, schon im Interesse des baldigsten Zustandekommens des Gesetzes, und sie könne nur wünschen und hoffen, daß das offensichtlich betätigte Entgegenkommen des Herrenhauses allseitige Billigung finden und zu einer gedeihlichen Lösung führen möge. (Beifall.)

Das Vorspiel zur Finanzreform.

Dr. **Sieghart** führte aus, die Vorlage sei wohl nur ein Vorspiel zu dem großen Schauspiel der Finanzreform, die kommen muß, und die die gespannteste Aufmerksamkeit jedes Staatsbürgers verdiene. Die letzte staatsfinanzielle Schöpfung der beiden Häuser des Reichsrates vor dem Kriege, der sogenannte kleine Finanzplan, der im Jänner des Jahres 1914 nach schwierigen Kämpfen endlich Gesetz geworden, sei ein Musterbeispiel dafür, wie wir in Zukunft unser Finanzsystem nicht einrichten sollen.

Mit der herrschenden Auffassung der Finanzwissenschaft, wonach die Einkommensteuer und die indirekten Abgaben von den Artikeln des Massenkonsums dem Staate vorbehalten bleiben sollen, haben die damals beschlossenen Vorlagen vollständig gebrochen. Bei der Branntweinsteuer ist der Staat, statt den Ländern ein Maximum

Graf Goeß sagte: Wenn das Herrenhaus durch die Kriegsgewinnsteuer der Regierung die Vollmacht erteilt, tief in den vollen Säckel des Kriegsgewinners hineinzugreifen, müsse man auch der Regierung ein Geleitwort mitgeben: Sparen! Sparen bis in die Knochen!

Graf Gudenus hätte es lieber gesehen, daß eine wirkliche Kriegsgewinnsteuer eingeführt würde; die Kriegsgewinne zu treffen, hätte die größte Sympathie erweckt. Vor allem handle es sich um die illegalen Kriegsgewinner, welche auf Kosten der Mitmenschen Gewinn erzielen und welche im Verhältnis zu dem eigenen riskierten Kapital exorbitante Gewinne erzielen. In dieser Hinsicht möchte Redner insbesondere auf die seit drei Jahren auftretenden Schädlinge hinweisen, die sich durch Zusammenkauf großer Mengen von Lebensmitteln oder Bedarfsartikeln unangenehm bemerkbar machten. Auch gewisse Industrien arbeiten mit ganz lächerlich hohen Gewinnen, die in keinem gesunden Verhältnis zu ihrem Kapital stehen.

Edler v. Kuly wünschte, daß ein Unterschied gemacht werden solle zwischen dem Kriegsgewinn, der am Kaffeehaustisch, und dem, der nach jahrelanger Mühe durch der Hände Arbeit erzielt wird.

Das Gesetz wurde hierauf in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die nächste Sitzung findet heute 11 Uhr vormittags statt. Tagesordnung: Budgetprovisorium.